**Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt**

## Einberufung des Grossen Rates

Basel, 28. November 2025

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
**Mittwoch, 10. Dezember 2025, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr**
sowie am
**Mittwoch, 17. Dezember 2025, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr (Budget)**
mit Fortsetzung am
**Donnerstag, 18. Dezember 2025, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr**
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Der Präsident:
**Balz Herter**

**Tagesordnung für die Sitzung vom 10. Dezember 2025**

Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung | | | |
| 2. | Entgegennahme der neuen Geschäfte | | | |
| 3. | Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission (Nachfolge Alexandra Dill, SP) | | | |
| **Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) und Berichte zu Petitionen** | | | | |
| 4. | Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB), Bericht des Ratsbüros | Ratsbüro | | 25.5498.01 |
| 5. | Staatsbeitrag an die Stiftung Rheinleben für die Jahre 2026 – 2029 (Anlaufstelle für Angehörige und Kinder von psychisch erkrankten Menschen) sowie Bericht der Kommissionsminderheit, Bericht der GSK | GSK | GD | 25.1218.02 |
| 6. | Weiterführung des Projekts SomPsyNet (Prävention psychosozialer Belastungsfolgen in der Somatik) für die Jahre 2026 bis 2028, Bericht der GSK | GSK | GD | 25.1194.02 |
| 7. | Konzept zum Ausbau der Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt, Bericht der GSK | GSK | GD | 25.0764.02 |
| 8. | Staatsbeitrag an die "Aids-Hilfe beider Basel" (AHbB) für die Jahre 2026 - 2029; Vertragsgenehmigung und Ausgabenbewilligung, Bericht der GSK | GSK | GD | 25.1328.02 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 9. | Staatsbeitrag an das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB) für die Jahre 2026-2029, Bericht der GSK | GSK | GD | 25.1220.02 |
| 10. | Kantonale Volksinitiative "JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)" – Fristverlängerung, Bericht der JSSK | JSSK | | 24.1437.03 |
| 11. | Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BürG) und Motion Mahir Kabakci und Konsorten betreffend Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren, Bericht der JSSK | JSSK | JSD | 23.1497.02<br>22.5217.04 |
| 12. | Überführung des Projekts «Halt Gewalt: Umfassende Prävention von Häuslicher Gewalt» in die Regelstruktur sowie Finanzhilfe zur Umsetzung von «Halt Gewalt» für den Verein frau sucht gesundheit und für zehn Trägerschaften von Quartiertreffpunkten für die Jahre 2026-2027, Ausgabenbericht des RR | JSSK | JSD | 25.0742.01 |
| 13. | Beschaffung von vier Rettungswagen für die Sanität Basel-Stadt (eRTW), Ratschlag des RR | JSSK | JSD | 25.1333.01 |
| 14. | Bewilligung von Staatsbeiträgen an die GGG Stadtbibliothek Basel für die Jahre 2026 bis 2029, Bericht der BKK | BKK | PD | 25.1368.02 |
| 15. | Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Basler Madrigalisten für die Jahre 2026 bis 2029, Ausgabenbericht des RR | BKK | PD | 25.1406.01 |
| 16. | Musik-Akademie Basel (MAB): Anwendung der Kostenmiete auf die beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur, Bericht der BKK | BKK | ED | 25.0920.02 |
| 17. | Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Programmvereinbarungen im Bereich Naturschutz mit dem Bund im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität, Ratschlag des RR | UVEK | BVD | 25.0854.01 |
| 18. | Darlehensgewährung an die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) für die Beschaffung von 11 E-Gelenkbussen im Zuge von Angebotserweiterungen aus dem ÖV-Programm 2026-2028, Ratschlag des RR | UVEK | BVD | 25.1423.01 |
| 19. | Petition P476 "Nein zum Rheintunnel", Bericht der PetKo | PetKo | | 24.5222.03 |
| 20. | Petition P491 "Für eine öffentliche Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck", Bericht der PetKo | PetKo | | 24.5491.02 |
| 21. | Petition P492 "Keine Gebührenwillkür in Basel! Nein zu überhöhten Parkkartenpreisen", Bericht der PetKo | PetKo | | 24.5493.02 |
| 22. | Petition P493 "Für eine smartphonefreie Schulkultur", Bericht der PetKo | PetKo | | 24.5546.02 |
| **Neue Interpellationen** | | | | |
| 23. | Neue Interpellationen. **Behandlung am 10. Dezember 2025, 15.00 Uhr** | | | |
| **Motion:** (siehe Seite 19) | | | | |
| 24. | Motion 1 Oliver Thommen und Konsorten betreffend Wasser fassen und lassen am Fernbusbahnhof der Kulturhauptstadt der Schweiz | | BVD | 25.5459.01 |
| **Anzüge:** (siehe Seiten 23 bis 29) | | | | |
| 25. | Anzug 1 Eric Weber betreffend Kopien für Grossräte | Ratsbüro | | 25.5458.01 |
| 26. | Anzug 2 Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt | | ED | 25.5460.01 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 27. | Anzug 3 Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Sicherstellung des Service Public der Postfilialen in Basel-Stadt | | WSU | 25.5461.01 |
| 28. | Anzug 4 Stefan Wittlin und Konsorten betreffend neue zweckdienliche Trinkbrunnen zum Auffüllen von Flaschen | | BVD | 25.5462.01 |
| 29. | Anzug 5 Gesundheits- und Sozialkommission betreffend eine bessere Vernetzung der Gesundheitsakteure | | GD | 25.5463.01 |
| 30. | Anzug 6 Daniel Gmür und Konsorten betreffend Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheide durch öffentliche Urteilsberatung, Abstimmungsergebnisse oder Dissenting Opinions | | JSD | 25.5464.01 |
| 31. | Anzug 7 Zaira Esposito und Claudia Baumgartner betreffend Wasserspiel auf dem Tellplatz – eine sprudelnde Piazza fürs Gundeli | | BVD | 25.5469.01 |
| 32. | Anzug 8 Daniel Albietz betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten | Ratsbüro | | 25.5470.01 |
| 33. | Anzug 9 Daniel Albietz betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen | Ratsbüro | | 25.5471.01 |
| 34. | Anzug 10 Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Leerstand der Messe Basel und die Suche nach Zwischenlösungen für die prekäre Sporthallen-Situation im Kanton Basel | | WSU | 25.5472.01 |
| 35. | Anzug 11 Amina Trevisan und Konsorten betreffend Basler Kampagne gegen den Schlaganfall | | GD | 25.5473.01 |
| 36. | Anzug 12 Joël Thüring und Konsorten betreffend faire Abstimmungsvideos des Kantons statt einseitiger Information | | PD | 25.5474.01 |
| **Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)** | | | | |
| 37. | Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend Planung eines neuen Hallenbads und einer neuen Publikumssporthalle und Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend 50-Meter-Schwimmbecken in der Region Basel, Schreiben des RR | | ED | 20.5443.04<br>17.5132.05 |
| 38. | Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend defizitären Versorgungsgrad des Kantons mit Hausärztinnen und Hausärzten, Schreiben des RR | | GD | 23.5454.02 |
| 39. | Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100), Zwischenbericht des RR | | JSD | 23.5216.03 |
| 40. | Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den Ausbau der kantonalen PV-Anlagen und Einsatz einer Betriebsgesellschaft zur Umsetzung, Schreiben des RR | | FD | 23.5515.02 |
| 41. | Interpellation Nr. 120 Franziska Stier betreffend aktuelle Entwicklungen zu Microsoft 365, Schreiben des RR | | FD | 25.5488.02 |
| 42. | Anzug Johannes Sieber und Béla Bartha betreffend Stärkung der Rahmenbedingungen für die Film- und Kreativwirtschaft im Zusammenhang mit «Lex Netflix», Schreiben des RR | | WSU | 23.5392.02 |
| 43. | Interpellation Nr. 116 Andrea Strahm betreffend Sozialhilfe für Personen aus Afrika und arabischen Ländern, Schreiben des RR | | WSU | 25.5483.02 |
| 44. | Anzug Joël Thüring betreffend Aufwertung des Vorplatzes / Eingangsbereich und der Wartezone für Busreisende am Bahnhof SBB, Schreiben des RR | | BVD | 23.5388.02 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 45. | Anzug Tim Cuénod und Konsorten betreffend Kapazitätsausbau bei der Buslinie 36 und möglicher Schaffung einer Schnellbus-Ringlinie, Schreiben des RR | BVD | 23.5491.02 |
| 46. | Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Massnahmen zur Beschleunigung von kantonalen Bauprojekten, Schreiben des RR | BVD | 23.5211.03 |
| 47. | Klimafreundliches Bauen; Sammelbericht zu den Anzügen<br>Oliver Thommen und Konsorten betreffend Förderung von einheimischem Holz als ökologischer und klimaneutraler Baustoff;<br>Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend der Reduktion von klimaschädlichem Zement und Beton im Kanton Basel-Stadt; Spezialkommission Klimaschutz betreffend Vorbildfunktion für nachhaltiges Bauen;<br>Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klimaziele bei Arealentwicklungen;<br>Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klausel für Pilotprojekte;<br>Spezialkommission Klimaschutz betreffend Experimentierzone und Experimentierstatus für klimafreundliches Bauen;<br>David Wüest-Rudin und Konsorten zur Sicherstellung einer Kompetenz- und Beratungsstelle für klimafreundliches Bauen;<br>Lea Wirz und Konsorten zur Sicherstellung der Möglichkeit zur Weiterverwendung bestehender Bau- Substanz während allen Planungsphasen;<br>Salome Bessenich und Konsorten betreffend Strategie Netto-Null in der Basler Bauwirtschaft;<br>Tonja Zürcher und Konsorten betreffend graue Energie bei Baugesuchen berücksichtigen;<br>Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend gesetzliche Grundlage für Klimaverträglichkeit in Bebauungsplänen, Schreiben des RR | BVD | 20.5186.04<br>21.5102.04<br>21.5742.03<br>21.5748.03<br>21.5752.03<br>21.5745.03<br>22.5168.03<br>22.5169.03<br>22.5170.02<br>22.5173.04<br>22.5174.03 |
| 48. | Interpellation Nr. 117 Harald Friedl betreffend Magazin «klybeck plus», Oktober 2025, Schreiben des RR | BVD | 25.5485.02 |
| 49. | Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik, Schreiben des RR | PD | 21.5754.03 |
| 50. | Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Stärkung des Forschungsstandorts im Bereich Klima, Schreiben des RR | PD | 21.5753.03 |
| 51. | Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend Einsetzung einer regierungsrätlichen Klimakommission in Basel-Stadt, Schreiben des RR | PD | 21.5488.03 |
| 52. | Anzug Adrian Iselin und Konsorten betreffend Umnutzung Büroflächen zu Wohnraum, Schreiben des RR | PD | 23.5473.02 |
| 53. | Anzug der Bildungs- und Kulturkommission betreffend Abgeltung an die Museen für Schulklassenbesuche, Schreiben des RR | PD | 20.5252.04 |
| 54. | Interpellation Nr. 115 Eric Weber betreffend Angriffe auf das Gemeinwohl - Attacken auf Lokalpolitiker haben fatale Folgen für die Kommunen, Schreiben des RR | PD | 25.5482.02 |
| 55. | Interpellation Nr. 122 Luca Urgese betreffend Dachterrasse auf der alten Hauptpost: eine verpasste Chance, Schreiben des RR | PD | 25.5490.02 |

| **Tagesordnung für die Sitzung vom 17. / 18. Dezember 2025** | | | |
|---|---|---|---|
| 56. Budget des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2026 sowie Budget 2026 der fünf staatlichen Museen, Bericht der FKom und der BKK sowie | FKom BKK | FD | 25.5499.01 |
| Vorgezogenes Budgetpostulat Tonja Zürcher betreffend Präsidialdepartement, 3500 Kantons- und Stadtentwicklung, 36 Transferaufwand (plankton), Schreiben des RR | | FD | 24.5536.02 |
| 57. Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2026-2029, Bericht der GSK | GSK | GD | 25.1219.02 |
| 58. Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) der baselstädtischen Spitäler für die Jahre 2026-2029, Bericht der GSK | GSK | GD | 25.1260.01 |
| 59. Staatsbeitrag an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2026 bis 2029, Bericht der GSK | GSK | WSU | 25.0827.02 |
| 60. Bewilligung von Staatsbeiträgen an Gare du Nord für die Jahre 2026 bis 2029, Bericht der BKK | BKK | PD | 25.1325.02 |

## Traktandierte Geschäfte nach Dokumentennummern sortiert:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20.5186.04 | 47 | 23.5388.02 | 44 | 24.5493.02 | 21 | 25.1218.02 | 5 | 25.1423.01 | 18 |
| 20.5252.04 | 53 | 23.5392.02 | 42 | 24.5536.02 | 56 | 25.1219.02 | 57 | 25.5482.02 | 54 |
| 20.5443.04 | 37 | 23.5454.02 | 38 | 24.5546.02 | 22 | 25.1220.02 | 9 | 25.5483.02 | 43 |
| 21.5488.03 | 51 | 23.5473.02 | 52 | 25.0742.01 | 12 | 25.1260.01 | 58 | 25.5485.02 | 48 |
| 21.5753.03 | 50 | 23.5491.02 | 45 | 25.0764.02 | 7 | 25.1325.02 | 60 | 25.5488.02 | 41 |
| 21.5754.03 | 49 | 23.5515.02 | 40 | 25.0827.02 | 59 | 25.1328.02 | 8 | 25.5490.02 | 55 |
| 23.1497.02 | 11 | 24.1437.03 | 10 | 25.0854.01 | 17 | 25.1333.01 | 13 | 25.5498.01 | 4 |
| 23.5211.03 | 46 | 24.5222.03 | 19 | 25.0920.02 | 16 | 25.1368.02 | 14 | 25.5499.01 | 56 |
| 23.5216.03 | 39 | 24.5491.02 | 20 | 25.1194.02 | 6 | 25.1406.01 | 15 | | |

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Ratsbüro**

**An den Grossen Rat**

**25.5498.01**

Ratsbüro
Basel, 10. November 2025

Beschluss vom 10. November 2025

# Bericht des Ratsbüros

zu

# einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Publiziert am 17.11.2025 auf www.grosserrat.bs.ch

# Inhalt

**1. Ausgangslage ..... 3**

**2. Anpassung Vergütung Präsidium ..... 3**

2.1 Ausgangslage und Überlegungen ..... 3

2.2 Eine faire Erhöhung ..... 3

**3. Anpassung Vergütung Fraktionen ..... 4**

3.1 Ausgangslage ..... 4

3.2 Umfrage in den Fraktionen ..... 4

3.3 Eine faire Fraktionsentschädigung ..... 4

**4. Antrag ..... 5**

# 1. Ausgangslage

Im Bericht des Ratsbüros zum Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder (22.5335.03) hat das Ratsbüro darauf hingewiesen, dass die Vergütung der Mitglieder des Grossen Rates höher ist als in angrenzenden Kantonen und vergleichbar mit jener in grösseren Kantonen ist. Dagegen liegt die Vergütung für die Fraktionen - pro Mitglied und für die Fraktionspräsidien - sowie die Vergütung des Ratspräsidiums im kantonalen Vergleich deutlich tiefer als in vergleichbaren Kantonen.
Entsprechend wurde in dem Bericht zum Anzug Battaglia unter Kapitel 3.7 Weiteres Vorgehen folgendes für den Fall, dass der Anzug abgeschrieben wird, festgehalten: «*Das Ratsbüro wird einen eigenen Bericht zur Anpassung der Entschädigung an die Fraktionen und für das Präsidium ohne Erhöhung der Sitzungsgelder vorlegen, wenn die vorgeschlagene Altersvorsorge bestätigt wird.*»

Der Anzug Olivier Battaglia und Konsorten wurde am 26. März 2025 mit 63 JA Stimmen gegenüber 19 NEIN Stimmen abgeschrieben. Entsprechend hat sich das Ratsbüro wie angekündigt mit den Entschädigungen der Fraktionen und des Präsidiums beschäftigt und legt mit diesem Bericht einen Grossratsbeschluss vor.

# 2. Anpassung Vergütung Präsidium

## 2.1 Ausgangslage und Überlegungen

Eine Minderheit im Ratsbüro ist der Auffassung, dass eine Erhöhung der Vergütung für das Ratspräsidium nicht notwendig sei und dass das Amt des Grossratspräsidiums weiterhin als Ehrenamt zu betrachten sei und dass sein ehrenamtlicher Charakter unbedingt zu wahren habe. Es sei wichtig, dass dieses Amt keiner regulären Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird, sondern eine freiwillige und verantwortungsbewusste Tätigkeit bleibt, die im Dienst der Öffentlichkeit ausgeübt wird.

Einer Mehrheit des Ratsbüros ist es jedoch wichtig, dass der erhöhte Arbeitsaufwand, welcher das Amt des Grossratspräsidiums erfordert, entsprechend abgegolten wird. Das Amt des Grossratspräsidenten resp. der Grossratspräsidentin soll allen Mitgliedern offenstehen und nicht davon abhängig sein, ob sich jemand allfällige Einkommensausfälle aufgrund des hohen Zeitaufwands leisten kann. Dafür würde es unterschiedliche Möglichkeiten geben. Grundsätzlich könnte die Praxis geändert werden, dass der Zeitaufwand für den Besuch von repräsentativen Anlässen mit sogenannten «Strichli» abgegolten würde, wie dies beispielsweise im Nachbarkanton Basel-Landschaft der Fall ist. Alternativ könnte die Repräsentationspauschale erhöht werden. In den meisten Kantonen dienen diese dazu, die Aufwände für Repräsentationspflichten abzugelten. So zahlt der Kanton Zürich die folgenden Pauschalen für sein Präsidium: Fr. 40'000 Präsidium, Fr. 20'000 1. Vize, Fr. 10'000 2. Vize.

Das Ratsbüro ist der Meinung, dass eine Pauschale eine einfache und transparente Möglichkeit darstellt, den Repräsentationsaufwand abzugelten. Es ist administrativ einfach und lässt sich klar budgetieren und die Präsidien wissen genau, was sie bekommen werden.

## 2.2 Eine faire Erhöhung

Das Ratsbüro schlägt vor, dass die Repräsentations- und Aufwandsentschädigung für die Grossratspräsidentin/ den Grossratspräsidenten von Fr. 12'000 auf Fr. 20'000 erhöht wird. Diese Erhöhung stellt eine realistische Abgeltung des Zeitaufwands für den Besuch von repräsentativen Anlässen dar. Es entspricht einer monatlichen Entschädigung von Fr. 1’666 was bei einem Stundenansatz von 66 Franken monatlich 25 Stunden entspricht oder pro Woche zweimal einen dreistündigen Anlass.

# 3. Anpassung Vergütung Fraktionen

## 3.1 Ausgangslage

Aktuell erhalten die Fraktionen einen Grundbetrag von Fr. 10'000 sowie pro Mitglied Fr. 500. Erstmalig wurden Entschädigungen für Fraktionen im April 2004 eingeführt. Diese wurden im Jahr 2007 auf das aktuelle Niveau erhöht; gemäss Bericht (07.5236.01) mit der Begründung, dass die Fraktionsbeiträge auf das Niveau der zur damaligen Zeit gültigen Sätze des Landrates erhöht werden sollen. Die aktuellen Ansätze sind nun seit 2009 in Kraft. Seither wurden die Entschädigungen für Fraktionen nicht mehr erhöht.

### 3.1.1 Fraktionsentschädigungen in anderen Kantonen

Die Entschädigung für Fraktionen ist in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen tief.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden die Fraktions-Entschädigungen seit 2007 gemäss dem Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) §11 auf aktuell Fr. 16'000 pro Fraktion und Fr. 700 pro Mitglied erhöht.

Im Kanton Bern gibt es die folgenden Vergütungen: Fr. 24'000 pro Fraktion sowie Fr. 3'500 pro Mitglied und Fr. 2’500 für den Fraktionspräsidenten. Im Kanton Zürich ist die Situation die folgende: Fr. 43'000 pro Fraktion und Fr. 3'000 pro Mitglied.

## 3.2 Umfrage in den Fraktionen

Das Ratsbüro hat über seine Mitglieder abklären lassen, ob Bedarf für eine Erhöhung der Fraktionsentschädigungen besteht. Aus den Fraktionen ist die Rückmeldung gekommen, dass einzelne Fraktionen der Meinung sind, dass eine moderate Erhöhung der Fraktionsentschädigung angezeigt sei, da die Fraktionsarbeit im Vergleich zur restlichen politischen Arbeit im Kanton unterdurchschnittlich vergütet wird. Es wurde auch der Antrag gestellt, dass die Entschädigung pro Fraktionsmitglied nach Fraktionsgrösse gestaffelt werden soll, so dass kleine Fraktionen einen höheren Beitrag pro Mitglied erhalten als grössere Fraktionen, da die Arbeit auf weniger Schultern verteilt ist. Dagegen spricht, dass der Grundbetrag pro Fraktion kleine Fraktionen schon deutlich bevorteilt, so sind beispielswiese die Aufwendungen für grosse Fraktionen für die Miete von Räumlichkeiten für die Fraktionssitzung deutlich höher als für kleine Fraktionen. Dieser Antrag wurde mit sieben zu einer Stimme deutlich abgelehnt.

Andere Fraktionen lehnen eine Erhöhung der Beiträge an Fraktionen allgemein ab. Sie sind der Auffassung, dass politische Vertretung in erster Linie dem Dienst am Gemeinwohl dienen muss. Eine zusätzliche finanzielle Belastung erachten sie als weder gerechtfertigt noch angemessen, insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung gegenüber den Steuerzahlern.

## 3.3 Eine faire Fraktionsentschädigung

Aufgrund der Diskussion schlägt die Mehrheit der Ratsbüromitglieder mit fünf zu drei Stimmen vor, die Grundentschädigung von Fr. 10'000 auf Fr. 15'000 zu erhöhen. Damit wird die Grundentschädigung, welche seit 2007 unverändert ist, der aufgelaufenen Teuerung angepasst und zusätzlich moderat erhöht. Die Erhöhung erachtet die Mehrheit des Ratsbüros als sinnvoll, da sich in den letzten 20 Jahren die politische Arbeit doch deutlich intensiviert hat. Die Erhöhung ermöglicht es insbesondere auch kleinen Fraktionen ihre Fraktionsarbeit zu professionalisieren.

Hingegen ist die Mehrheit des Ratsbüros der Meinung, dass auf eine Erhöhung der Entschädigung pro Mitglied verzichtet werden kann.

# 4. Anpassung Formulierung Nettobeträge

In §11 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen ist festgelegt, dass die genannten Beträge für das Sitzungsgeld Nettobeträge sind. Die Folge davon ist, dass die Arbeitnehmenden-Abzüge für AHV (5.3%) und ALV (1.1%) zusätzlich zum genannten Sitzungsgeld dazugerechnet werden und die Bruttobeträge entsprechend um 6.4% höher liegen. Das genannte Vorgehen entspricht einer Nettolohnvereinbarung.

Die aktuelle Formulierung kann den Schluss zulassen, dass auch die Arbeitnehmenden Beiträge für die berufliche Vorsorge, welche ab 1. Februar 2026 eingeführt wird, durch den Kanton übernommen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall und wurde vom Grossen Rat auch nicht gewünscht. Dies würde eine signifikante Erhöhung der Sitzungsgelder bedeuten.

## 4.1 Neue Formulierung für §11 Abs. 5 AB

Das Ratsbüro schlägt vor, dass die Formulierung in § 11 Abs. 5 «Die genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge» geändert werden soll, um Klarheit zu schaffen. Die neue Formulierung wäre die folgende:

«*Auf die genannten Ansätze werden die Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen, nicht aber die Beiträge an die Ausgleichskasse*».

# 5. Antrag

Das Ratsbüro beantragt einstimmig aufgrund der Erwägungen in den Kapiteln 2, 3 und 4 den beiliegenden Grossratsbeschluss zu genehmigen.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 10. November 2025 einstimmig verabschiedet und Sasha Mazzotti zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:

Balz Herter

# Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 25.5401.01 vom 10. November 2025,

*beschliesst:*

I.
Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (Stand 1. November 2025) werden wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

*2 Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 6'000. Die Präsidentin oder der Präsident erhält zudem eine einmalige Repräsentations- und Aufwandentschädigung von CHF 20'000.*
*5 Auf die genannten Ansätze werden die Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen, nicht aber die Beiträge an die Ausgleichskasse.*

**§ 14 Abs 1 lit a. (geändert)**

*a) Grundbetrag für jede Fraktion pro Amtsjahr CHF 15'000;*

II. Änderung anderer Erlasse
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Balz Herter
Der I. Sekretär: Beat Flury

**An den Grossen Rat**

**25.1218.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 30. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 4. September 2025

# Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

# Ausgabenbericht betreffend Staatsbeitrag an die Stiftung Rheinleben für die Jahre 2026 – 2029 (Anlaufstelle für Angehörige und Kinder von psychisch erkrankten Menschen)

sowie

# Bericht der Kommissionsminderheit

Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Ausgangslage ..... 3**
2.1 Allgemeines ..... 3
1.1 Finanzierung ..... 3
**3. Vorgehen der Kommission ..... 5**
**4. Erwägungen der Kommissionsmehrheit ..... 5**
**5. Antrag der Kommissionsmehrheit ..... 6**
**6. Grossratsbeschluss ..... 7**
**7. Minderheitsbericht ..... 8**
**8. Grossratsbeschluss ..... 9**

# Begehren

Mit dem Ratschlag 25.1194.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Bewilligung von Ausgaben für einen Staatsbeitrag an die «Stiftung Rheinleben» in Form einer Finanzhilfe für die Jahre 2026–2029 von jährlich 210'000 Franken (insgesamt 840'000 Franken) für die Fortführung und Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Anlaufstelle für Angehörige und Kinder von psychisch erkrankten Menschen (Anlaufstelle). Es handelt sich dabei um eine Erhöhung des jährlichen Beitrags um 80'000 Franken.

Grundlage dieser Ausgabe bildet § 56 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011. Beim Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die «Stiftung Rheinleben» handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013. Die Ausgaben für die Jahre 2026ff. sind im Budget des Gesundheitsdepartements eingestellt.

# Ausgangslage

## 1.1 Allgemeines

Psychische Krankheiten gehören zu den häufigsten und am meisten einschränkenden Krankheiten in der Schweiz. Etwa jede 8. Person leidet an schweren Symptomen, und die Behandlungen psychischer Erkrankungen haben zugenommen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Aufgrund dieser Zunahme gibt es lange Wartezeiten für einen Therapieplatz. Diese Erkrankungen betreffen das soziale Umfeld – insbesondere Angehörige, die häufig eine zentrale Rolle in der Betreuung, Begleitung und Stabilisierung der Betroffenen übernehmen. Dabei geraten sie selbst nicht selten an ihre psychischen und physischen Belastungsgrenzen. Wenn sie mit der Belastung alleingelassen werden, sind sie stark gefährdet, selbst eine psychische Erkrankung zu entwickeln.

Die Anlaufstelle für Angehörige und Kinder von psychisch erkrankten Menschen besteht seit 2018 und ist die einzige Stelle dieser Art in Basel. Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Entlastung, Aufklärung und Stabilisierung von Angehörigen psychisch erkrankter Personen. Die Leistungen der Anlaufstelle bestehen im Einzelnen in:

- Beratung von Angehörigen und Kindern
- Vernetzung, allgemeine Beratung von Fachstellen
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des Austausches zwischen Angehörigen

Nebst der Vermittlung von fundiertem Wissen über psychische Erkrankungen, deren Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten bietet die Anlaufstelle den Angehörigen die dringend nötige emotionale Unterstützung in einer oft von Hilflosigkeit und Überforderung geprägten Situation. Angehörige erhalten einen geschützten Raum, um über ihre Sorgen zu sprechen und professionelle Begleitung zu erfahren.

## 1.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Beratungsstelle, die 2018 bis 2021 im Pilotbetrieb lief, erfolgt seit 2022 in Form eines Betriebsbeitrags.

Der Vertrag des Kantons Basel-Stadt mit der Stiftung Rheinleben finanziert jährlich 1040 Personalstunden. Dieses Soll wird regelmässig übertroffen. Der Grund dafür ist eine Zunahme der Beratungsstunden mit längeren Begleitungen für komplexere Fälle (2022 bis 2024 von 3.0 auf 4.3 Stunden).

### Entwicklung 2022 bis 2024

| | **2022** | **2023** | **2024** |
|---|---|---|---|
| Beratungsstunden BS | 552 | 630 | 811 |
| Stunden für Vernetzung BS | 364 | 188 | 181 |
| Öffentlichkeitsarbeit BS | 179 | 325 | 159 |
| Förderung Austausch zw. Angehörigen BS | 72 | 82 | 64 |
| **Total Stunden BS** | **1167** | **1225** | **1215** |
| *Vertraglich vereinbarte Stunden BS* | *1040* | *1040* | *1040* |
| Beratungsstunden BL | 197 | 228 | 173 |
| Stunden für Vernetzung BL | 53 | 70 | 33 |
| Öffentlichkeitsarbeit BL | 23 | 23 | 37 |
| **Total Stunden** | **1440** | **1545** | **1458** |
| Anzahl Klientinnen und Klienten BS | 179 | 170 | 187 |
| Anzahl Klientinnen und Klienten BL | 62 | 79 | 74 |
| Durchs. Beratungsstunden pro Klientin und Klient BS | 3.0 | 3.7 | 4.3 |

Die Stiftung Rheinleben beantragt eine Erhöhung des Staatsbeitrags von aktuell 130'000 Franken auf 254'000 Franken pro Jahr, was 2000 Stunden pro Jahr (Stundenansatz 127 Franken) entspricht. Die Regierung anerkennt einen höheren Finanzbedarf, aber nicht im gleichen Ausmass, wie von der Stiftung beantragt. Sie legt eine Erhöhung auf 210'000 Franken pro Jahr vor, was 1654 Stunden pro Jahr entspricht. Sie geht dabei von der Prognose aus, dass eine graduelle Zunahme der Inanspruchnahme stattfinden wird und zudem 2000 Stunden nicht erreicht werden.

| | **2022** | **2023** | **2024** | **2025** | **2026** | **2027** | **2028** | **2029** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beratungsstunden BS | 552 | 630 | 811 | 892 | 1'115 | 1'227 | 1'349 | 1'349 |
| Stunden für Vernetzung BS | 364 | 188 | 181 | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 |
| Öffentlichkeitsarbeit BS | 179 | 325 | 159 | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 |
| Förderung Austausch zw. Angehörigen | 72 | 82 | 64 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| **Total Stunden BS** | **1'167** | **1'225** | **1'215** | **1'292** | **1'515** | **1'627** | **1'749** | **1'749** |
| *Vertraglich vereinbarte Stunden BS* | *1'040* | *1'040* | *1'040* | *1'040* | *1'654* | *1'654* | *1'654* | *1'654* |
| *Zunahme Beratungen BS gegenüber Vorjahr* | | *14%* | *29%* | *10%* | *25%* | *10%* | *10%* | *0%* |

Der prognostizierte Durchschnitt der Jahre 2026 bis 2029 beträgt 1260 Beratungsstunden bei total 1660 Stunden.

Ein Teil der Gelder, die bisher zur Verfügung standen, fällt ab 2026 weg. Da vermehrt auch Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft bei der Anlaufstelle um Unterstützung gebeten hatten, zahlte die Gesundheitsförderung Basel-Landschaft 2021 bis 2025 ein Kontingent von 280 Stunden. Die Gelder sind aber nicht erneuert worden. In den Jahren 2021 bis 2025 hat die Christoph Merian Stiftung mit einer temporären finanziellen Unterstützung Zusatzkosten gedeckt. Sie hat sich aber danach definitiv aus der Finanzierung zurückgezogen. Zur Abfederung der Ausfälle hat die Stiftung Rheinleben einen speziellen Fonds eröffnet, der die Anlaufstelle ab dem Jahr 2025 mit einem Beitrag von jährlich 25'000 Franken mitträgt.

Die Finanzierung der Anlaufstelle in den Jahren 2026 bis 2029 stellt sich gemäss Vorlage wie folgt dar:

| | **2026** | **2027** | **2028** | **2029** |
|---|---|---|---|---|
| **Stunden BS** | **1'654** | **1'654** | **1'654** | **1'654** |
| *Erträge* | | | | |
| Finanzhilfe BS | 210'000 | 210'000 | 210'000 | 210'000 |
| Fondsbeiträge Rheinleben | 25'000 | 25'000 | 25'000 | 25'000 |
| **Total** | **235'000** | **235'000** | **235'000** | **235'000** |
| *Aufwand* | | | | |
| Stellen (FTE) | 1.6 | 1.6 | 1.6 | 1.6 |
| Total Personalaufwand | 223'645 | 226'720 | 229'839 | 233'000 |
| Total Abteilungskosten | 271'285 | 274'647 | 278'056 | 281'513 |
| **Total Vollkosten** | **299'695** | **303'057** | **306'466** | **309'923** |
| Offener Betrag Vollkosten | -64'695 | -68'057 | -71'466 | -74'923 |

Für weitere Details wird auf den Ratschlag Nr. 25.1218.01 verwiesen.

## Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1218.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Kantonsarzt / Leiter Medizinische Versorgung und die Programmleiterin psychische Gesundheit.

Die GSK teilte sich am Ende der Beratung in eine Mehrheit und eine Minderheit auf.

Die Kommissionsmehrheit besteht aus: Oliver Bolliger, Melanie Eberhard, Anina Ineichen, Christine Keller, Melanie Nussbaumer, Amina Trevisan, Lea Wirz

Die Kommissionsminderheit besteht aus: Christian C. Moesch, Tobias Christ, Raoul I. Furlano, Lydia Isler-Christ, Andrea Strahm, Daniela Stumpf

## Erwägungen der Kommissionsmehrheit

Die Angehörigen und Kinder psychisch erkrankter Menschen sind stark belastet. Die Anlaufstelle der Stiftung Rheinleben leistet eine sehr wichtige Arbeit und hat sich im Netzwerk des sozialen Basels fest etabliert. Die Kommission begrüsst, dass der Kanton die Anlaufstelle weiterhin unterstützt und den bisherigen Betrag erhöht, wenn auch nicht im Umfang, den die Stiftung beantragt hat.

Die Ausführungen des Ratschlags zur vorgelegten Finanzierungshöhe haben nicht überzeugt: Es gibt ein Auseinanderklaffen zwischen dem, was die Anlaufstelle leisten soll, und den dafür zur Verfügung gestellten Mitteln. Die finanzielle Ausstattung der Anlaufstelle ist derzeit ungenügend und wird es mit 210'000 Franken pro Jahr weiterhin sein. Die zu langen Wartezeiten beweisen den grossen Bedarf, und es ist zu erwarten, dass die von Rheinleben berechneten 2000 Stunden vor allem für Beratung ausgeschöpft werden. 2000 Stunden sind plausibel angesichts der Vielzahl von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Dieser Bevölkerungsteil nimmt seit Jahren zu, und es sind Menschen, die ihr familiäres Umfeld stark belasten. Die Anlaufstelle kann jedoch nur in dem Umfang beraten, wie sie finanziert ist. Die Stelle muss über die Mittel verfügen, die sie in den

kommenden vier Jahren braucht, um die Angehörigen ausreichend beraten zu können und die zu langen Wartezeiten abzubauen.

Die Zurückhaltung im Ratschlag ist unverständlich. Es fliessen mehr Mittel, aber es bleibt immer noch bei der Unterfinanzierung. Der Rückzug von Baselland und die damit verbundene Reduktion der Stellenprozente verschärfen die Situation der zu langen Wartezeiten. Diese sollten maximal zwei Wochen betragen, dauern aber derzeit einiges länger. Eine Verkürzung der Wartezeiten, die durch mehr finanzielle Mittel ermöglicht wird, zahlt sich letztlich aus. Je schneller eine Beratung stattfinden kann, umso wirkungsvoller ist sie und desto geringer sind die Langzeitkosten psychischer Erkrankungen. Gefährdet ist auch der Ausbau auf zwölf mögliche Beratungen, wenn Kinder zu den Betroffenen gehören. Bisher waren es sechs Beratungen. Es geht also bei der Festlegung der finanziellen Mittel nicht nur um den Abbau von Wartezeiten, sondern auch um den Ausbau von Leistungen, die als nötig erachtet werden.

Die Berechnungen der Stiftung Rheinleben sind verlässlich. Im Fall der Beratungsstelle für psychisch Erkrankte hat sie aufgrund der ihr vorliegenden Zahlen auf einen Erhöhungsantrag verzichtet und zum Ausdruck gebracht, dass die vorhandenen Mittel genügen. Im Gegensatz dazu hat sie festgestellt, dass die Anlaufstelle mit den vorhandenen Mitteln an die Grenze des Leistbaren und darüber hinaus gelangt ist. Die Kommissionsmehrheit stört sich daran, dass die Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit reduziert ist. Das Angebot muss angesichts der Lage, in der Angehörige und Kinder von psychisch erkrankten Personen stehen, möglichst bekannt gemacht werden. Wenn die Öffentlichkeitsarbeit zurückgebunden ist, werden Beratungen infolge mangelnder Bekanntheit weniger in Anspruch genommen, als ein tatsächlicher Bedarf vorhanden wäre. Dies ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Gesundheitspolitik und zielführender Präventionsarbeit.

Die Kommissionsmehrheit beantragt deswegen gegenüber dem Ratschlag eine Erhöhung des jährlichen Betrags um 44'000 Franken von 210'000 auf 254'000 Franken. Dieser Betrag entspricht der Höhe des ursprünglichen Antrags, den die Stiftung Rheinleben für 2000 Beratungsstunden berechnet hat.

## Antrag der Kommissionsmehrheit

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Mehrheit der Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Mehrheit der Gesundheits- und Sozialkommission hat den Kommissionsbericht am 30. Oktober 2025 einstimmig genehmigt und Anina Ineichen zum Kommissionssprecher/ zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Mehrheit der Gesundheits- und Sozialkommission
Anina Ineichen

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Staatsbeitrag an die Stiftung Rheinleben für die Jahre 2026 – 2029

vom …….

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 25.1218.01 vom 13. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1218.02 vom 30. Oktober 2025, beschliesst:

Für die Stiftung Rheinleben werden für den Betrieb der Anlaufstelle für Angehörige und Kinder psychisch erkrankter Menschen für die Jahre 2026 bis 2029 Ausgaben von insgesamt Fr. 1’016‘000 (jährlich Fr. 254‘000) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

# Minderheitsbericht

## 1. Erwägungen der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit teilt die Einschätzung der Kommissionsmehrheit, dass die Anlaufstelle für Angehörige und Kinder psychisch erkrankter Menschen eine sehr wichtige und wertvolle Arbeit innerhalb des Basler Gesundheitswesens leistet. Sie unterstützt jedoch den Antrag des Regierungsrates, wie er im Ausgabenbericht vorliegt und lehnt die von der Kommissionsmehrheit beantragte Erhöhung ab. Die Ausführungen des zuständigen Departements anlässlich der Kommissionsberatung haben die Minderheit überzeugt.

Der vom Departement und der Stiftung Rheinleben gemeinsam ausgehandelte Betrag beruht auf einer fachlich fundierten Beurteilung und einem sorgfältigen Austausch zwischen den beteiligten Fachpersonen. Die Kommissionsminderheit erachtet es daher als nicht sachgerecht, wenn das Parlament über diese einvernehmliche Lösung hinweg einen höheren Betrag festlegt. In Verhandlungen ist es üblich, dass nicht alle Forderungen in vollem Umfang durchgesetzt werden können. Die Stiftung Rheinleben konnte ihren Antrag nicht derart begründen, dass er beim Departement vollständige Zustimmung fand.

Die Vorlage versperrt sich dem ursprünglichen Antrag der Stiftung Rheinleben jedoch nicht. Sie sieht aber insbesondere kein abruptes Anwachsen der Beratung auf 2’000 Stunden, sondern ein kontinuierliches Wachstum über die kommenden vier Jahre hinweg – von derzeit 1’515 auf 1’749 Stunden. Diese Entwicklung liegt bereits nahe bei den von der Stiftung berechneten Zahlen und entspricht einem realistischen Ausbaupfad. Eine stufenweise Erhöhung der Beratungsstunden auf Grund des steigenden Bedarfs erscheint wegen der zunehmenden Bekanntheit der Anlaufstelle und deren Leistungsangebot schlüssig und wird mit dem Ratschlag des Regierungsrates auch erfüllt. Mit der Stiftung Rheinleben ist vereinbart worden, die Öffentlichkeitsarbeit in den kommenden Jahren gezielt auszubauen. Zudem ist festzuhalten, dass bereits im ersten Jahr der neuen Beitragsperiode eine deutliche Erhöhung erfolgt: Die finanzierten Beratungsstunden steigen um rund 60 Prozent gegenüber der bisherigen Periode. Damit wird dem zu erwartenden Bedarf Rechnung getragen, ohne die finanzielle Entwicklung unverhältnismässig zu belasten.
Die Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass die beantragte Erhöhung um weitere 44’000 Franken pro Jahr zwar auf den ersten Blick gering erscheinen mag, jedoch im Gesamtkontext zahlreicher ähnlicher Mehrforderungen steht. In der Summe führen eine Vielzahl solcher Zusatzbeträge aber zu einer erheblichen Mehrbelastung des Kantonsbudgets. Angesichts der Vielzahl wachsender Ausgabenpositionen ist es angezeigt, die finanziellen Mittel gezielt, aber mit Augenmass einzusetzen.

## 2. Antrag der Kommissionsminderheit

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Minderheit der Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Minderheit der Gesundheits- und Sozialkommission hat ihren Bericht am 30. Oktober 2025 einstimmig genehmigt und Raoul Furlano zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Minderheit der Gesundheits- und Sozialkommission
Raoul Furlano

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Staatsbeitrag an die Stiftung Rheinleben für die Jahre 2026 – 2029

vom …….

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 25.1218.01 vom 13. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1218.02 vom 30. Oktober 2025, beschliesst:

Für die Stiftung Rheinleben werden für den Betrieb der Anlaufstelle für Angehörige und Kinder psychisch erkrankter Menschen für die Jahre 2026 bis 2029 Ausgaben von insgesamt Fr. 840‘000 (jährlich Fr. 210‘000) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)**

**An den Grossen Rat**

**25.1194.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 30. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 4. September 2025

# Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

# Ratschlag «Weiterführung des Projekts SomPsyNet (Prävention psychosozialer Belastungsfolgen in der Somatik) für die Jahre 2026 bis 2028»

Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Ausgangslage ..... 3**
2.1 Allgemeines ..... 3
2.2 Finanzierung ..... 4
**3. Vorgehen der Kommission ..... 5**
**4. Erwägungen der Kommission ..... 5**
**5. Antrag der Kommission ..... 6**
**Grossratsbeschluss ..... 7**

# 1. Begehren

Mit dem Ratschlag 25.1194.01 beantragt der Regierungsrat die Fortführung des seit 2019 bestehenden Projekts «Prävention psychosozialer Belastungsfolgen in der Somatik» (SomPsyNet) zugunsten einer ganzheitlichen Versorgung in körpermedizinischen (somatischen) Spitälern im Kanton Basel-Stadt. Dafür werden Ausgaben in der Höhe von insgesamt 1'667’499 Franken für die Jahre 2026 bis 2028 beantragt, davon fallen 465'000 Franken im Kanton Basel-Stadt an. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat eine Beteiligung von 1'202'499 Franken an dieser Ausgabe zugesichert.

# 2. Ausgangslage

## 2.1 Allgemeines

Psychosoziale Belastungen einschliesslich psychischer Störungen sind bei somatisch erkrankten Patientinnen und Patienten häufig, insbesondere in Akutspitälern. Eine Studie aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass psychische Komorbiditäten (Zusatzerkrankungen) signifikante Unterschiede zu rein körperlichen Erkrankungen ausmachen:

- längere Aufenthaltsdauer 7.6 vs. 5.0 Tage
- höhere Rehospitalisierungsrate 3.2 vs. 2.5 Prozent
- höherer ökonomischer Ressourcenaufwand 28 Prozent

Die daraus entstehenden ökonomischen Auswirkungen sind das eine. Das andere sind bei den betroffenen Menschen ein allgemein schlechterer Gesundheitszustand, eine geringere Lebensqualität und ein erhöhtes Mortalitätsrisiko sowie eine reduzierte Lebenserwartung. Weitere Studien haben die Unterversorgung der Psychosomatik in akutsomatischen Spitälern und den Handlungsbedarf aufgezeigt, zuletzt durch eine Analyse des Gesundheitsnetzes 2025. Das seit 2019 laufende basel-städtische Versorgungsprojekt SomPsyNet wird in der Analyse als Good-Practice-Beispiel aufgeführt.

Im Projekt SomPsyNet wird für Patientinnen und Patienten in somatischen Akutspitälern zur Prävention von psychosozialen Belastungsfolgen ein Versorgungs-Netzwerk aufgebaut, welches erhalten und weiterentwickelt werden soll. Der Name «SomPsyNet» setzt sich wie folgt zusammen:

- SOM (Somatische Spitäler)
- PSY (Psychosoziale Belastungsfolgen)
- NET (Netzwerk)

Die Hauptprojektpartner sind die Medizinischen Dienste des Kantons Basel-Stadt und das Universitätsspital Basel, in der erweiterten Projektleitung kooperieren das Bethesda-Spital, die Universitäre Altersmedizin Felix Platter und das Claraspital. Insgesamt sind 20 Projektpartner in die Versorgungskette eingebunden. Wesentliche Fördermittel kommen von der Gesundheitsförderung Schweiz.

Das Ziel von SomPsyNet ist es, jede Person, die aufgrund einer körpermedizinischen (somatischen) Erkrankung in ein Spital eintritt, falls gewünscht auch hinsichtlich psychosozialer Belastungen zu screenen und gegebenenfalls interdisziplinär zu behandeln. Die Versorgungskette geht über den Spitalaufenthalt hinaus in die Anschlussbehandlung. Vorhandene Interventionsangebote im ambulanten Sektor werden dazu vernetzt und koordiniert. Eventuell werden Akutmassnahmen eingeleitet und Folgegespräche (selten mehr als drei) angesetzt.

Das laufende Projekt geschieht auf ausgewählten Stationen der vier beteiligten Spitäler (USB: innere Medizin und Gynäkologie, UAFP: Akute Altersmedizin und Rehabilitation, Claraspital: Pneumologie und Kardiologie, Bethesda: Muskuloskelettale Rehabilitation, Rheumatologie und Gynäkologie) Die frühzeitige Identifizierung der Betroffenen erfolgt durch das Behandlungsteam im

Spital. Bei den psychosozial belasteten Patientinnen und Patienten wird unter Einbezug des psychosomatisch-psychiatrischen Liaisondienstes der individuelle Behandlungsbedarf abgeklärt. Noch während des Spitalaufenthaltes werden Schweregrad und geeignete Interventionen ermittelt und es wird gegebenenfalls mit einer schweregradgestuften Behandlung begonnen, bzw. eine ambulante Behandlung im Anschluss an den Spitalaufenthalt initiiert. Dafür wurden die zahlreichen bestehenden psychosozialen Behandlungsangebote mittels der Online-Plattform strukturiert vernetzt.

In den Jahren 2023 und 2024 traten 4305 bzw. 4617 Patientinnen und Patienten auf den SomPsyNet-Stationen ein. 36 Prozent davon wiesen klinisch relevante psychische Belastungen (Angst, Depression, somatische Symptombelastung, mehrfache Belastungen) auf. Rund die Hälfte der Belasteten nahm psychosomatische Unterstützung in Anspruch. Diese wiesen im Vergleich zu den nicht unterstützten Personen sechs Monate nach der Feststellung ihrer Belastung statistisch signifikante Verbesserungen (eine geringere psychosoziale Belastung und eine leicht bessere Lebensqualität) auf.

Das Projekt wird weiter evaluiert. In die Evaluation einfliessen werden ökonomische Erwägungen, die Auswertung der Ergebnisse, die Berichterstattung (welche KI unterstützt erfolgt), Screenings und die Rückmeldungen der Patientinnen und Patienten. Es ist beabsichtigt, die Finanzierung ab 2029 über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzuwickeln. Damit das erreicht werden kann, müssen die wissenschaftlichen Ergebnisse der klinischen SomPsyNet-Studie publiziert werden. Danach können konkrete Abklärungen mit SwissDRG aufgenommen werden, welche für die Entwicklung und Pflege der Tarifstrukturen verantwortlich zeichnen.

## 2.2 Finanzierung

SomPsyNet wurde von 2019 bis 2023 hauptsächlich aus Mitteln der Gesundheitsförderung Schweiz mit Total 2.23 Mio. Franken finanziert. Im selben Zeitraum finanzierten Spitäler und Gesundheitsdepartement Personalleistungen im Betrag von 1.886 Mio. Franken und der Kanton beteiligte sich mit 377'764 Franken aus Budgetmitteln. Es war vorgesehen, das Projekt ab 2024 in den Regelbetrieb überzuführen. Da die Gesundheitsförderung Schweiz aber für die Jahre 2025 bis 2028 erneut Projektmittel in der Höhe von knapp 1.5 Mio. Franken zur Verfügung stellt (davon 297'500 für das laufende Jahr 2025), wurde darauf verzichtet. Allerdings musste das Jahr 2024 mit Mitteln des GD überbrückt werden.

Für den verbleibenden Zeitraum 2026 bis 2028 werden nun neue kantonale Mittel beantragt. Diese müssen gemäss der Vorgabe der Gesundheitsförderung Schweiz mindestens 25 Prozent der Projektkosten betragen. Ab 2029 soll SomPsyNet Teil des Regelbetriebs sein und die Finanzierung über einen spezialisierten DRG-Tarif im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung finanziert werden.

Die Finanzierung sieht im Detail wie folgt aus:

| **Jahr** | **2026** | **2027** | **2028** |
|---|---|---|---|
| | | | |
| Drittmittel Gesundheitsförderung Schweiz | 400'833.00 | 400'833.00 | 400'833.00 |
| Mittel Kanton Basel-Stadt | 155'000.00 | 155'000.00 | 155'000.00 |
| **Total Mittel** | **555'833.00** | **555'833.00** | **555'833.00** |
| Eigenleistungen Projektpartner | 192'233.30 | 192'233.30 | 192'233.30 |
| Total Mittel und Eigenleistungen | 748'066.30 | 748'066.30 | 748'066.30 |

Eine Indexierung geschieht nicht, weil sich die Gelder an den Vorgaben der Gesundheitsförderung Schweiz orientieren, welche die finanzielle Hauptlast trägt. Deren Gelder sind nicht indexiert.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag Nr. 25.1194.01 verwiesen.

## 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1194.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Kantonsarzt / Leiter Medizinische Versorgung und die Verantwortliche Prävention in der Gesundheitsversorgung.

## 4. Erwägungen der Kommission

Die GSK unterstützt die Vorlage. Es handelt sich um ein Angebot, mit welchem dem grundsätzlichen Problem der Gesundheitsversorgung, dem Zusammenhang zwischen psychischen und somatischen Erkrankungen, proaktiv begegnet wird. Es wird wichtige Präventionsarbeit geleistet. Die Zahlen zu den Auswirkungen psychischer Zusatzerkrankungen gegenüber rein körperlichen Erkrankungen sind eindrücklich. Die Umsetzung des Projekts in den dargestellten Versorgungslinien inklusive Behandlungsnetzwerken nach dem Spitalaufenthalt ist schlüssig.

Die GSK hat auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass die Screenings, die auch auf Selbsteinschätzungen basieren, ebenfalls für Kinder und fremdsprachige Personen ausgearbeitet sind, um deren Bedürfnisse adäquat zu eruieren. Das GD hat erklärt, dass diese Thematik erkannt ist und angegangen wird. Es besteht ein gewisses Ungleichgewicht bei der Altersverteilung (mehr Ältere als Jüngere in den Screenings erfasst). Dies ist allerdings im Wesentlichen auf die Beteiligung der Universitären Altersmedizin Felix Platter zurückzuführen.

Die Screenings sollen niederschwellig sein und Personen identifizieren, die einen therapeutischen Bedarf haben, aber noch nicht in einem entsprechenden Behandlungssetting sind. Sie führen zur Erhebung vielfältiger Daten, die über das rein Medizinische hinausgehen. Das GD hat auf Nachfrage erklärt, dass diese Daten der Angebotssteuerung dienen. Die Erstabklärungen der Screenings sind Aufgabe des Pflegepersonals. Der Mehraufwand wird austariert durch die positiven Effekte aus der frühen Identifizierung psychischer Zusatzerkrankungen und Vermeidung von Folgeerkrankungen und Beschwerden. Das dadurch mögliche rasche Eingreifen entlastet das Pflegepersonal insgesamt.

Das Hauptanliegen der GSK ist die langfristige Finanzierung von SomPsyNet als Regelangebot. Die Anschlusslösung nach der jetzigen Projektförderung durch Gelder der Gesundheitsförderung Schweiz und durch Kantonsgelder muss möglichst bald angegangen werden. Es handelt sich um eine Leistung an den Patientinnen und Patienten, was für eine Finanzierung über die Krankenkassenprämien sprechen würde, sofern Mehrwert und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden können. Die GSK hat den Wunsch, dass das Departement in diesem Zusammenhang mit «prio.suisse», dem Verband der schweizerischen Krankenversicherer, Kontakt aufnimmt. Die Frage, ob die Finanzierung als Gemeinwirtschaftliche Leistung (GWL) in Frage kommt, wurde ebenfalls aufgeworfen. Die GSK ist der Meinung, dass die Optionen zur Verstetigung von SomPsyNet und dessen Überführung in den Regelbetrieb analysiert werden müssen. Es darf keine Lücke wie im Jahr 2024 geben und kein Projektabbruch nach 2028.

# 5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 30. Oktober 2025 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian C. Moesch, Präsident

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Weiterführung des Projekts SomPsyNet (Prävention psychosozialer Belastungsfolgen in der Somatik) für die Jahre 2026 bis 2028

vom ……..

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1194.01 vom 13. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1194.02 vom 30. Oktober 2025, beschliesst:

Für das Projekt SomPsyNet werden für die Jahre 2026 bis 2028 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 1'667’499 (Fr. 555’833 p.a.) bewilligt. Insgesamt Fr. 465'000 (Fr. 155'000 p.a.) gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Gesundheitsdepartements, Dienststelle Medizinische Dienste.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)**

**An den Grossen Rat**

**25.0764.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 12. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 16. Oktober 2025

# Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

# Ausgabenbericht und Konzept zum Ausbau der Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt

Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Ausgangslage ..... 3**
**3. Vorgehen der Kommission ..... 4**
**4. Kommissionsberatung ..... 4**
4.1 Zusatzinformationen des GD ..... 4
4.2 Schlussfolgerungen der GSK ..... 8
**5. Antrag der Kommission ..... 9**
**Grossratsbeschluss ..... 10**

# 1. Begehren

Mit dem Ausgabenbericht Nr. 25.0764.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Umsetzung von Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt neue Ausgaben in der Höhe von 950'000 Franken pro Jahr zu bewilligen.

# 2. Ausgangslage

Psychische Probleme sind in der Schweiz weit verbreitet. Eine Studie des «Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums» aus dem Jahr 2023 hat ergeben, dass 13.5 Prozent der Bevölkerung unter psychischen Symptomen mit alltagsrelevanten Einschränkungen leidet. Der Anteil der Bevölkerung in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung ist während 20 Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2022 waren 7.8 Prozent der Bevölkerung in Behandlung, und zwischen 2012 und 2018 stieg die Inanspruchnahme ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Angebote um über 26 Prozent. Davon besonders betroffen sind auch Kinder und Jugendliche. Diese psychischen Beschwerden lösen entsprechend vermehrte Arztbesuche aus. Die volkswirtschaftlichen Kosten dieser Erkrankungen betragen laut BAG über 7 Milliarden Franken pro Jahr.

Diese Zunahme setzt das System der ambulanten Psychotherapie immer mehr unter Druck. Verschiedentlich wird dem Gesundheitsdepartement bereits eine Überlastung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gemeldet. Die Wartezeiten nehmen zu, die adäquate Vermittlung ist schwieriger geworden. Ein systematisches Monitoring und eine Auswertung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung fehlt bislang, was eine gezielte Steuerung erschwert.

Dem vorliegenden Problem ist bereits in einigen Aspekten begegnet worden. Bisherige Massnahmen sind der Ausbau der spitalambulanten Angebote seit 2019 und der intermediären Angebote wie Home Treatment sowie der Prävention mit SomPsyNet. Mit dem Aufbau des Monitorings (auf Basis Fragebogen) wurde 2025 begonnen. Das Ziel ist es, ein besseres Bild über das derzeitige Angebot und die spezifischen Herausforderungen bei der Zuweisung von Personen mit bestimmten Krankheitsbildern zu erhalten.

Der Aufbau des Monitorings stellt eines der fünf Handlungsfelder dar, in denen Massnahmen ergriffen werden müssen. Die anderen vier Handlungsfelder sind die Sicherstellung der Therapie und Beratung von stark belasteter Klientel, die Therapie und Beratung von Krankheitsbildern, bei denen eine Unterversorgung besteht, die Optimierung der Therapieübergänge und die Niederschwelligkeit des Zugangs zu Therapie- und Beratungsplätzen.

Das vorliegende Konzept zur Stärkung der ambulanten psycho-therapeutischen Versorgung will besonders vulnerable Personen rasch in eine geeignete Abklärung und anschliessend – bei Bedarf auch nach einem Klinikaufenthalt – schnellstmöglich in eine passende ambulante Therapie überführen. Es beinhaltet die folgenden konkreten Massnahmen:

- Ausbau der transkulturellen Ambulanz für Gewaltbetroffene (sichergestelltes Behandlungsangebot unabhängig vom Migrationsstatus). Die bestehenden Ressourcen der transkulturellen Ambulanz werden um 200 Stellenprozente ausgebaut, wovon 60 für zusätzliche Therapieplätze und die restlichen 140 für den Abbau von bereits bestehendem Nachfrageüberhang gedacht sind.
- Aufbau von ambulant-stationären Expertennetzwerken für schwere psychische Erkrankungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die UPK koordinieren Fallbesprechungen, Intervisionen, Übergaben zwischen ambulant und stationär und fördern die Weiterbildung der niedergelassenen Fachpersonen.
- Einrichtung psychiatrischer Liaisondienste für vulnerable Patientinnen und Patienten. Die Schwerpunkte der Liaisondienste sind gemeinsame Fallbesprechungen, Beratung und

Abklärung in Krisensituationen, Diagnostik, psychiatrisch-psychotherapeutische Anbindung, Medikamentenmanagement und Prävention von Eskalationen.
- Aufbau einer umfassenden Kantonale Koordination, inkl. Förderung innovativer Ansätze. Die Abteilung Prävention des GD wird um den neuen Zuständigkeitsbereich «Ambulante psychotherapeutische Versorgung» erweitert.

Die Finanzierung dieser vier Massnahmen sieht folgendermassen aus:

| **Massnahme** | **Betrag in Franken p.a.** |
|---|---:|
| Ausbau der transkulturellen Ambulanz | 260’000 |
| Expertennetzwerke | 200'000 |
| Psychiatrische Liaisondienste | 200'000 |
| Kantonale Koordination, Förderung digitaler Lösungen und Sensibilisierungsarbeit sowie Monitoring, (1 neue Vollzeitstelle im GD und Projektkosten) | 290’000 |
| **Total Mehraufwand** | **950’000** |

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 25.0226.01 verwiesen.

# 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.0764.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements sowie der Kantonsarzt und die Leiterin Prävention.

# 4. Kommissionsberatung

## 4.1 Zusatzinformationen des GD

Die Kommission stellte nach der ersten Beratung fest, dass sie vertiefende Auskunft zu mehreren Aspekten der Vorlage benötigt. In dieser sind bestimmte Inhalte noch nicht vollständig ausgeführt worden. So vermisste die GSK zum Beispiel die Abbildung der Kinder und Jugendlichen in den Massnahmen. Auch wurden Befürchtungen genannt, dass es zu Abgrenzungsproblemen mit den GWL der UPK kommen könnte. Trotz plausibler Aussagen wirkt die Quantifizierung des Aufwands geschätzt. Es gibt logische Argumente für die genannten Bedürfnisse, aber es ist nicht klar ersichtlich, was alles genau damit gemacht wird. Die GSK gewann den Eindruck eines Rahmenbudgets mit Stellenaufstockung, innerhalb dessen erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird, welche Beträge konkret in die Therapie einfliessen sollen. Der GSK blieb auf Basis des Ausgabenberichts allein unklar, wie der Kanton und sein vulnerabler Bevölkerungsteil von den beantragten Mitteln profitieren können.

Die GSK stellte sich als Ergebnis ihrer Beratung aber nicht gegen die Vorlage. Trotz der Unvollständigkeit gelangte sie auch zum Schluss, dass das angestrebte Ziel wichtig ist und dass die Ergreifung von Massnahmen grundsätzlich zu begrüssen ist. Deshalb formulierte die GSK einen umfassenden Fragekatalog zuhanden des GD, damit die Antworten die Vorlage weiter konkretisierten.

Die Fragen der GSK und Antworten des GD werden nachfolgend wiedergegeben:

*1. Frage der GSK:*

Die UPK lieferte zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses keine detaillierteren Zahlen zu den Angeboten bzw. Massnahmen, da die Vertragsverhandlungen noch nicht so weit waren. Die GSK benötigt als Grundlage für einen Zustimmungsantrag allerdings eine grössere Detaillierung als vorgelegt. Dies im Sinne einer Aufschlüsselung der Zahlen auf Teil-Massnahmen (z.B. Therapieformen) und vulnerable Gruppen. Es ist der GSK wichtig zu wissen, welche spezifischen Beträge direkt in die psychotherapeutische Versorgung gehen und welche auf Verwaltungs- bzw. Steuerungsebene eingesetzt werden.

*Antwort des GD:*

Bei der Massnahme «Psychiatrische Liaisondienste» werden verschiedenen (sozialen) Institutionen zur Unterstützung ihres Fachpersonals sowie zur Diagnostik und Behandlung ihrer Bewohnenden, aufsuchende psychiatrische und/oder psychologische Leistungen durch Fachpersonen der UPK angeboten. Diese Leistungen werden an die Bedürfnisse der Institution angepasst und beinhalten insbesondere die psychiatrische Abklärung und Behandlung der betroffenen Klientel vor Ort und in den UPK, gruppentherapeutische Interventionen vor Ort, Supervisionen und Weiterbildungen für das Personal der Institutionen, Teamfallbesprechungen zwischen allen beteiligten Fachpersonen und Besprechungen mit Sozialarbeitenden der Institutionen. Die Kosten je Liaisondienst variieren je nach Beanspruchung des Angebots.

Die direkten Leistungen an der Patientin oder am Patienten sind KVG-relevant und können von den Fachpersonen der UPK künftig über TARDOC abgerechnet werden, alle anderen Leistungen (Supervision, Weiterbildungen etc.) hingegen nicht. Es wird basierend auf den Daten der bereits bestehenden Liaisondienste mit Einnahmen von rund 110'000 Franken pro Jahr gerechnet. Zusammen mit den Beiträgen von 200'000 Franken pro Jahr soll die Schaffung von 1.3 FTE für Stellen von Fachärztinnen und Fachärzten ermöglicht werden. Die Personalkosten hierfür belaufen sich auf ca. 224'000 Franken pro Jahr. Zusätzlich wird mit Infrastrukturkosten von ca. 82'000 Franken pro Jahr gerechnet. Diese Infrastrukturkosten decken den mit der Anstellung verbundenen übrigen Personalaufwand (v.a. Aus-/Weiterbildung, Fortbildung, Spesen), Sachaufwand, Leitungs- & Koordinationskosten, Raumaufwand, IT, HR und Anlagennutzungskosten ab. Die Mittel kommen sowohl direkt den Patientinnen und Patienten zugute als auch indirekt, indem sie das vor Ort tätige Fachpersonal in den (Sozial-) Institutionen entlasten und in seiner Arbeit unterstützen.

**Kostenübersicht Psychiatrische Liaisondienste**

| **Was** | **Betrag pro Jahr** |
|---|---|
| **Ausgaben** | |
| 1.3 FTE | 224'000 Franken |
| Infrastrukturkosten | 82'000 Franken |
| **TOTAL** | **306'000 Franken** |
| **Einnahmen** | |
| Via Tardoc (geschätzter Betrag) | 110'000 Franken |
| Beitrag Kanton | 200'000 Franken |
| **TOTAL** | **310'000 Franken** |

Bei der Massnahme «Ausbau der Transkulturellen Ambulanz (TKA) der UPK zu einem Ambulatorium für Menschen mit Fluchtgeschichte und Überlebende von Gewalt» werden mit jährlich 260'000 Franken eine Psychologin bzw. ein Psychologe (0.8 FTE, Personalkosten: 112'000 Franken) und eine Assistenzpsychologin bzw. ein Assistenzpsychologe (1.0 FTE, Personalkosten: 84'000 Franken) sowie ungedeckte Dolmetscher- und Infrastrukturkosten finanziert.

Da das Patientenkollektiv der TKA eine besonders hohe Behandlungsintensität aufweist und häufige Terminabsagen vorkommen, wird mit einer reduzierten Produktivität in der Psychotherapie und Psychiatrie von 40% gerechnet. Um unter diesen Bedingungen 60 neue Therapieplätze zu schaffen, sind neben den jährlichen Personalkosten von rund 200'000 Franken zusätzliche Mittel erforderlich: rund 100'000 Franken für Infrastruktur und rund 130'000 Franken für Dolmetscherdienste. Die über TARDOC abrechenbaren KVG-Leistungen bringen jährlich rund 174'000 Franken ein. Zusammen mit dem jährlichen Beitrag von 260'000 Franken können damit die genannten Stellen sowie die ungedeckten Dolmetscher- und lnfrastrukturkosten finanziert werden. Der gesamte Betrag kommt direkt den Betroffenen durch zusätzliche Therapieleistungen zugute.

**Kostenübersicht Ausbau der Transkulturellen Ambulanz (TKA) der UPK zu einem Ambulatorium für Menschen mit Fluchtgeschichte und Überlebende von Gewalt**

| **Was** | **Betrag pro Jahr** |
|---|---|
| **Ausgaben** | |
| Personalkosten (0.8 FTE Psycholog/in sowie 1.0 FTE Assistenzpsycholog/in) | 196'000 Franken |
| Infrastrukturkosten | 106'000 Franken |
| Dolmetschdienste | 130'000 Franken |
| **TOTAL** | **432'000 Franken** |
| **Einnahmen** | |
| Via Tardoc (geschätzter Betrag) | 174'000 Franken |
| Beitrag Kanton | 260'000 Franken |
| **TOTAL** | **434'000 Franken** |

Bei der Massnahme «Expertennetzwerke» werden die beantragten 200'000 Franken pro Jahr eingesetzt, um die Vernetzung und Weiterbildung von niedergelassenen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu stärken. Fachpersonen, die dem Expertennetzwerk beitreten, erhalten Zugang zu ergänzenden Angeboten einer stationären Klinik sowie zu bezahlten Weiterbildungsmöglichkeiten. Ziel ist, dass jährlich 60 besonders belastete Patientinnen und Patienten durch niedergelassene Fachpersonen versorgt werden. Dabei handelt es sich um rund 30 Fälle aus dem schizophrenen Formenkreis, 22 Fälle mit Abhängigkeitserkrankungen und acht Fälle mit emotional-instabilen Persönlichkeitsstörungen.

Die Finanzierung unterstützt einerseits den Ausbau der Ressourcen in den Sozialdiensten der UPK sowie die Koordination des Netzwerks. Dafür sind 0.3 FTE vorgesehen, mit jährlichen Personalkosten von rund 40'000 Franken. Andererseits profitieren die niedergelassenen Fachpersonen von kostenlosen Supervisionen und lntervisionen. Dafür wird eine Fachärztin oder ein Facharzt mit 0.3 FTE zu rund 60'000 Franken pro Jahr eingesetzt. Zusätzlich fallen jährlich etwa 30'000 Franken für lnfrastrukturkosten an. Für Weiterbildungsangebote stehen weitere 65'000 Franken pro Jahr zur Verfügung.

**Kostenübersicht Expertennetzwerk**

| **Was** | **Betrag pro Jahr** |
|---|---|
| **Ausgaben** | |
| Personalkosten (0.3 FTE für Sozialdienste sowie 0.3 FTE Fachärztin/Facharzt) | 100'000 Franken |
| Infrastrukturkosten | 30'000 Franken |
| Weiterbildungsangebote | 65'000 Franken |
| **TOTAL** | **195'000 Franken** |
| **Einnahmen** | |
| Beitrag Kanton | 200'000 Franken |
| **TOTAL** | **200'000 Franken** |

Dieses Anreizsystem soll dazu führen, dass niedergelassene Fachpersonen vermehrt Patientinnen und Patienten aufnehmen, die sie bisher aus Ressourcengründen abgelehnt haben.

*2. Frage der GSK:*

Welche Massnahmen sind in der Psychogeriatrie geplant und mit welchem Finanzierungsbedarf?

*Antwort des GD:*

Auch wenn die Alterspsychiatrie im vorliegenden «Ausgabenbericht und Konzept zum Ausbau der Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt» nicht ausdrücklich erwähnt wird, sind viele der geplanten Massnahmen auch für diesen Bereich der Psychiatrie vorgesehen. So soll mit der Massnahme «Psychiatrische Liaisondienste» ein Teil des fehlenden Angebots an Fachpersonen in Langzeitpflege- und Sozialeinrichtungen abgedeckt werden. Es wird davon ausgegangen, dass rund 20% der Ressourcen (ca. 40'000 Franken pro Jahr) im Bereich der Alterspsychiatrie eingesetzt werden.

Auch im Rahmen der Expertennetzwerke ist die Alterspsychiatrie berücksichtigt. Beim Einbezug der Patientinnen und Patienten gibt es keine Altersgrenze. Besonders im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen werden die Behandlungskonzepte bereits heute altersübergreifend umgesetzt. Basierend auf der Annahme, dass 10 bis 20% der Netzwerk-Kapazitäten für Personen über 65 Jahren eingesetzt werden, wird der entsprechende Finanzierungsbedarf auf rund 20'000 bis 40'000 Franken pro Jahr geschätzt.

Darüber hinaus kann die Alterspsychiatrie auch von der Massnahme «Ausbau der Transkulturellen Ambulanz (TKA) der UPK zu einem Ambulatorium für Menschen mit Fluchtgeschichte und Überlebende von Gewalt» profitieren. Die neu geschaffenen Therapieplätze stehen allen Klientinnen und Klienten der Opferhilfe sowie Betroffenen von Gewalt offen - ohne Altersbeschränkung nach oben. Davon ausgehend, dass rund 10% der Kapazitäten für Personen über 65 Jahren genutzt werden, ergibt sich ein geschätzter Finanzierungsbedarf von etwa 26'000 Franken pro Jahr in diesem Bereich.

Insgesamt fliessen also 86'000 Franken bis 106'000 Franken pro Jahr in den Bereich der Alterspsychiatrie.

*3. Frage der GSK*

Welche Massnahmen sind im Kinder- und Jugendbereich geplant und mit welchem Finanzierungsbedarf?

*Antwort des GD*

Im Rahmen des Ratschlags zu den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der baselstädtischen Spitäler für die Periode 2026-2029 (GR-Nr. 24.1260) ist bereits die Umsetzung und Finanzierung einiger bestehender und neuer Massnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie geplant (unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat). Im Bereich der tagesklinischen Versorgung sind das die bereits etablierten Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den UPK und zusätzlich die neuen Angebote Eltern-Kind-Behandlung (ELKI) für Kinder und ihre Eltern sowie die Frühinterventionstagesklinik (FIT) für Adoleszente (insgesamt 1.1 Mio. Franken pro Jahr). Im Bereich der Ambulatorien werden die ungedeckten Kosten der Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPK übernommen. Darunter fallen Beiträge zur Behandlungssicherheit und -kontinuität, Beratung und Information, Case Management und Notfallvorhalteleistungen (800'000 Franken pro Jahr). Diese Beiträge erlauben es den UPK, ambulante Leistungen für Kinder- und Jugendliche anzubieten.

Wie bei der Alterspsychiatrie ist auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie ein fester Bestandteil des im «Ausgabenbericht und Konzept zum Ausbau der Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt» zusammengestellten Massnahmenpakets.

Besonders die «Psychiatrischen Liaisondienste», die im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie bereits erfolgreich mit zahlreichen (sozialen) Institutionen im Kanton Basel-Stadt zusammenarbeiten, sollen weiter ausgebaut werden. Rund 20% der Ressourcen dieser Liaisondienste (ca. 40'000 Franken pro Jahr) sind für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen. Dadurch können noch mehr vulnerable Kinder und Jugendliche frühzeitig in bestehende Unterstützungsstrukturen eingebunden und gemeinsam mit ihrem Umfeld gestärkt werden. Neben der frühzeitigen Erkennung und Behandlung trägt dies auch zur Entlastung der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie bei.

*4. Frage der GSK*

Wenn keine solchen Massnahmen geplant sind: Welche entsprechenden Ergänzungen mit welchem Finanzierungsbedarf wären möglich?

*Antwort des GD*

Wie in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 dargestellt, sind im vorliegenden Massnahmenpaket verschiedene Massnahmen enthalten, die auch auf die Alterspsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie angewendet werden. Diese tragen zur Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung und zur Versorgungssicherheit in beiden Bereichen bei.

Damit diese Massnahmen wirkungsvoll umgesetzt und bei Bedarf gezielt weiterentwickelt werden können, wurde im Rahmen des vorliegenden Ausgabenberichts 1.0 FTE für eine koordinierende Stelle («Koordinationsstelle für Monitoring, Vernetzung und digitale Gesundheitslösungen») innerhalb der kantonalen Verwaltung beantragt. Bisher fehlt eine solche Stelle im Kanton Basel-Stadt, die - analog zur stationären Versorgung - die ambulante Versorgungssituation monitorisiert, evaluiert und bei Bedarf mit Massnahmen zur Schliessung von Versorgungslücken und zur Optimierung des bestehenden Angebots beiträgt.

Die Umsetzung kann so auch in Teilbereichen wie der Alterspsychiatrie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie strukturiert begleitet und weiterentwickelt werden.

## 4.2 Schlussfolgerungen der GSK

Die GSK sieht in der weiteren Entwicklung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung einen Diskussionsbedarf hinsichtlich der Art der Finanzierung. Viele der Massnahmen scheinen ihr eher in den Bereich der GWL zu gehören. Mit den Antworten des GD auf ihren Fragenkatalog akzeptiert die GSK die Vorlage.

# 5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 12. November 2025 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian C. Moesch, Präsident

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## Ausbau der Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 25.0764.01 vom 2. Juli 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.0764.02 vom 12. November 2025, beschliesst:

Für den Ausbau der Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung werden wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 950'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Gesundheitsdepartements, Abteilung Medizinische Dienste, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)**

**An den Grossen Rat**

**25.1328.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 12. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 16. Oktober 2025

# Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

# Ratschlag betreffend Staatsbeitrag an die Aids-Hilfe beider Basel (AHbB) für die Jahre 2026–2029

Inhalt

**1. Begehren....3**
**2. Ausgangslage....3**
**3. Vorgehen der Kommission....4**
**4. Erwägungen der Kommission....4**
**5. Antrag der Kommission....5**
**Grossratsbeschluss....6**

# 1. Begehren

Mit dem Ratschlag 25.1328.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Bewilligung von Ausgaben für einen Staatsbeitrag an den Verein «Aids-Hilfe beider Basel» (AHbB) für die Jahre 2026–2029 von jährlich 428‘000 Franken (insgesamt 1‘712‘000 Franken).

Als kantonale Rechtsgrundlagen dienen das Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (§ 56, SG 300.100) sowie das Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500). Bei den Beiträgen an die Trägerschaft handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes. Die Ausgaben für die Jahre 2026 ff. sind im Budget des GD eingestellt.

# 2. Ausgangslage

Das Gesundheitsdepartement (GD) führt seit 1988 ein Staatsbeitragsverhältnis mit der Aids-Hilfe beider Basel (AHbB). Die AHbB erbringt mit ihren Angeboten im Bereich der Prävention und Schulung sowie der Beratung und Testung wichtige Leistungen in der Bekämpfung von sexuell übertragbaren Infektionen (kurz STI, «sexuallyl transmitted infections»). Zu den STI gehören unter anderen HIV, Gonorrhoe, Syphilis, Chlamydien, Mpox, Humanes Papilloma Virus (HPV) und auch virale Erkrankungen der Leber (z.B. Hepatitis B und C). Die Zahl der HIV-Infektionen und viralen Hepatitis sind stark rückläufig im Gegensatz zu den Fällen von Gonorrhoe und Chlamydien, welche in den vergangenen Jahren angestiegen sind. Syphilisinfektionen wiederum haben sich in den letzten Jahren stabilisiert. STI konzentrieren sich auf besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen wie homosexuelle, bisexuelle, queere und andere Männer, die Sex mit Männern haben sowie Sexarbeitende. Personen aus diesen Gruppen lassen sich allerdings häufiger testen, sodass auch mehr bisher unentdeckte Infektionen diagnostiziert werden. Die erhöhte Testhäufigkeit ist sehr wünschenswert, da durch die rasche Entdeckung von Infektionen weitere Übertragungen vermieden werden können und die Verbreitung der Krankheiten damit längerfristig stabilisiert oder bestenfalls gesenkt wird.

Im Dezember 2023 wurde das Programm «Nationales Programm (NAPS): Stopp HIV, Hepatitis B- und Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen» publiziert, welches an bisherige Erfahrungen und Programme anknüpft und diese gezielt weiterentwickelt. Ziel des Nationalen Programms ist, dass es bis im Jahr 2030 in der Schweiz keine Übertragungen von HIV, Hepatitis B-Virus und Hepatitis C-Virus mehr geben soll. Syphilis, HPV, Mpox, und Gonorrhoe sollen reduziert werden.

Im Kanton Basel-Stadt nimmt die AHbB mit den angebotenen Dienstleitungen eine zentrale Stelle ein zur Umsetzung der Ziele des NAPS insbesondere im Bereich Information, Beratung und Testung. Die Leistungsbereiche der AHbB umfassen Prävention und Schulung sowie Testen und Beraten. Zu Prävention und Schulung gehören die Sexualpädagogik in Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die aufsuchende Prävention bei den Personengruppen mit hoher Konzentration von sexuell übertragbaren Infektionen. Ebenfalls ein Teil dieser Leistung sind Workshops in der interkulturellen Sexualaufklärung, d.h. in Fremdsprachenklassen oder in Migrationsvereinen. Zum anderen Leistungsbereich der AHbB gehören die Beratung und die Unterstützung für Menschen mit HIV sowie die Test- und Beratungsstelle mit dem «Checkpoint» für die Allgemeinbevölkerung und die Zielgruppen. Dort werden auch Hepatitis-Impfungen angeboten. Für Sexarbeitende steht die Leistung ohne Terminvereinbarung zur Verfügung, um deren zeitlichen Verfügbarkeiten gerecht zu werden.

Die AHbB durchlief in der aktuellen Leistungsperiode aufgrund vorgängig entstandener organisatorischer und finanzieller Probleme einen Prozess der betrieblichen Reorganisation und Neuausrichtung auf Kernaufgaben. Im GSK-Bericht zur Vorlage für die aktuelle Leistungsperiode wurde eine schriftliche Auskunft an die Kommission für die definitiven Finanzabschlüsse des Jahres 2021 verlangt, um beurteilen zu können, ob die Finanzhilfe für die Jahre 2021 bis 2025 ausreichen würde. Die Auskunft lag der Kommission im Sommer schriftlich 2022 vor, und die GSK sah sich

aufgrund der positiven Entwicklung nicht zu weiteren Massnahmen veranlasst. Die AHbB konnte denn auch den Prozess erfolgreich abschliessen, die finanzielle Lage der AHbB hat sich erholt. Organisatorisch bedeutete dieser Prozess für die AHbB:

- Die Ausrichtung der Leistungen erfolgt gemäss dem Nationalen Programm (NAPS): Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen. Zwecks Re-Konzipierung und Neuausrichtung auf die Kernaufgaben wurde auch eine Bestandsaufnahme mit den Zielgruppen («Community») gemacht.
- Die Leistungen im Staatsbeitragsvertrag wurden den aktuellen Bedürfnissen angepasst und sind solide finanziert. Die Kostensenkung im Leistungsbereich wird ergänzt durch Reorganisation innerhalb der Institution. Die personellen Ressourcen wurden überprüft, und es gab kostensenkende Massnahmen durch Verschlankung in der Verwaltung sowie und den Einsatz von Digitalisierung.
- Die AHbB führt Projekte und Leistungen ausserhalb des Staatsbeitragsvertrags 2026–2029 nur mit einer soliden Finanzierung durch.

Der Verein verfügt per 31.12.2024 über ausreichende Reserven, wenn auch im Vergleich zum Beginn der Leistungsperiode in etwas bescheidenerer Liquidität. Die Kostenseite wurde dank verschiedenen Massnahmen optimiert und mittlerweile konnte die finanzielle Situation des Vereins stabilisiert werden. Im vergangenen Jahr durfte dank einer ausserordentlichen privaten Zuwendung sogar ein stattlicher Überschuss zu Gunsten des Organisationskapitals ausgewiesen werden. Die Finanzhilfe bleibt demnach unverändert. Die Staatsbeiträge aus BS und BL werden bis 2029 im seit 2021 bestehenden Umfang fortgeführt. Diese belaufen sich auf:

| | |
|---|---|
| Staatsbeitrag BS p.a.: | 428’000 Franken |
| Staatsbeitrag BL p.a.: | 194’000 Franken |
| **TOTAL Staatsbeiträge p.a.:** | **622’000 Franken** |

Für weitere Details wird auf den Ratschlag Nr. 25.1328.01 verwiesen.

## 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1328.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements, die Leiterin der Geschäftsstelle Medizinische Dienste und die Leiterin Übertragbare Krankheiten / stellvertretende Kantonsärztin.

## 4. Erwägungen der Kommission

Die Aids-Hilfe beider Basel hat einen Wandlungsprozess durchlaufen und sich unter Berücksichtigung ihrer Kerngrundsätze reorganisiert. Sie weist ein breit aufgestelltes Portfolio im Bereich Information, Beratung und Testung für das Gesamtspektrum der sexuell übertragbaren Infektionen auf. Der Traditionsname widerspiegelt zwar nicht mehr den Tätigkeitsbereich des Vereins in seiner Gänze. Er hat aber immer noch einen sehr hohen Identifikationswert für viele Menschen, welche die AHbB gegründet haben, dieser ideell nahestehen oder die Organisation auch bis heute finanziell unterstützen.

Die Reorganisation der AHbB hat zu einer Stellenreduktion vor allem bei Temporärmitarbeitenden und im Overhead geführt. Das operative Kernteam ist erhalten geblieben. Die hohen Ausgaben für Raummiete bestehen derzeit noch wegen einer längeren Mietverpflichtung. Das Problem soll allerdings mit einer Untervermietung angegangen werden, und das Ende der Verpflichtung ist absehbar. Die AHbB kann eigene Projekte ausserhalb des mit den Trägerkantonen vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs durchführen. Bedingung dafür ist allerdings, dass diese Projekte hinreichend finanziert sind.

Die Re-Konzipierung der Tätigkeit ist erkennbar in einer verstärkten Informations- und Aufklärungsarbeit (Sexualpädagogik, Kurse) und einer Reduktion in der aufsuchenden Arbeit (z.B. Kondomverteilung). Der Lady-Check und die Beratung von Transpersonen (vor allem hinsichtlich der STI) sind Teil der allgemeinen Beratung und Finanzierung. Bisherige Leerzeiten sollen vermieden werden, neben der telefonischen Erstberatung und Triage ist die Digitalisierung in Form von Online-Buchungen für Beratungen ein sehr hilfreiches Instrument.

Dank medikamentöser Behandlungen ist die Angst vor HIV stark zurückgegangen. Dies hat sich auf das Risikoverhalten negativ ausgewirkt und dazu geführt, dass andere sexuell übertragbare Infektionen wieder stärker verbreitet sind, die unbehandelt ebenfalls zu schweren Krankheitsverläufen führen. Der Leistungsumfang und die Fokussierung der AHbB auf ihre Kernaufgaben entsprechen den aktuellen Anforderungen an Aufklärung, Beratung und Testung. Die AHbB hat finanziell schwierige Jahre überstanden und kann mit soliden Finanzen in die nächste Leistungsperiode gehen.

## 5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig der nachfolgenden Beschlussvorlage zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Kommissionsbericht am 12. November 2025 einstimmig genehmigt und Christian Moesch zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian Moesch

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Staatsbeitrag an die Aids-Hilfe beider Basel (AHbB) für die Jahre 2026 - 2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1328.01 vom 10. September 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1328.02 vom 12. November 2025, beschliesst:

Zur Fortführung des Staatsbeitragsverhältnis mit der Aids-Hilfe beider Basel (AHbB) werden für die Jahre 2026 bis 2029 Ausgaben von Fr. 1’712’000 (jährlich Fr. 428’000) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)**

**An den Grossen Rat**

**25.1220.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 12. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 16. Oktober 2025

# Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

# Ratschlag «Staatsbeitrag an das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB) für die Jahre 2026–2029»

Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Ausgangslage ..... 3**
2.1 Allgemeines ..... 3
2.2 Finanzierung und Governance ..... 4
**3. Vorgehen der Kommission ..... 5**
**4. Erwägungen der Kommission ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.**
**5. Antrag der Kommission ..... 6**
**Grossratsbeschluss ..... 7**

# 1. Begehren

Mit dem Ratschlag 25.1220.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Bewilligung von Ausgaben für einen Staatsbeitrag an das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB) für die Jahre 2026–2029 in der Höhe von insgesamt 20.0 Mio. Franken (je 5 Mio. Franken pro Jahr), nicht indexiert. Der Staatsbeitrag an das IOB für die Jahre 2026–2029 entspricht der dritten Etappe der seit 2018 laufenden Finanzierung.

Beim Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an das IOB handelt es sich um die Weiterführung einer Finanzhilfe gemäss § 3 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500). Finanzrechtlich ist die Ausgabe als neu im Sinn von § 25 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2021 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) zu qualifizieren.

Rechtsgrundlage für die beantragte Ausgabe gemäss § 24 Abs. 1 lit. a Finanzhaushaltgesetz bildet der vom Grossen Rat zum vorliegenden Ratschlag zu fassender Beschluss (§ 24 Abs. 2 lit. c Finanzhaushaltgesetz).

Die Ausgabe von 5.0 Mio. Franken ist im Budget des Gesundheitsdepartements für das Jahr 2026 eingestellt, die weiteren Beiträge von jährlich 5 Mio. Franken bis ins Jahr 2029 sind in der Finanzplanung 2027–2029 enthalten.

# 2. Ausgangslage

## 2.1 Allgemeines

Augenerkrankungen stehen an der Spitze der schlimmsten Erkrankungen weltweit. Der teilweise oder vollständige Verlust der Sehkraft hat denn auch maximale Auswirkungen auf das Leben und den Alltag der Betroffenen. Seherkrankungen nehmen zudem weltweit zu. Dies liegt auch daran, dass die Weltbevölkerung allgemein älter wird und Seherkrankungen oftmals Alterserscheinungen sind. Der Bedarf an Forschung und Entwicklung neuer Therapien für Augenerkrankungen ist deshalb gross.

Das IOB wurde Ende 2017 mit dem Ziel gegründet, Augenkrankheiten besser zu verstehen, um neue Behandlungen zu entwickeln und die betroffenen Patientinnen und Patienten bestenfalls zu heilen. Das Institut ist im Sinne einer Public-Private-Partnership (PPP) als Stiftung organisiert und wird getragen vom Universitätsspital Basel, der Universität Basel und von Novartis International AG. In die PPP-Finanzierung bringt sich nebst der Trägerschaft auch der Kanton Basel-Stadt ein. Zusätzlich wirbt das IOB selbst Drittmittel ein.

Im Zentrum des IOB stehen sowohl die Grundlagenforschung als auch weitere Entwicklungen bis hin zur klinischen Anwendung an Patientinnen und Patienten (translationale Forschung). Das IOB hat in seiner bisherigen Tätigkeit zahlreiche wissenschaftliche und technologische Durchbrüche erreicht. Es verweist auf:

- Ca. 750 veröffentlichte Arbeiten, 90 Auszeichnungen an Wissenschaftler des IOB;
- Expertenbericht: IOB weltweit führendes Institut in der Ophthalmologie;
- Spin-Off «RhyGaze»: Einwerbung von 65 Mio. Franken Drittmittel und Folgeinvestitionen von rund 90 Mio. Franken;
- Aufbau zahlreicher Partnerschaften mit renommierten Institutionen.

Der Betrieb des IOB steht zum einen in Übereinstimmung mit dem Legislaturplan 2025 bis 2029, in welchem festgehalten ist, dass die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Basel durch Innovation und Stärkung der Wissensgesellschaft erhalten und weiter gestärkt werden soll. Zum anderen steht das IOB in Übereinstimmung mit den Strategien von Universität Basel («Kooperationen mit anderen

hochrangigen Wissenschaftsinstitutionen im In- und Ausland zur Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts der Region») und Universitätsspital Basel («Schwerpunkte in der translationalen und klinischen Life Science-Forschung mit den Hochschulen, insbesondere mit der Universität Basel, und weiteren Partnern»).

## 2.2 Finanzierung und Governance

Das IOB erhält als Public-Private-Partnership-Unternehmen Beiträge von Novartis, Universität Basel, Universitätsspital und Kanton Basel-Stadt. Das Gründungsmitglied Novartis hat angekündigt, nach Ablauf der zugesicherten ersten zehn Betriebsjahre, die per Ende 2027 enden, seinen jährlichen Beitrag von 10 Mio. Franken ab 2028 auf 5 Mio. Franken zu reduzieren. Novartis will diesen Betrag von 2028 bis 2032 ausrichten.

Die Vorlage beinhaltet die Fortführung des bisherigen Kantonsbeitrags von 5 Mio. Franken pro Jahr für die Periode 2026 bis 2029, was den Weiterbetrieb sichern und substanzielle Einschnitte in der Tätigkeit des IOB verhindern helfen soll. Universität und Universitätsspital behalten den Umfang ihrer bisherigen Finanzierung ebenfalls bei. Dies bedeutet einen Finanzierungsumfang von 20 Mio. Franken pro Jahr (wie bisher) für die Jahre 2026 und 2027 sowie 15 Mio. Franken für die Jahre 2028 und 2029.

Die künftigen Mittel des IOB entwickeln sich gemäss Vorlage wie folgt:

2026 bis 2027 (unverändert zur bisherigen Leistungsperiode)

| ***Gründer / Stifter IOB*** | | | ***Kanton BS*** |
|---|---|---|---|
| **Novartis** | **USB** | **Universität Basel** | **GD** (beantragt) |
| 10 Mio. p.a. | 3 Mio. p.a. | 2 Mio. p.a. | 5 Mio. p.a. |

Die Novartis trägt weiterhin 50 Prozent der PPP-Gesamtfinanzierung von 20 Mio. Franken, der Kanton Basel-Stadt 25 Prozent, das USB 15 Prozent und die Universität Basel 10 Prozent.

2028 bis 2029

| ***Gründer / Stifter IOB*** | | | ***Kanton BS*** |
|---|---|---|---|
| **Novartis** | **USB** | **Universität Basel** | **GD** (beantragt) |
| **5 Mio. p.a.** | 3 Mio. p.a. | 2 Mio. p.a. | 5 Mio. p.a. |

Die Novartis trägt neu 33 Prozent der PPP-Gesamtfinanzierung von 15 Mio. Franken, der Kanton Basel-Stadt ebenfalls 33 Prozent, das USB 20 Prozent und die Universität Basel 13 Prozent.

Der Kanton Basel-Stadt hat auf einen Einsitz im Stiftungsrat des IOB verzichtet und lässt seine Interessen indirekt durch Mitglieder aus Universitätsspital und Universität vertreten.

Aufgrund der ab 2028 neuen Gewichtsverteilung in der finanziellen Teilhabe soll der Staatsvertrag zur Trägerschaft des IOB einen neuen Abs. 7 erhalten, der die Rolle des Kantons Basel-Stadt stärkt:
*7 Die Trägerschaft erstattet dem Departement mindestens einmal jährlich im Rahmen eines persönlichen Austauschs Bericht über die finanzielle Lage, strategische und finanzielle Risiken sowie die Unternehmensentwicklung*

Für weitere Details wird auf den Ratschlag Nr. 25.1328.01 verwiesen.

## 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1220.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements und der Akademische Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement.

## 4. Kommissionsberatung

Die GSK unterstützt die Vorlage. Das IOB leistet wichtige, zukunftsweisende Forschungsarbeit. Für die wachsende Anzahl älterer Menschen sind Sehbehinderungen ein grosses Problem. Auch bereits im mittleren Alter kommen Augenerkrankungen immer häufiger vor. Die Tätigkeit des IOB geht zudem über die Augenheilkunde hinaus, wobei zum Beispiel die Erfahrung des IOB bei der Forschung mit Organoiden als Ersatz für Tierversuche auch in anderen medizinischen Anwendungen nutzbar gemacht werden kann. Die unmittelbare Zusammenarbeit des IOB mit dem Universitätsspital Basel in der Translation von Forschung in Klinik ist eine ideale Konstellation. Ein offener Punkt ist die Zusammenführung der Standorte von Forschung und Klinik, was bisher noch nicht gelungen ist.

Die GSK thematisierte die Frage einer Kantonsvertretung im Stiftungsrat bereits vor vier Jahren. Sie begrüsst die angekündigte Berichterstattung angesichts der neuen Konstellation in der finanziellen Trägerschaft, wobei der Kanton gleichwertiger Zahler wird wie die Novartis.

Die Monetarisierung von Lizenzen oder der Gewinn aus dem Verkauf von gewerblichen Schutzrechten und Wirkstoffen wird noch längere Zeit beanspruchen. Der Zeitpunkt ist zudem offen. Die bisher zahlreichen erfreulichen Forschungsergebnisse und die weiteren Forschungsprojekte in der «Pipeline» sind auf jeden Fall vielversprechend. Der Zeitraum bis zu einer Kommerzialisierung eines Wirkstoffes dauert jedoch länger als ursprünglich seitens IOB bzw. der Industrie erhofft. Allfällige Erlöse aus Lizenzierungen oder dem Verkauf von Schutzrechten und Wirkstoffen verbleiben beim IOB; aufgrund der Stiftungsstruktur sind keine Ausschüttung an den Staat möglich und die Erträge sollen dereinst vollumfänglich wieder in die Forschung zurückfliessen

Die GSK hat die Frage gestellt, ob die Gelder des USB an das IOB aus den GWL-Zahlungen des Kantons stammen, was de facto eine Doppelfinanzierung bedeuten würde und die GSK als problematisch empfände. Die Rechnung des USB sieht einen solchen Geldfluss nicht vor. Eine klare Trennung der Geldflüsse in das USB und anschliessend in das IOB ist allerdings nicht strikte möglich. Ähnlich verhält es sich bei der Reservenbildung. Die GSK hält fest, dass diese durch Drittmittel- und Ausgabenbewirtschaftung zu erreichen sind und nicht über Staatsbeiträge geäufnet werden dürfen.

Das USB hält eine Reduktion seines Beitrags ab 2029 um bis zu 50% für möglich. Diese ist aber noch nicht beschlossen und hängt mit der Translationsfähigkeit der Forschung in den klinischen Bereich zusammen. Der erwähnte Beitrag ist gemäss Auskunft des GD als Minimalbetrag zu verstehen. Die Novartis hat bereits beschlossen und verbindlich festgehalten, dass sie ihren Beitrag nach der vereinbarten Laufzeit um die Hälfte reduzieren wird, was auf eine Veränderung ihrer Forschungsschwerpunkte zurückzuführen ist. Novartis wird aber noch bis 2032 pro Jahr 5 Mio. Franken bezahlen, was ein namhafter Betrag ist. Die GSK will, dass das IOB im gleichen Mass wie bis anhin seine führende Rolle wahrnehmen kann. Sie sieht den Kanton in der Pflicht und den Standortförderfonds aus der OECD-Mindestbesteuerung als mögliches Instrument für eine alternative Finanzierung. Die bestehende Verordnung sieht jedoch im Moment noch nicht vor, dass Forschungsinstitutionen, welche bereits vom Staat unterstützt bzw. finanziert werden, aus dem Fonds Gelder beantragen können. Die GSK spricht sich aber ausdrücklich dafür aus, dass die

gesetzlichen Voraussetzungen dazu geschaffen werden sollen. Es wäre zielführend, wenn über die Standortfördergeldern ab 2028 die bisherige Finanzierung in der Höhe von 20 Mio. Franken pro Jahr sichergestellt werden könnte. Die GSK erachtet diesen Aspekt als sehr wichtig.

## 5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Kommissionsbericht am 12. November 2025 einstimmig genehmigt und Christian Moesch zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian Moesch

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## Staatsbeitrag an das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB) für die Jahre 2026–2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1220.01 vom 20. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1220.02 vom 12. November 2025, beschliesst:

Für das Institut of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB) werden für die Jahre 2026–2029 Ausgaben von insgesamt Fr. 20'000’000 (Fr. 5'000'000 jährlich) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)**

**An den Grossen Rat**

**24.1437.03**

Basel, 23. Oktober 2025
Kommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2025

# Fristverlängerung Kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)»

Der Grosse Rat überwies den Bericht des Regierungsrats zur Kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)» mit Beschluss vom 10. September 2025 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zur Vorberatung.

Die Frist zur Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat läuft, sofern die JSSK keinen Gegenvorschlag ausarbeiten möchte, bereits am 12./19. November 2025 ab. Die schriftliche Berichterstattung zur Initiative hätte demnach bereits bis am 15. Oktober 2025 bei den Ratsdiensten des Grossen Rats eingereicht werden müssen. Im Sinne einer seriösen Bearbeitung und da die JSSK mit der Beratung des regierungsrätliche Berichts aufgrund anderer dringlicher Geschäfte erst am 15. Oktober beginnen konnte, bat die Kommission beim Initiativkomitee um eine Fristverlängerung zur Behandlung der Initiative.

Die JSSK beantragt dem Grossen Rat mit Einverständnis des Initiativkomitees eine Fristverlängerung zur Berichterstattung zur Initiative bis zum 25. Juni 2026.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Dr. Barbara Heer
Präsidentin

**Beilage**
Entwurf Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

**betreffend Kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)»**

vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 24.1437.02 vom 20. August 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 24.1437.03 vom 23. Oktober 2025 und mit Einverständnis des Initiativekomitees

*beschliesst*:

Die Frist zur Berichterstattung zur Kantonale Volksinitiative *«JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)»* wird bis zum 25. Juni 2026 verlängert.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)**

**An den Grossen Rat**

**23.1497.02**

22.5217.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 13. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 13. November 2025

# Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

# zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG, SG 121.100)

sowie

# Motion Mahir Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren»

**Inhalt**


**ZUSAMMENFASSUNG ..... 4**

**1. VORGEHEN DER KOMMISSION ..... 4**

**2. AUSGANGSLAGE ..... 5**

2.1 Einbürgerungsvoraussetzungen ..... 5

2.2 Geltende Einbürgerungsgebühren ..... 6

2.3 Kantonale Abstimmung zum Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer vom 24. November 2024 ..... 7

**3. MOTION MAHIR KABAKCI ..... 7**

3.1 Haltung Regierung zur Motion Mahir Kabakci ..... 8

3.2 Haltung Bürgergemeinden ..... 8

3.3 Haltung JSSK ..... 8

**4. GEBÜHRENBEFREIUNG DES KANTONALEN EINBÜRGERUNGSVERFAHRENS SOWIE SOZIALPOLITISCHE ABFEDERUNG DER KOMMUNALEN GEBÜHREN 9**

4.1 Prozess um Kompromissfindung ..... 9
4.1.1 Anträge zur weiteren Senkung der finanziellen Hürde ..... 9
4.1.2 Erster Richtungsentscheid ..... 10
4.1.3 Hearing der Bürgergemeinden und Konsultation der Fraktionen ..... 10
4.1.4 Staffelung der Einbürgerungsgebühren ..... 10
4.1.5 Schriftliche Konsultation der Bürgergemeinden ..... 13
4.1.6 Kompromiss ..... 14

**5. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM RATSCHLAG ..... 15**

5.1 Allgemeines ..... 15

5.2 Änderungen im Einzelnen ..... 15
5.2.1 § 24 Abs. 1 Grundsatz ..... 15
5.2.2 § 24a Kantonale Einbürgerungsverfahren ..... 16
5.2.3 § 24b Kommunale Einbürgerungsverfahren ..... 16

**6. PROGNOSEN ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN ..... 17**

**7. BESCHLUSSFASSUNG: EINTRETEN UND SCHLUSSABSTIMMUNG ..... 17**

**8. ANTRAG ..... 17**


**Beilagen**


1) Entwurf Grossratsbeschluss ..... 18

2) Synopse……..20
3) Schreiben der Verwaltung im Nachgang zur Sitzung vom 15. Januar 2025 betreffend Kosten beizubringender Unterlagen etc……..23
4) Tabelle Gebühren Einzelpersonen heute und gemäss Vorschlag JSSK…….26

# ZUSAMMENFASSUNG

**Die JSSK ist der Ansicht, dass hohe Gebühren kein Grund sein dürfen, um Menschen von der Teilnahme an der Demokratie auszuschliessen. Sie beantragt dem Grossen Rat mit der Streichung der kantonalen Gebühren deshalb eine deutliche Senkung der Gebühren für die Einbürgerungsverfahren im Kanton Basel-Stadt. Unter 25-Jährige sowie Menschen mit tiefem Einkommen sollen auch von den kommunalen Gebühren entlastet werden. Die Einbürgerungsvoraussetzungen bleiben dabei unverändert.**

Heute sind im Kanton Basel-Stadt Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr von den Kantons- und Gemeindegebühren für Einbürgerungen befreit. 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Mahir Kabakci, welche den Erlass von Gebühren der Einbürgerungsverfahren für Menschen unter 25 Jahren fordert. Sie hat das Ziel, den Anteil der Stimmberechtigten in Basel-Stadt durch die Senkung der finanziellen Hürde langfristig zu erhöhen.

Dass politische Mitsprache die Einbürgerung voraussetzen soll, hat die Stimmbevölkerung im November 2024 durch die Ablehnung des kantonalen Ausländerstimmrechts bestätigt. Aufgrund dieser Ausgangslage erachtet es die JSSK als zielführend, den Weg zur Einbürgerung durch eine deutliche Senkung der finanziellen Hürde für alle Gesuchstellenden zu erleichtern.

**Gemeinden bleiben bei Gebühren autonom**

Der von der Kommission erarbeitete Kompromiss und Antrag an den Grossen Rat (11:1 Stimmen) verzichtet vollständig auf kantonale Gebühren, belässt die Gebührenhoheit kommunal aber bei den Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen und respektiert damit die Gemeindeautonomie. Neu entfällt für die kantonale Verwaltung der Rechnungsstellungsprozess für die kantonalen Gebühren, dies führt zu einer administrativen Entlastung und Vereinfachung des Prozesses.

**Streichung der kantonalen Gebühren**

Für Gesuchstellende bedeutet die Streichung der kantonalen Gebühren, dass sie nebst der Bundesgebühr nur noch eine kommunale Gebühr bezahlen müssen. Für eine Einzelperson über 25 Jahren würde eine Einbürgerung in Basel neu total 1'050 Franken (bisher 1'900 Fr.) kosten, in Riehen 1'800 Franken (bisher 2'650 Fr.) und in Bettingen 1'500 Franken (bisher 2'350 Fr.).

**Gebührenentlastung für unter 25-Jährige und Menschen mit tiefem Einkommen**

Vollständig umgesetzt wird die Motion Mahir Kabacki. Für Menschen unter 25 Jahren entfallen demnach auch die kommunalen Gebühren, womit sie maximal noch 100 Franken für die Einbürgerung bezahlen. Weiter sollen gemäss JSSK-Vorschlag auch Menschen mit tiefem Einkommen, die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen, neu von einer sozialpolitisch motivierten Abfederung bei den kommunalen Gebühren profitieren. Die Bundesgebühr und Kosten für allfällige Dokumente müssen die Gesuchstellenden weiterhin selbst tragen, die Kosten für die kommunalen Gebührenbefreiungen übernimmt hingegen der Kanton.

**Schätzung der finanziellen Auswirkungen**

Bei gleichbleibenden Gesuchszahlen ist mit Kosten von rund 1 Million Franken pro Jahr für den Kanton zu rechnen, bei steigenden Gesuchszahlen erhöhen sich die Kosten entsprechend.

# 1. Vorgehen der Kommission

Mit Beschluss vom 9. November 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Mahir Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» (Motion Mahir Kabakci) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage. Mit seinem Ratschlag zu einer Teilversion des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BüRG)[1] beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anpassung des § 24 Abs. 2 BüRG und Abschreibung der Motion Mahir Kabakci als erledigt

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 7. Februar 2024 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

[1] SG 121.100

Die JSSK befasste sich an insgesamt 11 Sitzungen[2] mit der Vorlage. Die Beratungen fanden weitgehend im Beisein der zuständigen Departementsvorsteherin, dem Leiter Bevölkerungsdienste und Migration sowie der Leiterin Einbürgerungen statt.

Die Kommission entschied nach eingehenden Beratungen mit grosser Mehrheit, nebst der Gebührenbefreiung von Personen unter 25 Jahren (Umsetzung der Motion Mahir Kabakci), dem Grossen Rat auch die Gebührenbefreiung des kantonalen Einbürgerungsverfahrens sowie eine vom Kanton finanzierte sozialpolitischen Abfederung bei den kommunalen Gebühren zu beantragen.
Nach Darstellung der Ausgangslage (Ziff. 2) wird zunächst auf die Motion Mahir Kabakci (Ziff. 3) und anschliessend auf den Antrag der JSSK zur Senkung der Gebühren für Personen über 25 Jahre (Ziff. 4), der gesetzlichen Regelung (Ziff. 5) und den Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen (Ziff. 6) eingegangen.

# 2. Ausgangslage

## 2.1 Einbürgerungsvoraussetzungen

Gemäss Auskunft der Verwaltung verfügten in Basel-Stadt (Stand Ende November 2024) 30’260 Einwohnerinnen und Einwohner ab 12 Jahren mit ausländischer Nationalität über eine Niederlassungsbewilligung und erfüllten die gesetzlichen Wohnsitzfristen gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz. Welcher Anteil davon den Nachweis der erfolgreichen Integration erbringen könnte und somit die tatsächlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, ist nicht bekannt. Die jährlichen Einbürgerungen liegen 2021-2024 aktuell bei rund 1400 Personen pro Jahr, was gerundet 5% der 30'260 entspricht.

Tabelle 1
Anzahl eingebürgerte Personen

| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|---|
| Ausländische Personen | | | | |
| Kanton Basel-Stadt | 1464 | 1465 | 1328 | 1330 |
| Bürgergemeinde Basel | 1003 | 937 | 936 | 1047 |
| Bürgergemeinde Riehen und Bürgergemeinde Bettingen | 461 | 528 | 392 | 283 |
| Schweizerinnen und Schweizer | | | | |
| Kanton Basel-Stadt | 57 | 107 | 88 | 101 |
| Bürgergemeinde Basel | 75 | 83 | 91 | 124 |
| Bürgergemeinde Riehen und Bürgergemeinde Bettingen | 8 | 38 | 41 | 14 |

Bei den Schweizerinnen und Schweizern gilt es zu beachten, dass einige Personen bereits über das Kantonsbürgerrecht verfügten und lediglich ein neues Gemeindebürgerrecht erworben haben. Daher ist die Summe der eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizer in den Gemeinden nicht deckungsgleich mit der Anzahl der eingebürgerten Personen im Kanton.

Wie die JSSK bereits im Kommissionsbericht 22.0859.02 dargelegt hat, müssen sie dabei folgende Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen:

[2] 18. Dezember 2024, 15. Januar, 26. März, 21. Mai, 4., 11., 25. und 26. Juni, 10. und 17. September, 22. Oktober 2025

Das schweizerische Einbürgerungsverfahren ist dreistufig und setzt die Einbürgerung in einer der drei Gemeinden (Basel, Riehen oder Bettingen) im Kanton Basel-Stadt sowie die Bundesbewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) voraus.

Nachfolgend die Voraussetzungen ohne jegliche Erleichterungen:

Bund: Ordentliche Einbürgerung:

- Mind. 10 Jahre in der Schweiz gelebt;
- davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und
- Niederlassungsbewilligung C

Kanton und Gemeinde:

2 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde im Kanton BS. Nachweis der erfolgreichen Integration, das heisst:

- Ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Referenzniveau B1 mündlich; mindestens Referenzniveau A2 schriftlich)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Ausbildung
- Vertraut mit den allg. Lebensgewohnheiten und wichtigen öff. Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund
- Keine Betreibungen, Verlustscheine
- In den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe
- Werte der Bundesverfassung respektieren
- Am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen
- Keine Einträge im Strafregister, keine laufenden Strafverfahren

Einreichen entsprechender Bestätigungen und Formulare, die amtlich geprüft werden. Persönliches Einbürgerungsgespräch.

Verfahrensdauer: in der Regel eineinhalb bis zwei Jahre (gemäss offiziellen Angaben).

Der Leitfaden des Kantons BS und der drei Bürgergemeinden zum Einbürgerungsverfahren umfasst 34 Seiten.[3]

Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen die Gesuchstellenden Gebühren bezahlen.

## 2.2 Geltende Einbürgerungsgebühren

Die Kosten für die Einbürgerung setzen sich zusammen aus **eidgenössischen**, **kantonalen** und **kommunalen Gebühren** sowie zusätzliche Kosten für benötigte Dokumente (siehe Beilage 3).

Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt grundsätzlich gegen Vorauszahlung der kantonalen und kommunalen Gebühren (§ 24 Abs. 1 BüRG).

Für Jugendliche und junge Erwachsene gelten reduzierte Gebühren. In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sind bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren befreit. Gleiches gilt für Schweizerinnen und Schweizer, die das hiesige kantonale und kommunale Bürgerrecht erwerben wollen. (§ 24 Abs. 2 BüRG)

Nachfolgende Tabelle (Ratschlag, S. 4) zeigt einen Überblick über die geltenden Einbürgerungsgebühren (Stand Januar 2024) für Einzelpersonen.[4]

[3] Leitfaden Einbürgerungen 01.01.2020.pdf

[4] Folgende zwei seither erfolgten Veränderungen sind zu beachten. Seit Oktober 2024 beträgt die Kantonsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer150 Franken. Ebenso hat die Bürgergemeinde Basel ihre Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer auf 150 Franken gesenkt.

| Gesuch | Bund | Kanton | Basel | Riehen | Bettingen |
|---|---|---|---|---|---|
| *Ausländer/innen / Erwerb des Schweizer Bürgerrechts; ordentliche Einbürgerung* | | | | | |
| **unter 19 Jahren, in der CH geboren und 1. Gesuch** | 50 Fr.[1] | gebühren-befreit | gebühren-befreit | gebühren-befreit | gebühren-befreit |
| **Einzelpersonen unter 25 Jahren** | 100 Fr. | 600 Fr. | 700 Fr. | 1'000 Fr. | 950 Fr. |
| **Einzelpersonen ab 25 Jahren** | 100 Fr. | 850 Fr. | 800 Fr. | 1'700 Fr. | 1'400 Fr. |
| *Schweizer/innen / Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts* | | | | | |
| **unter 19 Jahren und 1. Gesuch** | - | gebühren-befreit | gebühren-befreit | gebühren-befreit | gebühren-befreit |
| **Übrige** | - | 300 Fr. | 200 Fr. | 700 Fr. | 550 Fr. |

Gesuchstellende können auf kantonaler Ebene sowie in der Bürgergemeinde Basel unter gewissen Voraussetzungen unabhängig ihres Alters einen vollständigen oder teilweisen **Erlass der Gebühren** beantragen[5]. In den Bürgergemeinden Riehen und Bettingen, die keine eigene Regelung zum Gebührenerlass kennen, kommt § 10 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren[6] zur Anwendung. In der Praxis richten sich diese Bürgergemeinden für Gebührenerlasse gemäss Auskunft der Verwaltung nach dem Entscheid des Migrationsamtes zu den kantonalen Gebühren.

Nebst den Gebühren fallen für Einbürgerungswillige häufig zusätzliche **Kosten für im Einbürgerungsverfahren benötigte Dokumente** an[7], die je nach Inhalt und Anzahl der beizubringenden Unterlagen stark variieren können.

Beilage 3 gibt einen Überblick über die Kosten beizubringender Unterlagen und Angaben und zeigt zwei Fallbeispiele aus der Praxis.

### 2.3 Kantonale Abstimmung zum Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer vom 24. November 2024

Die Stimmbevölkerung verwarf am 24. November 2024 den von der Mehrheit der JSSK dem Grossen Rat beantragte Grossratsbeschluss betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit 44.42% JA-Stimmen. Die Minderheit der JSSK lehnte den Grossratsbeschluss mit der Begründung ab, dass Menschen, die mitbestimmen möchten, sich einbürgern lassen sollen. Sie hielt in ihrem Bericht (22.0859.02) fest, dass sie Vorschläge bezüglich Erleichterung des Einbürgerungsverfahrens vorbehaltslos prüfen und gegebenenfalls unterstützen werde. In der Grossratsdebatte und während dem Abstimmungskampf wurde von Gegnerinnen und Gegner der Vorlage wiederholt geäussert, dass der richtige Weg die Erleichterung der Einbürgerung, beispielsweise mit Blick auf die finanziellen Hürden, sei.

## 3. Motion Mahir Kabakci

Das Ziel der Motion Mahir Kabacki ist, Einbürgerungen für die betreffende Personengruppe, unabhängig vom persönlichen Budget, attraktiver zu gestalten und dem Trend, wonach immer mehr eine Minderheit über eine Mehrheit entscheidet, wirksam entgegenzuwirken. Die Motionärinnen und Motionäre fordern deswegen den Erlass der kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühren für alle Gesuchstellende, die bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

[5] § 30a der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV), SG 121.110, sowie «Richtlinien des Bürgerrates betreffend Finanzierung der Einbürgerungsgebühren der Bürgergemeinde der Stadt Basel für Menschen in prekären Lebenssituationen»
[6] SG 153.800
[7] § 11 BüRV

Laut dem Statistischen Amt Basel-Stadt lebten im Jahre 2021 74'367 Menschen ohne Schweizerpass im Kanton Basel-Stadt, was 36,9% der basel-städtischen Gesamtbevölkerung entspricht.

## 3.1 Haltung Regierung zur Motion Mahir Kabakci

Entgegen dem Antrag des Regierungsrats auf Überweisung der Motion Mahir Kabakci als Anzug beschloss der Grosse Rat die Überweisung als Motion.

Nachdem die zuständigen Behörden seit der Umsetzung der Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend «Einbürgerung mit 18 anbieten» (Motion David Wüest-Rudin)[8] vermehrt Gesuchseingänge verzeichnen, geht der Regierungsrat bei nochmaliger Vergünstigung von einem weiteren Anstieg aus.

Da die Motion Mahir Kabakci als solche überwiesen wurde und sich nicht zu den geltenden einschränkenden Kriterien der erstmaligen Gesuchseinreichung und der Geburt in der Schweiz äussert, ist diese wortgetreu und unter Wegfall dieser Voraussetzungen umzusetzen.

Die Kostentragung folgt der bei der Motion David Wüest-Rudin gewählten Lösung, wonach der Kanton neben seinen eigenen Mindereinnahmen auch für die ausfallenden Gebühren aller drei Bürgergemeinden aufkommt. Zur näheren Begründung vgl. die Ausführungen im Ratschlag (S. 5)

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Anliegen der Motion Mahir Kabakci ausschliesslich den Gebührenerlass betrifft und keinen Einfluss auf die weiterhin geltenden formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen hat. Mit der vorgelegten Gesetzesänderung wird insbesondere auch der dreistufigen Ausgestaltung der Gebühren Rechnung getragen, indem der Gebührenerlass nur die Kantons- und Gemeindeebene betrifft und somit Einbürgerungswillige dem Bund für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weiterhin Gebühren gemäss der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)[9] zu entrichten haben.

## 3.2 Haltung Bürgergemeinden

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Erstberichterstattung der Regierung äusserte die Bürgergemeinde Basel grundsätzlich keine Einwände gegen den Gebührenerlass für Personen unter 25 Jahren, betonte aber, dass der Kanton die kommunalen Gebühren tragen müsse. Die Bürgergemeinde Riehen schloss sich Letzterem an, wobei sie sich auch kritisch zur Motion äusserte. Die Bürgergemeinde Bettingen befürwortete, dass junge interessierte Personen grundsätzlich möglichst geringe Hürden für eine Einbürgerung vorfinden, teilte gleichzeitig aber viele Kritikpunkte der Bürgergemeinde Riehen. (vgl. Ratschlag, S. 4)

## 3.3 Haltung JSSK

**Die Kommission hiess das Anliegen der Motion Mahir Kabakci stillschweigend gut.**

Die in der Kommission unbestrittene Forderung der Motion Mahir Kabakci für den Erlass der kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühren für Einbürgerungswillige unter 25 Jahren gab zu keinen Diskussionen Anlass. Es bestand weitestgehende Einigkeit darin, dass die Erweiterung des Gebührenerlasses auf Einbürgerungswillige unter 25 Jahren eine geeignete Massnahme bilde, um noch mehr junge Menschen in den demokratischen Prozess einzubinden.

Laut Statistischem Amt erfüllen jährlich etwa 2'200 Personen im Alter von 19 bis 25 Jahren die formellen Voraussetzungen. Gemäss vorsichtiger Schätzung der Verwaltung werden jährlich etwa 220 Personen unter 25 Jahren aufgrund der tieferen Gebühren ein Gesuch stellen. Die Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren hat für den Kanton Kosten von jährlich rund 300'000 Franken zur Folge. Für die Details wird auf den Ratschlag (Ziff. 4, S. 6) verwiesen.

[8] Geschäft 11.5053 (bs.ch) Am 1. Januar 2017 trat in Folge der Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend «Einbürgerung mit 18 anbieten» die geltende Bestimmung gemäss § 24 BüRG in Kraft. Danach werden Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren nach Abs. 1 befreit.
[9] SR 141.01

# 4. Gebührenbefreiung des kantonalen Einbürgerungsverfahrens sowie sozialpolitische Abfederung der kommunalen Gebühren

Die Kommission entschied nach intensiven Beratungen und Konsultierungen der Bürgergemeinden und unter Berücksichtigung von Rückmeldungen der Fraktionen mit grosser Mehrheit (11 zu 1 Stimme, ohne Enthaltung), nebst dem Gebührenerlass für Personen unter 25 Jahren, dem Grossen Rat die Gebührenbefreiung des kantonalen Einbürgerungsverfahrens sowie eine sozialpolitische Abfederung bei den kommunalen Gebühren unter Entschädigung des kommunalen Aufwands zu beantragen.

Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, eine Lösung zu erarbeiten, die eine massgebende Senkung der Einbürgerungsgebühren bringt und damit zu einer Zunahme der Einbürgerungsgesuche und Steigerung der demokratischen Partizipation führt und gleichzeitig eine breite politische und gesellschaftliche Abstützung findet. Weder das gute Einvernehmen mit den Einwohner- und Bürgergemeinden sollte gefährdet noch die Gemeindeautonomie beschnitten werden. Um das unbestrittene und breit unterstützte Anliegen des Gebührenerlasses für Personen unter 25 Jahren nicht zu gefährden, sollte die gesamte Vorlage bei den Parteien und in der Bevölkerung breit abgestützt sein.

Der von der JSSK über mehrere Varianten erarbeite Antrag:

→ liegt in der eigenen **Kompetenz des Kantons**;

→ **belässt** den **Bürgergemeinden** die umfassende **Verwaltungshoheit**;

→ **entlastet** die kantonale **Verwaltung** vom **Rechnungsstellungsprozess** für die kantonalen Gebühren;

→ **befreit Gesuchstellende** von der **kantonale Einbürgerungsgebühr**, sie **bezahlen weiterhin eine kommunale Gebühr,** für welche **unter bestimmten Voraussetzungen** eine **Befreiung** verlangt werden kann;

→ ist **einfach verständlich** und **vermittelbar**.

## 4.1 Prozess um Kompromissfindung

Die Darstellung der Beratungen bis zum Antrag der JSSK folgt dem chronologischen Ablauf.

### 4.1.1 Anträge zur weiteren Senkung der finanziellen Hürde

Zwei Anträge wurden mit der Begründung eingereicht, dass im Nachgang zur Volksabstimmung zum kantonalen Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer gesagt worden sei, dass eine Erleichterung der Einbürgerung letztlich der Königsweg sei, und somit jetzt eine Willkommenskultur in Punkto Einbürgerungen anzustreben sei. Die EKM-Studie (2024) «Ordentlich einbürgern in der Schweiz»[10] zeige, dass auch in Basel-Stadt der Anteil von Einbürgerungen von Menschen mit Hochschulabschluss bei über 60% liege, während diese Quote in der Gesamtbevölkerung lediglich bei 30% liege. Der Abbau der finanziellen Hürden sei zentral, um Einbürgerungen zugänglicher zu machen.
Der eine Antrag beinhaltete den vollständigen Verzicht auf sämtliche kommunale und kantonale Gebühren. Der andere Antrag beinhaltete die Ergänzung des Gebührenerlasses für Personen unter 25 Jahren um die sozialpolitisch motivierte Gebührenbefreiung von Bezügerinnen und Bezügern von Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen.
Während ein Teil der Kommission der Ansicht war, dass eine vollständige, radikale Streichung der Gebühren demokratiepolitisch der richtige Weg und die liberalste sowie schlankste Lösung sei, war ein anderer Teil der Kommission der Ansicht, dass die Gebühren zwar deutlich gesenkt werden sollen, das Einbürgerungsverfahren aber weiterhin etwas kosten solle.

[10] https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=101105

### 4.1.2 Erster Richtungsentscheid

Nach eingehender Beratung der Vorlage und Diskussion, wie im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 24. November 2024 über das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer von ablehnenden bürgerlichen Parteien in Aussicht gestellte Erleichterungen der Einbürgerung umgesetzt werden könnten, beschloss die Kommission am 26. März 2025 (stillschweigend) in einem ersten Richtungsentscheid,

→ einen Antrag auf vollständigen Verzicht auf sämtliche Gebühren nicht mehr weiterzuverfolgen, aber eine **weitergehende Senkung der Gebühren für Personen über 25 Jahre** zu prüfen.

Auch wenn hinsichtlich der Ausgestaltung sehr unterschiedliche Auffassungen bestanden, war sich die Kommission grundsätzlich darin einig, dass Gebühren für die angestrebte Erleichterung der Einbürgerung einen wirksamen Ansatzpunkt bilden.

Es wurde argumentiert, dass Einbürgerung keine finanzpolitische Angelegenheit sei und Gebühren kein Grund sein dürften, um Menschen von der Partizipation an der Demokratie auszuschliessen. Basel-Stadt liege bei den Gebühren im Vergleich mit anderen Kantonen sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene hoch. Auch die Kostentransparenz wurde thematisiert, zumal zu den Einbürgerungsgebühren oftmals noch zusätzliche Kosten für erforderliche Dokumente etc. hinzukämen.
Die im Auftrag der Kommission durchgeführten Recherchen der Verwaltung bezüglich schweizweiten Einbürgerungsgebühren zeigten einen Flickenteppich, welcher die Vergleichbarkeit der Gebühren beinahe verunmöglicht. Eine umfassende Gebührenübersicht aller Kantone findet sich im Bericht des Bundesrates vom 5. November 2025 zu den Einbürgerungen der zweiten Ausländergeneration[11].

Andererseits wurde die Haltung vertreten, dass eine Einbürgerung, die nichts koste, auch nichts wert sei, zumal damit auch Rechte und Pflichten verbunden seien. Nebst dem Hinweis auf die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu beantragen (Gebührenerlass, CMS) wurde deutlich signalisiert, eine Gebührensenkung mittragen zu wollen, nicht aber eine Nulllösung.

Auch wurde die Wichtigkeit betont, ein überzeugendes Paket zu schnüren, um die unbestrittene Gebührenbefreiung für Personen unter 25 Jahren nicht zu gefährden.

Angesichts des sich abzeichnenden breit getragenen politischen Willens und im Interesse eines effizienten parlamentarischen Vorgehens wurde die Frage, ob die weitere Senkung der finanziellen Hürde im Rahmen der Umsetzung der Motion Mahir Kabacki und im Sinne deren Zielsetzung erfolgen soll, von der Kommission bejaht.

### 4.1.3 Hearing der Bürgergemeinden und Konsultation der Fraktionen

Der JSSK war es wichtig, die Haltung der Bürgergemeinden zur Stossrichtung der Kommission abzufragen.

Anlässlich des **Hearings mit den Bürgergemeinden** vom 21. Mai 2025 wurde die Idee einer massgeblichen Senkung der Gebühren in noch nicht definierter Höhe für Personen über 25 Jahren und unter Entschädigung des kommunalen Aufwandes seitens der Bürgergemeinden Basel und Riehen (Bürgergemeinde Bettingen entschuldigt) **grundsätzlich begrüsst**.

Die **Konsultation der Fraktionen** zu zwei zwischenzeitlich erarbeiteten Umsetzungsvarianten, welche eine Staffelung der kantonalen und kommunalen Gebühren mit einer Totalgebühr von 600 resp. 800 Franken (inkl. Bund) vorsahen, ergab **eine breite politische Unterstützung** für eine deutliche Senkung der Gebühren im Einbürgerungsverfahren.

### 4.1.4 Staffelung der Einbürgerungsgebühren

Am 4. Juni 2025 beschloss die Kommission (10 zu 3 Stimmen) in einem zweiten Richtungsentscheid

[11] Bericht «Einbürgerungen der zweiten Ausländergeneration», S. 28ff.

→ eine **Staffelung der Einbürgerungsgebühren in Höhe von total 800 Franken** weiterzuverfolgen und hierzu wiederum Umsetzungsvarianten zu erarbeiten.

Ausschlaggebend für die Einigung auf eine einzige Variante resp. Gebührenhöhe war der mehrheitliche Wunsch nach einer gemeinsamen Lösung, die auch in der Bevölkerung breite Abstützung findet.

In der Folge legte die **Verwaltung** der Kommission fünf Umsetzungsvarianten zur favorisierten Staffelung der kantonalen und kommunalen Gebühren mit einer Totalgebühr von 800 Franken vor, die sich grundsätzlich danach unterscheiden, ob die Bürgergemeinden bei der Festlegung der Gebühren einbezogen werden oder der Kanton die tieferen Gebühren vorgibt.

| | **Variante 1** | **Variante 2** | **Variante 3** | **Variante 4** | **Variante 5** |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Gebührensenkung durch kantonalen und kommunalen Entscheid** | | **Festlegung tieferer Gebühren durch kantonales Recht** | | |
| | «Opt in» | «Opt out» | | «objektive Gebührenbefreiung» | |
| **Kurzdefinition** | Freiwillige Teilnahme der Gemeinden | Recht auf Ablehnung der Gemeinden | Beibehaltung kantonaler und kommunaler Gebühren | Beschränkung auf kantonale Gebühren / Gebührenbefreiung des kommunalen Verfahrens / | Beschränkung auf kommunale Gebühren /Gebührenbefreiung des kantonalen Verfahrens |

Anlässlich der Diskussion der Varianten stellte die Kommission zunächst fest, dass

- sämtliche Varianten grundsätzlich rechtlich möglich sind;
- bei allen Varianten die Einbürgerungskompetenz bei den Bürgergemeinden verbleibt;
- mit Ausnahme von Variante 5 die Gemeinden für ihren Aufwand resp. den über die reduzierten kommunalen Gebühren hinausgehenden Aufwand entschädigt werden und ein Entschädigungsmechanismus festgelegt und in der Praxis abgewickelt werden muss.

Im Allgemeinen wurde darauf hingewiesen, dass die gesamte Thematik Bürgerrecht nicht nur auf die Kosten reduziert werden dürfe. Das Bürgerrecht habe für jedes Gemeinweisen eine sehr zentrale Bedeutung und sei in der Schweiz dreistufig geblieben. Das erste, zentralste und wichtigste Bürgerrecht sei dasjenige der Gemeinde. Das Konzept des Bürgerrechts, dass den Gemeinden das Recht einräumt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger zu entscheiden, müsse im Auge behalten werden.

Mit einer neuen Lösung sollten nicht noch weitere Ungleichheiten bei den kommunalen Gebühren der verschiedenen Bürgergemeinden geschaffen werden, vielmehr dürfe die breite Unterstützung der Fraktionen für den Vorschlag der Kommission, die kantonalen und kommunalen Gebühren für die Einbürgerung auf 700 Franken senken zu wollen, nicht ausser Acht gelassen werden.

Auch die Meinungen hinsichtlich einer rechtsgenüglichen Wahrung der Gemeindeautonomie waren geteilt.
So wurde unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen[12] argumentiert, dass der Kanton unter Einhaltung der Gemeindeautonomie durchaus gewisse Bereiche für die Gemeinden regeln dürfe.
Auch die Haltung, wonach die Gemeindeautonomie überhaupt nicht tangiert werde, wurde vertreten, zumal es lediglich um die Entschädigung der Gemeinden durch den Kanton und damit um ein anderes Finanzierungssystem gehe und nicht um die Wegnahme des Einbürgerungsentscheids.
Dem wurde entgegengehalten, dass die Gebührenfestsetzung durchaus Teil der Gemeindeautonomie bilde. Wenn die Bürgergemeinden gegenüber dem Kanton hinsichtlich ihres Aufwandes in einen Rechtfertigungsdruck kämen, bedeute dies tendenziell eine Einschränkung und insofern deren Ängste, in ihrer unterschiedlichen Gebührenerhebung möglicherweise eingeschränkt zu werden, in einem gewissen Grad nachvollziehbar.

[12] § 59 Abs. 2 KV, § 18 Abs. 3 BüRG

**Variante 1 / «Opt in»**
Der Kanton legt die kantonale Gebühr fest und motiviert die Bürgergemeinden, ihre Gebühren auf eine bestimmte Höhe zu reduzieren, indem er erklärt, den darüberhinausgehenden Aufwand zu entschädigen.

Pro Variante 1 wurde argumentiert, dass diese Variante den Bürgergemeinden relativ viel Handlungsspielraum einräume, weil diese entscheiden können, ob sie von der starken Kostenermässigung für angehenden Bürgerinnen und Bürger profitieren wollen oder nicht.
Kritisiert wurde die fehlende Garantie für die Annahme des Angebots durch die Bürgergemeinden, die damit der grundsätzlichen Zielsetzung der Kommission für eine massgebliche Senkung der Einbürgerungsgebühren entgegenstehe, sowie die erschwerte Kommunikation im Falle eines Referendums. Die Stimmbevölkerung wüsste im Falle einer Volksabstimmung nicht, wie die Bürgergemeinden entscheiden würden und hätten somit keine gesicherten Informationen über die zukünftige Gebührensituation.

Gemäss Einschätzung der **Verwaltung** entspricht Variante 1 zusammen mit Variante 2 und 5 am weitesten der Kantonsverfassung, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum einräumt. Die direkte Einflussnahme des Kantons wäre jedoch beschränkt und der Aufwand im Vergleich der verschiedenen Varianten relativ gross.

**Variante 2 / «Opt out»**
Der Kanton legt die kantonale und die kommunalen Gebühren fest. Die Bürgergemeinden werden für den darüberhinausgehenden Aufwand entschädigt, können die Gebührensenkung jedoch ablehnen und auf die kantonale Entschädigung verzichten.

Variante 2 wurde ebenfalls aufgrund der unklaren Ausgangslage in einer allfälligen Referendumsabstimmung verworfen.

Seitens der **Verwaltung** wurde die Wahrung der Gemeindeautonomie als relativ hoch eingeschätzt, gleichzeitig aber auch auf den grossen Verwaltungsaufwand und die anspruchsvolle Verständlichkeit für Gesuchstellende hingewiesen. Im Falle einer Ablehnung durch die Bürgergemeinden wäre das Ziel des Gesetzgebers, einen Gebührenerlass zu bewirken, zudem nicht erreicht.

**Variante 3**
Die kantonalen und kommunalen Gebühren werden auf Gesetzesstufe festgeschrieben und die Gemeinden für ihren darüberhinausgehenden Aufwand entschädigt.

Pro Variante 3 wurde angeführt, dass diese der ursprünglichen Zielsetzung der Kommission am nächsten käme und sich einfach vermitteln liesse. Während der Kanton politisch steuere und korrigierend eingreife, blieben die Gemeinden in der Gebührenerhebung autonom und zuständig. Der Aufwand würde nicht mehr den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt, sondern vom Kanton entschädigt.
Dagegen wurde die rechtsgenügliche Wahrung der Gemeindeautonomie in Frage gestellt, die schwindende Einflussnahme der Gemeinden befürchtet und der Verbleib des administrativen Aufwands bei den Bürgergemeinden bemängelt.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass der Kanton mit der Festlegung der kommunalen Gebühren die Gemeinden zur Erhebung einer Gebühr verpflichte, ausser, es würden nur Maximalbeträge festgelegt. Der Verwaltungsaufwand wurde als relativ hoch eingeschätzt, da sowohl die Gebühren wie auch ein Entschädigungsmechanismus der Bürgergemeinden festgelegt und in der Praxis abgewickelt werden müssten. Da der Entschädigungsprozess keine Bedeutung für die Gesuchstellenden habe, wäre die Verständlichkeit der Regelung für diese gut.

**Variante 4**
Für das kommunale Verfahren wird keine Gebühr erhoben. Nur der Kanton erhebt eine Gebühr. Die Bürgergemeinden werden für ihren Aufwand vollumfänglich entschädigt.

Pro Variante 4 wurde angeführt, dass die Neuorganisation der Finanzierung die Gemeinden von der Erhebung und dem Einzug der Gebühren entlasten würde. Die Variante überzeuge durch Vereinfachung, Effizienzsteigerung, flächendeckende Gebührensenkung über den ganzen Kanton, gute Verständlichkeit für gesuchstellende Personen sowie die höchste administrative Entlastung der Gemeinden und gewährleiste darüber hinaus die gewünschte Gleichheit für alle Gemeinden.
Dagegen wurden ebenfalls Zweifel an der hinreichenden Wahrung der Gemeindeautonomie und der schwindende Einfluss der Gemeinden angeführt.

Die **Verwaltung** sah den Vorteil dieser Variante in deren Einfachheit. Gesuchstellende müssen nur noch eine Gebühr gegenüber dem Kanton und nicht auch noch gegenüber der Bürgergemeinde entrichten, was auf Seiten der Bürgergemeinden zu einer entsprechenden Reduktion des Verwaltungsaufwands führen würde.

**Variante 5**
Keine Gebührenerhebung für das kantonale Verfahren. Die Bürgergemeinden erheben ihre Gebühren wie bisher.

Zur Variante 5, welche der JSSK von der Verwaltung vorgeschlagen wurde, wurde aus der Kommission angemerkt, damit den politisch korrekten Weg zu beschreiten, weil der Kanton in eigener Kompetenz auf jegliche Gebühren verzichten könne. Die Einbürgerung sei primär eine Aufgabe der Gemeinden, wofür diese auch Gebühren erheben dürfen. Letztlich sei niemand verpflichtet, sich in einer teuren Gemeinde einzubürgern. Gleichzeitig wurde aber auch darauf hingewiesen, dass in Verbindung mit dieser Variante möglicherweise die früher diskutierte Variante mit einer Gebührenbefreiung für Personen mit niedrigen Einkommen wieder aufgenommen werden müsste.
Dagegen wurde angemerkt, dass Variante 5 zwar einfach sei, letztlich aber dem Wunsch der Kommission nach einer einheitlichen Vergünstigung der Einbürgerungen auf dem gesamten Kantonsgebiet zuwiderlaufe.

Die Verwaltung hatte mit Schreiben vom 24. Juni 2025 zu der von ihr eingebrachten Variante 5 ausgeführt, dass diese

«die Zielsetzung der JSSK zwar nicht vollumfänglich erreicht. Sie kämme ihr aber in der Bürgergemeinde Basel und damit bei rund 80 Prozent der Fälle mit einer kommunalen Gebühr von Fr. 800 sehr nahe. (…)
Aus rechtlicher Sicht wäre diese Variante die einfachste, da der Kanton nicht weiter in die Gebühren- beziehungsweise Verfahrenshoheit der Gemeinden eingreifen und somit auch keine rechtlich anspruchsvollen Entschädigungsfragen klären müsste. Auch die Gesuchstellenden müssten nur noch eine Gebühr beachten und entrichten.
Die Variante würde den geringsten Verwaltungsaufwand auslösen. Die kommunalen Kompetenzen werden nicht beschnitten. Sie erfüllt damit – zusammen mit den Varianten 1 und 2 – die Vorgaben der Kantonsverfassung bestmöglich, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum einräumt».

Die **Ausmehrung der Varianten** 1 (3 zu 6 Stimmen, 3 Enthaltungen), 3 und 4 (je 10 zu 1 Stimme, 1 Enthaltung) ergab

→ eine **Favorisierung der Varianten 3 und 4**.

### 4.1.5 Schriftliche Konsultation der Bürgergemeinden

Die Kommission beschloss, die Haltung der Gemeinden zu den beiden Varianten (Beibehaltung reduzierter kantonaler und kommunaler Gebühren einerseits resp. Beschränkung auf kantonale Gebühren/Gebührenbefreiung des kommunalen Verfahrens andererseits) erneut einzuholen.

Die von der Kommission favorisierten Varianten stiessen in der schriftlichen Konsultation der Bürgergemeinden auf **grundsätzliche Ablehnung**.
Während die Bürgergemeinde Basel zu den beiden Varianten aufgrund ihrer Meinung nach ungenügenden Information keine Stellungnahme abgeben wollte, einen Verzicht des Kantons auf eigene Gebühren aber grundsätzlich als einfacher erachtete, sah die Bürgergemeinde Riehen keinen Vorteil in der Verlagerung der Gebührenautonomie von den Bürgergemeinden zum Kanton und lehnte beide Varianten ab. Die Bürgergemeinde Bettingen begründete ihre entschiedene Ablehnung der vorgeschlagenen Varianten vorwiegend mit der Gemeindeautonomie.
Die Exekutiven der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen, welche im Hinblick auf die politische Balance ebenfalls konsultiert worden waren, verzichteten aufgrund der Zuständigkeitsordnung auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Die von der Bürgergemeinde Basel, wie schon anlässlich des Hearings, geäusserten Bedenken, wonach für eine günstige Einbürgerung vermehrt vom Land in die teure Stadt gezogen werden könnte, wurden aus der Kommission aufgrund des mit einem Umzug verbundenen Aufwands (Umzugskosten, Wohnung, Schule, Kinderbetreuung etc.) weitgehend als unrealistisch erachtet.

Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass nur etwa ein Viertel der Gesuche Familiengesuche betreffen. Für eine Familie sei es angesichts der gesamten Umstände nicht einfach, für eine Einbürgerung in Erfüllung der gesetzlichen Wohnsitzpflicht für zwei Jahre nach Basel zu ziehen, um nach Erfüllung der zweijährigen Wohnsitzpflicht wieder zurückzukehren.

### 4.1.6 Kompromiss

Aufgrund des Konsenses nach der Abstimmung zum Stimmrecht für Einwohnerinnen und Einwohner, eine massgebliche Erleichterung der Einbürgerung erzielen zu wollen, stand für die Kommission, trotz der ablehnenden Haltung der Bürgergemeinden, ausser Diskussion, «ausschliesslich» auf den Gebührenerlass für Personen unter 25 Jahren zurückzugehen. Einigkeit bestand gleichzeitig aber auch darin, dass die Vorlage breit abgestützt sein sollte.

Nach eingehender Diskussion kam die Kommission deshalb zum Schluss,

→ eine **Lösung auf Kantonsebene in der Kompetenz des Kantons** anzustreben und hierzu die zuvor nicht weiterverfolgte **Variante 5** mit dem Verzicht auf die kantonale Gebühr und einer damit einhergehenden wesentlichen Verbilligung sowie dem Belassen der kommunalen Gebühren wieder **aufzugreifen**.

Weil damit aber vom Grundsatzentscheid, wonach die Gebühren kein Hinderungsgrund für die Einbürgerung sein dürfen, und vom zuvor festgelegten Richtwert «800 Franken» abgewichen würde, beschloss die Kommission,

→ Variante 5 um eine **sozialpolitische Komponente** zu **ergänzen**. Demnach sollen nebst den unter 25-Jährigen (Motion Mahir Kabakci) auch Gesuchstellende, die Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen, von den kommunalen Gebühren befreit werden.

Der Bezug von **Sozialhilfe** in den letzten drei Jahren vor dem Gesuch bedeutet grundsätzlich, dass die formellen Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt sind. Unter gewissen Umständen werden die persönlichen Verhältnisse (z.B. Erwerbsarmut, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben etc.) aber berücksichtigt (§ 9 Abs. 3 und § 12 BüRG).

Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** haben Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen, die nicht ausreicht, um die minimalen Lebenskosten zu decken, und sofern sie Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt in der Schweiz haben oder als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.[13]

Anspruch auf **Prämienverbilligung** haben Personen, deren Haushalts-Einkommen und Vermögen unterhalb der Leistungsgrenze liegen und sofern sie seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Basel-Stadt wohnen oder im laufenden Jahr aus dem Ausland zugezogen sind.

Die Leistungsgrenze für Einzelpersonen liegt bei 49‘375 Franken und für einen 4-Personen-Haushalt bei 97'000 Franken. Das Amt für Sozialbeiträge übernimmt je nach Ausgangslange zwischen 17 und 457 Franken (Stand 2023) der monatlichen Prämienbeiträge in Form direkter Auszahlung an die zuständige Krankenkasse.[14]

Der von der Kommission erarbeitete Kompromiss und Antrag zeichnet sich folgendermassen aus:

→ mit dem vollständigen Verzicht auf kantonale Gebühren liegt die Lösung in der eignen **Kompetenz des Kantons** und erfüllt mit dem Belassen der **Gebührenhoheit** bei den **Bürgergemeinden** die Vorgaben der Kantonsverfassung, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum einräumt, bestmöglich.

→ Für die **Verwaltung** entfällt der Rechnungsstellungsprozess für die kantonalen Gebühren und führt insofern zu einer administrativen Entlastung.

[13] Ergänzungsleistungen beantragen | Kanton Basel-Stadt
[14] https://media.bs.ch/original_file/b9fd1f01b1e3accfc5ed8f8e17a5905e43239e38/pv-beitragstabelle-berechnungsbeispiel-2025-4.pdf und https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/praemienverbilligung#berechnungsgrundlagen

→ **Gesuchstellende** müssen keine kantonale Gebühr mehr bezahlen, was eine wesentliche finanziellen Entlastung bedeutet, sondern nur noch eine kommunale Gebühr, für welche unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung verlangt werden kann.

# 5. Änderungen gegenüber dem Ratschlag

## 5.1 Allgemeines

Der Antrag der JSSK folgt in Abänderung des geltenden § 24 BüRG im Sinne einfacher Verständlichkeit und Transparenz neu folgender Struktur:

1) Festschreibung der Gebührenpflicht als Grundsatz (§ 24 Abs. 1);
2) Festschreibung der Ausnahmen zum Grundsatz der Gebührenpflicht getrennt nach kantonaler (§§ 24a) und kommunaler Ebene (§ 24b);
3) Abgeltung der Kosten der neu gebührenbefreiten kommunalen Einbürgerungsverfahren durch den Kanton (§ 24b Abs 3).

| **Antrag JSSK** |
|---|
| **6. Gebühren** |
| **§ 24** Grundsatz |
| [1] Der Kanton und die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben. |
| **§ 24a** Kantonale Einbürgerungsverfahren |
| [1] Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebührenfrei. |
| **§ 24b** Kommunale Einbürgerungsverfahren |
| [1] Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden. |
| [2] Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:<br>a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;<br>b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen. |
| [3] Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton. |

Eine Differenzierung nach Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürgern erübrigt sich, da die Rechtsfolgen für beide Gruppierungen gleichermassen Geltung haben.

Für den Vergleich zum geltenden Recht resp. regierungsrätlichen Gesetzesentwurf vgl. Synopse im Anhang.

## 5.2 Änderungen im Einzelnen

### 5.2.1 § 24 Abs. 1 Grundsatz

| **§ 24** Grundsatz |
|---|
| [1] Der Kanton und die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben. |

§ 24 BüRG statuiert den Grundsatz, was mit dem neuen Titel zum Ausdruck gebracht wird.

Die explizite Nennung von «*kostendeckenden*» Gebühren dient der Verdeutlichung des bereits von Bundesrechts wegen geltenden Kostendeckungsprinzips.

Die Kommission **hiess** § 24 Abs. 1 BüRG **mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut.**

### 5.2.2 § 24a Kantonale Einbürgerungsverfahren

| **§ 24a** Kantonale Einbürgerungsverfahren |
|---|
| [1] Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebührenfrei. |

Die Gebührenbefreiung auf kantonaler Ebene bildet die erste Ausnahme zum Grundsatz der Gebührenpflicht.

In Verbindung mit § 24 bleibt die Erhebung anderer Gebühren, wie bspw. für Nichtigerklärungen, Entlassungen aus dem Bürgerrecht etc., aber weiterhin möglich.

Die Kommission **hiess** § 24a Abs. 1 BüRG **mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung gut.**

### 5.2.3 § 24b Kommunale Einbürgerungsverfahren

| **§ 24b** Kommunale Einbürgerungsverfahren |
|---|
| [1] Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden. |
| [2] Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:<br>a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;<br>b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen. |
| [3] Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton. |

Abs. 1

Satz 1 bildet die Grundnorm und gibt den Bürgergemeinden den Gestaltungsspielraum bezüglich der Gebührenerhebung.

Die Formulierung des Satz 2 erlaubt den Bürgergemeinden zusätzlich auch über die Art und Weise des Bezugs (Vorauskasse oder nicht) zu entscheiden.

Die Kommission **hiess** § 24b Abs. 1 BüRG **einstimmig mit 12 Stimmen gut.**

Abs. 2

In Abs. 2 werden die Ausnahmen zur Grundnorm (Abs. 1) festgeschrieben.

lit. a

Die erste Ausnahme, wonach Gesuchstellende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der kommunalen Gebührenpflicht befreit werden, setzt die von der Motion Mahir Kabakci geforderte Gesetzesänderung um. Zu den Details wird auf die Ausführungen im Ratschlag (Ziff. 3, S. 4 f.) verwiesen.

Lit. b

Mit der weiteren Ausnahme zur kommunalen Gebührenpflicht wird eine sozialpolitisch motivierte Entlastungfür über 25-jährige Gesuchstellende mit niedrigem Einkommen festgeschrieben. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 4.1.5.

Die Kommission **hiess** § 24b Abs. 2 BüRG **mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut.**

Abs. 3

In Abs. 3 erfolgt eine Präzisierung zu den Ausnahmen des vorangehenden Absatzes, womit klargestellt wird, dass der Kanton ausschliesslich die Kosten der in Abs. 2 genannten Einbürgerungsverfahren trägt.
Zu den Details der Abgeltung wird auf die Ausführungen im Ratschlag (Ziff. 3, S. 5 f.) verwiesen.

Die Kommission **hiess** § 24b Abs. 3 BüRG **einstimmig mit 12 Stimmen gut**.

## 6. Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen

Gemäss den schriftlichen Ausführungen der Verwaltung vom 14. Oktober 2025 ist bei Umsetzung des Antrags der JSSK im Sinne einer groben Kostenschätzung **bei gleichbleibenden Gesuchszahlen mit einem finanziellen Mehraufwand von ca. 1 Million Franken** p.a. zu rechnen. Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen stützen sich dabei auf die Gebühreneinnahmen des Jahres 2024.

Wie stark sich die Gesuchszahlen infolge tieferer Gebühren künftig erhöhen, liegt im Bereich der Spekulation. Gemäss einer Schätzung der Verwaltung, dass vorübergehend neu 10 % der Personen, welche heute die gesetzlichen Wohnsitzfristen erfüllen und eine Niederlassungsbewilligung besitzen, infolge der tieferen Gebühren ein Einbürgerungsgesuch (im Vergleich zu heute rund 5 %) stellen, könnte dies nach der Gesetzesrevision vorübergehend zu einem Gesamtaufwand von rund 2.5 Millionen Franken führen. Darin enthalten ist eine vorübergehende Erhöhung des Personalaufwandes von 570’000 Franken, damit die bisherige Bearbeitungsdauer bei einer allfällig deutlichen Erhöhung der Anzahl Gesuche beibehalten werden kann.

Nach Ansicht der Verwaltung ist anzunehmen, dass der zusätzliche personelle Aufwand der Bürgergemeinden durch die zusätzlichen Gebühren bzw. durch die Ausgleichszahlungen des Kantons gedeckt ist.

## 7. Beschlussfassung: Eintreten und Schlussabstimmung

Die Kommission **trat stillschweigend** auf die Vorlage **ein**.

In der **Schlussabstimmung** vom 22. Oktober 2025 beschloss die Kommission, den nachfolgenden Beschlussentwurf **mit 11 zu 1 Stimme ohne Enthaltung** dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 8. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

Die Kommission hiess vorliegenden Bericht mit Zirkularbeschluss vom 13. November 2025 gut und bestimmte ihre Präsidentin zur Sprecherin.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Dr. Barbara Heer
Präsidentin

**Beilagen**
1) Entwurf Grossratsbeschluss
2) Synopse
3) Schreiben der Verwaltung im Nachgang zur Sitzung vom 15. Januar 2025 betreffend Kosten beizubringender Unterlagen etc.
4) Tabelle Gebühren Einzelpersonen heute und gemäss Vorschlag JSSK

# Grossratsbeschluss

**Bürgerrechtsgesetz**
**(BüRG)**

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1497.01 vom 10. Januar 2024 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1497.02 vom 13. November 2025,

*beschliesst:*

I.
Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 19. Oktober 2017 [15)] (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 24 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (aufgehoben)**
**Grundsatz (Überschrift geändert)**
[1] Der Kanton und die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben.
[2] *Aufgehoben.*

**§ 24a (neu)**
**Kantonale Einbürgerungsverfahren**
[1] Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebührenfrei.

**§ 24b (neu)**
**Kommunale Einbürgerungsverfahren**
[1] Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden.
[2] Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:
a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen.
[3] Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton.

II. Änderung anderer Erlasse
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

15) SG 121.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

**Synopse**

**Motion Kabakci - Teilrevision BüRG**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.100**
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Ratschlag | Antrag JSSK | |
|---|---|---|---|
| | **Bürgerrechtsgesetz (BüRG)** | **Bürgerrechtsgesetz (BüRG)** | |
| | *Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*<br><br>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],<br><br>*beschliesst:* | Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,<br><br>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1497.01 vom 10. Januar 2024 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1497.02 vom 13. November 2025,<br><br>beschliesst: | |
| | I. | **I.** | |
| | Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 19. Oktober 2017 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert: | Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 19. Oktober 2017 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert: | |
| **§ 24**<br>Gebühren<br><br>[1] Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt gegen Vorauszahlung der kantonalen und kommunalen Gebühren. | **§ 24**<br>Gebühren<br><br>[1] Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt gegen Vorauszahlung der kantonalen und kommunalen Gebühren. | **§ 24**<br>~~Gebühren~~Grundsatz<br><br>[1] ~~Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt gegen Vorauszahlung der kantonalen~~ Der Kanton und ~~kommunalen~~ die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben. | |

| Geltendes Recht | Ratschlag | Antrag JSSK | |
|---|---|---|---|
| [2] Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren nach Abs. 1 befreit. Der Kanton trägt die Kosten. | [2] Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von den Gebühren nach Abs. 1 befreit. Der Kanton trägt die Kosten. | [2] *Aufgehoben.* | |
| | | **§ 24a**<br>Kantonale Einbürgerungsverfahren<br><br>[1] Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebührenfrei. | |
| | | **§ 24b**<br>Kommunale Einbürgerungsverfahren<br><br>[1] Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden.<br><br>[2] Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:<br><br>a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;<br><br>b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen.<br><br>[3] Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton. | |
| | II. | **II.** | |
| | Keine Änderung anderer Erlasse. | *Keine Änderung anderer Erlasse.* | |
| | III. | **III.** | |
| | Keine Aufhebung anderer Erlasse. | *Keine Aufhebung anderer Erlasse.* | |

| Geltendes Recht | Ratschlag | Antrag JSSK | |
|---|---|---|---|
| | IV. | **IV.** | |
| | Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<br><br>[Behörde] | Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<br><br>[Behörde] | |

# Ergänzungsfragen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag 23.1497.01 zu einer Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BürG, SG 121.100) sowie Motion Mahir Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» im Nachgang zur Sitzung vom Mittwoch, 15. Januar 2025

## 1. Auflistung kostenpflichtiger Dokumente für das Einbürgerungsverfahren

Die JSSK wünscht eine Auflistung der Dokumente, die im Einbürgerungsverfahren benötigt werden, und für deren Ausstellung häufig Kosten anfallen (Kanton/Gemeinden Basel-Stadt).

Die erforderlichen Unterlagen und Angaben werden in § 11 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung aufgeführt:

> ***§ 11 Beizubringende Unterlagen und Angaben***
>
> *[1]Von den Bewerberinnen und Bewerbern sind beizubringen:*
> *a) Passkopie;*
> *b) Steuerausweis;*
> *c) Personalien von vier Referenzpersonen;*
> *d) Nachweis für die Sprachkompetenzen gemäss § 8 Abs. 2 Bst. a-c BüRG oder Sprachzertifikat gemäss § 3 Abs. 2;*
> *e) gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 für die Gesuchsbearbeitung erforderliche Urkunden;*
> *f) für miteinbezogene Kinder bei alleiniger elterlicher Sorge: Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge sowie Personenstandsausweis, sofern die Kinder nicht bereits im Familienausweis aufgeführt sind;*
> *g) für miteinbezogene Kinder bei gemeinsamer oder fehlender elterlicher Sorge: schriftliche Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, sowie Personenstandsausweis, sofern die Kinder nicht bereits im Familienausweis aufgeführt sind.*
>
> *[2]Ist es für die Gesuchsbearbeitung erforderlich, können die Bewerberinnen und Bewerber dazu aufgefordert werden, zusätzlich beizubringen:*
> *a) Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister;*
> *b) Auszug aus dem Strafregister;*
> *c) Angaben der Sozialhilfebehörden über allfällige bezogene finanzielle Leistungen;*
> *d) Wohnsitzbescheinigung;*
> *e) Angaben der für Sozialbeiträge zuständigen Behörden über allfällige bezogene Ergänzungsleistungen;*
> *f) weitere zur Prüfung der jeweiligen Kriterien erforderliche Unterlagen.*

Nachfolgende Kosten können für die in §11 der Bürgerrechtsverordnung (BüRV) aufgeführten Dokumente und Angaben anfallen[1]:

| **§ 11 Abs.1 BüRV** | |
|---|---|
| lit. a | Kopierkosten: **ca. Fr. 0.20** |
| lit. b | Steuerausweis Basel-Stadt: **Fr. 40** *(nur von Wohnorten der letzten 5 Jahre)* |
| lit. c | Personalien der Referenzpersonen: **kostenlos** |
| lit. d | Sprachzertifikat fide: **Fr. 250**<br>Sprachzerfitikat TELC: **Fr. 290**<br>Sprachzertifikat Goethe: **Fr. 330** |
| lit. e | Familienausweis: **Fr. 40**, Personenstandsausweis: **Fr. 30**, Familienschein nach Anzahl Personen **Fr. 60 – 70** + Porto // → weiterführende Kosten: Prüfung der Originaldokumente bei Neueintragung pro Person **Fr. 75** oder Übersetzungskosten der Dokumente, falls nicht als Internationales Dokument bestellbar (auf Französisch, Englisch, Deutsch und Italienisch |
| lit. f | Kopie Sorgerechtentscheid: **kostenlos** |
| lit. g | Schriftliche Einwilligung: **kostenlos** |
| | |
| **§ 11 Abs. 2 BüRV** | |
| lit. a | Betreibungsregister: **Fr. 17** + Porto (*nur von Wohnorten der letzten 5 Jahre)* |
| lit. b | Strafregisterauszug: **Fr. 17** + Porto |
| lit. c | Sozialhilfeauskunft: **kostenlos** |
| lit. d | Wohnsitzbescheinigung: **Fr. 20 Fr.** + Porto *(alle Wohnorte der letzten 10 Jahre ausserhalb Kanton Basel-Stadt)* |
| lit. e | EL-Auskunft / Kopie EL-Verfügung: **kostenlos** |
| lit. f | Meist Unterlagen, die in Kopie verlangt werden: **kostenlos** |

**Die Mindestkosten für die einzureichenden Dokumente betragen Fr. 70 für Gesucherstellende ab 19 Jahren** (Steuerausweis Fr. 40 und Personenstandsausweis Fr. 30) **bzw. Fr. 30 für Gesuchstellende unter 19 Jahren** (Personenstandsausweis Fr. 30). Inhalt und Anzahl der Dokumente, die beizubringen sind, variieren jedoch nach Herkunft, Geburtsort, Wohnorten und Vorleben der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Dementsprechend fallen auch die Gesamtkosten unterschiedlich aus.

Zum besseren Verständnis finden sich nachfolgend zwei Fallbeispiele aus der Praxis:

## Fallbeispiel 1

Einzelperson, 30 Jahre alt, ledig, Staatsangehörigkeit Italien, in Basel geboren, ohne Kind, Schulabschluss in der Schweiz, vor 3 Jahren wohnhaft gewesen in einer ausserkantonalen Gemeinde.

| | |
|---|---|
| Steuerausweis 2x (Basel und ausserkantonale Gemeinde) | Fr. 80.00 |
| Betreibungsregisterauszug (ausserkantonale Gemeinde) | Fr. 17.00 |
| Personenstandsausweis | Fr. 30.00 |
| Wohnsitzbescheinigung (ausserkantonale Gemeinde) | Fr. 20.00 |
| **Total** | **Fr. 147.00** |

Für Pass und ID ergeben sich nach erfolgter Einbürgerung weitere Kosten von Fr. 158.

[1] Die aufgeführten Angaben richten sich nach der Gebührenordnung im Kanton Basel-Stadt. Die Gebühren für Dokumente ausserkantonaler Gemeinden (z.B. Steuerausweise, Wohnsitzbescheinigungen) können ggf. leicht abweichen.

## Fallbeispiel 2

Ehepaar, im Ausland verheiratet, Staatsangehörigkeit Türkei, im Ausland geboren, mit 3 Kindern im Inland geboren, Sprachnachweis erforderlich, stets in Basel wohnhaft.

| | |
|---|---|
| Steuerausweis 1x | Fr. 40.00 |
| Familienausweis<br>Neueintrag Zivilstandsregister 2x<br>Übersetzung Dokumente | Fr. 40.00<br>Fr. 150.00<br>ca. Fr. 200.00 |
| Sprachzertifikat fide 2x | Fr. 500.00 |
| **Total** | **Fr. 930.00** |

Für Pass und ID aller Familienmitglieder resultieren Kosten von Fr. 550 (2x Fr. 158/3x Fr. 78)

## Gebühren Einzelpersonen

| | Geltende Gebühren[1)] | | | | | Vorschlag JSSK[1)] | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Einzel-personen unter 19 Jahren** | **Einzelpersonen zwischen 19 und 25 Jahren** | | **Einzelpersonen ab 25 Jahren** | | **Einzelpersonen ab 25 Jahren** | | **Einzelpersonen unter 25 Jahren** | **Personen, die Sozialhilfe, EL oder Prämien-verbilligung erhalten** |
| | | | **Total** | | **Total** | | **Total** | | |
| Bund | 50 Fr. | 100 Fr. | | 100 Fr. | | 100 Fr. | | 100 / 50 Fr. | 100 Fr. |
| Kanton | 0 Fr. | 600 Fr. | | 850 Fr. | | 0 Fr. | | 0 Fr. | 0 Fr. |
| | | | | | | | | | |
| Basel | 0 Fr.* | 700 Fr. | 1400 Fr. | 800 Fr. | 1'750 Fr. | 800 Fr. | 900 Fr. | 0 Fr. [2)] | 0 Fr. [2)] |
| Riehen | 0 Fr.* | 1000 Fr. | 1700 Fr. | 1'700 Fr. | 2'650 Fr. | 1'700 Fr. | 1'800 Fr. | 0 Fr. [2)] | 0 Fr. [2)] |
| Bettingen | 0 Fr.* | 950 Fr. | 1650 Fr. | 1’400 Fr. | 2350 Fr. | 1’400 Fr. | 1'500 Fr. | 0 Fr. [2)] | 0 Fr. [2)] |

[1)] Ohne Berücksichtigung allfälliger Gebühren/Kosten für die Beschaffung von Dokumenten

[2)] Bürgergemeinden werden durch den Kanton entschädigt

- Stand Gebühren der Bürgergemeinden im November 2025, Änderungen durch die Bürgergemeinden vorbehalten.
- Für Ehepaare mit/ohne Kinder, die das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchten, sowie für Schweizerinnen und Schweizer, die das Kantons- resp. Gemeindebürgerrecht erlangen möchten, entfallen die kantonalen Gebühren ebenfalls.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

**An den Grossen Rat**

**25.0742.01**
25.0743.01
25.0744.01

JSD/P250742, P250743, P250744

Basel, 13. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

# Bericht zur Überführung des Pilotprojekts «Halt Gewalt: Umfassende Prävention von Häuslicher Gewalt» in die Regelstruktur

und

# Ausgabenbericht betreffend Finanzhilfe zur Umsetzung von «Halt Gewalt» für den Verein frau sucht gesundheit und für zehn Trägerschaften von Quartiertreffpunkten für die Jahre 2026-2027

# Inhalt


**1. Begehren ..... 3**

**2. Ausgangslage ..... 3**

**3. Weitere Massnahmen gegen Häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt ..... 3**

**4. Pilotprojekt «Halt Gewalt» ..... 5**

4.1 Auftrag aus der Istanbul-Konvention ..... 5
4.2 Projektziele ..... 5
4.3 Projektorganisation und Finanzierung ..... 5
4.4 Arbeitsfelder und Aktivitäten von «Halt Gewalt» ..... 6
4.5 Arbeit der Quartiertreffpunkte ..... 7
4.6 Evaluation und weitere Erkenntnisse aus der Pilotphase ..... 8

**5. Überführung in die Regelstruktur ..... 9**

**6. Staatsbeitragsverhältnisse ..... 10**

6.1 Der Verein «frau sucht gesundheit» ..... 10
6.2 Leistungsauftrag mit dem Verein «frau sucht gesundheit» 2026 und 2027 und Kosten ..... 10
6.3 Die Trägerschaften der Quartiertreffpunkte ..... 12
6.4 Leistungsauftrag mit den Trägerschaften von Quartiertreffpunkten 2026 und 2027 und Kosten 12

**7. Voraussetzungen nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes für die Finanzhilfe an den Verein «frau sucht gesundheit» und zehn Trägerschaften von Quartiertreffpunkten ..... 13**

7.1 Öffentliches Interesse an erbrachter Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a.) ..... 13
7.2 Leistung kann ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden (§ 3 Abs. 2 lit. b) ..... 14
7.3 Zumutbare Eigenleistung des Gesuchstellers (§ 3 Abs. 2 lit. c) ..... 14
7.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d.) ..... 14

**8. Weiterbildungen zu Häuslicher Gewalt ..... 15**

8.1 Bestehende Weiterbildungen ..... 15
8.2 Weiterbildungen in der Regelstruktur ..... 15

**9. Finanzielle Auswirkungen ..... 16**

**10. Formelle Prüfung durch das Finanzdepartement ..... 17**

**11. Antrag ..... 17**

# 1. Begehren

Mit vorliegendem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, für die Jahre 2026 und 2027 Ausgaben in der Höhe von insgesamt 805'752 Franken (402'876 Franken p.a) zu bewilligen, um das Pilotprojekt «Halt Gewalt» in die Regelstruktur zu überführen und eine nahtlose Weiterführung nach Abschluss der Pilotphase zu ermöglichen.

Die jährlichen Ausgaben setzen sich zusammen aus 204'376 Franken für die operative Leitung durch den Verein «frau sucht gesundheit» (fsg), 100'000 Franken für zehn Trägerschaften von Quartiertreffpunkten (QTP), die jeweils einen Beitrag von 10'000 Franken erhalten, sowie 98'500 Franken für die Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe im Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) zur Erweiterung und Umsetzung eines Schulungskonzepts im Bereich Häusliche Gewalt. Die Ausgaben sind im Budget 2026 eingestellt.

# 2. Ausgangslage

Das Pilotprojekt «Halt Gewalt» wird seit Ende 2022 gemeinsam von JSD und Präsidialdepartements (PD) erfolgreich im Kleinbasel umgesetzt und läuft bis Ende 2025. In der über dreijährigen Umsetzungsphase des Pilotprojekts sind nebst der Kantonspolizei Basel-Stadt auch das Stadtteilsekretariat Kleinbasel sowie verschiedene Trägerschaften von QTP beteiligt.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden erstmals nicht die Betroffenen selbst, sondern deren soziales Umfeld und mögliche Zeugen und Zeuginnen von Häuslicher Gewalt in der Nachbarschaft angesprochen. Die Bevölkerungsbefragung zu «Halt Gewalt» im Oktober 2022 sowie die aktivierende Befragung zu Häuslicher Gewalt vom Juni 2024[1] zeigen, dass das Pilotprojekt einem bestehenden Bedarf entspricht. Viele Personen sind zwar dazu bereit, sich bei Zeugenschaft aktiv gegen Gewalt einzusetzen. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass viele Menschen die Anzeichen Häuslicher Gewalt nicht ausreichend kennen und sich unsicher sind, wie sie am besten eingreifen. Über 60% der Personen, die laut der Bevölkerungsbefragung 2022 bei Häuslicher Gewalt eher nicht eingreifen würden, gaben an, sie befürchteten, die Situation zu verschlimmern. Weitere rund 40% äusserten die Sorge, im Ernstfall das Falsche zu tun. Das Ziel von «Halt Gewalt» ist deshalb Informationen zu Handlungsmöglichkeiten über verschiedene Kanäle zu vermitteln und ein engmaschiges Netzwerk zur Unterstützung von Betroffenen und deren Umfeld aufzubauen.

Angesichts der positiven Evaluation der Pilotphase und um eine nahtlose Weiterführung ohne Wissensverlust zu ermöglichen, soll «Halt Gewalt» ab 2026 in die Regelstruktur überführt und in weiteren Stadtteilen umgesetzt werden.

# 3. Weitere Massnahmen gegen Häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt

Häusliche Gewalt tritt häufig im gemeinsamen Wohnumfeld auf und nimmt oft chronische Formen an, die über Jahre hinweg andauern können – und manchmal sogar über Generationen weitergegeben werden. Ohne externe Hilfe ist es für Betroffene schwer bis unmöglich, der Gewaltspirale zu entkommen. Seit den 1990er Jahren wurde Gewalt in Ehe und Partnerschaft zunehmend als öffentliches Problem anerkannt, anstatt es als private Angelegenheit zu betrachten. Das Bewusstsein, dass Gewalt in engen Beziehungen besonders gravierende Auswirkungen hat und spezielle Schutzmassnahmen erforderlich sind, ist gewachsen. Auf rechtlicher Ebene hat dieser Perspektivenwechsel zu wichtigen gesetzlichen Veränderungen im Straf- und Zivilrecht geführt. So wird seit 2004 ein Grossteil der Straftaten im häuslichen Bereich von Amtes wegen verfolgt. Auch der Kanton Basel-Stadt ergreift seit mehr als zwanzig Jahren gezielte Massnahmen zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt. 2007 wurde die polizeiliche Wegweisung im Polizeigesetz (PolG, SG 510.100) und

[1] Beide Berichte verfügbar auf: https://www.bs.ch/schwerpunkte/halt-gewalt/ueber-das-projekt

2020 um Kontakt- und Rayonverbote ergänzt. Nach einer polizeilichen Intervention werden sowohl Täterinnen und Täter als auch Opfer durch spezialisierte Stellen kontaktiert und über Beratungsangebote informiert. Täterinnen und Täter können ausserdem von der Strafverfolgung, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder dem Migrationsamt zu einem Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt verpflichtet werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Einführung der sogenannten Kinderansprache: Immer wenn bei einem Polizeieinsatz Kinder involviert sind, [2] prüft der Kinder- und Jugenddienst im Auftrag der KESB gemeinsam mit einem interdisziplinären Team deren Situation. Bei Bedarf werden therapeutische oder andere Kindesschutzmassnahmen eingeleitet.

Diese koordinierten Massnahmen zielen darauf ab, die Gewaltspirale zu durchbrechen, das Opfer sowie betroffene Kinder zu schützen und die gewaltausübende Person zur Verantwortung zu ziehen. Damit dieses Schutzsystem wirksam greifen kann, ist es entscheidend, dass Vorfälle der Polizei gemeldet werden.

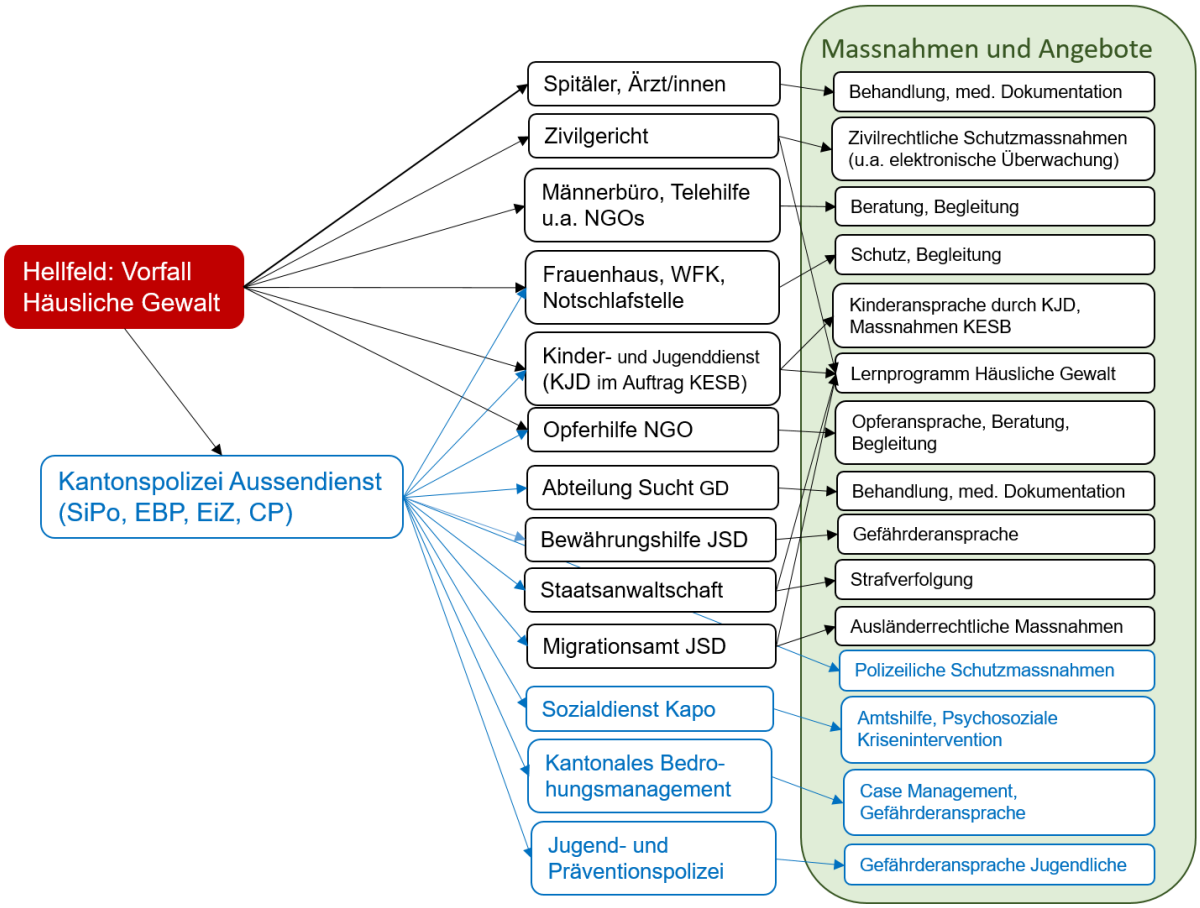



**Abbildung 1: Massnahmen bei Fällen Häuslicher Gewalt im Hellfeld**

[2] Polizeiliche Interventionen bei Häuslicher Gewalt, bei denen Kinder im betroffenen Haushalt leben, werden als Einsätze mit involvierten Kindern bezeichnet.

# 4. Pilotprojekt «Halt Gewalt»

## 4.1 Auftrag aus der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention (SR 0.0311.35) des Europarats enthält Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täterinnen und Täter. In der Schweiz trat die Konvention am 1. April 2018 in Kraft. Sie verpflichtet Bund und Kantone, umfassende Informations- und Schutzmassnahmen umzusetzen. Im Bereich der Prävention gibt es spezifische Artikel, welche die Themen Bewusstseinsbildung (Art. 13), Bildung zu Gewaltprävention (Art. 14), klare Informationsangebote für Opfer (Art. 19) und die Förderung von Zivilcourage (Art. 27) aufnehmen.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde im Juni 2022 ein mit den Kantonen abgestimmter nationaler Aktionsplan verabschiedet. In einem Zwischenbericht zu dessen Umsetzung von Ende 2024 wurde das Pilotprojekt «Halt Gewalt» – das bereits ab Juli 2021 entwickelt und im November 2022 offiziell lanciert wurde – als Modellprojekt hervorgehoben.[3]

Im Sinne einer nachhaltigen Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde das Vorhaben nicht zuletzt auch auf kantonaler Ebene verankert: So ist das Projekt «Halt Gewalt» als verbindliche Massnahme im kantonalen Gleichstellungsplan aufgeführt – im Handlungsfeld 1.1 «Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt bekämpfen».[4]

## 4.2 Projektziele

Community-Projekte wie «Halt Gewalt» helfen, Gewalt in Paarbeziehungen und anderen Häuslichen Kontexten durch Sensibilisierung und gestärkte Nachbarschaftsnetzwerke zu bekämpfen. Ein starkes soziales Umfeld kann Gewalt reduzieren, während Wegsehen die Isolation der Opfer verstärkt. Daher liegt der Fokus auf Zivilcourage und dem Aufbau eines unterstützenden Netzwerks.

Vor diesem Hintergrund lauten die drei strategischen Ziele des Pilotprojektes «Halt Gewalt»:

1. Personen im sozialen Umfeld von Betroffenen Häuslicher Gewalt wissen, wie sie unterstützend handeln können (Artikel 27 Istanbul-Konvention);
2. Im Stadtteil ist eine Haltung gegen Häusliche Gewalt etabliert und das Thema enttabuisiert (Artikel 13 und 14 Istanbul-Konvention);
3. Die Zivilgesellschaft versteht das Phänomen besser und kennt vorhandene Unterstützungsangebote, um den Zugang für Betroffene zu erleichtern (Artikel 14, 19 und 27 Istanbul-Konvention).

## 4.3 Projektorganisation und Finanzierung

Die operative Leitung des Pilotprojekts «Halt Gewalt» wird von einer Co-Leitung wahrgenommen. Diese setzt sich aus einer 0,9 FTE-Stelle bei der Kantonspolizei und einer 0,6 FTE-Stelle beim Stadtteilsekretariat Kleinbasel zusammen. Die Co-Projektleiterin bei der Kantonspolizei ist für die Bereiche Kommunikation, Kampagne und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Weiterbildungsangebote zuständig. Die Co-Projektleiterin beim Stadtteilsekretariat Kleinbasel verantwortet den Aufbau und die Koordination des Netzwerks, der Freiwilligenarbeit sowie der aufsuchenden Arbeit innerhalb des Quartiers.

[3] Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026, S.13: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/90724.pdf

[4] Gleichstellungsplan 2024-2027 Kanton Basel-Stadt; S. 11: https://media.bs.ch/original_file/0f6ecf7e2440eb469b06ba897bca4d897ac6e3fb/gleichstellungsplan-bs-24-27-barrierefrei.pdf

Die Umsetzung der Aktionswoche sowie der Aktionen zu den 16 Tagen gegen Gewalt an Frauen erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern des Netzwerks. Damit lag ein grosser Teil der nach aussen sichtbaren Projektkoordination bereits während der Pilotphase bewusst bei der Zivilgesellschaft. Mit «Halt Gewalt» wurde denn auch bewusst keine neue Beratungsstelle geschaffen, sondern ein Netzwerk für sozialräumliche Sensibilisierungsarbeit und Verbindungen zum professionellen Hilfesystem aufgebaut. Örtlich ist das Projekt in der Pilotphase im Kleinbasel angesiedelt – ein Stadtteil mit besonders starken und engagierten Quartierakteurinnen und -akteure, welche die Aufbauarbeit massgeblich unterstützt haben.

Ermöglicht wurde die Umsetzung des Pilotprojekts «Halt Gewalt» dank Beiträgen öffentlicher Stellen sowie durch externe Fördermittel. Neben der genannten befristeten Projektstelle im Umfang von 0,9 FTE stellte die Kantonspolizei Sachmittel in Höhe von rund 120'000 Franken bereit. Das JSD übernahm auch die Projektverantwortung und Leitung des Lenkungsausschusses. Das PD beteiligte sich durch Sachmittel in Höhe von rund 20'000 Franken, einer Defizitgarantie für das Stadtteilsekretariat Kleinbasel im Rahmen von maximal 50'000 Franken sowie durch den Einsatz von Fachverantwortlichen und Delegierten im Lenkungsausschuss. Sämtliche kantonalen Mittel stammten aus bestehenden Budgets. Ergänzend dazu förderte das Eidgenössische Büro für Gleichstellung (EBG), das auf Bundesebene federführend in der Umsetzung der Istanbul-Konvention ist, «Halt Gewalt» als Modellvorhaben von nationaler Bedeutung mit 160'000 Franken über die gesamte Pilotphase. Für die Pilotphase erhielt das Stadtteilsekretariat Kleinbasel zudem Unterstützung in Höhe von 150'000 Franken von der Jacqueline-Spengler-Stiftung, 80'000 Franken von der Stiftung 3FO und 5'000 Franken von der Bürgergemeinde Basel.

Die Gesamtkosten des dreijährigen Pilotprojekts betragen rund 1,15 Mio. Franken, was einem jährlichen Aufwand von rund 380'000 Franken entspricht. Sämtliche eingesetzten Mittel sind zweckgebunden für die Dauer der Pilotphase bis Ende 2025.

## 4.4 Arbeitsfelder und Aktivitäten von «Halt Gewalt»

«Halt Gewalt» zeichnet sich durch einen konsequenten Fokus auf die Sensibilisierung und Aktivierung der Bevölkerung aus. Durch niederschwellige, alltagsnahe Aktivitäten in der Nachbarschaft wird das Thema so subtil vermittelt, dass auch Menschen erreicht werden, die sich nicht aktiv mit Gewaltprävention auseinandersetzen. Dies geschieht beispielsweise durch kreative und partizipative Formate wie die «Aktionswoche Halt Gewalt». Während der Aktionswoche werden mit verschiedenen Partnerorganisationen öffentliche Veranstaltungen geplant und durchgeführt. Dabei wird die breite Bevölkerung mit einer breiten Palette von Angeboten im kreativen, informativen und sportlichen Bereich angesprochen.

Ein weiteres zentrales Element von «Halt Gewalt» ist die gezielte aufsuchende Arbeit. Durch Präsenz bei Quartierflohmärkten, interkulturelle Vermittlung und Informationsverbreitung in bereits etablierten Treffpunkten werden auch schwer erreichbare Zielgruppen angesprochen. Diese Massnahmen leisten einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der Artikel 13 und 19 der Istanbul-Konvention, indem sie Informationsangebote für benachteiligte Gruppen niederschwellig zugänglich machen.

Die netzwerkartige Struktur von «Halt Gewalt» hat sich als tragfähig erwiesen. Sie basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen QTP, zivilgesellschaftlichen Akteuren und kleineren Organisationen, die sich flexibel in die Projektaktivitäten einbringen. Diese Dynamik erlaubt es, sowohl bestehende als auch neue Partnerorganisationen nach ihren Kapazitäten und Interessen einzubinden. Die drei jährlichen Netzwerktreffen fördern den fachlichen Austausch und stärken die Kooperation unter den beteiligten Institutionen. Es nehmen jeweils zwischen 20 und 30 Organisationen teil. Ergänzend dazu wurde eine Freiwilligengruppe aufgebaut, die es engagierten Personen – darunter auch ehemals Betroffenen – ermöglicht, aktiv zur Gewaltprävention beizutragen. Dies

geschieht insbesondere durch die Unterstützung von Öffentlichkeitskampagnen und der Beteiligung an der jährlich stattfindenden Aktionswoche. Die freiwilligen Personen werden dabei sorgfältig ausgewählt und geschult, um sicherzustellen, dass ihr Engagement sowohl für sie selbst als auch für die Projektziele nachhaltig und wirkungsvoll bleibt.

Ein weiterer Eckpfeiler des Pilotprojekts sind die zielgruppenspezifischen Weiterbildungen. Diese richten sich sowohl an die allgemeine Bevölkerung als auch an Fachpersonen aus sozialen und pädagogischen Berufen. Die Inhalte der Schulungen reichen von grundlegenden Informationen zu Häuslicher Gewalt und bestehenden Hilfsangeboten bis hin zu spezifischen Themen wie Gewalt im Migrationskontext oder Mitbetroffenheit von Kindern. Die Kombination aus interaktiven Diskussionsteilen und praxisnaher Wissensvermittlung stärkt die Handlungskompetenz der Teilnehmenden und fördert Zivilcourage im Umgang mit Gewaltfällen im privaten oder beruflichen Umfeld.

Die Kommunikationskampagne von «Halt Gewalt» ergänzt diese Massnahmen durch eine breit angelegte Informationsverbreitung. Neben klassischen Printmedien wie Flyern und Plakaten werden digitale Kanäle genutzt, um eine kontinuierliche Präsenz und Informationsverfügbarkeit sicherzustellen. Der Instagram-Account des Pilotprojekts konnte seine Reichweite kontinuierlich steigern und erreicht in Monaten mit viel Projektaktivitäten tausende Personen (durchschnittliche Reichweite: 300 bis 2500 Personen pro Post). Die Webseite bietet zudem detaillierte Verhaltenstipps und weiterführende Informationen.

## 4.5 Arbeit der Quartiertreffpunkte

Seit Beginn des Pilotprojekts war angedacht, die QTP in die Projektumsetzung miteinzubeziehen. Sie sind die einzigen niederschwelligen und unauffällig zu besuchenden Anlaufstellen, die über die ganze Stadt verteilt über ein ähnliches Angebot verfügen. QTP sind im Rahmen ihrer Finanzhilfe für den Grundauftrag verpflichtet, die Bevölkerung bei Fragen zu verschiedenen Themen zu beraten. Sie können darum unauffällig als Stellen fungieren, an welchen das Umfeld von Betroffenen sowie Betroffene selbst eine perspektivische Beratung erhalten und zu Fachstellen triagiert werden können. Sie beteiligen sich ausserdem an der Sensibilisierung im öffentlichen Raum, der Planung und Umsetzung von Aktionen, bringen das Thema in ihre bestehenden Angebote ein und stellen Räume für Aktivitäten zur Verfügung. Zudem nehmen sie regelmässig an Netzwerktreffen teil, um die Zusammenarbeit weiter zu stärken.

Es zeigte sich jedoch rasch, dass die meisten QTP die Thematik von «Halt Gewalt» ohne zusätzliche Ressourcen nur punktuell oder gar nicht bearbeiten können. Zwei der acht QTP im Kleinbasel beteiligten sich von Beginn an. Gleichzeitig machten sie frühzeitig deutlich, dass sie mittelfristig zusätzliche finanzielle Mittel benötigen, da sonst an anderen Orten Ressourcen fehlen würden. Um die Arbeit der QTP zu unterstützen, stellte das PD ab 2024 im Rahmen der Pilotphase finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Höhe dieser Beiträge war nicht kostendeckend. Im Jahr 2024 erhielten die drei damals beteiligten QTP – QTP Klÿck, MaKly und Wettstein – je 1'500 Franken. 2025 wurde der QTP Hirzbrunnen in das Pilotprojekt aufgenommen und die Fördermittel angepasst. Entsprechend erhielten alle vier QTP je 2'500 Franken.

2024 wurden in den drei QTP insgesamt 233 Arbeitsstunden für aufsuchende Arbeit mit dem Thema Häusliche Gewalt und die Beteiligung an den Aktionen von Halt Gewalt aufgewendet. Das entspricht einem einen Aufwand von etwas mehr als 76 Stunden pro QTP. Ungefähr 52% der Arbeit wurde im Bereich der niederschwelligen Sensibilisierung im öffentlichen Raum und in der externen Kommunikation erbracht, 36% in der Planung und Umsetzung von Aktionen sowie 12% in der eigenen Weiterbildung und Vernetzung. Dank der intensiven Sensibilisierungsarbeit im öffentlichen Raum gelingt es zunehmend, schwer erreichbare Zielgruppen besser anzusprechen und einzubeziehen. Insgesamt konnte 21 direkt betroffene Personen sowie 17 Personen aus dem Umfeld von Betroffenen konnte beraten und teilweise über längere Zeit begleitet werden. Die Mehrheit dieser Personen wurde erfolgreich an Fachinstitutionen weitervermittelt.

## 4.6 Evaluation und weitere Erkenntnisse aus der Pilotphase

Dank der Finanzhilfe des EBG stand Geld zur Verfügung, um die Pilotphase extern evaluieren zu lassen. Um möglichst viele Erfahrungen aus dem laufenden Betriebs in die Weiterentwicklung des Projekts einbeziehen zu können, wurde der Abschluss des quantitativen Teils der Evaluation bewusst erst auf Herbst 2025 terminiert. Bereits heute erlaubt jedoch die Berichterstattung der QTP im Rahmen der bisherigen Fördermittel eine realistische Einschätzung des tatsächlichen Aufwands pro QTP. Der vorliegende Antrag für die Jahre 2026 und 2027 sowie die darin enthaltene Aufwandsschätzung basieren auf diesen konkreten Praxiserfahrungen. Die Ergebnisse der quantitativen Evaluation dienen als ergänzende Grundlage für die Aufwandberechnung ab 2028.

Die qualitative Evaluation[5] der Pilotprojektes wurde hingegen bereits im Sommer 2024 von der Hochschule Luzern durchgeführt. Diese zeigt auf, dass die Zielsetzungen des Pilotprojekts weitestgehend erreicht wurden. Die befragten Personen im Netzwerk von «Halt Gewalt» schätzen insbesondere die beiden jährlichen Fixpunkte grösserer Aktionen sowie die angebotenen Weiterbildungen. Die Kombination aus stationärer Quartiersarbeit und mobiler, aufsuchender Arbeit hat sich als sehr wirksam erwiesen, um verschiedene Zielgruppen zu erreichen. Insbesondere die angestrebte Enttabuisierung des Themas sowie die Schaffung niederschwelliger Zugänge in den Quartieren sprechen für eine Fortführung der Arbeit, da diese Errungenschaften ohne kontinuierliche Weiterführung der Aktivitäten rasch verloren gehen würden.

Die Struktur einer Co-Projektleitung – sprich einer Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft – hat sich ebenfalls bewährt. Das Pilotprojekt erfordert eine sehr breite Palette an Kenntnissen, die mit zwei Personen mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund einfacher abzudecken sind. Nicht nur die Evaluation der Hochschule Luzern (HSLU) betont dies, sondern auch die Evaluation[6] des Schwesterprojekts «Tür an Tür» in Bern. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass die operative Leitung aus der Zivilgesellschaft heraus erfolgt. Die Aufgabe der Verwaltung besteht hingegen darin, die erforderlichen Strukturen und notwendigen finanziellen Ressourcen sicherzustellen, um eine Umsetzung durch zivilgesellschaftliche Organisationen zu ermöglichen. Auch die Rolle der Kantonspolizei und des JSD wurde im Rahmen der Evaluation von den Projektpartnern als angemessen eingeschätzt. Geschätzt wurde die Tätigkeit der Kantonspolizei im Hintergrund von «Halt Gewalt», insbesondere durch den Einbezug des polizeilichen Sozialdienstes in der Weiterbildung von Netzwerkpartnern und bei Sensibilisierungsaktivitäten. Die Projektleitungen von «Halt Gewalt» stehen in engem Austausch mit dem ebenfalls vom Bund mitfinanzierten Modellvorhaben für die Umsetzung von Teilen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention «Tür an Tür» in Bern. Gemeinsam haben sie ihre Methoden an einer nationalen Fachtagung vorgestellt.

Seit der Umsetzung von «Halt Gewalt» ist bei den Basler Frauenhäusern sowie der Opferhilfe beider Basel ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Auffällig ist dabei, dass diese Entwicklungen nicht mehr den üblichen saisonalen Schwankungen folgen, wie sie schweizweit beobachtet werden. Ein direkter Zusammenhang mit der Arbeit im Rahmen von «Halt Gewalt» lässt sich empirisch zwar nicht belegen, jedoch gehen die Leitungspersonen der betroffenen Institutionen davon aus, dass der Anstieg – zumindest teilweise – auf die intensive und kontinuierliche Sensibilisierungsarbeit des Pilotprojekts zurückzuführen ist.

[5] Die Evaluation ist auf der Webseite zum Download verfügbar: https://www.bs.ch/schwerpunkte/halt-gewalt/ueber-das-projekt
[6] Social Insight, Evaluation Tür an Tür, verfügbar über https://padlet.com/HaltGewalt/nationale-fachtagung-pr-vention-von-h-uslicher-gewalt-weiter-qaqj7mw4hyxoec1g

# 5. Überführung in die Regelstruktur

Angesichts der positiven Ergebnisse der über dreijährigen Pilotphase soll das Angebot von «Halt Gewalt» per 2026 in die Regelstruktur überführt und schrittweise auf weitere Stadtteile ausgeweitet werden. Die Steuerung und Leitung soll auch künftig gemeinsam von der Verwaltung und der Zivilgesellschaft gewährleistet werden. Dabei übernimmt der zivilgesellschaftliche Verein fsg künftig den Grossteil der bisher von den beiden Projektleiterinnen wahrgenommenen Aufgaben und damit die operative Leitung. Mit einem Stellenumfang von 120% wird fsg die Ausweitung des Angebots sowie die Koordination, Kommunikation und Netzwerkpflege von «Halt Gewalt» verantworten. Die Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe im Justiz- und Sicherheitsdepartement übernimmt ergänzend – mit einem Stellenpensum von 50% – die Qualitätssicherung und das Monitoring der Staatsbeitragsverhältnisse sowie die Erarbeitung und Umsetzung zielgruppenspezifischer Weiterbildungen zuständig. Weiter sind die QTP zuständig für die Sichtbarmachung und Sensibilisierung zu Häuslicher Gewalt im Quartier, die Planung und Durchführung von Aktionen, die Erstberatung und Triage von Betroffenen sowie die Netzwerkarbeit und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Die Überführung von «Halt Gewalt» in die Regelstruktur soll in zwei Schritten erfolgen: In einer zweijährigen Übergangsphase soll die neue Struktur aufgebaut und das Angebot auf insgesamt zehn QTP auch ausserhalb des Kleinbasels ausgeweitet werden. Während dieser Übergangsphase sollen erste Erfahrungen mit der neuen Struktur gesammelt werden, die in den Verhandlungen der darauffolgenden Leistungsperiode mitberücksichtigt werden können. Ab 2028 sollen die Laufzeiten der Finanzhilfen für «Halt Gewalt» auf die bestehenden Leistungsvereinbarungen des Vereins «frau sucht gesundheit» und der Trägerschaften der Quartiertreffpunkte abgestimmt werden. Im Rahmen dieses zweiten Schrittes soll «Halt Gewalt» schliesslich auf möglichst alle QTP ausgeweitet werden und die ganze Stadt abdecken.

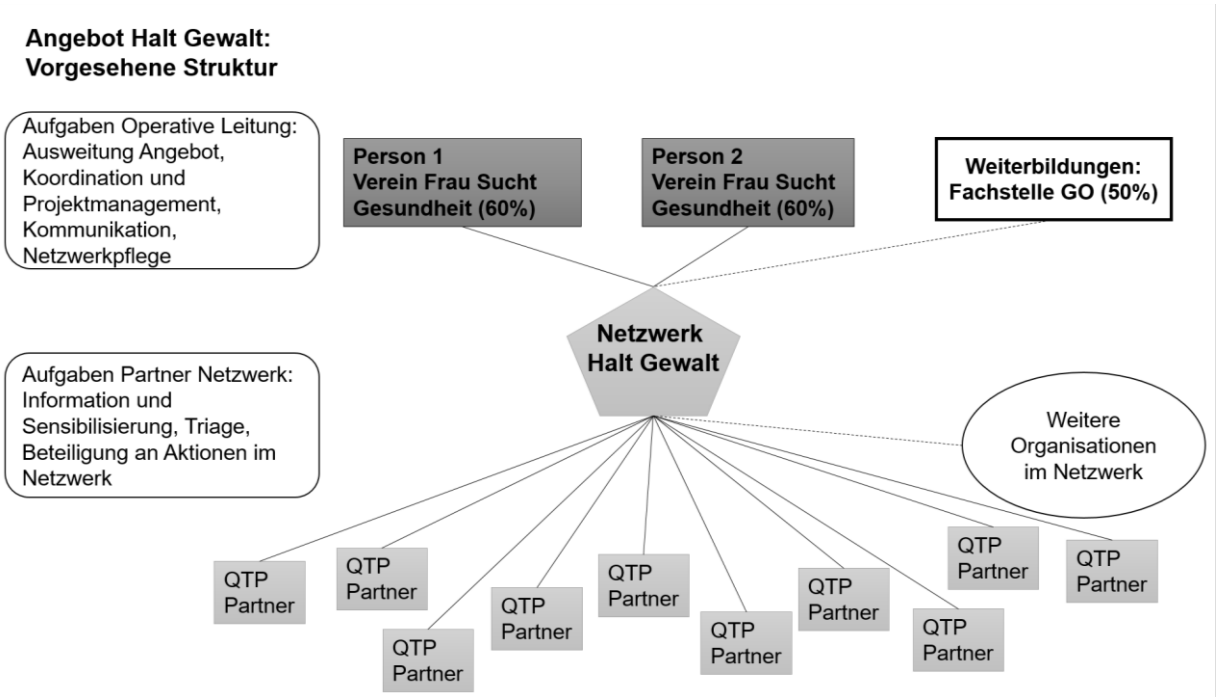



**Abbildung 2: Schematisches Organigramm Regelstruktur "Halt Gewalt"**

# 6. Staatsbeitragsverhältnisse

## 6.1 Der Verein «frau sucht gesundheit»

Im Rahmen der Prüfung einer möglichen Übernahme der operativen Leitung nach der Pilotphase wurden mit drei verschiedenen sozialräumlich arbeitenden Organisationen im Netzwerk von «Halt Gewalt» Gespräche geführt. Das Stadtteilsekretariat Kleinbasel hat von Beginn an deutlich gemacht, dass es sich für eine Pilotphase im Kleinbasel zur Verfügung stellt, seine Strukturen jedoch nicht für eine langfristige Anbindung eines stadtweiten Angebotes geeignet sind. Der Verband der Quartiertreffpunkte Basel (VQB) zeigte sich zwar interessiert, verfügte jedoch mangels Geschäftsstelle und personeller Ressourcen nicht über die nötigen Kapazitäten für die Übernahme der operativen Leitung. Von einer Anfrage an eine spezialisierte Fachinstitution im Bereich Häusliche Gewalt wurde bewusst abgesehen. Die Arbeit von «Halt Gewalt» soll neutral informieren und Brücken zu allen Fachinstitutionen und der Kantonspolizei bauen, ohne institutionelle Eigeninteressen. Eine Anbindung an eine Fachinstitution hätte das Risiko mit sich gebracht, dass sich der Fokus stärker auf die Betroffenen selbst statt auf deren Umfeld verlagert hätte – also auf die Klientel von Fachstellen wie der Opferhilfe oder den Frauenhäusern. Vor diesem Hintergrund erwies sich der Verein fsg als die geeignete Wahl für die Übernahme dieser Aufgabe. Seine langjährige Erfahrung in der sozialen und aufsuchenden Arbeit, die etablierte Vereinsstruktur, die vorhandene Infrastruktur und die niederschwellige Ausrichtung bieten ideale Voraussetzungen für eine nachhaltige Weiterführung von «Halt Gewalt».

Seit 1994 betreibt der Verein die Anlauf- und Beratungsstelle «frauenOase». Das Angebot richtet sich an sozial benachteiligte und/oder suchtmittelabhängige Frauen sowie an Frauen mit substanzungebundenen Abhängigkeitserkrankungen, die teilweise in der Beschaffungsprostitution tätig sind. Darunter fallen unter anderem auch Frauen, die von Altersarmut, psychischen Erkrankungen und Obdachlosigkeit oder prekären Wohnsituationen betroffen sind. Die «frauenOase» bietet psychosoziale Beratungen und Begleitungen, administrative Unterstützung, Krisenintervention, medizinische Versorgung sowie Verpflegung. Sie ist die einzige Einrichtung für sozial benachteiligte und/oder suchtmittelabhängige Frauen im Raum Basel, die sich für den Schutz vor Ansteckung mit HIV, Hepatitis und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten einsetzt. Der Betrieb wird seit 1994 vom Gesundheitsdepartement unterstützt (siehe Ratschlag Nr. 23.1357.01). Geführt wird die «frauenOase» von angestellten Fachpersonen; der Vorstand engagiert sich ehrenamtlich. Darüber hinaus war der Verein fsg vom 1. September 2018 bis zum 31. Dezember 2024 vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt mit der Sozialarbeit in den beiden Notschlafstellen in der Alemannengasse und der Rosentalstrasse beauftragt. Der Verein fsg engagiert sich zudem bereits seit Projektstart aktiv für «Halt Gewalt». Im letzten Jahr wurden rund 40 Arbeitsstunden in das Projekt investiert. Die Mitarbeiterinnen des Vereins haben regelmässig an den von «Halt Gewalt» angebotenen, kostenlosen Weiterbildungen teilgenommen und ihr Wissen im Bereich Häusliche Gewalt vertieft. Das Thema Häusliche Gewalt betrifft ihre Stammklientel, durch die Sensibilisierungsaktivitäten scheint sich die Klientel aber auch zu erweitern.

## 6.2 Leistungsauftrag mit dem Verein «frau sucht gesundheit» 2026 und 2027 und Kosten

Die Hauptaufgaben des Vereins fsg im Rahmen der operativen Leitung von «Halt Gewalt» werden folgende Tätigkeiten umfassen:

1. Ausweitung von «Halt Gewalt» auf neue Partnerorganisationen – QTP und weitere Vereine und Organisationen in den Quartieren
2. Koordination der jährlichen Aktionen («Aktionswoche Halt Gewalt» und «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»)
3. Koordination Freiwilligenarbeit (Rekrutierung, Begleitung)
4. Organisation Netzwerktreffen (ca. dreimal jährlich)

5. Organisation von Weiterbildungen für das Netzwerk in Zusammenarbeit mit dem JSD
6. Weiterführung der Kampagne und der Social Media-Aktivitäten
7. Umsetzung von Aktionen zur niederschwelligen, sozialraumorientierten Sensibilisierung in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk
8. Kommunikation, Werbung, Medienarbeit
9. Punktuell Triage und Begleitung von Betroffenen

Bisher wurden ungefähr 110 Stellenprozente für die obgenannten Aufgaben aufgewendet (60% beim Stadtteilsekretariat Kleinbasel und rund 50% bei der Kantonspolizei). Mit der Ausweitung des Netzwerks auf neue Quartiere und Partner – neben den Quartiertreffpunkten auch Jugendtreffs, Kirchen und soziale Vereine – steigt der Initialisierungs- und Koordinationsaufwand spürbar an. Die Erfahrungen von «Tür an Tür» in Bern zeigen zudem, dass bestehende Partnerschaften weiterhin regelmässig durch eine Koordination aktiviert und begleitet werden müssen, da die Aktivitäten ansonsten mit der Zeit nachlassen. Angesichts dessen ist langfristig mit einem leicht höheren Koordinationsaufwand als bisher zu rechnen.

Die neu insgesamt 120 Stellenprozente sollen auf zwei Personen à je 60% aufgeteilt werden. Die Stellen sind mit den Positionen in den QTP und beim Verein fsg vergleichbar und wurden deshalb – wie auch dort üblich – in Lohnklasse 12, Stufe 12 eingereiht.

Darüber hinaus entstehen für den Verein fsg verschiedene Overhead-Kosten, die sich wie folgt zusammensetzen: Personalrekrutierung, Einarbeitung und Betreuung der Mitarbeitenden, Integration ins Team sowie Bereitstellung von Infrastruktur und Arbeitsplätzen. Für die Dokumentation und das Reporting an JSD fallen ebenfalls administrative Aufwände an. Obwohl fsg in der «frauenOase» einen Büroarbeitsplatz anbieten kann, ist dieser nur vormittags verfügbar, weshalb für die Anmietung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes im Grossbasel weitere Kosten eingeplant sind.

Insgesamt ergeben sich für den Verein fsg jährliche Ausgaben in Höhe von 204'376 Franken.

| **Position** | **Kosten in Franken** |
|---|---|
| Koordinationsstellen Klein- und Grossbasel, 2 x 60% HC, LK 12 | 140'970 |
| Overhead Verein fsg und Arbeitsplatz frauenOase | 14'906 |
| Mietkosten Arbeitsplatz Grossbasel | 6'000 |
| Sachmittel Kommunikation und Kampagne | 20'000 |
| Sachmittel Aktionen | 15'000 |
| Sachmittel Netzwerktreffen | 5'000 |
| Weiterbildung und Supervision | 2'500 |
| **TOTAL** | **204'376** |

**Tabelle 1: Finanzielle Übersicht Verein fsg**

Die Leistungsvereinbarung mit dem Verein fsg soll vorerst nur für zwei Jahre abgeschlossen werden. Anschliessend wird die Laufzeit auf die bestehenden Leistungsvereinbarungen des Vereins «frau sucht gesundheit» mit dem GD abgestimmt.

## 6.3 Die Trägerschaften der Quartiertreffpunkte

Die 16 vom Kanton mitfinanzierten QTP in Basel sind bedeutende Begegnungsorte für Menschen aller Generationen und Bevölkerungsgruppen. Mit offenen Treffpunkten, kulinarischen und kulturellen Angeboten, Kursen, Bewegungs- und Beratungsangeboten fördern sie den sozialen Austausch, die Integration und die Teilhabe im Quartier. Als soziale Drehscheiben übernehmen die QTP koordinierende und unterstützende Aufgaben in Bereichen wie Gesundheitsförderung, Bildung, Nachbarschaftshilfe oder Quartierkultur. Ihre Arbeit vereint regelmässige Angebote mit zeitlich befristeten Projekten sowie mobilen Aktivitäten im öffentlichen Raum. Ergänzend bieten sie niederschwellige Beratungen zu Alltagsthemen an und ermöglichen bei Bedarf eine Triage und Weitervermittlung an Fachstellen. Darüber hinaus schaffen sie Raum für freiwilliges Engagement und aktive Mitgestaltung im Quartier, unterstützen lokale Initiativen und stellen ihre Infrastruktur auch Privatpersonen und Vereinen zur Verfügung. Die QTP respektive die Trägerschaften sind als eigenständige Vereine organisiert. Sie werden von einem ehrenamtlich engagierten Vorstand geführt sowie von Fachpersonen geleitet. Unterstützt werden die Fachpersonen von freiwillig engagierten Quartierbewohnenden.

Im Rahmen der laufenden Leistungsperiode 2024–2027 erhalten insgesamt 16 Quartiertreffpunkte Staatsbeiträge zur Grundfinanzierung: 14 Trägerschaften je 110'000 Franken, 2 Trägerschaften je 56'000 Franken (Ratschlag Nr. 23.0849.01). Darüber hinaus erhalten einzelne QTP zusätzliche Beiträge für spezifische Leistungen, etwa in den Bereichen frühe Förderung, mobile Quartierarbeit, Altersarbeit oder Integration. Die kantonale Finanzierung der QTP erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip und deckt die Finanzierung eines Teils der Angebots-, Lohn- und Mietkosten. Die Trägerschaften sind verpflichtet, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen, und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Zusätzlich wird erwartet, dass sie Eigenleistungen erbringen, etwa durch Einnahmen aus Veranstaltungen, gastronomischen Angeboten und Raumvermietungen.

Im Rahmen der schrittweisen Überführung von «Halt Gewalt» in die Regelstrukturen übernehmen die QTP eine zentrale Rolle im Bereich Sensibilisierung, Prävention und niederschwelliger Triage. Da häusliche Gewalt alle Bevölkerungsschichten betreffen kann, ist eine möglichst gute Abdeckung der Stadt besonders wichtig. QTP sind niedrigschwellige, gut erreichbare Orte mit vielfältigem Angebot, wodurch eine Kontaktaufnahme für Betroffene oder deren Umfeld diskret erfolgen kann. Dies ermöglicht den Aufbau von Vertrauen und kann Lücken im bisherigen Unterstützungssystem schliessen. Die dezentrale Struktur der QTP erlaubt es zudem, Sensibilisierungs- und Informationsaktionen im Rahmen der stadtweiten Aktionswochen oder ergänzend dazu direkt in den Quartieren durchzuführen. So kann Gewaltprävention besser in der Alltagsrealität verankert und betroffene Zielgruppen direkt angesprochen werden. Entsprechend soll das Angebot in der Übergangsphase neben den bereits heute beteiligten QTP im Kleinbasel – Klÿck, MaKly, Wettstein und Hirzbrunnen – auf sechs weitere QTP im Grossbasel West und Ost ausgeweitet werden. Dazu zählen der Treffpunkt Breite, das Familienzentrum Gundeli, der Quartiertreffpunkt Lola, der Sozialverein St. Johannes für den Betrieb der Kontaktstelle Eltern und Kinder St. Johann sowie das Quartierzentrum Iselin. Ab 2028 sollen möglichst alle 16 QTP im Kanton Basel-Stadt in «Halt Gewalt» eingebunden sein.

## 6.4 Leistungsauftrag mit den Trägerschaften von Quartiertreffpunkten 2026 und 2027 und Kosten

Die Hauptaufgaben der in «Halt Gewalt» beteiligten QTP umfassen künftig folgende Tätigkeiten:

1. Sichtbarmachung des Themas Häusliche Gewalt, insbesondere Paargewalt zwischen Erwachsenen, im QTP und im öffentlichen Raum sowie aktives Initiieren von Gesprächen mit der Bevölkerung zum Thema.
2. Planung und Durchführung von Aktionen zur Unterstützung der jährlichen grösseren Aktionen
3. Erstberatung und Triage von Betroffenen und deren Umfeld.
4. Netzwerkarbeit und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden

Für die Umsetzung der genannten Aufgaben durch die zehn beteiligten QTP werden für die Jahre 2026 bis 2027 Ausgaben in Höhe von gesamthaft 200'000 Franken beantragt. Dies entspricht einem jährlichen Beitrag von 10'000 Franken pro QTP. Basierend auf bisherigen Erfahrungen wird ein Mindestaufwand von rund 90 Stunden pro Jahr erwartet. Die Sachkosten für Aktionen tragen die Trägerschaften selbst. Bei einem geschätzten Sachmitteleinsatz von 2'000 bis 3'000 Franken entspricht die verbleibende Entschädigung maximal 90 Franken pro geleisteter Stunde.

Die im Zusammenhang mit «Halt Gewalt» zu erbringenden Leistungen werden zunächst als Zusatz zu den bestehenden Staatsbeitragsverhältnissen zwischen dem PD und den Trägerschaften geregelt. Ab 2028 sollen die Aufgaben als fester Schwerpunkt in die regulären Leistungsaufträge der QTP aufgenommen werden – analog zum bereits bestehenden Schwerpunkt in der frühen Förderung. Dabei werden voraussichtlich sechs weitere QTP in das Projekt eingebunden, um so das gesamte Stadtgebiet abzudecken. Die Finanzierung wird zu gegebener Zeit beantragt.

# 7. Voraussetzungen nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes für die Finanzhilfe an den Verein «frau sucht gesundheit» und zehn Trägerschaften von Quartiertreffpunkten

Vor Gewährung einer Finanzhilfe an den gemeinnützigen Verein fsg und die Trägerschaften der QTP für die zusätzlichen Aufgaben von «Halt Gewalt» gilt es zu prüfen, ob die Voraussetzungen aus der kantonalen Finanzordnung erfüllt sind. Da all diese Institutionen bereits Finanzhilfen für ihre Kernaufträge erhalten und «Halt Gewalt» bei allen eine zusätzliche Aufgabe darstellt, wird vorliegend nicht näher auf die finanzielle Situation der Institutionen eingegangen (vgl. Ratschläge Nr. 23.1357.01 und Nr. 23.0849.01).

## 7.1 Öffentliches Interesse an erbrachter Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a.)

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist ein politischer Auftrag an Bund und Kantone. Auch der Kanton Basel-Stadt ist verpflichtet, die darin verankerten Anforderungen zu erfüllen. Wie in Kapitel 4.1 dargelegt, deckt «Halt Gewalt» mehrere Handlungsfelder der Istanbul-Konvention ab, in denen bislang Lücken im Kanton bestehen, und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Schliessung bestehender Umsetzungsdefizite. Zudem ist «Halt Gewalt» im kantonalen Gleichstellungsplan 2024–2027 als Massnahme im Handlungsfeld «Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt bekämpfen» aufgeführt. Das öffentliche Interesse an der Fortführung des Angebots ist entsprechend hoch – nicht zuletzt, weil die Idee bereits von anderen Städten übernommen wird. «Halt Gewalt» wird ausserdem von allen Partnern am Runden Tisch Häusliche Gewalt geschätzt und als wichtiger Bestandteil der Prävention und Verhütung von Häuslicher Gewalt in Basel angesehen. Die hohe Bereitschaft von Quartierakteuren und freiwillig engagierten Personen zur Mitarbeit zeigt das grosse Interesse an diesem Angebot.

Nicht zuletzt zieht häusliche Gewalt häufig hohe Folgekosten nach sich. Je länger sie andauert, desto gravierender sind die psychischen, physischen und sozialen Auswirkungen für die Betroffenen – und entsprechend steigen auch die Kosten für das Gemeinwesen. «Halt Gewalt» setzt frühzeitig und niederschwellig an, indem es zur Unterbrechung von Gewaltspiralen beiträgt und das Umfeld von Betroffenen aktiviert. Damit leistet «Halt Gewalt» einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des Gesundheits- und Sozialwesens und damit zur Reduktion der Folgekosten.

## 7.2 Leistung kann ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden (§ 3 Abs. 2 lit. b)

Sowohl der Verein fsg als auch die Trägerschaften von QTP erhalten seit vielen Jahren Finanzhilfen der öffentlichen Hand. Diese dienen der Abdeckung bestehender Aufgabenbereiche und stehen für «Halt Gewalt» nicht zur Verfügung. Zur Finanzierung der Grundaufträge erbringen die Institutionen ausserdem Eigenleistungen. Da die Vereinszwecke sowohl von fsg als auch den Trägerschaften von den Zielen von «Halt Gewalt» abweichen, dürfen Spendenmittel nur dann dafür verwendet werden, wenn sie ausdrücklich dafür bestimmt wurden. Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben sind die Trägerschaften daher auf ergänzende Mittel angewiesen. Jene Trägerschaften, die bereits im Rahmen des Pilotprojektes Leistungen erbringen, konnten diese nur mit teilweiser Unterstützung umsetzen. Eine Umsetzung des neuen Schwerpunkts «Halt Gewalt» im Regelbetrieb ist entsprechend nur mit einer entsprechenden Finanzierung möglich.

## 7.3 Zumutbare Eigenleistung des Gesuchstellers (§ 3 Abs. 2 lit. c)

Die Trägerschaften sind im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarungen bereits heute verpflichtet, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Da die Bekämpfung Häuslicher Gewalt von vielen Stiftungen als staatliche Aufgabe wahrgenommen wird, zeigen die Erfahrungen aus dem bisherigen Fundraising für «Halt Gewalt», dass Beiträge an laufende Betriebskosten kaum zu gewinnen sind. Fördermittel werden in der Regel nur für klar umrissene Projekte oder konkrete Produkte zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund sollen die Trägerschaften künftig verpflichtet werden, gezielt für Aktionen und Anlässen Fundraising zu betreiben. Entsprechend werden die Sachmittel in den Leistungsvereinbarungen bewusst tief angesetzt.

Zudem wird bereits im Rahmen des Pilotprojekts ein grosser Teil der Arbeit durch Ehrenamtliche und Freiwillige geleistet. Auch die Vorstandsarbeit aller beteiligten Trägerschaften erfolgt ehrenamtlich.

## 7.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d.)

Die Leistungserbringung im Rahmen von «Halt Gewalt» erfolgt durch erfahrene Institutionen mit stabilen, bewährten Strukturen. Sowohl der Verein fsg als auch die Trägerschaften der QTP verfügen über langjährige Erfahrung in der Umsetzung öffentlich finanzierter Angebote. Diese Integration in bestehende Organisationseinheiten ermöglicht eine effiziente Ressourcennutzung und trägt wesentlich zur Kosteneffizienz bei.

Die klar definierten Aufgaben werden durch qualifiziertes Personal erbracht und gemäss den Vorgaben dokumentiert. Das Controlling und Reporting der Leistungen des Vereins fsg erfolgt im Rahmen eines jährlich stattfindenden Gesprächs mit der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe im JSD. Für das Reporting und Controlling der Verträge mit den Trägerschaften von QTP ist die Kontaktstelle für Quartierarbeit im PD federführend. Sie zieht die Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe hinzu.

Die positiven Erfahrungen aus der Pilotphase bestätigen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der gewählten Umsetzungsstruktur. Durch die enge Anbindung an das Gesamtangebot von «Halt Gewalt» und die kontinuierliche fachliche Begleitung wird eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung sichergestellt.

# 8. Weiterbildungen zu Häuslicher Gewalt

## 8.1 Bestehende Weiterbildungen

Weiterbildungen im Bereich Häusliche Gewalt sind von zentraler Bedeutung, um ein gemeinsames Verständnis für ein komplexes und gesellschaftlich relevantes Phänomen zu schaffen. Sie ermöglichen es Fachpersonen, ehrenamtlich Engagierten und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren, Entwicklungen im rechtlichen und fachlichen Bereich zeitnah nachzuvollziehen und ihr Handeln entsprechend anzupassen. Zudem fördern sie den sicheren Umgang mit Betroffenen, die Einschätzung von Risiken sowie die Zusammenarbeit zwischen Institutionen. Durch gezielte Schulungen können Hemmschwellen im Umgang mit dem Thema abgebaut, Handlungssicherheit gestärkt und bestehende Schutzmechanismen wirksam zur Anwendung gebracht werden. Weiterbildungen tragen damit entscheidend zur Prävention, zur Früherkennung und zur effektiven Intervention bei.

Die beim JSD angesiedelte Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe bietet seit längerem ein Schulungsangebot für Migrationsvereine an, das mehrmals jährlich genutzt wird. Ausserdem wurden immer wieder Fachtagungen angeboten, welche in den letzten Jahren aber aufgrund der gestiegenen Aufgabenlast im Bereich Häusliche und sexualisierte Gewalt pausiert werden mussten. Auch um eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung zum Phänomen Häusliche Gewalt für alle relevanten Berufsgruppen sicherzustellen, fehlten der Fachstelle bis anhin die Ressourcen. Dank des Pilotprojekts «Halt Gewalt» konnten die Weiterbildungen im Bereich Häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt deutlich ausgebaut werden. So übernahm die Co-Projektleitung der Kantonspolizei die bisherigen Weiterbildungen der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe, entwickelte diese weiter und baute sie aus auf verschiedene Zielgruppen. So wurden seit Projektstart insgesamt 51 Weiterbildungen mit über 760 Teilnehmenden durchgeführt. Hauptzielgruppen waren sowohl die breite Bevölkerung, Migrationsvereine und Personen mit einer Multiplikatorenrolle, die gelegentlich mit dem Thema Häusliche Gewalt konfrontiert sind und die oben genannte Triage anbieten (z. B. Mitarbeitende sozialer Institutionen sowie von Sprachschulen, Vereinen oder Unternehmen). Einzelne Massnahmen richteten sich auch an Jugendliche. Dabei hervorzuheben ist die Ausstellung «Stärker als Gewalt» für Schulklassen, die im Januar 2025 erstmals in Basel gezeigt wurde und ein grosser Erfolg war. Die Ausstellung wurde unter der Leitung der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe in enger Zusammenarbeit mit Kantonspolizei, Fachstellen im Bereich Häusliche Gewalt und dem Erziehungsdepartements Ende Januar 2025 erstmals gezeigt und könnte mit den neu beantragten Ressourcen wiederholt werden. Darüber hinaus verfügt die Kantonspolizei ein etabliertes Schulungsangebot für ihre Mitarbeitenden im Bereich Häusliche Gewalt. Die entsprechenden Weiterbildungen erfolgen intern und werden vom Sozialdienst der Kantonspolizei verantwortet.

## 8.2 Weiterbildungen in der Regelstruktur

Häusliche Gewalt ist ein komplexes und dynamisches Thema, in dem immer wieder Verbesserungen erzielt werden und sich die Rechtslage verändert. Um wirksam darauf reagieren zu können, müssen Fachpersonen wie auch die breite Öffentlichkeit auch künftig kontinuierlich informiert und geschult werden. Nur so ist gewährleistet, dass gesetzliche Vorgaben, Schutzinstrumente und behördliche Abläufe bekannt sind und korrekt angewendet werden. Besonders wichtig ist dabei die verständliche Vermittlung der Arbeitsweise von Strafverfolgung, Bedrohungsmanagement und weiteren staatlichen Stellen. Da es die Aufgabe des Staates ist, sein Handeln transparent zu machen und damit das Vertrauen in Behörden zu stärken, kann diese Verantwortung nicht ausgelagert werden: Die Vermittlung rechtlicher Grundlagen, der Arbeitsweise von Strafverfolgung und Bedrohungsmanagement sowie weiterer staatlicher Strukturen muss neutral, aktuell und verlässlich erfolgen. Diese qualitätssichernde Funktion gehört daher in die Verantwortung einer kantonalen Stelle. Mit dem Wegfall der Projektstelle bei der Kantonspolizei fehlen die Ressourcen, um das etablierte Weiterbildungsangebot fortzuführen. Gerade im Hinblick auf die geplante Ausweitung von «Halt Gewalt» auf weitere Quartiere ist jedoch ein gezielter und bedarfsgerechter Schulungsaufbau notwendig – denn die Nachfrage bleibt hoch. Langfristig ist die Fachstelle Gewaltschutz und

Opferhilfe am besten geeignet, diese Weiterbildungen zu übernehmen. Sie betreut zentrale Querschnittsthemen wie Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Opferhilfe, Prostitution und Menschenhandel und ist durch ihre Vernetzung auf kantonaler und nationaler Ebene stets über rechtliche Entwicklungen und fachliche Standards informiert. Als neutrale Stelle kann sie die verschiedenen Angebote objektiv vermitteln und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Institutionen koordiniert weiterentwickeln.

Der künftige Auftrag der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe besteht darin, den Ausbau und die Koordination zielgruppenspezifischer Weiterbildungen im Bereich Häusliche Gewalt systematisch voranzutreiben. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Nationalen Aktionsplans gilt es, die definierten Mindeststandards für Aus- und Weiterbildung für die Berufsgruppen Journalismus und Medien, Recht, Polizei, Geburtshilfe, Gesundheit und Pflege, Medizin, Freiwilligenarbeit, und Schule und Pädagogik auf kantonaler Ebene umzusetzen. Dazu soll in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden zunächst erfasst und geprüft werden, welche Angebote bereits bestehen und wo Lücken bestehen. Auf dieser Grundlage sollen bei Bedarf neue Formate entwickelt werden – gemeinsam mit den betroffenen Berufsgruppen, damit deren konkrete Fragen und Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Die Angebote müssen zielgruppengerecht, praxisnah und qualitativ anerkannt sein. Bei medizinischen und anderen Berufsgruppen gibt es ausserdem nationale Akkreditierungen für Weiterbildungen, die eingeholt werden müssen. Methodisch soll dabei auf eine Kombination aus bewährten Gruppenweiterbildungen, niederschwelligen E-Learnings sowie öffentlichkeitswirksamen Formaten wie Ausstellungen oder Veranstaltungen gesetzt werden. Langfristig soll sich der Kanton Basel-Stadt zudem aktiv in die interkantonale Entwicklung gemeinsamer Angebote einbringen, etwa im Rahmen der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt. Bei der Umsetzung der Standards der Istanbul-Konvention handelt es sich um einen neuen Auftrag für die Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe. Gleichzeitig gilt es, das bisher im Rahmen des Pilotprojekts «Halt Gewalt» erfolgreich aufgebaute Weiterbildungsangebot fortzuführen. Neu ist die Fachstelle zudem ins Controlling der Aktivitäten von «Halt Gewalt» respektive in die Betreuung der Staatsbeitragsverhältnisse eingebunden.

Für die Erfüllung dieses erweiterten Aufgabenbereichs werden für die Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe Ausgaben für eine Stelle im Umgang von 50 Stellenprozenten beantragt. Dies entspricht jährlichen Kosten von 98'500 Franken.

## 9. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegend beantragten Kosten für die Übergangsphase 2026 - 2027 belaufen sich auf insgesamt 805'752 Franken (402'876 Franken p.a.). Davon entfallen jährlich 204'376 Franken auf die operative Leitung durch den Verein fsg, 100'000 Franken auf die 10 Trägerschaften, die jeweils einen QTP betreiben, und 98'500 Franken auf die Weiterbildung durch die Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe.

| | 2026 | 2027 | Gesamtkosten |
|---|---|---|---|
| Verein fsg | 204'376 | 204'376 | 408'752 |
| 10 Trägerschaften von QTP | 100'000 | 100'000 | 200'000 |
| Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe | 98'500 | 98'500 | 197'000 |
| **Total** | **402'876** | **402'876** | **805'752** |

**Tabelle 2: Kostenübersicht 2026 und 2027**

## 10. Formelle Prüfung durch das Finanzdepartement

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenberichtgemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**Beilagen**
- Entwurf Grossratsbeschluss
- Konzept «Halt Gewalt»

# Grossratsbeschluss

## Bericht zur Überführung des Pilotprojekts «Halt Gewalt: Umfassende Prävention von Häuslicher Gewalt» in die Regelstruktur

und

## Ausgabenbericht betreffend Finanzhilfe zur Umsetzung von «Halt Gewalt» für den Verein frau sucht gesundheit und für zehn Trägerschaften von Quartiertreffpunkten für die Jahre 2026-2027

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Umsetzung von «Halt Gewalt» in den Jahren 2026 und 2027 werden Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 805'752 (Fr. 402'876 p.a.) bewilligt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Ausgaben von insgesamt Fr. 408'752 (Fr. 204'376 p.a.) in den Jahren 2026 bis 2027 für den Verein frau sucht gesundheit;

   b) Ausgaben von insgesamt Fr. 200'000 (Fr. 100'000 p.a.) in den Jahren 2026 bis 2027 für die folgenden zehn Trägerschaften von Quartiertreffpunkten:

      1. Verein Treffpunkt Breite Fr. 10'000
      2. Verein Familienzentrum Gundeli Fr. 10'000
      3. Verein Quartierzentrum Oekolampad Fr. 10'000
      4. Verein Quartiertreffpunkt Wettstein Fr. 10'000
      5. Verein Quartiertreffpunkt LoLa Fr. 10'000
      6. Trägerverein Quartiertreffpunkt Kleinhüningen Fr. 10'000
      7. Elternverein MaKly Fr. 10'000
      8. Sozialverein St. Johannes für den Betrieb der Kontaktstelle Eltern und Kinder St. Johann Fr. 10'000
      9. Verein Quartierzentrum Hirzbrunnen Fr. 10'000
      10. Quartierverein Dynamo Iselin (Quartierzentrum Iselin) Fr. 10'000

   c) Ausgaben von insgesamt Fr. 197'000 (Fr. 98'500 p.a.) in den Jahren 2026 bis 2027 zur Finanzierung der Personalkosten bei der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe im Justiz- und Sicherheitsdepartement im Zusammenhang mit der Erweiterung und Umsetzung eines flächendeckenden, zielgruppengerechten Weiterbildungskonzepts im Bereich Häusliche Gewalt.

2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

# Kurzkonzept «Halt Gewalt»

Stand Juni 2025

## Inhaltsverzeichnis


**1. Ausgangslage ..... 2**

**2. Regelstruktur von «Halt Gewalt» ..... 2**

2.1 Vorgehen und Aufbau ..... 2

2.2 Aufgaben Koordination ..... 3

2.3 Aufgaben der Trägerschaften von Quartiertreffpunkten ..... 4

**3. Ziele 4**

**4. Methoden ..... 5**

4.1 Weiterbildung und Sensibilisierung ..... 5

4.1.1 Weiterbildung ..... 5

4.1.2 Sensibilisierung ..... 6

4.2 Kommunikationskampagne ..... 6

4.2.1 Projektkommunikation und Zielgruppen ..... 6

4.2.2 Verbreitung von Kommunikationsmaterial ..... 6

4.2.3 Produkte und Kanäle aus der Pilotphase ..... 7

4.3 Sozialraumorientierung ..... 7

4.3.1 Netzwerkbildung und Dialog ..... 7

4.3.2 Aktivierende Befragung von Einzelpersonen ..... 9

4.3.3 Aufsuchende Arbeit ..... 9

4.3.4 Arbeit mit interkulturellen Vermittelnden ..... 10

# 1. Ausgangslage

Häusliche Gewalt (HG) geschieht nicht irgendwo, sondern in der konkreten Nachbarschaft bewohnter Orte. Die gesellschaftlichen Normen und Verhaltensweisen im jeweiligen sozialen Umfeld spielen bei der Verhinderung von Häuslicher Gewalt eine wichtige Rolle. Das Auftreten von Häuslicher Gewalt hängt mit der Qualität der Beziehungen im umgebenden Gemeinwesen zusammen. Studien belegen, dass eine aufgeklärte und «gute» Nachbarschaft lebensrettend und gewaltreduzierend wirkt.[1] Die Fälle von schwerer und tödlicher Häuslicher Gewalt sind dort signifikant niedriger als in anderen Quartieren.

Das Konzept von «Halt Gewalt» orientiert sich an sozialraumorientierten und partizipatorischen Handlungskonzepten der Gemeinwesenarbeit (GWA)/Community Organizing aus der Sozialen Arbeit. Mit seinem Fokus auf das nachbarschaftliche Umfeld und den sozialen Zusammenhalt im Quartier und mit dem Ziel einer Norm- und Haltungsänderung schliesst «Halt Gewalt» eine Lücke im Gewaltschutzsystem. «Halt Gewalt» bietet Information und Triage zum Thema Häusliche Gewalt für das Umfeld von Betroffenen und Betroffene Personen selbst, bietet jedoch keine Beratung und verweist dazu konsequent auf die bereits vorhandenen Beratungsangebote im Kanton Basel-Stadt.

# 2. Regelstruktur von «Halt Gewalt»

## 2.1 Vorgehen und Aufbau

Angesichts der positiven Ergebnisse[2] der über dreijährigen Pilotphase wird das Angebot von «Halt Gewalt» in eine Regelstruktur überführt und schrittweise auf weitere Stadtteile ausgeweitet. Bisher wurde «Halt Gewalt» im Kleinbasel umgesetzt.
Die Regelstruktur wird in zwei Schritten erreicht. In der zweijährigen Phase 1 wird die neue Struktur etabliert und die Arbeit auf insgesamt zehn Trägerschaften von Quartiertreffpunkten (QTP), auch ausserhalb des Kleinbasels, ausgebaut. Diese zwei Jahre erlauben es, erste Erfahrungen mit der neuen Struktur zu sammeln und diese in den Verhandlungen für die darauffolgende Leistungsperiode zu berücksichtigen. In der Phase 2 ab 2028 soll «Halt Gewalt» dann auf möglichst alle Trägerschaften von Quartiertreffpunkten ausgeweitet werden und die ganze Stadt abdecken.

Mit der Überführung von «Halt Gewalt» in die Regelstruktur wird der grösste Teil der Leistungen, die in der Pilotphase von zwei Projektleitungen in Verwaltung und Zivilgesellschaft erbracht wurden, an eine neue zivilgesellschaftliche Organisation übertragen. Dabei handelt es sich um den Verein «frau sucht gesundheit» (Verein fsg), der mit einem Headcount (HC) von 120% die Ausweitung des Angebots, Koordination, Kommunikation und die Netzwerkpflege von «Halt Gewalt» übernimmt.

Die QTPs werden mit genügend Ressourcen ausgestattet, um eine niederschwellige Information und Sensibilisierung von Quartierbewohnenden im ganzen Kantonsgebiet sicherzustellen.

Qualitätssicherung und Monitoring der Staatsbeitragsverhältnisse mit dem Verein fsg sowie die Erarbeitung und Umsetzung zielgruppenspezifischer Weiterbildungen werden durch die Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe (GO) sichergestellt. Die Aufgaben der QTPs sind ein Zusatz zu den bestehenden Vertragsverhältnissen mit dem PD. Das Controlling erfolgt dabei durch das PD, welches das JSD über die Leistungserfüllung informiert und bei Bedarf hinzuzieht.

[1] Browning CR. The span of collective efficacy/- Extending social disorganization theory to partner violence. Journal of Marriage and the Family. 2002; 64(4)/-833–850
[2] Die Evaluation ist auf der Webseite zum Download verfügbar: https://www.bs.ch/schwerpunkte/halt-gewalt/ueber-das-projekt

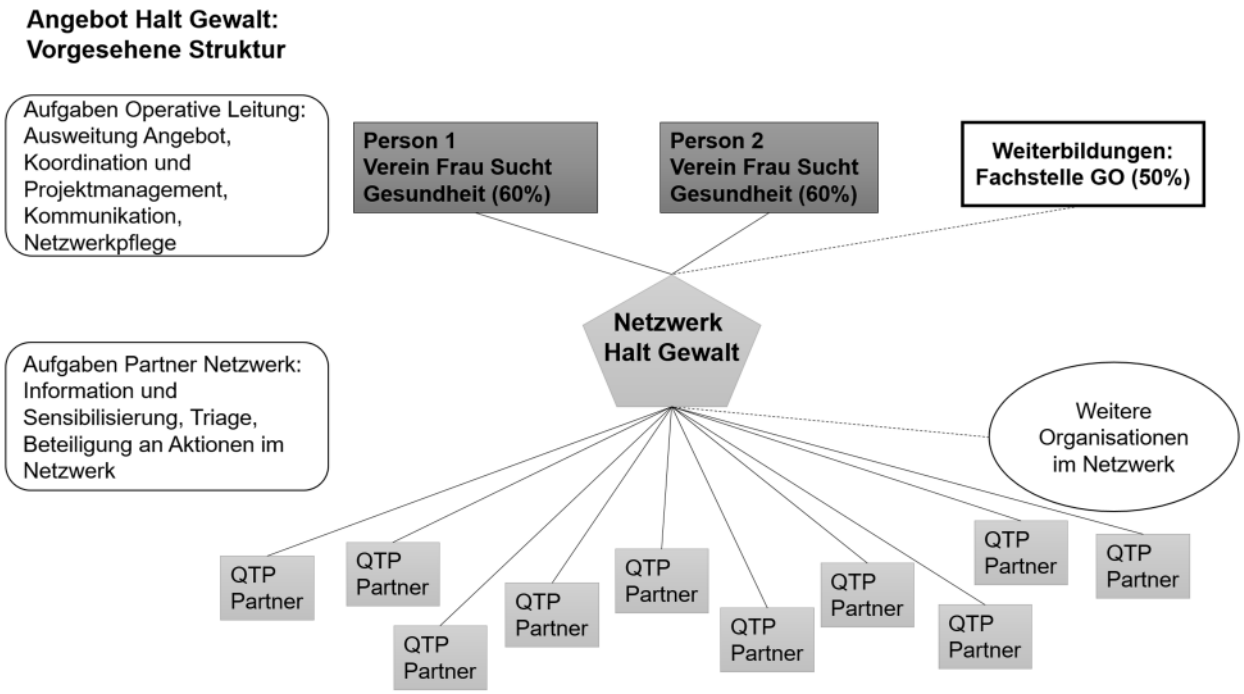



**Abbildung 1: Schematisches Organigramm Regelstruktur "Halt Gewalt"**

## 2.2 Aufgaben Koordination

Die operative Leitung von «Halt Gewalt» ist der Ort, an welchem die Fäden des Netzwerks zusammenlaufen. Sie verantwortet die Ausweitung des Projekts auf neue Quartiere und Partnerorganisationen, koordiniert die jährlichen Aktionen, pflegt das Netzwerk und weitet es aus, und organisiert deren Treffen und grössere gemeinsame Weiterbildungen nach Bedarf. Sie setzt gemeinsam mit den Netzwerk Aktionen zur niederschwelligen, sozialraumorientierten Sensibilisierung um, und ist verantwortlich für die externe Kommunikation und die Rekrutierung und Begleitung der Freiwilligengruppe.

Somit umfassen die Hauptaufgaben:

1. Ausweitung des Projekts auf neue Partnerorganisationen – Quartiertreffpunkte und weitere Vereine und Organisationen in den Quartieren
2. Koordination der jährlichen Aktionen («Aktionswoche Halt Gewalt» und «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»)
3. Koordination Freiwilligenarbeit (Rekrutierung, Begleitung)
4. Organisation Netzwerktreffen (ca. dreimal jährlich)
5. Koordination/Organisation von Weiterbildungen für das Netzwerk in Zusammenarbeit mit dem JSD
6. Weiterführung der Kampagne und der Social Media Aktivitäten
7. Umsetzung von Aktionen zur niederschwelligen, sozialraumorientierten Sensibilisierung in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk
8. Kommunikation, Werbung, Medien
9. Punktuell Triage und Begleitung von Betroffenen

Das Netzwerk weitet sich in Phase 1 und 2 auf zahlreiche neue Partner aus. Nebst den Quartiertreffpunkten, welche künftig eine Leistungsvereinbarung haben, sollen auch weiterhin andere Organisationen wie Jugendtreffpunkte, Kirchen, andere soziale Institutionen und lokale Vereine in das Projekt eingebunden werden um den Bewegungscharakter zu stärken. Für die Ausweitung des

Netzwerks auf neue Partnerorganisationen sind sowohl die Quartiertreffpunkte als auch die Koordination verantwortlich. Die Quartiertreffpunkte unterstützen dabei die Koordination, indem sie ihre Netzwerke in den Quartieren aktivieren. Nebst den Partnerorganisationen umfasst das Netzwerk eine Freiwilligengruppe, für welche eigene Treffen und Weiterbildungen organisiert werden. Mehr Informationen zum Netzwerk finden sich im Kapitel 3.4. Sozialraumorientierung.

### 2.3 Aufgaben der Trägerschaften von Quartiertreffpunkten

Quartiertreffpunkte sind im Rahmen ihrer Finanzhilfe für den Grundauftrag verpflichtet, die Bevölkerung zu verschiedenen Themen zu beraten, wenn diese mit Fragen auf sie zukommt. Sie können darum unauffällig als Stellen fungieren, an welchen das Umfeld von Betroffenen sowie von Gewalt Betroffene selbst eine perspektivische Beratung erhalten und zu Fachstellen triagiert werden können. Sie beteiligen sich ausserdem an der Sensibilisierung im öffentlichen Raum, der Planung und Umsetzung von Aktionen, bringen das Thema in ihre bestehenden Angebote ein und stellen Räume für Aktivitäten zur Verfügung. Zudem bringen sie sich in Aktionsgruppen des Projekts ein und nehmen regelmässig an Netzwerktreffen teil, um die Zusammenarbeit weiter zu stärken und das Projekt weiterzuentwickeln. Die Leistungsvereinbarung umfasst folgende Punkte:

1. Sichtbarmachung des Themas Häusliche Gewalt, insbesondere Paargewalt zwischen Erwachsenen, im Quartiertreffpunkt und im öffentlichen Raum sowie aktives Initiieren von Gesprächen mit der Bevölkerung zum Thema.
2. Planung und Durchführung von Aktionen zur Unterstützung der jährlichen grösseren Aktionen
3. Erstberatung und Triage von Betroffenen und deren Umfeld an Fachinstitutionen.
4. Netzwerkarbeit und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden

Der grösste Anteil der Stunden soll in den drei ersten Leistungsfeldern erbracht werden, und es müssen Stunden für alle Leistungen aufgewendet werden (Die Organisation kann nicht auf eine Art von Leistung verzichten). Zusätzlich werden die Kosten für Aktionen und Aktivitäten von den Trägerschaften selbst getragen. Es müssen mindestens 90 Stunden direkte Projektarbeit in den nachfolgenden Leistungen (ohne Overhead und interne Koordination) erbracht werden. Die Leistungen sind dabei nicht klar voneinander zu trennen. Eine Aktivität (wie z.B. eine Aktion im öffentlichen Raum) während der Aktionswoche kann selbstverständlich der Leistungserbringung von mehreren Leistungen dienen (in diesem Fall z.B. der Sichtbarmachung des Themas, Planung und Durchführung von Aktionen, und Koordination und Zusammenarbeit).

## 3. Ziele

Das Projekt «Halt Gewalt» verfolgt das strategische Ziel, dass mehr Fälle von Häuslicher Gewalt professionell unterstützt werden und langfristig die Häusliche Gewalt im Projektquartier abnimmt. Dazu werden drei übergeordnete Projektziele formuliert:

1. Personen, die in ihrem sozialen Umfeld Kontakt mit von Häuslicher Gewalt betroffenen Personen haben, wissen, wie sie sich unterstützend verhalten können und setzen dies um.
2. Im gewählten Stadtteil ist eine Haltung gegen Häusliche Gewalt etabliert und das Thema ist in der Öffentlichkeit präsent und enttabuisiert.
3. Zivilgesellschaftliche Organisationen und die Bevölkerung verstehen das Phänomen Häusliche Gewalt und kennen die vorhandenen Unterstützungsangebote. Für Betroffene existieren so niederschwellige und bedarfsorientierte Zugänge zum Unterstützungs- und Gewaltschutzsystem.

Diese Ziele sind dabei als Leitfaden zu verstehen, an welchem sich konkrete Aktionen und Ziele ausrichten. Die SMART Ziele für die Organisationen sind in den Leistungsvereinbarungen der betreffenden Organisationen festgehalten. Ihre Leistungserfüllung wird an diesen Zielen gemessen, nicht an den hier genannten übergeordneten Projektzielen.

# 4. Methoden

«Halt Gewalt» verbindet mehrere Methoden, welche verschiedene Aspekte der Zielerreichung unterstützen sollen.

*1. Weiterbildungen und Sensibilisierung*

Der Kanton stellt allen am Netzwerk beteiligten Organisationen und freiwillig engagierten Personen Weiterbildung zur Verfügung. Diese können für die Zielgruppen der eigenen Mitarbeitenden und für die breite Bevölkerung angeboten werden. Es finden ausserdem niederschwellige Sensibilisierungsaktivitäten statt im Rahmen von Aktionswochen, nationalen Kampagnen sowie bei geeigneten Anlässen in den Quartieren.

*2. Kommunikationskampagne*

Die Kommunikation zum Thema und zu den Projektaktivitäten soll zur Aktivierung der Quartierbewohnenden beitragen und durch die im Netzwerk engagierten Verwaltungsstellen, Quartierorganisationen und weiteren engagierten Personen ins Quartier getragen werden, um die Bewegung und die Projektbotschaften von «Halt Gewalt» möglichst an vielen Orten sichtbar zu machen. Die Kommunikationsmaterialien ermöglichen die niederschwellige Sensibilisierung zum Thema und machen auf die Aktionen von Halt Gewalt aufmerksam.

*3. Sozialraumorientierung, Netzwerkbildung und Dialog*

Durch die Bildung eines Netzwerks soll im Thema Häusliche Gewalt ein Dialog zwischen der Zivilgesellschaft, der Verwaltung und den Institutionen im Gewaltschutzsystem entstehen. Dieser soll mittel- und langfristig zu neuen Erkenntnissen über Bedürfnisse und Lücken im Gewaltschutzsystem führen. Wenn die Bedürfnisse bekannt sind, wird abgeklärt, ob Projektpartner auf diese eingehen können und in Einzelfällen mit niederschwelligen Unterstützungsangeboten dazu beitragen, dass Betroffene das Gewaltschutzangebot effektiv nutzen.
Durch die Sozialraumorientierung sollen Personengruppen erreicht werden, die sonst nicht von dem Projekt «Halt Gewalt» erfahren würden. Durch diesen Ansatz sollen Informationsbarrieren, sowie weitere räumliche und zeitliche Hindernisse zur Teilhabe überwunden werden, indem das Augenmerk auf die Lebenswelt der Zielgruppe gerichtet wird und niederschwellige Angebote geschaffen werden.

## 4.1 Weiterbildung und Sensibilisierung

### 4.1.1 Weiterbildung

Alle am Projekt und Netzwerk beteiligten Personen besuchen eine Grundausbildung zu Häuslicher Gewalt und Zivilcourage, und ihnen werden vertiefende Weiterbildungen und Kurzinputs angeboten. Dieses Angebot gilt für Organisationen und freiwillige Einzelpersonen aus dem Netzwerk. Diese Weiterbildungen werden von der Koordination organisiert (Terminfindung, Raum, Werbung), durchgeführt werden sie von der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe beim JSD. Bei Bedarf werden weitere Fachorganisationen und Verwaltungseinheiten hinzugezogen. Die an «Halt Gewalt» beteiligten Organisationen organisieren in direkter Absprache mit der zuständigen Stelle im JSD auch Formate, bei welchen die breite Bevölkerung zum Thema «Häusliche Gewalt und Zivilcourage» geschult werden kann (z.B. Infoabend, Input in einem Treff, etc.). Da die Weiterbildungen vom Kanton angeboten werden, wird in diesem Konzept nicht weiter auf die Weiterbildungen eingegangen.

### 4.1.2 Sensibilisierung

Nebst den oben genannten Workshops wurden in der Pilotphase immer wieder andere Möglichkeiten zur Sensibilisierung genutzt. So fanden beispielsweise Bastelaktionen in verschiedenen Organisationen statt, welche von sensibilisierenden Gesprächen begleitet wurden. Auch weitere Formate z.B. zur Frühprävention im Kindesbereich, oder präventive Angebote zu gesunden Beziehungen im Erwachsenenalter gehören dazu.

Die Sensibilisierungsangebote erstrecken sich auch auf den öffentlichen Raum. Hierzu eignen sich die Methoden der Sozialraumorientierung, aber auch andere klassische Methoden wie Infostände im Quartier, Flyer-Verteilaktionen, Plakate im Quartier aushängen oder Informationen in öffentlichen zugänglichen Räumen verfügbar machen (zum Beispiel Plakate oder Flyer in Toiletten von Bars und Restaurants aufhängen).

## 4.2 Kommunikationskampagne

### 4.2.1 Projektkommunikation und Zielgruppen

In der Kommunikation spricht «Halt Gewalt» das Umfeld von Betroffenen an – Nachbar:innen, Freund:innen, Bekannte und Arbeitskolleg:innen sollen bei Partnergewalt als soziales Umfeld der Betroffenen zum Hinhören, Hinsehen und Ansprechen oder Handeln motiviert werden. Die Kommunikation richtet sich somit an die breite Bevölkerung im Projektgebiet und hat zum Ziel, die Zivilcourage zu fördern. Betroffene werden – ausser vielleicht selten auf Social Media – nicht direkt angesprochen.

Es hat sich bewährt, dass im Projekt konsequent genderneutral kommuniziert wird, wenn es um allgemeine Projektkommunikation, Kampagnen und ähnliches geht. Dies wurde in der Evaluation mehrfach positiv erwähnt von Personen, welche am Projekt beteiligt sind. Während gezielten Aktionen, Workshops und insbesondere während der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen» Kampagne wird diese Regel aufgebrochen, und es werden verschiedene Untergruppen einzeln hervorgehoben. Dies können beispielsweise Frauen, Männer, queere Personen, Menschen mit Migrationsgeschichte oder Behinderungen sein. Ebenfalls wurde geschätzt, dass in der visuellen Kommunikation nicht auf Schockeffekte gesetzt wird.

Das Hauptaugenmerk der Kampagne ist Paargewalt zwischen erwachsenen Personen, und deren Auswirkung auf allfällige Kinder in der Beziehung, sowie der Aufruf zu Zivilcourage bei Zeugenschaft. Weitere Themen, wie Gewalt in der Familie, gegen Kinder, und in jugendlichen Paarbeziehungen werden hauptsächlich in Aktionen und über Social Media aufgenommen, aber weniger in der breit angelegten Kampagnenarbeit.

### 4.2.2 Verbreitung von Kommunikationsmaterial

- **Kampagne Visuell vertreten und Infomaterial auslegen**
  Diese Form der Beteiligung ist für alle, die eine Möglichkeit zum Auslegen von Materialien haben, gewünscht. Es ist keine Schulung zum Thema Häusliche Gewalt notwendig, um diese Form der Unterstützung möglichst niederschwellig zu halten. So können Quartiertreffpunkte auch ihre eigenen Netzwerkpartner aktivieren, ohne dass diese einen zeitlich grossen Aufwand haben.
- **Social Media:** Reposting und Co-Autorenschaft kann bei gemeinsamen Aktionen genutzt werden. Interessante Beträge der Koordination dürfen gerne von den Partnerorganisationen geteilt werden, welche dies umgekehrt selbstverständlich auch tut.

### 4.2.3 Produkte und Kanäle aus der Pilotphase

- **Logo und Subzeile «Halt Gewalt – Hinhören, Ansprechen, Unterstützen»:** Das Logo mit und ohne Subzeile ist ein wichtiger Teil der Brand Identity von «Halt Gewalt». Es soll auf allen Plakaten, Giveaways und weiteren Kommunikationsmitteln deutlich sichtbar sein und die Zugehörigkeit der verschiedenen Institutionen im Netzwerk, die «Halt Gewalt» unterstützen, deutlich machen. So sollen auch aussenstehende einfach erkennen, wo sie dieses Thema ansprechen können.
- **Flyer Verhaltenstipps:** Für Privatpersonen/Nachbarn/Freunde gibt es ein **kurzes, visuelles Merkblatt (Flyer)** mit Verhaltenstipps, welches Handlungsoptionen aufzeigt. Mittels eines QR-Codes wird auf die Webseite verwiesen, auf welcher noch mehr Tipps zu finden sind.
- **Webseite**: Die Webseite wird vorerst weiterhin durch die zuständige Fachstelle beim Kanton betreut. Dies kann in Absprache mit dem Kanton bereits während der ersten Förderphase geändert werden.
- **Instagram-Kanal:** Auf dem Instagram Kanal werden Aktivitäten des Projekts geteilt, es wird aber auch Wissen zu Häuslicher Gewalt vermittelt.
- **Plakate in 14 Sprachen:** Aktuell gibt es seit Frühjahr 2024 die «Warte, bis wir zuhause sind» Kampagne, welche in 14 Sprachen verfügbar ist. Diese soll mittelfristig von einer nächsten Kampagne abgelöst werden mit einer anderen Zielgruppe.
- **Giveaways**: In der Pilotphase wurden verschiedene Giveaways erarbeitet: Bierdeckel, Buttons, Magnete, Sticker, T-Shirts, Teebeutel, Tattoos und Taschen mit Siebdruck. Die Vorlagen dazu werden weitergegeben.

Weitere Infos werden mittels der bereits vorhandenen Notfallkarten und der Broschüre zu Häuslicher Gewalt und Stalking vom Justiz- und Sicherheitsdepartement vermittelt. So wird gewährleistet, dass eine einheitliche Botschaft vermittelt wird.

## 4.3 Sozialraumorientierung

Um möglichst die gesamte Bevölkerung mit den Aktivitäten von «Halt Gewalt» zu erreichen ist es wichtig, das Augenmerk auf die Lebenswelt der Zielgruppen zu richten. Weiterbildungen, die Kommunikationskampagne und Aktivitäten innerhalb von Institutionen tragen dazu bei, breite Teile der Bevölkerung zu erreichen, sind aber immer mit zeitlichen, räumlichen oder sprachlichen Barrieren versehen. Es ist daher wichtig, lokale Netzwerke mit in die Arbeit einzubeziehen, an lokalen Anlässen teilzunehmen, und das Thema mittels eigener Aktivitäten ins Quartier zu bringen. In der Pilotphase wurden verschiedene Formate durchgeführt, welche in Folge kurz aufgezählt werden.

### 4.3.1 Netzwerkbildung und Dialog

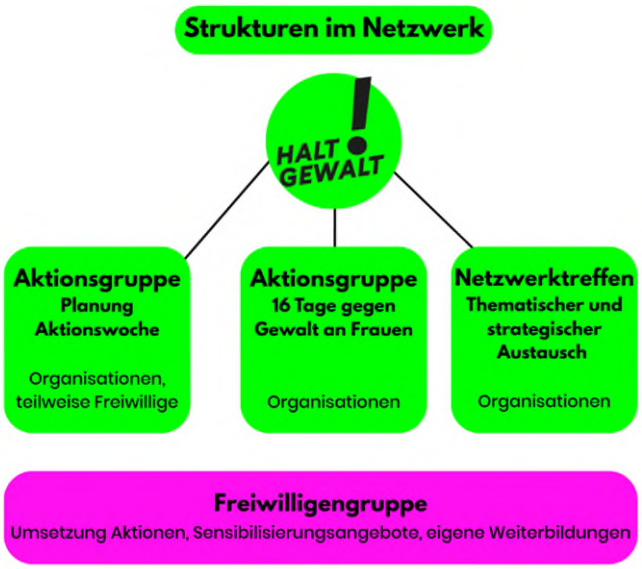
Die Netzwerkarbeit ist ein zentrales Element der Sozialraumorientierung. Sie ermöglicht den Aufbau von Beziehungen zwischen verschiedenen Akteur:innen im Sozialraum. Dies trägt dazu bei, Kooperationsstrukturen zu schaffen, die das Gemeinwesen stärken und individuelle Hilfe verbessern. Ausserdem trägt die Netzwerkarbeit dazu bei, gemeinsame Herausforderungen oder Hürden zu erkennen. Für die Koordination des Netzwerks ist die Projektleitung «Halt Gewalt» zuständig. Gleichzeitig sollen Projektpartner ebenfalls ihr Netzwerkt aktivieren und können diese bei den passenden Formaten mit einbeziehen. Durch die Netzwerkarbeit soll eine Multiplikationswirkung erzielt werden, was zu mehr niederschwelligen Zugängen und zu einer klaren Haltung gegen Häusliche Gewalt beiträgt.

#### 4.3.1.1 Austausch mit Fachinstitutionen

Die Koordination Halt Gewalt nimmt am Runden Tisch Häusliche Gewalt teil und ist im Lead wenn es um den strategischen Austausch mit Fachinstitutionen geht. Der operative Austausch zur Triage in konkreten Fällen erfolgt durch alle Partner im Netzwerk.

#### 4.3.1.2 Strukturen im Netzwerk

Aktuell bestehen im Netzwerk von «Halt Gewalt» drei Gefässe, in denen Organisationen sich beteiligen können. Während durch die Aktionsgruppen das Projekt Halt Gewalt aktiv mitgestaltet werden kann, geht es in den Netzwerktreffen um einen Erfahrungsaustausch. In der Pilotphase wurde mehrfach betont, dass die heterogene Zusammensetzung der Gruppen – mit Organisationen aus unterschiedlichen Fachbereichen sowie teilweise freiwillig engagierten Personen – eine zentrale Stärke des Projekts darstellt.




- **Aktionsgruppe Aktionswoche**

Diese Gruppe plant die jährliche Aktionswoche. Sie legt Zeitraum und Ziele fest, entwickelt darauf basierend mögliche Inhalte und spricht weitere Organisationen für Kooperationen an. Organisationen können sich aktiv in die Gruppe einbringen. Auch Freiwillige wurden bei Interesse punktuell in die Planung einbezogen. Der zeitliche Aufwand umfasst etwa fünf bis sechs Treffen zwischen August und Mai. Auch die Planung und Durchführung einzelner Aktionen gehört zum Zeitaufwand, kann aber nach individuellen Ressourcen gut angepasst werden. Durch die Teilnahme an der Aktionsgruppe können die Ziele und Zielgruppe der Aktionswoche mitbestimmt werden und das Projekt «Halt Gewalt» aktiv mitgestaltet werden. Projektpartner sind dabei eingeladen, Aktivitäten spezifisch auf ihr Klientel zu gestalten und anzubieten.

- **Aktionsgruppe «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»**

Diese Gruppe plant eine Aktion im Rahmen der internationalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen». Bisher haben sich hier ausschliesslich Organisationen eingebracht. Freiwillige wurden jedoch bei der Umsetzung einbezogen. Die Aktionsgruppe stellt eine Vertretung in der Initiative «Beide Basel gegen Gewalt an Frauen», die wiederum eine regionale Kampagne koordiniert, und nimmt punktuell an den Treffen von Frieda zur Planung der nationalen Kampagne teil. Auch in dieser Gruppe finden jährlich rund fünf Treffen statt, die Planung startet jeweils im Frühjahr. Auch hier ist der partizipative Charakter essenziell und weitere Organisationen für Kooperationen werden ebenso angesprochen. Bei dieser Aktion wird darauf geachtet, dass eine niederschwellige Sensibilisierung (z.B. durch Bastelaktionen mit Gespräch) für die Quartierbevölkerung im Vorhinein der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» mit Standaktionen stattfindet. Bisher gab es in diesem Rahmen eine zentrale Aktion, die an verschiedenen Orten durchgeführt wurde (im Gegensatz zur Aktionswoche, in welcher unterschiedliche Aktionen angeboten werden). Die Sensibilisierungsaktionen im Vorfeld wurden bisher kombiniert mit Standaktionen im öffentlichen Raum während der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen».

- **Netzwerktreffen**

Drei Mal im Jahr sind Projektpartner, Fachpersonen Häusliche Gewalt, Sozialarbeiter:innen im Quartier zu Vernetzungstreffen eingeladen. So kann ein Austausch zwischen Personen mit Erfahrungen aus den Lebenswelten der Bevölkerung und Fachpersonen der Häuslichen Gewalt entstehen. Die Netzwerktreffen beinhalten einen thematischen Input sowie Raum für den fachlichen

Austausch und einen Apéro, um die Vernetzung zu stärken. Die Themenwahl erfolgt partizipativ; Vorschläge aus dem Netzwerk sind ausdrücklich willkommen. Bei Bedarf kann dieses Format zugunsten eines Austauschs zur strategischen Ausrichtung angepasst werden.

- **Freiwilligengruppe**

Es besteht eine separate Gruppe für Freiwillige. Diese erhält eigene Weiterbildungsangebote und trifft sich in regelmässigen Abständen. Ausserdem wird sie in die Umsetzung der Aktionen und Sensibilisierungsaktivitäten miteinbezogen.

- **Punktuelle und längerfristige Kooperationen**

Kooperationen sind aus mehreren Gründen wichtig für die Zielerreichung im Projekt. Dank der Zusammenarbeit von Personen mit verschiedensten Erfahrungsschätzen werden konkrete Aktionen und Aktivitäten zielgruppennah gestaltet und die Kreativität gefördert. Die Netzwerkpartner arbeiten zusammen an konkreten Zielen, das Gefühl des Netzwerks und einer gemeinsamen Aufgabe und Bewegung gegen Gewalt wird gestärkt. Dabei ist es enorm wichtig, zumindest einen Teil der Kooperationen niederschwellig zu halten, um den Einbezug von Freiwilligen zu ermöglichen. Insbesondere in Fällen, in welchen Freiwillige auch ehemals selbst von Häuslicher Gewalt betroffen waren, stärkt dies auch die Glaubwürdigkeit der Aktionen.

Es hat sich ausserdem bewährt, zur Umsetzung der Aktionswoche gezielt auf Partnerorganisationen zuzugehen, welche ein eigenes Publikum mobilisieren können, welches bisher noch nicht erreicht wurde. So wurden beispielsweise in der Pilotphase erfolgreiche Kooperationen mit Kulturinstitutionen, Sportvereinen wie einem Boxclub und der Trendsporthalle, sowie politischen Vereinen und Interessenvertretungen eingegangen.

### 4.3.2 Aktivierende Befragung von Einzelpersonen

Die aktivierende Befragung ist eine Methode, welche zwei Ziele verfolgt. Einerseits sollen Daten zu einem bestimmten Thema erhoben werden – beispielsweise Strategien zu Zivilcourage bei Zeugenschaft von Häuslicher Gewalt. Gleichzeitig werden Menschen ‘aktiviert’ durch die Befragung – das heisst, sie werden zum Nachdenken über das Thema angeregt, und im besten Fall werden sie durch die Befragung zu mehr Handlung aktiviert, zum Beispiel den Besuch einer Weiterbildung, das Aneignen von Wissen, zivilcouragiertes Handeln im eigenen sozialen Umfeld, oder freiwilliges Engagement im Projekt. Diese Methodik kann sich eignen, wenn «Halt Gewalt» in neuen Quartieren umgesetzt wird, um besser zu verstehen, welche Haltungen und welches Wissen die Quartierbevölkerung zu dem Thema hat, und um auf eine strukturierte Art und Weise ins Gespräch zu dem Thema zu kommen und Unterstützung zu gewinnen.

Für die Durchführung einer aktivierenden Befragung ist eine kurze Weiterbildung in der Methodik sehr empfehlenswert, da die Gespräche Feingefühl und eine hohe Frustrationsgrenze erfordern.

### 4.3.3 Aufsuchende Arbeit

Die Aufsuchende Arbeit trägt dazu bei, Menschen an den Orten zu erreichen, welche sie bereits besuchen. Menschen sollen unaufdringlich angesprochen werden, oder die aufsuchende Person aus freiem Willen selbst ansprechen. Die Freiwilligkeit ist ein essenzieller Punkt in der Aufsuchenden Arbeit und in dem Themengebiet. Personen, die kein Gespräch, oder Auseinandersetzung mit dem Thema Häusliche Gewalt wollen, sollen hierzu nicht genötigt werden. Teil der Methode der aufsuchenden Arbeit sind Einzelgespräche. Um Vertrauensaufbau zu gewährleisten, muss Interesse an den Problemen der Einzelpersonen gezeigt werden, als auch die Bereitschaft, kurzfristig zur Unterstützung der Person beizutragen, auch wenn es auf den ersten Blick keinen unmittelbaren Projektbezug gibt. Die Aufsuchende Arbeit dient ausserdem dazu, die Herausforderungen rund um

das Thema Häusliche Gewalt, oder verwandte Themen wie Zivilcourage, einzelner Personen zu erkennen und darauf zu reagieren.

Bei der Aufsuchenden Arbeit sollen Informationen zum Thema Häusliche Gewalt niederschwellig vermittelt werden, als auch die Frage, was man selbst tun kann, beantwortet werden. Informationen zu den verschiedenen Fachstellen soll weitergegeben werden. So können Ängste und Befürchtungen, welche ein Eingreifen des Umfelds verhindern, niederschwellig angesprochen werden. In der Pilotphase wurden verschiedene Formate entwickelt:

- **Quizfragen** für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, diese können einzeln oder zusammen mit einem **Glücksrad** eingesetzt werden, um das Thema spielerisch anzugehen.
- **«Fit für Beziehig»,** ein Online Quiz, das zur Gewaltprävention in Beziehungen beiträgt. Um dieses zu nutzen gibt es ein Plakat und einen Aufsteller (180cm x 180cm), mit einem QR-Code, der genutzt werden kann
- **Neongrüne Bank und Hocker, bemalt mit Infos zu Häuslicher Gewalt**, welche bei der aufsuchenden Arbeit eingesetzt werden können, um Aufmerksamkeit zu erregen, und die Kontaktaufnahme und die Gesprächsführung zu erleichtern.
- Auch der **Flyer mit den Verhaltenstipps** hat sich als gutes Mittel bewährt, um auf Personen zuzugehen.

All diese Methoden wurden bereits mit Erfolg eingesetzt. Je nach Zielgruppe und Ziel (Sensibilisierung, Wissensvermittlung, oder vertiefte Gespräche) eignen sich unterschiedliche Methoden.

### 4.3.4 Arbeit mit interkulturellen Vermittelnden

Bereits in der Pilotphase wurde ein Netzwerk von interkulturellen Vermittelnden aufgebaut, welche dank der Weiterbildungen von Halt Gewalt und zum Teil weiterführenden Angeboten gut ausgebildet sind. Sie unterstützen die Koordination dabei, das Thema dank ihren eigenen Aktivitäten in verschiedene migrantische Communities zu tragen, und verstärken die aufsuchende Arbeit mit ihren Sprachkenntnissen.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

**An den Grossen Rat** **25.1333.01**

JSD/P251333

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

# Ratschlag betreffend «Beschaffung von vier Rettungswagen für die Sanität Basel-Stadt»

# Inhalt

1. Begehren ..... 3
2. Gesamtkonzept Elektromobilität ..... 3
3. Fahrzeugbestand der Sanität Basel-Stadt ..... 3
4. Ersatzbedarf Rettungswagen ..... 4
5. Finanzielle Auswirkungen ..... 4
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung ..... 5
7. Antrag ..... 6

# 1. Begehren

Mit vorliegendem Ratschlag werden einmalige Ausgaben in Höhe von insgesamt 1'912'000 Franken (gemäss Richtpreisofferte) für die Beschaffung von vier elektrobetriebenen Rettungswagen der Sanität Basel im Rahmen der ordentlichen Ersatzbeschaffung beantragt.

# 2. Gesamtkonzept Elektromobilität

Wie im Ratschlag «Gesamtkonzept Elektromobilität» (Nr. 19.0926) ausgeführt, kommt der Verwaltung eine wesentliche Vorbildfunktion bei der Umstellung von fossil auf elektrisch angetriebene Fahrzeuge zu. Sofern keine wesentlichen leistungsmässigen Nachteile bei der Nutzung von Elektroantrieben im Vergleich mit Verbrennungsmotoren zu erwarten sind, sollen im Rahmen des ordentlichen Ersatzes bei der Verwaltung sowie bei staatsnahen Betrieben mit grösseren Fahrzeugflotten (u.a. IWB, BVB) nur noch Fahrzeuge mit Elektroantrieb beschafft werden. Liegen bei geeigneten, am Markt erhältlichen Elektro-Fahrzeugen die Gesamtkosten des Betriebs[1] mehr als 10% über den Gesamtkosten von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, so werden die zu erwartenden Kosten basierend auf den geltenden Bestimmungen beantragt.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise, wenn eine Ersatzbeschaffung ansteht. So hat der Bestand an Elektrofahrzeugen in den letzten Jahren auch bei den Nutzfahrzeugen der öffentlichen Hand stetig zugenommen. Nachdem in der Vergangenheit Elektrofahrzeuge nur für bestimmte und besonders für Elektroantrieb geeignete Anwendungen zum Einsatz kamen, hat sich deren Einsatzgebiet in den vergangenen Jahren deutlich erweitert. Dies ist auf die verbesserte Batterien-Technologie zurückzuführen, mit der die Fahrzeuge ohne Nachladen deutlich länger eingesetzt werden können. Zudem werden heute von den Herstellern auch vermehrt Fahrzeuge unterschiedlichster Nutzungen mit Elektroantrieb angeboten. So hat etwa das Justiz- und Sicherheitsdepartement für die Berufsfeuerwehr der Rettung Basel-Stadt vier neue Elektro-Hilfeleistungslöschfahrzeuge und erst kürzlich neun elektrobetriebene Transporter beschafft.

# 3. Fahrzeugbestand der Sanität Basel-Stadt

Gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz (GesG, SG 300.100) stellt die Sanität die präklinische Notfallversorgung im Auftrag des Gesundheitsdepartements sicher. Zudem erfüllt sie im Auftrag der Kantonalen Krisenorganisation Aufgaben in der Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen.

Um ihren Auftrag erfüllen zu können, ist die Sanität auf entsprechendes Einsatzmaterial angewiesen. Zu diesem zählt vor allem auch ein Fahrzeugpark, der den hohen Anforderungen des Rettungsdienstes genügt. Die Sanität verfügt aktuell über insgesamt 32 Fahrzeuge und zwei Anhänger. Darunter befinden sich 17 Rettungswagen (RTW). Die RTW sind die essentiellen Fahrzeuge für die präklinische Notfallversorgung im gesamten Einsatzgebiet und die Hospitalisation von Patientinnen und Patienten.

Im Jahr 2024 rückten die 17 RTW der Sanität zu 21'840 Einsätzen aus und legten dabei durchschnittlich rund 18'000 km pro Jahr und Rettungswagen zurück.

[1] Gesamtkosten des Betriebs über die gesamte Nutzungsdauer (Investitionsphase, Nutzungsphase und Deinvestitionsphase).

## 4. Ersatzbedarf Rettungswagen

Die bisherigen RTW haben eine technische Lebensdauer von zehn Jahren. Dies entspricht der kantonalen Vorgabe für die Nutzungsdauer dieser Fahrzeugkategorie. Vor diesem Hintergrund gilt es, vier der bestehenden 17 RTW per 2027 zu ersetzen.

Die geplante turnusmässige Ersatzbeschaffung der RTW ist ein wesentlicher Schritt, um die Sanität für den 365/24/7-Auftrag einsatzbereit zu halten und die präklinische Notfallversorgung der Bevölkerung im Individualereignis und bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) sicherzustellen.

Im Einklang mit dem Gesamtkonzept Elektromobilität spricht sich der Regierungsrat für den Einsatz von elektrisch betriebenen RTW aus. Sie müssen ausreichend Platz für die Behandlung, Vorhaltung von medizintechnischen Geräten sowie Rettungsmaterial aufweisen. Gleichzeitig aber muss er wendig genug sein, um auch in der Altstadt von Basel möglichst nahe an den Einsatzort heranfahren zu können. Hier hat sich für die Sanität das System eines Fahrgestells mit Kofferaufbau bewährt, das auch mit eMobilität weitergeführt werden soll. Fahrzeuge dieser Bauart sind nun auf dem Markt verfügbar und für den Einsatz im Ballungsraum Basel geeignet.

Um den Anforderungen an Nachhaltigkeit und Praxistauglichkeit gerecht zu werden, müssen die zu beschaffenden RTW folgenden Kriterien entsprechen:

- Bau und Ausrüstung gemäss Norm EN 1789:2024;
- Maximale Fahrzeugmasse (B x H x L): 2.3 m x 2.9 m x 6.5 m;
- Maximales Gesamtgewicht (inkl. Beladung und Batterien): 6 t;
- Fahrzeug für ausserkantonale Einsätze ohne Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h;
- Mindestreichweite von 250 km;
- Betrieb des Fahrzeugs und der im Aufbau angeschlossenen Medizintechnik, Innenbeleuchtung und Heizung / Klimatisierung unter üblichen Betriebsbedingungen während mindestens 6 Stunden;
- Möglicher Dauerbetrieb des Fahrzeugs durch eine Beladung an der Einsatzstelle;
- Geringstmögliche Schadstoff- und Lärmemission;
- Kofferaufbau gemäss RTW Sanität Basel.




Abbildung 1: Aktuelle RTW der Sanität Basel (links) und als Vergleich ein eRTW ähnlicher Bauart (rechts)

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Vor dem Hintergrund des unter Kapitel 2 erläuterten Gesamtkonzepts Elektromobilität resp. der kantonalen Ausrichtung zur $CO_2$-Reduktion sollen die bestehenden Rettungswagen im Rahmen einer Ersatzbeschaffung durch elektrisch angetriebene Modelle ersetzt werden. Aus technischer Sicht ist diese Umstellung – auch unter Berücksichtigung aller Kriterien – möglich.

Die initialen Ausgaben für die vier Rettungswagen belaufen sich auf rund 1'912'000 Franken. Im Vergleich zu Dieselfahrzeugen (rund 1’300'000 Franken) weist die e-Variante damit einen um 47% höheren Anschaffungspreis aus. Die Betriebskosten für die e-Variante fallen hingegen tiefer aus. Über die gesamte Nutzungsdauer von zehn Jahren liegen die Gesamtkosten der vier elektrobetriebenen Rettungswagen insgesamt bei rund 296'000 Franken – sprich 13.6% – über jenen von vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Pro Betriebsjahr und Fahrzeug entspricht dies einem Mehraufwand von durchschnittlich rund 7'400 Franken (vgl. Tabelle 1).

| | Elektro | Diesel | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| **Kennzahlen** | | | |
| Nutzungsdauer [Jahre] | 10 | 10 | |
| Laufleistung pro Jahr [km] | 18’000 | 18’000 | |
| **einmalige Kosten** | | | |
| Anschaffungskosten | 478'000 | 325'000 | Listenpreis inkl. Sonderausstattungen und MWST |
| Restwert | -12'000 | -12'000 | Annahmen aufgrund Erfahrungswerte (Diesel) |
| **wiederkehrende Kosten pro Jahr** | | | |
| Wartung und Unterhalt | 6'000 | 12'000 | Reifen, Öl etc. inkl. Wartung Reparaturen |
| Zeitaufwand Tanken | - | 130 | |
| Strom/Treibstoff | 1'800 | 5'860 | |
| Abschreibung | 47'790 | 32'500 | Investition / Nutzungsdauer |
| Kapitalzins | 7'350 | 5'050 | 3 % p.a. (AW+RW/2*3%) |
| **Gesamtkosten des Betriebs** (nach Abzug des Restwerts) | | | |
| …über die gesamte Nutzungsdauer | 617'400 | 543'400 | +74'000 (+ 13.6 %) |
| …durchschnittlich pro Betriebsjahr | 61'740 | 54'340 | +7'400 (+ 13.6 %) |

Tabelle 1: Vergleich der Anlage- bzw. Betriebskosten pro Fahrzeug (in Franken inkl. MWST)

Mit den zu erwartenden Ausgaben in Höhe von 1'912'000 Franken und den Gesamtmehrkosten von über 10 % (kantonaler Schwellenwert) unterliegt das Vorhaben der Genehmigung durch den Grossen Rat. Sollte der Grosse Rat der Beschaffung von vier e-Rettungswagen nicht zustimmen, werden die Fahrzeuge im Rahmen einer ordentlichen Beschaffung mit Verbrennungsmotor gekauft. In diesem Fall würde es sich um ein finanzrechtlich gebundenes Vorhaben in der Ausgabekompetenz des Regierungsrats handeln.

## 6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**Beilage**
Entwurf Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## Ratschlag betreffend «Beschaffung von vier Rettungswagen für die Sanität Basel-Stadt»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Eine Ausgabenbewilligung über gesamthaft Fr. 1'912'000 für die Beschaffung von vier elektrobetriebenen Rettungswagen der Sanität Basel-Stadt zu Lasten der Investitionsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Dienststelle Rettung, wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Bildungs- und Kulturkommission**

**An den Grossen Rat** | **25.1368.02**

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 3. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 3. November 2025

## Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

# Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die GGG Stadtbibliothek Basel für die Jahre 2026 bis 2029

## Inhalt

**1 Begehren ..... 3**
**2 Ausgangslage ..... 3**
**3 Auftrag und Vorgehen ..... 3**
**4 Kommissionsberatung ..... 3**
4.1 Anhörung der Verwaltung ..... 3
4.2 Anhörung einer Delegation der GGG Basel ..... 4
4.3 Kommissionsinterne Beratung ..... 5
**5 Antrag ..... 6**

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

# 1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 25.1368.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der GGG Stadtbibliothek Basel für die Jahre 2026 bis 2029 folgende Ausgaben zu bewilligen.

Betriebsbeitrag **29'468’140 Franken** (7'367’035 Franken p.a.).

Bei den Beiträgen an die GGG Stadtbibliothek Basel handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. Dezember 2020 (SG 610.500). Rechtsgrundlage bilden die Paragrafen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300). Die Finanzhilfe ist im Budget 2026 eingestellt.

# 2 Ausgangslage

Die GGG Stadtbibliothek Basel ist die öffentliche Bibliothek der Stadt und betreibt ein Netzwerk aus sieben Quartierbibliotheken (Bläsi, Hirzbrunnen, Breite, Gundeldingen, Neubad, Basel-West, St. Johann-Jukibu) sowie der zentralen Bibliothek Schmiedenhof. Sie bietet einen niederschwelligen Zugang zu Bildung, Information und Kultur. Ihr Angebot umfasst analoge und digitale Medien für alle Altersgruppen, fördert das Lesen, Lernen und die Meinungsbildung und dient als sozialer Begegnungsraum mit integrativer Funktion. Darüber hinaus ist sie eine kulturelle Plattform für Autorinnen und Autoren und bietet ein breites Veranstaltungsprogramm zu Literatur, Sprache, Geschichte, Jugend, Digitalisierung und gesellschaftlichen Themen.

Der aktuelle Vertrag über den Betriebsbeitrag an die GGG Stadtbibliothek Basel in Höhe von insgesamt 27,38 Mio. Franken (6,85 Mio. p.a.) gilt für die Jahre 2022–2025. Die GGG hat fristgerecht die Erneuerung des Staatsbeitrags für die Periode 2026–2029 beantragt. Die Trägerschaft verbindet das Gesuch um Weiterführung der Staatsbeiträge für die Periode 2026 ff. mit einem substanziellen Erhöhungsantrag von 800 555 Franken p.a. Der Regierungsrat hält eine Erhöhung von rund 517 000 Franken p.a. für angemessen.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

# 3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1368.01 betreffend «Bewilligung von Staatsbeiträgen an die GGG Stadtbibliothek Basel für die Jahre 2026 bis 2029» der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 15. Oktober 2025 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag in zwei Sitzungen beraten. An der Beratung haben der Vorsteher des Präsidialdepartements (PD), die Leiterin der Abteilung Kultur sowie die Leiterin Kulturinstitutionen teilgenommen. Zudem wurde eine Delegation der GGG Basel von der Kommission angehört.

# 4 Kommissionsberatung

## 4.1 Anhörung der Verwaltung

Der Regierungsrat würdigte im Rahmen der Anhörung die wichtige kulturelle und gesellschaftliche Arbeit der GGG Stadtbibliothek Basel, insbesondere ihre zentrale Rolle als Bildungs- und Kulturinstitution sowie ihre Anpassungsfähigkeit an das geänderte Nutzungsverhalten und die Institutionalisierung neuer Vermittlungsformen. Besonders positiv hervorgehoben wurden der Anstieg der Abonnementszahlen um 13,2 % (2022–2023), die Eröffnung neuer Open Libraries und die preisgekrönte Jugendarbeit.
Die GGG Stadtbibliothek Basel hat ihren Erhöhungsantrag mit vier Anträgen versehen, welche vom Regierungsrat geprüft und wie folgt beurteilt wurden:

**1. 179’960 Franken p.a. für den Ausbau der Quartierbibliothek Bläsi**

Durch diesen Antrag sollen die höheren Betriebskosten aufgrund der Erweiterung der Bibliothek Bläsi gedeckt werden.

Der Antrag ist seitens des Regierungsrats unbestritten und soll im Staatsbeitrag für die Jahre 2026–2029 berücksichtigt werden. Er entspricht den erwarteten Folgekosten des kantonalen Investitionsbeitrags an den Ausbau der Quartierbibliothek Bläsi[1].

**2. 171’000 Franken p.a. (Ersatz Logistik-/Hilfsarbeiten)**

Seit 2007 konnte die GGG Stadtbibliothek Basel monatlich auf die Unterstützung von vier bis sechs Zivildienstleistenden zählen. Sie leisteten ca. 6985 Arbeitsstunden pro Jahr. Aufgrund eines Bundesentscheids sind Einsätze von Zivildienstleistenden in öffentlichen Bibliotheken künftig nicht mehr möglich. Der Entscheid führt dazu, dass die Arbeit der Zivildienstleistenden ab 2025 durch mindestens 3 Vollzeitstellen abgedeckt werden muss.

Auch dieser Antrag ist seitens des Regierungsrats unbestritten.

**3. 117’000 Franken p.a. (Mehrkosten Raummiete Schmiedenhof)**

Begründet wird der Antrag damit, dass die GGG Basel den Betrieb der Stadtbibliothek bis 2024 mit zu tiefen Mieten subventioniert hat. Seit 2024 wurden die Mieten von 702 000 auf 819 000 Franken p.a. erhöht, was eine Mehrbelastung von 117 000 Franken bedeutet.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab, da die höheren Mietpreise auf einem internen Entscheid der Trägerschaft beruhen, für den der Kanton nicht aufkommen soll.

**4. 332’595 Franken p.a. (allgemeine Mehrkosten Personal, Raum, IT)**

Abzüglich der Kosten der unter den Punkten 1-3 dargelegten Anträge, verbleiben allgemeine Mehrkosten. Hierzu zählen der Teuerungsausgleich für das Personal (ca. 170 000 Franken), steigende Raum- und Energiekosten (ca. 42 000 Franken), IT-Ausgaben (ca. 25 000 Franken) sowie Mindereinnahmen von rund 125 000 Franken durch geringere Fondsentnahmen der GGG Basel.

Der Regierungsrat erachtet den Antrag als teilweise nachvollziehbar. Die Teuerungsanpassung von 170 000 Franken p.a. wird als berechtigt anerkannt, da sie faire Löhne und die Bindung von Fachkräften fördert. Die Übernahme von weiteren Kosten wird jedoch aus Priorisierungsgründen abgelehnt.

## 4.2 Anhörung einer Delegation der GGG Basel

Die BKK hörte angesichts des ausserordentlichen Stellenwertes der GGG Basel sowie aufgrund der hohen Summe des Staatsbeitrags von 7,3 Mio. Franken p.a. eine Delegation des Vereins an. Im Laufe der aktuellen Staatsbeitragsperiode wurden zudem die zentralen Funktionen des Vereins GGG Basel sowie des Geschäftsfelds Bildung, der GGG Stadtbibliothek Basel personell neu besetzt. Teil der Delegation waren demnach der Delegierte des Vorstands und die Geschäftsführerin der GGG Basel sowie der neue Direktor der GGG Stadtbibliothek Basel.
Die Delegation der GGG Basel sieht sich durch die Erhöhung des Staatsbeitrags in ihrer Arbeit bestätigt. Die Differenz zwischen ihrem Antrag und dem regierungsrätlichen Ratschlag wird neutral beurteilt. Es verhalte sich so, dass der Grosse Rat die Höhe der Beiträge bestimme und die GGG Basel aufzeigen müsse, was mit den Mitteln umgesetzt werden könne. Nach dem Entscheid der Regierung sei klar gewesen, dass die GGG Stadtbibliothek Einsparungen vornehmen müsse. Für die Stadtbibliothek bedeute dies Kürzungen ihres Angebots, welche der Institution nicht leichtfallen. Potenzial für Einsparungen wurde insbesondere beim Medienbudget und der Leseförderung identifiziert.

[1] Investitionsbeitrag an die Erweiterung der Bibliothek Bläsi (Zweigstelle der GGG Stadtbibliothek Basel) (22.1229)

Das Budget der analogen Medien (Bücher, DVDs und Hörbücher) wird folglich um 10 % gekürzt, was zu einer Einsparung von total 89 000 Franken p.a. führt. Das Veranstaltungsbudget, welches im Wesentlichen aus Leseanimationen und allgemein Leseförderaktivitäten besteht, soll um 11 % gekürzt werden, was eine Einsparung von 23 500 Franken p. a. zur Folge hat. 200 von insgesamt rund 1200 Leseförderveranstaltungen für Kinder müssen durch diese Einsparungen gestrichen werden. Keines der Angebote werde jedoch eingestellt.
Die höheren Abonnementszahlen und Einnahmen des Jahres 2024, die bei der Antragstellung für die Staatsbeiträge ab 2026 noch nicht bekannt waren, ermöglichen eine Anpassung des Musterbudgets. Aufgrund der positiven Ergebnisse 2024 und des bis anhin guten Geschäftsjahres 2025 kann die Einnahmenposition demnach jährlich um 50 000 Franken erhöht werden.

Betreffend die Idee der Schaffung einer Zweigstelle in Kleinhüningen wurde von der Delegation darauf verwiesen, dass der Wunsch aus der Bevölkerung an die GGG Basel herangetragen worden sei. Solche Anfragen kämen regelmässig, verlören aber an Schwung, sobald klar werde, dass die GGG Basel Projekte nicht selbst finanzieren könne. Die GGG Basel sehe sich als Partnerin des PD, das zwar grundsätzliches Interesse an der Schaffung einer neuen Bibliothek signalisiert habe, aber keine zeitnahe Umsetzung wünsche. Deshalb verhalte sich die GGG Basel zurückhaltend und wolle die politischen Entwicklungen abwarten. Es gebe wohl seitens der Bevölkerung in Kleinhüningen einen Bedarf, doch die GGG Basel warte auf ein klares politisches Signal, bevor sie aktiv werde.

### 4.3 Kommissionsinterne Beratung

Die BKK heisst die Arbeit der GGG Stadtbibliothek ausdrücklich gut. Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre und der geglückte Sprung in die digitale Welt werden durch die stetig steigenden Besucher- und Ausleihzahlen eindrücklich unter Beweis gestellt. So erreichte die Medienausleihe im Jahr 2024 mit rund 2,08 Mio. einen neuen Höchstwert, was einer Steigerung von 13,84 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Während die Kommission sich der Haltung und Einschätzung des Regierungsrats bei der Beurteilung der Anträge der GGG Basel grundsätzlich anschliesst, bereitet einem Teil der Kommission die Einsparung im Bereich Leseförderung Sorge, da die Lesekompetenz der Basler Schülerinnen und Schüler seit Jahren abnimmt. Der Kommission wurde von der Delegation der GGG Basel jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass die Angebote nicht gestrichen, sondern redimensioniert werden, und nicht bei anderen Projekten eingespart werden könne. Die BKK anerkennt zudem, dass nicht allein die Quantität von Angeboten für den Erfolg von Leseförderung entscheidend ist, sondern auch die richtige Adressierung des Angebots. Mit jährlich 1000 Veranstaltungen bietet die GGG Basel auch in der kommenden Staatsbeitragsperiode rund 3 Angebote pro Tag an. Die BKK weist darauf hin, dass es noch andere Institutionen und Gefässe gibt, die Leseförderungsangebote anbieten.
Ferner liegt es in der Autonomie der GGG Stadtbibliothek, ihre Ausgaben und Leistungen zu priorisieren. Die Einhaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton darf dadurch jedoch nicht gefährdet werden.

Die Kommission würdigt zudem die verbesserte Kommunikation und Zusammenarbeit des PD mit der GGG Stadtbibliothek.

**Die BKK stimmt dem Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die GGG Stadtbibliothek Basel für die Jahre 2026 bis 2029 einstimmig mit 12 Stimmen zu.**

# 5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 3. November 2025 mit 12 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth
Kommissionspräsidentin

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

betreffend

## Bewilligung von Staatsbeiträgen an die GGG Stadtbibliothek Basel für die Jahre 2026 bis 2029

vom ……

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1368.01 vom 17. September 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 25.1368.02 vom 3. November 2025, beschliesst:

Für die GGG Stadtbibliothek Basel werden für die Jahre 2026 bis 2029 Ausgaben von insgesamt Fr. 29'468’140 (Fr. 7'367’035 p. a.) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

**An den Grossen Rat** **25.1406.01**

PD/P251406

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

# Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Basler Madrigalisten für die Jahre 2026 bis 2029

# Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Begründung ..... 3**
2.1 Ausgangslage ..... 3
2.2 Profil, Aufgaben und Leistungen Basler Madrigalisten ..... 3
2.3 Organisationsstruktur ..... 4
**3. Aktuelle Staatsbeitragsperiode ..... 4**
3.1 Finanzielle Situation ..... 4
3.2 Entwicklung in der Laufzeit 2022 bis 2025 ..... 5
**4. Antrag und Erneuerung der Staatsbeitragsperiode ..... 7**
4.1 Antrag der Trägerschaft ..... 7
4.2 Antrag des Regierungsrates ..... 7
4.3 Laufzeit der neuen Staatsbeitragsperiode ..... 7
4.4 Musterbudget 2026 ff. ..... 7
**5. Teuerungsausgleich ..... 8**
**6. Beurteilung gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes ..... 8**
**7. Lohngleichheit von Frauen und Männern ..... 8**
**8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung ..... 9**
**9. Antrag ..... 9**

# 1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, den Basler Madrigalisten für die Jahre 2026 bis 2029 folgende Ausgaben zu bewilligen.

Betriebsbeitrag **1’015’388 Franken** (253’847 Franken p. a.)

Bei den Beiträgen an die Basler Madrigalisten handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. Dezember 2020 (SG 610.500). Rechtsgrundlage bilden die Paragrafen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300). Die Finanzhilfe ist im Budget 2026 eingestellt.

# 2. Begründung

## 2.1 Ausgangslage

Der aktuelle Vertrag betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages an die Basler Madrigalisten in der Höhe von insgesamt 968’000 Franken (242’000 Franken p. a.) hat die Laufzeit 2022 bis 2025 (GRB Nr. 21/50/12G vom 8. Dezember 2021).

Kraft der vom Regierungsrat beschlossenen Teuerung erhöhte sich der Staatsbeitrag ab 2022 um 2’565 Franken auf 244’565 Franken p. a.

Kraft der vom Regierungsrat beschlossenen Teuerung erhöhte sich der Staatsbeitrag ab 2023 um weitere 5’789 Franken auf 250’354 Franken p. a.

Kraft der vom Regierungsrat beschlossenen Teuerung erhöhte sich der Staatsbeitrag ab 2024 um weitere 2’458 Franken auf 252’812 Franken p. a.

Kraft der vom Regierungsrat beschlossenen Teuerung erhöhte sich der Staatsbeitrag ab 2025 um weitere 1’035 Franken auf 253’847 Franken p. a.

Die Basler Madrigalisten haben fristgerecht um Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses für die Jahre 2026 bis 2029 ersucht.

## 2.2 Profil, Aufgaben und Leistungen Basler Madrigalisten

Die Basler Madrigalisten sind ein professionelles Vokalensemble und widmen sich primär anspruchsvollen Repertoires der Renaissance bis zu zeitgenössischer Musik. Als Spezialisten in der Interpretation Neuer Musik vergeben sie regelmässig Kompositionsaufträge, welche in Ur- und Erstaufführungen münden (z. B. von Dieter Ammann, Thüring Bräm, Beat Furrer, Fritz Hauser, Mela Meierhans, Michel Roth, Klaus Huber oder Heinz Holliger). Für das vielseitige Repertoire wurde das Ensemble u. a. mit dem «Förderpreis für Musik» der Fördergemeinschaft der europäischen Wirtschaft und mehrmals mit dem «Förderpreis der Ernst von Siemens Musikstiftung für die Interpretation zeitgenössischer Musik» ausgezeichnet. Das 1978 von Fritz Näf an der Schola Cantorum Basiliensis gegründete Ensemble steht seit 2013 unter der künstlerischen Leitung von Raphael Immoos und hat nationale wie internationale Ausstrahlung. Szenische Aufführungen und Radio-, Fernseh- und CD-Aufnahmen gehören ebenso zu den Aktivitäten wie regelmässige Auftritte bei renommierten Festivals (Berliner Festspiele, Lucerne Festival) oder Kooperationen (Opernhaus Zürich, Kammerorchester Basel). Die Basler Madrigalisten verfügen neben ihrer Auftrittstätigkeit über ein Musikarchiv für die über Jahrzehnte angeschafften Noten. Dieses Konvolut wurde in den letzten Jahren digital in einer Datenbank erfasst und archiviert, um optimal genutzt und bei Bedarf auch anderen Akteuren zur Verfügung gestellt zu werden (das Archiv ist nicht Teil des Leistungsauftrags.)

Der Leistungsauftrag für die laufende Periode umfasst die Konzerttätigkeit in der Region und Stadt Basel (mindestens fünf bis sechs Konzerte in Basel pro Saison) sowie die angemessene Honorierung der Künstler/-innen gemäss Tarif des Schweizerischen Musikerverbandes SMV. Bei der Programmation liegt der Fokus auf der Gewinnung eines Publikums aus dem Kanton Basel-Stadt. Als einziges mit Staatsbeiträgen gefördertes professionelles Vokalensemble des Kantons Basel-Stadt verpflichten sich die Basler Madrigalisten explizit, Experimente einzugehen und programmatisch eine Vorreiterrolle in der Szene zu übernehmen. Die Leistung ist aufgrund der eingereichten Berichterstattungen vollumfänglich erfüllt bzw. befindet sich in Umsetzung.

### 2.3 Organisationsstruktur

Die Basler Madrigalisten sind als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel organisiert. Die Geschäftsstelle befindet sich an der Türkheimerstrasse 17 in Basel (Areal Settelen Transport AG). Der Verein «fördert und verbreitet die Vokalmusik durch Veranstaltungen und Konzerte» und ist die Trägerschaft des Ensembles Basler Madrigalisten. Die Geschäftsleitung (70 %) hat Gabriele Lewon inne, weitere Stellen der Geschäftsstelle umfassen Buchhaltung (30 %) und Assistenz des künstlerischen Leiters (10 %). Seit der Saison 2023/24 wurde eine zusätzliche Position von 10 % für die Betreuung der sozialen Medien geschaffen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Stefan Schuppli (Präsidium), Patricia von Falkenstein, Andreas Häner, Bruno Lötscher, Goran Radin, Stephan Settelen sowie Raphael Immoos (künstlerischer Leiter).

## 3. Aktuelle Staatsbeitragsperiode

### 3.1 Finanzielle Situation

Die Finanzierung der Basler Madrigalisten basiert auf drei Säulen:

a) Öffentliche Mittel aus dem Staatsbeitrags-Vertrag mit dem Kanton Basel-Stadt;
b) Öffentliche Beiträge anderer Kantone sowie von Stiftungen, Gönnerinnen und Gönnern, Sponsoring;
c) Veranstalterhonorare einschliesslich Eintritte beziehungsweise Kollekten.

Die finanzielle Situation der Institution ist grundsätzlich stabil, nicht zuletzt dank Erhöhung der Staatsbeiträge in der laufenden Periode, welche für die Anpassung der Künstler/-innen-Honorare nach Branchen-Richtlinien verwendet werden konnte. Die Institution ist für ihre Veranstaltungen auf Drittmittel-Akquise von Stiftungen / Sponsoring angewiesen. Sie ist darin erfolgreich und verfügt über breit abgestützte Förderzusagen und einen Vertrag mit dem lokalen Sponsoring-Partner Settelen AG in Basel (Unterstützung Infrastruktur Büroräumlichkeiten Geschäftsstelle).
Der Personalaufwand bei Künstlerinnen und Künstlern ist projektabhängig und kann schwanken, was nicht zwingend bedeutet, dass weniger Projekte (Veranstaltungen) stattfanden, aber diese mit weniger Sängerinnen und Sängern oder weniger Proben ausgekommen sind. Im Finanzjahr 2022/23 sind einmalig höhere Rückstellungen gebildet worden aus zwei Gründen: Es wurden erstmals die «FireAbend»-Konzertreihe eingeführt und der Chorleitungspreis und -wettbewerb ausgeschrieben, die mit hohen Verbindlichkeiten verbunden waren und bei denen das finanzielle Risiko nicht abschätzbar war. Im Finanzjahr 2023/24 sind kurzfristige Rückstellungen von rund 83'000 Franken für bereits eingegangene Verbindlichkeiten für die nächste Saison gebildet und von rund 81’300 Franken für diverse Chorprojekte der laufenden Saison aufgelöst worden. Ausserdem wurden die langfristigen Rückstellungen von 16’300 Franken aufgelöst. Insgesamt sind also rund 97’600 Franken aufgelöst worden, wovon 84’800 Franken als Ertrag (Auflösung Rückstellungen) ausgewiesen sind und rund 12’800 Franken dem Personalaufwand gutgeschrieben wurden. Der Betriebsaufwand ist 2023/24 wesentlich höher aufgrund der erwähnten Bildung von kurzfristigen Rückstellungen (s. o.).
Hinweis zur Rechnungsdarstellung: Aufgrund eines personellen Wechsels in der Buchhaltung wurden im Geschäftsjahr 2022/2023 die Honorare von Konzertveranstaltern, Kooperationspartnern

und Auftraggebern der Position «Beiträge von Stiftungen und Privaten» gutgeschrieben und nicht wie in den Vorjahren dem Konto «Konzerterlöse». Dies wurde per Geschäftsjahr 2023/2024 wieder geändert und die Position «Konzerterlöse» in «Konzerterlöse und Honorare» umbenannt, um Missverständnisse zu vermeiden. Damit beinhaltet dieses Konto wie bisher die Konzerterlöse (Abendkasse, Billetteinnahmen, Vorverkauf, Abonnemente, Kollekten) sowie Honorare von Projektpartnerschaften.

Ein Rückblick auf die laufende Staatsbeitragsperiode zeigt folgendes Bild (Beilagen 2-4):

(Angaben in Franken)

| **Erfolgsrechnung** | **2023/24** | **in %** | **2022/23** | **in %** |
|---|---|---|---|---|
| Mitgliederbeiträge | 5'015.00 | 0.76 | 5'960.00 | 0.96 |
| Eintritte / Aufführungen (Konzerterlöse) | 202'240.15 | 30.54 | 18'775.85 | 3.01 |
| sonstige Einnahmen | 1'347.50 | 0.20 | 4'822.80 | 0.77 |
| Spenden / Stiftungen | 116'000.00 | 17.52 | 326'562.65 | 52.39 |
| Staatsbeiträge BS | 251'787.84 | 38.03 | 248'155.33 | 39.81 |
| weitere Subventionen | 0.00 | - | 3'689.60 | 0.59 |
| a. o. Ertrag | 969.65 | 0.15 | 3'326.65 | 0.53 |
| Auflösung Rückstellungen | 84'800.00 | 12.81 | 12'000.00 | 1.93 |
| **Total Ertrag** | **662'160.14** | **100** | **623'292.88** | **100** |
| Personalaufwand | -469'572.20 | 70.91 | -517'787.00 | 83.45 |
| Verwaltungs-/ Betriebsaufwand | -192'600.18 | 29.09 | -102'693.16 | 16.55 |
| **Total Aufwand** | **-662'172.38** | **100** | **-620'480.16** | **100** |
| **Jahresergebnis** | **-12.24** | | **2'812.72** | |
| *Eigenwirtschaftlichkeitsgrad (Einnahmen total ohne Staats-beiträge x 100 / Einnahmen total)* | *49.17* | | *58.26* | |

| **Bilanz** | **2023/24** | **in %** | **2022/23** | **in %** |
|---|---|---|---|---|
| Umlaufvermögen | 322'468.21 | | 315'634.55 | |
| Anlagevermögen | 0.00 | | 0.00 | |
| **Total Aktiven** | **322'468.21** | | **315'634.55** | |
| Fremdkapital | 137'803.45 | | 114'657.55 | |
| Fonds / Rücklagen | 10'132.82 | | 26'432.82 | |
| Eigenkapital | 174'531.94 | | 174'544.18 | |
| **Total Passiven** | **322'468.21** | | **315'634.55** | |
| *Fremdfinanzierungsgrad (Fremdkapital x100 / Gesamtkapital)* | *42.73* | | *36.33* | |

## 3.2 Entwicklung in der Laufzeit 2022 bis 2025

Die Konzerttätigkeit findet sowohl regional in der Region Basel und ihren Agglomerationen statt wie auch national und international. Dabei wird ein vielseitiges Beziehungsnetz von Kulturveranstaltern, politischen Gemeinden und Kirchenmusikreihen gepflegt, mit denen auch weiterhin zusammengearbeitet werden soll. Die Basler Madrigalisten stehen in einem regen Austausch mit Institutionen,

Klangkörpern und Ensembles in der Region. Es finden regelmässig Kooperationen statt, beispielsweise mit dem Capricornus Consort Basel im Bereich der Alten Musik, mit dem Theater Basel, dem ARTE Quartett oder dem Schlagzeugtrio Klick (Fritz Hauser, Lucas Niggli, Peter Conradin Zumthor) im Bereich der zeitgenössischen Musik, ausserdem mit dem Kammerorchester Basel oder dem Neuen Orchester Basel. Institutionell arbeiten die Basler Madrigalisten regelmässig mit dem Gare du Nord oder der Kaserne Basel und mit weiteren Institutionen in der Deutschschweiz zusammen, z. B. mit dem Opernhaus Zürich oder der Sommerakademie Thun. Es werden ausserdem regelmässig Vermittlungsprojekte mit Jugendlichen und Laienchören aus der Region durchgeführt.

## 3.3 Publikumsstatistik

| Saison | 2021/22 | 2022/23 | 2023/24 |
|---|---|---|---|
| Anzahl Konzertbesuchende total | 10’226 | 12’051 | 11’723 |
| Anzahl Konzertbesuchende Basel | 5’332 | 4’789 | 5’231 |
| | | | |

Die Basler Madrigalisten arbeiten strategisch mit einer Programm-Pipeline. Einerseits werden eigene Projekte realisiert, gleichzeitig besteht eine grosse Offenheit für Kooperationen und Projekte anderer Partner, auch kurzfristig, was erlaubt, einzelne Vorhaben kooperativ zu finanzieren sowie neues Publikum anzusprechen. Untenstehend findet sich eine unvollständige Auflistung von zusätzlich realisierten Vorhaben der laufenden Staatsbeitragsperiode in Ergänzung zu den ursprünglich geplanten Projekten 2022 bis 2025:

- «The Mass of Light» und «Die 99 Namen» (UA), Kompositionen von Jessica Horsley. (UA-) Aufführungen unter der Leitung der Komponistin (Engagement), Konzerte in Basel (28./29.10.2022), St. Gallen (12.05.2023) und Bern (14.5.2023)
- Wiederaufnahme «Faszination der 12 Sibyllen», Konzerte in Mariastein (27.2.2022) und Kilchberg (13.3.2022)
- Neue Reihe *Swiss Made*: Vermittlungsprojekt «Tag der Chormusik» in Kooperation mit dem Chorverband beider Basel und der Hochschule für Musik Basel (27.8.2022)
- «Liszts Faust», Kooperation mit dem Sinfonieorchester Basel: Musik von Lili Boulanger und Franz Liszt im Stadtcasino Basel (31.8.2023 und 1.9.2023)
- «Vom Himmel hoch», Gestaltung der Mitternachtsmesse in der Klosterkirche Mariastein (24.12.2024)
- Wiederaufnahme «Bachs Johannespassion neu gedacht» in Stans (10.3.2023), Bern (11.3.2023), Mariastein (12.3.2023), Lachen (3.3.2024), Worb (16.3.2024), Aarau (17.3.2023)
- Kooperation mit dem Kammerorchester Basel, konzertante Aufführung von «Così fan tutte» von W. A. Mozart in Philharmonie Luxemburg (22.3.2023), Théatre des Champs-Elysées Paris (24.3.2023), Elbphilharmonie Hamburg (27.3.2023), Stadtcasino Basel (29.3.2023)
- Schweizer Musik im Museumskonzert alte Kirche Dornach (18.6.2023) und Privatkonzert in der Peterskirche (23.6.2023)
- Kooperation mit dem Kammerorchester CHAARTS mit der «Nelson-Messe» von J. Haydn in der Martinskirche Basel (15.4.2023), Alte Kirche Boswil (16.4.2023), Stadtkirche Liestal (18.4.2023)
- «Wurzeln/Racines» Trinationale Jugendchorakademie – Acte J 2023 mit Jugendlichen aus Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Zusammenarbeit mit der Vokalakademie Freiburg, Les Métaboles aus Frankreich und Choeur mit Konzerten für Jugendliche in Freiburg im Breisgau (9.9.2023), Guebwiller (10.9.2023), Basel (10.9.2023)
- Seit 2024 Neue Konzertreihe «FireAbend» (Wortspiel Feierabend) mit passender Musik zu verschiedenen Themen, einem Special Guest und einer kulinarischen Überraschung. Kooperation mit der Kulturkirche Paulus, durchgeführt bis Juni 2025.

# 4. Antrag und Erneuerung der Staatsbeitragsperiode

## 4.1 Antrag der Trägerschaft

Die Trägerschaft beantragte Weiterführung der Staatsbeiträge auf bisheriger Höhe zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages.

Die Schwerpunkte gemäss der aktuellen Leistungsvereinbarung umfassen den Fokus Neue Musik, Gewinnung von Publikum aus der Region Basel, Experimentierfreudigkeit und das Streben nach einer Vorreiterrolle in der Szene ebenso wie das Eingehen vielfältiger Kooperationen. Während der künftigen Vertragsperiode sollen weiterhin fünf bis sechs Konzerte pro Saison in Basel-Stadt stattfinden. Das besondere Merkmal der Basler Madrigalisten, Chorkunst auf hohem Niveau von der Renaissance bis zur zeitgenössischen Musik zu bieten und mit Kompositionsaufträgen einen Schwerpunkt im Bereich der Neuen Musik zu setzen, ist in der Region einzigartig und soll entsprechend weiterhin gefördert werden. Das spezifische künstlerische Konzept mit der Verbindung von Alter und Neuer Musik folgt exemplarisch den beiden zentralen Achsen der klassischen Basler Musikszene (Alte Musik sowie zeitgenössische Musik).

## 4.2 Antrag des Regierungsrates

Die Basler Madrigalisten sind das einzige professionelle Vokalensemble in Grösse eines Kammerchors in der Region Basel. Das renommierte Kammerensemble mit internationaler Ausstrahlung hat sein Profil in den vergangenen Saisons mit nachhaltiger Programmgestaltung weiter geschärft, die Aktivitäten regional ausrichtet und sich in der Vermittlung engagiert (z. B. mit Laienchören aus der Region). Es plant auch für die kommende Staatsbeitragsperiode vielseitige Kooperationen mit Basler Akteuren der Musikstadt (u. a. Sinfonieorchester Basel), setzt Impulse mit der Vergabe von Auftragskompositionen bzw. Uraufführungen (etwa des Komponisten Lukas Langlotz) und führt bewährte Inhalte für ein breites Publikum in Basel weiter (Abonnements-Reihe «Fire-Abend»). Die Institution positioniert sich erfolgreich zwischen Tradition und Innovation und feiert im Jahr 2028 ihr 50-jähriges Jubiläum. Der Regierungsrat erachtet die professionelle und vielseitige Arbeit der Basler Madrigalisten als wichtige Bereicherung des Basler Kulturlebens im Bereich Vokal- und Chormusik und empfiehlt, das Staatsbeitragsverhältnis für die nächste Staatsbeitragsperiode vorbehaltlos weiterzuführen. Da kein Erhöhungsantrag der Institution vorliegt, soll sich die künftige Leistungsvereinbarung an den bestehenden Inhalten orientieren.

## 4.3 Laufzeit der neuen Staatsbeitragsperiode

Die Laufzeit soll die übliche Dauer von vier Jahren von 2026 bis 2029 umfassen. Dies gibt der Institution die notwendige Planungssicherheit und ermöglicht es dem Kanton, die Unterstützung innert nützlicher Frist erneut zu prüfen.

## 4.4 Musterbudget 2026 ff.

Das Musterbudget erläutert die künftige Planung der Institution, indem beim Ertrag der teuerungsbereinigte, aktuelle Kantonsbeitrag abgebildet ist und ansonsten das Niveau der Vorjahre beibehalten wird. Der Ertrag setzt sich dabei zusammen aus 29 % Eigenleistungen (Honorare Konzertveranstalter, Ticketverkäufe und Kollekten, CD-Verkäufe), dem Kantonsbeitrag des Kantons Basel-Stadt (41 %) sowie 30 % Drittmitteln, wie z. B. übrige Beiträge der öffentlichen Hand, Stiftungen, Gönner, Spenden, Freundeskreis etc. Der Aufwand verteilt sich zu 60 % auf die künstlerischen Personalkosten, zu 19 % auf administrative Personalkosten, zu 16 % auf künstlerische Sachkosten (Reisekosten, Probe- und Konzertmieten, Werbung, Website etc.) und zu 5 % auf administrative Sachkosten (Büromiete, Archiv, Gebühren etc.). Es resultiert ein ausgeglichenes Budget für die kommende Staatsbeitragsperiode, das als realistisch angesehen wird (für Details vgl. Beilage 5).

# 5. Teuerungsausgleich

Gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes kann bei Finanzhilfen ein Teuerungsausgleich gewährt werden, wenn die Personalkosten mindestens 70 % der Betriebskosten ausmachen. Gemäss dem im Musterbudget ausgewiesenen Personalaufwand von 78.8 % (im Verhältnis zu den Betriebskosten) erfüllen die Basler Madrigalisten die Voraussetzung, um einen Teuerungsausgleich für die Dauer der Staatsbeitragsperiode zu beantragen. Ein allfälliger Teuerungsausgleich wird vom Regierungsrat jährlich separat beschlossen.

# 6. Beurteilung gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

**Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):**

Die Basler Madrigalisten sind das einzige professionelle Vokalensemble in Kammerchor-Besetzung in der Region mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. Das qualitativ hochstehende künstlerische Konzept mit anspruchsvollem Chorrepertoire von der Renaissance bis hin zur zeitgenössischen Musik ist ein spezifisches Profil, das auch innovative Projekte und Vermittlung beinhaltet. Das regionale Publikum steht dabei mit für Basel kuratierten Programmen im Fokus, gleichzeitig sind die Basler Madrigalisten auch Botschafter der Kultur- und Musikstadt Basel. Ohne Unterstützung der öffentlichen Hand wäre das Angebot in der aktuellen Form nicht möglich. Das öffentliche Interesse des Kantons zur Fortführung dieser Leistung ist damit gegeben.

**Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):**

Aufgrund der eingereichten Jahresrechnung 2023/24 und des Musterbudgets 2026 bis 2029 wird ersichtlich, dass die Institution auf Beiträge in der ersuchten Höhe angewiesen ist, um ihren Leistungsauftrag erfüllen zu können.

**Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch die Gesuchstellenden (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):**

Die Basler Madrigalisten verfügen gemäss Jahresrechnung 2023/24 über einen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von rund 50 % durch Eigenleistungen wie Konzerteintritte und Ticketverkäufe und sind erfolgreich im Einwerben von projektbezogenen Drittmitteln bei Stiftungen, Gönnern oder Sponsoren. Die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten werden somit durch die Institution genutzt.

**Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):**

Die Basler Madrigalisten haben eine professionelle Geschäftsstelle und eine renommierte künstlerische Leitung/Besetzung von unbestrittener Qualität. Die Konzerte werden von unterschiedlichen Veranstaltern durchgeführt, entsprechend ist die Preisgestaltung variabel, häufig jedoch sind Kirchenräume vorgesehen. Die Zugänglichkeit ist entsprechend offen und niederschwellig (Kollekten). Die sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung ist damit gegeben.

# 7. Lohngleichheit von Frauen und Männern

Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist in § 11 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes verankert. Aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden ist die Institution von der Nachweispflicht befreit. Dem Gesuch liegt eine Selbstdeklaration inklusive Fragebogen zur Lohngleichheit bei. Beide Dokumente sind anerkannt und gültig. Sie erfüllen die im Leitfaden für Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger dargelegten Anforderungen.

## 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

## 9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

| | |
|---|---|
| Dr. Conradin Cramer | Barbara Schüpbach-Guggenbühl |
| Regierungspräsident | Staatsschreiberin |

**Beilagen**

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2021/22
3. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2022/23
4. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2023/24
5. Musterbudget 2026 bis 2029

# Grossratsbeschluss

## Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Basler Madrigalisten für die Jahre 2026 bis 2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Basler Madrigalisten werden für die Jahre 2026 bis 2029 Ausgaben von insgesamt Fr. 1'015’388 (Fr. 253’847 p. a.) (zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes) bewilligt.

2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss den Bestimmungen in § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

ABELIA
Treuhand Wirtschaftsprüfung Steuern

Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor
Basel

# Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision der

Jahresrechnung 2021/2022

ABELIA
Treuhand Wirtschaftsprüfung Steuern

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision
an die Mitgliederversammlung des
Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor, Basel

Basel, 28. November 2022

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) des Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor für das am 31. Juli 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Abelia Wirtschaftsprüfung und Beratung AG

Max Eberhardt
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Katharina Tritschler
Handlungsbevollmächtigte

Beilagen:
• Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Bilanz per 31. Juli 2022

## Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor

| **AKTIVEN** | **31.07.2022** | **Vorjahr** |
|---|---|---|
| | **CHF** | **CHF** |
| **Umlaufvermögen** | | |
| Kassa | 1’274.85 | 2’301.91 |
| Postfinance | 68’008.70 | 65’821.78 |
| Bankguthaben | 20’473.84 | 266’309.17 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 213’439.10 | 111’824.60 |
| ***Total Umlaufvermögen*** | ***303’196.49*** | ***446’257.46*** |
| **TOTAL AKTIVEN** | **303’196.49** | **446’257.46** |

| **PASSIVEN** | **31.07.2022** | **Vorjahr** |
|---|---|---|
| | **CHF** | **CHF** |
| **Kurzfristiges Fremdkapital** | | |
| Verbindlichkeiten Leistungen | 7’417.62 | 17’389.75 |
| Rückstellungen kurzfristig | 34’926.92 | 17’209.00 |
| Abgrenzung Kulturpauschale | 0.00 | 83’000.00 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 78’987.67 | 119’367.45 |
| ***Total kurzfristiges Fremdkapital*** | ***121’332.21*** | ***236’966.20*** |
| **Langfristiges Fremdkapital** | | |
| Rückstellungen langfristig | 0.00 | 26’000.00 |
| Fonds für Corona-Härtefälle | 10’132.82 | 11’052.77 |
| ***Total langfristiges Fremdkapital*** | ***10’132.82*** | ***37’052.77*** |
| **Vereinskapital** | | |
| Vereinskapital | 156’753.16 | 156’753.16 |
| Zweckgebunden Reserven | 15’485.33 | 15’105.99 |
| Jahresgewinn | -507.03 | 379.34 |
| ***Total Vereinskapital per 31.07.*** | ***171’731.46*** | ***172’238.49*** |
| **TOTAL PASSIVEN** | **303’196.49** | **446’257.46** |

Betriebsrechnung 01.08.2021 - 31.07.2022

## Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor

| | | 2021/2022<br>CHF | Vorjahr<br>CHF |
|---|---|---|---|
| Konzerterlöse | | 270’224.07 | 66’055.19 |
| Beiträge von Stiftungen und Privaten | | 91’300.00 | 16’200.00 |
| Beiträge der öffentlichen Hand: | | 254’949.50 | 203’500.00 |
| Subvention Kanton BL und BS | 225’449.50 | | |
| Diverse Beiträge | 29’500.00 | | |
| Tonträger- und Programmverkauf | | 1’676.75 | 5’167.25 |
| Mitglieder- und Gönnerbeiträge | | 3’660.00 | 1’100.00 |
| Diverse Erträge | | 2’601.80 | 1’319.82 |
| Corona-Entschädigungen | | 31’288.80 | 187’615.57 |
| Ausserordentliche Erträge | | 2’426.08 | 0.00 |
| Auflösung Rückstellungen | | 26’000.00 | 0.00 |
| **Total Betriebsertrag** | | **684’127.00** | **480’957.83** |
| | | | |
| Personalaufwand Administration | | -208’664.99 | -207’001.07 |
| Personalaufwand Künstler | | -398’601.05 | -202’632.47 |
| Betriebsaufwand | | -36’519.10 | -34’495.47 |
| Verwaltungsaufwand | | -40’848.89 | -36’449.48 |
| | | | |
| **Jahresgewinn** | | **-507.03** | **379.34** |

BASLER MADRIGALISTEN

# Anhang zur Jahresrechnung per 31. Juli 2022

## 1 Rechtsform und Organisation

Unter dem Namen Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

### 1.1 Vereinszweck

Der Verein fördert und verbreitet die Vokalmusik durch Veranstaltungen und Konzerte. Er ist die Trägerschaft des Ensembles der Basler Madrigalisten.

### 1.2 Organe

Laut Statuten Art. 12, Abs. 7 beträgt die Amtsdauer für alle Funktionen drei Jahre.

| Vorstand | gewählt GV am | Funktion / Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Stefan Schuppli, Basel | 28.01.2020 | Präsident |
| Goran Radin, Kaiseraugst | 28.01.2020 | Mitglied Vorstand |
| Patricia von Falkenstein, Basel | 28.01.2020 | Mitglied Vorstand |
| Andreas Häner, Basel | 28.01.2020 | Mitglied Vorstand |
| Stephan Settelen, Basel | 28.01.2020 | Mitglied Vorstand |
| Bruno Lötscher, Basel | 15.10.2020 | Mitglied Vorstand |

## 2 Revisionsstelle

ABELIA Wirtschaftsprüfung und Beratung AG, Basel

## 3 Rechnungslegung- und Bewertungsgrundsätze

Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Vorschriften der Art. 957ff des Obligationsrechts zur kaufmännischen Buchführung.

## 4 Details zur Bilanz

**Rückstellungen kurzfristig**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eröffnungssaldo per 01.08.2021 | CHF | | 17'209.00 |
| Auflösung Rückstellung für Überstunden (inkl. Sozialversicherungen) | CHF | - | 17'209.00 |
| Neubildung Rückst. für Überstunden (inkl. Sozialversicherungen) | CHF | | 12'926.92 |
| Neubildung Rückst. für Digitalisierung (Personal und Betrieb) | CHF | | 10'000.00 |
| Neubildung Rückst. für «Cosi fan tutte» BM172 | CHF | | 2'000.00 |
| Neubildung Rückst. für «Nelson Messe» BM154 | CHF | | 10'000.00 |
| Schlusssaldo per 31.07.2021 | CHF | | 34'926.92 |

Tel. G. Lewon / fic vom 01.02.2023:
Schreibfehler im Datum Schlusssaldo, korrekt ist 31.07.2022,
Prüfung mit Revision bezüglich Korrektur läuft

**Rückstellungen langfristig**

Die Rückstellungen von CHF 15'000 für die CD «Stilles Leuchten» (Moser-Huber) und von CHF 11'000 für die CD «Mondenglanz» (Raff) wurden aufgelöst.

**Fonds für Corona-Härtefälle (langfristiges Fremdkapital)**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eröffnungssaldo per 01.08.2021 | CHF | | 11'052.77 |
| Verwendung | CHF | - | 919.95 |
| Schlusssaldo per 31.07.2022 | CHF | | 10'132.82 |

BASLER
MADRIGALISTEN

## 5 Angaben Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beträgt nicht über 10.

## 6 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Auswirkungen der zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus eingeleiteten Massnahmen des Bundes wurden durch verschiedene Entschädigungen kompensiert. Die Bewertung der Aktiven per 31. Juli 2022 ist nicht in Frage gestellt.

Soweit wir dies heute abschätzen können, wird durch die Ausbreitung des Coronavirus und durch die zur Verlangsamung der Ausbreitung eingeleiteten Massnahmen die Fortführungsfähigkeit unserer Unternehmung nicht in Frage gestellt. Somit ergaben sich aus unserer Sicht keine offenlegungspflichtigen Sachverhalte.

ABELIA
Treuhand Wirtschaftsprüfung Steuern

**Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor**
Basel

# Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

Jahresrechnung 2022/2023

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision
an die Mitgliederversammlung der
**Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor, Basel**

Basel, 16.10.2023

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der **Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor** für das am 31. Juli 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

**Abelia Wirtschaftsprüfung und Beratung AG**

Roland Auderset
*zugelassener Revisionsexperte*
*Leitender Revisor*

i. V. Katharina Tritschler

Beilagen:
• Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Bilanz per 31. Juli 2023

## Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor

| **AKTIVEN** | **31.07.2023** | **Vorjahr** |
|---|---|---|
| | **CHF** | **CHF** |
| **Umlaufvermögen** | | |
| Flüssige Mittel | 287’481.37 | 89’757.39 |
| Forderungen Leistungen | 26’705.83 | - |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 1’447.35 | 213’439.10 |
| ***Total Umlaufvermögen*** | ***315’634.55*** | ***303’196.49*** |
| **TOTAL AKTIVEN** | **315’634.55** | **303’196.49** |

| **PASSIVEN** | **31.07.2023** | **Vorjahr** |
|---|---|---|
| | **CHF** | **CHF** |
| **Kurzfristiges Fremdkapital** | | |
| Verbindlichkeiten Leistungen | 26’039.05 | 7’417.62 |
| Rückstellungen kurzfristig | 81’318.50 | 34’926.92 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 7’300.00 | 78’987.67 |
| ***Total kurzfristiges Fremdkapital*** | ***114’657.55*** | ***121’332.21*** |
| **Langfristiges Fremdkapital** | | |
| Rückstellungen langfristig | 16’300.00 | - |
| Fonds für Corona-Härtefälle | 10’132.82 | 10’132.82 |
| ***Total langfristiges Fremdkapital*** | ***26’432.82*** | ***10’132.82*** |
| **Vereinskapital** | | |
| Vereinskapital | 156’753.16 | 156’753.16 |
| Zweckgebunden Reserven | 14’978.30 | 15’485.33 |
| Jahresgewinn | 2’812.72 | -507.03 |
| ***Total Vereinskapital per 31.07.*** | ***174’544.18*** | ***171’731.46*** |
| **TOTAL PASSIVEN** | **315’634.55** | **303’196.49** |

Betriebsrechnung 01.08.2022 - 31.07.2023

## Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor

| | | 2022/2023<br>CHF | Vorjahr<br>CHF |
|---|---|---|---|
| Konzerterlöse | | 18’775.85 | 270’224.07 |
| Beiträge von Stiftungen und Privaten | | 326’562.65 | 91’300.00 |
| Beiträge der öffentlichen Hand: | | 251’844.93 | 254’949.50 |
| Subvention Kanton BS | 248’155.33 | | |
| Diverse Beiträge | 3’689.60 | | |
| Tonträger- und Programmverkauf | | 4’822.80 | 1’676.75 |
| Mitglieder- und Gönnerbeiträge | | 5’960.00 | 3’660.00 |
| Diverse Erträge | | 3’326.65 | 2’601.80 |
| Corona-Entschädigungen | | - | 31’288.80 |
| Ausserordentliche Erträge | | - | 2’426.08 |
| Auflösung Rückstellungen | | 12’000.00 | 26’000.00 |
| **Total Betriebsertrag** | | **623’292.88** | **684’127.00** |
| | | | |
| Personalaufwand Administration | | -219’313.46 | -208’664.99 |
| Personalaufwand Künstler | | -298’473.54 | -398’601.05 |
| Betriebsaufwand | | -66’423.59 | -36’519.10 |
| Verwaltungsaufwand | | -36’269.57 | -40’848.89 |
| | | | |
| **Jahresgewinn** | | **2’812.72** | **-507.03** |

BASLER MADRIGALISTEN

# Anhang zur Jahresrechnung per 31. Juli 2023

## 1 Rechtsform und Organisation

Unter dem Namen Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

### 1.1 Vereinszweck

Der Verein fördert und verbreitet die Vokalmusik durch Veranstaltungen und Konzerte. Er ist die Trägerschaft des Ensembles der Basler Madrigalisten.

### 1.2 Organe

Laut Statuten Art. 12, Abs. 7 beträgt die Amtsdauer für alle Funktionen drei Jahre.

| Vorstand | gewählt GV am | Funktion / Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Stefan Schuppli, Basel | 25.10.2022 | Präsident |
| Goran Radin, Kaiseraugst | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |
| Patricia von Falkenstein, Basel | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |
| Andreas Häner, Basel | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |
| Stephan Settelen, Basel | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |
| Bruno Lötscher, Basel | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |

## 2 Revisionsstelle

ABELIA Wirtschaftsprüfung und Beratung AG, Basel

## 3 Rechnungslegung- und Bewertungsgrundsätze

Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Vorschriften der Art. 957ff des Obligationsrechts zur kaufmännischen Buchführung.

## 4 Details zur Bilanz

**Rückstellungen kurzfristig**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eröffnungssaldo per 01.08.2022 | CHF | | 34'926.92 |
| Auflösung Rückstellung für Überstunden (inkl. Sozialvers.) | CHF | - | 12'926.92 |
| Neubildung Rückstellung für Überstunden (inkl. Sozialvers.) | CHF | | 12'818.50 |
| Auflösung Rückstellung für Digitalisierung (Personal und Betrieb) | CHF | - | 10'000.00 |
| Auflösung Rückstellung für «Cosi fan tutte» BM154 | CHF | - | 2'000.00 |
| Auflösung Rückstellung für «Nelson Messe» BM172 | CHF | - | 10'000.00 |
| Neubildung Rückstellung für «Mendelssohn» BM131 | CHF | | 11'500.00 |
| Neubildung Rückstellung für 6 Konzerte «FireAbend» BM186 | CHF | | 30'000.00 |
| Neubildung Rückstellung «Chorleiterpreis» BM181 | CHF | | 25'000.00 |
| Neubildung Rückstellung «Weill» BM185 | CHF | | 2'000.00 |
| Schlusssaldo per 31.07.2023 | CHF | | 81'318.50 |

BASLER MADRIGALISTEN

**Rückstellungen langfristig**

| | | |
|---|---|---|
| Eröffnungssaldo per 01.08.2022 | CHF | 0.00 |
| Neubildung Rückstellung für «Halleluja» Mariastein BM166 | CHF | 1'500.00 |
| Neubildung Rückstellung für «Missa Solemnis» BM178 | CHF | 300.00 |
| Neubildung Rückstellung «Ammann-Raff» BM149 | CHF | 14'500.00 |
| Schlusssaldo per 31.07.2023 | CHF | 16'300.00 |

**Fonds für Corona-Härtefälle (langfristiges Fremdkapital)**

| | | |
|---|---|---|
| Eröffnungssaldo per 01.08.2022 | CHF | 10'132.82 |
| Schlusssaldo per 31.07.2023 | CHF | 10'132.82 |

## 5 Angaben Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beträgt nicht über 10.

## 6 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine berücksichtigungspflichtigen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor.

ABELIA
Treuhand Wirtschaftsprüfung Steuern

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision
an die Mitgliederversammlung des
**Basler Madrigalisten, Basel**

Basel, 17. Oktober 2024

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) des **Basler Madrigalisten** für das am 31. Juli 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

**Abelia Wirtschaftsprüfung und Beratung AG**

Roland Auderset
*zugelassener Revisionsexperte*
*Leitender Revisor*

Katharina Tritschler
*zugelassene Revisorin*

Beilagen:
• Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)

Bilanz per 31. Juli 2024

**Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor**

| **AKTIVEN** | **31.07.2024** | **31.07.2023** |
|---|---|---|
| **Umlaufvermögen** | | |
| Flüssige Mittel | 260’183.04 | 287’481.37 |
| Forderungen Leistungen | 45’045.67 | 26’705.83 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 17’239.50 | 1’447.35 |
| **Total Umlaufvermögen** | **322’468.21** | **315’634.55** |
| **TOTAL AKTIVEN** | **322’468.21** | **315’634.55** |

| **PASSIVEN** | **31.07.2024** | **31.07.2023** |
|---|---|---|
| **Kurzfristiges Fremdkapital** | | |
| Verbindlichkeiten Leistungen | 11’491.45 | 26’039.05 |
| Rückstellungen kurzfristig | 82’892.00 | 81’318.50 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 43’420.00 | 7’300.00 |
| **Total kurzfristiges Fremdkapital** | **137’803.45** | **114’657.55** |
| **Langfristiges Fremdkapital** | | |
| Rückstellungen langfristig | 0.00 | 16’300.00 |
| Fonds für Corona-Härtefälle | 10’132.82 | 10’132.82 |
| **Total langfristiges Fremdkapital** | **10’132.82** | **26’432.82** |
| **Vereinskapital** | | |
| Vereinskapital | 156’753.16 | 156’753.16 |
| Zweckgebunden Reserven | 17’791.02 | 14’978.30 |
| Mehrertrag | -12.24 | 2’812.72 |
| **Total Vereinskapital** | **174’531.94** | **174’544.18** |
| **TOTAL PASSIVEN** | **322’468.21** | **315’634.55** |

02.10.2024 / Rudi Unrau

Erfolgsrechnung 01.08.2023 - 31.07.2024

**Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor**

| **ERTRAG** | **2023/2024** | **2022/2023** |
|---|---|---|
| Konzerterlöse und Honorare | 202’240.15 | |
| Konzerterlöse | | 18’775.85 |
| Private und öffentliche Drittmittel | 116’000.00 | |
| Beiträge von Stiftungen und Privaten | | 326’562.65 |
| Subventionen Basel-Stadt | 251’787.84 | |
| Subvention Kanton BS | | 248’155.33 |
| Diverse Beiträge | | 3’689.60 |
| Tonträger- und Programmverkauf | 1’347.50 | 4’822.80 |
| Beiträge Freundeskreis und Gönner | 5’015.00 | 5’960.00 |
| Diverse Erträge | 969.65 | 3’326.65 |
| Auflösung Rückstellungen | 84’800.00 | 12’000.00 |
| **Total Ertrag** | **662’160.14** | **623’292.88** |

| **AUFWAND** | **2023/2024** | **2022/2023** |
|---|---|---|
| Personalaufwand Administration | -206’911.45 | -219’313.46 |
| Personalaufwand Künstler/innen | -262’660.75 | -298’473.54 |
| Verwaltungsaufwand | -46’586.08 | -36’269.57 |
| Betriebsaufwand | -146’014.10 | -66’423.59 |
| **Total Aufwand** | **-662’172.38** | **-620’480.16** |

| | | |
|---|---|---|
| **Mehrertrag** | **-12.24** | **2’812.72** |

02.10.2024 / Rudi Unrau

BASLER
MADRIGALISTEN

# Anhang zur Erfolgsrechnung per 31. Juli 2024

## 1 Rechtsform und Organisation

Unter dem Namen Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

### 1.1 Vereinszweck

Der Verein fördert und verbreitet die Vokalmusik durch Veranstaltungen und Konzerte. Er ist die Trägerschaft des Ensembles der Basler Madrigalisten.

### 1.2 Organe

Laut Statuten Art. 12, Abs. 7 beträgt die Amtsdauer für alle Funktionen drei Jahre.

| Vorstand | gewählt GV am | Funktion / Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Stefan Schuppli, Basel | 25.10.2022 | Präsident |
| Goran Radin, Kaiseraugst | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |
| Patricia von Falkenstein, Basel | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |
| Andreas Häner, Basel | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |
| Stephan Settelen, Basel | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |
| Bruno Lötscher, Basel | 25.10.2022 | Mitglied Vorstand |

## 2 Revisionsstelle

ABELIA Wirtschaftsprüfung und Beratung AG, Basel

## 3 Rechnungslegung- und Bewertungsgrundsätze

Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Vorschriften der Art. 957ff des Obligationsrechts zur kaufmännischen Buchführung.

## 4 Details zur Bilanz

**Rückstellungen kurzfristig**

| | | |
|---|---|---|
| Eröffnungssaldo per 01.08.2023 | CHF | 81'318.50 |
| | | |
| Auflösung Rückstellung «Mendelssohn» BM131 | CHF | -11'500.00 |
| Auflösung Rückstellung «FireAbend» 23/24 | CHF | -30'000.00 |
| Auflösung Rückstellung «Chorleitungspreis» BM181 | CHF | -25'000.00 |
| Auflösung Rückstellung «Weill» BM185 | CHF | -2'000.00 |
| Auflösung Rückstellung Überstunden (inkl. Sozialvers.) | CHF | -12'818.50 |
| | | |
| Neubildung Rückstellung «FireAbend» 24/25 | CHF | 30'000.00 |
| Neubildung Rückstellung «Compass» BM171 | CHF | 10'000.00 |
| Neubildung Rückstellung «Licht» BM187 | CHF | 7'000.00 |
| Neubildung Rückstellung «Cantiones» BM191 | CHF | 16'300.00 |
| Neubildung Rückstellung «Chorromantik» BM208 | CHF | 19'592.00 |
| Schlusssaldo per 31.07.2024 | CHF | 82'892.00 |

BASLER
MADRIGALISTEN

**Rückstellungen langfristig**

| | | |
|---|---|---|
| Eröffnungssaldo per 01.08.2023 | CHF | 16'300.00 |
| Auflösung Rückstellung «Halleluja» BM166 | CHF | 1'500.00 |
| Auflösung Rückstellung «Missa Solemnis» BM178 | CHF | 300.00 |
| Auflösung Rückstellung «Ammann-Raff» BM149 | CHF | 14’500.00 |
| Schlusssaldo per 31.07.2024 | CHF | - |

**Fonds für Corona-Härtefälle (langfristiges Fremdkapital)**

| | | |
|---|---|---|
| Eröffnungssaldo per 01.08.2023 | CHF | 10'132.82 |
| Schlusssaldo per 31.07.2024 | CHF | 10'132.82 |

## 5 Angaben Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beträgt nicht über 10.

## 6 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine berücksichtigungspflichtigen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor.

**Basler Madrigalisten**
**Jahres-Musterbudget und Finanzplan 2026-2029**
(Beträge in Franken pro Jahr)

**AUFWAND**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Künstlerischer Personalaufwand** | | | |
| Lohn Künstlerische Leitung | | | 65’900 |
| Sozialversicherung AG-Anteil | 18.096% | 65’900 | 11’900 |
| Honorare Sänger/-innen | | | 252’000 |
| Honorare Übrige Künstler/-innen | | | 12’400 |
| Sozialversicherung AG-Anteil | 9.166% | 264’400 | 24’200 |
| Total Künstlerischer Personalaufwand | | | 366’400 |
| | | | |
| **Administrative Personalaufwand** | | | |
| Lohn Geschäftsleitung | | | 61’800 |
| Lohn Personaladministration | | | 24’300 |
| Lohn Assistenz Künstl. Leitung | | | 6’200 |
| Lohn Social Media | | | 6’200 |
| Sozialversicherung AG-Anteil | 18.096% | 98’500 | 17’800 |
| Total administrativer Personalaufwand | | | 116’300 |
| | | | |
| **Total Personalaufwand** | | | **482’700** |
| | | | |
| **Künstlerischer Betriebsaufwand** | | | |
| Werbung projektbezogen | | | 36’100 |
| Werbung und Webseite Saison | | | 16’500 |
| Spesen Künstler/-innen | | | 26’300 |
| Sonstiger Projektaufwand | | | 20’400 |
| Total künstlerischer Sachaufwand | | | 99’300 |
| | | | |
| **Verwaltungsaufwand** | | | |
| Miete Büro und Archiv | | | 10’000 |
| Büro- und Verwaltungsaufwand | | | 20’500 |
| Total Verwaltungsaufwand | | | 30’500 |
| | | | |
| **Total Sachaufwand** | | | **129’800** |
| | | | |
| **Total Aufwand** | | | **612’500** |

**ERTRAG**

| | |
|---|---|
| Konzerterlöse und Honorare | 176’000 |
| Tonträger- und Programmverkauf | 1’000 |
| Diverse Erträge | 1’000 |
| **Total Eigenleistungen** | **178’000** |
| Subventionsantrag Basel-Stadt | 253’847 |
| **Total Subventionen Basel-Stadt** | **253’847** |
| GGG Basel | 5’000 |
| Ernst Göhner-Stiftung | 20’000 |
| Private und öffentliche Drittmittel | 149’653 |
| **Total Drittmittel** (jeweils neu zu beantragen) | **174’653** |
| Mitglieder- und Gönnerbeiträge | 6’000 |
| **Total Spenden und Freundeskreis** | **6’000** |
| **Total Ertrag** | **612’500** |
| **Erfolg** | **-** |

Basel, 29.01.2025 / RUN

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Bildungs- und Kulturkommission**

**An den Grossen Rat** **25.0920.02**

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 27. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 27. Oktober 2025

## Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

# Ausgabenbericht betreffend Musik-Akademie Basel (MAB): Anwendung der Kostenmiete auf die beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur

## Inhalt

**1 Begehren ..... 3**
**2 Ausgangslage ..... 3**
**3 Auftrag und Vorgehen ..... 3**
**4 Kommissionsberatung ..... 3**
4.1 Allgemeine Erwägungen ..... 3
4.2 Anhörung der Verwaltung ..... 4
4.3 Kommissionsinterne Beratung ..... 5
**5 Antrag ..... 6**

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

# 1 Begehren

Mit dem Ausgabenbericht Nr. 25.0920.01 beantragt der Regierungsrat auf der Grundlage des Vertrags zwischen dem Erziehungsdepartement und der Musik-Akademie Basel (MAB) betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe für die Jahre 2025–2028 dem Einnahmenverzicht in Folge der Anwendung des internen Mietreglements auf die von der MAB beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur in der Höhe von 984'000 Franken (246'000 Franken p.a.) zuzustimmen.

# 2 Ausgangslage

Der Vertrag zwischen der Musik-Akademie Basel (MAB) und dem Erziehungsdepartement betreffend eine Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrags für die Jahre 2025–2028 wurde per 1. Januar 2025 erneuert. Grundlage bildet der Grossratsbeschluss vom 13. November 2024, der der MAB eine Finanzhilfe von insgesamt 59 Mio. Franken (14,75 Mio. pro Jahr) zuspricht.

Der jährliche Staatsbeitrag wurde um 527’000 Franken erhöht – davon sind 133’990 Franken für Bewirtschaftungskosten eigen genutzter Flächen und 394’000 Franken für die Anpassungen der Personalstruktur vorgesehen.

In der Leistungsvereinbarung 2025–2028 wurde zudem vereinbart, das Mietmodell der von Immobilien Basel-Stadt (IBS) an die MAB vermieteten Liegenschaften zu überprüfen. Etwaige Mietzinsreduktionen sollten den Infrastrukturrückstellungen der MAB zugeführt werden. Diese Prüfung führte zum Vorschlag der Änderung des angewendeten Mietmodells. Der Wechsel des Mietmodells führt zu einer jährlichen Mietzinsreduktion von 246’000 Franken zugunsten der MAB, was gleichzeitig eine Ertragsminderung bei IBS bewirkt.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ausgabenbericht zu entnehmen.

# 3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ausgabenbericht Nr. 25.0920.01 betreffend «Musik-Akademie Basel (MAB): Anwendung der Kostenmiete auf die beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur» der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 10. September 2025 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag an zwei Sitzungen beraten. An der Beratung hat die Leiterin des Bereichs Hochschulen des Erziehungsdepartements (ED) teilgenommen.

# 4 Kommissionsberatung

## 4.1 Allgemeine Erwägungen

In ihrem Bericht[1] zum Ratschlag betreffend den Staatsbeitrag an die MAB für die Leistungsperiode 2025–2028 hat sich die BKK bereits positiv zur Absicht geäussert, das Mietmodell zu überprüfen, welches für die von der IBS gemieteten Räumlichkeiten angewendet wird. Die Kommission erhofft sich dadurch eine finanzielle Entlastung der MAB. Die freiwerdenden Mittel sollen den Infrastrukturrückstellungen zugeführt werden. Mit dem Ausgabenbericht 25.0920.01 wurde der Prüfauftrag durch die Verwaltung abgeschlossen und eine jährliche Mietzinsreduktion der MAB zulasten der IBS in Höhe von 246’000 Franken pro Jahr vorgeschlagen. Die BKK begrüsst dies grundsätzlich und hat sich in ihrer Beratung vor allem auf die Herleitung der Mietzinsreduktion konzentriert.

[1] https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113322

### 4.2 Anhörung der Verwaltung

Die dem Ausgabenbericht zugrunde liegenden Absichten wurden der BKK im Rahmen einer Anhörung vom ED dargelegt. Auf die Frage der Kommission, wie sichergestellt werden soll, dass die Mieteinsparung von 246'000 Franken p.a. primär dem Unterhalt zugutekommen soll, bevor der Restbetrag in die Reserven fliesst, antwortete die Vertreterin des ED, dass die MAB eine Infrastrukturplanung vornehmen müsse. Das ED müsse nachvollziehen können, wohin die Mittel fliessen. Folglich werde neu ein Reporting ans ED institutionalisiert. Die Rückstellungen sollen zudem nicht ins Uferlose wachsen. Falls erforderlich, müsse die MAB externe Partner hinzuziehen, um den notwendigen Professionalisierungsgrad im Management zu erreichen.

Ferner wurde in der Beratung darüber diskutiert, wie sich die (neue und alte) kalkulatorische Miete herleiten lässt. Für die Beantwortung dieser und weiterer expliziter Fragen ersuchte die Kommission auf schriftlichem Weg um Antworten bei IBS. Die für die Kommission entscheidenden Fragen und Antworten werden nachfolgend abgebildet:

1. *Im Ausgabenbericht wird dargelegt, dass sich die Mieten an Marktkonditionen orientieren. Aufgrund des fehlenden kantonalen Marktes für Musikunterrichtsräume stellt sich die Frage, welche Parameter bzw. Vergleichswerte für die Kalkulation der Mieten in der Vergangenheit herangezogen wurden und welche als Basis für die kalkulierte Kostenmiete dienen. Die BKK wünscht sich eine detaillierte und nachvollziehbare Herleitung der Kalkulation.*

Antwort IBS: «Die Liegenschaften waren ursprünglich, wie alle Liegenschaften im Finanzvermögen, zu marktüblichen Konditionen an die MAB vermietet. Die Marktmiete orientiert sich nicht an der Nutzung, sondern an den Eigenschaften des zu vermietenden Objekts und an der Nachfrage und soll dem Eigentümer eine angemessene Rendite ermöglichen. Mit dem Grossratsbeschluss 19/46/09G vom 13.11.2019 wurden sie ins Verwaltungsvermögen überführt (Widmung). Die laufenden Mietverträge wurden weitergeführt und die Miete auf dem damaligen Stand belassen, da die MAB keine kantonale Verwaltungseinheit ist, für welche die Bestimmungen für die internen Mieten anzuwenden wären. Wie jetzt im vorliegenden Ausgabenbericht dargestellt, soll neu die Vermietung an die MAB zu den Bedingungen der Kostenmiete analog zu den internen Mieten gemäss dem für die kantonalen Dienststellen geltenden Mietreglement erfolgen. Die Differenz zur Marktmiete von 246'000 Franken pro Jahr soll den Infrastrukturrückstellungen der MAB zugeführt werden, wie dies auch im Ratschlag betreffend Staatsbeitrag für die Leistungsperiode 2025-2028 vom 03.07.2024 festgehalten wurde.

Die Kalkulation der Mieten basiert auf grundsätzlich verschiedenen Grundlagen: für die Mietverträge im Finanzvermögen auf der vermietbaren Fläche (enthält auch Neben- und Verkehrsflächen), für die Kostenmiete gemäss Mietreglement auf der Hauptnutzfläche (ohne Verkehrs- und Nebenflächen). Der daraus resultierende Mietpreis pro $m^2$ lässt sich deshalb nicht vergleichen.»

2. *Wenn kein Markt für Miete/Vermietung von Musikproberäumen in Basel-Stadt besteht, wie konnte dann je eine Marktmiete ermittelt werden? Wurde der zu entrichtender Mietzins in casu ab initio zu hoch angesetzt?*

Antwort IBS: «Siehe Frage 1: Die Marktmiete richtet sich aus an der Nachfrage und dem Angebot von Flächen am Markt, nicht an der Nutzung. Gemessen am Markt war der Mietzins nicht generell überhöht, sondern im Rahmen dessen, was für vergleichbare Flächen in ähnlichen Objekten am Markt verlangt wird.

Da die Gebäude über die letzten Jahre aber immer wieder an die spezifischen Bedürfnisse der MAB angepasst wurden und auch langfristig allein von ihr genutzt werden, muss die Bewirtschaftung operativ als klar verwaltungslastig (nutzungsgetrieben) bewertet werden. Aus diesem Grund erfolgte 2019 die Widmung ins Verwaltungsvermögen. Unter diesen Umständen

kann auf die Erzielung einer Rendite verzichtet und auf die Deckung der Kosten umgestellt werden.»

*3. Gibt es vergleichbare Fälle, bei denen ebenfalls von Markt- auf Kostenmiete umgestellt wurde?*

Antwort IBS: «Nein. Siehe dazu auch den Bericht zur Schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend «die Berechnungsgrundlage für die von Kulturinstitutionen genutzten Räumlichkeiten der Immobilien Basel-Stadt» vom 18.12.2024 (24.5446.02).»

*4. Könnte die Anwendung der Kostenmiete bei der MAB indirekt Auswirkungen auf andere Mieter von Liegenschaften von IBS haben (z. B. Forderungen nach Gleichbehandlung)?*

Antwort IBS: «Nein. Siehe dazu auch den Bericht zur Schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend «die Berechnungsgrundlage für die von Kulturinstitutionen genutzten Räumlichkeiten der Immobilien Basel-Stadt» vom 18.12.2024 (24.5446.02). In Fällen mit nichtstaatlichen Mietern mietet ein Departement zu den Ansätzen der internen Miete und vergibt eine Untermiete z.B. an einen Verein.»

### 4.3 Kommissionsinterne Beratung

Die BKK nimmt die Antworten der IBS zur Kenntnis, kann diese jedoch nicht in allen Belangen nachvollziehen. Insbesondere stört sich die Kommission am Umstand, dass sich der Mietzins der Räumlichkeiten bis anhin am Markt orientiert hat, heute jedoch festgestellt wird, dass es keinen eigentlichen Markt gebe.
Gleichzeitig wird infrage gestellt, dass IBS die Räumlichkeiten derart verändert, dass diese nur noch an eine bestimmte Mieterschaft vermietet werden können. Somit werden sie dem Markt entzogen und müssen in der Konsequenz vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgewidmet werden. Bei der Vermietung von Liegenschaften, die im Finanzvermögen stehen, muss die IBS nach Verständnis der Kommission jedoch immer auch die Erwirtschaftung von Renditen im Auge behalten.

Obschon die BKK einige offene Fragen bezüglich der Kalkulation der Miete konstatiert, kommt die Kommission zum Schluss, diese nicht im Rahmen des Ausgabenberichts zu vertiefen. Welche Parameter bei der Vermietung von Räumen an Kultur- oder Bildungseinrichtungen gelten und welche Strategien den Berechnungen zu Grunde liegen, möchte sich die Kommission von der Verwaltung gesondert erläutern lassen.

Die BKK heisst demnach den Einnahmeverzicht von 984’000 Franken für die Jahre 2025–2028 (246’000 Franken p.a.) zulasten der IBS gut. Die BKK erwartet, dass die Mietzinsreduktion der Infrastrukturrückstellung der MAB zugeführt wird. Die von der MAB geforderte Infrastrukturplanung, mittels welcher auch die Infrastrukturrückstellungen nachvollzogen werden sollen, muss im Rahmen des neu zu institutionalisierenden Reportings vom ED überprüft und nachvollzogen werden können.

**Die BKK stimmt dem Ausgabenbericht betreffend Musik-Akademie Basel (MAB): Anwendung der Kostenmiete auf die beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur einstimmig mit 13 Stimmen zu.**

# 5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 27. Oktober 2025 einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth
Kommissionspräsidentin

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Musik-Akademie Basel (MAB): Anwendung der Kostenmiete auf die beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 25.0920.01 vom 25. Juni 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 25.0920.02 vom 27. Oktober 2025, beschliesst:

Dem Einnahmenverzicht in Folge der Anwendung der Kostenmiete bei der MAB in der Höhe von Fr. 984'000 für die Jahre 2025-2028 (Fr. 246'000 p.a.) wird zugestimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

**An den Grossen Rat** **25.0854.01**

BVD/P250854

Basel, 18. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2025

# Ratschlag

## betreffend Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Programmvereinbarungen im Bereich Landschaft und Naturschutz mit dem Bund im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität; Programmperiode 2025–2028

# Inhalt


**1. Begehren ... 3**

**2. Ausgangslage ... 3**

**2.1 Gesetzliche Grundlagen** ... 5

**2.2 Generelles** ... 6

**3. Bisherige Vereinbarungen ... 6**

**3.1 Programmperiode 2016–2019** ... 6

**3.2 Programmperiode 2020–2024** ... 7

**4. Programmvereinbarung 2025–2028 ... 8**

**4.1 Stand der Verhandlungen** ... 8

**4.2 Vereinbarungsdauer** ... 9

**4.3 Vereinbarungsperimeter** ... 9

**4.4 Zielvereinbarung: Programmziele und Leistungsindikatoren** ... 9

**4.5 Kostenteiler Bund und Kanton (brutto)** ... 10

**4.6 Finanzierung Kantonsanteil** ... 11

4.6.1 Mehrwertabgabefonds ... 11

4.6.2 Zentrales Betriebsergebnis (ZBE) BVD-Stadtgärtnerei ... 11

**4.7 Modalitäten** ... 12

**4.8 Personalressourcen** ... 13

**5. Finanzielle Auswirkungen ... 13**

**6. Bezug des Antrages zur Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe ... 14**

**7. Bezug des Antrages zu politischen Geschäften ... 14**

**8. Formelle Prüfung ... 15**

**9. Antrag ... 15**

# 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die Jahre 2025–2028 (Programmperiode) Ausgaben in Höhe von 7,276 Mio. Franken (brutto) zu bewilligen für die Umsetzung von Massnahmen aus der Programmvereinbarung im Bereich Landschaft und Naturschutz zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bau- und Verkehrsdepartement gemäss «Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz» im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8,42 Mio. Franken (s. Kap. 4). Daran beteiligt sich der Bund (BAFU), je nach Massnahmenpaket und nationaler Bedeutung des jeweiligen Objektes, zu 29 bis 67%, in vorliegendem Fall mit rund 3,8 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt beträgt folglich 4,62 Mio. Franken (netto).

Die Ausgaben (brutto) teilen sich wie folgt auf:

| | | |
|---|---|---|
| Fr. | 7’276'000 | neue Ausgaben für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2025–2028 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Mehrwertabgabefonds» |

Nachstehend sind jährlich wiederkehrende Ausgaben zur Kenntnis aufgeführt:

| | | |
|---|---|---|
| Fr. | 1'144'000 | neue Ausgaben für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2025–2028 zu Lasten des Zentralen Betriebsergebnis, Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei |

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben können vom Regierungsrat auch dann realisiert werden, wenn der Grosse Rat oder die Stimmbevölkerung das Gesamtprojekt ablehnen würde. Die Mittel für den Kantonsbeitrag (netto) sind Bestandteil des jährlichen Zentralen Betriebsergebnis’ (ZBE) der Stadtgärtnerei Basel.

# 2. Ausgangslage

Die Biodiversität nimmt schweizweit ab. Ihre Entwicklung ist trotz einzelner Teilerfolge besorgniserregend. Diesen Trend gilt es zu stoppen. Dazu braucht es zusätzliche grosse Anstrengungen. Nur so kann die Artenvielfalt langfristig gesichert werden.

Auch im Kanton Basel-Stadt ist der Handlungsbedarf hinsichtlich Aufwertung und besserer Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume zur Förderung der Artenvielfalt weiterhin hoch. Eine besondere Herausforderung ergibt sich dabei aus der engen räumlichen Verflechtung von Schutz- und Nutzinteressen im Kanton.

Die Sicherung, Pflege, Aufwertung und Vernetzung vielfältiger Lebensräume sowie die gezielte Förderung einheimischer Arten und der Schutz der Landschaft sind eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die kantonale Gesetzgebung. Der Bund unterstützt entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden finanziell über die Programmvereinbarungen mit den Kantonen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA). Gestützt auf das *Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich* werden die Prioritäten, der Umfang der Leistungen und die Bundesbeiträge zwischen Kanton und Bund ausgehandelt.

Die programmorientierte Subventionspolitik des Bundes ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. Seither legen Bund und Kantone in Programmvereinbarungen gemeinsam fest, wie die Verbundaufgaben im Umweltbereich gelöst werden und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. In der Programmperiode (2020–2024) wurden 1´554 Mio. Franken Bundesmittel für Umweltmassnahmen (Programmvereinbarungen Landschaft, Naturschutz und Wald) zur Verfügung gestellt.

Am 20. November 2024 genehmigte der Bundesrat die zweite Phase des Aktionsplans zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS). Der Aktionsplan umfasst insbesondere Massnahmen gegen das Insektensterben, zur Anpassung der Biodiversität an den Klimawandel und zur Förderung der Artenvielfalt in den Siedlungen.

Um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken und die Leistungen der Artenvielfalt langfristig zu sichern, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen ergriffen. So hat er im Jahr 2012 die Strategie Biodiversität Schweiz (vgl. Kasten unten) verabschiedet. Darauf folgte ein Aktionsplan, dessen erste Phase Ende 2024 endet. Die erste Phase hat längerfristige Aktivitäten ausgelöst. Damit konnten etwa die finanziellen Mittel zu Gunsten der Biodiversität deutlich erhöht werden. Derzeit investiert der Bund insgesamt mehr als 600 Mio. Franken pro Jahr in die Biodiversität. Diese Mittel kommen primär über die Direktzahlungen der Landwirtschaft sowie im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich den Kantonen etwa für den Naturschutz, die Revitalisierung von Gewässern oder die Waldbiodiversität zugute.

Der Bundesrat hat die zweite Phase (2025–2030) des Aktionsplans zur Strategie Biodiversität Schweiz gutgeheissen. Zu den vorerst 15 Massnahmen des Aktionsplans gehören beispielsweise die Identifizierung und Aufwertung von Flächen, die für die Insekten besonders wichtig sind, Massnahmen für Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume zur Anpassung an den Klimawandel und die verstärkte Unterstützung von Kantonen und Gemeinden bei der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum. Besonderes Gewicht erhalten zudem die qualitative Aufwertung und die Vernetzung von Lebensräumen. Für diese Massnahmen stehen bis 2030 insgesamt 24 Mio. Franken zur Verfügung.

**Nationale und internationale Leitlinien**
Der Aktionsplan orientiert sich sowohl an den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz als auch am neuen globalen Biodiversitätsrahmen, den die Schweiz an der internationalen Biodiversitäts-Konferenz 2022 in Montreal unterstützt hat. Dieser Rahmen strebt als eines von 23 Zielen an, dass bis 2030 weltweit mindestens 30 Prozent («30by30») der Land- und Meeresflächen für die Biodiversität gesichert sind – entweder durch Schutzgebiete oder durch Bewirtschaftungsformen, die den Erhalt der Biodiversität sichern. Der Aktionsplan definiert die Liste der Gebiete, mit welchen die Schweiz zu diesem globalen Ziel beitragen will.

**Die Strategie Biodiversität Schweiz**
Seit 2012 verfügt die Schweiz über die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS). Sie definiert die Schwerpunkte des Engagements des Bundes zur Erhaltung und Förderung der Arten und ihrer Lebensräume. 2017 hat der Bundesrat die Strategie mit einem Aktionsplan konkretisiert. Dieser ist in zwei Umsetzungsphasen (2017–2024 und 2025–2030) aufgeteilt. Der Aktionsplan Biodiversität wird gemeinsam von Bund, Kantonen und Dritten (Gemeinden, Verbänden, Forschung, Wirtschaft, Umweltorganisationen, Private) umgesetzt. Eine wissenschaftliche Analyse bestätigt, dass die SBS und insbesondere ihre zehn strategischen Ziele weiterhin ihre Gültigkeit haben. Auf dieser Basis hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 entschieden, die Gültigkeit der Strategie bis 2030 zu verlängern.

Die Programmvereinbarung als Subventionsinstrument geht von den strategischen Zielen des Bundes im Umweltbereich und den dafür zur Verfügung stehenden Bundesmitteln aus. Die erste Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Aufteilung der Bundesmittel auf die definierten Programmbereiche. Vierjährige Programmvereinbarungen (2020–2024 waren es ausnahmsweise fünf Jahre) bestimmen anschliessend die globale Beitragsgewährung des Bundes sowie die dafür durch die

Kantone in den jeweiligen Aufgabenbereichen zu erbringenden Leistungen. Der Bund definiert damit seine strategischen Prioritäten explizit und nicht mehr erst implizit in seiner Reaktion auf Projekteingaben der Kantone. Die Kantone erhalten ihrerseits mehr Handlungsspielraum in der Art und Weise, wie sie die vereinbarten Ziele erreichen wollen. Ein zentrales Element der verstärkt partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik ist das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten: Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Das BAFU organisiert die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit den jeweiligen Partnern. Es unterstützt die Massnahmen der Kantone mit den Programmvereinbarungen in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Waldbiodiversität und Gewässer sowie die Massnahmen Dritter mit weiteren Bundesmitteln. Die Kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft sowie für Wild, Wald, Jagd, Fischerei und Gewässer sind die federführenden Partner des Bundes für die Umsetzung auf regionaler Ebene.

## 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 46 Absatz 2 Bundesverordnung (BV) legt fest, dass Bund und Kantone miteinander bestimmte Ziele vereinbaren können und die Kantone zu diesem Zweck Programme ausführen, deren Umsetzung der Bund finanziell unterstützt. Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

Konkreter legen Artikel 16–22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG) die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Artikel 16 Absätze 1 und 2 SuG), werden Bundessubventionen an Kantone in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen gesprochen (Artikel 16 Absatz 3 SuG). Auch in der umweltrechtlichen Spezialgesetzgebung gilt die Regel, dass Subventionen mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton ausgerichtet werden.

Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte dar, d.h. in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge nach Artikel 19 ff. SuG und können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag kann dann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Buchstabe b). Bei Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG.

| Programmvereinbarungen im Bereich | Rechtliche Grundlagen |
|---|---|
| Natur- und Landschaftsschutz Kanton Basel-Stadt<br>- Landschaftsschutz<br>- Öffentlichkeitsarbeit<br>- Arten, Biotope, ökologischer Ausgleich | Artikel 13, 14a und 23k Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG);<br>Artikel 18d und 23c NHG; Artikel 23 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) |

## 2.2 Generelles

Programmvereinbarungen sind das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre darüber, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den eigentlichen Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten unter anderem zur jährlichen Berichterstattung festgelegt.

Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 Finanzhaushaltverordnung (SR 611.01), wonach der Bundesrat dem Parlament mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzierungsbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu unterbreiten hat, dauerte die vierte Programmperiode ausnahmsweise fünf Jahre, d. h. von 2020 bis 2024. Ab 2025 wird wieder in einer Vierjahres-Periode verhandelt.

Alle Kostenangaben in vorliegendem Bericht verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

# 3. Bisherige Vereinbarungen

## 3.1 Programmperiode 2016–2019

Das Bau- und Verkehrsdepartement (Stadtgärtnerei) schloss in den Jahren 2012–2019 Programmvereinbarungen im Bereich Natur und Landschaft mit dem BAFU ab. Diese umfassten Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung, zu Schutz und Pflege der Biotope, Sanierung und Aufwertung bestehender Biotope, aber auch konzeptionelle Massnahmen wie z.B. ein kantonales Gesamtkonzept Naturschutz zur Arten- und Lebensraumförderung. Der finanzielle Beitrag des Kantons erfolgte in diesem Zeitraum mit Mitteln aus dem Zentralen Betriebsergebnis (ZBE) des Bau- und Verkehrsdepartements.

Aufgrund der unten gelisteten strategischen Ziele wurden in den Verhandlungen mit dem BAFU Massnahmen und Indikatoren zur Zielumsetzung formuliert, die notwendigen Kosten ermittelt und ein Kostenteiler festgelegt. Für den Bereich Natur und Landschaft wurden gemäss Programmvereinbarung[1] (PV) «Natur und Landschaft» für 2016–2019 mit dem BAFU folgende strategischen Ziele vereinbart:

- Landschaft
- Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung
- Arten, Biotope, Vernetzung

In der nachstehenden Tabelle sind die effektiv verrechneten Kosten der Jahre 2016-2019 abgebildet (brutto) sowie der Beitrag des Bundes und der Kantonsbeitrag.

| PV | Bezeichnung | Total Kosten Fr. | Bundesbeitrag Fr. | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Landschaft | 0 | 0 | 0 |
| 2 | Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung | 63‘568 | 17’800 | 45’768 |
| 3 | Arten, Biotope, Vernetzung | 1‘578‘146 | 523‘125 | 1'055’021 |
| **Total** | | **1‘641‘714** | **540’925** | **1’100’789** |

[1] Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Stadtgärtnerei Basel, Kantonale Fachstelle für Naturschutz vom 7. Januar 2016

Die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zahlte der Gemeinde Riehen – auf jährlichen Subventionsantrag – von 2016 bis 2019 insgesamt 321‘938 Franken aus für Massnahmen im Bereich PV 3. Der Gemeinde Bettingen zahlte die Fachstelle über denselben Zeitraum 18‘370 Franken ebenfalls für Massnahmen im Bereich PV 3.

## 3.2 Programmperiode 2020–2024

Für die Programmperiode 2020–2024 betrugen die Gesamtkosten der Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft 15,18 Mio. Franken. Mit GRB 21/12/17G vom 17. März 2021 bewilligte der Grosse Rat Ausgaben in Höhe von 7,25 Mio. Franken (brutto) zu Lasten der Erfolgsrechnung, Mehrwertabgabefonds.

Aufgrund der unten gelisteten strategischen Ziele wurden in den Verhandlungen mit dem BAFU Massnahmen und Indikatoren zur Zielumsetzung formuliert, die notwendigen Kosten ermittelt und ein Kostenteiler festgelegt. Für den Bereich Natur und Landschaft wurden gemäss Programmvereinbarung[2] (PV) «Natur und Landschaft» für 2020–2024 mit dem BAFU folgende strategischen Ziele vereinbart:

- Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung;
- Schutz und Pflege der Biotope (lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung) sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG;
- Sanierung und Aufwertung bestehender Biotope nationaler Bedeutung (z.B. Eisweiher, Entenweiher, Wiesenmatten, Autal, Wiesengriener, Elsässerbahn, Schwarzpark, etc.) sowie Massnahmen zur Artenförderung; Planung und Umsetzung neu auszuscheidender Objekte (Entenweiher)
- Förderung national prioritärer Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Dohle, Libellenarten, Schlingnatter, Mehlschwalbe);
- Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulation und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen (z.B. Gelbbauunke, Geburtshelferkröte
- Wissen (z.B. Monitoring Biodiversität, Neophytenkartierung)

In der nachstehenden Tabelle sind die Gesamtkosten der Jahre 2020–2024 abgebildet (brutto) sowie der Beitrag des Bundes und der Kantonsbeitrag:

| PV | Bezeichnung Ziele | Total Kosten Fr. | Bundesbeitrag Fr. | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Kantonales Gesamtkonzept zur Arten und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung | 240’000 | 120’000 | 120’0000 |
| 2 | Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG | 447’439 | 193’522 | 253’967 |
| 3 | Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG | 12'751’800 | 5'549’570 | 7'202’180 |
| 4 | Förderung National Prioritärer Arten | 919’739 | 457’739 | 462’000 |
| 5 | Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulation und zur Vernetzung von Feuchtgebieten in der Schweiz | 250’000 | 132’000 | 118’000 |
| 6 | Wissen | 571’000 | 278’450 | 292’550 |
| **Total** | | **15'179’978** | **6'731’281** | **8'448’697** |

[2] Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Stadtgärtnerei Basel, Kantonale Fachstelle für Naturschutz (Januar 2020)

Die in der «Projektliste BAFU 2020–2024» gelisteten Massnahmen mit den daraus resultierenden Gesamtkosten von rund 15,18 Mio. Franken gliederten sich nach Investitionsbereichen (Kostenstellen) des Kantons wie folgt auf:

a) Investitionsbereich 1A, Mehrwertabgabefonds; (13 Einzelprojekte)
b) Investitionsbereich 8, Übrige; Projekt «Aktualisierung Naturinventar und Naturschutzkonzept Kanton Basel-Stadt»
c) Investitionsbereich 8, Übrige; Projekt «Sanierung Wolfgottesacker»
d) Zentrales Betriebsergebnis des BVD (Stadtgärtnerei) in den Jahren 2020–2024
*e) Neu: MWA-Fonds; «NFA BAFU 2020–2024»; 7,25 Mio. Franken*

Die Ausgaben der Kategorie a)–d) wurden mit separaten Aufgabenbewilligungen finanziert. Für die Kategorie e) wurden mit GRB 21/12/17G vom 17. März 2021 Ausgaben in Höhe von 7,25 Mio. Franken (brutto) zu Lasten des Mehrwertabgabefonds bewilligt.

Die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zahlte der Gemeinde Riehen – auf jährlichen Subventionsantrag – von 2020 bis 2024 insgesamt 392’181 Franken aus für Massnahmen im Bereich PV 3. Der Gemeinde Bettingen zahlte die Fachstelle über denselben Zeitraum 27’510 Franken ebenfalls für Massnahmen im Bereich PV 3.

Kostenstand Programmperiode 2020–2024
Das BAFU überwies dem Kanton Basel-Stadt 2020–2024 insgesamt 6'736'880 Franken. Mit Kostenstand per 31. Dezember 2024 wurden 5'025'125 Franken dem Kantonshaushalt zurückgebucht. Gemäss Vereinbarung mit dem BAFU können 2025 die in der Programmperiode 2020–2024 begonnenen Projekte noch beendet werden. Somit erfolgt der Programm- und Budgetabschluss erst im 2026 mit Bilanzschluss per 31. Dezember 2025.

Ausgeführte Projekte der Programmperiode 2020–2024
Nachfolgend die wesentlichen Projekte:
- Sanierung Eisweiher, Riehen;
- Sanierung Entenweiher, Riehen;
- Sanierung diverser bestehender Feuchtbiotope;
- Biodiversitätsmassnahmen in den Projekten Winkelriedplatz, Steinbühlmätteli, Garten zur Sandgrube, Wolfgottesacker, Saint-Louis-Park, Erlenmattpark, Rosenfeldpark, St. Albantor-Anlage, Schulhaus Neubad;
- Neophytenbekämpfung im Kantonsgebiet (invasive Arten);
- Planung der ökologischen Infrastruktur;
- Schutz und Pflege der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung;
- Massnahmen zur Artenförderung z.B. für Kammmolch, Laubfrosch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Tagfalter, Schlingnatter, Mollusken, Pflanzen, Flechten u.v.m;
- verschiedene weitere.

# 4. Programmvereinbarung 2025–2028

## 4.1 Stand der Verhandlungen

Im März 2024 reichte die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz der Stadtgärtnerei im Auftrag des Regierungsrats die Programmgesuche für die Bereiche Naturschutz und Landschaft beim BAFU ein. Anschliessend begann die erste Verhandlungsrunde (1. Juli 2024) zwischen der kantonalen Fachstelle und den Fachstellen des BAFU über Inhalt und Höhe der Beitragsleistungen des Bundes. Die Gesamtkosten der Massnahmen betragen insgesamt 8'419’174 Franken (brutto) im Bereich Landschaft und Naturschutz. Das BAFU hat Bundesgelder von 3'799’527 Franken in Aussicht gestellt, was ca. 45% der Bruttokosten entspricht. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt beträgt 4'619’647 Franken (siehe Kap. 4.5 Kantonsbeitrag).

Definitiv wurde die Programmvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Bund und dem Kanton Basel-Stadt am 28. Januar 2025 unterzeichnet und trat per 1. Januar 2025 in Kraft.

## 4.2 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht gebührend Rechnung, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht. Weiter verpflichtet sich der Kanton, dass die Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Direktzahlungen für reguläre Pflegeleistungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) und den finanzierten Zusatzleistungen gemäss dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NHG) aufeinander abgestimmt sind und es zu keiner Doppelfinanzierung der ein und derselben Leistung kommt.

## 4.3 Vereinbarungsperimeter

Der geographische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Kantonsgebiet Basel-Stadt.

Bundesbeiträge an die Gemeinden Riehen und Bettingen werden von der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz an die Gemeinden weitergegeben z.B. für Sanierung und Pflege der Weiher beim Eisweiher oder der Weiheranlage im Autal.

## 4.4 Zielvereinbarung: Programmziele und Leistungsindikatoren

Für den Bereich Natur und Landschaft wurden gemäss Programmvereinbarung[3] für die Periode 2025–2028 folgende strategischen Programmziele mit Leistungsindikatoren vereinbart:

| Programmziel (PZ) | Leistungsindikator |
|---|---|
| PZ Landschaft | |
| Landschaftsqualität | LI 1.1: Landschaftskonzeption<br>LI 3.1: Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomeration |
| PZ Naturschutz | |
| PZ 1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur | LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur |
| PZ 2: Schutz und Pflege der Biotope nach NHG | LI 2.1: Biotope nationaler Bedeutung<br>LI 2.2: Biotope regionaler und lokaler Bedeutung |
| PZ 3: Sanierung und Aufwertung von Biotopen | LI 3.1: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von nationaler Bedeutung (ha)<br>LI 3.2: Fläche Sanierung und Aufwertung: Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (ha) |
| PZ 4: Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung | LI 4.1: Anzahl Planung bzw. Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten<br>LI 4.2: Anzahl Projekte zur Förderung der Vernetzung |
| PZ 5: Förderung von national prioritären Arten | LI 5.1: Anzahl Aktionspläne und Artenförderprogramme für prioritäre Arten bzw. Gilden |

[3] Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Stadtgärtnerei Basel, Kantonale Fachstelle für Naturschutz vom 28. Januar 2025

| | |
|---|---|
| | LI 5.2: Anzahl Projekte mit Massnahmen zur Förderung von Populationen NPA der Handlungsebene «Artenförderung» inkl. nicht flächenbezogene Massnahmen<br>LI 5.3: Anzahl kantonaler Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen |
| PZ 6: Wissen | LI 6.1: Anzahl kantonaler Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen<br>LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung (inkl. Aufsicht und Betreuung, Schutzmarkierung) |

## 4.5 Kostenteiler Bund und Kanton (brutto)

Der Gesamtbetrag (Projektkosten brutto) der Leistungen und Massnahmen im Bereich Landschaft und Naturschutz Kanton Basel-Stadt beläuft sich auf 8'419’174 Franken (s. Beilage 1 «Projektliste BAFU 2025–2028»). Zwecks Erreichung der oben aufgeführten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die definierten Leistungen bzw. Massnahmen des Kantons den globalen Beitrag von 3'799’527 Franken zu leisten (siehe Beilage 2 «Programmvereinbarung 2025–2028»).

Nachfolgende Tabelle erläutert den Kostenteiler differenziert nach Leistungsindikatoren:

| Leistungsindikator | Projektkosten brutto | Beitrag des Bundes | | Kantonsbeitrag | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | % | Fr. | % | Fr. |
| Landschaft | | | | | |
| PZ 1.1 + 3.1 | 200’000 | 50% | 100‘000 | 50% | 100‘000 |
| Naturschutz | | | | | |
| PZ 1.0 | 240’000 | 50% | 120’000 | 50% | 120’000 |
| PZ 2.0 | 723´600 | 35% | 251´120 | 65% | 472´480 |
| PZ 3.1 | 1´192´000 | 65% | 774´800 | 35% | 417´200 |
| PZ 3.2 | 2´515´000 | 40% | 1´006´000 | 60% | 1´509´000 |
| PZ 4.1 | 565´000 | 48% | 272´500 | 52% | 292´500 |
| PZ 4.2 | 1´130´000 | 40% | 452´000 | 60% | 678´000 |
| PZ 5.1 | 402´000 | 45% | 182´000 | 55% | 220’000 |
| PZ 5.2 | 566´000 | 43% | 246´000 | 57% | 320´000 |
| PZ 5.3 | 145´774 | 50% | 72´887 | 50% | 72´887 |
| PZ 6.1 | 421´000 | 46% | 194´700 | 54% | 226´300 |
| PZ 6.2 | 318´800 | 40% | 127´520 | 60% | 191´280 |
| **Total** | **8'419’174** | **45%** | **3'799’527** | **55%** | **4'619’647** |

Für die Listung der konkreten Objekte und Massnahmen, sowie deren Kostenanteile innerhalb der Programmziele verweisen wir auf die detaillierte Massnahmenliste (s. Beilage 1). Nachfolgend werden die Kosten gerundet angegeben (inkl. MwSt.).

## 4.6 Finanzierung Kantonsanteil

Zur Sicherung der Finanzierung des Kantonsanteils von 4,62 Mio. Franken können Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds und dem ZBE der Stadtgärtnerei verwendet werden. Aufgrund der Massnahmenbeschreibung und Ausführung innerhalb der einzelnen Programmziele müssen bestimmte Massnahmen sowohl finanz- als auch buchungstechnisch wie folgt zugeteilt werden:
- Massnahmen zu Lasten des Mehrwertabgabefonds;
- Massnahmen im ordentlichen Unterhalt zu Lasten des Zentralen Betriebsergebnis (ZBE STG).

| Kostenstruktur | Projektkosten brutto Fr. | Beitrag des Bundes Fr. | Kantonsbeitrag BS Fr. |
|---|---|---|---|
| Mehrwertabgabefond IB 1A | 7’276’000 | 3'383’000 | 3'895’000 |
| ZBE STG | 1'144’000 | 419’000 | 725’000 |
| **Total** | **8'420’000** | **3´800’000** | **4'620’000** |

### 4.6.1 Mehrwertabgabefonds

Für die Umsetzung der weiteren Massnahmen im Rahmen der Programmvereinbarung benötigt die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Finanzmittel von 7,276 Mio. Franken (brutto) zu Lasten der Investitionsrechnung. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

| PZ | Leistungsindikator | Projektkosten brutto Fr. | Beitrag des Bundes Fr. | Kantonsbeitrag BS Fr. |
|---|---|---|---|---|
| | Landschaft | 200’000 | 100’000 | 100’000 |
| | Naturschutz | | | |
| | PZ 1 | 240’000 | 120’000 | 120’000 |
| | PZ 3.1 | 1'192’000 | 775’000 | 417’000 |
| | PZ 3.2 | 2'515’000 | 1'006’000 | 1'509’000 |
| | PZ 4.1 | 565’000 | 272’000 | 293’000 |
| | PZ 4.2 | 710’000 | 284’000 | 426’000 |
| | PZ 5.1 | 402’000 | 182’000 | 220’000 |
| | PZ 5.2 | 566’000 | 246’000 | 320’000 |
| | PZ 5.3 | 146’000 | 73’000 | 73’000 |
| | PZ 6.1 | 421’000 | 195’000 | 226’000 |
| | PZ 6.2 | 319’000 | 128'000 | 191’000 |
| | **Total** | **7’276’000** | **3'381’000** | **3’895’000** |

### 4.6.2 Zentrales Betriebsergebnis (ZBE) BVD-Stadtgärtnerei

Programmziel PZ 2 enthält Massnahmen für «Schutz und Pflege der Biotope nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)» in der Stadt Basel. Dies betrifft vor allem ausgewiesene Biotope gemäss dem Kantonalen Inventar schützenswerter Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung. Im Rahmen und zu Lasten des ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Unterhalts der Stadtgärtnerei (ZBE) für die Erhaltung dieser Objekte (zielgerichtete Pflege) gewährt der Bund einen globalen Beitrag auf die Fläche (ha) von 60.5% der Unterhaltskosten auf Biotope von nationaler Bedeutung und 30.5% der Unterhaltskosten auf Biotope von regionaler Bedeutung für die Programmperiode 2025–2028.

Der Bundesbeitrag von 251'000 Franken (jährlich 62´750 Franken) kann zu Gunsten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei (ZBE, KST 6140.400) als Einnahme gebucht werden.

Programmziel 4.2.3 enthält die Förderung alter Bäume im Kanton und wird in Form eines Subventionsbeitrages an die Pflege und somit die Erhaltung alter Bäume, vor allem in Privatgärten, an private Liegenschaftsbesitzer auf Antrag ausbezahlt. Die Erhaltung alter Bäume dient dem Erhalt ihres kulturellen Wertes, dem Klimaschutz ($CO_2$-Speicher) sowie der Förderung der Biodiversität. Staatsbeiträge können im Kanton Basel-Stadt wie folgt erteilt werden:

- Stadt Basel gemäss § 3 und § 4 Baumschutzgesetz (ganzes Stadtgebiet);
- Gmde. Riehen gemäss § 3 Baumschutzgesetz (nur in Baumschutzgebieten);
- Gmde. Bettingen kein Beitrag (wird von der Gemeinde individuell geregelt).

Der Bundesbeitrag von 168'000 Franken (jährlich 42'000 Franken) kann zu Gunsten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei (ZBE, KST 6140.300) als Einnahme gebucht werden.

| PZ | Leistungsindikator | Projektkosten Brutto | Beitrag des Bundes | | Kantonsbeitrag BS | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | % | Fr. | % | Fr. |
| | Naturschutz | | | | | |
| | PZ 2 | 724’000 | | 251’000 | | 473’000 |
| | PZ 4.2.3 | 420’000 | | 168’000 | | 252’000 |
| | **Total** | **1’144’000** | | **419’000** | | **725’000** |

ZBE: Die finanziellen Mittel sind Bestandteil des ZBE der jeweiligen Budgetjahre 2025–2028 der Stadtgärtnerei.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben können vom Regierungsrat auch dann realisiert werden, wenn der Grosse Rat oder die Stimmbevölkerung das Gesamtprojekt ablehnen würde. Die Mittel für den Kantonsbeitrag (netto) sind Bestandteil des jährlichen Zentralen Betriebsergebnis’ (ZBE) der Stadtgärtnerei Basel.

## 4.7 Modalitäten

**Finanzplanung**
Die Bundesbeiträge in Höhe von rund 3,8 Mio. Franken werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

| | |
|---|---|
| 1. Jahr (2025) | Fr. 935´597 |
| 2. Jahr (2026) | Fr. 938´858 |
| 3. Jahr (2027) | Fr. 957´729 |
| 4. Jahr (2028) | Fr. 967´343 |
| **Total** | **Fr. 3'799’527** |

**Auszahlung**
Der Bund zahlt dem Kanton Basel-Stadt, Stadtgärtnerei Basel die vereinbarten Bundesbeiträge jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der einzelnen Jahresrapporte geknüpft. Die Tranchenauszahlungen erfolgen grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen kürzen oder ganz einstellen.

**Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug**
Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan. Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

**Berichterstattung**
Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel.

**Finanzaufsicht und Finanzkontrolle**
Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

**Rückzahlung**
Sind die Ziele der Programmvereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

### 4.8 Personalressourcen

Um die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, bzw. der Programmvereinbarung mit dem BAFU umsetzen zu können, werden in den Jahren 2025–2028 Personalressourcen in der Stadtgärtnerei im Umfang von 180% bzw. brutto 1,166 Mio. Franken aufgewendet.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Programmvereinbarung Naturschutz stützt sich auf Bundesebene auf Art. 18 und 23 ff. NHG, dessen gesetzlicher Auftrag die Erhaltung, Nutzung und Inwertsetzung von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler ist. Die Arbeit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz stützt sich auf das Naturschutzkonzept des Kantons Basel-Stadt[4] und ist definiert im Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG[5]) sowie der Verordnung zum Natur- und Landschaftsschutz (NLV).

Die Bundes- und Kantonsmittel erlauben es, Projekte im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und des Naturschutzkonzeptes für den Kanton Basel-Stadt umzusetzen. Es werden Projektaufträge an Dritte vergeben sowie Subventionen gemäss § 12 des NLG gewährt. Wie erwähnt werden die verschiedenen Programmziele vom Bund mit unterschiedlichen Kostenanteilen (29% bis 67%) unterstützt. Für die Programmvereinbarung Landschaft und Naturschutz soll eine Ausgabenbewilligung von insgesamt 8,42 Mio. Franken (brutto, gerundet) erteilt werden (siehe Kap. 4.6).

Die Programmvereinbarung Landschaft und Naturschutz löst für alle betroffenen Bereiche über vier Jahre eine Nettoausgabe von insgesamt 4,62 Mio. Franken aus:

[4] Wird derzeit aktualisiert; siehe Kapitel 4.3.2
[5] Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, SG 789.100

| Kostenstruktur | Projektkosten brutto | Beitrag des Bundes | Kantonsbeitrag BS netto | |
|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | % | Fr. |
| Mehrwertabgabefonds | 7’276’000 | 3’381’000 | | 3’895’000 |
| ZBE BVD-STG | 1'144’000 | 419’000 | | 725’000 |
| **Total** | **8'420’000** | **3´800’000** | | **4'620’000** |

# 6. Bezug des Antrages zur Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe

Im Mai 2019 hat der Regierungsrat den «Ratschlag betreffend Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe (§ 120 ff. BPG) und Bericht zum Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend Flexibilisierung der Mehrwertabgabe» dem Grossen Rat zur Genehmigung überwiesen.

Die vorgelegte Gesetzesrevision verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- Vereinfachung und Beschleunigung bei der Berechnung der Abgabe;
- massvolle Erweiterung des Verwendungszwecks;
- gesetzlicher Nachvollzug der Praxis.

Mit GRB 20/20/07 G vom 13. Mai 2020 hat der Grosse Rat u.a. beschlossen, § 120 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) wie folgt zu ändern:

**§ 120 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

[2]Die auf Grundstücken in der Stadt Basel anfallenden Abgaben sind in der Stadt Basel zu verwenden für:

a) **(neu)** die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume zur Aufwertung des Wohnumfelds;
b) **(neu)** Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen zur Vermeidung und Minderung von Hitzeinseleffekten;
c) **(neu)** die Schaffung und Aufwertung von naturnahen, öffentlichen Erholungsräumen;
d) **(neu)** die Förderung der Biodiversität.

…

[6]Ausgaben zu Lasten des Mehrwertabgabefonds über einem Betrag von Fr. 1,5 Mio. werden durch den Grossen Rat bewilligt.

Die Programmvereinbarung mit dem BAFU für die Programmperiode 2025–2028 wurde bereits im Dezember 2019 vom Bau- und Verkehrsdepartement unterzeichnet. Die vorgängige Unterzeichnung erfolgte auf Grundlage bereits bewilligter Finanzmittel und noch einzureichenden Ausgabenbewilligungen. Der vorliegende Antrag auf Ausgabenbewilligung von 8,42 Mio. Franken (brutto) entspricht vollumfänglich der Zweckbindung des § 120 Abs. 2d.

# 7. Bezug des Antrages zu politischen Geschäften

Die Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt kann mit aktuellen politischen Geschäften in Bezug gebracht werden:

- GRB 19/39B/2 (P195144) vom 19. Dezember 2019, Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität»; Überweisung an das Gesundheitsdepartement zur Ausarbeitung einer Vorlage;
- GRB 20/20/07G (P160836) vom 13. Mai. 2020; Ratschlag betreffend Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe (§ 120ff. BPG) und Bericht zum Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend Flexibilisierung der Mehrwertabgabe;

- GRB 20/24/59G (P205222) vom 10. Juni 2020; Schriftliche Anfrage Thomas Grossenbacher betreffend Investitionen des Kantons Basel-Stadt in die Erhaltung und Förderung der Biodiversität;
- GRB 21/12/17G (P201629) vom 17. März 2021; Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Programmvereinbarungen im Bereich Naturschutz mit dem Bund im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität; Programmperiode 2020–2024;
- Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend biodiversitätsschädigende Subventionen im Kanton Basel-Stadt (P215322) vom 9. Juni 2021;
- RRB 23/20/35 (P220166) vom 20. Juni 2023; Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt mit Aktionsplan; Strategie zum Schutz und zur Entwicklung der Natur im Kanton Basel-Stadt; Genehmigung Bericht nach öffentlicher Vernehmlassung;
- Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend entsiegelten und biodiversitätsfördernden Kindergarten, Schul- und Universitätsarealen (P235424) vom 19. Oktober 2023;
- Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen – «Bunte Wiesen statt Rasen» (P235492) vom 15. November 2023;
- GRB 25/04/47G (P245210) vom 22. Januar 2025; Motion Béla Bartha und Konsorten betreffend Barrierenabbau auf Biotopverbundsachsen.

Der vorliegende Bericht kann einige der Fragen und Themen der Motionen und Schriftlichen Anfragen wohl beantworten oder die Ausrichtung zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt erläutern, kann aber eine umfassende und ausreichende Berichterstattung nicht ersetzen. Der Regierungsrat wird daher die Motionen und Schriftlichen Anfragen zu einem späteren Zeitpunkt bezogen auf ihre spezifische Thematik beantworten.

## 8. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**Beilagen**
- Entwurf Grossratsbeschluss
- Beilage 1 Projektliste BAFU 2025–2028
- Beilage 2 Programmvereinbarung BAFU-Basel-Stadt_2025–2028

# Grossratsbeschluss

## Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Programmvereinbarungen im Bereich Landschaft und Naturschutz mit dem Bund im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität; Programmperiode 2025–2028

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2025–2028 die einmaligen Ausgaben von insgesamt Fr. 7'276’000 (brutto) zu bewilligen. Ein allfälliger Beitrag des Bundes von schätzungsweise Fr. 3'381’000 wird vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht. Die Ausgaben (brutto) teilen sich wie folgt auf:

| | | |
|---|---|---|
| Fr. | 7'276’000 | neue Ausgaben für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2025–2028 zu Lasten des Mehrwertabgabefonds |

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

**NFA Programmperiode 2025-28** Jan 25

## Landschaft - Landschaftsqualität

| Code | Projekt | Kosten | Bund | | Kanton | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | % | CHF | % | CHF |
| LI 1.1 | Landschaftskonzeption | 100'000 | 50 | 50'000 | 50 | 50'000 |
| LI 3.1 | Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen | 100'000 | 50 | 50'000 | 50 | 50'000 |
| **Total Landschaftsqualität** | | 200'000 | | 100'000 | | 100'000 |

## Naturschutz

### PZ 1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur

| Projekt-Nr. | | Kosten | Bund | | Kanton | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | % | CHF | % | CHF |
| LI 1.1 | Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur | 240'000 | 50 | 120'000 | 50 | 120'000 |

### PZ 2 Schutz und Pflege der Biotope nach NHG

| Projekt-Nr. | | Kosten | Bund | | Kanton | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | % | CHF | % | CHF |
| LI 2.1a | Biotope nationaler Bedeutung zielgerichtet gepflegt (Flächen MIT grundeigentümerverbndlichen Schutzbestimmungen) | 56'240 | 54 | 30'160 | 46 | 26'080 |
| Li 2.1 b | Biotope nationaler Bedeutung zielgerichtet gepflegt (Flächen OHNE grundeigentümerverbndlichen Schutzbestimmungen | 63'920 | 67 | 43'120 | 33 | 20'800 |
| Li 2.2 a | Biotope regionaler und lokaler Bedeutung zielgerichtet gepflegt (Flächen MIT grundeigentümerverbndlichen Schutzbesti | 465'920 | 29 | 133'920 | 71 | 332'000 |
| Li 2.2 b | Biotope regionaler und lokaler Bedeutung zielgerichtet gepflegt (Flächen OHNE grundeigentümerverbndlichen Schutzbes | 137'520 | 32 | 43'920 | 68 | 93'600 |
| Total PZ 2 | | 723'600 | | 251'120 | | 472'480 |

### PZ 3 Sanierung und Aufwertung von Biotopen

#### Li 3.1 Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von nationaler Bedeutung (ha)

| Projekt-Nr. | | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | % | CHF | % | CHF |
| 3.1.1 | TWW 222, 224-228, 231 | Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten | Bekämpfung invasiver Arten in allen TWW-Objekten. V.a. Sommerflieder, Berufkraut und Götterbaum | 40'000 | 65 | 26'000 | 35 | 14'000 |
| 3.1.2 | TWW 222, 224-228, 231 | Sanierung / Aufwertung | 12-Jucharten entbuschen, Schwarzpark aufwerten, SBB Böschungen Bestockung reduzieren | 135'000 | 65 | 87'750 | 35 | 47'250 |
| 3.1.3 | TWW 232 | Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten | grossflächige Bekämpfung notwendig, v.a. armenische Brombeere, Götterbaum und Sommerflieder | 35'000 | 65 | 22'750 | 35 | 12'250 |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3.1.4 | TWW 232 | Sanierung / Aufwertung | Aufwertung Xerobrometum im Norden, ruderalen Charakter stellenweise wiederherstellen | 25'000 | 65 | 16'250 | 35 | 8'750 |
| 3.1.5 | IANB BS 04, BS 10 | Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten | Bekämpfung invasiver Neophyten, v.a. Japanknöterich, Bambus | 57'000 | 65 | 37'050 | 35 | 19'950 |
| 3.1.6 | IANB BS 04: Eisweiher | Sanierung / Aufwertung | Sanierungsprojekt, Aufwertung Ufer, Zuschütten des Kanals, teilweise Entschlammung notwendig, Abdichten verschiedener Weiher | 500'000 | 65 | 325'000 | 35 | 175'000 |
| 3.1.7 | IANB BS 10: Autal | Sanierung / Aufwertung | Sanierung grosser Weiher, neue Weiher bauen, Aufwertungen im B-Perimeter und in der Nährstoffpufferzone. Förderung Kammmolch | 180'000 | 65 | 117'000 | 35 | 63'000 |
| 3.1.8 | IANB BS 04, BS 10 | Sanierung / Aufwertung | regelmässige Pflege | 220'000 | 65 | 143'000 | 35 | 77'000 |
| Total LI 3.1 | | | | 1'192'000 | | 774'800 | | 417'200 |

| Li 3.2 | Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (ha) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Projekt-Nr. | | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
| | | | | | % | CHF | % | CHF |
| 3.2.1 | Habermatten | Sanierung / Aufwertung | Aufwertungen, Trockenmauerbau, evtl. neuer Weiher | 80'000 | 40 | 32'000 | 60 | 48'000 |
| 3.2.2 | Entenweiher | Sanierung / Aufwertung | weitere Aufwertungen, Entschlammungen, Wald auslichten | 50'000 | 40 | 20'000 | 60 | 30'000 |
| 3.2.3 | div. Standorte | Sanierung / Aufwertung | Aufwertung Kulturlandschaft (Fledermäuse, Kleinsäuger, Steinkauz, Gartenrotschwanz). Säumen u. Kleinstrukturen schaffen, Dornhecken pflanzen, Aufwertung Grünland | 475'000 | 40 | 190'000 | 60 | 285'000 |
| 3.2.4 | div. Standorte | Sanierung / Aufwertung | Aufwertung ruderale Standorte im gesamten Kanton | 320'000 | 40 | 128'000 | 60 | 192'000 |
| 3.2.5 | div. Standorte | Sanierung / Aufwertung | Föderung genetische Vielfalt, Magerwiesenförderung | 85'000 | 40 | 34'000 | 60 | 51'000 |
| 3.2.6 | Spittelmattweiher | Sanierung / Aufwertung | Sanierung | 450'000 | 40 | 180'000 | 60 | 270'000 |
| 3.2.7 | div. Standorte | Sanierung / Aufwertung | Kartierung und Aufwertung Geotope / geomorphologisch interessanter Objekte (v.a. Gruben) (z.B. Lenzenweg) | 120'000 | 40 | 48'000 | 60 | 72'000 |
| 3.2.8 | div. Standorte | Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten | gezielte Eindämmung invasiver Pflanzenarten (u.a. Bunias) entlang der Fliessgewässer | 290'000 | 40 | 116'000 | 60 | 174'000 |
| 3.2.9 | div. Standorte | Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten | Eindämmung von Problempflanzen auf ruderalen Flächen und Wiesen im Kanton | 645'000 | 40 | 258'000 | 60 | 387'000 |
| Total LI 3.2 | | | | 2'515'000 | | 1'006'000 | | 1'509'000 |

| PZ 4 | Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung |
|---|---|

| Li 4.1 | Anzahl Planung bzw. Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Projekt-Nr. | | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
| | | | | | % | CHF | % | CHF |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4.1.1 | Böschung Burgfelderstrasse / Milchsuppe | Verlängerung der Landschaftsschutzzone, Ergänzung Naturschutzzone entlang Böschung Richtung Bourgfelden | 100'000 | 40 | 40'000 | 60 | 60'000 |
| 4.1.2 | Dinkelberg und Lange Erlen, Horngraben, Hörnli | Schaffung neuer Weiher, Vernetzung bestehender Weiher, Schutzgebiete schaffen (inkl. Erweiterung Nollenbrunnen) | 200'000 | 50 | 100'000 | 50 | 100'000 |
| 4.1.3 | Chrischonatal | Neuschaffung von Biotopen, Grundlagen erarbeiten | 200'000 | 50 | 100'000 | 50 | 100'000 |
| 4.1.4 | Unterschutzstellungen | Unterschutzstellungen per RRB | 65'000 | 50 | 32'500 | 50 | 32'500 |
| Total LI 4.1 | | | 565'000 | | 272'500 | | 292'500 |

| Li 4.2 | Anzahl Projekte zur Förderung der Vernetzung | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Projekt-Nr. | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
| | | | | % | CHF | % | CHF |
| 4.2.1 | Trittsteinbiotope entlang der wichtigen Biotopverbundachsen schaffen | Trittsteinbiotope in der Siedlung neu schaffen, sowie Aufwertungen | 360'000 | 40 | 144'000 | 60 | 216'000 |
| 4.2.2 | trockenwarmer Korridor entlang Rhein (v.a. südexponierte Böschung) | Umbauten, Verbauungen entfernen etc., trockenwarme Vegetation fördern, Auslichten | 350'000 | 40 | 140'000 | 60 | 210'000 |
| 4.2.3 | Gehölzachsen stärken | Förderung alter Bäume im Kanton, Biotopbäume | 420'000 | 40 | 168'000 | 60 | 252'000 |
| Total LI 4.2 | | | 1'130'000 | | 452'000 | | 678'000 |

| PZ 5 | Förderung national prioritärer Arten |
|---|---|

| Li 5.1 | Anzahl Aktionspläne und Artenförderungsprogramme für prioritäre Arten bzw. Gilden | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Projekt-Nr. | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
| | | | | % | CHF | % | CHF |
| 5.1.1 | Geburtshelferkröte | Aktionsplan erarbeiten (inkl. Defizit und Wertgebiete) | 16'000 | 50 | 8'000 | 50 | 8'000 |
| 5.1.2 | Kreuzkröte | Aktionsplan erarbeiten (inkl. Defizit und Wertgebiete) | 16'000 | 50 | 8'000 | 50 | 8'000 |
| 5.1.3 | Zauneidechse | Aktionsplan erarbeiten (inkl. Defizit und Wertgebiete) | 20'000 | 40 | 8'000 | 60 | 12'000 |
| 5.1.4 | Schlingnatter | Aktionsplan erarbeiten (inkl. Defizit und Wertgebiete) | 20'000 | 40 | 8'000 | 60 | 12'000 |
| 5.1.5 | holzzersetzende Pilze | Aktionsplan erarbeiten (zuerst Arten evaluieren) | 60'000 | 50 | 30'000 | 50 | 30'000 |
| 5.1.6 | Holzkäfer | Aktionsplan erarbeiten, z.B. Körnerbock, Hirschkäfer | 75'000 | 40 | 30'000 | 60 | 45'000 |
| 5.1.7 | Wildbienen | Artenförderprogramm erarbeiten (zuerst Arten evaluieren) | 60'000 | 50 | 30'000 | 50 | 30'000 |
| 5.1.8 | Abendpfauenauge | Aktionsplan erarbeiten | 60'000 | 50 | 30'000 | 50 | 30'000 |
| 5.1.9 | Tagfalter | Aktionsplan erarbeiten (zuerst Arten evaluieren) | 75'000 | 40 | 30'000 | 60 | 45'000 |
| Total LI 5.1 | | | 402'000 | | 182'000 | | 220'000 |

| Li 5.2 | Anzahl Projekte mit Massnahmen zur Förderung von Populationen NPA der Handlungsebene «Artenförderung» inkl. nicht flächenbezogene Mmassnahmen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Projekt-Nr. | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
| | | | | % | CHF | % | CHF |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5.2.1 | Gebäudebrüter, Steinkauz, GAR, Dohle u.a. | Umsetzung Aktionspläne | 95'000 | 50 | 47'500 | 50 | 47'500 |
| 5.2.2 | Dreizahnturmschnecke | bekannte Standorte optimieren, Neuansiedlungen schaffen | 48'000 | 50 | 24'000 | 50 | 24'000 |
| 5.2.3 | Westl. Keiljungfer und Azurjungfer | Umsetzung Aktionsplan, Artenföderung | 35'000 | 40 | 14'000 | 60 | 21'000 |
| 5.2.4 | Förderung der genetischen Vielfalt der Ackerbegleitflora | Zielartenkonzept erstellen, Ackerbegleitflora. Förderung über geeignete Massnahmen | 190'000 | 40 | 76'000 | 60 | 114'000 |
| 5.2.5 | NPA Pflanzenarten | z.B. Gagea villosa, Allium rodundum, Veronica triphyllos, Leersia oryzoides | 145'000 | 40 | 58'000 | 60 | 87'000 |
| 5.1.6 | Fledermäuse (v.a.Graue Langohren, Bechsteinfledermaus, Abendsegler) | Nistmöglichkeiten schaffen (u.a. Kästen), 20 zusätzliche Dachstöcke zugänglich machen. Umsetzung Dunkelkorridore | 53'000 | 50 | 26'500 | 50 | 26'500 |
| Total LI 5.2 | | | 566'000 | | 246'000 | | 320'000 |

| Li 5.3 | Anzahl regionale Koordinationsstellen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Projekt-Nr. | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
| | | | | % | CHF | % | CHF |
| 5.3.1 | Amphibien + Reptilien | Beratung bei Bauprojekten, für die Gemeinden und die Öffentlichkeit von einer spezialisierten Fachperson. Besichtigung von Bauprojekten, Überprüfen von Eingriffen oder Massnahmen vor Ort | 72'888 | 50 | 36'444 | 50 | 36'444 |
| 5.3.2 | Fledermäuse | | 72'886 | 50 | 36'443 | 50 | 36'443 |
| Total LI 5.2 | | | 145'774 | | 72'887 | | 72'887 |

| PZ 6 | Wissen |
|---|---|

| Li 6.1 | Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Projekt-Nr. | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
| | | | | % | CHF | % | CHF |
| 6.1.1 | Monitoring, Zustand der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt | Vergleich NIBS1 + 2. Aussagen zur Veränderung des Zustandes der Artenvielfalt im Kanton | 85'000 | 50 | 42'500 | 50 | 42'500 |
| 6.1.2 | NPAs Siedlungsraum | Bestandeserhebung Flora in Innenhöfen, mit Flora beider Basel: Grundlagen erarbeiten, Bestandeserhebungen | 70'000 | 40 | 28'000 | 60 | 42'000 |
| 6.1.3 | Monitoring / Wirkungskontrolle der Amphibien- und Reptilienförderungförderung | Überprüfen der Massnahmen. Analyse Defizitgebiete und Ableiten möglicher neuer Standorte. Fokusgebieten. Aufbau Monitoringprogramm | 20'000 | 40 | 8'000 | 60 | 12'000 |
| 6.1.4 | Bestandesüberwachung Gartenrotschwanz | Revierkartierungen und Ableiten von Massnahmen | 68'000 | 40 | 27'200 | 60 | 40'800 |
| 6.1.5 | Monitoring Fledermäuse | Netzfänge Fledermäuse, Nistkasten- Quartierkontrollen, akkustischer Dauerüberwachung, Flugkorridore | 178'000 | 50 | 89'000 | 50 | 89'000 |
| Total LI 6.1 | | | 421'000 | | 194'700 | | 226'300 |

| Li 6.2 | Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung (inkl. Aufsicht und Betreuung, Schutzgebietsmarkierung) | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Projekt-Nr. | | | Kosten | Bund | | Kanton | |
| | | | | % | CHF | % | CHF |
| 6.2.1 | Broschüren | Broschüren zur Information an Bauherrschaft, Architekten, Bevölkerung, z.B. Fassadenbegrünung, Gebäudebrüter, Fledermäuse, ökologischer Ausgleich, Amphibien | 50'000 | 40 | 20'000 | 60 | 30'000 |
| 6.2.2 | Markierung Schutzgebiete | Die Schutzgebiete mit neuen Schildern ausstatten | 48'800 | 40 | 19'520 | 60 | 29'280 |
| 6.2.3 | Flora beider Basel | Citizen Science Projekt. Ausbildung von Freiwilligen Kartierern, Weiterbildungen, Exkursionen, Sensibilisierung von Betroffenen, Generieren von Fundmeldungen | 220'000 | 40 | 88'000 | 60 | 132'000 |
| Total LI 6.2 | | | 318'800 | | 127'520 | | 191'280 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Total** | **8'419'174** | **3'799'527** | **4'619'647** |
| Rundung | 826 | 473 | 353 |
| **Gesamt** | **8'420'000** | **3'800'000** | **4'620'000** |

# Programmvereinbarung

**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der
**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das
**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton
**Basel-Stadt**

**betreffend die Programmziele**
**im Bereich**
**Landschaft**
**2025 - 2028**

## 1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Landschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Vom Kanton, im Rahmen dieses Programms, beantragter Bundesbeitrag: CHF 50'000

## 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli.1966 (SR 451)
- Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 – 2028

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)

**Teilprogramm Landschaftsqualität**

- Art. 13, 14*a* Abs. 1, 18*b* Abs. 2, 18*d* Abs. 1 und Art. 23*c* Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25.01.1995 (SG 789.100)
- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 08.09.1998 (SG 789.110)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

## 3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet

## 4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

# 5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

## 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

**Teilprogramm Landschaftsqualität**

Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität. Dies umfasst namentlich:

- PZ 2a-1 Landschaftskonzeption
- PZ 2a-2 Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften
- PZ 2a-3 Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen
- PZ 2a-4 Wissen

## 5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Basel-Stadt gemeinsam sichergestellt.

# 6 Vereinbarungsgegenstand

## 6.1 Leistungen des Kantons

| ID | Programmziel | Leistungsindikator | Leistung des Kantons | Qualitätsindikator / Wirkung |
|---|---|---|---|---|
| **2a Landschaftsqualität** | | | | |
| 2a-1 | Landschaftskonzeption | LI 1.1 Aktuelle Landschaftskonzeption | 1 | Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) und weiteren Strategien des Bundes<br>Regionalisierung und Operationalisierung der Ziele, als Basis u. a. für Landschaftsaufwertungsmassnahmen<br>Verankerung der Konzeption im kantonalen Richtplan<br>Intersektorielle Koordination und Partizipation zur Abstimmung mit den Sektoralpolitiken |
| 2a-2 | Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften | LI 2.1 Anzahl Aufwertungsprojekte | 0 Stk. | Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.B und 5.C des LKS<br>Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen bzw. Zielsetzungen sowie der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) |

| ID | Programmziel | Leistungsindikator | Leistung des Kantons | Qualitätsindikator / Wirkung |
|---|---|---|---|---|
| 2a-3 | Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen | LI 3.1 Anzahl Aufwertungsprojekte | 1 Stk. | Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1), dem kantonalen Gesamtkonzept PZ 1 der PV «Naturschutz», den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung (Leitbild, Teilstrategie Landschaft), den Planungen der Kantone für die ökologische Infrastruktur sowie kommunalen oder regionalen Strategien für Natur und Landschaft<br>Koordination der Zusammenarbeit auf kantonaler und überkommunaler Ebene |
| 2a-4 | Wissen | LI 4.1 Anzahl Wissensprojekte | 0 Stk. | Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.E bis 5.G des LKS<br>Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1)<br>Fokus auf die Landschaftsqualitätsziele des LKS bei der Beratung |

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

### 6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 100'000

| **Programm Landschaft** | **Programmziel** | **Bundesbeitrag** |
|---|---|---|
| Teilprogramm Landschaftsqualität | PZ 1: | 50'000 CHF |
| | PZ 2: | 0 CHF |
| | PZ 3: | 50'000 CHF |
| | PZ 4: | 0 CHF |
| **Total Teilprogramm Landschaftsqualität** | | **100'000 CHF** |
| **Total über alle Teilprogramme** | | **100'000 CHF** |

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 7 Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

| | |
|---|---|
| 1. Jahr (2025): | 24'620 CHF |
| 2. Jahr (2026): | 24'710 CHF |
| 3. Jahr (2027): | 25'210 CHF |
| 4. Jahr (2028): | 25'460 CHF |

### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

## 8 Berichterstattung

### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

### 8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

# 9. Steuerung und Aufsicht

## 9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

## 9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

# 10 Erfüllung der Programmvereinbarung

## 10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

## 10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

## 10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

# 11 Anpassungsmodalitäten

## 11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

### 11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Landschaft insbesondere wie folgt erfolgen:

Alternativerfüllungen zwischen den Teilprogrammen werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

## 12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

## 16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 15.1.25 2024 Basel, 28.1.25

| Schweizerische Eidgenossenschaft | Kanton Basel-Stadt |
|---|---|
| Bundesamt für Umwelt (BAFU) | Regierungsrat |
| Die Direktorin | Vorsteherin Bau- und Verkehrsdepartement |
| Katrin Schneeberger | Esther Keller |
| Bundesamt für Umwelt (BAFu) | Bau- und Verkehrsdepartement |
| Sektionschef | Amtsleiter Stadtgärtnerei Basel |
| M. Stremlow | |
| Matthias Stremlow | Emanuel Trueb |

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

# Programmvereinbarung

**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der
**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das
**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton
**Basel-Stadt**

**betreffend die Programmziele**
**im Bereich**
**Naturschutz**
**2025 - 2028**

# 1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Naturschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Antrag des Kantons (beantragter Bundesbeitrag im Rahmen dieses Programms): CHF 3'781'527

# 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 14a, 18 ff. und 23a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34)
- Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
- Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 (SR 451.37)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25.01.1995 (SG 789.100)
- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 08.09.1998 (SG 789.110)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

# 3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet

# 4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

# 5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

## 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

| | |
|---|---|
| PZ 03-1 | Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur |
| PZ 03-2 | Schutz und Pflege der Biotope nach NHG |
| PZ 03-3 | Sanierung und Aufwertung von Biotopen |
| PZ 03-4 | Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung |
| PZ 03-5 | Förderung national prioritärer Arten |
| PZ 03-6 | Wissen |

### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Basel-Stadt gemeinsam sichergestellt.

## 6 Vereinbarungsgegenstand

### 6.1 Leistungen des Kantons

| ID | Programmziel | Leistungsindikator | Leistung des Kantons | Qualitätsindikator / Wirkung |
|---|---|---|---|---|
| 03-1 | Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur | LI 1.1 Kantonales Gesamtkonzept (Erfüllungsgrad %) | 100.00 % | Mindestinhalte abgedeckt<br>Abstimmung mit Zielen und Prioritäten des Bundes im Bereich ökologische Infrastruktur und prioritäre Arten und Lebensräume<br>Regionalisierte, repräsentative, naturräumliche Gesamtsicht<br>Operationalisierter Handlungsbedarf und Prioritäten als Basis für die Umsetzung von Massnahmen; Ergänzung / Konkretisierung der Planung bei Bedarf<br>Überregionale Abstimmung<br>Verankerung der ökologischen Infrastruktur bei raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung)<br>Datenbereitstellung (inkl. Geodaten)<br>Koordination mit Sektoralpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen |

| ID | Programmziel | Leistungsindikator | Leistung des Kantons | Qualitätsindikator / Wirkung |
|---|---|---|---|---|
| 03-2 | Schutz und Pflege der Biotope nach NHG | LI 2.1a Pflege Biotope von nationaler Bedeutung mit Schutzbestimmungen (ha) | 46.40 ha | Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften (Pflegekonzept)<br>Langfristiger Schutz der Flächen<br>Nährstoffpufferzonen<br>Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) |
| | | LI 2.1b Pflege Biotope von nationaler Bedeutung ohne Schutzbestimmungen (ha) | 78.40 ha | |
| | | LI 2.2a Pflege Biotope von regionaler / lokaler Bedeutung mit Schutzbestimmungen (ha) | 334.80 ha | |
| | | LI 2.2b Pflege Biotope von regionaler / lokaler Bedeutung ohne Schutzbestimmungen (ha) | 146.40 ha | |
| 03-3 | Sanierung und Aufwertung von Biotopen | LI 3.1 Sanierung / Aufwertung Biotope von nationaler Bedeutung (ha) | 124.10 ha | Objektspezifische Grundlagen, Aufwertungs-/Sanierungskonzept (Aufwertungsziele, wertgebende Merkmale usw.)<br>Langfristiger Schutz der Flächen<br>Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle)<br>Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1) |
| | | LI 3.2 Sanierung / Aufwertung Biotope von regionaler / lokaler Bedeutung (ha) | 122.70 ha | |
| 03-4 | Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung | LI 4.1 Planung / Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten (Stk.) | 4 Stk. | Geodaten und Beschreibung des Gebietes<br>Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche<br>Definition von Ziellebensräumen und -arten<br>Management- und Umsetzungspläne<br>Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle)<br>Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1) |
| | | LI 4.2 Projekte zur Förderung der Vernetzung (Stk.) | 3 Stk. | |

| ID | Programmziel | Leistungsindikator | Leistung des Kantons | Qualitätsindikator / Wirkung |
|---|---|---|---|---|
| 03-5 | Förderung national prioritärer Arten | LI 5.1 Aktionspläne / Artenförderungsprogramme für prioritäre Arten / Gilden (Stk.) | 9 Stk. | Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1)<br>Fokus auf prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 bzw. Gilden<br>Einbezug der regionalen Koordinations- und Beratungsstellen und nationalen Daten- und Informationszentren<br>Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle)<br>Nationale, überregionale und kantonale Koordination und zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen<br>Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz |
| | | LI 5.2 Projekte Förderung NPA der Handlungsebene «Artenförderung» / Nicht flächenbezogene Massnahmen (Stk.) | 6 Stk. | |
| | | LI 5.3 Regionale Koordinationsstellen (Stk.) | 2 Stk. | |
| 03-6 | Wissen | LI 6.1 Projekte Wirkungskontrolle / Monitoring / kantonale Umsetzungsgrundlagen (Stk.) | 5 Stk. | Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes<br>Qualitätssicherung<br>Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU, andere Kantone, nationale Datenzentren (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache)<br>Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1)<br>Einheitliche Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes<br>Aufsicht und Betreuung erfolgt durch Fachpersonen<br>Zielgruppen-Orientierung |
| | | LI 6.2 Projekte Bildung / Sensibilisierung (Stk.) | 3 Stk. | |

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

### 6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 3'699'527

| Programmziel | Bundesbeitrag |
|---|---|
| Programmziel 1 Total | 120'000 CHF |
| Programmziel 2 Total | 251'120 CHF |
| Programmziel 3 Total | 1'780'800 CHF |
| Programmziel 4 Total | 724'500 CHF |
| Programmziel 5 Total | 500'887 CHF |
| Programmziel 6 Total | 322'220 CHF |
| **Total** | **3'699'527 CHF** |

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

# 7 Zahlungsmodalitäten

## 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

| | |
|---|---|
| 1. Jahr (2025): | 910'977 CHF |
| 2. Jahr (2026): | 914'148 CHF |
| 3. Jahr (2027): | 932'519 CHF |
| 4. Jahr (2028): | 941'883 CHF |

## 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

## 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

# 8 Berichterstattung

## 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

## 8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

# 9 Steuerung und Aufsicht

## 9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

## 9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 10 Erfüllung der Programmvereinbarung

### 10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### 10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

### 10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

## 11 Anpassungsmodalitäten

### 11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

### 11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Naturschutz insbesondere wie folgt erfolgen:

Verschiebung des auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrages zwischen den verschiedenen Programmzielen bzw. Leistungsindikatoren im Einverständnis mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

## 12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 15.1.25 2024 Basel, 28.1.25

| Schweizerische Eidgenossenschaft | Kanton Basel-Stadt |
|---|---|
| Bundesamt für Umwelt (BAFU) | Regierungsrat |
| Die Direktorin | Vorsteherin Bau- und Verkehrsdepartement |
| Katrin Schneeberger | Esther Keller |
| Bundesamt für Umwelt (BAFU) | Bau- und Verkehrsdepartement |
| Programmverantwortliche | Amtsleiter Stadtgärtnerei Basel |
| Nathalie Widmer | Emanuel Trueb |

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

**An den Grossen Rat** **25.1423.01**

BVD/P251423

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

# Ratschlag

## betreffend Darlehensgewährung für die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) zur Beschaffung von elf E-Gelenkbussen im Zuge von Angebotserweiterungen aus dem ÖV-Programm 2026–2028

# Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Ausgangslage ..... 3**
**3. Beschaffung von zusätzlichen E-Gelenkbussen ..... 4**
**4. Finanzielle Auswirkungen ..... 5**
4.1 Darlehen: Investitionskosten ..... 5
4.2 Beiträge des Bundes an die Investitionskosten ..... 5
4.3 Folgekosten ..... 6
**5. Prüfungen ..... 6**
**6. Antrag ..... 6**

# 1. Begehren

Die Angebotserweiterungen auf den Buslinien gemäss ÖV-Programm 2026–2028[1] führen bei den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) zu einem Mehrbedarf von elf E-Gelenkbussen. Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, der BVB für die Beschaffung von elf E-Gelenkbussen des Typs eCitaro G die Gewährung eines rückzahlbaren und verzinslichen Darlehens in Höhe von 13'960'000 Franken inkl. Vorsteuerkürzung (VStK) zu bewilligen.

Die Freigabe der erforderlichen Mittel an die BVB erfolgt – vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rats – durch den Regierungsrat in Form eines rückzahlbaren und verzinslichen Darlehens.

# 2. Ausgangslage

Das ÖV-Programm 2026–2028 sieht im Busbereich diverse Angebotsverbesserungen vor, die Auswirkungen auf die BVB und auf die BLT haben:

**Busnetz Bachgraben:**

- Trennung der Linien 38/48, Weiterführung der Linie 38 (bisher: Wyhlen Siedlung – Bachgraben) bis Allschwil Friedhof;
- Taktverdichtung der Linie 48 auf dem Streckenabschnitt Bahnhof SBB – Bachgraben;
- Weiterführung der Linie 48 (bisher: Bahnhof SBB – Bachgraben) via Bahnhof St. Johann – Dreirosenbrücke – Badischer Bahnhof. Mit dieser Verlängerung wird die heutige Tramlinie 21 ersetzt;
- Einkürzung der Linie 31 (bisher: Otto Wenk-Platz – Bachgraben) auf die Strecke Otto Wenk-Platz – Claraplatz;
- Einkürzung der BLT-Linie 64 (bisher Dornach Bahnhof – Basel Bahnhof St. Johann) neu als Linie 49 auf die Strecke Therwil Linienfeld – Basel Bachgraben.

**Basel Ost:**

- Taktverdichtung Linie 42 in der Hauptverkehrszeit (HVZ);
- Betrieb der Linie 46 nach Muttenz auch tagsüber.

**Weiteres:**

- Anbindung Otterbach Grenze und Dreiländereck mit der Linie 46;
- Zusätzliche Kurse auf den Linien 33 und 34 zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität. Dieser Bedarf geht auf Umstände zurück, die den ÖV insgesamt verlangsamen: so etwa die Einführung von Tempo 30 oder bauliche Veränderungen der Infrastruktur.

Um diese Angebotserweiterungen umsetzen zu können, benötigt die BVB **elf zusätzliche E-Gelenkbusse**. Dabei werden die Synergien mit anderen Linien genutzt. Mit der Beschaffung von E-Gelenkbussen sollen zukünftig drei von fünf Kursen der Linie 46 von E-Normalbussen (12 Meter Länge) auf E-Gelenkbusse (18 Meter Länge) umgestellt werden, was aufgrund der guten Nachfrageentwicklung notwendig ist.

Der benötigte Fahrzeugmehrbedarf wurde mit der Erarbeitung des ÖV-Programms 2026–2028 auch vom zuständigen Amt für Mobilität bestätigt.

[1] GRB Nr. 25/37/14G vom 10.09.2025, P240895

| **Fahrzeugmehrbedarf BVB aufgrund Angebotsausbau** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Linie** | **Bezeichnung** | **Aktueller Bedarf E-GB* 2025** | **Bedarf E-GB gem. ÖV-Programm 2026–2028** | **Mehrbedarf** |
| 31 | Einkürzung auf die Strecke Otto Wenk-Platz – Claraplatz | 5 | 3 | -2 |
| 38 | Weiterführung ab Bachgraben nach Allschwil Friedhof | 7 | 8 | 1 |
| 42 | Taktverdichtung Bahnhof SBB und F. Hoffmann La-Roche | 5 | 7 | 2 |
| 46 | Strecke Dreiländereck – Otterbach Grenze – Muttenz (ganztägig) | 4 | 5 | 1 |
| 48 | Taktverdichtung Bahnhof SBB – Bachgraben und Weiterführung ab Bachgraben nach Badischer Bahnhof | 3 | 10 | 7 |
| **Fahrzeugmehrbedarf zwecks Aufrechterhaltung der Fahrplanstabilität** | | | | |
| 33** | Zusatzkurse | 1 | | |
| 34 | Zusatzkurse | 1 | | |
| **Fahrzeugmehrbedarf gesamt** | | | | **11** |

* E-GB: E-Gelenkbus
** Die Linie 33 wird mit E-Normalbussen betrieben. Der höhere Bedarf zwecks Aufrechterhaltung der Fahrplanstabilität wird mit einem E-Normalbus der Linie 46 gedeckt, der durch einen E-Gelenkbus ersetzt wird.

## 3. Beschaffung von zusätzlichen E-Gelenkbussen

Im Rahmen der mit dem GRB 20/50/07.1G am 9. Dezember 2020 beschlossenen Umstellung der BVB-Busflotte auf E-Busse (Bussystem 2027) wird die BVB bis 2027 weitere 53 E-Gelenkbusse[2] beschaffen. Diese Beschaffung erfolgt über ein noch offenes Optionslos aus der bereits erfolgten Beschaffung von 38 E-Gelenkbussen des Typs eCitaro G des Herstellers Daimler Buses AG, die seit 2023 primär auf den Linien 30 und 36 im Einsatz sind. Diese Fahrzeuge haben sich bewährt und sind auch bei den Fahrgästen und beim Fahrpersonal beliebt. Sie verfügen über 38 Sitzplätze, 70 Stehplätze und 2 Rollstuhlplätze und werden mit 100% erneuerbarer Energie betrieben.

Die zusätzlichen elf E-Gelenkbusse sollen im Rahmen desselben Optionsloses beschafft werden. Da es sich hierbei um ein Zusatzangebot im Rahmen des ÖV-Programms 2026–2028 handelt, erfolgt die Finanzierung separat und nicht über die vom Grossen Rat mit der Umstellung auf E-Busse bewilligten Ausgabenbewilligung. Die elf zu beschaffenden Busse sind im Wesentlichen baugleich wie die E-Gelenkbusse, die bereits fahren, sind aber mit einer reichweitestärkeren Batterie ausgestattet. Sie werden voraussichtlich im November 2027 angeliefert und danach in Betrieb genommen.

Sämtliche Busse der BVB werden im Neubau Garage Rank, der bis 2027 inkl. Ladeinfrastruktur fertiggestellt sein wird, abgestellt und geladen. Die zusätzliche Busbeschaffung im Rahmen des ÖV-Programms 2026–2028 löst somit keine Infrastrukturinvestitionen aus.

Der Neubau Garage Rank bietet Platz für insgesamt 141 Fahrzeuge und wird somit die gesamte E-Busflotte der BVB sowie vier E-Midibusse der Margarethen Bus AG beherbergen können. Sieben Abstellplätze verbleiben als Reserve. Bei Bedarf kann der Standort um ein Stockwerk erweitert werden. Dadurch würden 32 zusätzliche Abstellplätze für E-Gelenkbusse zur Verfügung stehen. Sollte aufgrund zukünftiger Angebotsanpassungen eine Aufstockung der Garage Rank nötig werden, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit eine separate Vorlage unterbreiten.

[2] Gemäss Ratschlag 20.1260.01 war bis 2027 die Beschaffung von 96 E-Gelenkbussen vorgesehen und bewilligt, von denen schon 38 beschafft worden sind. Die Beschaffung der restlichen 58 E-Gelenkbusse war für 2027 geplant. Aufgrund der auf der Basis des ÖV-Programms 2022–2024 verlängerten Linie 46 hat sich der Bedarf an E-Gelenkbussen um 3 Fahrzeuge reduziert. Entsprechend war für 2027 die Beschaffung von noch 55 E-Gelenkbussen geplant. Gemäss ÖV-Programm 2026–2028 plant die BVB die Umstellung der Linie 30, die heute mit E-Gelenkbussen betrieben wird, auf E-Doppelgelenkbusse (25 Meter Länge). Sofern diese Umstellung bewilligt wird, sind dafür 11 E-Doppelgelenkbusse nötig. Die heute 13 E-Gelenkbusse, die auf der Linie 30 fahren, können auf anderen Linien eingesetzt werden. Zusammen mit den 11 mit diesem Ratschlag beantragten E-Gelenkbussen reduziert sich die Gesamtanzahl noch zu beschaffender E-Gelenkbusse entsprechend um zwei Fahrzeuge von 55 auf 53.

# 4. Finanzielle Auswirkungen

## 4.1 Darlehen: Investitionskosten

Gemäss § 17 BVB-OG ist die Beschaffung der beantragten elf E-Gelenkbusse durch die BVB aus eigenen Mitteln und/oder über ein verzinsliches und rückzahlbares Darlehen zu finanzieren. Dafür werden 13'960’000 Franken (inkl. VStK) benötigt. Die Preise sind gemäss Werkliefervertrag vereinbart. In diesem ist auch eine Teuerungsklausel enthalten, die bei Optionslosen zur Anwendung kommt. Dieser Indizierung zufolge beträgt die Teuerung rund 589'000 Franken. Um die Beschaffung durchführen und die E-Gelenkbusse einführen zu können, fallen Kosten in Höhe von 1'100'000 Franken für die Projektleitung und weitere BVB-interne Leistungen, Ausbildungen, Werkzeuge sowie kleinere Anpassungen an den Fahrzeugen an.

| **Bezeichnung** | **Menge** | **Einzelpreis** | **Total** |
|---|---|---|---|
| | | [CHF] | [CHF] |
| Daimler E-Gelenkbusse (Preisstand Mai 2024) | 11 | 1’070’000 | 11’770’000 |
| Erwartete Teuerung bis Bestellung (gemäss Werkliefervertrag, 5%) | | | 589’481 |
| **Zwischentotal** | | | **12’359’481** |
| Vorsteuerkürzung (4.05%) | | | 500’519 |
| Beschaffung und Einführung | | | 1’100’000 |
| **Investitionen Fahrzeuge** | | inkl. VSt K | **13’960’000** |

Da die BVB für diese Investition keine eigenen Mittel zur Vorfinanzierung einsetzen kann, hat sie den Kanton Basel-Stadt um ein Darlehen ersucht.

## 4.2 Beiträge des Bundes an die Investitionskosten

Mit den Agglomerationsprogrammen unterstützt der Bund nachhaltige Verkehrs- und Siedlungsprojekte in urbanen Räumen mit einem finanziellen Beitrag an die Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Für das Agglomerationsprogramm des Bundes, 5. Generation wird u.a. um eine Beteiligung an den Investitionskosten für die elf E-Gelenkbusse ersucht. Die anrechenbaren Kosten, die den Mehrkosten der Investitionen von E-Bussen im Vergleich zu Dieselbussen entsprechen, betragen 4,8 Mio. Franken (inkl. +/-15% Kostenungenauigkeit). Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist mit einer Beteiligung im Umfang von 30–40% der anrechenbaren Kosten zu rechnen. Ein allfällig gesprochener Beitrag in der erwarteten Höhe von 1,44 Mio. Franken bis 1,92 Mio. Franken wird den genannten Investitionen in Abzug gebracht.

Weiter hat die BVB eine Beteiligung des Bundes im Rahmen von Art. 41a des per 1. Januar 2025 revidierten $CO_2$-Gesetzes angestrebt. Die neue Bestimmung sieht vor, dass der Bund in der konzessionierten Personenbeförderung im Zeitraum 2025 bis 2030 jährlich bis 47 Mio. Franken an die Beschaffung von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb ausrichtet. Dabei sind gemäss Bundesamt für Verkehr pro Gelenkbus 80'000 Franken pauschal vorgesehen, für elf E-Gelenkbusse beliefe sich die Fördersumme auf insgesamt 880'000 Franken. Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsvorlage zum sog. «Entlastungspaket 27» verabschiedet. Diese sieht eine Anpassung des $CO_2$-Gesetzes dahingehend vor, dass der Ortsverkehr von der Bundesförderung ausgeschlossen wird und die Förderung ausschliesslich dem Regionalen Personenverkehr (RPV) zukommen soll. Entsprechend würde die BVB von der Förderung nicht mehr profitieren, da die von den Angebotsverbesserungen betroffenen Linien aus dem ÖV-Programm 2026–2028 nicht dem RPV zugerechnet werden.[3] Sollte die Eidgenössische Bundesversammlung beim ursprünglichen

[3] Zwar wird die Linie 33, auf der zur Aufrechterhaltung der Fahrplanstabilität ein zusätzlicher Bus benötig wird, dem RPV zugerechnet. Diese Linie wird aber mit E-Normalbussen betrieben. Dank der Beschaffung der 11 beantragten E-Gelenkbusse kann dort jedoch ein zusätzlicher E-Normalbus, der heute auf der Linie 46 fährt, eingesetzt werden. Da die Beschaffung aber für die Linie 46 läuft, die nicht dem RPV zugerechnet wird, ist gemäss Vernehmlassungsentwurf des Bundesrats keine Bundesförderung möglich.

Modell bleiben, wird die BVB das Gesuch um den Bundesbeitrag einreichen. Die BVB tätigt im Rahmen allfällig ausbezahlter Agglomerationsbeiträge oder anderer Bundesbeiträge Sonderrückzahlungen an das gewährte Darlehen.

### 4.3 Folgekosten

Aus der Beschaffung der elf beantragten E-Gelenkbusse ergeben sich Folgekosten in Höhe von rund 4,4 Mio. Franken (gem. Aufstellung). Diese Folgekosten sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit der BVB. Gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (§16) beschliesst der Regierungsrat über die Leistungsvereinbarung und über Angebotsänderungen während der Laufzeit des ÖV-Programms.

| **Kosten in CHF** | | **2028** | **2029** | **2030** | **2031** | **2032 f** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Personalkosten | | 2'331'000 | 2'331'000 | 2'331'000 | 2'331'000 | 2'331'000 |
| | | | | | | |
| Abschreibungen der Fahrzeuge | 14 Jahre | 796'700 | 796'700 | 796'700 | 796'700 | 796'700 |
| Abschreibung der Batterien | 7 Jahre | 400'700 | 400'700 | 400'700 | 400'700 | 400'700 |
| Darlehenszinsen | 1.6% | 223'340 | 204'200 | 185'000 | 165'900 | 146'700 |
| Total Amortisation und Zinsen | | 1'420'740 | 1'401'600 | 1'382'400 | 1'363'300 | 1'344'100 |
| | | | | | | |
| Energie | | 121'900 | 121'900 | 121'900 | 121'900 | 121'900 |
| Unterhalt | | 148'900 | 148'900 | 148'900 | 148'900 | 148'900 |
| Entgelt | | 332'400 | 332'400 | 332'400 | 332'400 | 332'400 |
| Folgekosten (Energie, Unterhalt, Entgelt) | | 603'200 | 603'200 | 603'200 | 603'200 | 603'200 |
| | | | | | | |
| **Total Folgekosten** | | **4'354'940** | **4'335'800** | **4'316'600** | **4'297'500** | **4'278'300** |

## 5. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**Beilage**
Entwurf Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung von elf E-Gelenkbussen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Beschaffung von elf E-Gelenkbussen des Typs eCitaro G werden Ausgaben in Höhe von Fr. 13'960'000 (inkl. VStK) zu Lasten des Investitionsbereichs «Darlehen und Beteiligungen» bewilligt.

2. Von den erwarteten Bundessubventionen in Höhe von Fr. 1,44 Mio. bis Fr. 1,92 Mio. wird Kenntnis genommen. Diese werden den bewilligten Ausgaben in Abzug gebracht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

**An den Grossen Rat** | **24.5222.03**

Petitionskommission
Basel, 27. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 27. Oktober 2025

# Bericht der Petitionskommission

# zur Petition P476 «Nein zum Rheintunnel»

# 1. Wortlaut der Petition

Der Rheintunnel ist in der Klimakrise ein nicht zeitgemässes, teures Autobahnprojekt. Er widerspricht den Klimazielen des Bundes und der Kantone. Der Rheintunnel erzeugt Mehrverkehr und belastet die Menschen sowie die Umwelt. Dies sowohl während der langen Bauzeit wie auch danach durch Lärm, Luftverschmutzung und zunehmenden Autoverkehr.

Wir lehnen den Rheintunnel ab und fordern von Ihnen, dies ebenfalls zu tun. Denn der Rheintunnel...

- erhöht die Kapazität der Autobahn deutlich und sorgt dadurch für mehr Auto- und Lastwagenverkehr, mehr Lärm, mehr Umweltschäden;
- befeuert die Klimakrise durch den besonders $CO_2$-intensiven Bau und Betrieb;
- belegt während zehn Jahren die Dreirosenanlage im Basler Matthäusquartier durch eine Baustelle, ohne dass es Ersatz für diese wichtige Grünfläche gibt;
- zerstört ersatzlos über 150 beliebte Familiengärten in Birsfelden, Muttenz und Basel;
- belastet Birsfelden während zehn Jahren mit einer riesigen Baustelle;
- verbraucht enorm viel Geld, das besser für umweltfreundliche Verkehrsarten verwendet werden kann;
- belastet die Quartiere mit Autoverkehr, weil Begleitmassnahmen komplett fehlen;
- bringt für Anwohner:innen viel Lärm und Einschränkungen während der zehnjährigen Bauphase und verursacht Erschütterungen mit unabsehbaren Auswirkungen auf Häuser und Wohnungen;
- reduziert die Lärmbelastung der Anwohner:innen der Osttangente nicht. Die Anwohner:innen brauchen schon heute wirksamen Lärmschutz, nicht erst in 17 Jahren;
- schädigt die Natur und Biodiversität beim Tunnelportal in Basel, Birsfelden und Muttenz;
- erzwingt die nächsten milliardenteuren und technisch ungelösten Autobahnausbauten: 8-Spur-Ausbau der A2/A3 und der Ausbau der A18 durchs Laufental.

Deshalb verlangen wir, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sich im Interesse ihrer Einwohner:innen, der Umwelt und für eine lebenswerte Zukunft gegen den Rheintunnel einsetzen. Bessere Alternativen für die Verkehrsprobleme in der Region gibt es längst!

# 2. Kommissionsberatung

## 2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P476 «Nein zum Rheintunnel» an seiner Sitzung vom 5. Juni 2024 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 17. Juni 2024 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft, den Leiter des Tiefbauamts und die Abteilungsleiterin Verkehrsplanung (Amt für Mobilität) aus dem Bau- und Verkehrsdepartement sowie den Filialleiter Zofingen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) an.

Mit Bericht vom 19. August 2024 hat die Kommission dem Grossen Rat den Antrag gestellt, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert eines Jahres zu überweisen. Diesem Antrag folgte der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. Oktober 2024. Am 13. August 2025 hat der Regierungsrat der Petitionskommission seine Stellungnahme zugestellt (vgl. Kapitel 3). Basierend darauf beantragt diese dem Grossen Rat, die Petition als erledigt zu erklären (vgl. Kapitel 4).

## 2.2 Bericht der Petitionskommission vom 19. August 2024

### 2.2.1 Anliegen der Petentschaft

Die Petition verlangt, dass sich die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegen den Bau des Rheintunnels und für ihrer Ansicht nach bessere Alternativen einsetzen. Aus Sicht der Petentschaft wäre eine unterirdische Erweiterung des Nationalstrassennetzes in Basel nicht zeitgemäss. Der Bau des Rheintunnels widerspräche den Klimazielen von Bund und Kanton und führe zu Lärm, Erschütterung, Luftverschmutzung, einem Verlust von Grünflächen und weiteren Umweltschäden. Da es sich um ein unterirdisches Bauwerk aus Beton handelt, wäre die Erstellung des Rheintunnels zudem mit hohen $CO_2$-Emissionen verbunden.

Die mit dem Projekt verbundenen Erwartungen teilt die Petentschaft nicht. Sie stuft es als erwiesen ein, dass ein Ausbau der Strassenkapazität in erstere Linie zu zusätzlichem Verkehr und nicht zu einer Entlastung des übrigen Strassennetzes führt. Mit dem Rheintunnel wäre es beispielsweise attraktiver, mit dem Auto aus dem Elsass zur Arbeit nach Schweizerhalle oder aus dem süddeutschen Raum ins Laufental zu fahren. Eine Abnahme der Verkehrsmenge auf der Osttangente würde das Auto auch für kürzere Strecken (Lokalverkehr) interessanter machen und ebenfalls zusätzliche Autofahrten induzieren. Etwa 80% des heutigen Verkehrs auf der Osttangente beginnt oder endet gemäss der Petentschaft in der Region. Mehr Autos auf der Autobahn bedeuten deshalb auch mehr Autos auf dem lokalen Strassennetz. Die mit dem Rheintunnel angestrebte Entlastung wäre deshalb nach ein paar Jahren durch induzierten Verkehr verpufft.

Dass ein Ausbau der Strasseninfrastruktur zu keiner nachhaltigen Entlastung des übrigen Strassennetzes führt, ist gemäss Petentschaft wissenschaftlich erwiesen und habe in der Vergangenheit auch in der Region Basel beobachtet werden können. Nach Eröffnung der Nordtangente habe zwar der Verkehr auf einzelnen Achsen wie der Feldbergstrasse abgenommen, insgesamt aber deutlich zugenommen. Auch der Rheintunnel dürfte die Stadtstrassen etwas entlasten, unter dem Strich aber dazu führen, dass mehr Auto gefahren wird. Derselbe Zusammenhang lasse sich auch beim ÖV und beim Veloverkehr feststellen, am deutlichsten sei er aber beim Autoverkehr. Eine Erweiterung der Strassenkapazität lade dazu ein, mehr Auto zu fahren. Dass auch das Umgekehrte gilt, hätten die Städte Berlin und Paris bewiesen, die in den letzten Jahren zulasten des Autoverkehrs mehr Platz für Velos geschaffen haben, ohne dass dies zu mehr Stau geführt habe.

Gemäss § 13 des Umweltschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt sorgen der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen dafür, dass die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf Kantonsgebiet ausserhalb von Hochleistungsstrassen auch bei einem Wachstum der Wohnbevölkerung und einem Anstieg der Beschäftigungszahl nicht zunimmt und umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten bevorzugt behandelt werden. Ein Wille, eine mögliche Verkehrsleistungszunahme auf der Autobahn auf dem übrigen Strassennetz zu kompensieren, ist für die Petentschaft allerdings nicht erkennbar. Der vom Regierungsrat beschlossenen Klimaschutzstrategie folgend müsse der MIV reduziert werden; mit dem Bau des Rheintunnels geschähe aber das Gegenteil. Statt die bisherige Zunahme des Autoverkehres in die Zukunft zu projizieren und die Infrastruktur weiter auszubauen, müsse überlegt werden, wie diese Entwicklung gebrochen werden kann.

Der Bau des Rheintunnels würde in der Einschätzung der Petentschaft weitere milliardenteure Strassenprojekte nach sich ziehen; ein Kapazitätsausbau an einer Stelle führe zu Kapazitätsengpässen an anderen Stellen. Ein Ausbau der Autobahn auf acht Spuren zwischen der Verzweigung Hagnau und Augst sei bereits aufgegleist, eine Korridorstudie zur A18 im Laufental im Gang. Erhöhen sich die Kapazitäten für den Autoverkehr ausserhalb von Basel, führe dies auch in Basel zu mehr Autoverkehr.

Kritisiert worden ist seitens der Petentschaft weiter, dass im Falle eines Baus des Rheintunnels die Dreirosenanlage für die Bevölkerung während zehn Jahren nicht nutzbar wäre, ohne dass dafür ein Ersatzangebot existiert. Ein solches müsste zwingend vor dem Baustart geschaffen werden.

Die mit den Bauarbeiten verbundenen Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Feinstaub etc.) reduzierten die Lebensqualität in den betroffenen Quartieren allerdings so oder so. Nicht geklärt sei, ob während der Bauzeit in der Primarschule Dreirosen und in der Sekundarschule Theobald Baerwart unterrichtet und wie die Schulwegsicherheit garantiert werden kann.

Als unabhängig vom Bau des Rheintunnels ungelöst bezeichnet hat die Petentschaft schliesslich die fehlenden Lärmschutzmassnahmen entlang der Osttangente. Da sich das letzte Lärmschutzprojekt auf das absolute Minimum beschränkt habe, hätten die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern dagegen Einsprache erhoben. Der Regierungsrat sei offenbar nicht gewillt, die *Motion Thomas Grossenbacher Konsorten betreffend «Untertunnelung und Finanzierung der gesamten Osttangente durch das Stadtgebiet - A2 Underground - the way to the future»* umzusetzen.

### 2.2.2 Stellungnahme der Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements

Die Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements hat darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Nationalstrassen und deshalb auch die Bauherrschaft für den Rheintunnel beim Bund liegt. Sie hat deshalb einen Vertreter des ASTRA beigezogen. Dieser hat mitgeteilt, dass die Nationalstrassen gemessen an der Länge 2.5% des gesamten Strassennetzes ausmachen. Darüber abgewickelt wird 43% des Strassen-Personenverkehrs und 67% des Strassen-Güterverkehrs. Engpässe auf dem Nationalstrassennetz beeinträchtigen die Zuverlässigkeit des ganzen Systems. Mit dem strategischen Entwicklungsprogramm 2023 hat das Bundesparlament sechs Projekte zur Engpassbeseitigung, darunter den Rheintunnel, beschlossen. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ergriffen worden, weshalb das Schweizer Stimmvolk im November 2024 über die Umsetzung der sechs Vorhaben (als Gesamtpaket) entscheiden wird.

Die Osttangente ist vom Vertreter des ASTRA als einer der grössten Engpässe auf dem Nationalstrassennetz bezeichnet worden. Der Verkehr staue sich während mehrerer Stunden pro Tag, was zu Ausweichverkehr auf die Stadtstrassen von Basel führe. Mit dem Rheintunnel könnte der Transitverkehr zwischen der Verzweigung Hagnau und der Verzweigung Wiese unterirdisch geführt und der Verkehr, der heute von der Autobahn auf das städtische Strassennetz verdrängt wird, auf die Osttangente zurückverlagert werden. Der von der Osttangente ausgehende Lärm nähme deutlich ab, da der Grossteil der Lastwagen durch den Rheintunnel fahren würde. Aufgabe des Kantons wäre es, die Entlastung des Stadtstrassennetzes mit flankierenden Massnahmen abzusichern. Angesichts der mit dem Bau des Rheintunnels verbundenen positiven Effekte hat sich der Kanton Basel-Stadt (wie auch der Kanton Basel-Landschaft) gemäss dem Vertreter des ASTRA in der Vernehmlassung für das Vorhaben ausgesprochen.

Der Vertreter und die Vertreterin aus dem Bau- und Verkehrsdepartement haben ebenfalls darauf hingewiesen, dass es auf dem Stadtstrassennetz heute viel Verkehr hat, der bei ausreichender Kapazität über die Osttangente fliessen würde. Mit dem Rheintunnel könne die Osttangente von 30 bis 40% des Verkehrs entlastet werden. Dies erlaube es, 15 bis 30% des Autoverkehrs auf den verkehrsorientierten städtischen Strassen auf die Osttangente zu verlagern. Auf dem städtischen Strassennetz entstünde Spielraum für Kapazitätsreduktionen. Dies allerdings erst zum Zeitpunkt der Eröffnung des Rheintunnels etwa im Jahr 2040. Der Regierungsrat habe im März 2024 in seiner Stellungnahme zum Auflageprojekt seinen Willen zum Ausdruck gebracht, flankierende Massnahmen zu ergreifen. Diese sollen in einer Gesamtkonzeption erarbeitet werden, die nicht nur das städtische Strassennetz, sondern auch den öffentlichen Verkehr und Entwicklungen und Veränderungen in der Agglomeration (z.B. den Ausbau des Bahnknotens Basel) einbezieht.

Bezüglich der Lärmschutzmassnahmen auf der Osttangente hat der Leiter des Tiefbauamts darauf hingewiesen, dass neben vom Bund finanzierten, gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzmassnahmen vom Grossen Rat im Jahr 2020 weitere, sogenannt übergesetzliche Lärmschutzmassnahmen beschlossen worden sind. Diese werden ab dem Jahr 2025 umgesetzt. Die vom Grossen Rat im Jahr 2022 beschlossene Projektierung einer teilweisen Einhausung der Osttangente wurde zurückgestellt bis klar ist, ob der Rheintunnel erstellt, die Osttangente partiell rückgebaut wird, und dabei eine Nationalstrasse bleibt oder nicht.

Auf Nachfrage aus der Kommission hat die Vertretung des Departements den Kanton als für die Ausarbeitung, Umsetzung und Finanzierung von flankierenden Massnahmen auf dem Stadtstrassennetz zuständig bezeichnet. Der Bund übernimmt sämtliche Kosten für die unter das Nationalstrassengesetz fallenden Massnahmen. Da flankierende Massnahmen erst nach dem Bau des Rheintunnels umgesetzt werden können, lassen sich derzeit noch keine konkreten Aussagen dazu machen. Bis im Jahr 2040 wird sich die Stadt Basel und damit die Ausgangslage für flankierende Massnahmen verändern. Dass solche im Falle eines Baus des Rheintunnels umgesetzt werden, hat der Regierungsrat sowohl in seiner Stellungnahme zum Auflageprojekt als auch in der Beantwortung mehrerer politischer Vorstösse bekräftigt. Inwiefern auch ein partieller Rückbau der Osttangente zu den flankierenden Massnahmen gehören wird, lässt sich noch nicht sagen. Die in diesem Zusammenhang zu klärende Frage lautet, ob die Osttangente dann noch genug Kapazität hätte, um das Stadtstrassennetz im gewünschten Umfang zu entlasten. Der Verkehr auf den Stadtstrassen soll nicht nur mit dem Bau des Rheintunnels reduziert werden, sondern auch durch den Ausbau des Bahnknotens, des Veloweg- und des Tramnetzes. Ziel des Regierungsrats ist die Verlagerung zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, nicht die Erhöhung der Attraktivität des Autofahrens. Es wäre deshalb falsch, das Projekt Rheintunnel isoliert zu betrachten.

Noch nicht definitiv sind gemäss der Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements auch die Ersatzmassnahmen zur Kompensation der im Falle eines Baus des Rheintunnels nicht mehr nutzbaren Fläche auf der Dreirosenanlage. Im Rahmen einer Testplanung sind bisher folgende Massnahmen geprüft worden: Verglasung der Nordseite der Dreirosenbrücke, Bespielung der Lokalstrassenebene auf der Dreirosenbrücke, Aufhebung der Gleise der Hafenbahn nördlich der Dreirosenbrücke mit Umwandlung in eine Grünfläche, Öffnung des Klybeckareals durch die Investoren und der Umzug des Magazins der Stadtreinigung im Brückenkopf. Als wahrscheinlich bezeichnet werden kann derzeit, dass die Gleise hinter der Dreirosenbrücke rückgebaut werden und eine sich bis auf Höhe des Hafenkrans erstreckende Grünanlage realisiert wird. Für die Planung legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Ausgabenbewilligung vor, sobald feststeht, dass der Rheintunnel gebaut wird. Ob dieser Perimeter nicht auch ohne das Projekt Rheintunnel aufgewertet würde, ist offen. Wird der Rheintunnel gebaut, steht die Dreirosenanlage dem Quartier danach wieder in ihrer ganzen Grösse zur Verfügung.

Betreffend den vom Bau des Rheintunnels ausgehenden Lärm muss die Bauherrschaft im Detailprojekt darlegen, wie die Einhaltung der dazu existierenden Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sichergestellt wird.

### 2.2.3 Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat zum einen über die Ausgangslage, zum anderen über den Inhalt der Petition diskutiert.

Die Petition fordert, dass sich die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, der Umwelt sowie einer lebenswerten Zukunft gegen den Rheintunnel einsetzen. Unabhängig davon, ob dieses Ansinnen eine politische Mehrheit finden würde oder nicht, lässt sich festhalten, dass das Schicksal des Rheintunnels nicht von der Haltung der beiden Kantone, sondern vom Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2024 über den «Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen» abhängt. Die Petition zur abschliessenden Behandlung im Sinne der Petentschaft an den Regierungsrat zu überweisen, wäre bei einer voraussichtlichen Behandlung der Petition im Oktober 2024 deshalb wenig ergiebig. Unrealistisch ist auch, dass der Regierungsrat vor der Volksabstimmung allfällige Fragen der Petitionskommission beantwortet. Klar ist hingegen, dass sich der Regierungsrat mit den von der Petition aufgeworfenen Fragen auseinandersetzen muss und wird, falls das Stimmvolk dem Bau des Rheintunnels zustimmt. Die Hauptforderung der Petition – sich gegen den Rheintunnel einzusetzen – ist in diesem Fall aber nicht mehr möglich.

Ausstehend ist die Antwort des Regierungsrats auf den vom Grosse Rat am 16. November 2022 überwiesenen *Anzug Salome Bessenich und Johannes Sieber betreffend Sicherstellung von Grünflächen im Kleinbasel während der Baustelle Rheintunnel auf der Dreirosenanlage*. Die Petition ist

allerdings breiter ausgelegt. Die Ausführungen der Vertretung der Verwaltung lassen darauf schliessen, dass sich der Regierungsrat bereits zu vielen im Raum stehenden Fragen Gedanken gemacht hat. Es liegen dazu allerdings noch keine (schriftlichen) Antworten vor. Deshalb spricht sich die Petitionskommission mehrheitlich dafür aus, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu überweisen. Dies bedeutet nicht, dass sie sich hinter die Forderungen der Petition stellt, es aber als wichtig erachtet, dass offene Fragen frühzeitig beantwortet werden. Die Fragen sind insofern hypothetischer Natur, als zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Berichts nicht feststeht, ob der Rheintunnel gebaut wird oder nicht. Lehnt das Stimmvolk den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen ab, kann der Regierungsrat aus Sicht der Petitionskommission mit Verweis darauf auf die Beantwortung der Fragen verzichten.

Die Petitionskommission bittet den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

*Flankierende Massnahmen*

1. Welche flankierenden Massnahmen sind nach dem Bau des Rheintunnels allgemein und im Speziellen bei der Osttangente geplant, um Mehrverkehr in den Quartieren zu vermeiden? In welchem Planungsstadium stehen diese?
2. Wie verbindlich sind die geplanten flankierenden Massnahmen? Braucht es dafür Ausgabenbewilligungen, die dem Referendum unterstehen?
3. Spricht sich der Regierungsrat für eine Kapazitätsreduktion (z.B. Tempo 60) auf der Osttangente nach Eröffnung des Rheintunnels aus?

*Betroffenheit Primarschule Dreirosen*

4. Wie wird der Schulbetrieb in der Primarschule Dreirosen sichergestellt? Wie wird die Lärmsituation während der Unterrichtszeiten eingeschätzt?
5. Ist der Pausenplatz während der Bauarbeiten für die Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt nutzbar?
6. Wie wird die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg sichergestellt? Sind sicherheitsrelevante Massnahmen notwendig?

*Lärmschutz und Wohnqualität*

7. Wie wird sichergestellt, dass die Lärmbelastung für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner erträglich bleibt? Werden Lärmschutzfenster installiert?
8. Wie wird sichergestellt, dass die Staubemissionen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner erträglich bleiben?
9. Mit welchen Erschütterungen ist durch die Tunnelbaumaschine zu rechnen?
10. Welche Baustellenzeiten sind vorgesehen? Unterscheiden sich diese in den Winter- und Sommermonaten?

## 3. Stellungnahme des Regierungsrats

Bei der Volksabstimmung vom 24. November 2024 über den «Bundesbeschluss zum Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen» wurden die darin enthaltenen sechs Autobahnprojekte inklusive des Rheintunnels von der Schweizer und auch von der basel-städtischen Stimmbevölkerung abgelehnt.

Entsprechend hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Projektierungsarbeiten für den Rheintunnel eingestellt, das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat den Abbruch des Plangenehmigungsverfahrens verfügt und das Projekt wird archiviert.

Somit hat die Petition, die den Rheintunnel ablehnt, ihren Gegenstand verloren, respektive ihre Ziele sind auf einem anderen Wege erreicht worden.

## 4. Einschätzung der Petitionskommission

Die Petitionskommission stellt fest, dass der Regierungsrat in seiner Stellungnahme nicht auf die in ihrem Bericht vom 19. August 2024 gestellten Fragen eingeht. Er bezeichnet den Inhalt der Petition nach der Ablehnung des «Bundesbeschluss zum Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen» durch die Schweizer Stimmbevölkerung als obsolet. Das Projekt Rheintunnel werde von den zuständigen Behörden des Bundes nicht weiterverfolgt.

Die Petitionskommission schliesst sich der Meinung des Regierungsrats an und beantragt, die Petition als erledigt zu erklären.

## 5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 8:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Petition «Nein zum Rheintunnel» als erledigt zu erklären. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

**An den Grossen Rat** | **24.5491.02**

Petitionskommission
Basel, 27. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 27. Oktober 2025

# Bericht der Petitionskommission

# zur Petition P491 «Für eine öffentliche Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck»

# 1. Wortlaut der Petition

### Ausgangslage

2005 musste die GGG Stadtbibliothek Basel die Bibliothek aus Spargründen in Kleinhüningen schliessen. Seither gibt es in Kleinhüningen und Klybeck keine öffentliche Bibliothek mehr. Die Leute haben jetzt viel weniger Kulturangebote. Viele Bewohnerinnen und Bewohner vermissen einen Ort, wo sie sich treffen und gemeinsam lernen können. Das ist vor allem für Familien, Kinder und ältere Menschen wichtig. Gerade für diese Quartiere sollte es eine öffentliche Bibliothek als Treffpunkt geben.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Kleinhüningen und Klybeck sollten wieder eine öffentliche Bibliothek bekommen.

### Die Petition fordert

- Die Schaffung einer öffentlichen Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck.

# 2. Kommissionsberatung

## 2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P491 «Für eine öffentliche Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck» an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 25. August 2025 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie die Leiterin der Abteilung Kultur und die Leiterin Kulturinstitutionen aus dem Präsidialdepartement an.

## 2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petition für eine öffentliche Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck ist vom Dorfverein Kleinhüningen lanciert und eingereicht worden. Der Verein existiert seit 45 Jahren und setzt sich für die Interessen der Quartierbevölkerung ein. Zwei Vorstandsmitglieder haben am Hearing der Petitionskommission das mit der Petition verbundene Anliegen erläutert und begründet.

Die GGG Stadtbibliothek Basel hat ihren früheren Standort in Kleinhüningen gemäss der Vertretung der Petentschaft im Jahr 2005 aus Spargründen geschlossen. Die in Kleinhüningen wohnenden Menschen wünschten sich wieder eine eigene Bibliothek. Der Dorfverein Kleinhüningen sei von Vertretenden der beiden Primarschulhäuser, der Kitas und des Vereins familea angegangen worden und habe deshalb beschlossen, eine Petition zu lancieren. Diese fordert die Schaffung einer öffentlichen Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck.

Die Idee für eine Bibliothek in Kleinhüningen sei auf grossen Anklang gestossen. Der nächstgelegene Standort der GGG Stadtbibliothek sei heute die über zwei Kilometer vom Zentrum von Kleinhüningen entfernte Bläsi-Bibliothek. Aufgrund des Verkehrs sei der Weg dorthin insbesondere für Kinder mit vielen Gefahren verbunden.

Seit der Schliessung der ehemaligen Bibliothek habe die Bevölkerungszahl von Kleinhüningen deutlich zugenommen. Kleinhüningen weise zudem den höchsten Anteil an migrantischer Bevölkerung und das tiefste Durchschnittseinkommen von ganz Basel auf. Eine öffentliche Bibliothek wäre deshalb nicht nur ein pädagogisch wertvolles Angebot für Kinder, sondern auch ein Ort der Begegnung, des Lernens und der Integration für alle Quartierbewohnenden. Die von anderen Standorten der GGG Stadtbibliothek bekannten Lernboxen wären in Kleinhüningen speziell wichtig, da viele Familien auf engstem Raum wohnen und das Lernen zu Hause deshalb nicht einfach ist. Das ungünstige Lernumfeld sei gemäss den Schulleitungen ein grosses Problem. Lernboxen in einer Bibliothek wären deshalb auch ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit. Eignen würde sich eine Bibliothek auch als Begegnungsort für ältere Personen. Sie könnten sich dort z.B. bei Fragen

zum Handy oder bei Problemen mit der Steuererklärung austauschen. Der Dorfverein Kleinhüningen könnte sich auch ein eigenes Projekt zur Förderung der gegenseitigen Hilfe zwischen jüngeren und älteren Menschen vorstellen.

Der Dorfverein Kleinhüningen hat gemäss eigenen Angaben bereits konkrete Ideen für eine Bibliothek in Kleinhüningen entwickelt. Er sei diesbezüglich in engem Austausch mit dem damaligen Direktor der GGG Stadtbibliothek gestanden. Dieser sei als Zeichen seiner Unterstützung bei der Übergabe der Petition zugegen gewesen. Gemäss seiner Einschätzung würde sich für eine Bibliothek in Kleinhüningen das von der GGG Stadtbibliothek an anderen Standorten mit Erfolg umgesetzte Zonenmodell eignen. Um die Betriebskosten tief zu halten, könnte eine «Open Library» eingerichtet werden. Das Medienangebot sollte grundsätzlich jenem der anderen Standorte der GGG Stadtbibliothek entsprechen.

Der Dorfverein Kleinhüningen hat gemäss der Vertretung der Petentschaft auch bereits mögliche Standorte für eine Bibliothek evaluiert und gemeinsam mit dem damaligen Direktor der GGG Stadtbibliothek eine ideale Fläche im Stücki Park gefunden. Betreffend deren Anmietung bestehe allerdings eine gewisse Dringlichkeit. Für die Erstinvestitionen habe die Christoph Merian Stiftung dem Dorfverein Kleinhüningen basierend auf einem von der GGG Stadtbibliothek erstellten Factsheet einen Finanzierungsbeitrag in Aussicht gestellt.

## 2.3 Stellungnahme der Vertretung des Präsidialdepartements

Die beiden Vertreterinnen der Verwaltung haben einleitend darauf hingewiesen, dass der Kanton keine eigenen Bibliotheken betreibt. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jeweils einen Antrag zur Bewilligung eines Staatsbeitrags an die GGG Stadtbibliothek für vier Jahre vor. Zum Zeitpunkt des Hearings der Petitionskommission stand die Verabschiedung des *Ratschlags betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die GGG Stadtbibliothek Basel für die Jahre 2026 bis 2029* durch den Regierungsrat kurz bevor. Er ist den Mitgliedern des Grossen Rats am 19. September 2025 zugestellt worden.

Die Entwicklung der Strategie für das Bibliotheksnetz und die Suche nach geeigneten Standorten sind gemäss den Vertreterinnen des Präsidialdepartements Sache der GGG Stadtbibliothek. Diese kennt ihr Business und die Bedürfnisse ihrer Kundschaft besser als die Verwaltung. Die Verwaltung stehe mit der GGG Stadtbibliothek aber im Auftrag des Grossen Rats in einem regelmässigen strategischen Austausch. Geht es um Anpassungen am Standortnetz, sei sie auf deren Vorschläge und Analysen angewiesen.

Der Fokus der von der GGG Stadtbibliothek zuletzt vorgelegten Strategie sei in Bezug auf die Standortfrage auf dem Ausbau der Zweigstelle Bläsi gelegen. Die Notwendigkeit dieses Ausbaus sei für die zuständige Fachabteilung des Präsidialdepartements gut nachvollziehbar gewesen. Der Regierungsrat habe dem Grossen Rat deshalb einen Investitionsbeitrag vorgelegt, der von diesem im September 2024 gutgeheissen worden sei.

Den Antrag zur Erneuerung des Staatsbeitrags für das gesamte Bibliotheksnetz für die Periode 2026 bis 2029 habe die GGG Stadtbibliothek im Herbst 2024 eingereicht. Dieser enthielt u.a. die zusätzlich benötigten Betriebskosten für den Standort Bläsi. Ein zusätzlicher Standort in Kleinhüningen sei allerdings weder Bestandteil des Antrags auf den Staatsbeitrag noch Gegenstand der Strategie der GGG Stadtbibliothek gewesen. Und daran habe sich seither auch nichts geändert. Ohne entsprechenden Antrag seien der Verwaltung die Hände gebunden. Sie könne die GGG Stadtbibliothek nicht verpflichten, einen zusätzlichen Standort zu eröffnen.

In Zusammenhang mit einem möglichen Bibliotheksstandort in Kleinhüningen haben die Vertreterinnen der Verwaltung auch auf die *Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck* hingewiesen. Der Grosse Rat hat die Motion dem Antrag des Regierungsrats folgend in einen Anzug umgewandelt, damit das Anliegen sorgfältig geprüft werden kann. Die Abteilung Kultur habe mit der GGG Stadtbibliothek bereits vereinbart, dass diese ihr Standortnetz gesamthaft unter die Lupe nimmt. Dazu gehöre auch eine mögliche Bibliothek in Kleinhüningen. Gemäss einem Auftrag des Regierungsrats muss

die Strategie der GGG Stadtbibliothek zur mittel- und langfristigen Planung inklusive Finanzierung passen.

Dass Gespräche über einen Bibliotheksstandort in Kleinhüningen stattfinden, sei der Verwaltung zwar bekannt gewesen, nicht aber die intensive Zusammenarbeit zwischen dem Dorfverein Kleinhüningen und der GGG Stadtbibliothek. Der Regierungsrat verlange von der GGG Stadtbibliothek jeweils eine Gesamtauslegeordnung für vier Jahre und beantrage dem Grossen Rat in der Folge einen entsprechenden Staatsbeitrag. Während einer Staatsbeitrags-Periode bleibe die Höhe des Kantonsbeitrags grundsätzlich unverändert.

Die Vertreterinnen des Präsidialdepartements haben schliesslich betont, die Verwaltung sperre sich nicht gegen eine Bibliothek im Raum Kleinhüningen – Klybeck. Die Bevölkerungszahl werde in diesem Gebiet aufgrund absehbarer Entwicklungen (Klybeckplus) weiter steigen und eine eigene Bibliothek prospektiv gesehen deshalb wichtiger. Es liege aber an der GGG Stadtbibliothek, einen zusätzlichen Standort in ihre Strategie zu integrieren und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Da dies bislang nicht geschehen sei, lasse sich seitens des Regierungsrats derzeit keine verbindliche Aussage zu einem Bibliotheksstandort in Kleinhüningen machen.

## 3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stuft den Wunsch, eine Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck einzurichten, als berechtigt ein. Die Argumente der Petentschaft sind für sie nachvollziehbar. Sie anerkennt auch die Bemühungen des Dorfvereins Kleinhüningen, die mit der Suche nach einem Standort und Überlegungen zur Finanzierung weit über die Einreichung der Petition hinausgegangen sind. Die Ausarbeitung eines Projekts wäre allerdings die Aufgabe der GGG Stadtbibliothek. Die Vorgehensweise des Dorfvereins Kleinhüningen war vermutlich zu enthusiastisch, und in der Kommunikation mit der GGG Stadtbibliothek dürfte es zu Missverständnissen gekommen sein. Die Vertretung der Petentschaft ging offenbar davon aus, dass ein Bibliotheksstandort in Kleinhüningen Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Kanton und der GGG Stadtbibliothek und deren Finanzierung mehr oder weniger «in trockenen Tüchern» ist. Der notwendige politische Prozess war ihr – möglicherweise auch wegen «falscher Versprechungen» seitens der GGG Stadtbibliothek – zu wenig bewusst.

Im Petitionstext wird ohne Terminvorgabe der Wunsch geäussert, die Bewohnerinnen und Bewohner von Kleinhüningen und Klybeck sollten wieder eine öffentliche Bibliothek bekommen. Dieses Anliegen ist in der Einschätzung der Petitionskommission angesichts der Bevölkerungsentwicklung und -struktur gerechtfertigt. Die Eröffnung einer neuen Bibliothek ist aber nicht «von einem Tag auf den anderen» möglich. Vor konkreten Schritten wie der Suche nach einem Standort muss die Antwort des Regierungsrats auf die in einen Anzug umgewandelte *Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck* abgewartet werden. Die Petitionskommission stellt mit einem gewissen Bedauern fest, dass die im Austausch mit dem damaligen Direktor der GGG Stadtbibliothek erfolgten Bestrebungen des Dorfvereins Kleinhüningen für einen neuen Bibliotheksstandort zumindest vorerst vermutlich vergebens waren.

Da die Petitionskommission dem Ansinnen der Petentschaft wohlwollend gegenübersteht, beantragt sie dem Grossen Rat, die Petition an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Mit dem vom Grossen Rat überwiesenen Anzug hat der Regierungsrat bereits den Auftrag, zusammen mit der GGG Stadtbibliothek Grundlagen zu erarbeiten, auf deren Basis über eine Weiterentwicklung des Standortnetzes – insbesondere im Raum Kleinhüningen und Klybeck – diskutiert werden kann. Zeitlich realistisch dürfte eine allfällige Eröffnung einer Bibliothek in Kleinhüningen allerdings erst auf Beginn der Staatsbeitragsperiode 2030 bis 2034 sein. Gemäss der Stellungnahme des Regierungsrats zur *Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck* habe sich die GGG Stadtbibliothek «mit Zustimmung des Regierungsrates und des Grossen Rats entschieden, aufgrund des steigenden Bedarfs und der erfreulich grossen Nachfrage im Kleinbasel zum jetzigen

Zeitpunkt keinen zusätzlichen Standort zu eröffnen, sondern einen bestehenden Standort zu erweitern und auszubauen».

## 4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 9:0 Stimmen, die Petition «Für eine öffentliche Bibliothek für die Quartiere Kleinhüningen und Klybeck» an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

**An den Grossen Rat**

**24.5493.02**

Petitionskommission
Basel, 27. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 27. Oktober 2025

# Bericht der Petitionskommission

# zur Petition P492 «Keine Gebührenwillkür in BS! Nein zu überhöhten Parkkartengebühren»

# 1. Wortlaut der Petition

Basel führt ab dem 1. Januar 2025 grössenabhängige Gebühren für Parkkarten auf öffentlichem Grund ein. Die Parkkarten für Anwohner und Pendler sollen je nach Autogrösse um 50% bis 80% erhöht werden und eine weitere Vervielfachung des Betrages erfolgt per 1. Januar 2027 auf bis zu 160%. Pendler zahlen neu: CHF 860.-, CHF 950.- und CHF 1'040.-. **Das ist eindeutig zu viel!** Betroffen sind einmal mehr Familien, die auf grössere Fahrzeuge angewiesen sind. Die Regierung hat überdies die Empfehlung des Preisüberwachers, der den Maximalbetrag auf 322.- pro Jahr festsetzte, mehrfach ignoriert. Das geht so nicht! Andere Fahrzeuge müssen für die Allmendnutzung nichts zahlen, was ungerecht ist. Zudem verkauft der Staat mehr Parkkarten, als es überhaupt Parkplätze gibt. Ausserdem werden laufend weitere Parkplätze abgebaut. Deshalb: Die exorbitanten Parkkarten-Gebühren sind **unfair, unsozial und familienunfreundlich**.

**Begründung:**

Der TCS versteht sich auch als **Konsumentenschutzorganisation** gegenüber seinen Mitgliedern und Kunden. Wir haben uns sofort an den Schweizerischen Preisüberwacher gewandt, der bestätigte, dass die geplanten Preise zu hoch und ungerechtfertigt sind. Die Petition soll der Regierung zeigen, dass das Volk nicht hinter solchen Massnahmen steht, die einzig zum Ziel haben, die Autos aus der Stadt zu verdrängen. Es stellt die Anwohner vor vollendete Tatsachen und verteuert unnötig die Mobilität. Mit der Petition setzen wir ein Zeichen gegen **ungerechtfertigte Behördenwillkür**!

# 2. Kommissionsberatung

## 2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P492 «Keine Gebührenwillkür in BS! Nein zu überhöhten Parkkartengebühren» an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 1. September 2025 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft und als Vertretung der Verwaltung einen Projektleiter aus der Abteilung Mobilitätsstrategie des Bau- und Verkehrsdepartements an.

## 2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petition ist von der TCS-Sektion beider Basel lanciert und eingereicht worden. Am Hearing der Petitionskommission haben deren Präsident sowie die stellvertretende Geschäftsleiterin das Anliegen erläutert und begründet. Sie teilten mit, der TCS stehe für die Mobilitätsanliegen aller Verkehrsteilnehmenden ein und verstehe sich auch als Konsumentenschutzorganisation. Auslöser für die Petition sei die vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2025 angekündigte und eingeführte Erhöhung der Preise für die Anwohner- und die Pendlerparkkarten gewesen.

Die Vertretung der Petentschaft hat darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat ursprünglich eine moderate Erhöhung der Parkkartenpreise angekündigt hatte, die Preise dann aber massiv erhöht hat. Die Erhöhung ist aus ihrer Sicht asozial. Gemäss den zur Petition abgegebenen Kommentaren betreffe die Erhöhung vor allem Familien mit grösserem Auto und Leute mit tiefem Einkommen, die auf ein eigenes Auto angewiesen sind. Die Mobilität dürfe nicht zu einem Luxusgut werden.

Gemäss einer Studie des Städteverbands sei die Basler Bevölkerung zwar mit der Verkehrssituation im Allgemeinen, nicht aber mit der Parkplatzsituation zufrieden. Störend sei u.a., dass es in mehreren PLZ-Gebieten mehr Parkkarten als Parkplätze gibt. Am höchsten sei der Parkierdruck in Quartieren, in denen viele Leute mit tiefen Einkommen wohnen. Über die ganze Stadt seien im Jahr 2024 bei knapp 20'500 Parkplätzen in der blauen Zone fast 19’700 Anwohnerparkkarten im Umlauf gewesen. Zudem würden laufend Parkplätze im öffentlichen Raum abgebaut und mehr Parkplätze für andere Fahrzeuge geschaffen. Mittlerweile gebe es etwa 17'500 Parkplätze für Zweiräder mit Gratisnutzung. Dass nur das Abstellen von Autos, nicht aber jenes von Cargo-Velos und

Motorrädern kostenpflichtig ist, sei eine ungerechte Ungleichbehandlung. Und eine Unterdeckung bei den Auto-Parkplätzen sei auch wettbewerbstechnisch problematisch.

Der Vergleich der Parkkartenpreise mit anderen Städten sei insofern unlauter, als es in diesen viel mehr Parkplätze gebe als in Basel. Könne man als Besitzer einer Anwohnerparkkarte sicher sein, immer einen Parkplatz zu finden, sei dies etwas anderes, als wenn man wie in Basel oft lange nach einem freien Parkplatz suchen müsse. Die Stadt Basel verkaufe Parkkarten, ohne den Käuferinnen und Käufern einen garantiert verfügbaren Parkplatz als Gegenleistung anzubieten. Auch der Vergleich mit anderen Nutzungen des öffentlichen Raums sei nicht statthaft. So verfolge ein Restaurant mit Aussengastronomie einen kommerziellen Zweck, während das Abstellen eines Autos im öffentlichen Raum keine kommerzielle Nutzung sei.

Infrage gestellt hat die Vertretung der Petentschaft weiter die auf den 1. Januar 2025 eingeführte, aus ihrer Sicht willkürliche Differenzierung der Parkkartenpreise nach der Länge der Fahrzeuge. Die meisten Parkplätze seien normiert. Es gebe aber für lange Autos keine «XXL-Parkplätze». Solange es in Basel keine Parkplätze für unterschiedlich lange Fahrzeuge gebe, werde mit der preislichen Differenzierung nach der Fahrzeuglänge eine nicht existierende Dienstleistung verkauft.

Weiter moniert hat die Vertretung der Petentschaft, der Regierungsrat habe bei der Erhöhung der Parkkartenpreise die Empfehlung des Preisüberwachers übergangen. Dieser habe für die Anwohnerparkkarte einen Höchstpreis von 322 Franken ermittelt, und zwar unabhängig von der Länge eines Fahrzeugs. Aufgabe des Preisüberwachers sei es, Wildwuchs und Wucher bei Preisen und Tarifen zu verhindern. Es stünde der Stadt Basel deshalb gut an, dessen Empfehlungen zu respektieren.

Die Vertretung der Petentschaft hofft, dass die auf den 1. Januar 2025 erfolgte Erhöhung der Parkkartenpreise dank der Petition rückgängig gemacht wird und die vom Regierungsrat auf Anfang 2027 angekündigte nächste Erhöhung nicht umgesetzt wird. Bei der Einführung der Parkraumbewirtschaftung sei es darum gegangen, den Anwohnenden zu ermöglichen, ihr Auto in der Nähe ihres Zuhauses abzustellen. Heute nutze sie der Regierungsrat, um Autos aus der Stadt zu verdrängen und die Leute dazu zu bringen, auf ein eigenes Auto zu verzichten. Verteuere man das knappe Gut Parkplatz, betreffe dies primär jene Leute, die keine eigene Garage haben oder sich keinen privaten Abstellplatz leisten können, und sei deshalb asozial.

## 2.3 Stellungnahme der Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements

Der Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartements hat mit Bezug auf die Petition die Parkierungspolitik des Regierungsrats erläutert. Gemäss § 16 des kantonalen Umweltschutzgesetzes sind Parkplätze auf öffentlichem Grund zeitlich und monetär zu bewirtschaften. Die Gebühren orientieren sich an der Kostenwahrheit und am Verursachendenprinzip. Das Parkieren von Zweirädern auf öffentlichem Grund ist kostenlos. Der Kanton und die Gemeinden sorgen überdies dafür, dass Parkplätze vom öffentlichen Strassenraum auf Privatgelände verlagert werden.

Bei der Parkierungspolitik orientiert sich der Regierungsrat ausserdem an seiner Mobilitäts- und seiner Klimaschutzstrategie. Er möchte das Verkehrssystem umwelt- und klimafreundlicher machen und ergreift deshalb Massnahmen, die zur Verlagerung vom MIV auf den ÖV, den Fuss- oder den Veloverkehr und damit auch zu einer Reduktion der Nachfrage nach Parkplätzen im öffentlichen Raum führen. Eine dieser Massnahmen ist die Parkraumbewirtschaftung. Um den Parksuchverkehr im Interesse der Wohnqualität möglichst gering zu halten, ist für den Regierungsrat gleichzeitig klar, dass es insgesamt – im öffentlichen Raum und auf privaten Parzellen zusammen – genug Parkplätze braucht.

Dieser Logik folgend hat der Regierungsrat im Rahmen der Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung den Preis der Anwohner- und der Pendlerparkkarte Anfang 2025 erhöht und neu von der Fahrzeuglänge abhängig gemacht. Die Grenze zwischen kleinen, mittleren und grossen Fahrzeugen definierte er so, dass etwa 80% aller Fahrzeuge in die mittlere Kategorie und je 10% in die beiden anderen Kategorien fallen. Statt bisher 284 Franken kostet die Anwohnerparkkarte seit dem Jahr 2025 332, 422 bzw. 512 Franken. Den Preis der Pendlerparkkarte hat der Regierungsrat für

kleine Fahrzeuge beim bisherigen Preis von 860 Franken belassen und für mittellange und lange Fahrzeuge auf 950 bzw. 1’040 Franken erhöht. Mit der preislichen Differenzierung will er kleinere Fahrzeuge gegenüber grösseren bevorzugen. Nach der Preiserhöhung im Jahr 2019 haben sich Autofahrende mit kleinen Fahrzeugen bei der Verwaltung darüber beschwert, dass sie gleich viel für die Parkkarte bezahlen müssen wie solche mit einem grossen SUV.

Dass der Regierungsrat, wie von der Petentschaft festgestellt, 2019 eine lediglich moderate Erhöhung der Parkkartenpreise ankündigte, hat der Vertreter des Departements bestätigt. Um den beiden vom Grossen Rat 2022 gesetzlich verankerten Prinzipien Verursachendenprinzip und Kostenwahrheit gerecht zu werden, reiche eine moderate Erhöhung allerdings nicht aus. Dafür brauche es im Gegenteil auch den für das Jahr 2027 bereits angekündigten nächsten Erhöhungsschritt.

Richtig sei auch, dass es keine Parkplätze für unterschiedlich lange Fahrzeuge gebe. Beim Grossteil der Parkplätze handle es sich allerdings nicht um einzeln markierte Parkfelder, sondern um längere Abschnitte, auf denen sich z.B. fünf kurze oder drei lange Fahrzeuge abstellen lassen. Das Argument, längenabhängige Parkkartenpreise seien ungerecht, da auf jedem Parkplatz nur ein (kurzes oder langes) Fahrzeug abgestellt werden könne, überzeuge deshalb nicht. Angedacht sei es, in einzelnen Fällen auf einem sechs Meter langen Parkfeld zwei je drei Meter lange Parkplätze für kurze Fahrzeuge zu markieren, da auf dieser Fläche nur *ein* langes oder mittellanges Auto Platz hätte. Auf längeren Parkfeldern wäre eine Unterteilung hingegen unsinnig, bräuchte es dann doch für jedes (kurze oder lange) Fahrzeug gleich viel Fläche.

Um in Basel genug Parkierungsmöglichkeiten anzubieten, laute ein weiteres Ziel der Parkierungspolitik, die privaten Parkierungsanlagen besser zu nutzen. Seit der vom Grossen Rat 2022 beschlossenen Möglichkeit zur Mehrfachnutzung können Parkplätze in Bürogebäuden und Einkaufszentren über die Nacht für Anwohnende freigegeben und damit effizienter genutzt werden. Da es in einzelnen Quartieren trotzdem weitere Parkplätze brauche, sei die Verwaltung zudem an der Erarbeitung einer Vorlage für die Entwicklung von Quartierparkings. Deren Zahl sei in Basel noch (zu) gering. Dass sich nicht mehr benötigte private Parkierungsanlagen wie das Horburg Parking in ein Quartierparking umnutzen lassen, sei optimal, aber nicht die Regel.

Gemäss dem Vertreter der Verwaltung ist die Bedeutung der Parkplätze auf privaten Parzellen (inklusive öffentlicher Parkhäuser) mit einer Zahl von etwa 80'000 deutlich grösser als jene der Parkplätze im öffentlichen Raum. Auch wenn Letztere zwischen 2015 und 2024 um etwa 2‘000 auf 26‘000 abgenommen haben, ist die Gesamtzahl von Parkplätzen in den letzten Jahren gestiegen (vgl. die Medienmitteilung des Bau- und Verkehrsdepartements vom 2. Juli 2025 mit dem Titel «In Basel stehen insgesamt mehr Parkplätze zur Verfügung»). Trotz Parkplatzabbau sei die Auslastung der Parkplätze im öffentlichen Raum in den letzten zehn Jahren in der relevanten Abendstunde über die ganze Stadt gesehen von 92% auf 89% gesunken. Dies ist laut Regierungsrat ein Indiz dafür, dass seine Parkierungspolitik die erwünschte Wirkung entfaltet. Die Erhöhung der Parkkartenpreise hat die Nachfrage erwartungsgemäss reduziert. Dies zeigte sich ein erstes Mal nach der Verteuerung der Anwohnerparkkarte von 140 auf 284 Franken Anfang 2019 und dürfte sich mit der Anfang 2025 vorgenommenen Erhöhung wiederholen. Das Amt für Mobilität rechnet damit, dass Ende 2025 etwa 2‘000 Anwohnerparkkarten weniger im Umlauf sein werden als Ende 2024. Zu einer Reduktion hat auch die seit 2019 geltende Beschränkung auf eine Anwohnerparkkarte pro Person geführt. Umgekehrt ist die Entwicklung bei den Gewerbeparkkarten. Diese waren 2018 noch teurer als die Anwohnerparkkarten, sind heute mit einem unveränderten Preis von 200 Franken aber deutlich günstiger. Entsprechend sind die Verkaufszahlen gestiegen.

Für die Erhebung der Auslastung der Parkplätze im öffentlichen Raum ist jedes statistische Wohnviertel in zwei bis drei Gebiete unterteilt worden. Ziel des Regierungsrats ist es, dass die Auslastung in allen Quartieren zu jeder Tageszeit 90-95% nicht übersteigt, also mindestens jeder zehnte bis zwanzigste Parkplatz frei ist.

Der Aussage der Petentschaft, der Preis der Anwohnerparkkarte sei deutlich zu hoch und überdies willkürlich, ist der Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartements mit dem Argument begegnet, dass weder der aktuelle Preis noch der Preis nach dem auf das Jahr 2027 angekündigten nächsten

Erhöhungsschritt kostendeckend ist. In der Beantwortung der *Schriftlichen Anfrage Anita Lachenmeier-Thüring betreffend Kostenwahrheit bei öffentlichen Parkplätzen* hat der Regierungsrat im Jahr 2017 die Kosten eines Strassenparkplatzes auf 1‘040 bis 1‘845 Franken pro Jahr beziffert. Dieser Wert setzt sich zusammen aus Bau, Markierung und Unterhalt (115 Franken), Bewirtschaftung und Kontrolle (300 Franken) und dem Bodenwert (625 bis 1'430 Franken). Bei der Ermittlung des Bodenwerts hat sich der Regierungsrat auf den Wert möglicher anderer Nutzungen bezogen. Da der Bodenpreisindex seit 2017 gestiegen ist, führte eine analoge Berechnung heute zu einem noch höheren Wert.

Die Methodik, die der Preisüberwacher zur Kalkulation der Parkkartenpreise anwendet, stuft der Regierungsrat wie auch die Sektion «Städtekonferenz Mobilität» des Städteverbands als nicht angemessen ein. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass der Wert der Parkplatzfläche einem dahinter liegenden Vorgarten entspricht; er rechnet deshalb die Landkosten (Baulandpreis) nur zu 25% an. Die Verwaltung geht hingegen davon aus, dass eine Parkplatzfläche alternativ für Boulevard-Gastronomie, Bäume oder Velostreifen genutzt würde. Würde man mit dem vollen Baulandpreis kalkulieren, wäre die Anwohnerparkkarte wesentlich teurer als die vom Preisüberwacher ermittelten 322 Franken. Nicht einverstanden ist der Regierungsrat auch mit der Meinung des Preisüberwachers, Parkplätze seien – dem Kostendeckungsprinzip widersprechend – teilweise aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren, und es dürfe kein Lenkungszuschlag erhoben werden, da die Höhe der Parkkartenpreise keine Lenkungswirkung habe. Für den Regierungsrat zeigt die Praxis, dass der Preis eine lenkende Wirkung hat, führt doch ein höherer Preis zu weniger verkauften Parkkarten.

Ebenfalls als nicht statthaft stuft der Regierungsrat den vom Preisüberwacher alternativ angewendeten Vergleichsmarkt-Ansatz ein. Demnach resultiert aus einem Vergleich der Parkkartenpreise aller Kantonshauptorte ein angemessener Preis von 400 Franken. Relevanter als der Vergleich mit Orten wie Herisau, Liestal und Aarau wäre aus Sicht des Regierungsrats der Vergleich mit anderen grösseren Schweizer Städten. Dieser zeige, dass die in Basel ab 2027 geltenden Parkkartenpreise auf dem Niveau der Städte Luzern und Winterthur liegen. In Bern und Zürich sind die Preise heute noch tiefer, sie werden aber ebenfalls erhöht.

Was die soziale Gerechtigkeit anbelangt, hat der Vertreter der Verwaltung auf das Credo des Regierungsrats hingewiesen, Sozialpolitik und Verkehrspolitik zu trennen. Dass die Anwohnerparkkarte für einen Teil der Haushalte gemessen an ihrem Einkommen teuer ist, ist unbestritten. Über den Parkkartenpreis Sozialpolitik zu betreiben, wäre aber nicht zielführend. Von «subventionierten» Parkkarten würden alle Autobesitzenden profitieren («Giesskannen-Prinzip»), nicht aber (arme und reiche) Haushalte ohne Auto. Sozialleistungen können hingegen gezielt an Personen und Haushalte mit entsprechendem Bedarf ausgerichtet werden. Die durchschnittliche Zahl der Autos pro Haushalt nimmt notabene mit dem Einkommen zu. Von einer günstigen Anwohnerparkkarte würden deshalb mehrheitlich Haushalte mit eigenem Auto profitieren, die sich den höheren Preis leisten können.

Dass etwas mehr Anwohnerparkkarten verkauft werden, als es Parkplätze in der blauen Zone gibt, hat der Vertreter der Verwaltung bestätigt. Er hat dies als tagsüber unproblematisch bezeichnet, befinden sich dann doch 20-30% der Autos der Stadtbewohnerinnen und -bewohner ausserhalb von Basel. Die den Anwohnenden zur Verfügung stehenden Nachtparkplätze umfassen neben den Parkplätzen in der blauen Zone auch Güterumschlagflächen und Parkplätze mit Parkuhren. Seit der Preiserhöhung im Jahr 2019 ist die Zahl der Nachtparkplätze in allen PLZ-Gebieten höher als die Zahl der verkauften Anwohnerparkkarten. Einem allfällig zu geringen Parkplatzangebot (wie von der Petentschaft gefordert) mit tieferen Parkkartenpreisen zu begegnen, wäre nachgerade kontraproduktiv. Will man verhindern, dass die Nachfrage nach einem Gut grösser ist als das Angebot, muss man dessen Preis nicht senken, sondern erhöhen. Teure(re) Anwohnerparkkarten führen dazu, dass mehr Leute einen Parkplatz in einer Einstellhalle mieten oder ihre bislang anders genutzte Garage für ihr Auto nutzen. Mit höheren Parkkartenpreisen lassen sich zudem der Parksuchverkehr und die Flächenbeanspruchung durch im Strassenraum abgestellte Fahrzeuge reduzieren.

## 3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stellt fest, dass es sich bei der Parkierungspolitik um ein hochemotionales und umstrittenes Thema handelt. Man kann diesbezüglich – wie die Petentschaft – anderer Meinung sein als der Regierungsrat. Dessen Handeln entspricht allerdings den vom Grossen Rat und von der Stimmbevölkerung gesetzten Leitlinien. Dass diese Leitlinien nicht in aller Interesse sind, ist unbestritten.

Das Argument der Petentschaft, die Preiserhöhung für die Anwohnerparkkarte sei asozial, kann ein Teil der Petitionskommission nur bedingt nachvollziehen. Die Vertreter der Petentschaft konnten ihre Aussage, es seien vor allem Haushalte in tiefen Einkommensklassen auf ein Auto angewiesen, nicht nachvollziehbar begründen. Von den Haushalten mit kleinen Einkommen dürften viele kein Auto besitzen. Und gemessen an den mit dem Besitz eines eigenen Autos verbundenen Gesamtkosten dürften die für das Parkieren anfallenden Ausgaben nicht erheblich sein. Den Preis der Anwohnerparkkarte für alle Autobesitzenden tief zu halten, weil es Leute gibt, die aus beruflichen Gründen auf ein eigenes Auto angewiesen sind, wäre aus den vom Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartements genannten Gründen nicht zielführend.

Nicht schlüssig ist für die Petitionskommission weiter, wenn die Petentschaft die Parkplatzknappheit und den Parksuchverkehr als Argument gegen höhere Parkkartenpreise anführt, würde doch eine Reduktion der Parkkartenpreise oder sogar die Abschaffung der Parkkarten diese beiden Probleme erheblich verschärfen. Dennoch kann sie die Unzufriedenheit eines Teils der Bevölkerung mit der Parkierungspolitik des Regierungsrats nachvollziehen. Sie stellt gleichzeitig fest, dass sich ein anderer Teil der Bevölkerung weniger Parkplätze und eine andere Nutzung des öffentlichen Raums wünscht, beispielsweise für eine stärkere Begrünung und mehr Freiraum. Um die Behauptung der Petentschaft, es seien vor allem Haushalte mit tiefen Einkommen von den teurer gewordenen Anwohnerparkkarten betroffen, besser einordnen zu können, möchte die Petitionskommission dem Regierungsrat einige weitere Fragen stellen. Sie beantragt deshalb die Überweisung der Petition an den Regierungsrat zur Stellungnahme bzw. zur Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher Anteil der Haushalte mit eigenem Auto ist – aufgeschlüsselt nach PLZ-Zahl – im Besitz einer Anwohnerparkkarte?
2. Welcher Anteil der Haushalte mit eigenem Auto und Anwohnerparkkarte – aufgeschlüsselt nach PLZ-Zahl – verfügt gleichzeitig über einen eigenen Abstellplatz (Garage, gemieteter Parkplatz)?
3. Lässt sich eine belastbare Aussage darüber machen, ob Haushalte mit höherem Einkommen eher über eine eigene Garage oder einen privaten Parkplatz verfügen als solche mit niedrigerem Einkommen?
4. Lässt sich eine belastbare Aussage darüber machen, ob längenabhängige Parkkartenpreise vor allem zu Lasten von Familien mit kleinem Einkommen gehen, die auf ein grosses Auto angewiesen sind?
5. Lässt sich eine belastbare Aussage darüber machen, wie viele Autos, die mit Anwohnerparkkarte auf öffentlichem Grund abgestellt sind, primär für Freizeitaktivitäten und nicht für berufliche Verpflichtungen genutzt werden?
6. Inwiefern trifft die Aussage der Petentschaft zu, dass die Einnahmen aus dem Verkauf der Parkkarten nicht für den vorgesehenen Zweck – die Einrichtung von Quartierparkings und von Park-and-ride-Anlagen – verwendet werden?

Weitere Fragen betreffen die Medienmitteilung des Bau- und Verkehrsdepartements vom 2. Juli 2025 mit dem Titel «In Basel stehen insgesamt mehr Parkplätze zur Verfügung». Darin heisst es, die Zahl der Parkplätze in der Stadt Basel habe zwischen November 2022 und November 2024 um rund 1'500 zugenommen. Im Strassenraum seien zwar rund 500 Parkplätze entfallen, auf privaten Parzellen gleichzeitig rund 2’000 neue entstanden.

7. Warum werden im Parkplatzkataster seit 2024 auch Spezialparkplätze erfasst? Darf man auf diesen mit Anwohnerparkkarte parkieren?
8. Wie wirkt sich die präzisere Erfassung der nicht markierten Parkplätze auf dem Bruderholz auf die Gesamtstatistik aus?
9. Ist es bei der Erfassung der Parkplatzahlen zwischen 2022 und 2024 zu weiteren Anpassungen gekommen?

## 4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 8:2 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Petition «Keine Gebührenwillkür in BS! Nein zu überhöhten Parkkartengebühren» an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

**An den Grossen Rat**

**24.5546.02**

Petitionskommission
Basel, 27. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 27. Oktober 2025

# Bericht der Petitionskommission

# zur Petition P493 «Für eine smartphonefreie Schulkultur»

# 1. Wortlaut der Petition

Zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen, die ein förderliches Lernklima für Schülerinnen und Schüler gewährleisten, fordern die Unterzeichnenden den Regierungsrat und den Grossen Rat auf:

⇒ dass unter Einbezug der Schulstandorte an der Volksschule eine kantonale Richtlinie entwickelt wird, die eine smartphonefreie Schulkultur während der obligatorischen Präsenszeit der Schülerinnen und Schüler fördert und an allen Standorten flexibel umsetzbar macht.

Warum ist das wichtig?

⇒ Mobiltelefone und Smartwatches können die Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen und soziale Interaktionen der Schülerinnen und Schüler stören, was sowohl die Bildungsqualität als auch die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen negativ beeinflussen kann.

⇒ Eine smartphonefreie Umgebung minimiert Ablenkungen, verbessert die Aufmerksamkeit, fördert die Entwicklung sozialer Kompetenzen und bietet dadurch allen Schülerinnen und Schüler gleiche Bildungschancen.

Wie können Schülerinnen und Schüler an Schulen notwendige Medien- und Informatikkompetenzen sicher und verantwortungsbewusst erwerben, wenn Basel-Stadt eine smartphonefreie Schulkultur lebt?

Die baselstädtischen Schulen verwenden IT-Geräte wie Laptops und Tablets für den Unterricht zukünftig ab der 1. Primarschulklasse, aktuell ab der 3. Klasse. Ab der 5. Klasse erhält jedes Kind einen eigenen Laptop (eduBS-Book). Alle Schulen sind mit dem eduBS-WLAN ausgestattet, um den Zugang zum Internet, die Vermittlung digitaler Lerninhalte, Kompetenzen und Techniken zu gewährleisten und ebenso Schülerinnen und Schüler präventiv über die Gefahren von Social Media umfassend aufzuklären.

# 2. Kommissionsberatung

## 2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P493 «Für eine smartphonefreie Schulkultur» an seiner Sitzung vom 15. Januar 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 18. August 2025 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie den Co-Leiter Volksschulen aus dem Erziehungsdepartement an.

## 2.2 Anliegen der Petentschaft

Am Hearing der Petitionskommission hat eine dreiköpfige Vertretung der Petentschaft den Wunsch nach einer smartphonefreien Schulkultur erläutert und begründet. Die Petition ist von Lehrpersonen aller Schulstufen, einem Schulleiter, Mitgliedern von Eltern- und Schulräten, Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen sowie weiteren bildungsinteressierten Personen lanciert worden.

Um eine smartphonefreie Schulkultur zu fördern, wünscht sich die Petentschaft eine kantonale Richtlinie zum Umgang mit Smartphones, die an allen Primar- und Sekundarschulen während der obligatorischen Präsenzzeit gilt. Es gehe nicht um ein Verbot von Smartphones, sondern darum, smartphonefreie Zeiten und Zonen zu definieren. Um schulübergreifend für Klarheit und Orientierung zu sorgen, sei eine gemeinsame Kultur und Haltung aller Schulen wichtig. Das Erziehungsdepartement solle deshalb zusammen mit den Schulen flexibel umsetzbare Vorgaben zum Umgang mit Smartphones ausarbeiten. Bislang sei die Haltung des Kantons dazu nirgends festgehalten. Eine solche Haltung könnte z.B. aus fünf an allen Schulen geltenden Regeln bestehen. In der Umsetzung könnte jede Schule eigene Prioritäten setzen. Dass keine gemeinsame Haltung existiere, zeige sich auch darin, dass einige Schulen auf ihren Internetseiten prominent auf die Regeln

betreffend die Nutzung von Smartphones hinweisen, während man bei anderen in der Hausordnung oder gar nicht fündig wird. Der Umgang mit Smartphones scheine einigen Schulleitungen wichtig zu sein, anderen sei die Erarbeitung einer Regelung zu aufwendig oder zu wenig wichtig.

Gemäss den Abklärungen der Petentschaft verfügen heute zwar fast alle Primar- und Sekundarschulen in Basel und Riehen über Regelungen zum Umgang mit Smartphones, diese würden sich aber zu stark unterscheiden. An den meisten Sekundarschulen müsse das Smartphone während des Unterrichts «versorgt» sein; die Nutzung sei nur in den Pausen erlaubt. Eine Sekundarschule halte lediglich fest, das Smartphone dürfe den Unterricht nicht stören, und übertrage die Verantwortung für dessen Gebrauch überdies den Eltern (was während der Präsenzzeit gar nicht möglich ist). Die Regeln an den Primarschulen seien ähnlich. Kinder im Primarschulalter dafür verantwortlich zu machen, dass ihre Geräte weder sicht- noch hörbar sind, überfordere diese aber.

Besser als Einzelregelungen wäre gemäss der Petentschaft eine für alle Schulen geltende Richtlinie, an der sich Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und Eltern orientieren können. Dies würde die Kommunikation der Regeln erleichtern, die Rolle der Lehrpersonen stärken und zu einem einheitlichen Verständnis im Kollegium beitragen. Gälten an allen Schulen und bei allen Lehrpersonen die gleichen Regeln, ginge weniger Unterrichtszeit wegen Diskussionen über den Umgang mit Smartphones verloren, und es käme zu weniger Konflikten in Zusammenhang mit der Nutzung der Geräte. Schulübergreifende Richtlinien führten überdies zu gleichen Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler und signalisierten eine klare Haltung des Kantons. Überlasse der Kanton die Regelung den Schulleitungen (und diese womöglich den Lehrpersonen), führe dies zu Wildwuchs. Eine smartphonefreie Schulkultur wäre ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit, zum Recht auf Bildung und zur Chancengleichheit an allen Schulen.

Die Vertretung der Petentschaft ist davon überzeugt, dass sich mit einer smartphonefreien Schulkultur die Konzentration und die Lernleistung der Schülerinnen und Schüler verbessern liesse. Gemäss Studien könnten sie die vermittelten Inhalte besser verarbeiten und speichern, wenn sie ihre Smartphones während des Unterrichts nicht nutzen dürfen. Gefördert würden dadurch auch die soziale Interaktion und die sozialen Kompetenzen. Dazu gehören die Stärkung der Klassengemeinschaft, die echte soziale Interaktion, weniger Isolation, mehr Bewegung in den Pausen und eine höhere emotionale Intelligenz. Um die pädagogische Funktion der Schule zu stärken, sei eine klare Trennung zwischen Lern- und Freizeit wichtig. Die Schule sollte ein geschützter Lernraum sein.

Hingewiesen hat die Vertretung der Petentschaft weiter auf mit der Nutzung von Smartphones verbundene Probleme wie Cybermobbing und psychische Belastungen. Da die Schule einen umfassenden Schutzauftrag für die Schülerinnen und Schüler habe, müsse sie gewährleisten, dass das Smartphone nicht für solche Zwecke missbraucht werde. Eine Studie zeige, dass eine geringere Nutzung von sozialen Medien mit weniger Cybermobbing, besserem psychischen Befinden, weniger Stress und besserem Schlaf korreliert. Eine smartphonefreie Schulkultur könne deshalb in einem weiteren Sinne auch als Kinderschutzmassnahme verstanden werden.

Wichtig ist gemäss der Petentschaft auch die Stärkung der Selbstregulation. Kinder seien nur bedingt fähig, sich selbst zu regulieren, da das menschliche Hirn und das logische Denken erst im Alter von 25 voll entwickelt seien. Die Schülerinnen und Schüler sollten lernen, ihre Zeit auch ohne digitale Ablenkung sinnvoll zu nutzen. Langeweile fördere die Kreativität. Eine zu intensive Nutzung des Smartphones führe zu Stresssymptomen, wenn darauf verzichtet werden muss.

Die Vertretung der Petentschaft hat schliesslich eine aktuelle Umfrage der Freiwilligen Schulsynode Basel-Stadt erwähnt, gemäss der 51% der Lehrpersonen ein generelles Smartphone-Verbot an den Schulen befürworten. Kaum eine Lehrperson auf der Primar- und Sekundarstufe erachte die Nutzung von Smartphones durch die Schülerinnen und Schüler als unproblematisch. Die meisten Lehrerinnen und Lehrer wünschten sich deshalb eine stärkere Handhabe und eine klare Weisung und Haltung des Erziehungsdepartements. Es bestehe ein weltweiter Trend, Smartphones an Schulen zu verbieten. Sie seien beispielsweise in Italien, Frankreich und Österreich und auch in einzelnen Schweizer Kantonen verboten. In weiteren Kantonen gebe es entsprechende politische Bestrebungen. Um sich digitale Kompetenzen anzueignen, bräuchten die Schülerinnen und Schü-

ler im Kanton Basel-Stadt kein eigenes Gerät, stehen ihnen doch ab der ersten Primarklasse Laptops und Tablets zur Verfügung. In der fünften Primarklasse erhalte zudem jedes Kind einen eigenen Laptop.

Auf Rückfrage aus der Kommission hat die Vertretung der Petentschaft ergänzt, dass sie unter einer smartphonefreien Schulkultur auch eine eingeschränkte Nutzung von vergleichbaren Geräten wie Smartwatches versteht. Im Petitionstext heisst es, Mobiltelefone und Smartwatches könnten die Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen und soziale Interaktionen der Schülerinnen und Schüler stören. Die Petition gebe den Inhalt der Regeln für den Umgang mit den Geräten nicht vor. Wichtig sei der Petentschaft eine kantonal einheitliche Regelung.

## 2.3 Stellungnahme des Vertreters des Erziehungsdepartements

Der Vertreter des Erziehungsdepartements hat einleitend festgehalten, die Leitung der Volksschulen gehe mit vielen der von der Petentschaft gemachten Feststellungen einig. Die psychische Gesundheit der Kinder sei ihr ein wichtiges Anliegen. Dieses Thema werde in den nächsten Jahren zu einem Schwerpunkt, da die psychischen Leiden bei Kindern und Jugendlichen zunehmen.

Der Umgang mit Smartphones sei nicht nur ein für die Schulen relevantes Thema, sondern ein gesellschaftliches Problem. Dieser Umstand sei auch aus den Ausführungen der Vertretung der Petentschaft hervorgegangen. Gesellschaftliche Probleme werden oft auch in die Schule getragen. Beim Thema Smartphone sei dies offensichtlich. Die Schule könne gesellschaftliche Probleme aber nicht allein lösen. Die Basler Schulen leisteten mit der Förderung der Medienkompetenz im Fach «Medien und Informatik» aber zumindest einen Beitrag. In der fünften Klasse finde zudem in Zusammenarbeit mit der Jugend- und Präventionspolizei ein obligatorisches Präventionsprogramm betreffend Cybermobbing statt.

Hinter die Aussage der Vertretung der Petentschaft, Kinder und Jugendliche könnten sich nicht selbst regulieren, hat der Vertreter des Erziehungsdepartements ein Fragezeichen gesetzt. Auch junge Menschen könnten für ihr eigenes Wohl sorgen, und täten dies auch. Es sei aber wichtig, den Schülerinnen und Schülern bewusst zu machen, welche gesundheitlichen Folgen ein übermässiger Gebrauch von elektronischen Geräten haben kann. Mit dem Argument, der Gebrauch von Smartphones müsse eingeschränkt oder verboten werden, da das menschliche Hirn erst im Alter von 25 voll entwickelt sei, müsste die geforderte smartphonefreie Schulkultur konsequenterweise auf die weiterführenden Schulen ausgedehnt werden.

Dass an den Basler Schulen in Bezug auf die Nutzung von Smartphones Wildwuchs besteht, hat der Vertreter der Verwaltung in Abrede gestellt. Ein Smartphone-Verbot existiere an keiner Schule, klare Regeln zum Umgang mit den Geräten aber an allen. An allen Schulen gelte, dass die Geräte während des Unterrichts weder hör- noch sichtbar sein dürfen. Sie bleiben entweder im Schulsack oder werden in Boxen versorgt. Jede Schule habe, oft zusammen mit Lehrpersonen und teilweise auch Schülerinnen- und Schülerräten, definierte Regelungen.

Der Vertreter des Erziehungsdepartements stuft die an den Schulen geltenden Regeln als altersgerecht ein. Sie beziehen sich auf alle privaten elektronischen Geräte (Smartphones, Smartwatches, Stiftcomputer, Kopfhörer, Tablets und Laptops), die während des Schulbetriebs nicht benutzt werden dürfen. Sollten die Regeln auf den Internetseiten der Schulen teilweise schwer zu finden sein, bestehe diesbezüglich Verbesserungsbedarf. Eine kürzlich durchgeführte Erhebung der Leitung Volksschulen habe aber gezeigt, dass alle Schulen Regeln haben und sich diese nicht wesentlich unterscheiden. Durchgesetzt werden müssen die Regeln von den Lehrpersonen. Es dürfte einzelne Lehrpersonen geben, die die Regeln zu lasch handhaben. Die meisten seien aber gewillt, sie durchzusetzen. Die Forderung der Petentschaft ist aus Sicht der Leitung Volksschulen deshalb weitestgehend erfüllt. Die an den Schulen geltenden Regelungen reichen aus ihrer Sicht aus, um die Eigenverantwortung zu fördern und die Schülerinnen und Schüler keinen unnötigen Gefahren auszusetzen. Ein totales Smartphone-Verbot während der an der Schule verbrachten Zeit könnte zu einer Überkompensation in der Zeit danach führen.

Erwünscht wäre aus Sicht der Leitung Volksschulen eine Einschränkung der Nutzung von Social Media-Angeboten für gewisse Altersgruppen. Eine solche kann aber von den Schulen weder erlassen noch durchgesetzt werden. Während der Unterrichtszeit gelten an den Basler Schulen strikte und auch durchgesetzte Regeln. Die Volksschule muss die Schülerinnen und Schüler aber auch auf den Umgang mit den Geräten an den weiterführenden Schulen und im Berufsleben vorbereiten. Neben «schlechten» haben Smartphones auch viele nützliche Funktionen. Viele Schülerinnen und Schüler haben auf ihrem Gerät das U-Abo hinterlegt oder bezahlen in der Mensa mit der Twint-App. Dass sie während der Pausen nicht miteinander spielen oder reden, entspreche nicht der Realität. Auf den Pausenplätzen sehe man nicht viele Schülerinnen und Schüler am Smartphone. An der Sekundarschule dürfen sie ihre Geräte in einzelnen Pausen oder über den Mittag zwar nutzen, sie tun dies aber eher, um Freizeitaktivitäten zu organisieren, als um zu spielen oder Filme zu schauen. Die Lehrpersonen seien einerseits angehalten, ihre eigenen Geräte so wenig wie möglich zu nutzen, anderseits Jugendliche, die das Smartphone exzessiv nutzen, zu einer Selbstreflexion aufzufordern. Dass Smartphones ein Suchtpotenzial aufweisen und einen negativen Einfluss auf das Verhalten haben können, sei unbestritten. Es sei deshalb die Aufgabe der Schulen, den jungen Menschen den gesunden Umgang mit dem Smartphone zu vermitteln.

Der Vertreter des Erziehungsdepartements hat zusammenfassend festgehalten, dass die Schulen versuchen, ihre Verantwortung wahrzunehmen, indem sie die Schülerinnen und Schüler über die Förderung der Medienkompetenz für die mit Smartphones und anderen elektronischen Geräten verbundenen Probleme sensibilisieren. Allenfalls könne das Erziehungsdepartement seine klare Haltung noch besser kommunizieren.

## 3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stellt fest, dass die Petition die Entwicklung einer kantonalen Richtlinie fordert, «die eine smartphonefreie Schulkultur während der obligatorischen Präsenzzeit der Schülerinnen und Schüler fördert und an allen Standorten flexibel umsetzbar macht». Die Vertretung der Petentschaft hat am Hearing zwar festgehalten, es gehe ihr nicht darum, Smartphones von den Basler Schulen zu verbannen, gleichzeitig aber Smartphone-Verbote in anderen Ländern und Kantonen erwähnt und auf eine Umfrage hingewiesen, gemäss der sich in Basel eine knappe Mehrheit der Lehrpersonen für ein solches Verbot ausspricht. Darin erkennt die Petitionskommission einen gewissen Widerspruch.

Eine für alle Schulen geltende Richtlinie zum Umgang mit Smartphones würde die heute existierenden Regelungen der einzelnen Schulen ablösen. Da die Petentschaft eine smartphonefreie Schulkultur fordert, die an den Schulstandorten flexibel umsetzbar ist, stellt sich allerdings die Frage, was sich damit gegenüber heute ändern würde. Die von der Vertretung der Petentschaft am Hearing gemachten Aussagen sind teilweise über diese Forderung hinaus – in Richtung eines Smartphone-Verbots – gegangen. Konsumieren Schülerinnen und Schüler ihr Smartphone beispielsweise in der Mittagspause für nicht altersgerechte Inhalte, lässt sich dies mit einer kantonalen Richtlinie für eine smartphonefreie Schulkultur oder einer gemeinsamen Haltung aller Schulen nicht verhindern. Dafür bräuchte es ein Verbot. Ein solches fordert die Petition aber nicht.

Aus den Ausführungen des Vertreters des Erziehungsdepartements schliesst die Petitionskommission, dass alle Schulen über Regeln zum Umgang mit Smartphones verfügen, welche die Nutzung der Geräte zeitlich einschränken, aber nicht generell verbieten. Während des Unterrichts ist die Verwendung eigener Geräte in aller Regel tabu. Wie sinnvoll ein generelles Smartphone-Verbot an den Schulen wäre, beurteilen die Mitglieder der Petitionskommission unterschiedlich. Da die Petition kein Verbot fordert, hat die Kommission darüber nicht weiter diskutiert. Unbestritten ist für die Kommission, dass die mit gewissen Social Media-Apps verbundenen Probleme von der Schule zwar richtigerweise thematisiert werden, aber nicht von ihr gelöst werden können.

Da gemäss dem Vertreter des Erziehungsdepartements alle Basler Schulen über Regeln zum Umgang mit privaten digitalen Geräten verfügen und diese sich mehr oder weniger entsprechen, empfände es ein Teil der Petitionskommission als keinen grossen Schritt, eine für alle Schulen geltende

Richtlinie zu erlassen. Spreche sich eine Mehrheit der Lehrpersonen für ein generelles Smartphone-Verbot an Schulen aus, bestehe Handlungsbedarf. Ein anderer Teil der Kommission lehnt dies mit Verweis auf die Autonomie der Schulen ab. Wäre eine einheitliche Richtlinie, wie im Petitionstext gefordert, flexibel umsetzbar, wäre damit kein Mehrwert verbunden. Die Petition stellt die Autonomie der Schulen gar nicht infrage. Dass der Umgang mit Smartphones von einzelnen Schulen zu lasch gehandhabt wird, dürfte dank der periodischen Überprüfung der Regeln durch die Leitung Volksschulen ausgeschlossen sein. Und wenn die geltenden Regeln von einzelnen Lehrpersonen nicht durchgesetzt werden, ändert sich daran mit einer kantonalen Richtlinie nichts.

Einig ist sich die Petitionskommission darin, dass es Regeln zum Umgang mit privaten elektronischen Geräten an den Schulen braucht. Der Regierungsrat könnte die Schulen auffordern, ihren Umgang mit den Geräten gegenüber den Schülerinnen und Schülern klar zu kommunizieren und die Regeln auf ihrer Internetseite prominent zu platzieren. Dass sich mit dem Gebrauch von Smartphones verbundene Grundsatzprobleme mit einheitlichen statt leicht divergierenden Regeln beheben lassen, glaubt die Kommission nicht. Wichtiger scheint ihr, dass den Schülerinnen und Schülern im Fach Medienkompetenz der «richtige» Umgang mit den Geräten vermittelt wird. Diesbezüglich stehen auch die Erziehungsberechtigten in der Verantwortung.

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat, die Petition zur abschliessenden Behandlung an den Regierungsrat zu überweisen. Dieser soll zum einen prüfen, ob sich die Kommunikation betreffend eine smartphonefreie Schulkultur verbessern lässt, zum anderen die in den einzelnen Schulen geltenden Bestimmungen betreffend den Umgang mit privaten elektronischen Geräten zusammenstellen. Eine solche Übersicht könnte dazu beitragen, dass die Schulen bzw. Schulleitungen voneinander lernen und die Regeln ohne «Zwang von oben» einheitlicher werden.

## 4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 7:0 Stimmen, die Petition «Für eine smartphonefreie Schulkultur» an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

**Motion betreffend Wasser fassen und lassen am Fernbusbahnhof der Kulturhauptstadt der Schweiz**

25.5459.01

Reisende, die in Basel mit dem Fernbus ankommen, einen Zwischenstopp einlegen oder von Basel wegfahren, kommen bald in den Genuss eines erneuerten Fernbusbahnhofs an der Meret Oppenheim-Strasse beim Bahnhof SBB. Dort können sie auch auf ein 3x3m grosses Wartehäuschen zählen. Was leider fehlt: ein Ort, an dem sich die Menschen mit Leitungswasser versorgen können, an dem sie Wasser ablassen und ihren beim Warten anfallenden Müll entsorgen können. Die vorgesehene Toilette befindet sich über 100 Meter entfernt, was zu Verunreinigungen der umliegenden Grünanlagen führen wird. Ausgeklammert sei hier der Umstand, dass der Unterstand sehr klein für die Menge an Reisenden sein dürfte, die auf die Busse warten und sie vor Sonne, Hitze und Regen schützt.

In der Stellungnahme zur Schriftlichen Anfrage (23.5434) betreffend Provisorium «internationaler Busbahnhof» wurde die Installation von zusätzlichen sanitären Anlagen in Aussicht gestellt. Offensichtlich kamen die Planungsbehörden zum Schluss, dass der Fernbusbahnhof keiner solchen Anlage bedarf. Die heutige Situation ist unhaltbar und einer Stadt wie Basel unwürdig. Dass sich dies nun mit der Erneuerung nicht verbessern soll, ist erstaunlich. Immerhin hat der Regierungsrat am 28. April 2022 vom Grossen Rat den Auftrag erhalten, das Gesamtkonzept betreffend Toilettenanlagen zu überarbeiten (21.5510) mit dem Ziel, dass auch attraktive provisorische Toilettenanlagen vorgesehen werden.

**Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat mit dieser Motion auf, falls nötig gemeinsam mit den SBB am Fernbusbahnhof Basel die nötigen sanitären Anlagen bereitzustellen, damit sich die Menschen erleichtern und Leitungswasser beziehen können.**

Oliver Thommen, Jo Vergeat, Jérôme Thiriet, Erich Bucher, Melanie Nussbaumer, Melanie Eberhard, Michael Hug, Pascal Messerli, Tim Cuénod, Christoph Hochuli, Julia Baumgartner, Zaira Esposito, David Jenny, Patrick Fischer, Lydia Isler-Christ, Patrizia Bernasconi, Lisa Mathys, Annina von Falkenstein, Catherine Alioth, Bruno Lötscher-Steiger, Raoul I. Furlano, Claudia Baumgartner, Barbara Heer

**Anzug betreffend Kopien für Grossräte**

25.5458.01

Nicht alle Grossräte haben einen Computer und einen Drucker. Der Papierversand wurde eingestellt. Das erschwert die Arbeit gewisser Grossräte enorm.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie einzelne Grossräte auf Wunsch von der GR Kanzlei einzelne Seiten ausgedruckt bekommen.

Eric Weber

**Anzug betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt**

25.5460.01

Ab der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) müssen die Schüler:innen im Kanton Basel-Stadt für ihre Ausbildung einen eigenen, leistungsfähigen Laptop mitbringen (BYOD). Für viele Familien mit kleinem Budget stellt dies eine erhebliche finanzielle Hürde dar und gefährdet den chancengerechten Zugang zur Bildung.

Zwar erhalten alle Schüler:innen ab der 5. Primarschulklasse ein EduBS-Book. Dieses Gerät ist jedoch nur bis zum Ende der Sek I (rund fünf Jahre) vorgesehen. Danach kann es zwar günstig übernommen werden, reicht technisch für die Anforderungen der Sek II und der Hochschulen aber nicht mehr aus (siehe Schriftliche Anfrage von Sasha Mazzotti 25.5011).

Es gibt zwar bereits einzelne finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, aber die Regelungen sind in jeder Schule unterschiedlich und oft nicht bekannt. Der Zugang ist erschwert. Manche Schulen erstatten die Kosten, jedoch erst nachträglich und nach längerer Bearbeitungszeit. Für armutsbetroffene Familien ist dies besonders problematisch, da sie die Beträge nicht vorfinanzieren können. So kommt es vor, dass Jugendliche ihre Ausbildung ohne geeignetes Gerät beginnen müssen. Preisgünstige Geräte erfüllen oft nicht die Anforderungen. Unterstützungsangebote der Sozialhilfe («wir lernen weiter») entsprechen zudem nicht immer den schulischen Vorgaben. Familien, die knapp über der Sozialhilfeschwelle liegen (working poor), haben keinen Anspruch auf diese Hilfe.

Schüler:innen der Sek II oder Studierende können zwar Ausbildungsbeiträge beantragen, die einen EDV-Anteil enthalten. Doch auch hier dauert die Bearbeitung oft mehrere Monate, und falls bewilligt, erfolgt die Auszahlung in monatlichen Raten – unpraktisch und zu spät für eine rechtzeitige Anschaffung.

Die Winterhilfe Basel-Stadt und weitere private Stiftungen berichten ebenfalls von einer wachsenden Zahl an Anfragen zur Laptopfinanzierung. Eine systematische Vorfinanzierung sei administrativ nicht leistbar, und Rückzahlungen seien bei sehr prekären Haushaltssituationen unrealistisch. Das zeigt, dass die aktuellen Unterstützungsleistungen nicht reichen.

Ein funktionsfähiger Laptop ist heute aber eine grundlegende Voraussetzung für chancengerechten Zugang zu Bildung (siehe Legislaturziel des Regierungsrates). Die Sicherstellung darf deshalb nicht dem Zufall oder privaten Hilfsorganisationen überlassen bleiben, sondern soll als öffentliche Aufgabe anerkannt und entsprechend geregelt werden.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, dass

- der Zugang zu leistungsfähigen Laptops für armutsbetroffene Jugendliche vereinheitlicht, vereinfacht und
- bedarfsgerecht bis Ende Ausbildung und Studium sichergestellt wird.

Melanie Nussbaumer, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Lea Wirz, Oliver Bolliger, Catherine Alioth

**Anzug betreffend Sicherstellung des Service Public der Postfilialen in Basel-Stadt** 25.5461.01

Am 24.09.2025 hat der Grosse Rat den Anzug betreffend Spalen-Post muss bleiben! (25.5283.01) von Joël Thüring und Lukas Faesch überwiesen. Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, mit der Schweizerischen Post in einen konstruktiven Dialog zu treten, um sich für den Erhalt der Postfiliale Spalen 3 am angestammten Standort einzusetzen.

Gemäss Medienberichterstattung vom Oktober 2024 sind auch die Postfilialen Volta, Horburg und Badischer Bahnhof von einer geplanten Schliessung betroffen. Auch diese Standorte haben für die Quartierbevölkerung und das lokale Gewerbe eine hohe Bedeutung. Eine Schliessung käme einer Schwächung des Service Public gleich und würde die Lebensqualität in den betroffenen Quartieren beeinträchtigen. Der Regierungsrat soll sich deshalb dafür einsetzen, dass auch diese drei Filialen erhalten bleiben.

Die Anzugsstellenden anerkennen, dass sich die Post angesichts veränderter Kundenbedürfnisse und der Digitalisierung weiterentwickeln muss. Dennoch ist sicherzustellen, dass die Bevölkerung auch künftig Zugang zu qualitativ hochwertigen postalischen Dienstleistungen hat. Wo eine Schliessung nicht zu verhindern ist, muss ein gleichwertiger Ersatz in Form einer gut ausgestatteten Agentur oder eines anderen tragfähigen Modells gewährleistet werden, auch um eine Überlastung der heute bereits stark ausgelasteten verbleibenden Filialen zu verhindern. Dabei können längere Öffnungszeiten, ergänzende Dienstleistungen und eine gute Einbettung ins Quartier sogar Vorteile gegenüber klassischen Filialen darstellen. Ein entscheidender Punkt ist dabei auch, dass die Bargeldautomaten bestehen bleiben, was bei einer Agenturlösung nicht zwingend gegeben ist. Das Ziel muss sein, die postalische Grundversorgung als Teil des Service Public zu sichern, die Bedürfnisse der Bevölkerung und des Gewerbes zu berücksichtigen und so den Verlust einer wichtigen öffentlichen Infrastruktur zu verhindern.

Zugleich ist vorausschauend zu planen: Im Rahmen der Arealentwicklungen soll frühzeitig darauf geachtet werden, dass die nötige Infrastruktur für postalische Dienstleistungen bereitsteht und in die Quartierversorgung integriert wird.

Die Anzugsstellenden fordern den Regierungsrat daher auf, zu prüfen und zu berichten, inwiefern er mit der Schweizerischen Post in einen konstruktiven Dialog treten kann, um:

1. den Erhalt der drei Postfilialen Volta, Horburg und Badischer Bahnhof und damit eine qualitativ hochwertige postalischen Grundversorgung in allen Quartieren sicherzustellen,
2. bei unvermeidbaren Schliessungen von Filialen dafür zu sorgen, dass attraktive und gut ausgestattete Agenturen mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten eingerichtet werden,
3. im Rahmen von Arealentwicklungen frühzeitig die Integration von Postinfrastrukturen zu fördern.

Stefan Wittlin, Pascal Pfister, Joël Thüring, Lukas Faesch, Claudia Baumgartner, Ismail Mahmoud, Fina Girard, Bülent Pekerman, Alex Ebi, Christine Keller, Andrea Elisabeth Knellwolf, Heidi Mück

**Anzug betreffend neue zweckdienliche Trinkbrunnen zum Auffüllen von Flaschen** 25.5462.01

Die Bevölkerung von Basel-Stadt geniesst den Zugang zu hochwertigem Trinkwasser – auch an den zahlreichen Brunnen im öffentlichen Raum. Dieses Angebot trägt wesentlich zur hohen Lebensqualität bei.

Bei Planungs- und Bauprojekten im öffentlichen Raum orientiert sich das Bau- und Verkehrsdepartement bei der Wahl neuer Trinkbrunnen am Normenkatalog «Standardisierte Elemente im öffentlichen Raum» (https://media.bs.ch/original_file/f15d559b06f4e48fd35727a350dfc27c02d57920/bvd-normenkatalog-seoer-202110-0.pdf). Dort sind zwei Modelle aufgeführt: der Trinkbrunnen Standard sowie der Basiliskenbrunnen. Der Basiliskenbrunnen ist ein fester Bestandteil des Basler Stadtbildes und wird vor allem in der Innenstadt eingesetzt. An diesem bewährten Modell besteht kein Änderungsbedarf. Das zweite Modell – der Trinkbrunnen Standard – ist zwar schlicht und ansprechend gestaltet, weist jedoch wesentliche Nachteile auf: Das Auffüllen von Trinkflaschen ist aufgrund des vertikal nach oben ausgerichteten Wasserauslasses nicht möglich. Gerade dies sollte jedoch eine zentrale Funktion eines zeitgemässen Trinkbrunnens sein. Weitere funktionale Anforderungen, die ein Trinkbrunnen erfüllen sollte, sind u.a. die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Kinder, eine separate Trinkwanne für Hunde sowie eine Geometrie, die ein einfaches Händewaschen zulässt. All dies ist beim Modell Standard nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat daher, zu prüfen und berichten, wie der Trinkbrunnen Standard im Normenkatalog «Standardisierte Elemente im öffentlichen Raum» durch ein Brunnenmodell unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungskriterien ersetzt werden kann.

Stefan Wittlin, Jean-Luc Perret, Andrea Strahm, Christoph Hochuli, Béla Bartha, Johannes Barth, Patrick Fischer, Bülent Pekerman, Alex Ebi, Christine Keller, Nicola Goepfert, Jo Vergeat

**Anzug betreffend eine bessere Vernetzung der Gesundheitsakteure** | 25.5463.01

Die Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt ist untrennbar miteinander verbunden. Der One-Health-Ansatz bündelt Human- und Veterinärmedizin, Umweltwissenschaften sowie weitere Fachbereiche, um gemeinsam wirksamere Ergebnisse für die öffentliche Gesundheit zu erzielen.

Die jüngsten Fälle – etwa die Übertragung von Krankheiten durch die Tigermücke im Grenzgebiet zu Frankreich oder die steigende Antibiotika-Resistenz – verdeutlichen, dass Mensch, Tier und Umwelt nicht isoliert betrachtet werden können.

Gleichzeitig beansprucht der Mensch immer mehr Raum auf der Erde, sodass sich die Lebenswelten von Menschen und Tieren zunehmend annähern. Das erleichtert das Überspringen zoonotischer Erreger. Zudem treibt die Klimaerwärmung die Ausbreitung vektor-übertragener Krankheiten immer weiter nach Norden.

Auf der anderen Seite können Menschen gesundheitlich vielfach von Tieren und Pflanzen profitieren, sei es durch tiergestützte Therapien oder die Haustierhaltung.

Auch wenn es sich um globale Herausforderungen handelt, können sie auf kantonaler Ebene adressiert und erfolgreich umgesetzt werden. Entscheidend ist dabei, die Vernetzung der unterschiedlichen Akteur:innen zu stärken und den Datenaustausch zu vereinfachen.

Bestehende Studien zeigen, dass eine engere sektorübergreifende Zusammenarbeit sowohl die Krankheitslast bei Menschen und Tieren senkt, als auch finanzielle Einsparungen ermöglicht und die Umwelt besser schützt. In der Region Basel ist zudem das Know-how für einen entsprechenden One-Health-Ansatz bereits vorhanden.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zu einer kantonalen One-Health-Strategie bzw. dem Aufbau eines solchen Netzwerkes?
2. Wie könnte ein interdisziplinäres One Health-Netzwerk im Kanton unter Einbezug von kantonaler Verwaltung, den Spitälern, Arzt- und Tierarztpraxen und ggf. des Swiss TPH aufgebaut werden?
3. Welche datenschutzrechltichen Vorgaben (Bearbeitung von besonderen Personendaten, Zweckbindung bei der Bearbeitung) einzuhalten sind und wie die erforderliche Wahrung der Anonymität der Betroffenen sichergestellt werden kann?

Gesundheits- und Sozialkommission: Christian C. Moesch, Präsident

**Anzug betreffend Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheide durch öffentliche Urteilsberatung, Abstimmungsergebnisse oder Dissenting Opinions**

25.5464.01

Im Kanton Basel-Stadt sind die Beratungen der Gerichte heute grundsätzlich geheim (§ 53 Abs. 3 GOG). Das Bundesrecht lässt es den Kantonen weitgehend offen, ob die Urteilsberatungen der Gerichte öffentlich oder geheim sind. Vor der letzten Totalrevision GOG vom 03.06.2015 war das denn auch noch uneinheitlich geregelt.[1] Andere Kantone (z.B. Basel-Landschaft) und der Bund kennen auch heute teilweise öffentliche Urteilsberatungen.

Bei einer Urteilsberatung im Kanton Basel-Stadt wird teilweise lediglich über das Ergebnis (Dispositiv) abgestimmt und die Begründung (aus welcher später auch für andere Verfahren zitiert wird) wird ohne Mitwirkung des gesamten Gerichtsgremiums erstellt. Bei Teilen der Gerichte findet gar keine oder nur selten eine Urteilsberatung statt, sondern es wird das fertiggeschriebene Urteil des Vorsitzes samt Begründung in Zirkulation gegeben, was die Hemmschwelle für abweichende Meinungen merklich erhöht.

Öffentliche Urteilsberatungen (resp. Verlaufsprotokoll der Beratung, Abstimmungsergebnisse oder Dissenting Opinions) ermöglichen ein differenzierteres Lesen von Gerichtsurteilen – sowohl für die Parteien im entsprechenden Verfahren als auch beim Zitieren dieses Urteils in späteren Verfahren. So können Zweifel des Gerichts niederschwellig geäussert werden, Fachinputs der Richter:innen werden gehört und das Abstimmungsergebnis lässt die Abstützung im Gremium erkennen. Dies erhöht nicht nur die Aussagekraft und Transparenz von Urteilen, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Rechtsprechung. Die freie Äusserung der Richter:innen wird sodann gefördert. Die Ansicht einer:s Richters:in kann bei Überstimmung nicht einfach vom Vorsitz ignoriert werden, was die Motivation steigert, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äussern. Damit steigt der Anreiz für eine intensivere Vorbereitung auf die Urteilsberatung und dadurch die Qualität der Gerichtsentscheide.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie und bei welchen Gerichten/Verfahren im Kanton Basel-Stadt publikums- oder sonst parteiöffentliche Urteilsberatungen (wieder-)eingeführt werden können. Wo eine öffentliche Urteilsberatung bundesrechtlich nicht möglich ist, bitten die Anzugsstellenden zu prüfen und zu berichten, ob und wie die Bekanntgabe von Abstimmungsergebnissen und Dissenting Opinions eingeführt werden können. Denkbar sind je nach Gericht/Verfahren auch eine öffentliche Beratung nur bei fehlender Einstimmigkeit (vgl. Bundesgericht) oder ein schriftliches Zustimmungsverfahren bei klaren Fällen (vgl. Bundesverwaltungsgericht). Wir bitten um Aufzeigen verschiedener Optionen.

[1] Ratschlag zu einer Totalrevision des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 28.05.2014, Dokument-Nr. 14.0147.01, S. 42 f.

Daniel Gmür, Hanna Bay, David Jenny, Anina Ineichen, Michael Hug, Patrizia Bernasconi, Daniel Albietz, Gabriel Nigon, Christine Keller, Stefan Suter, Pascal Messerli, Claudia Baumgartner, Lea Wirz

**Anzug betreffend Wasserspiel auf dem Tellplatz – eine sprudelnde Piazza fürs Gundeli** | 25.5469.01

Der Tellplatz im Herzen des Gundeldinger Quartiers hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung für das Quartierleben gewonnen: Bewohnerinnen und Bewohner, Tourist:innen sowie Gäste aus der ganzen Stadt geniessen die gemütliche Aussengastronomie, die Sitzgelegenheiten zum Verweilen oder den Tellplatzmarkt jeweils am Samstag. Menschen jeden Alters und aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und Quartieren begegnen sich hier und geniessen das urbane Leben. In einem dicht besiedelten Stadtteil erfüllt der Tellplatz damit die Funktion eines Zentrumsplatzes.

Mit der im Juni 2023 eingereichten Petition «Boulevard Tellplatz» forderten die Petent:innen eine Beschränkung des motorisierten Individualverkehrs auf der nordöstlichen Seite des Platzes während besonders belebter Zeiten – beispielsweise durch eine temporäre Sperrung mittels Poller.[1]

Der zentralen Forderung der Petition, den nördlichen Teil des Platzes zeitweise verkehrsfrei zu halten, ist der Regierungsrat nachgekommen: Seit dem 2. Mai 2024 bleibt dieser Abschnitt jeweils zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober an den Abenden und Nächten Donnerstag/Freitag und Freitag/Samstag (18.30 bis 01.00 Uhr) sowie von Samstag 9.30 Uhr bis Sonntag 01.00 Uhr für den motorisierten Individualverkehr (Motorwagen und Motorräder) gesperrt. Das Fahrverbot wird durch entsprechende Signalisation angezeigt. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat diese Zufahrtsbeschränkung im Sinne einer rasch und günstig realisierbaren Sofortmassnahme zugunsten eines «Boulevard Tellplatz» umgesetzt.[2]

Nach zwei Saisons muss jedoch festgestellt werden, dass die bestehenden Verkehrsschilder ihren Zweck nicht erfüllen: Das Fahrverbot wird – trotz Kontrollen – häufig missachtet, wie auch diverse Medienberichte bestätigen.[3] Diese Missachtung widerspricht dem ausgedrückten Volkswillen und stellt eine erhebliche Gefährdung für Kinder und Erwachsene dar, die sich am Tellplatz aufhalten.

Gemäss eigener Stellungnahme ist sich das Bau- und Verkehrsdepartement dieser Situation bewusst. Nach Abschluss der Superblock-Tests in anderen Quartieren sollen die daraus gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden, um ein Konzept für eine dauerhafte Lösung am Tellplatz zu erarbeiten. Zur Diskussion stehen dabei auch wieder bauliche Massnahmen, etwa durch Poller oder Barrieren.[4] Folgerichtig beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat mit Schreiben vom 10. September 2025 das erneute Stehenlassen des Anzugs Oliver Thommen und Konsorten betreffend «ein attraktives Zentrum für das Gundeldingen».

Die Anzugstellenden begrüssen dieses Vorhaben ausdrücklich. Sie bitten den Regierungsrat jedoch, zusätzlich zu prüfen und zu berichten, ob – neben bzw. anstelle einer Pollerlösung – auch die Möglichkeit besteht, im Strassenbelag einen Springbrunnen zu integrieren, der ausserhalb der Boulevard-Nutzungszeiten des Platzes deaktiviert werden kann. Wir denken an eine Anlage in der Form des Springbrunnens ähnlich wie auf dem Vogesenplatz im St. Johann oder auf dem Bundesplatz in Bern. Ein solcher Brunnen würde sowohl eine physische Barriere als auch einen Mehrwert für die Aufenthaltsqualität und das Mikroklima bieten – ein Ziel, das bei der Quartierbevölkerung, beim Gewerbe und auch in der Politik breit abgestützt ist. - Die Anzugstellenden bitten zudem um Prüfung ihres Anliegens im Rahmen des oben erwähnten Anzugs Oliver Thommen und Konsorten, sollte dieser vom Grossen Rat erneut stehengelassen werden.

[1] https://media.bs.ch/original_file/8a6ccdaafa7372083063ed67a33b054f8d6a4160/23-5417-01-text-der-petition.pdf [03.10.2025!
[2] https://www.bs.ch/api/government-resolutions/document/5d5ce65804294263b277d13e7e54ec57-332/5/Dokument [03.10.2025]
[3] https://www.baseljetzt.ch/gundeli-kaempft-weiter-um-autofreien-tellplatz-das-fahrverbot-wird-nicht-eingehalten/452949
[4] Ebd.

Zaira Esposito, Claudia Baumgartner

**Anzug betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten** 25.5470.01

Laut § 56 Abs. 3 GO entscheidet der Regierungsrat, ob er eine Interpellation mündlich oder schriftlich beantwortet. Erstattet er eine schriftliche Antwort, so findet diese Eingang ins entsprechende Geschäft im Geschäftsverzeichnis und ist dadurch für Ratsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit unschwer auffindbar, auch über die Suchfunktion auf der Webseite. Die schriftliche Fassung einer mündlichen Antwort hingegen wird im betreffenden Geschäft heute nicht abgelegt (bei den Vorgängen im entsprechenden Geschäft wird online nicht einmal ein Link zur entsprechenden Audio-Aufnahme gesetzt). Wer die Antwort erfahren möchte, muss einen erheblichen Aufwand betreiben und sie entweder im audiovisuellen Protokoll oder im Wortprotokoll der betreffenden Sitzung hervorkramen (falls er sie findet). Das Wortprotokoll hat nebst der erschwerten Auffindbarkeit zusätzlich den Nachteil, dass es in der Regel erst mit einer Verzögerung von mehreren Wochen aufgeschaltet wird.

Diese Nachteile der mündlichen Beantwortung werden durch einzelne (aber eben nicht alle) Regierungsmitglieder dadurch etwas abgemildert, dass sie dem interpellierenden Ratsmitglied die Antwort persönlich in schriftlicher Form aushändigen, wenn auch meist sehr kurzfristig. Sinnvoll wäre in diesem Punkt eine Vereinheitlichung (alle interpellierenden Ratsmitglieder erhalten die Antwort mindestens eine Stunde vor Behandlung der Interpellation).

Aus Sicht des Unterzeichneten wäre es – auch mit Blick auf das Öffentlichkeitsprinzip – hilfreich und sinnvoll, wenn der Antworttext mündlich erledigter Interpellationen – wie bei schriftlicher Beantwortung – im entsprechenden Geschäft abgelegt würde. Es ist anzunehmen, dass der Inhalt mündlicher Antworten durch den Regierungsrat vorab genehmigt und dann durch das zuständige Regierungsmitglied verlesen wird, also in verbindlicher schriftlicher Form vorhanden ist.

Zum Vergleich: Im Einwohnerrat Riehen werden Interpellationen ausschliesslich mündlich beantwortet, der durch den Gemeinderat verabschiedete Antworttext wird nachträglich aber auch dem entsprechenden Geschäft beigefügt.

Der Unterzeichnete ersucht daher das Ratsbüro, das Anliegen zu prüfen und wenn möglich ohne Revision der GO mit der Regierung und den Ratsdiensten eine Lösung zu entwickeln, welche idealerweise folgende Punkte umfasst:

- Aushändigung der Interpellationsantwort an das interpellierende Ratsmitglied mindestens eine Stunde vor der mündlichen Beantwortung
- Ablage der schriftlichen Fassung einer mündlich erteilten Interpellationsantwort im entsprechenden parlamentarischen Geschäft
- Verlinkung mit dem Audioprotokoll in der Rubrik «Vorgänge» des entsprechenden parlamentarischen Geschäfts

Sollte die Regierung keine Hand für eine pragmatische Lösung bieten, wäre durch das Ratsbüro eine Revision von § 56 GO im Sinne dieses Anzugs zu prüfen und dem Grossen Rat vorzulegen.

Daniel Albietz

**Anzug betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen** 25.5471.01

Gemäss § 5 AB GO wird zu Beginn einer Grossratssitzung die Präsenz festgestellt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung der Sitzung angemeldet hat, gilt als anwesend. In der Praxis wird dies derzeit so umgesetzt, dass jedes Ratsmitglied, das seine Abstimmungskarte bis eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn eingesteckt hat, als anwesend gilt. Diese zwar um eine Viertelstunde grosszügigere, aber doch recht starre Praxis führt zu Ergebnissen, die unsachgemäss und nicht erwünscht sind:

- Ratsmitglieder, die ihre Abstimmungskarte versehentlich einzustecken vergessen – etwa wegen Interpellationen oder eines langen Traktandums, über das erst mehr als eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn abgestimmt wird –, werden als abwesend erfasst und verlieren auch den Anspruch auf Sitzungsgeld, obwohl sie anwesend waren. Hier müsste zumindest eine Nacherfassung möglich sein, falls die Anwesenheit plausibilisiert werden kann.
- Ratsmitglieder, die zwar ihre Abstimmungskarte einstecken, die Sitzung aber kurze Zeit später verlassen, werden als anwesend erfasst und erhalten die Sitzung trotz faktischer Abwesenheit vollständig entschädigt.

Seit Einführung der digitalen Abstimmungsanlage sind sachgerechtere Lösungen denkbar. Ein Ratsmitglied könnte bspw. als anwesend gelten, wenn die Abstimmungskarte während zwei Dritteln der Sitzungsdauer eingesteckt war oder das Ratsmitglied an zwei Dritteln der Abstimmungen teilgenommen hat.

Der Unterzeichnete bittet daher das Ratsbüro, eine Revision von § 5 AB GO zu prüfen, welche die unerwünschten Auswirkungen der heutigen Regelung beseitigt oder zumindest mildert.

Daniel Albietz

**Anzug betreffend Leerstand der Messe Basel und die Suche nach Zwischenlösungen für die prekäre Sporthallen-Situation im Kanton Basel**

25.5472.01

Seit auch die Uhren und Schmuckmesse (Basel World) 2019 eingestellt wurde, hat die Messe (MHC) bis auf die «Art Basel» alle grossen Messen verloren und die Hallen stehen einen grossen Teil des Jahres leer.

Gleichzeitig hat der Kanton grosse Nutzungsprobleme im Bereich der Sporthallen für Kinder, Jugendliche, den Freizeitsport allgemein, aber auch bei den Schulen selbst. Im Kanton Basel-Stadt sind zudem mehrerer Sporthallen im Aus- und Umbau.

Sportangebote für Kinder müssen zurzeit zu später Stunde stattfinden, es ist von Kindern und Eltern grosse Flexibilität bei diverser, kurzfristig wechselnder Hallenstandorten wegen Überbuchung quer durch die Stadt gefordert, Schulen lassen ihre Schüler:innen aufgrund des Platzproblems und der parallel genutzten Hallen auf dem Trottoire ihre Runden rennen, Matches (vor allem auch von Erwachsenen) können am Abend kaum unter der Woche stattfinden. Und vieles mehr.

Die Steuerzahlenden haben Millionen in die Infrastruktur der MCH bezahlt und nach wie vor gehört der Stadt Basel ein Anteil der MCH. Anstatt sich Monate lang Leerstand zu leisten, soll sich der Kanton, bei der MHC einsetzen, kurz- bis mittelfristig Hallenflächen an Schulen zu vergeben und an weitere interessierte zur Nutzung als provisorische Sporthallen zu vergeben. Viele Sportvereine und Schulen sind zwar gewohnt in meist gut ausgestatteten Hallen zu spielen, wegen des Platzmangels sind sie aber mit ihren Angeboten so unter Druck, dass temporäre - auch, einfachere, flexible Spiel- und Sportmöglichkeiten, gerade im Winter – begrüsst werden. Eine Nutzung der Messehallen mit einer Zwischenlösung wäre sehr zu begrüssen.

Deshalb möchten wir den Regierungsrat bitten, folgende Schritte für eine Zwischennutzung anzugehen und zu berichten:

1. Abklären, wieviel Hallenmöglichkeiten bei den Anbietern, Vereinen und Schulen fehlen. Dazu einen runden Tisch mit allen interessierten Vertretern einberufen.
2. Eruieren wer resp. welche Vereine, Organisationen, Akteure sich eignen würden, die Hallen provisorisch für die Nutzung aufzubauen und zu betreiben.
3. Abklären, welche Hallen resp. welche Hallenteile nicht (oder kaum) genutzt werden. Welche wie genutzt werden könnten.
4. Abklären, wie die Ausnutzungspläne der Messe in den nächsten fünf Jahren aussehen. Wie hoch Kosten für die Miete angesetzt werden müssten. Wie das Zurverfügungstellen von Flächen für Ballsportarten – zB Basketball, Tennis, Hallenfussball, Handball – oder Leichtathletik, evt auch ein Schwimmbad Platz fände, aussehen könnten.
5. Der Kanton soll einfache Zwischennutzungen zeitnah, evt. bereits im nächsten Jahr anbieten. Welche Möglichkeiten bestehen hier?

Brigitta Gerber, Oliver Bolliger, Mahir Kabakci, Alex Ebi, Brigitte Gysin, Brigitte Kühne, Heidi Mück, Melanie Eberhard, Alexandra Dill, Pascal Messerli, Jo Vergeat, Leoni Bolz, Christian C. Moesch, Edibe Gölgeli, Nicole Amacher, Claudia Baumgartner

**Anzug betreffend Basler Kampagne gegen den Schlaganfall** 25.5473.01

Der Hirnschlag, auch Schlaganfall genannt, gehört zu den wichtigsten und grössten Gesundheitsproblemen der Schweizer Bevölkerung. Jede Person kann in jedem Alter davon betroffen sein. Die Fakten sind alarmierend, die Folgen für die Betroffenen und ihre Familien gravierend: In der Schweiz erleiden jährlich 16'000 bis 20'000 Menschen einen Hirnschlag. Dies entspricht etwa 40 bis 50 Fällen pro Tag. Das bedeutet, durchschnittlich alle 30 Minuten erleidet eine Person in der Schweiz einen Schlaganfall.[1]

Als dritthäufigste Todesursache und häufigste Ursache für bleibende Behinderungen im Erwachsenenalter sind Schlaganfälle von besonderer Bedeutung. Überdies sind Schlaganfälle – neben der Alzheimer-Erkrankung - die zweithäufigste Ursache für Demenzerkrankungen. Hinter diesen Zahlen verbergen sich individuelle Geschichten von Menschen, die plötzlich von einem gesunden Leben in die Abhängigkeit von Fremdhilfe gerissen werden - sei es durch den Verlust der Fähigkeit zu sprechen, zu schlucken oder aufgrund von Halbseitenlähmung der Beine und Arme zu gehen und zu greifen. Ein Schlaganfall kommt meist unerwartet. Das bisherige Leben ist ganz plötzlich vorbei, alles ist anders, die Zukunft ungewiss. Nicht nur für die Betroffenen, auch für die Angehörigen ändert sich das Leben durch einen Schlaganfall von einer Minute auf die andere. Die Angehörigen von Menschen mit einem Schlaganfall sind einer erheblichen emotionalen Belastung ausgesetzt, Angehörige sind zudem oft die Hauptpflegepersonen und emotionale Stützen, die Schlaganfall-Betroffenen helfen, mit den physischen und psychischen Auswirkungen des Schlaganfalls umzugehen.

Eine rasche Behandlung ist entscheidend, um Leben zu retten und Folgeschäden zu verhindern. Für eine möglichst frühzeitige und effiziente Behandlung des akuten Schlaganfalls haben sich in der Schweiz und weltweit sogenannte «Stroke Units» bewährt. Durch das rasche Eingreifen und das integrierte Behandlungskonzept dieser auf Schlaganfälle spezialisierten Stationen - wie etwa im Universitätsspital Basel - können die Mortalität, die Schwere der Behinderung und die Wahrscheinlichkeit einer Pflegeheimeinweisung der Betroffenen reduziert werden. Auch Dank des schnellen Handelns durch die Rettungssanität, sofern sie rechtzeitig gerufen wird, wird heute bei einem Schlaganfall keine Zeit mehr verloren.

Ein Schlaganfall ist ein komplexes medizinisches Problem. Aber es gibt Möglichkeiten, die Risiken für einen Schlaganfall zu vermindern und die Folgen deutlich einzugrenzen. Das frühe Erkennen der Anzeichen eines Schlaganfalls, die Behandlung als medizinischen Notfall und Aufnahme auf eine spezielle Schlaganfallstation sowie der Zugang zur bestmöglichen Therapie können den Ausgang eines Schlaganfalls stark verbessern. Die Rehabilitation beginnt möglichst bald nach einem Schlaganfall im Krankenhaus. Sie kann die Funktion verbessern und den Überlebenden helfen, möglichst viel ihrer Unabhängigkeit zurückzugewinnen.

In der Bevölkerung bestehen allerdings weiterhin erhebliche Informationsdefizite und Unwissenheit über die Symptome eines Schlaganfalls. 35 Prozent der Schweizer Bevölkerung können keine Hirnschlagsymptome nennen. 33 Prozent kennen die Notrufnummer 144 nicht. Jede dritte Hirnschlagpatientin, jeder dritte Hirnschlagpatient erreicht das Spital zu spät, um wirksam behandelt werden zu können. Es besteht zudem vielfach Unkenntnis, was das eigene Risikoverhalten bzw. die eigene Risikolage angeht. Ausführliche und korrekte Information sind deshalb notwendig. Je mehr Menschen Hirnschlagsymptome (er)kennen und bei Hirnschlag richtig handeln, desto besser werden die Überlebenschancen und desto geringer sind die Behinderungen und Komplikationen.[2] Doch auch dort, wo ausreichendes Wissen vorhanden ist, wird häufig nicht entsprechend gehandelt. Eine Gesundheitskampagne zum Thema Schlaganfall kann sich daher nicht auf die Vermittlung von Informationen allein beschränken. Auch muss sie sich an den Grundsätzen der Gesundheitsförderung orientieren.

Im Hinblick auf die hohe Anzahl an Schlaganfällen und die hohen Folgekosten – physisch, psychisch, sozial, beruflich und ökonomisch – bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, mit einer Kampagne das Wissen in der Bevölkerung über die Symptome des Schlaganfalls zu verbessern.[3] Die Hirnschlagkampagne informiert über die wichtigsten Symptome und das richtige und rasche Handeln im Notfall (Alarmierung des Notruf 144). Mit der Aufklärung und Sensibilisierung über die Risikofaktoren des Schlaganfalls soll ferner ein Beitrag zur Schlaganfallprävention geleistet werden. Die Kampagne soll eine Vielzahl von Materialien umfassen. Dazu gehören unter anderem digitale Medien wie Websites und Social-Media-Inhalte, Printmaterialien wie Broschüren, Plakate und Flyer (im öffentlichen Verkehr aufgehängt), visuelle und auditive Werbung etc. Wichtig ist, dass die Kampagne auch vulnerable Menschen mit Migrationserfahrung erreicht, weshalb die Vermittlung der Informationen mehrsprachig erfolgen soll.

[1] Schweizerische Herzstiftung: Aktiv gegen Herzkrankheiten und Hirnschlag (https://swissheart.ch/)

[2] Schweizerische Herzstiftung: Aktiv gegen Herzkrankheiten und Hirnschlag (https://swissheart.ch/)

[3] Eine Kampagne gegen Schlaganfall kann beispielsweise ähnlich aufgebaut sein wie die Kampagne zum Thema «Postnatale Depression» der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Jahr 2023

Amina Trevisan, Christine Keller, Melanie Eberhard, Beat Baumgartner, Melanie Nussbaumer, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Tobias Christ, Daniela Stumpf-Rutschmann, Anina Ineichen, Lea Wirz, Oliver Bolliger, Christian C. Moesch, Raoul I. Furlano

**Anzug betreffend faire Abstimmungsvideos des Kantons statt einseitiger Information** | 25.5474.01

Seit einiger Zeit produziert und publiziert der Kanton Basel-Stadt über die Staatskanzlei Videos zu kantonalen Abstimmungen, die auf Social-Media-Kanälen wie Instagram, Tiktok oder Youtube verbreitet werden. Diese Clips thematisieren teils stark umstrittene politische Vorlagen wie etwa das Standortpaket, das Ausländerstimmrecht, die «Velorouten»-Initiative oder die Initiative «Zämme in Europa».

Die vom Kanton als «Teaser» bezeichneten Kurzvideos enthalten jedoch ausschliesslich Argumente oder Aussagen zugunsten der jeweiligen Vorlage. Gegenargumente oder kritische Perspektiven fehlen vollständig. Dies widerspricht aus Sicht der Anzugsstellenden dem Grundsatz der freien Meinungsbildung und den kantonalen Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit, wonach «wichtige Informationen nicht zurückgehalten» und «auch die Standpunkte der Gegnerinnen und Gegner darzulegen» sind.

Besonders problematisch ist, dass gerade diese Kurzclips auf den reichweitenstarken Kanälen des Kantons (z.B. Instagram) die höchste Zahl an Aufrufen, teils mehrere tausend pro Beitrag, erzielen und somit eine erhebliche Wirkung auf das Meinungsbild entfalten. Dass ausgerechnet diese Formate ohne jegliche Ausgewogenheit erscheinen, ist - unabhängig von Thema oder Haltung-problematisch.

Während frühere Clips (z.B. zur «Klimagerechtigkeits»-Initiative im 2022 oder dem Steuerpaket 2023) noch Gegenargumente enthielten, wurde diese Praxis inzwischen aufgegeben. Die offizielle Begründung, für Pro- und Contra-Argumente fehle in Kurzvideos der Platz, überzeugt nicht. Auch private Medien schaffen es, komplexe Themen in einer Minute sachlich und ausgewogen darzustellen.

Einseitige staatliche Kommunikationsformate gefährden das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Neutralität der Verwaltung. Gerade diese muss in der Informationsarbeit höchste Standards an Objektivität und Transparenz einhalten.

**Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie künftig sichergestellt werden kann, dass die vom Kanton produzierten Abstimmungsvideos auch Gegenargumente enthalten und somit eine ausgewogene Darstellung beider Seiten gewährleisten - auch in Kurzformaten (z.B. «Teaser» oder Social-Media-Clips).**

Joël Thüring, Daniel Seiler, Lukas Faesch

**An den Grossen Rat**

**20.5443.04**
17.5132.05

ED/P205443/P175132

Basel, 29. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2025

# Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Planung eines neuen Hallenbads und einer neuen Publikumssporthalle»; Zwischenbericht

und

# Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend «50-Meter-Schwimmbecken in der Region Basel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2021 die Motion Alex Ebi und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren überwiesen. An seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die Frist zur Erfüllung der nachstehende Motion Alex Ebi und Konsorten um zwei Jahre erstreckt:

> «Es ist unbestritten, dass Basel-Stadt ein neues Hallenbad braucht. In Basel gibt es mit dem Hallenbad Rialto nur ein ganzjährig frei zugängliches öffentliches Hallenbad. Die Stadt Basel verfügt über klar zu wenig gedeckte Wasserfläche. Für die vielen Hobby- und Sportschwimmer gibt es zu wenige Hallenbadkapazitäten. Dieser Missstand ist zu beheben – nicht irgendwann, sondern so schnell als möglich. Der Regierungsrat hat bereits mehrfach betont, dass er ein neues Hallenbad planen und bauen will. Damit soll es nun endlich vorwärtsgehen. Die Planung soll auch das seit vielen Jahren immer wieder eingebrachte, berechtigte Anliegen für ein 50-Meter-Schwimmbecken berücksichtigen. Es ist genau so unbestritten, dass die Stadt Basel eine neue Publikumssporthalle braucht. Die Erfolge zahlreicher Basler Hallensportmann- und -frauschaften in den letzten Jahren überfordern die bestehende Infrastruktur. Es braucht eine neue Halle mit genügend Zuschauerkapazitäten (2'000 bis 4'000 Zuschauerinnen und Zuschauer). Auch dazu hat sich der Regierungsrat bereits bekannt – ohne aber einen Zeitplan bekannt zu geben. Den Motionären ist wichtig, dass diese beiden wichtigsten Sportinfrastrukturprojekte der nächsten Jahre nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern zusammen zügig geplant und dann realisiert werden. Die Motionäre fordern den Regierungsrat deshalb auf, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren entsprechende Vorlagen für den Bau eines neuen Hallenbads mit 50-Meter-Schwimmbecken und einer neuen Publikumssporthalle vorzulegen.
>
> Alex Ebi, Thomas Gander, Daniel Hettich, François Bocherens, Michael Hug, Catherine Alioth, Jeremy Stephenson, Heiner Vischer, Thomas Müry, Joël Thüring, Andreas Zappalà, Sandra Bothe, Beat Braun, Christian von Wartburg, Balz Herter, Raoul I. Furlano, Jessica Brandenburger, Harald Friedl, René Häfliger, Raffaela Hanauer, Thomas Grossenbacher, Beat Leuthardt, Esther Keller, René Brigger, Jérôme Thiriet, Olivier Battaglia, Michela Seggiani, Rudolf Vogel, Sasha Mazzotti, Sebastian Kölliker, Christian C. Moesch, André Auderset, OliverThommen, Edibe Gölgeli, Sarah Wyss,

> Michelle Lachenmeier, Lydia Isler-Christ, Pasqualine Gallacchi, Gianna Hablützel-Bürki, Tonja Zürcher, Christophe Haller, Raphael Fuhrer, Peter Bochsler, Mark Eichner, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Oliver Bolliger, Pascal Messerli, Roger Stalder»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 den nachstehenden Anzug Otto Schmid und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. An seinen Sitzungen vom 11. September 2019, vom 20. Oktober 2021 und vom 19. Oktober 2023 hat der Grosse Rat von den Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und den Anträgen des Regierungsrates folgend den Anzug Otto Schmid und Konsorten stehen lassen:

> «Der Bedarf für ein gedecktes 50-Meter-Schwimmbecken in der Region Basel ist nach wie vor – auch aus Sicht des Regierungsrates (siehe Antwortschreiben der Regierung auf den Anzug André Weissen und Konsorten betreffend 50-Meter-Schwimmbecken in der St. Jakobs-Halle vom 23.10.2013) – vorhanden. Diese Haltung hat die Regierung in ihrer Antwort auf mehrere parlamentarische Vorstösse und Anfragen von Vereinen und Verbänden mehrmals bekräftigt. Sie ist der Meinung, eine solche Halle würde in erster Linie dem Wassersport dienen und gleichzeitig andere Hallenbäder entlasten. Die Errichtung der Ballonhalle im Eglisee ist zwar ein wichtiger Schritt in diese Richtung, jedoch eine Zwischenlösung und ungeeignet für den professionellen Wassersport und damit verbundene Wettkämpfe. Der Grosse Rat hat den Anzug André Weissen am 19.12.2013 einzig aus dem Grund abgeschrieben, da die Regierung auf die Planung des Baus einer Schwimmhalle mit 50-Meter-Becken im aquabasilea in Pratteln hinweist. Nachdem das Bauprojekt im aquabasilea gescheitert ist, stehen wir nun am selben Punkt wie vor 4 Jahren. Die Anzugsteller bitten den Regierungsrat aus diesem Grund erneut zu prüfen und zu berichten, wie und ob der Bau und der Unterhalt eines 50-Meter-Schwimmbeckens für den Breiten- und Spitzensport in der Region Basel, in Zusammenarbeit mit unseren Nachbarkantonen, zu realisieren wäre. In diesem Zusammenhang wäre zusätzlich zu prüfen, ob ein Leistungszentrum unter Finanzierung des Bundes aufgebaut oder eine Public Private Partnership angestrebt werden könnte.
>
> Otto Schmid, Sebastian Kölliker, Thomas Gander, Salome Hofer, Christian C. Moesch, Michelle Lachenmeier, Heinrich Ueberwasser, Jeremy Stephenson, Tanja Soland»

Wir berichten zur Motion und zum Anzug wie folgt:

# 1. Ausgangslage

Die Motion Alex Ebi und Konsorten und der Anzug Otto Schmid und Konsorten fordern die Ausarbeitung einer Vorlage für den Bau eines Hallenbads mit einem 50-Meter-Schwimmbecken. Des Weiteren verlangt die Motion Alex Ebi und Konsorten die Planung einer Publikumssporthalle mit einer Zuschauerkapazität von 2'000 bis 4'000 Personen.

Ein Hallenbad und eine Publikumshalle haben unterschiedliche Anforderungen an den Bau, Betrieb und die verkehrstechnische Erschliessung. Dieser Bericht informiert über den jeweiligen aktuellen Projektstand.

## 1.1 Hallenbad

Der Regierungsrat anerkennt den Bedarf an zusätzlicher gedeckter Wasserfläche für den Breitensport (Vereinssport wie auch ungebundener Sport). Dieser wird auch im Sportanlagenkonzept aus dem Jahr 2022 aufgezeigt.

Das Finanzdepartement beauftragte im Jahr 2020 ein Planungsbüro, einen geeigneten Standort für ein neues Hallenbad mit einem 50-Meter-Becken zu suchen. Am 26. April 2022 informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit, dass am Standort des Musical Theater Basel ein neues Hallenbad mit einem 50-Meter-Becken gebaut werden soll.

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, mit dem Ratschlag für die Projektierung des Neuen Hallenbades am Standort Messeareal, Parzelle 7/2416 (Musical Theater) vom 6. März 2024 (24.0157) insgesamt 7 Mio. Franken für die Projektierung des Baus eines Hallenbades am Standort des heutigen Musical Theater Basel zu bewilligen. Mit Bericht vom 8. Mai 2025 beantragte die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) dem Grossen Rat, den Ratschlag zurückzuweisen. Die Rückweisung wurde mit dem Auftrag zur Evaluation eines neuen Standorts verbunden. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2025 beschlossen, dass am Standort des Musical Theater Basel kein Hallenbad gebaut wird. Mit Beschluss Nr. 25/23/06G hat der Grosse Rat den Ratschlag für die Projektierung des Neuen Hallenbades am Standort Messeareal, Parzelle 7/2416 (Musical Theater) an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Aufgrund dieses Entscheids wurde die Standortsuche für ein Hallenbad wieder aufgenommen.

### 1.2 Publikumssporthalle

Ein externes Planungsbüro wurde im Jahr 2023 beauftragt, einen geeigneten Standort für eine Publikumssporthalle zu suchen. In der Folge wurde der Auftrag erweitert. Das Planungsbüro sollte zudem einen Ort für eine neue Eishalle evaluieren. Dabei wurde bei jedem möglichen Standort geprüft, ob entweder eine Publikumssporthalle oder eine Eishalle oder mittels Stapelung beide Hallen realisierbar wären. In einem zweistufigen Ausschlussverfahren wurden sowohl kantonseigene als auch private Grundstücke geprüft. Erste Vorabklärungen mit den Eigentümern der Privatgrundstücke verliefen ergebnislos. Die Standortevaluation zeigt, dass im Kanton Basel-Stadt und in den angrenzenden Gemeinden kaum freie Flächen vorhanden sind, die für eine Publikumssporthalle geeignet sind. Dies gilt sowohl für Flächen in Kantonsbesitz als auch für Flächen in Privatbesitz. Unter den aktuellen Bedingungen bleibt die Suche nach passenden Grundstücken anspruchsvoll.

### 1.3 Weiteres Vorgehen

Das Potenzial an verfügbaren Flächen ist nicht statisch und verändert sich laufend. Immobilien Basel-Stadt hat eine neue Standortevaluation gestartet für ein Hallenbad, eine Publikumssporthalle und eine Eishalle. So entsteht ein Gesamtbild aller möglichen Standorte und Nutzungsmöglichkeiten.

Für die Standortsuche, die anschliessenden Machbarkeitsprüfungen und die Ausarbeitung der Vorlagen zuhanden des Grossen Rats wird von einer Dauer von etwa zwei Jahren ausgegangen.

Im Februar 2026 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Volksinitiative «50 Meter Hallenbad für Basel! – JETZT!» (22.0282) berichten.

## 2. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichts beantragen wir, die Frist zur Erfüllung der Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Planung eines neuen Hallenbads und einer neuen Publikumssporthalle» um zwei Jahre zu erstrecken und den Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend «50-Meter-Schwimmbecken in der Region Basel» erneut stehen zu lassen. Innerhalb dieser Frist können für

die erneute Berichterstattung sowohl die Machbarkeitsprüfungen wie auch das Resultat der Abstimmung über die Volksinitiative «50 Meter Hallenbad für Basel! JETZT!» berücksichtigt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

**An den Grossen Rat** **23.5454.02**

GD/P235454

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

# Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «defizitären Versorgungsgrad des Kantons mit Hausärztinnen und Hausärzten»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 08. November 2023 den nachstehenden Anzug Daniel Seiler und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) hat Anfang Jahr eine Übersicht über die Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich veröffentlicht. Daraus geht für den Kanton Basel-Stadt hervor, dass im Bereich der „Allgemeinen Inneren Medizin", also primär bei Hausärztinnen und Hausärzten, eine mögliche Unterversorgung besteht. Mit 93.9% liegt der Kanton Basel-Stadt 6% unter den 100%, die für eine ausgeglichene Versorgung sprechen. Der Kanton Zürich hat bei den Hausärztinnen und Hausärzten einen Wert von 105,7%. Im Vergleich zu den Hausärzten liegt in Basel-Stadt im Bereich der „Oto-Rhino-Laryngologie" (Hals-Hasen-Ohren-Ärzte) gemäss EDI mit 126,2% eine Überversorgung vor. Bisher diskutierte man primär darüber, dass sich eine Überversorgung spezialisierter Ärztinnen und Ärzte in städtischen Räumen tendenziell kostentreibend auf die Krankenkassenprämien auswirkt. Der Kanton Basel-Stadt hat deshalb für acht Fachgebiete Obergrenzen für Zulassungen von neuen Ärztinnen und Ärzte festgelegt. Welche Konsequenzen eine Unterversorgung von Hausärztinnen und Hausärzten haben könnte, wurde bisher hingegen noch wenig diskutiert. Gesundheitspolitisch werden Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer zunehmend gefördert, da bis zu 20 Prozent Kosteneinsparungen durch niedrigere Prämien für Versicherte resultieren, wenn HMO- oder Hausarzt-Modell-Versicherungen gewählt werden. Diese Entwicklung ist in Bezug auf die Gesundheitskosten zu begrüssen, sie setzt aber voraus, dass ausreichend Hausärzte und HMO-Zentren die Erstbeurteilung und Koordination der Überweisungen an Spezialisten übernehmen können. Die Unterzeichnenden können sich vorstellen, dass eine Unterversorgung von Hausärztinnen und Hausärzten den Druck auf die Notfallstationen erhöht und damit auch kostentreibend für die Krankenkassenprämien ist. Personen, die keine Hausärztin oder keinen Hausarzt haben oder bei akuter Krankheit keine Hausärztin oder keinen Hausarzt erreichen, müssen fast zwangsläufig in die Notfallaufnahmen der Spitäler gehen. Auch lassen sich die attraktiveren Versicherungsmodelle (Hausarzt/HMO) nur umsetzen, wenn entsprechende Kapazitäten an Ärztinnen oder Ärzten in der Grundversorgung vorhanden sind. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie er den durch das EDI kommunizierten defizitären Versorgungsgrad im Kanton Basel-Stadt beurteilt und welche möglichen Massnahmen er plant, um einer Unterversorgung mit Hausärztinnen und Hausärzten entgegenzuwirken.
>
> Daniel Seiler, Joël Thüring, Thomas Gander, Jean-Luc Perret, Luca Urgese, Jo Vergeat, Christian C. Moesch, Beat Braun, Georg Mattmüller, Andreas Zappalà, Daniel Albietz, Lorenz Amiet, David Jenny, Raoul I. Furlano, Lydia Isler-Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Tobias Christ, Oliver Bolliger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

# 1. Einleitung

Im Kanton Basel-Stadt – wie auch gesamtschweizerisch – herrscht ein grosses und stetig wachsendes Interesse daran, die Gesundheitsversorgung so zu gestalten, dass sie nicht nur wirtschaftlich tragbar ist, sondern auch den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten bestmöglich entspricht. Die hausärztliche Versorgung bildet dabei das Rückgrat des Gesundheitssystems, da Hausärztinnen und Hausärzte häufig die erste Anlaufstelle bei gesundheitlichen Fragen sind und gleichzeitig eine kontinuierliche, umfassende Betreuung gewährleisten.

Um die Qualität und Verfügbarkeit dieser Grundversorgung langfristig zu sichern, müssen die Anzahl und Verteilung der in diesem Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte laufend beobachtet werden. Durch eine systematische Analyse können Veränderungen, etwa ein Rückgang der verfügbaren Hausärztinnen und Hausärzte oder eine regionale Unterversorgung, frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmassnahmen entwickelt und umgesetzt werden, um mögliche Versorgungsengpässe zu verhindern. Dabei übernehmen die Kantone eine zentrale Rolle – sowohl in der Finanzierung als auch in der Steuerung der Versorgungsstruktur.

Vor diesem Hintergrund stellt die Einführung von Zulassungsbeschränkungen und Höchstzahlen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte ein gesundheitspolitisches Instrument dar, das auf eine bedarfsgerechte Steuerung des ambulanten Versorgungsangebots abzielt. Ziel der Massnahme ist es, eine ausgewogene Verteilung der ärztlichen Leistungen zu fördern und sowohl regionalen Überversorgungen als auch potenziellen Versorgungsengpässen entgegenzuwirken. So kann insbesondere in Regionen mit hoher Ärztedichte eine Begrenzung der Zulassungen dazu beitragen, einer angebotsinduzierten Nachfrage und damit einem unnötigen Anstieg der Gesundheitskosten entgegenzuwirken. Somit bietet die Festlegung von Höchstzahlen den Kantonen ein flexibles Instrument, um die Entwicklung des ambulanten Angebots gezielt zu steuern und frühzeitig auf Veränderungen im Versorgungsbedarf zu reagieren.

# 2. Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich – Methodik

## 2.1 Hintergrund und gesetzliche Grundlage

Der am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedete Art. 55a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erlaubt es den Kantonen, in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten[1] oder in bestimmten Regionen die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die ambulante Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen, zu beschränken (Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte).[2]

Nach Art. 55a Abs. 2 KVG wurde der Bundesrat beauftragt, die Kriterien und methodischen Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen zu definieren. Die Umsetzung erfolgte durch die Verabschiedung der Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (nachfolgend: Höchstzahlenverordnung, HZV; SR 832.107). Die Verordnung wurde am 30. September 2024 revidiert und die revidierte Fassung trat am 1. Juli 2025 in Kraft. Die HZV bildet den methodischen Rahmen, innerhalb dessen die kantonalen Höchstzahlen definiert werden können, dies unter Berücksichtigung von Angebot, Versorgungsgrad und regionalen Besonderheiten (s. nachfolgende Ziff. 2.2). Die Versorgungsgrade basieren auf einer Analyse, die das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) in

[1] Aktuell existieren in der Schweiz 45 Facharzttitel (vgl. SIWF/FMH; abrufbar unter Facharzttitel und Schwerpunkte (Weiterbildungsprogramme) | SIWF.
[2] Abrufbar unter Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte.

Zusammenarbeit mit der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG (nachfolgend BSS) durchgeführt hat.

## 2.2 Methodik des Versorgungsgrades auf Bundesebene

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt im Rahmen der HZV ein gesamtschweizerisches Regressionsmodell fest. Gemäss Art. 1 Abs. 1 HZV zeigt der Versorgungsgrad, inwiefern das tatsächlich erbrachte Leistungsvolumen in einer Region demjenigen entspricht, das auf Basis eines nationalen Regressionsmodells und unter Berücksichtigung der Patientenströme (Art. 3 HZV) zu erwarten wäre. Das Regressionsmodell prognostiziert das von den Versicherten in Anspruch genommene Leistungsvolumen an ambulanten ärztlichen Leistungen, basierend auf verschiedenen demografischen und morbiditätsbezogenen Faktoren (z. B. Spitalaufenthalte oder Medikamentenkosten im Vorjahr) sowie den Patientenströmen zwischen den Regionen.

Der Versorgungsgrad wird für jedes Fachgebiet und jede Region berechnet und in einer Verordnung festgelegt. Das EDI überprüft den Versorgungsgrad regelmässig und passt ihn bei Bedarf an und definiert so für jede Region ein realitätsnahes Bild der notwendigen ärztlichen Versorgung.

## 2.3 Berechnung und Interpretation des Versorgungsgrads

Demografische Unterschiede zwischen Regionen lassen sich mit dem Regressionsmodell gut erfassen. Regionale Unterschiede in der Morbidität[3] sind hingegen schwieriger abzubilden, da qualitativ hochwertige Morbiditätsdaten nur begrenzt verfügbar sind. Je mehr qualitativ gute Morbiditätsindikatoren, mit denen die Krankheitslast in einer Bevölkerung gemessen wird, zur Verfügung stehen, desto besser lässt sich der regionale Bedarf ermitteln. Ein Versorgungsgrad von 100 % bedeutet, dass das beobachtete Leistungsvolumen dem prognostizierten Bedarf entspricht. Also jenes Volumen, das man in einer Region erwarten würde, wenn sie im Vergleich zum schweizweiten Durchschnitt eine gleichartige Versorgungsstruktur aufwiese. Ein Wert unter 100 % zeigt ein geringeres tatsächliches Volumen als erwartet, ein Wert über 100 % ein höheres.

Diese Werte dürfen jedoch nicht direkt als Unter- oder Überversorgung interpretiert werden, da das Regressionsmodell auf der Annahme basiert, dass das nationale Angebot insgesamt dem Bedarf entspricht – was nicht in allen Fachgebieten realistisch ist. Ein Wert unter 100% bedeutet somit lediglich, dass die erbrachten Leistungen unter dem Modellwert liegen.

Aus diesem Grund wird in dem von den Anzugstellenden genannten EDI-Bericht bei Werten unter 100% nicht von einer Unterversorgung gesprochen, sondern von einem «unterdurchschnittlichen Versorgungsgrad». Analog ist bei Werten von über 100% von einem «überdurchschnittlichen Versorgungsgrad» die Rede. Unterdurchschnittlich heisst, dass in einer Region weniger Leistungen in Anspruch genommen wurden, als dies anhand des Regressionsmodells – ausgehend von der Bevölkerungsstruktur sowie den Morbiditätsindikatoren – zu erwarten gewesen wären.

Die tatsächliche Versorgungslage in einer Region muss daher immer im Kontext weiterer Informationen beurteilt werden, etwa der lokalen Versorgungsstruktur, fach- und regionalspezifischen Besonderheiten sowie dem kantonal festgelegten Gewichtungsfaktor im Rahmen der Höchstzahlenberechnung.

Eine wesentliche methodische Einschränkung liegt zudem in der Berechnung nach dem sogenannten Wohnkantonsprinzip: Der Versorgungsgrad misst das Leistungsvolumen, das von im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Personen bezogen wird – unabhängig davon, wo sie die Leistung tatsächlich erhalten. Leistungen, die im Kanton Basel-Stadt erbracht werden, aber von ausserkantonalen

[3] Morbidität bezieht sich auf das Vorkommen von Krankheiten oder gesundheitlichen Zuständen in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe und ist ein wichtiger Indikator für die öffentliche Gesundheit.

Patientinnen und Patienten (etwa aus dem Kanton Basel-Landschaft oder dem grenznahen Ausland) in Anspruch genommen werden, fliessen nicht in den Versorgungsgrad des Kantons ein.[4] Dies führt insbesondere in städtischen und grenznahen Regionen zu einer strukturellen Unterschätzung der tatsächlichen Versorgungskapazität.

In dem von den Anzugstellenden genannten Obsan-Bericht ist die Allgemeine Innere Medizin mit 93,9 % leicht unter dem Durchschnitt, während das Fachgebiet Oto-Rhino-Laryngologie und weitere Spezialgebiete teilweise deutlich höhere Versorgungsgrade aufweisen. Diese Unterschiede resultieren jedoch aus dem variierenden Bedarf, Patientenmobilität und unterschiedlichen regionalen Versorgungsstrukturen.

## 2.4 Analyse der EDI-Daten

Mit der Einführung der neuen HZV veröffentlichte das EDI Anfang des Jahres 2023 die von den Anzugstellenden genannte umfassende Übersicht der regionalen Versorgungsgrade nach medizinischen Fachgebieten. Ziel war es, die Planung und Steuerung des ambulanten medizinischen Angebots besser an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin, das einen wichtigen Eckpfeiler der Grundversorgung bildet.

Im Frühjahr des Jahres 2025 publizierte das EDI schliesslich eine aktualisierte Übersicht der regionalen Versorgungsgrade in der ambulanten ärztlichen Versorgung. Grundlage bildeten die überarbeiteten methodischen Konzepte, die in den Obsan-Berichten 16/2024 und 17/2024 detailliert dargestellt sind.[5] Diese Berichte entwickelten das ursprüngliche Modell aus dem Obsan-Bericht 05/2022 weiter, indem sie sowohl die Berechnungsmethodik verfeinerten als auch die zugrundeliegenden Daten aktualisierten.

Auf Basis dieser Erkenntnisse verabschiedete das EDI im September 2024 eine Anpassung der Höchstzahlenverordnung (s. dazu auch Ziff. 3). Die neue Berechnungsmethode trat am 1. Juli 2025 in Kraft und stellt für die Kantone eine verbindliche Grundlage zur Festlegung ihrer Höchstzahlen dar. Damit wird die datengestützte Planung der medizinischen Versorgung nachhaltig gestärkt.[6]

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies, dass frühere Versorgungsgrade, wie der Wert von 93,9% für die Allgemeine Innere Medizin aus dem Jahr 2022, im Licht der neuen Methodik vorsichtig zu interpretieren sind. Die weiterentwickelten Modelle berücksichtigen die tatsächliche Inanspruchnahme über Kantonsgrenzen hinweg stärker und erlauben so eine realitätsnähere Einschätzung der Versorgungssituation – gerade in urbanen Zentren mit hohem Pendler- und Patientenaufkommen.

Die neueren Obsan-Berichte und die darauf basierenden Anpassungen des Bundes verdeutlichen, dass Versorgungsgrade nicht als statische, rein zahlenbasierte Indikatoren verstanden werden dürfen. Sie müssen stets im jeweiligen regionalen und methodischen Kontext interpretiert werden.

Für den Kanton Basel-Stadt zeigt sich, dass die medizinische Versorgung selbst in Fachgebieten mit rechnerisch unterdurchschnittlichem Versorgungsgrad in der Praxis gut gewährleistet ist. Der dokumentierte Unterstand ist – wie bereits oben ausgeführt – vielmehr ein rechnerischer Indikator, aus dem keine reale Versorgungslücke abgeleitet werden kann.

Viele Indikatoren aus den aktuellen Obsan-Berichten, darunter der Gesundheitsbericht 2024 für den Kanton Basel-Stadt, sprechen für eine flächendeckende Primärversorgung.[7] Die Hausarzt-

[4] Bericht „Regionale Versorgungsgrade pro Fachgebiet als Grundlage für die Höchstzahlen in der ambulanten ärztlichen Versorgung“ (Obsan Bericht 05/2022, abrufbar unter Regionale Versorgungsgrade pro Fachgebiet als Grundlage für die Höchstzahlen in der ambulanten ärztlichen Versorgung | OBSAN).
[5] Obsan-Bericht 16/2024: Weiterentwicklung der Methodik zur Berechnung der Versorgungsgrade, abrufbar unter obsan_16_2024_bericht.pdf).
[6] EDI, Änderung der Höchstzahlenverordnung, September 2024, abrufbar unter Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte).
[7] Gesundheitsrapport Basel-Stadt 2024, abrufbar unter obsan_07_2024_bericht_bs.pdf.

dichte im Kanton Basel-Stadt liegt deutlich über dem nationalen Durchschnitt für städtische Gebiete. Zudem können 94% der Patientinnen und Patienten ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt innerhalb von maximal 40 Minuten erreichen. Praxisgemeinschaften, Gruppenpraxen und digitale Hausärzteteams entwickeln sich weiterhin positiv, unterstützt durch kantonale Initiativen und Ausbildungsanreize, wie sie in den Obsan-Analysen empfohlen werden.

## 2.5 Umsetzung und Konkretisierung auf Kantonsebene

Mit der Verabschiedung der HZV am 23. Juni 2021 und deren Revision vom 30. September 2024 hat der Bundesrat die Methodik zur Festlegung von Höchstzahlen konkretisiert. Die revidierte Verordnung trat am 1. Juli 2025 in Kraft.[8] Gemäss den Art. 1 und 5 HZV basiert die Berechnung der Höchstzahlen auf drei Elementen:

- **Angebot**: Anzahl Ärztinnen und Ärzte im Fachgebiet, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ);
- **Versorgungsgrad**: Verhältnis von tatsächlichem zu bedarfsadjustiertem Leistungsvolumen;
- **Gewichtungsfaktor**: Korrekturfaktor für regionale oder fachspezifische Besonderheiten, die im Versorgungsgrad nicht berücksichtigt sind.

Gemäss Art. 5 HZV wird für die Bestimmung der Höchstzahlen je medizinisches Fachgebiet das ärztliche Angebot ins Verhältnis zum Versorgungsgrad der jeweiligen Region gesetzt. Gleichzeitig können die Kantone einen Gewichtungsfaktor einführen, um Umstände zu berücksichtigen, die bei der Berechnung des Versorgungsgrads nicht miteinbezogen werden konnten. Daraus ergibt sich die nachfolgende Berechnungsformel:

$$Höchstzahl = \frac{tatsächliche\ VZÄ}{Versorgungsgrad} * Gewichtungsfaktor$$

Die Höchstzahlen werden in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angegeben, um dem effektiven Beschäftigungsgrad der Ärztinnen und Ärzte Rechnung zu tragen. Als Vollzeittätigkeit gilt eine Tätigkeit an zehn Halbtagen pro Woche. Gemäss Art. 2 Abs. 3 HZV wird zur Berechnung der VZÄ die tatsächliche Arbeitszeit ins Verhältnis zur durchschnittlichen Arbeitszeit einer vollzeittätigen Ärztin oder eines Arztes gesetzt.

Die vom Bundesrat festgelegten Kriterien und methodischen Grundsätze sehen vor, dass die Kantone die Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte festlegen. Dabei berücksichtigen sie sowohl die von ihnen ermittelte Anzahl tatsächlicher VZÄ der in einer bestimmten Region tätigen Ärztinnen und Ärzte eines bestimmten Fachgebiets als auch die vom EDI veröffentlichten regionalen Versorgungsgrade pro Fachgebiet. Die Kantone haben zudem die Möglichkeit, einen Gewichtungsfaktor einzubeziehen, um regionale oder fachspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, denen bei der Herleitung der Versorgungsgrade nicht Rechnung getragen werden konnte.

Gemäss der Übergangsbestimmung der KVG-Revision zur Zulassung von Leistungserbringern hatten die Kantone bis zum 30. Juni 2023 Zeit, Höchstzahlen zu definieren. Bis zum 30. Juni 2025 hatten sie gemäss der Höchstzahlenverordnung zudem die Möglichkeit, entweder zu definieren, dass die von ihnen ermittelte Anzahl VZÄ der Höchstzahl an Ärztinnen und Ärzten entspricht, oder die Methode in ihrer Gesamtheit anzuwenden (d.h. unter Berücksichtigung der Anzahl VZÄ, der Versorgungsgrade und eines allfälligen Gewichtungsfaktors).

[8] Die VZH sowie die zugehörigen Erläuterungen sind abrufbar unter: SG 310.420 - Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung.

Seit dem 1. Juli 2025 muss im Kanton Basel-Stadt die in der Höchstzahlenverordnung verankerte Methode in ihrer Gesamtheit – also unter Einbezug von VZÄ, Versorgungsgrad und Gewichtungsfaktor – angewendet werden.

# 3. Periodische Überprüfung der Versorgungsgrade

Gemäss Art. 3 Abs. 5 HZV müssen die vom EDI veröffentlichten Versorgungsgrade regelmässig mit aktuellen Daten überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Auch die zugrunde liegende Methode zur Berechnung des Versorgungsgrads unterliegt einer kontinuierlichen Evaluation und Weiterentwicklung. Diese Überprüfungen sind ebenfalls für die kantonalen Höchstzahlen relevant, da diese auf den jeweils aktuellen Versorgungsgraden beruhen (s. Ziff. 2.2). Die entsprechenden Arbeiten wurden durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter Einbezug von Obsan und BSS durchgeführt. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde am 23. September 2024 eine Änderung der Verordnung über die Festlegung der Versorgungsgrade beschlossen (s. Ziff. 2.1).

Die neuen Versorgungsgrade gelten seit dem 1. Juli 2025 – zeitgleich mit dem Termin, ab dem die Kantone die Höchstzahlen verpflichtend auf Basis der vollständigen Methodik (inkl. Versorgungsgrad und Gewichtungsfaktor) festlegen müssen (s. Ziff. 4).

# 4. Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt

## 4.1 Kantonale Verordnung über Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern (VZH)

Mit der neuen kantonalen Verordnung über Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern (VZH; SG 310.420) ersetzt der Kanton Basel-Stadt den seit 2001 geltenden «Zulassungsstopp» durch ein neues System von Höchstzahlen. Diese begrenzen die Zahl ambulant tätiger Ärztinnen und Ärzte in Arztpraxen, Spitalambulatorien und Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege.

Die VZH regelt seit dem 1. Juli 2025 das Zulassungsverfahren gestützt auf:

- die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 35 ff. KVG und den revidierten Bestimmungen der KVV;
- die Umsetzung der Zulassungssteuerung durch Höchstzahlen gemäss Art. 55a KVG;
- sowie die Anwendung der Höchstzahlenverordnung (HZV) des Bundesrats vom 23. Juni 2021.

Damit ersetzt die VZH die bisherige, befristete Zulassungsverordnung (SG 310.500), die als Übergangslösung am 1. April 2022 in Kraft trat. Ziel der neuen Regelung ist es, das ärztliche Angebot besser an den tatsächlichen Versorgungsbedarf anzupassen, eine Überversorgung zu vermeiden und dadurch das Kostenwachstum im ambulanten Bereich zu dämpfen.

## 4.2 Versorgungslage der Allgemeinen Inneren Medizin im Kanton Basel-Stadt

Die alternde Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt bringt zwei zentrale Herausforderungen mit sich. Zum einen steigt die Zahl der Menschen mit chronischen und mehrfachen Erkrankungen, die auf eine wohnortnahe und gut zugängliche Grundversorgung angewiesen sind. Zum anderen betrifft der demografische Wandel auch das Gesundheitspersonal, das für die medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege älterer Menschen benötigt wird. Um einem allfälligen zukünftigen Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten entgegenzuwirken, wurden bereits verschiedene Fördermassnah-

men initiiert. Ein Beispiel hierfür ist die nachfolgend unter Ziff. 6.1 vorgestellte Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in Hausarztpraxen des Kantons Basel-Stadt.

In den städtischen Kantonen ist die Ärztedichte generell deutlich höher als in ländlichen Regionen. Dies gilt sowohl für Spezialistinnen und Spezialisten wie auch für Grundversorgerinnen und Grundversorger. Anzeichen eines Ärztemangels finden sich damit deutlich weniger in Städten als in ländlichen Regionen. So verfügt auch der Kanton Basel-Stadt über eine überdurchschnittlich hohe Versorgungs- und Ärztedichte: Im Kanton Basel-Stadt (Stand August 2025) gibt es 1'136 niedergelassene Spezialärztinnen und -ärzte sowie 606 niedergelassene Grundversorger, womit über 50% aller im Kanton Basel-Stadt niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte als Grundversorger tätig sind. Die 606 in der Grundversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte setzen sich zusammen aus 69 Praktischen Ärztinnen und Ärzten, 336 Ärztinnen und Ärzte der Allgemeinen Inneren Medizin, 105 Ärztinnen und Ärzten der Kinderheilkunde sowie 96 Ärztinnen und Ärzte der Gynäkologie und Geburtshilfe. Grundversorger mit einer zusätzlichen Spezialisierung (beispielsweise einem zweiten Facharzttitel) werden zu den Spezialisten hinzugerechnet.

Die Anzahl der in der Grundversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte hat sich damit seit dem Jahr 2021 um über 30% und damit deutlich erhöht:

**Tabelle 1:**

| **Fachrichtung** | **31.08.2025** | **31.12.2024** | **31.12.2023** | **31.12.2022** | **31.12.2021** |
|---|---|---|---|---|---|
| Praktische Ärztin / Praktischer Arzt | 69 | 56 | 65 | 47 | 48 |
| Allgemeine Innere Medizin | 336 | 321 | 315 | 282 | 270 |
| Kinder- und Jugendmedizin | 105 | 99 | 92 | 80 | 74 |
| Gynäkologie und Geburtshilfe | 96 | 85 | 73 | 71 | 73 |
| ***Total Auswahl*** | ***606*** | ***561*** | ***545*** | ***480*** | ***465*** |

Zudem hat sich das Durchschnittalter der in der Grundversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte seit 2021 gesenkt:

**Tabelle 2:**

| **Fachrichtung** | **Durchschnittsalter per 31.08.2025 in Jahren** | **Durchschnittsalter per 31.12.2021 in Jahren** |
|---|---|---|
| Praktische Ärztin / Praktischer Arzt | 54 | 59 |
| Allgemeine Innere Medizin | 55 | 60 |
| Kinder- und Jugendmedizin | 52 | 57 |
| Gynäkologie und Geburtshilfe | 54 | 59 |

## 5. Koordinierte Versicherungsmodelle

Der Regierungsrat geht mit den Anzugstellenden einig, dass koordinierte Versicherungsmodelle – wie Hausarztmodelle oder HMO-Versicherungen – nur dann wirksam zur Steuerung der Gesundheitsversorgung beitragen können, wenn ein funktionierendes, flächendeckendes hausärztliches Netzwerk vorhanden ist. Wie die vorangehenden Ausführungen aufzeigen, erfüllt die aktuelle Versorgungslage im Kanton Basel-Stadt diese Voraussetzungen. Die hohe Hausarztdichte, die gute

Erreichbarkeit sowie interprofessionell organisierte Praxisteams schaffen die strukturellen Grundlagen, damit koordinierte Modelle sinnvoll umgesetzt werden können.

Die aktuellen Analysen des Obsan zeigen, dass sowohl bei Gesundheitsfachpersonen als auch in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz für integrierte, interprofessionelle Versorgungsmodelle besteht. Strukturen wie Gruppenpraxen, HMO-Zentren oder Praxisnetzwerke gelten als zukunftsfähig und werden zunehmend gestärkt.[9] Diese bestehenden Versorgungsstrukturen ermöglichen es, Versicherte auch ausserhalb klassischer Öffnungszeiten bedarfsgerecht zu betreuen – insbesondere im Rahmen der koordinierten Versorgung.

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies konkret: Auch Versicherte ohne spezifisches Hausarztmodell können sinnvoll in die medizinische Versorgung eingebunden werden, ohne dass dies zu ineffizienten Mehrfachkonsultationen oder vermeidbaren Notfallinanspruchnahmen führt. Damit stärkt die kantonale Versorgung nicht nur die Wahlfreiheit der Versicherten, sondern wirkt auch potenziellen Kostensteigerungen entgegen.[10]

# 6. Massnahmen zur Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung

Die Erhaltung der medizinischen Grundversorgung geniesst nach wie vor eine hohe Priorität in der baselstädtischen Gesundheitspolitik, weshalb bereits verschiedene Massnahmen und Vorhaben auf kantonaler Ebene getroffen wurden, um einer möglichen Mangelsituation an Grundversorgerinnen und Grundversorgern frühzeitig entgegenzuwirken. Diese Massnahmen werden nachfolgend vorgestellt.

## 6.1 Förderprogramm Assistenzstellen in Hausarztpraxen in Basel-Stadt

Das im Kanton Basel-Stadt praktizierte Modell der Praxisassistenzen in Hausarztpraxen ermöglicht Assistenzärztinnen und -ärzten, die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Hausarztpraxis vor Ort zu erwerben. Bei diesem Förderprogramm werden drei Vollzeitstellen bzw. sechs 50%-Stellen (300 Stellenprozent) in Weiterbildungspraxen im Kanton Basel-Stadt mit bis zu 300'000 Franken pro Jahr unterstützt.

Damit sollen junge Ärztinnen und Ärzte für die Hausarztmedizin motiviert werden, was ihre Berufswahl diesbezüglich positiv beeinflussen soll. Seit dem Jahr 2009 konnten im Kanton Basel-Stadt auf diese Weise 93 Ärztinnen und Ärzte bei ihrer Ausbildung zur Grundversorgerin resp. zum Grundversorger gefördert werden. Folgende Optionen werden angeboten:

- Sechs Stellen à 100% für max. sechs Monate (Übernahme von 75% der Kosten durch den Kanton Basel-Stadt ) oder
- Zwölf Stellen à 50% für max. sechs Monate (Übernahme von 75% der Kosten durch den Kanton Basel-Stadt).

Der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen kann bislang vollumfänglich Rechnung getragen werden. Das Fördersprogramm ist gut ausgelastet, aber nicht überlastet. Mit dem kantonalen Programm der Praxisassistenzstellen konnte in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg bei den Grundversorgenden verzeichnet werden. Der Kanton Basel-Stadt weist damit eine stabile Versorgungssituation auf, welche zumindest mittelfristig Bestand haben wird. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig und sinnvoll, das Angebot an Assistenzstellen in Hausarztpraxen weiter und im bestehenden Rahmen zu fördern. Falls die Nachfrage nach Praxisassistenzstellen das Angebot mittelfristig übersteigen sollte, wird die Regierung einen Ausbau der Förderung erneut prüfen.

[9] Obsan (2023): *Zukünftige ambulante Grundversorgung: Einstellungen und Präferenzen von Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen*, Obsan-Bericht 06/2023, abrufbar unter Obsan_06_2023_BERICHT.pdf.
[10] Bundesamt für Gesundheit (BAG): *Agenda Grundversorgung – Koordinierte Versorgung,* abrufbar unter Agenda Grundversorgung.

### 6.2 Universitäres Zentrum für Hausarztmedizin beider Basel

Im Rahmen der ergriffenen Massnahmen, welche dazu beitragen sollen, dass die Gesundheitsversorgung besser am zukünftigen Bedarf der Bevölkerung ausgerichtet und die vorhandenen Ressourcen gezielter eingesetzt werden, wurden an allen medizinischen Fakultäten in der Schweiz Institute oder Departemente für Hausarztmedizin geschaffen. Mit dem «Universitären Zentrum für Hausarztmedizin beider Basel» wurde 2005 das erste Institut in der Schweiz gegründet.[11] Das Zentrum unterstützt bezüglich der Weiterbildungs-, Rotations- und Praxisassistenzstellen für das Weiterbildungscurriculum zur Hausärztin/zum Hausarzt.

## 7. Fazit

Die medizinische Grundversorgung ist im Kanton Basel-Stadt gewährleistet. Die zur Zeit vorhandene Dichte an in der Grundversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzten deutet auf eine erfolgreiche Nachwuchsförderung hin. Auch das kantonale Förderprogramm für Praxisassistenzstellen hat sich als wirksames Instrument etabliert, um qualifizierten Nachwuchs zu sichern und gleichzeitig eine kosteneffiziente Versorgung zu ermöglichen.

Der Kanton Basel-Stadt profitiert zusätzlich von seiner Zentrumsfunktion, was einer kritischen Unterversorgung in der Allgemeinmedizin derzeit entgegenwirkt. Eine kontinuierliche Beobachtung der Versorgungslage ist jedoch wichtig, um frühzeitig auf Veränderungen reagieren zu können. Der Regierungsrat beobachtet daher die hausärztlichen Kapazitäten regelmässig, unter anderem mithilfe der Gesundheitsberichte des Obsan und den Zahlen zu erteilten Bewilligungen und Praxisaufgaben, um frühzeitig auf sich abzeichnende Versorgungslücken reagieren zu können.

Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass die Situation in der medizinischen Grundversorgung aufgrund der getroffenen Massnahmen stabil bleiben wird und allfällige Versorgungsengpässe frühzeitig erkannt werden können.

## 8. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend defizitären Versorgungsgrad des Kantons mit Hausärztinnen und Hausärzten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

[11] Abrufbar unter Home | Universitäres Zentrum für Hausarztmedizin beider Basel | Universität Basel.

**An den Grossen Rat** **23.5216.03**

JSD/P235216

Basel, 12. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2025

# Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100); Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 die nachstehende Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren überwiesen:

> «Die aktuellen Bestimmungen des obgenannten, altehrwürdigen Gesetzes (ursprünglich vom 4. März 1872, das somit seinen 150. Geburtstag erleben durfte) lauten wie folgt:
>
> ***I. Austritt in Behörden***
>
> *A. Regelmässiger Austritt*
>
> *§ 1*
> *[1] Ein Mitglied einer Behörde oder ein Beamter des Staats oder einer Gemeinde ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt:*
> *1. Bei eigener Beteiligung, d.h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat.*
> *2. Bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen.*
> *3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihnen in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist.*
> *4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person.*

*5. Bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist.*
*6. Bei Beteiligung einer Person, mit welcher er gemeinschaftlich ein Geschäft betreibt oder in deren Lohn oder Dienst er steht.*
*7. Bei Beteiligung einer Korporation, Stiftung oder Anstalt, sofern er Mitglied ihrer Vorsteherschaft ist; ausserdem in den Gerichten bei Beteiligung des Staats oder einer Staatsverwaltung, einer Gemeinde oder Gemeindeverwaltung, sofern er Mitglied der betreffenden Gemeindebehörde oder Verwaltungsbehörde ist.*

*B. Austritt im Grossen Rate*

*§ 2*
*[1] Ein Mitglied des Grossen Rates ist in dieser Behörde im Austritt nur im Fall von persönlichen Begehren, und zwar von seinen eigenen und denjenigen seines Ehegatten, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seiner Verwandten sowie seiner Verschwägerten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwager und Schwägerin). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.*

*C. Austritt bei Beteiligung einer Konkursmasse*

*§ 3*
*[1] Bei Beteiligung einer Konkursmasse wird der Austritt der Gläubiger derselben in den Fällen des § 1 Ziff. 2 und 3 beschränkt auf Verwandte in der geraden Linie und auf Geschwister; im Fall von § 1 Ziff. 7 findet kein Austritt statt.*

*D. Austritt bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft*

*§ 4*
*a) Aktionäre und deren Ehegatten, Verlobte, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen und Verwandte*
*Bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien sind nur die Aktionäre selbst, nicht deren Ehegatten, Verlobte, eingetragene Partner oder die Personen, die mit ihnen eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verwandte, im Austritt. Wenn jedoch das Aktienkapital wenigstens zehn Millionen Franken und die Zahl der Aktien wenigstens zehntausend beträgt, so fällt jeder Austritt der Aktionäre weg. Ebenso wenn eine Aktiengesellschaft, deren Kapital wenigstens eine Million Franken und deren Aktienzahl wenigstens tausend beträgt, als Gläubiger einer Konkursmasse beteiligt ist.*

*b) Angestellte*
*Dagegen haben die Direktoren, Verwaltungsräte, Geranten und Angestellten einer Aktiengesellschaft im Grossen Rat und in Verwaltungsbehörden nur beratende Stimme; in richterlichen Behörden sind sie im Austritt.*

*E. Kein Austritt bei Staats- und Gemeindeangelegenheiten*

*§ 5*
*1 Ein Austritt findet überall nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im Allgemeinen betreffen.*

## *II. Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen*

*§ 6*
*[1] Bei Wahlen von Mitgliedern des Grossen Rats, des Grossen Stadtrats, der Gemeinderäte, von Meistern und Vorgesetzten der Zünfte und der E. Gesellschaften besteht keine Beschränkung der Stimmgebung.*
*[2] Bei Wahlen, welche im Grossen Rate und im Grossen Stadtrat vorgenommen werden, sowie bei Pfarrwahlen darf ein Wähler weder sich selbst noch seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seinem eingetragenen Partner, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seinen Verwandten und Verschwägerten in der geraden Linie noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben.*

*[3] In allen übrigen Behörden darf ein Mitglied weder sich selbst noch solchen Personen seine Stimme geben, wegen deren es nach § 1 im Austritt ist.*

### *III. Ausschliessung der Wählbarkeit zu Mitgliedern von Behörden*

*§ 7*
*[1] Verwandte, Verschwägerte in der geraden Linie, durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen sowie Brüder können nicht Mitglieder derselben Behörde des Staats oder der Gemeinde (ausser des Grossen Rats und des Grossen Stadtrats und bei Beisitz von Amts wegen) sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Kleinen Rats mit dem Staatsschreiber und dem Ratsschreiber und diese beiden Beamten unter sich sowie die Mitglieder des Kleinen Stadtrats mit dem Stadtschreiber nicht in einem dieser Verwandtschaftsverhältnisse stehen.*
*[2] Die Wahl einer solchen Person ist nur dann gültig, wenn das betreffende Mitglied der Behörde bzw. der betreffende Beamte erklärt, dass er in diesem Fall von seiner Stelle zurücktrete.*

*§ 7a*
*[1] Die Vorschriften, die in den §§ 2, 6 und 7 für den Grossen Rat aufgestellt werden, gelten entsprechend für den Weiteren Bürgerrat der Stadt und den Weiteren Gemeinderat einer Landgemeinde.*

Nach einer ersten kursorischen Lektüre dieser Bestimmungen ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, was folgt zu bemerken:

1. Allgemeines
   Die Sprache der älteren Bestimmungen dieses Gesetz atmet den Geist des 19. Jahrhunderts. So wird beispielsweise der Begriff Austritt nicht mehr verwendet, heute wird von Ausstand gesprochen. Das löbliche Konzept aus dem Jahr 1872, die im Titel des Gesetzes genannten Themen gewaltenübergreifend zu regeln, wurde im Laufe der Zeit aufgegeben (siehe z.B. die nachstehende Bemerkung 3.).

2. Ad § 1
   Diese Bestimmung regelt Ausstandspflichten (respektive Austrittspflichten) sowohl für kantonale Behörden (für die heute § 74 der Kantonsverfassung massgebend ist) wie auch kommunale sehr detailliert. Heute bestehen aber Regelungen von Ausstandspflichten und Interessenskonflikten in Gemeindeordnungen.[1]

3. Ad § 2
   Die Ausstandspflicht von Mitgliedern des Grossen Rates ist heute in § 8 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (SG 125.100) geregelt.

4. Ad § 3
   Gemäss einer Fussnote in der Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung bis 1959 (Band 1, S. 55, FN 2) ist § 3 durch die Bestimmungen des SchKG obsolet geworden.

5. Ad §§ 4 f.
   Neuere Regelungen von Ausstandspflichten, zum Beispiel § 8 GO, verzichten auf solche Detaillierungen. Falls diese weiterhin als notwendig erachtet werden, sollten sie beispielsweise für den Grossen Rat in § 8 GO integriert werden. Für Regierungsrat und Verwaltung müsste die Regelung wohl im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) (SG 153.100) erfolgen, dort wird heute in § 24 auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen, zu denen auf die Bestimmungen des hier fraglichen Gesetzes gehören. In § 24 Abs. 1 OG wird im Übrigen noch immer von "Beamten" gesprochen.

6. Ad § 6
   Die Bestimmungen von § 6 greifen zum Teil in Materien ein, die heute in die Zuständigkeit der Bürger- oder Landgemeinden fallen. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Pfarrwahlen ist kaum mit § 127 Abs. 1 der Kantonsverfassung vereinbar. Dass generell verboten wird, sich selber oder Nahestehende zu wählen, entspricht nicht mehr heutiger Rechtsauffassung (auch wenn manchmal eine entsprechende moralische Verpflichtung postuliert wird; § 24 Abs. 2 OG gestattet im Übrigen den Mitgliedern des Regierungsrates ausdrücklich, sich selbst zu wählen).

7. Ad § 7
   Das Alter dieser Bestimmung zeigt sich darin, dass von "Brüdern" und nicht "Geschwistern" in Abs. 1 gesprochen wird[2]. Ebenso sind die Bezeichnungen der erwähnten Behörden und Funktionen teilweise veraltet. Im Übrigen ist diese Bestimmung nicht auf die §§ 70-72 der Kantonsverfassung abgestimmt.

8. Ad § 7a
   Die hier vorgenommenen Ausweitungen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind fragwürdig.

Die Weiterexistenz des fraglichen Gesetzes schafft Rechtsunsicherheit. Einzelne Bestimmungen sind durch späteres kantonales oder Bundesrecht derogiert worden. Es könnte aber auch argumentiert werden, dass beispielsweise die Ausstandspflicht von Mitgliedern des Grossen Rates nicht ausschliesslich in § 8 GO geregelt ist, da Bestimmungen des fraglichen Gesetzes unter Umständen weitergehen. Vereinzelte Bestimmungen, die noch Aktualität haben, können auch in andere Gesetze, z.B. in das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (SG 212.400), überführt werden.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb, dass der Regierungsrat eine den obigen Erwägungen, von denen er aber aus guten Gründen abweichen kann, entsprechende Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden innert zweier Jahre vorlegt. Dem Regierungsrat steht es frei, gleichzeitig die Aufhebung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen vom 10. Juli 1902 (SG 138.200) mittels Überführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, beispielsweise in verschiedene Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (SG 153.100), vorzuschlagen.

[1] Vgl. § 27 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen (BeE 111.100); § 4 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen (RiE 111.100); § 4 Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (SG BaB 111.000).
[2] Vgl. Denise Buser, Grosser Rat, Regierungsrat, Verwaltung- und Ombudsstelle, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechtes des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 357 FN, 40.

David Jenny, Bruno Lötscher, Jeremy Stephenson, Erich Bucher, Claudia Baumgartner, Andreas Zappalà, Edibe Gölgeli, Mahir Kabakci, Thomas Gander, Nicola Goepfert, Fleur Weibel, Barbara Heer, Luca Urgese, Alex Ebi, Thomas Widmer-Huber, Andrea Strahm, Beat Braun, Daniel Seiler, Lorenz Amiet, Jo Vergeat, Catherine Alioth, Felix Wehrli, Sandra Bothe, Daniel Albietz»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Ausgangslage

Mit dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100; nachfolgend «Austrittsgesetz») innert zwei Jahren total zu revidieren oder aufzuheben. Die Motion stellt es dem Regierungsrat frei, gleichzeitig die Aufhebung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen vom 10. Juli 1902 (SG 138.200) mittels Überführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, beispielsweise in verschiedene Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (SG 153.100), vorzuschlagen.

## 2. Stand der Arbeiten

Die Motion beschlägt zwei Themenkomplexe: einerseits das Unvereinbarkeitsrecht und anderseits das Ausstandsrecht. Gemeinsam ist den Themenkomplexen das Anliegen der Prävention von Interessenkollisionen. Im Übrigen gibt es gewichtige Unterschiede. Das Unvereinbarkeitsrecht bezweckt die generelle Prävention von potenziellen Interessenkonflikten mit organisationsrechtlichen

Mitteln. Das Ausstandsrecht stellt verfahrensrechtliche Mittel zur Verhütung von Interessenkollisionen oder Vorbefassung im Einzelfall zur Verfügung. Unvereinbarkeitsbestimmungen sind also eher dem Organisationsrecht und Ausstandsbestimmungen dem Verfahrensrecht zuzuschlagen. Diese Unterschiedlichkeit wirkt sich auf verschiedenen Ebenen aus, namentlich bei der Frage, in welche Erlassen neue oder zu ändernde Bestimmungen einzufügen sind.

Zur Erfüllung der Motion ist ein breit angelegtes Gesetzgebungsprojekt initiiert worden. Dieses hat zum Ziel, die beiden Themen Unvereinbarkeit und Ausstand aus einer möglichst umfassenden Perspektive anzugehen und je ein konsistentes Gesamtkonzept zu entwickeln. Eine Analyse der kantonalen Regelungen ist erfolgt.

## 3. Weiteres Vorgehen

Mit Blick auf das Ziel, konsistente Gesamtkonzepte zu entwickeln, steht eine Ermittlung und Beurteilung potenzieller Regelungslücken an. Darauf folgt ein Normkonzept, das auch die Grundsatzfrage beantworten wird, ob weiterhin – und wie etwa im Kanton Aargau, anders aber als in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern und Zürich sowie im Bund – die Unvereinbarkeitsfragen in einem gesonderten Erlass zu regeln sind. Nach der Umsetzung des Konzepts in Normen, wird die Vorlage verwaltungsintern und voraussichtlich auch öffentlich zur Vernehmlassung vorgelegt werden, zumal es um Querschnittsthematiken von erheblichem öffentlichem Interesse geht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die rechtlichen Grundlagen des kantonalen Verwaltungserfahrens in Revision sind, was auch Änderungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100) nach sich ziehen wird. Die Erfüllung der vorliegenden Motion ist mit diesen in Entwicklung befindlichen Vorhaben zu koordinieren. Aufgrund des geschilderten Umfangs und der Komplexität erfordert die Erfüllung der vorliegenden Motion zusätzliche Zeit.

## 4. Antrag

Auf der Grundlage dieses Zwischenberichts beantragen wir, die Frist zur Erfüllung der Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100) um zwei Jahre zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **23.5515.02**

FD/P235515

Basel, 22. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2025

# Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den Ausbau der kantonalen PV-Anlagen und Einsatz einer Betriebsgesellschaft zur Umsetzung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Lisa Mathys und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Die vom Grossen Rat überwiesene Motion «Aufbruch ins Solarzeitalter» (21 .5236) verlangt die konsequente Erschliessung von neuen Bauten und geeigneten Bestandsbauten zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik (PV). Um das Zubautempo zu erhöhen, muss der Kanton vorbildlich und rasch vorangehen und seine geeigneten Dächer und Fassaden mit PV-Anlagen bestücken. Die Notwendigkeit des Solarstrom-Zubaus ist praktisch unbestritten und wird von einer breiten Mehrheit mitgetragen.
>
> Ein rasches Planen und Umsetzen ohne unnötige Zeitverzögerung kann mit einer Rahmenausgabebewilligung gemäss §27 des Finanzhaushaltsgesetzes gewährleistet werden, die der Regierung fortan ein rasches an die Hand Nehmen ermöglicht.
>
> Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat dazu auf, die Investitionen in den PVZubau auf und an Gebäuden auszulösen und - dem Grossen Rat eine Rahmenausgabebewilligung in ausreichender Höhe zu unterbreiten.
> - dabei die zu erwartenden Ersparnisse an Kosten für von extern bezogene Elektritzität zu beziffern, welche während der Nutzungszeit der Anlage erwartet wird
> - darzulegen, wie das PV-Zubautempo auch auf und an Gebäuden von staatsnahen Betrieben sowie Gebäuden im Finanzvermögen gewährleistet werden kann
> - aufzuzeigen, ob zur möglichst effizienten Erfüllung des Auftrages eine kantonale Betriebsgesellschaft eingesetzt werden kann
> - Falls Nein: Welche andere Organisations-Form sich zur möglichst effizienten Umsetzung des Auftrages eignet.
>
> Lisa Mathys, Thomas Gander, Jérôme Thiriet, Raffaela Hanauer, Brigitte Kühne, Daniel Sägesser, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, René Brigger, Melanie Nussbaumer, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Beda Baumgartner, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Nicole Amacher, Leoni Bolz, Daniel Hettich, Pascal Pfister, Oliver Thommen»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

# 1. Ausgangslage

## 1.1 Stand des Photovoltaik-Ausbaus

Eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 8'500'000 Franken für die Projektierung und Erstellung von Photovoltaik-Anlagen wurde vom Grosse Rat am 9. Januar 2013 bewilligt und mit dem Bau von 37 Photovoltaik-Anlagen bis 2025 ausgeschöpft. Weitere Photovoltaik-Anlagen wurden zudem bisher und werden auch weiterhin laufend im Rahmen von Bauprojekten umgesetzt.

Im Jahr 2024 waren im Verwaltungsvermögen 68 Photovoltaik-Anlagen auf 89 Dächern mit einer Nennleistung von total 4381 kWp in Betrieb. Der erzielbare jährliche Solarertrag beträgt damit 4158 MWh.

Der weitere Ausbau von Photovoltaik-Anlagen an und auf kantonalen Gebäuden ist ein erklärtes Ziel des Regierungsrats. Seit der Überweisung des vorliegenden Anzugs wurden bereits wichtige weitere Schritte zur Umsetzung unternommen. Der Grosse Rat hat am 18. September 2024 dem Ratschlag betreffend Photovoltaik im Verwaltungsvermögen – Erschliessung des Solarpotenzials bis 2030 (24.0429) zugestimmt und Ausgaben von 3'070'000 Franken für die Projektierung von 48 Photovoltaik-Anlagen bewilligt.

Im Finanzvermögen sind aktuell 38 Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von 2560 kWp in Betrieb. Im Jahr 2024 wurden damit rund 1500 MWh Strom erzeugt. Zudem gilt im Zuge der Solaroffensive für Liegenschaften im Finanzvermögen zukünftig die PV-Pflicht analog den privaten Bauten.

## 1.2 Rahmenausgabenbewilligung

Mit dem Anzug wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung gemäss §27 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) vom 14. März 2012 in ausreichender Höhe für die Investitionen in den PV-Zubau auf und an Gebäuden vorzulegen. Dies gewährleiste, dass Planung und Umsetzung ohne unnötige Zeitverzögerung rasch an die Hand genommen würden.

Die Erfahrungen mit bisherigen Projekten haben gezeigt, dass die Bewilligung der Ausgaben einen Einfluss auf die Termine und damit auf die Geschwindigkeit der Umsetzung hat. Viel wesentlicher ist aber, dass in der Planung selbst die Randbedingungen (Zustand der Dachkonstruktion und der Elektroinstallationen, Tragfähigkeit, Begrünung, Denkmalschutz, etc.) für den Bau der Photovoltaik-Anlagen vollständig abgeklärt werden, da sich diese unmittelbar auf die Kosten und den Zeitbedarf für die Realisierung der Photovoltaik-Anlagen auswirken. Dies erfordert in der Regel eine Projektierung, in die neben der eigentlichen Photovoltaik-Planung auch weitere Disziplinen einbezogen werden müssen.

Aus diesem Grund wurde für die nächste Ausbaustufe im Verwaltungsvermögen ein Ratschlag für die Projektierung von 48 Photovoltaik-Anlagen dem Grossen Rat vorgelegt, der diesen am 18. September 2024 genehmigt hat.

Ob für die anschliessende Realisierung der Projekte eine Rahmenausgabenbewilligung für alle Vorhaben vorgelegt wird oder ob die Ausgaben für Pakete von Photovoltaik-Anlagen oder allenfalls auch einzeln vorgelegt werden, wurde bewusst offengelassen, um das jeweils geeignete Vorgehen wählen zu können.

## 2. Beantwortung der weiteren einzelnen Fragen

- *dabei die zu erwartenden Ersparnisse an Kosten für von extern bezogene Elektrizität zu beziffern, welche während der Nutzungszeit der Anlage erwartet wird*

Für alle Photovoltaik-Anlagen wird eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt. Aufgrund des Tarifunterschieds zwischen Strombezug und Rückspeisung ins öffentliche Netz ist dabei ein möglichst hoher Eigenverbrauch anzustreben. Im Ratschlag 24.0429 sind die erwarteten Einsparungen und Erträge gemäss den zugrundeliegenden Vorstudien wie folgt dargelegt.

| **Beiträge, Erträge, Einsparungen (48 Anlagen)** | *Bemerkung* | Tarif Franken pro kWh | MWh (40 Jahre) | Franken (40 Jahre) | MWh (1 Jahr) | Franken (1 Jahr) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Einmalvergütungen (pronovo) | *gemäss MBKS* | | | 1'992’824 | | 49’821 |
| Rückspeisevergütungen | *Produzierte Strommenge abzüglich Eigenverbrauch* | 0.11 | 103'573 | 11'393’030 | 2'589 | 284’827 |
| Einsparungen durch Eigenverbrauch | *5'629 MWh pro Jahr, Eigenverbrauch 54%* | 0.34 | 121'560 | 41'339’360 | 3'040 | 1'033’484 |
| **Wert des Solarstroms** über 40 Jahre und pro Jahr | | | | **54'725’214** | | **1'368’132** |

- *darzulegen, wie das PV-Zubautempo auch auf und an Gebäuden von staatsnahen Betrieben sowie Gebäuden im Finanzvermögen gewährleistet werden kann*

Einflussfaktoren für das Tempo des Zubaus sind neben der gesicherten Finanzierung der Investitionen insbesondere ausreichend ausgearbeitete Projekte, die Verfügbarkeit der zu beauftragenden Planer und Fachfirmen sowie die rechtzeitige Verfügung der notwendigen Anlagenteile und -komponenten. In den letzten Jahren ist in diesen Bereichen eine spürbare Entspannung eingetreten, da sich sowohl das Angebot an qualifizierten Planern als auch die Verfügbarkeit von Photovoltaikpanels erweitert hat.

Für den Bau von Photovoltaik-Anlagen auf den Gebäuden der staatsnahen Betriebe sind diese selbst verantwortlich, da sie Eigentümer ihrer Liegenschaften sind (IWB, BVB, Pro Rheno, Spitäler). Im Finanzvermögen wird bei jedem Sanierungs- und Neubauprojekt der Bau von Photovoltaik-Anlagen geprüft und wo machbar auch umgesetzt.

- *aufzuzeigen, ob zur möglichst effizienten Erfüllung des Auftrages eine kantonale Betriebsgesellschaft eingesetzt werden kann*
- *Falls Nein: Welche andere Organisations-Form sich zur möglichst effizienten Umsetzung des Auftrages eignet.*

Aus Sicht des Kantons als Ersteller und Photovoltaik-Anlageneigentümer ist eine separate Betriebsgesellschaft nicht sinnvoll. Das notwendige Wissen und die Fähigkeiten für das Projektmanagement sind beim Bau- und Verkehrsdepartement vorhanden. Für die vorübergehende Aufstockung der Personalressourcen für das bauherrenseitige Projektmanagement der Projektierung weiterer Photovoltaik-Anlagen im Verwaltungsvermögen wurden mit dem Grossratsbeschluss vom 18. September 2024 Ausgaben für eine Kreditstelle befristet auf vier Jahre bewilligt. Auch für Betrieb, Überwachung und Unterhalt der Anlagen sind Fachpersonen bereits beim Bau- und Verkehrsdepartement tätig. Mit dem Ausbau des Photovoltaik-Anlagenbestands sind hier zukünftig eher mehr Ressourcen notwendig.

Die Leistungen für die Planung und Realisierung der Photovoltaik-Anlagen werden wie für alle Planungs- und Bauleistungen üblich durch Externe erbracht. Diese werden durch Ausschreibungen

am Markt beschafft. Die Durchführung der Vorhaben erfolgt in den üblichen Projektorganisationen des Verwaltungs- und Finanzvermögens, was eine klare und bewährte Struktur darstellt.

Ein wesentlicher Vorteil gegenüber der Gründung einer Betriebsgesellschaft besteht zudem darin, dass die langfristigen Erträge aus den PV-Anlagen vollständig beim Kanton verbleiben. Die Gründung einer eigenen Betriebsgesellschaft würde hingegen zusätzliche Strukturen und Schnittstellen schaffen, die verwaltet werden müssten. Die könnte sich negativ auf die geforderte Geschwindigkeit sowie auch die Kosteneffizienz des Ausbaus auswirken. Durch die Nutzung bestehender kantonaler Ressourcen lassen sich Doppelspurigkeiten und zusätzliche Verwaltungskosten vermeiden. Zudem besteht ein unmittelbarer Zugriff auf die Anlagen sowie eine direkte Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Auswahl und Art der eingesetzten Photovoltaikpanels.

## 3. Fazit

Mit der Umsetzung des GRB vom 18. September 2024 zur Erschliessung des Solarpotenzials bis 2030 wird dem Anliegen des Anzugs, den Zubau von Photovoltaik-Anlagen zu forcieren, Rechnung getragen. Im Finanzvermögen werden weitere Photovoltaik-Anlagen im Rahmen der Sanierungen und Neubauprojekte realisiert.

Falls sich für die Umsetzung der kommenden Photovoltaik-Projekte eine Rahmenausgabe als sinnvoll erweisen sollte, wird der Regierungsrat diese dem Grossen Rat vorlegen. Photovoltaik-Projekte werden zudem auch weiterhin im Rahmen von Investitionsvorhaben im Verwaltungsvermögen umgesetzt.

Eine eigens für die Realisierung der Photovoltaik-Anlagen zu schaffende Organisationsform ist aus Sicht des Regierungsrats nicht notwendig. In den vergangenen Jahren wurde innerhalb des Kantons umfangreiches Know-how aufgebaut, dass eine effiziente Projektabwicklung gewährleistet. Durch den Inhouse-Ansatz können Schnittstellen reduziert und Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden. Der zusätzliche Aufbau externer Strukturen birgt hingegen die Gefahr von Doppelspurigkeiten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

## 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den Ausbau der kantonalen PV-Anlagen und Einsatz einer Betriebsgesellschaft zur Umsetzung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **23.5392.02**

WSU/P235392

Basel, 22. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2025

# Anzug Johannes Sieber und Béla Bartha betreffend Stärkung der Rahmenbedingungen für die Film- und Kreativwirtschaft im Zusammenhang mit «Lex Netflix»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Johannes Sieber und Béla Bartha und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Die positive Entwicklung der Filmbranche seit der Einführung der Basler Förderung von Film und Medienkunst im Jahr 2016 ist erfreulich. Unser Fördermodell erweist sich als konkurrenzfähig und hat den Anschluss an die Schweizer Filmförderung gefunden.
> Der hohe Regionaleffekt (beim Kinofilm sind es durchschnittlich 161%) bewirkt, dass deutlich mehr in der Region reinvestiert wird, als der Kanton in die Produktionen investiert. Neben dem Gewerbe und der Kreativwirtschaft profitiert ein erweiterter Wirtschaftskreis wie Tourismus, Hotellerie, Gastronomie, Transport und weitere regionale Unternehmen mit Zulieferfunktionen. Das Know-how der audiovisuellen Branche ist ein wichtiger Standortfaktor. Neben dem künstlerischen Film ist die Branche auch im Bereich Auftragsfilm für die Wirtschaft, für Aus-/Weiterbildung, für Kulturinstitutionen und dergleichen mehr tätig.
> Die Relevanz des bewegten Bildes für die Kommunikation in unserer Gesellschaft und den Beitrag unserer Film- und Kreativwirtschaft für die breite nationale und internationale Auswertung unserer Region würdigt der Regierungsrat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend «Entwicklung der kantonalen Filmförderung aufgrund Strukturwandel der Filmbranche (23.5240.02).
> Er hält gleichzeitig fest, dass die Kulturförderung sich am Ziel orientiert, künstlerische Freiräume zu ermöglichen. Mit der verfassungsmässig garantierten Kunstfreiheit sei es nicht vereinbar, die Kunst vollumfänglich in den Dienst staatlicher Interessen zu stellen, wie beispielsweise die Förderung des Wirtschaftsstandorts oder der Kreativindustrie. Aus diesem Grund müssten Massnahmen zur Verbesserung von Standortfaktoren für Unternehmen der Film- und Kreativwirtschaft auf der Grundlage des Standortfördergesetzes erfolgen.
> Anders als in anderen Regionen der Schweiz (Tessin, Zürich, Luzern, Wallis) kennt Basel keine Förderung der Film- und Kreativwirtschaft über die Standortförderung. Dies, obwohl Analysen (vgl. Bericht Ticino Filmcommission 2018–2021[1]) aufzeigen, dass der Return on Investment ein Mehrfaches der Investitionen beträgt.
> Die Prüfung von Massnahmen zur Stärkung der Rahmenbedingungen für die Film- und Kreativwirtschaft über die Standortförderung bietet sich also ganz grundsätzlich an. Sie drängt sich hinsichtlich der zu erwartenden Mehrinvestition durch das Inkrafttreten des neuen Fillmfördergesetzes («Lex Netflix» / ab 2024) gerade zu auf. Es werden Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe von Streamingplattformen in die Schweiz erwartet. Es ist wichtig, den Produktionsstandort optimal zu unterstützen, um für diese substantielle Erhöhung der freien Mittel bereit zu sein.
>
> Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden zu prüfen und berichten,

1. wie die Film- und die Kreativwirtschaft im Fokus der aktuellen Weiterentwicklung der Standortförderung (Innovation in Life Sciences, Digitale Innovation und Nachhaltige Wirtschaft) berücksichtigt werden kann,
2. mit welchen zusätzlichen Massnahmen, beispielsweise nach dem Vorbild der «Ticino Filmcommission», er die Rahmenbedingungen für die Film- und die Kreativwirtschaft stärken kann,
3. wie er die regionale Film- und Kreativwirtschaft bei der Akquise der erwartenden Mehrinvestition bei Inkrafttreten des neuen Fillmfördergesetzes («Lex Netflix») und im Zusammenhang mit der trinationalen Förderung von «CineEurope» unterstützen kann.
4. wie er gedenkt, die regionale Film- und Kreativwirtschaft bei der Entwicklung der Region Basel-Stadt als Kompetenzstandort für digitale und audiovisuelle Kunst einzubeziehen und Synergien zu schaffen.
   Johannes Sieber, Béla Bartha»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

# 1. Ausgangslage

Die Kreativwirtschaft ist eine sehr heterogene Branche. Gemäss Zürcher Hochschule der Künste[1] zählen zur Kreativwirtschaft Kultur- und Kreativunternehmen, die sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und medialen Verbreitung von kulturellen Gütern und Dienstleistungen befassen. Auf Basis der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) des Bundesamtes für Statistik (BFS) können folgende Teilmärkte der Kreativwirtschaft zugeordnet werden: Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft. Rundfunkmarkt, Markt der Darstellenden Kunst, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Werbemarkt, Software-/ Games-Industrie, Kunsthandwerk, Pressemarkt und Phonotechnischer Markt. Ausgehend von dieser Abgrenzung ist die Filmwirtschaft als Teilmarkt der Kreativwirtschaft einzuordnen und nicht als separater Wirtschaftszweig. Weil der Anzug eine Stärkung der Rahmenbedingungen für die Kreativwirtschaft und dessen Teilmarkt, der Filmwirtschaft, beantwortet haben möchte, werden im Folgenden die Kreativwirtschaft als Ganzes und die Filmwirtschaft als Teilmarkt beleuchtet. Zudem wird im Anzug auf die Förderung in den Kantonen Zürich, Tessin, Luzern und Wallis eingegangen. Aus diesem Grund werden Kennzahlen des Kantons Basel-Stadt im Folgenden mit diesen Kantonen verglichen, um den Anliegen des Anzugs gerecht zu werden.

Die Anzugsbeantwortung unterteilt sich in folgende Teile: Zuerst wird auf die Beschäftigtenzahlen der Kreativwirtschaft im Kanton Basel-Stadt eingegangen, ins Verhältnis zur Gesamtwirtschaft gesetzt und mit den oben erwähnten Kantonen vergleichen. Danach wird analysiert, welchen Beitrag zur Bruttowertschöpfung die Kreativwirtschaft im Kanton Basel-Stadt leistet und wie diese Zahlen im Vergleich zu oben genannten Kantonen stehen. Darauffolgend werden die kantonalen Fördermassnahmen näher beleuchtet und mit den Kantonen Zürich, Tessin, Luzern und Wallis verglichen. Vor diesem Hintergrund wird abschliessend auf die vier Anliegen des Anzugs eingegangen und ein Fazit gezogen.

# 2. Beschäftigte, Bruttowertschöpfung und Förderung der Kreativwirtschaft in Basel-Stadt und anderen Kantonen

## 2.1 Beschäftigtenzahlen der Kreativwirtschaft

Die Kreativwirtschaft als Ganzes beschäftigt im Kanton Basel-Stadt per 2022 total 14'500 Personen, was einem Anstieg (+1'266 Beschäftigte) gegenüber dem Jahr 2015 entspricht. Der relativ starke Anstieg im Jahr 2022 dürfte ein Nachholeffekt sein, der sich mit dem Ende der Covid-19-Pandemie erklären lässt. Der Anteil der Kreativwirtschaft an allen Beschäftigten des Kantons Basel-Stadt liegt konstant um die sieben Prozent (vgl. Abb. 1). Damit liegt Basel-Stadt 2022 mit 7.3 Prozent über dem landesweiten Anteil von durchschnittlich 5.7 Prozent. Im Kanton Zürich

[1] https://www.zhdk.ch/kreativwirtschaft/creative-economies-661

macht die Kreativwirtschaft 8.4 Prozent aller Beschäftigten aus, während der Anteil in den Kantonen Tessin (5.9 Prozent), Luzern (5.1 Prozent) oder Wallis (4 Prozent) geringer ausfällt.[2]

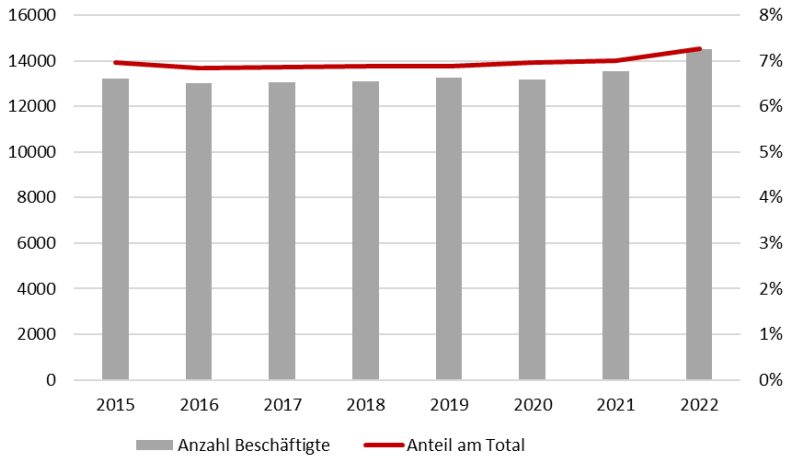



**Abb. 1:** Anzahl Beschäftigte (linke Skala) der Kreativwirtschaft und deren Anteil am Total aller Beschäftigter (rechte Skala) zwischen 2015-2022 im Kanton Basel-Stadt

Quelle: BFS - STATENT, eigene Berechnungen gemäss NOGA-Klassifikation und Gewichtungen der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK und Statistisches Amt Kanton Zürich

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Teilmärkte zeigt sich, dass sich die Beschäftigten auf sehr viele verschiedene Märkte innerhalb der Kreativwirtschaft verteilen. Der grösste Teilmarkt ist im Kanton Basel-Stadt der Architekturmarkt. 23 Prozent der Beschäftigten der baselstädtischen Kreativwirtschaft sind in diesem Bereich tätig. Danach folgen die Software-/ Games-Industrie (15 Prozent), die Musikwirtschaft (15 Prozent), die Designwirtschaft (10 Prozent), der Markt der Darstellenden Kunst (7 Prozent) und der Pressemarkt (7 Prozent). Der Anteil der Filmwirtschaft in Relation zu allen Beschäftigten der Kreativwirtschaft liegt bei vier Prozent (vgl. Abb. 2) und damit leicht über dem Niveau der Gesamtschweiz (3.8 Prozent). Im Kanton Zürich macht die Filmwirtschaft leicht weniger aus (3.9 Prozent), im Kanton Tessin (4.4 Prozent) etwas mehr, während in den Kantonen Wallis (3.4 Prozent) und vor allem Luzern (2.9 Prozent) der Anteil der Filmwirtschaft deutlich geringer ist.

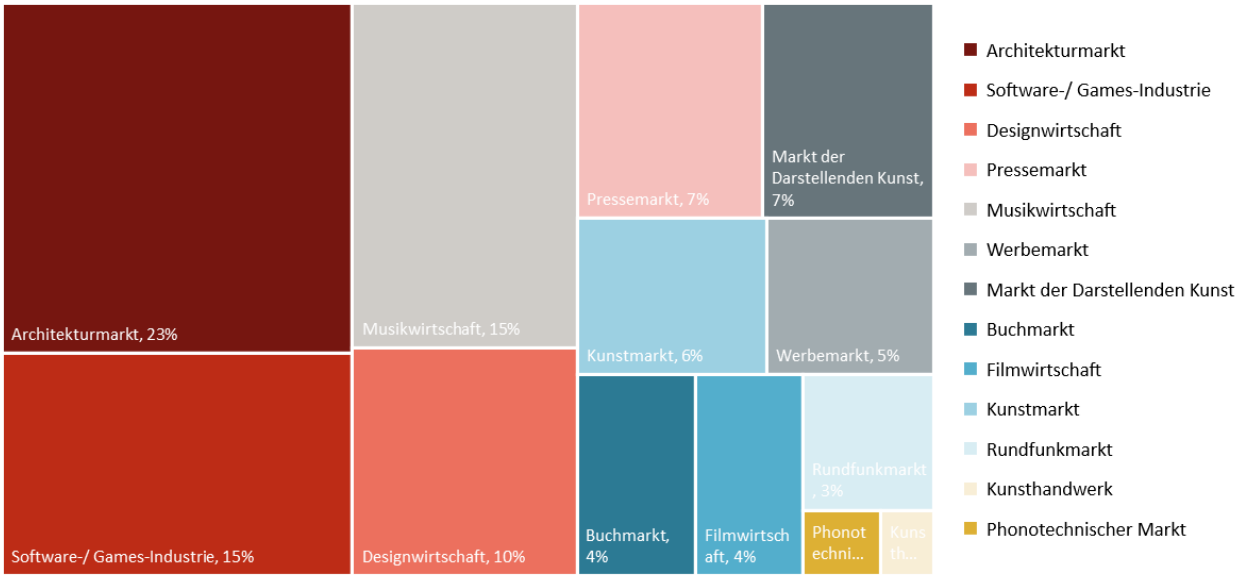



**Abb. 2:** Anteil der Beschäftigten der Teilmärkte an den Beschäftigten der gesamten Kreativwirtschaft 2022 im Kanton Basel-Stadt

Quelle: BFS - STATENT, eigene Berechnungen gemäss NOGA-Klassifikation und Gewichtungen der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK und Statistisches Amt Kanton Zürich

[2] https://creativeeconomies.com/creative-industries-switzerland-2022/

## 2.2 Bruttowertschöpfung der Kreativwirtschaft

Die Kreativwirtschaft trägt im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2022 mit 1'235 Mio. Franken zur gesamten Bruttowertschöpfung von 39'843 Mio. Franken bei. Das entspricht einem Anteil von 3.1 Prozent. Damit liegt der Kanton Basel-Stadt leicht unter dem schweizweiten Anteil von 3.8 Prozent. Der leicht geringere Wertschöpfungsanteil in Basel-Stadt muss nicht als Anzeichen einer Schwäche der hiesigen Kreativwirtschaft ausgelegt werden. Vielmehr kommt die Kreativwirtschaft gegenüber der äusserst starken Wirtschaftsleistung der Life Sciences in Basel-Stadt relativ betrachtet weniger stark zum Ausdruck. Einen verhältnismässig hohen Anteil (6.7 Prozent) zur Bruttowertschöpfung leistet die Kreativwirtschaft im Kanton Zürich. Auf ähnlichem Niveau wie im Kanton Basel-Stadt liegt der Beitrag der Kreativwirtschaft zur Bruttowertschöpfung in den Kantonen Tessin (3.8 Prozent) und Luzern (3.4 Prozent). Im Kanton Wallis generiert die Kreativwirtschaft 2.2 Prozent Bruttowertschöpfung.

Bei detaillierterer Betrachtung der Teilmärkte innerhalb der basel-städtischen Kreativwirtschaft zeigt sich, dass - noch stärker ausgeprägt als bei den Beschäftigtenzahlen – mit dem Architekturmarkt (31 Prozent) und der Software-/ Games-Industrie (26 Prozent) zwei Teilbereiche für mehr als die Hälfte der Wertschöpfung der gesamten Kreativwirtschaft verantwortlich sind. Der Anteil der Filmwirtschaft an der Bruttowertschöpfung der Kreativwirtschaft beträgt im Kanton Basel-Stadt 2.7 Prozent (vgl. Abb. 3), in der Gesamtschweiz sind es 2.5 Prozent. Im Kanton Zürich ist der Beitrag der Filmwirtschaft zur Wertschöpfung der Kreativwirtschaft leicht geringer (2.6 Prozent) als im Kanton Basel-Stadt, im Kanton Tessin (3.5 Prozent) etwas mehr, während in den Kantonen Wallis (2.5 Prozent) und vor allem Luzern (2 Prozent) der Anteil der Filmwirtschaft an der Wertschöpfung der gesamten Kreativwirtschaft geringer ist.

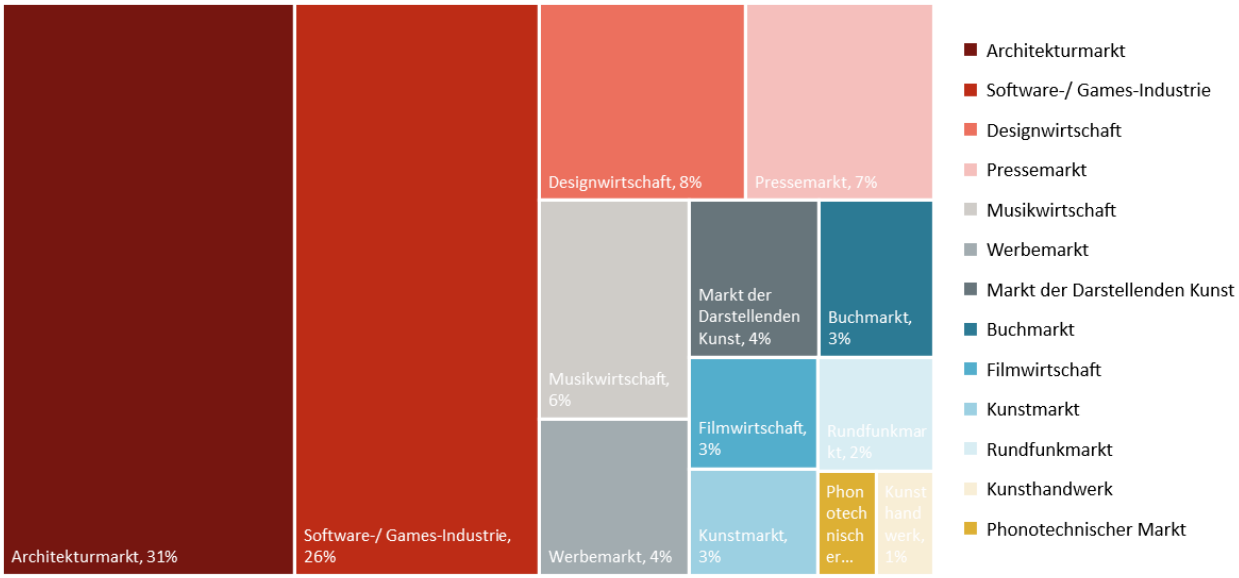



**Abb. 3:** Anteil der Teilmärkte an der Bruttowertschöpfung der gesamten Kreativwirtschaft 2022 im Kanton Basel-Stadt

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis von Zürcher Hochschule der Künste ZHdK und Statistisches Amt Kanton Zürich

Bei detaillierter Betrachtung der Teilmärkte der Kreativwirtschaft im Kanton Basel-Stadt fällt auf, dass einige Teilmärkte im Verhältnis zu ihrer Beschäftigung eine durchaus hohe Wertschöpfung verzeichnen können. Besonders auffällig ist diesbezüglich die Software- /Games-Industrie (vgl. Abb. 4). Ähnliches trifft auf den Architekturmarkt zu. Dieser ist bei der Anzahl Beschäftigter mit 23 Prozent anteilsmässig der grösste Teilmarkt der Kreativwirtschaft und für 31 Prozent der Wertschöpfung innerhalb der Kreativwirtschaft verantwortlich.

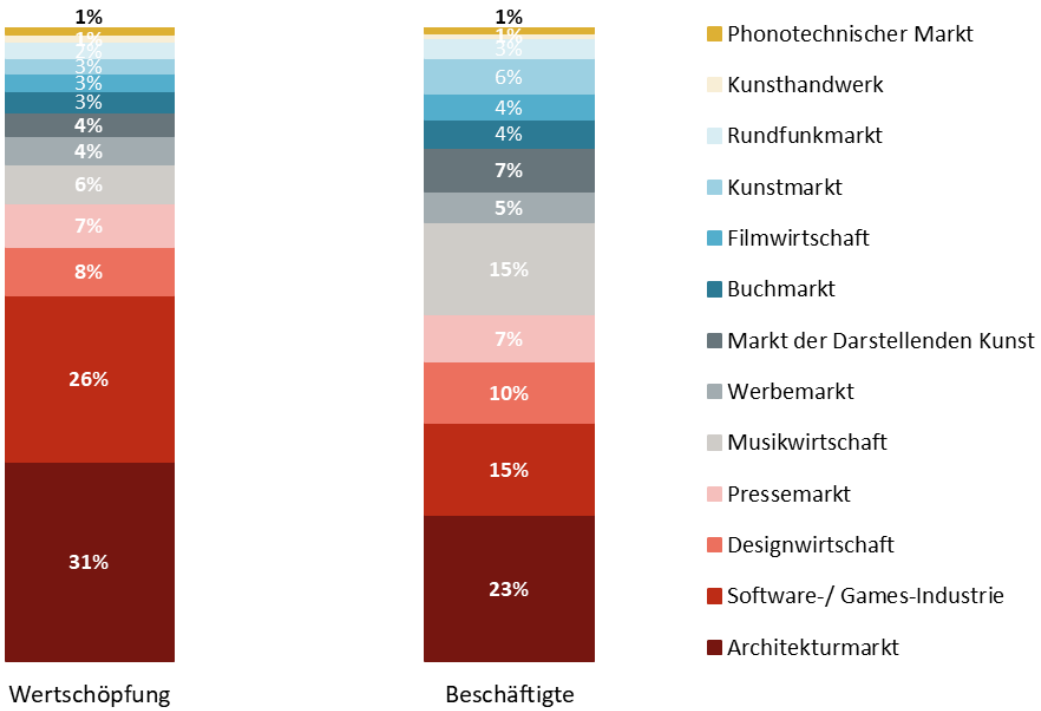



**Abb. 4:** Anteil der Teilmärkte an der Bruttowertschöpfung und Beschäftigung der gesamten Kreativwirtschaft 2022 im Kanton Basel-Stadt

Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung auf Basis von Zürcher Hochschule der Künste ZHdK und Statistisches Amt Kanton Zürich

Zusammenfassend für den Teilmarkt der Filmwirtschaft im Kanton Basel-Stadt zeigt sich, dass dieser Teilmarkt 4 Prozent aller Beschäftigten der Kreativwirtschaft ausmacht. Der Anteil an der Wertschöpfung der Kreativwirtschaft beträgt 2.7 Prozent. In der Gesamtschweiz zeigt sich bei der Filmwirtschaft ein ähnliches Bild, wenn die Beschäftigungsanteile (3.8 Prozent) mit dem Anteil an der Wertschöpfung (2.5 Prozent) vergleichen werden. Dasselbe trifft auf die Kantone Zürich (3.9 Prozent Beschäftigte; 2.6 Prozent Wertschöpfung), Tessin (4.4 Prozent Beschäftigte; 3.5 Prozent Wertschöpfung), Luzern (2.9 Prozent Beschäftigte; 2 Prozent Wertschöpfung) oder Wallis (3.4 Prozent Beschäftigte; 2.5 Prozent Wertschöpfung) zu.

## 2.3 Kantonale Fördermassnahmen im Filmbereich

Seit 2016 fördert die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement in einer Förderpartnerschaft mit dem Amt für Kultur Basel-Landschaft (Hauptabteilung Kulturförderung) das Film- und Medienkunstschaffen in der Region. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Kulturfördergesetz (SG 494.300), das Staatsbeitragsgesetz (SG 610.500) und die Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung (SG 494.830). Einzelne Projekte werden als Schwerpunktprojekte gefördert mit Geldern aus dem Swisslos-Fonds. Rechtliche Basis ist dabei die Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds (SG 561.120).

Die Filmförderung in der Region Basel verfolgt das Ziel, qualitativ hochwertige und kulturell relevante Film- und Medienkunstprojekte zu unterstützen, die zur kulturellen Vielfalt und Identität der Region beitragen. Zudem setzt sie sich für die Verbesserungen der Rahmenbedingungen der Film- und Medienkunstschaffenden ein.

Die Förderung Film und Medienkunst Region Basel besteht aus zwei Säulen und verfügt insgesamt über eine Fördersumme pro Jahr von 2.7 Mio. Franken. Die Basisförderung erfolgt durch den Fachausschuss Film und Medienkunst der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (FA FMK BS/BL). Dieser behandelt ein breites Spektrum an Eingaben für Filmproduktionen und Medienkunstprojekte unter Berücksichtigung aller relevanten Projektphasen (Entwick-

lung/Drehbuch, Herstellung, Auswertung, Preise). Der FA FMK BS/BL verfügt pro Jahr über eine Fördersumme von 1.2 Mio. Franken (Basel-Stadt 900'000 Franken; Basel-Landschaft 300'000 Franken). Ergänzend dazu erfolgt eine wettbewerbsorientierte Ausschreibung für Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen. In diesem Förderbereich werden Produktionen berücksichtigt, welche eine erfolgreiche nationale und internationale Auswertung erwarten lassen. Die Beiträge werden aus Mitteln der Swisslos-Fonds Basel-Stadt und Basel-Landschaft finanziert (jeweils zu 2/3 Basel-Stadt und 1/3 Basel-Landschaft). Beiträge werden nur dann gesprochen, wenn überzeugende Grossprojekte vorliegen. Pro Jahr können max. sieben Projekte mit einem Mindestbeitrag ab 100'000 Franken unterstützt werden.

Die Förderung Film und Medienkunst Region Basel gehört im Vergleich zu den anderen Filmförderungen in der Schweiz zu den Förderungen mit einem mittleren Fördervolumen, vergleichbar mit der Berner Filmförderung (Förderbudget ca. 3 Mio. Franken pro Jahr). Die wichtigsten Regionalförderer der Schweiz sind darüber hinaus die Filmstiftung Zürich (Förderbudget ca. 12 Mio. Franken pro Jahr), sowie das Cinéforom, die Fondation Romande pour le Cinéma (Förderbudget ca. 10 Mio. Franken pro Jahr). Getragen wird das Cinéforom von allen französischsprachigen Kantonen sowie der Städte Genf und Lausanne. Das Bundesamt für Kultur (BAK) verfügt über einen Förderetat für den Film und die Filmkultur in Höhe von rund 60.5 Mio. Franken pro Jahr. Im Jahr 2024 flossen aus der selektiven Filmförderungen rund 17 Mio. Franken für das unabhängige Schweizer Filmschaffen. Über das Instrument der Filmstandortförderung wurden insgesamt 6.7 Mio. Franken gesprochen. Die SRG SSR stellte im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel 2024 34 Mio. Franken für die Förderung des Schweizer Filmschaffens zur Verfügung. Durch die Umsetzung der sogenannten «Lex Netflix» werden gemäss aktuellen Zahlen Investitionen in Höhe von rund 30 Mio. Franken für das Jahr 2024 erwartet. Davon wurden 2024 bereits 15.9 Mio. Franken in verschiedene Bereiche der Schweizer Audiovisionsbranche investiert.

Die Förderung Film und Medienkunst Region Basel ist selektiv. Das bedeutet, dass nur eine Auswahl der eingereichten Projekte mit einem Förderbeitrag unterstützt werden kann. Ein Förderbeitrag ist zudem subsidiär. D.h. es braucht für die Realisierung eines Projektes und damit für eine Vollfinanzierung Förderbeiträge von mehreren Seiten. Eine klassische Fördersituation ist eine Unterstützung durch eine regionale Filmförderung, durch das BAK und durch die SRG oder durch andere Sender bzw. Streamingplattformen. Die Förderentscheide werden durch die beiden Abteilungen Kultur von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gefällt, basierend auf der Einschätzung einer beratenden Fachjury.

Die Förderung Film und Medienkunst Region Basel verlangt obligatorisch den Nachweis eines Regionaleffekts für Gesuche ab 30'000 Franken. Gesuche von Filmschaffenden oder Produktionsfirmen aus der Region (Nachweis über Wohnsitzbestätigung respektive Handelsregisterauszug) müssen einen Regionaleffekt von mindestens 100 Prozent ausweisen. Das heisst, dass die aus der Förderung erhaltenen Finanzmittel vollumfänglich in der Region ausgegeben werden müssen. Der in den Schlussabrechnungen ausgewiesene Regionaleffekt ist allerdings in vielen Fällen höher. In den letzten Jahren lagen er durchschnittlich zwischen 140 bis 160 Prozent. Die bestehende Förderung des Filmschaffens wirkt sich also auch wirtschaftlich positiv auf die Region aus, denn die erzielten Umsätze aus der freien Filmproduktion sind leicht höher als die in die jeweiligen Projekte investierten Fördermittel. Darüber hinaus trägt das Film- und Medienkunstschaffen zu einem kulturellen Mehrwert und/oder zu einem Mehrwert für den Standort bei. Beispiele für einen deutlichen kulturellen Mehrwert sind der Dokumentarfilm «Apenas el Sol» (2020) von der in Basel wohnhaften Regisseurin Arami Ullón oder der Spielfilm «Drii Winter» (2022) des Baslers Michael Koch. Beide Filme erhielten zahlreiche Auszeichnungen an wichtigen internationalen Filmfestivals und gingen für Paraguay bzw. für die Schweiz ins Rennen um einen Academy Award of Merit (Oscar). Filmproduktionen wiederum, die in Basel gedreht werden und damit Bilder der Stadt in die Schweiz und darüber hinaus verbreiten, schaffen einen wichtigen Mehrwert für das Standortmarketing. Beispiele dafür sind etwa die zwei Staffeln der SRF-Serie «Die Beschatter» (2022, 2024). Die französische Grossproduktion «Mata» (Arbeitstitel) der Re-

gisseurin Rachel Lang inszenierte im Frühjahr 2025 die Basler Fasnacht u.a. am Spalenberg. Produktionen wie diese, die ein grosses Publikum erreichen werden, lassen aufgrund der sehr Basel spezifischen, attraktiven Bilder einen Mehrwert für den Standort Basel erwarten. Darüber hinaus ist auch der soziale Mehrwert von Filmen und Serien hervorzuheben. Filme tragen zu einem Gemeinschaftsgefühl bei, fördern Gespräche und Austausch oder erweitern das kulturelle Verständnis.

Aufgrund des rasanten Strukturwandels der Branche, der Einführung des Lex Netflix und der möglichen Perspektive, dass die Filmfördermittel der SRG in naher Zukunft reduziert oder ganz gestrichen werden, sieht sich die Filmbranche vor Herausforderungen gestellt. Um einerseits solche Herausforderungen anzugehen, andererseits um Opportunitäten zu nutzen setzen diverse Regionen (z. B. Tessin, Wallis, Zürich) auf das Instrument der Film Commission. Film Commissions bieten Dienstleistungen für Filmproduktionen an mit dem Ziel, die Anzahl der Filmproduktionen im eigenen Gebiet zu erhöhen und dabei möglichst viele Aufträge für lokale Fachkräfte der Film- und Kreativbranche zu gewinnen. Eine Unterstützung erfolgt primär mit Services. Zu den verbreiteten Instrumenten gehören z.B. Verzeichnisse von Drehorten oder von Filmtechnikerinnen und Filmtechniker. Die Valais Film Commission erhält finanzielle Unterstützung von Seiten des Departements für Wirtschaft und Kultur des Kantons sowie durch die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes (Seco). Auch die Ticino Film Commission wird zu Teilen durch das Finanz- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Tessin sowie durch das SECO finanziert.

Die Abteilung Kultur hat 2023 gemeinsam mit der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing eine externe Potenzialbeurteilung in Auftrag gegeben zur Prüfung, inwiefern die Einrichtung einer Anlaufstelle für Dreharbeiten in Basel neben den Anliegen der Filmbranche für die Weiterentwicklung der Region als Produktionsstandort und für die Förderung Film und Medienkunst Region Basel zielführend ist.[3] Die Filmförderung verfolgt den Auftrag, professionelles Film- und Medienkunstschaffen in der Region Basel zu unterstützen, die Ausstrahlung des regionalen Schaffens zu erhöhen und die Region als Produktionsstandort zu stärken. Dabei überschneiden sich die Zielsetzungen der Filmförderung jedoch nur teilweise mit dem spezifischen Anliegen, verstärkt Dreharbeiten nach Basel zu holen. Das Potenzial einer solchen Anlaufstelle wird in der Studie jedoch klar bestätigt.

## 3. Zu den einzelnen Anliegen

*1. Wie kann die Film- und die Kreativwirtschaft im Fokus der aktuellen Weiterentwicklung der Standortförderung (Innovation in Life Sciences, Digitale Innovation und Nachhaltige Wirtschaft) berücksichtigt werden*

Mit der Zustimmung des Grossen Rats vom 17. Januar 2024 zum Ratschlag Nr. 23.0719.01 «Stärkung der Innovationsförderung Basel-Stadt 2023/24 bis 2030» vom 28. Juni 2023 ist die Weiterentwicklung der Standortförderung abgeschlossen. Dieser beinhaltet neun Innovationsförderprogramme (vgl. Abb. 5). Deren Inhalt und Umfang sind sehr klar definiert. Der Regierungsrat hat damit den politischen Auftrag, die im Ratschlag definierten neun Innovationsförderprogramme umzusetzen. Zuständig ist die Abteilung Innovationsförderung im Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

[3] Die Abteilung Kultur hat sich im Kulturleitbild (2020-2025) als Ziel die Weiterentwicklung der Region Basel als Produktionsstandort gesetzt. Als Massnahme wurde die «Prüfung einer Anlaufstelle für Dreharbeiten in Basel» definiert.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | **BaselTech** | Aufbau und Stärkung des ICT-Ökosystems, das digitale Innovationen vorantreibt und Schlüsselbranchen der Basler Wirtschaft durch Vernetzung und Förderung unterstützt. |
| 2 | **Basel2037** | Unterstützung der Basler Wirtschaft bei Innovationsprojekten zur Dekarbonisierung und zur Erreichung des Klimaziels „Netto-Null bis 2037“. |
| 3 | **BaselCircular** | Aufbau eines Innovationsökosystems für die Kreislaufwirtschaft in Basel und Förderung von innovativen, zirkulären Geschäftsideen und Projekten. |
| 4 | **FoodHealth** | Aufbau und Förderung eines regionalen Innovationsökosystems mit ganzheitlichem Fokus auf Ernährung und Gesundheit. |
| 5 | **BaseLaunch** | Stärkung der therapeutischen Innovationen und Förderung von Neugründungen und Ansiedlungen im Bereich Biotechnologie. |
| 6 | **DayOne** | Stärkung des digitalen Gesundheitsinnovations-Ökosystems und Beschleunigung der nächsten Generation von Healthtech Unternehmen durch Vernetzung und Coaching von Startups. |
| 7 | **Life Sciences Parks** | Betrieb kostengünstiger Arbeitsflächen/-infrastruktur für Jungunternehmen im Bereich Bio- und Health-Tech mit einem zentralen Angebot an Dienstleistungen. |
| 8 | **Kongressförderung** | Unterstützung ausgewählter Kongresse mit dem Ziel, die Innovationslandschaft zu stärken und den Kongressstandort Basel weiterzuentwickeln. |
| 9 | **Mietzinserleichterungen** | Mietbeiträge für Startups mit spezifischen räumlichen Anforderungen (Labor, Produktion, o. Ä.) in den drei Innovationsbereichen der Standortförderung. |

**Abb. 5:** Innovationsförderprogramme 2023/24-2030
Quelle: Ratschlag «Stärkung der Innovationsförderung Basel-Stadt 2023/23-2030»

Die Innovationsfördergebiete wurden ausgewählt, weil der Kanton Basel-Stadt und die Region spezifische Stärken und Anknüpfungspunkte vorweisen, sodass eingesetzte Steuergelder eine hohe Wirkung erzielen können. Dies gilt besonders bei den Programmen im Bereich Life Sciences. Die Programme im Bereich Nachhaltige Wirtschaft (Basel2037 und BaselCircular) leisten zusätzlich einen Beitrag zum in der Kantonsverfassung verankerten Ziel von Netto-Null bis 2037. Das Programm im Bereich Digitale Innovation (BaselTech) schliesslich wird einen Beitrag leisten, damit der Standort branchenübergreifend aus dem digitalen Wandel einen volkswirtschaftlichen Nutzen ziehen kann. Sämtliche Programme sind Teil der Innovationsförderstrategie und wurden im Rahmen der Strategieerarbeitung geprüft. Für eine Erweiterung in Richtung Film- und Kreativwirtschaft besteht derzeit kein Anlass.

Demzufolge liegt der Fokus des Regierungsrats primär auf Erfüllung des Auftrags von § 29 Abs. 1 der Verfassung, wonach der Staat mit günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft sorgt. Im schweizweiten Vergleich steht der Kanton Basel-Stadt sehr gut da, was die Standortattraktivität betrifft. In diversen Indikatoren liegt Basel-Stadt direkt hinter Zug auf Rang zwei der wettbewerbsfähigsten Kantone der Schweiz und besticht durch exzellente Standortqualität. Von diesem Ökosystem und attraktiven Rahmenbedingungen profitiert die Kreativwirtschaft seit Jahren, etwa in Form von Aufträgen durch die hier ansässigen und wachsenden Unternehmen.

Zusätzlich zur exzellenten Standortqualität könnten die in Abb. 5 erwähnten Innovationsförderungsprogramme auch Teile der Kreativwirtschaft ansprechen. So könnten Unternehmen aus der Film- und Kreativwirtschaft von Projekten, etwa im Rahmen von BaselTech - digitale Innovationen, profitieren. Dies gilt besonders für die Software- /Games-Industrie, aber auch für die Filmindustrie - zum Beispiel durch digitale Filmbearbeitung. Auch ein Antrag auf Mietzinserleichterungen für technologieorientierte Startups ist möglich, sofern das Startup die Kriterien für die Gewährung von Mietzinsbeiträgen erfüllt. Der Film- und Kreativwirtschaft steht es also offen, sich nach dem Stand und Inhalt der Innovationsförderprogramme zu erkundigen und wo möglich Fördermassnahmen zu beantragen. Auch erwähnenswert ist, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit sich mit seiner Unternehmenspflege sich bereits seit geraumer Zeit für verbesserte Rahmenbedingungen des grössten und produktivsten Teilmarkts der Kreativwirtschaft, dem Architektur-

markt, einsetzt. Schliesslich stehen den Unternehmen der Film- und Kreativwirtschaft auch die Fördermassnahmen des Basler Standortpakets offen, falls dessen Bedingungen erfüllt werden.

2. *Mit welchen zusätzlichen Massnahmen, beispielsweise nach dem Vorbild der «Ticino Filmcommission», der Regierungsrat die Rahmenbedingungen für die Film- und die Kreativwirtschaft stärken kann*

Der Regierungsrat sieht keine Grundlage für zusätzliche Massnahmen, da die Weiterentwicklung der Standortförderung mit einem klaren Beschluss des Grossen Rates für die kommenden Jahre abgeschlossen ist. Der Regierungsrat ist weiterhin der Überzeugung, dass die beste Förderung der Wirtschaft, deren Bestandteil auch die Kreativ- und Filmwirtschaft ist, ein effizienter Staat, leistungsfähige Infrastrukturen und eine angemessene Regulierungsdichte sind. Die Optimierung der Rahmenbedingungen ist eine Daueraufgabe für die kantonale Verwaltung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass von bestmöglichen Rahmenbedingungen auch die Kreativ- und Filmwirtschaft in hohem Mass profitieren wird.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt mit der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) seit 2011 über ein Instrument zur Verbesserung der Rechtssetzung. Alle Entwürfe zu neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen, von denen Unternehmen im Allgemeinen betroffen sind, werden gestützt auf das Standortförderungsgesetz einer RFA unterzogen. Mittels RFA werden die Notwendigkeit der Regulierung, der volkswirtschaftliche Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen überprüft. Ziel ist es, die Verwaltung für die Bedürfnisse der Wirtschaft zu sensibilisieren, die Qualität von Regulierungen zu verbessern und die Regulierungsdichte zu verringern, um so den Wirtschaftsstandort Basel-Stadt zu stärken. Dies kommt auch der Film- und Kreativwirtschaft zugute.

Betreffend der Film Commission liegt eine externe Potenzialbeurteilung vor. Die Beurteilung zeigt, abgesehen von den positiven Effekten, welche eine Film Commission in Bezug auf die Film- und Medienkunstförderung haben könnte, dass der Kanton Basel-Stadt bereits ein Basisangebot hat, das Produktionsfirmen effizient und unkompliziert berät. Allerdings sind diese Dienstleistungen und Ressourcen, angeboten von Allmendverwaltung, Standortmarketing und Basel Tourismus, nicht zentral gebündelt und daher für externe Anfragen weder übersichtlich noch systematisch verfügbar. Im Unterschied zu einer generellen Standortförderung für die Film- und Kreativbranche wirkt eine Film Commission sehr gezielt. Von den Dienstleistungen einer solchen profitieren lokale wie externe Produktionsfirmen. Entscheidet sich eine Produktionsfirma, in Basel zu drehen, profitieren nicht nur die Film- und Kreativbranche von möglichen Aufträgen, sondern auch andere Branchen, wie etwa Hotels oder Gastronomiebetriebe. Gemäss der Potenzialbeurteilung ist der «Economic Footprint der Filmproduzenten (…) wesentlich höher als die eigene Wirtschaftsleistung, denn von der wirtschaftlichen Aktivität der Filmproduzenten profitieren auch andere Firmen. Werden Steuergelder in eine Film Commission investiert, so ist bei der Gesamtbruttowertschöpfung (ROI) von einem Faktor zwischen 2.5 und 5.2 bezüglich der investierten Steuergelder auszugehen - abhängig von Standortattraktivität und Dienstleistungspaketen.»[4]

Eine Film Commission kann zudem mit spezifischen Anreizen Filmproduktionen vollumfänglich in die Region bringen oder die Drehzeit vor Ort zu verlängern. Wie die Potenzialbeurteilung zeigt, war dies z.B. bei der in Teilen in Basel gedrehten TV-Serie «Die Beschatter» (2022) der Fall. Im Abschlussbericht der Produktionsfirma wird dazu folgendes vermerkt: «*Dank den beiden Basler Finanzpartnerinnen und dem Wohlwollen vieler kleinerer Basler Institutionen und Partner konnten wir die Drehzeit in Basel von ursprünglich geplanten 30% auf über 63% erhöhen (…). Insgesamt wurden 38 Drehtage in Basel realisiert, 22 Motive ins Bild gesetzt und 32 Crew-Member sowie 11 Schauspielerinnen und Schauspieler unter Vertrag genommen. Die erste Staffel wurde mit Mittel der Filmförderung (CHF 295'000) sowie einem einmaligen Beitrag aus dem Kompetenzkon-*

[4] Stiftung Plus: Potentialbeurteilung für eine Film Commission Basel, 2023, S.3. Die Beurteilung bezieht sich hier zudem auf eine Branchenstudie wirtschaftlichen Situation, die BAK Economics AG 2022 im Auftrag der Swissfilm Association erstellte. Vgl. BAK Economics, Branchenstudie Filmproduktion Schweiz, 2022, S. 27.

*to des Regierungsrates (CHF 100'000) unterstützt. Ohne besondere Massnahmen oder Auflagen konnte alleine bei der direkten Wertschöpfung (CHF 721'600) ein Effekt von 180% erzielt werden. Zu dem ebenso wichtigen Faktor der indirekten Wertschöpfung wurden keine Erhebungen gemacht.*»[5]

Der Regierungsrat anerkennt das Potenzial einer Film Commission. Die Abteilungen Kultur sowie Aussenbeziehungen und Standortmarketing haben sich darum als erstes Ziel gesetzt, Balimage, den Verein der Film- und Medienkunstschaffenden der Region Basel, beim Realisieren einer Webseite zu unterstützen, die die Dienstleistungen und Ressourcen der Region übersichtlich darstellt. Eine solche Webseite ist ein erster Schritt, interessierten Produktionsfirmen effizient die für sie relevanten Informationen und Kontaktpersonen anzubieten. Damit wird das bereits bestehende gute und von der Branche geschätzte Grundangebot um einen nächsten wichtigen Schritt erweitert.

3. *Wie der Regierungsrat die regionale Film- und Kreativwirtschaft bei der Akquise der erwartenden Mehrinvestition bei Inkrafttreten des neuen Fillmfördergesetzes («Lex Netflix») und im Zusammenhang mit der trinationalen Förderung von «CineEurope» unterstützen kann.*

Die beiden Abteilungen des Präsidialdepartements unterstützen den Verein Balimage finanziell beim Aufbau einer Webseite, um die zentralen Informationen einer Anlaufstelle Dreharbeiten gebündelt darzustellen. Zudem wurden die Förderbestimmungen der Förderung Film und Medienkunst Region Basel Mitte 2023 angepasst: Unter anderen sind seither Auswertungsbeiträge für Filmproduktionen für eine reine online-Auswertung möglich. Darüber hinaus können Serien nun aus beiden Förderinstrumenten (FA FMK BS/BL und Ausschreibung für Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen) substanziell gefördert werden. Beide Änderungen sollen Projekte stärken, die auch für Streamingplattformen attraktiv sind.

4. *Wie der Regierungsrat gedenkt, die regionale Film- und Kreativwirtschaft bei der Entwicklung der Region Basel-Stadt als Kompetenzstandort für digitale und audiovisuelle Kunst einzubeziehen und Synergien zu schaffen.*

Der Regierungsrat anerkennt, dass es im kantonalen Interesse sein kann, als Kompetenzstandort für digitale und audiovisuelle Kunst wahrgenommen zu werden. Dieses Anliegen kann wie bereits ausgeführt nicht auf Basis des Standortförderungsgesetzes evaluiert werden, weil die Entwicklung eines Kompetenzstandorts für digitale und audiovisuelle Kunst nur am Rand Teil des Innovationsförderungsportfolios ist.

Ein Teilmarkt der Kreativwirtschaft, die Software- /Games-Industrie generiert bereits eine sehr hohe Wertschöpfung und kann einen wichtigen Beitrag zum Kompetenzstandort für digitale und audiovisuelle Kunst leisten. Eine 2022 durchgeführte externe Evaluation der regionalen Förderung Film- und Medienkunst Basel-Stadt und Basel-Landschaft zeigte, dass das aktuell geltende Fördermodell und die zur Verfügung stehenden Mittel die Region Basel als Standort für Filmproduktionen und innovative Medienkunstprojekte deutlich stärken.

Der Film- und Medienkunstbereich hat in den letzten Jahren auch durch andere gezielte Förderinitiativen an Bedeutung gewonnen. Das «Haus der elektronischen Künste» («HEK») hat sich als vom Bundesamt für Kultur gefördertes nationales Kompetenzzentrum hinsichtlich des Umgangs mit digitalen Technologien und Medienkunst etabliert. Im Jahr 2024 fand zum ersten Mal das interdisziplinäre Kunst- und Technologie-Festival Mesh statt. Das international ausstrahlende Festival verbindet die Kunst mit Wissenschaft und Industrie. Das Projekt ist eine gemeinsame Initiative vom HEK, der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel der FHNW und dem Unternehmen iart – Studio für mediale Architekturen. Es findet biennal statt und wurde aus dem Swisslos-

[5] Stiftung Plus: Potentialbeurteilung für eine Film Commission Basel, 2023, S.10-11.

Fonds Basel-Stadt unterstützt. Mit dem «Bildrausch Filmfest Basel» findet in Basel ein Festival statt, welches eine überregionale Anerkennung und ein sehr spezifisches Profil hat.

Von privater Seite her eröffneten im Jahr 2022 die «Oslo Studios» in Basel und bieten eine hochmoderne Infrastruktur für Audio- und Videoproduktionen an. Das Studio ist das einzige offiziell von Dolby zertifizierte Studio in der Schweiz für die Abmischung von Kino- und Heimkinoinhalten. Anfang 2023 wurde zudem das «Filmstudio Basel» gegründet. Dieses bietet schweizweit aktuell als einziges die relativ neue Technologie der Virtual-Production an. Filmproduktionen von erfolgreichen Regisseuren wie Lionel Baier («La Cache»), Thomas Imbach («The Exposure») oder Nicolas Steiner («Sie glauben an Engel, Herr Drowak») entstanden unter Mitwirkung des Filmstudio Basels. Letztere zwei Filmprojekte wurden substanziell von der Förderung Film und Medienkunst Region Basel unterstützt. Mit den «Oslo Studios» und dem «Filmstudio Basel» werden nur zwei der Initiativen genannt, die die Region Basel als Kompetenzstandort für die Film- und Medienkunst stärken.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese Massnahmen die weitere Entwicklung der Region Basel-Stadt als Kompetenzstandort für digitale und audiovisuelle Kunst stärken und ein Angebot der Nutzung von Synergien schaffen.

## 4. Fazit

Für den Regierungsrat ist eine prosperierende und innovative Kreativ- und Filmwirtschaft ein wichtiges Anliegen. Andere Kantone fördern die Kreativ- und Filmwirtschaft über die Standortförderung. Der Kanton Basel-Stadt verfügt hingegen über eine hohe Standortqualität. Der Kanton Basel-Stadt verfügt über vergleichbare Beschäftigtenanteile in der Kreativwirtschaft, die ein vergleichbares Niveau an Wertschöpfung wie in anderen Kantonen erzielen. Im Rahmen der Kulturförderung bestehen bereits wirksame Initiativen, die Basel als Kompetenzstandort für die Kreativ- und Filmwirtschaft stärken. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen zusätzlichen Handlungsbedarf und spricht sich gegen eine Förderung der Film- und Kreativwirtschaft über die Standortförderung aus, wie dies von den Anzugstellerinnen und Anzugstellern gewünscht wird.

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Johannes Sieber und Béla Bartha betreffend „Stärkung der Rahmenbedingungen für die Film- und Kreativwirtschaft im Zusammenhang mit «Lex Netflix»“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **23.5388.02**

BVD/P235388

Basel, 22. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2025

# Anzug Joël Thüring betreffend «Aufwertung des Vorplatzes / Eingangsbereich und der Wartezone für Busreisende am Bahnhof SBB»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19.Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Joël Thüring dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Täglich strömen Tausende von Pendler/innen und Tourist/innen in und aus dem Bahnhof SBB Basel. Der Centralbahnplatz ist somit eine erste und wichtige Visitenkarte für Basel. Leider ist aber gerade die Situation auf dem Vorplatz bei den Bänken derzeit ungünstig und so beklagen Gewerbetreibende und Ladenbesitzer auf dem Areal des Bahnhofes sich seit Langem über die Situation am Bahnhofseingang. Zuletzt kamen diese in einem längeren Artikel in der Basler Zeitung vom 20. März 2023 zu Wort.
>
> Auch Pendlerinnen und Pendler sind oft wenig erfreut über die unschönen Situationen, die sich dort abspielen. Oft haben Menschen, gerade auch in den dunkleren Abendstunden, grosses Unbehagen und fühlen sich nicht sehr sicher, wenn sie den Vorplatz passieren müssen. Trinkgelage und laute Auseinandersetzungen unter sich dort befindenden Randständigen sind leider an der Tagesordnung. Auch werden die dort installierten Bänke fast durchgehend von diesen Gruppierungen in Beschlag genommen.
>
> Es ist natürlich richtig, dass man Menschen nicht einfach vom Bahnhofsvorplatz vertreiben kann. Dennoch scheint es aber auch wichtig zu sein, dass sich die Aufenthaltsqualität auf dem Vorplatz und dem Eingangsbereich verbessert, damit sich mehr Menschen dort wohl und sicher aufgehoben fühlen.
>
> Auch die Situation mit den neuen Bushaltestellen direkt neben dem Eingangsbereich des Bahnhofs scheint nicht nur optimal zu sein, auch wenn die Platzierung nun besser wie früher ist (als die Buslinie Nr. 30 vor der Confiserie Bachmann hielt). Auch dort scheint, zumindest was den Wartebereich anbelangt, ein gewisses (auch kurzfristiges) Optimierungspotenzial notwendig zu sein, um bspw. sicherzustellen, dass bei Regen Busreisende während der Wartezeit nicht nass werden resp. die Ein- und Ausgänge zum Bahnhof „verstopfen".
>
> Aus diesem Grunde macht es Sinn, dass möglichst rasch (auch bauliche) Aufwertungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den SBB ins Auge gefasst werden, damit einerseits die Aufenthaltsqualität auf dem Vorplatz verbessert werden kann und andererseits sich auch die Wartesituation für Busreisende verbessert.
>
> Dem Anzugsstellenden ist es dabei wichtig, dass Massnahmen und Ideen seitens des Kantons auch an die SBB adressiert werden, da der schmale Platz hinter den Bänken entlang der Bahnhofs-Wand noch zum Zuständigkeitsbereich der SBB gehört und nur ein Teil des Vorplatzes Allmend ist.

Der Anzugssteller bittet den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, welche (auch baulichen) Aufwertungsmassnahmen ergriffen werden können um

1. die Aufenthaltsqualität auf dem Vorplatz und
2. die Wartesituation für Busreisende zu verbessern.

Joël Thüring»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

# 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass auf dem Centralbahnplatz auf engstem Raum viele Nutzungsanforderungen der Kundschaft des öffentlichen Verkehrs und der umliegenden Geschäfte berücksichtigt werden müssen. Zudem soll dieser Platz einen einladenden ersten Eindruck von Basel vermitteln. Gleichzeitig halten sich sozial benachteiligte Menschen gerne auf belebten, zentral gelegenen Bahnhofsvorplätzen auf, was zu Nutzungskonflikten führen kann. Um die Situation auf dem Centralbahnplatz für alle sich dort aufhaltenden Personengruppen dauerhaft zu verbessern, prüft eine vom Präsidialdepartement geleitete Arbeitsgruppe mit dem Bau- und Verkehrsdepartement, der Kantonspolizei, der SBB und dem Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter regelmässig Verbesserungsmassnahmen in den vier Handlungsfeldern «Soziale Angebote», «Reinigung und Unterhalt», «Sicherheit und Ordnung» sowie «Gestaltung und Infrastruktur», setzt diese um und justiert sie bei Bedarf.

# 2. Zu den Fragen

*Der Anzugssteller bittet den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, welche (auch baulichen) Aufwertungsmassnahmen ergriffen werden können um*

*1. die Aufenthaltsqualität auf dem Vorplatz und*
*2. die Wartesituation für Busreisende zu verbessern.*

Betreffend der bereits laufenden Massnahmen unter Einbezug des Vereins für Gassenarbeit Schwarzer Peter im Sinne der aufsuchenden Sozialarbeit und der Kantonspolizei, um Konfliktsituationen zu unterbinden und zu schlichten, sowie betreffend die kürzlich installierten zusätzlichen Sitzgelegenheiten und Begründungselemente verweisen wir auf die aktuelle Anzugsbeantwortung Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Problemlösungen für die Konflikte auf dem Vorplatz des Bahnhofs SBB».

Die heutige Lage der Bushaltestellen der Linien 30 und 50 direkt neben dem Eingangsbereich des Bahnhofs SBB besteht seit Januar 2023. Vorher führten die engen Platzverhältnisse im Kurvenbereich bei der Haltestelle der Buslinie 30 vor der Confiserie Bachmann zu erheblichen Behinderungen im Betriebsablauf für Bus und Tram. Dank der Verlegung dieser Bushaltestelle vor den Westflügel des Bahnhofs SBB vor die Haltestelle der Linie 50 kann der öffentliche Verkehr besser fliessen. Auch für die Fahrgäste hat sich das Ein- und Aussteigen verbessert, denn der direkte Zugang in die Bahnhofshalle führt zu kürzeren Fusswegen zwischen Bus und Bahn. Ein unerwünschter Nebeneffekt ist, dass sich zeitweise viele Personen auf engem Raum aufhalten oder diesen queren möchten.

Um den Komfort für die Kundschaft des öffentlichen Verkehrs weiter zu verbessern, sind für die Buslinien 30, 48 und 50 je eine eigene hindernisfreie und behindertengerechte Bushaltestelle geplant. Deren Realisierung ist abhängig von Bauarbeiten, insbesondere bei den Gleisanlagen, die voraussichtlich ab dem Jahr 2028 umgesetzt werden. Die drei künftigen Bushaltestellen werden in die Gerade der Centralbahnstrasse verlegt und einen etwas grösseren Abstand zu den

Haupteingängen vom Bahnhofsgebäude haben. Somit können die gegenseitigen Behinderungen der Fussverkehrsströme und der Personen im Wartebereich der Bushaltestelle am Haupteingang zur Schalterhalle erheblich reduziert werden.

Diese neuen Haltestellenanordnungen werden sich beidseits des Zugangs zur Elsässer Bahnhofshalle (Westflügel) befinden. Dank der bestehenden grosszügigen Eingangsüberdachung kann den wartenden Fahrgästen in unmittelbarer Nähe ein Wetterschutz angeboten werden. Da das Bahnhofsgebäude ein eingetragenes Baudenkmal von nationaler Bedeutung ist, dürfen zusätzliche Haltestellendächer entlang der Haltestelle nicht platziert werden, da sie die historische Fassade in ihrer Wirkung gegenüber dem Stadtraum beeinträchtigen würden und somit aus denkmalpflegerischer Sicht nicht bewilligungsfähig sind.

## 3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring betreffend «Aufwertung des Vorplatzes / Eingangsbereich und der Wartezone für Busreisende am Bahnhof SBB» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **23.5491.02**

BVD/P235491

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

# Anzug Tim Cuénod und Konsorten betreffend Kapazitätsausbau bei der Buslinie 36 und möglicher Schaffung einer Schnellbus-Ringlinie»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Tim Cuénod und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Der 36er-Bus ist heute eine Fast-Ringlinie. Diese Buslinie gehört zu den stärksten, hat sie doch mehr Einsteiger:innen als gewisse Tramlinien. Er verbindet im Grossbasel alle Aussenquartiere. Mit der Linienführung zur Innenstadt erschliesst er wichtige Ziele wie das USB und die UKBB. Gerade zu Stosszeiten ist der Bus oft überlastet -ganz besonders zu Stosszeiten rund um die Stationen St. Jakob und Dreispitz, weil dies wichtige Umsteigepunkte zu den radialen Tramlinien sind. Gerade in diesem Bereich wird es aber in den nächsten Jahren durch diverse Stadtentwicklungen (Walke-weg-Wolf und insbesondere Dreispitz Nord) mit Sicherheit zu einer höheren Auslastung kommen. Der 36er ist heute attraktiv - allerdings nicht unbedingt über grössere Distanzen.
>
> In diesem Zusammenhang bitten die Schreibenden, den Regierungsrat folgende Optionen eingehend zu prüfen und über sie zu berichten:
>
> 1. Wäre eine Taktverdichtung zu Stosszeiten auch beim 36er (nach Vorbild der Buslinie 30) aus Sicht des Regierungsrates eine sinnvolle Option?
> 2. Könnten anstelle einer Taktverdichtung Doppelgelenkbusse eingesetzt werden? Dies auch unter dem Aspekt, weil immer mehr Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollatoren den Bus benutzen.
> 3. Die vielen Bushaltestellen haben lange Fahrzeiten zur Folge. In anderen Städten gibt es Schnellbuslinien, welche nur an wichtigen Umsteigepunkten halten. Für Basel wäre es eine Option, zusätzlich zum 36er eine Schnellbus-Ringlinie einzuführen. Schnellkurse halten nur noch an Kreuzungspunkten von radialen Tram- und Buslinien. Könnte die Idee der Schnellbus-Ringlinie mit einem zwei-jährigen Versuch getestet werden?
> 4. Könnte der Mehrbedarf an Bussen dabei so gedeckt werden, indem die Ausmusterung bisheriger Busse (Ersatz durch die Gelenkelektrobusse) um die Dauer des Versuchs der Schnellbuslinie hinausgeschoben wird?
> 5. Könnte durch weitere Bus- und Umweltspuren (Bus, Velo, Taxi, Rechtsabbieger) der 36-er beschleunigt und attraktiver gemacht werden.
>
> Tim Cuénod, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Oliver Thommen, René Brigger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

# 1. Ausgangslage

Die Buslinie 36 verkehrt zwischen Kleinhüningen und Schifflände tagsüber von Montag bis Samstag im 7,5-Minutentakt und an Sonn- und Feiertagen im 10-Minutentakt. Mit einer Streckenlänge von 15,7 km je Fahrtrichtung und 37 Haltestellen ist sie mit Abstand die längste Buslinie auf dem Basler Stadtgebiet. Von der Start- zur Zielhaltestelle beträgt die Fahrzeit 53 Minuten. Mit einer Fahrleistung von jährlich 1,5 Mio. Kurskilometern und 30,5 Mio. Personenkilometern (2024) nimmt die Buslinie 36 nach dem Tram 8 und Tram 6 unter den BVB-Linien den dritten Platz hinsichtlich der Anzahl an Personenkilometern ein. Der Betrieb erfolgt mit elektrischen Gelenkbussen mit einer Gesamtkapazität für 108 Passagiere (38 Sitzplätze, 70 Stehplätze).

13 der Haltestellen sind wichtige Verknüpfungspunkte mit einem direkten Umstieg auf eine Tramlinie, der Badische Bahnhof und Dreispitz bieten eine direkte Umsteigemöglichkeit auf das Schienennetz an. Daneben bestehen zahlreiche Umsteigemöglichkeiten auf fast alle städtischen Buslinien. Die Buslinie 36 hat damit eine wichtige Zubringerfunktion auf das Tram, das weitere Busnetz sowie auf die S-Bahn.

# 2. Beantwortung der Fragen

1. *Wäre eine Taktverdichtung zu Stosszeiten auch beim 36er (nach Vorbild der Buslinie 30) aus Sicht des Regierungsrates eine sinnvolle Option?*

Montag bis Donnerstag, den Tagen mit der höchsten Auslastung, wiesen im Jahr 2024 in Richtung Schifflände rund 19% der Kurse eine niedrige, 73% eine mittlere und 8% eine hohe Auslastung auf. Lediglich 0,1% der Kurse wiesen in den Stosszeiten eine geringfügige Überlastung über einzelne Haltestellen (und nicht über längere Abschnitte) auf. Von einer Überbelastung wird ab einer 60%-Auslastung der Gesamtkapazität gesprochen.

Bereits im ÖV-Programm 2022-2025 hat der Regierungsrat einen Handlungsbedarf wegen Kapazitätsengpässen insbesondere beim Übergang von Kleinbasel nach Grossbasel im Bereich der Schwarzwaldbrücke identifiziert und mit der Weiterführung der Linie 46 ab Badischer Bahnhof über die Schwarzwaldbrücke für Entlastung gesorgt. Die Linie verdichtet damit die Linie 36 auf den hoch ausgelasteten Abschnitt zwischen Badischer Bahnhof und Breite beziehungsweise dem Lehenmattquartier. Mit dem ÖV-Programm 2026-2028 wird die Linie 46 auch in der Nebenverkehrszeit vom Badischen Bahnhof bis Muttenz verlängert. Generell ist aufgrund der dreimal längeren Linienstrecke des Busses 36 im Vergleich zur Linie 30 mit nur 4,5 km Linienlänge eine Taktverdichtung nur auf Teilstrecken ähnlich der Linie 30 mit einer verkürzten Linienbedienung (Bahnhof SBB bis Kinderspital UKBB) nicht sinnvoll umsetzbar. Der Regierungsrat sieht deshalb vor, eine Entlastung mittels Überlagerungen der Buslinie 46 zu erreichen und so der hohen Auslastung in einzelnen Abschnitten der Linie 36 entgegenzuwirken.

2. *Könnten anstelle einer Taktverdichtung Doppelgelenkbusse eingesetzt werden? Dies auch unter dem Aspekt, weil immer mehr Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollatoren den Bus benutzen.*

Aufgrund der Linienlänge und der hohen Anzahl Haltstellen müssten für einen Einsatz von Doppelgelenkbussen sehr viele und kostenintensive Infrastrukturanpassungen vorgenommen werden. Alle 37 Haltestellen müssten für Doppelgelenkbusse um fünf Meter auf insgesamt 25 Meter verlängert werden. Dies würde räumlich nicht überall ohne Weiteres möglich sein, was zusätzliche Umgebungsanpassungen auslösen dürfte. Auch müsste geprüft werden, ob die Abbiegebeziehungen an allen Kreuzungen mit Doppelgelenkbussen weiterhin möglich sind. Neben den Infrastrukturausbauten müsste auch in neue Doppelgelenkbusse investiert werden. Aufgrund der dreimal längeren Linienlänge des Busses 36 als der Bus 30 wären deutlich höhere Investitionskosten zu erwarten. Deshalb kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Umstellung der Linie 36 auf Doppelgelenkbusse weder sinnvoll noch wirtschaftlich wäre. Er beabsichtigt daher wie oben beschrieben zur

Entlastung der Linie 36 bestehende Linien abschnittsweise auszubauen und so aus Gesamtnetzsicht zusätzlich neue Direktverbindungen zu ermöglichen.

3. *Die vielen Bushaltestellen haben lange Fahrzeiten zur Folge. In anderen Städten gibt es Schnellbuslinien, welche nur an wichtigen Umsteigepunkten halten. Für Basel wäre es eine Option, zusätzlich zum 36er eine Schnellbus-Ringlinie einzuführen. Schnellkurse halten nur noch an Kreuzungspunkten von radialen Tram- und Buslinien. Könnte die Idee der Schnellbus-Ringlinie mit einem zwei-jährigen Versuch getestet werden?*

Schnellbuskurse sind dann attraktiv, wenn sie von der Kundschaft über längere Distanzen genutzt werden und die Fahrzeit wesentlich verkürzen. Dazu sind vor allem Eigentrassen eine wichtige Voraussetzung. Im städtischen Mischverkehr mit dichten Nutzungen bringen Expresskurse zu wenig Zeitersparnis. Aktuell verfügt die Linie 36 lediglich auf rund einem Fünftel der Gesamtstrecke über eigene Bus- beziehungsweise Umweltspuren. Da die Schnellbuslinie zusätzlich zur Linie 36 betrieben werden müsste, würde der Nutzen bei verhältnismässig hohen Kosten entsprechend gering ausfallen. Würde die Linie 36 durch eine Schnellbuslinie mit Halt nur an den wichtigsten Tram- und Busverknüpfungspunkten ersetzt, so führte dies ohne ÖV-Ersatz für die nicht bedienten Haltestellen zu einer Angebotsverschlechterungen. Die Linie 36 wird von den Kundinnen und Kunden gerade wegen der häufigen und dichten Haltestellen in den Quartieren geschätzt und profitiert von einem hohen Kundenaufkommen, weil sie die beste und schnellste Erreichbarkeit von diversen Wohngebieten ohne fussläufigen Tramanschluss bietet.

Des Weiteren hat das Bau- und Verkehrsdepartement zusammen mit der BVB bereits vor der Einführung der Doppelgelenkbusse Erfahrungen mit Expresskursen auf der Linie 50 gesammelt. Hier kommt es vermehrt zu negativen Kundenreaktionen, da durch die unterschiedliche Bedienung der einzelnen Kurse Fahrgäste oft in die falschen Fahrzeuge eingestiegen sind und ihr Ziel nicht oder nur mit hoher Verzögerung und zusätzlichem Umstieg erreicht haben. Auch für wartende Fahrgäste käme es zu unschönen Situationen, da Expresskurse auf der Linie 36 an vielen Haltestellen ohne Halt vorbeifahren würden.

Deshalb erachtet der Regierungsrat die Buslinie 36 als ungeeignet für einen Expresskurs. Anstelle einer neuen Schnellbus-Ringlinie 36 sieht der Regierungsrat im ÖV-Programm 2026 – 2028 vor, neben der Linie 46 auch die Linie 48 zu verlängern. Diese Buslinie soll als Halbring vom Bahnhof SBB über den Bachgraben bis zum Bahnhof St. Johann und weiter zum Badischen Bahnhof verlängert werden. Dies ermöglicht eine bessere Vernetzung der Bahnhöfe mit dem Bachgrabengebiet und kann gleichzeitig die bisher fehlende Busverbindung zwischen dem nördlichen Gross- und Kleinbasel über die Dreirosenbrücke ergänzen.

4. *Könnte der Mehrbedarf an Bussen dabei so gedeckt werden, indem die Ausmusterung bisheriger Busse (Ersatz durch die Gelenkelektrobusse) um die Dauer des Versuchs der Schnellbuslinie hinausgeschoben wird?*

Wie vorangehend ausgeführt, erachtet der Regierungsrat die Buslinie 36 als nicht geeignet für den Einsatz von Expresskursen und setzt auf andere Lösungen. Er wird entsprechend auf einen Versuch verzichten.

5. *Könnte durch weitere Bus- und Umweltspuren (Bus, Velo, Taxi, Rechtsabbieger) der 36-er beschleunigt und attraktiver gemacht werden?*

Die Buslinie 36 verfügt über rund drei Kilometer Bus- und Umweltspuren, was die Fahrzeit spürbar minimiert und dadurch die Attraktivität der Linie steigert. Deshalb sind diese Spuren nach Möglichkeit zu erweitern. Im Rahmen der Motion Fuhrer und Konsorten «betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30» (P215840) prüft das Bau- und Verkehrsdepartement aktuell den Ausbau von Busspuren. Schwachstellen mit Beschleunigungspotential bestehen auf der Linie 36

insbesondere in den Bereichen Birsstrasse, St. Jakob und Luzernerring. Der Regierungsrat wird mit der Beantwortung der Motion Fuhrer über die Schaffung von zusätzlichen Bus- beziehungsweise Umweltspuren berichten.

## 3. Fazit

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Buslinie 36 als wichtige Tangentialverbindung im kantonalen ÖV-Netz durch die Aussenquartiere bewusst. Eine Schnellbus-Ringlinie ist aufgrund der wichtigen Zubringerfunktion aus den Aussenquartieren zu den Tram-, Bus- und S-Bahnknotenpunkten sowie fehlender Möglichkeiten einer Beschleunigung nicht sinnvoll. Ebenso verhält es sich mit Taktverdichtungen und dem Einsatz von Doppelgelenkbussen, die aufgrund der Länge der Linie sehr kostenintensiv und bei lediglich abschnittsweiser hoher Auslastung nicht genügend effizient sind. Der Regierungsrat erkennt punktuellen Handlungsbedarf bei der Buslinie 36 und verfolgt eine Strategie mit neuen, sich abschnittsweise überlagernden Entlastungslinien und zusätzlichen Busspuren zur Beschleunigung der Linie. Mit dem ÖV-Programm 2022-2025 wurden erste Schritte umgesetzt, die in der Laufzeit des ÖV-Programms 2026-2028 ergänzt werden sollen.

## 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Tim Cuénod betreffend Kapazitätsausbau bei der Buslinie 36 und möglicher Schaffung einer Schnellbus-Ringlinie» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **23.5211.03**

BVD/P235211

Basel, 29. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2025

# Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Massnahmen zur Beschleunigung von kantonalen Bauprojekten»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Daniel Seiler und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> „Bauprojekte der öffentlichen Hand im Kanton Basel-Stadt verzögern sich nicht nur oft und werden teurer, sie dauern auch immer länger. Ein paar Beispiele:
>
> - Bau Biozentrum 2 (Neubau Departement Biomedizin): über 7 Jahre Bauzeit (inkl. Inbetriebsetzungsphase und Inbetriebnahme)
> - Neubau Naturhistorisches Museum / Staatsarchiv: über 7 Jahre Bauzeit (inkl. Inbetriebsetzungsphase und Inbetriebnahme)
> - Sanierung Freie Strasse: über 4 Jahre Bauzeit
> - Tramgleissanierung Linie 14: Busersatz von zweimal 12 - 14 Wochen
> - Neugestaltung Barfüsserplatz: Fertigstellung geplant 11 Jahre nach der genehmigten Ausgabenbewilligung für das Varianzverfahren.
>
> Die Roche hat den Bau 2 und damit das höchste Geschäftsgebäude der Schweiz innerhalb von weniger als 5 Jahren gebaut. Die Bauprojekte der öffentlichen Hand hingegen dauern – sowohl im Tief- als auch im Hochbau - von der Planung bis zur Fertigstellung einfach zu lange und scheinen in letzter Zeit noch länger zu dauern. In der Rheinfelderstrasse arbeitet man seit über einem Jahr an der Fernwärmeleitung. Diese Strasse ist ca. 250 Meter lang. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Erreichung der äusserst ambitionierten kantonalen Klimaziele und auf das konkrete Ziel, den Ausbau der Fernwärme bis 2037 abgeschlossen zu haben, muss das Bauen in Basel-Stadt in Zukunft einfach schneller gehen.
>
> Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat innerhalb eines Jahres einen Massnahmenkatalog, der aufzeigt, wie die Dauer von der Projektierung bis zur Fertigstellung von öffentlichen Projekten im Hoch- und Tiefbau um mindestens einen Drittel verkürzt werden kann.
>
> Daniel Seiler, André Auderset, Joël Thüring, Jo Vergeat, Tim Cuénod, Beat Braun, Niggi Daniel Rechsteiner, Luca Urgese, Balz Herter, Christoph Hochuli, Jeremy Stephenson, Erich Bucher, David Jenny, Jérôme Thiriet“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 6. September 2023 (23.5311.02) hat der Grosse Rat am 19. Oktober 2023 die Motion Daniel Seiler (23.5211.01, Text Motion vom 19. April 2023) als Anzug überwiesen. Nachfolgend berichtet der Regierungsrat über verschiedene Massnahmen, die dazu dienen, kantonale Bauprojekte zu beschleunigen. Die Massnahmen werden unterteilt in Hochbauten (Kapitel 1) und Tiefbauten (Kapitel 2).

# 1. Hochbauten

Zu Bauvorhaben im Hochbau zählen Sanierungen, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsbauten sowie Neubauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen. Nach den neuen Immobilienvereinbarungen hat sich das Liegenschaftsportfolio des Kantons um die Bestands- und Neubauten der Universität Basel erweitert. Sämtliche Projekte werden im Drei-Rollen-Modell abgewickelt: auf strategischer Ebene fungiert die Baukommission und auf operativer die Projektleitung. Dabei nimmt Immobilien Basel-Stadt (IBS) im Finanzdepartement die Eigentümerinteressen wahr, Städtebau & Architektur - Hochbau (S&A) im Bau- und Verkehrsdepartement agiert als Baufachorgan und die Nutzerdepartemente sind für eine stabile Bestellung verantwortlich.

Das Projektportfolio umfasst aktuell rund 95 laufende Hochbauprojekte im Verwaltungsvermögen und weitere rund zehn Projekte in der Nachbearbeitungsphase. Der Grossteil der Projekte wird innerhalb der geplanten Termine und bewilligten Ausgaben realisiert.

## 1.1 Drei-Rollen-Modell

Das Drei-Rollen-Modell wurde im Rahmen der GAP 2017–2021 überprüft und im Grundsatz bestätigt. Die Prozesse und Werkzeuge für eine stabile Bestellung, Projektierung und Realisierung wurden durch Eigentümerin (FD, IBS) und Bauherrenvertretung (BVD, S&A) überarbeitet. Das Finanzdepartement (ff) wird dem Regierungsrat dazu im Herbst/Winter 2025 berichten.

## 1.2 Learnings Neubau Biozentrum

Das Projekt Neubau Biozentrum (NBZ) hat sich gegenüber den ursprünglichen Plänen verspätet. Es wurde im Herbst 2021 eröffnet, statt wie ursprünglich geplant im Herbst 2017. Die Kosten waren deutlich höher als angenommen. Die Regierungen der beiden Trägerkantone der Universität Basel, die Kantone BS und BL, erteilten den Auftrag, die Gründe der Abweichungen umfassend zu untersuchen. Mit Unterstützung der Firma Brandenberger+Ruosch wurde die Vergangenheit aufgearbeitet, analysiert und Learnings entwickelt.

Die zentralen Schlussfolgerungen der Analyse lauten zusammenfassend:
- Die Komplexität des Bauprojekts wurde zu Projektbeginn unterschätzt. Dies führte zu einer zu tiefen Kostenschätzung und zu einem unrealistischen Terminplan.
- Rückblickend hätte die Bestellung zum Zeitpunkt des Projektstarts detaillierter formuliert sein müssen.
- Mit Blick auf die Komplexität des Gebäudes sei nicht das optimale Planerwahlverfahren umgesetzt worden.
- Die professionelle Abwicklung auf Bauherrenseite war gewährleistet.

Die aus den «Learnings NBZ» abgeleiteten Massnahmen werden wie folgt zusammengefasst:
- Klare Verantwortung
  Bei Grossprojekten ist eine klare Aufteilung der Verantwortung von zentraler Bedeutung. Seit Inkrafttreten des teilrevidierten Universitätsvertrags und der totalrevidierten Immobilienvereinbarung per 1. Januar 2022, wird bei sämtlichen Projekten der Universität der Steuerung von Pro-

jekten nach klaren Verantwortlichkeiten erhöht Rechnung getragen: So wurden für das Bauprojekt Neubau Departement Biomedizin (DBM) die alleinige operative Verantwortung an die Universität übertragen. Im Vergleich zum Projekt NBZ – wo BS, BL und die Uni in der Verantwortung standen – wurde dadurch beim Projekt DBM die Projektstruktur deutlich vereinfacht.

- Qualität der Bestellung
  Eine nachvollziehbare und belastbare Bestellung, die alle Abhängigkeiten aufzeigt, muss Basis für die präzise Planung, für belastbare Kostenschätzungen und für realistische Terminierungen sein. Bei der Überprüfung des Drei-Rollen-Modells und daraus resultierenden Massnahmen wurde diesem Aspekt hohe Bedeutung zugemessen.

- Beschaffung von Planungsleistungen
  In der Regel werden möglichst komplette Planungsteams evaluiert. Zeigt sich, dass Teams dennoch nicht ideal zusammenwirken, werden im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten Teams optimiert. Zum besseren Verständnis: Beim Projekt NBZ wurden die Planenden getrennt evaluiert und danach zu einem Generalplaner zusammengestellt. Neu sollen bei grossen Bauvorhaben nur noch Generalplaner als Teams evaluiert werden. Der GP-Leitung bleibt dann immer noch die Möglichkeit, Planungsfirmen mit ungenügender Performance im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten auszuwechseln.

- Realisierungsmodelle
  Bei der Beauftragung von Bauleistungen soll auf «Mischmodelle» wie der Kombination von Generalunternehmung (GU) und Einzelleistungstragenden (ELT) verzichtet werden. Beim Neubau Departement Biomedizin wurde von der Universität Basel anstelle des bestehenden Realisierungsmodells (GU und ELT) ein Totalunternehmer-Modell (TU-Modell) gewählt. Mit diesem Vorgehen können kritische Schnittstellen reduziert und die Verantwortung für Kosten und Termine klarer geregelt werden.

- Planervertrag und Werkvertrag
  Die Vorlagen für die Planer- und Werkverträge wurden überprüft und angepasst. Die beiden Vertragsformen basieren auf den Vorgaben der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). Die Anpassungen verbessern die Position der Bauherrschaft bei Konflikten mit Planenden sowie Unternehmungen deutlich.

- Personelle Ressourcen
  Künftig werden seitens Hochbau für die Bauherrenvertretung ausreichende personelle Ressourcen berechnet und eingesetzt. Gleiches gilt für Bestellende und Eigentümervertretung im Drei-Rollen-Modell. Falls in einer der drei Rollen nicht genügend personelle Ressourcen frei sind, müssen Investitionsvorhaben priorisiert werden.

- Kommunikation
  Identifizierte Risiken und Projektabweichungen werden frühzeitig kommuniziert und transparent gemacht. Politische Gremien werden möglichst zeitnah über Projektstörungen und deren Konsequenzen informiert.

## 1.3 Neubau Naturhistorisches Museum / Staatsarchiv

Bei der Erarbeitung des Ratschlags wurde von folgenden Terminen ausgegangen: Gebäudeübernahme durch Nutzende im 2023, Eröffnung Staatsarchiv Basel im 2024 sowie Eröffnung Naturhistorisches Museum im 2025. Der neue Terminplan sieht die Gebäudeübernahme im Februar 2027 sowie die Eröffnungen von Staatsarchiv im 2. Quartal 2028 und Naturhistorischem Museum im 2. Quartal 2029 vor.

Während der Planungsphase zwischen 2018 und 2021 kam es infolge des Referendums zu Verzögerungen. Die Volksabstimmung führte zu einem Planungsstopp, womit man neun Monate verlor. Nach dem Planungsstopp mussten die Arbeiten aufwändig während sechs Monaten wieder aufgestartet werden. Das neu eingesetzte Baumanagement überarbeitete den Zeitplan minutiös und kam zum Schluss, dass für die wiederaufgenommenen Arbeiten zusätzliche 15 Monate eingeplant werden müssten. Seit Beginn der Realisierung ab 2021 führte die Vergabe der spezialisierten Tiefbauarbeiten für die Baugrube zu einer weiteren Verzögerung von sechs Monaten. Unvorhersehbare Störungen im Bauablauf des Rohbaus verzögerten das Projekt um weitere sechs Monate (undichte Wanne, Schimmelbefall in UGs, Rückzug Baumanagement, aufwändigere Arbeiten beim Widerlagergebäude der Luzernerringbrücke, Umplanung infolge zusätzlicher Arbeitsplätze beim NMB).

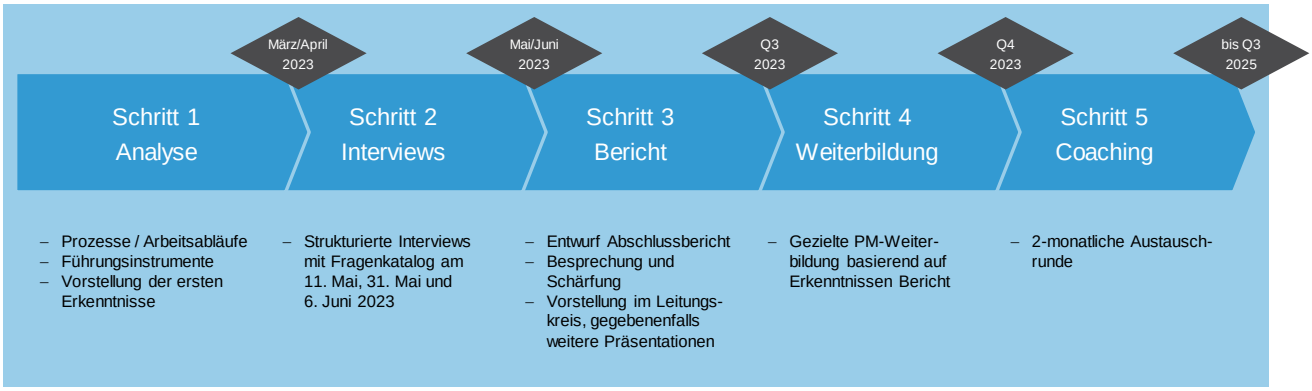
Baulich ist das Projekt wieder gut auf Kurs. Die Qualität der Ausführung ist hoch und die Bauprozesse verlaufen geordnet und gemäss Terminierung des neu eingesetzten Baumanagements. Gemäss aktueller Prognose (Okt. 2025) bewegen sich auch die Gebäudekosten im Rahmen der teuerungsbereinigten Ausgabenbewilligung.

Die Learnings aus dem Neubau Biozentrum wurden in das laufende Projekt zum Naturhistorischen Museum und Staatsarchiv wo noch möglich aufgenommen. So wurden die politischen Gremien zeitnah über Projektstörungen und deren Auswirkungen informiert. Weiter wurden die bauherrenseitigen Ressourcen aufgestockt, um das Projekt in der erforderlichen Tiefe begleiten zu können.

## 1.4 Überprüfung der Projektmanagement-Instrumente und -Prozesse

Aufgrund wiederholter Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Kosten- und Terminplänen in mehreren Grossprojekten wurde entschieden, eine externe Drittfirma zu beauftragen, die die Projektmanagement-Instrumente und Arbeitsabläufe des Hochbaus (Baumanagement) überprüft. Als Beratungsunternehmen mit langjähriger Expertise in der Bauherrenberatung und in der Abwicklung von komplexen Bauvorhaben der öffentlichen Hand brachte Brandenberger+Ruosch (B+R) den kritischen und neutralen Blick von aussen ein.

Zuerst wurden die Prozesse und Arbeitsabläufe der Projekt- und Steuerungsinstrumente analysiert. Anschliessend wurden verschiedene Interviews geführt. Dann folgte der Abschlussbericht. Im vierten Schritt wurden die Mitarbeitenden des Hochbaus gezielt in spezifischer Projektmanagement-Methodik geschult und im fünften Schritt die Abteilungs- und Ressortleitungen Hochbau in der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen unterstützt und gecoacht.




Auf der Basis des Abschlussberichts und weiterer Feststellungen im Kontakt mit Mitarbeitenden und Leitung empfahl B+R folgende Massnahmen zur Umsetzung:

- Verbesserung des persönlichen Terminmanagements, insbesondere auf Stufe Abteilungs- und Ressortleitung
- Etablierung einer einheitlichen Projektabwicklung

- Erhöhung der Bestellerkompetenz (Nutzerdepartement)
- Einführung eines Cockpits mit relevanten Steuerungsgrössen auf Führungsebene
- Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit der zu nutzenden IT-Plattformen und IT-Instrumente für eine professionelle Projektabwicklung

Die Massnahmen wurden schrittweise umgesetzt, mit Unterstützung und situativem Coaching durch B+R. Es wurde ein Projektmanagement-Vertiefungskurs für alle Mitarbeitenden des Hochbaus durchgeführt. Der Kurs vermittelte spezifische Projektmanagement-Methodiken. Mit der Einführung von standardisierten Mindestanforderungen für die Projektabwicklung im Hochbau sowie einem professionellen PM-Instrument für das Risikomanagement wurden weitere bedeutende Fortschritte erzielt.

### 1.5 Resümee

Mit den beschriebenen Massnahmen aus den Learnings können Kosten, Termine und Qualität in Hochbauprojekten besser sichergestellt werden. Faktoren wie Einsprachen, Volksabstimmungen, Rekurse oder Konkurse können durch die Projektverantwortlichen nicht beeinflusst werden. Da sich die kantonale Verwaltung an das öffentliche Beschaffungsrecht halten muss und öffentliche Bauten verschiedenen demokratischen Prozessen unterliegen, ist ein direkter Vergleich mit privaten Bauprojekten schwierig.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Bauen aufgrund steigender gesetzlicher Anforderungen stetig komplexer und anspruchsvoller wird. Die Bauherrschaft ist deshalb mehr denn je auf die Zusammenarbeit mit kompetenten und erfahrenen Planenden sowie ausführenden Unternehmungen angewiesen. Entsprechendes Fachpersonal spielt eine entscheidende Rolle bei der erfolgreichen Umsetzung von Bauprojekten, weil ohne das notwendige Fachwissen die vielfältigen Herausforderungen kaum zu meistern sind.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei Bauprojekten immer mit unvorhersehbaren Schwierigkeiten und Risiken gerechnet werden muss. Auch die sorgfältigste Planung und Ausführung kann Unvorhergesehenes nicht verhindern. Daher ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten Hand in Hand zusammenarbeiten, um mögliche Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam taugliche Lösungen zu finden. Einer zeitnahen Kommunikation bei Projektstörungen ist dabei grösste Beachtung zu schenken.

## 2. Tiefbauten

Zu Bauvorhaben im Tiefbau zählen Erhaltungsplanungen und Neuplanungen von Tramanlagen, Strassen, Kunstbauten, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Fernwärme sowie Planungen von Nutzungs- und Gestaltungsänderungen auf öffentlichem Grund. Bauvorhaben im öffentlichen Raum werden im Kanton gemäss dem Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI) bearbeitet. Die Koordination der Bauvorhaben erfolgt durch Vertretungen der kantonalen Verwaltung, der IWB und der BVB. Die Realisierung erfolgt durch das Tiefbauamt (TBA), die IWB und die BVB als Bauherren, i.d.R. gemeinsam oder in begründeten Ausnahmefällen einzeln.

Die dazugehörigen GMI-Prozesse werden seit deren Einführung im Jahr 2009 regelmässig überprüft. Mit dem politisch geforderten Fernwärmeausbau hat das Volumen von Baustellen um rund 30 Prozent auf ca. 75 Baustellen pro Jahrzugenommen. Um dieses Volumen bewältigen zu können, wurde untersucht, wo Prozesse optimiert resp. in welchen GMI-Phasen des Planungs- und Bauprozesses effizienter gearbeitet werden könnte (vgl. Abbildung 1).

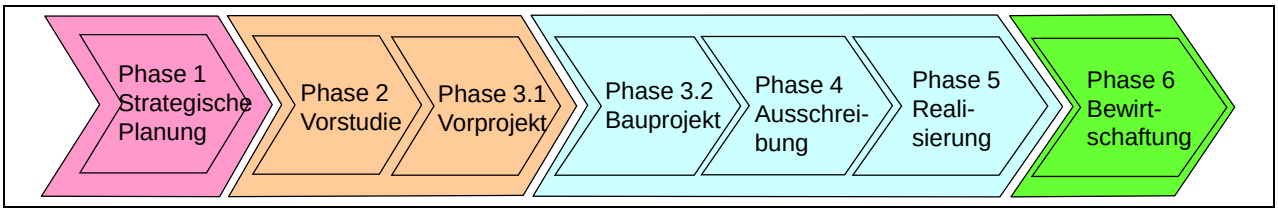



*Abbildung 1: SIA- resp. GMI-Phasen eines Planungs- und Bauprozesses*

Im Folgenden wird der Stand dieser Überprüfungen aufgezeigt.

## 2.1 Überprüfung der Prozesse der GMI-Phasen Strategische Planung bis Vorprojekt

Im Rahmen der seit 2022 laufenden Überprüfung wurden folgende Projekte umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung:

- Aktualisierung Phasenmodell
  Das den GMI-Prozessen zugrunde liegende Dokument «Phasenmodell Infrastruktur» beschreibt die in jeder Phase auszuführenden Aufgaben und legt die Zuständigkeiten fest. In der Zwischenzeit sind neue Aufgaben wie der Umgang mit Entsiegelung und Begrünung dazugekommen, Prozesse mussten geschärft und Schnittstellen zwischen den Phasen präzisiert werden. Die Pflichtenhefte von Projektleitung und Gesamtprojektleitung wurden bereits aktualisiert. Auch bereits überarbeitet wurden die Reglemente der Koordinations-Gremien. Wichtige Hilfsmittel wie die «Regelung zur Raumaufteilung des Untergrunds auf Allmend» wurden aktualisiert. All diese Arbeiten sorgen für klare Prozesse und Zuständigkeiten. Dadurch verbessert sich auch die Qualität der Projektierung, weil weniger nachgebessert und abgeglichen werden muss.

- Priorisierung der Infrastrukturvorhaben
  Ab 2026 werden die Infrastrukturprojekte im GMI nach dem Handlungsspielraum sowie dem Kosten-Nutzen-Verhältnis konsequenter und systematischer priorisiert. Der Handlungsspielraum zeigt auf, ob auf ein Projekt verzichtet, es vereinfacht oder verschoben werden kann. Bei der Kosten-Nutzen-Betrachtung wird der Nutzen des Projekts den Kosten gegenübergestellt. Als Nutzen werden die Elemente Mobilität, Aufenthaltsqualität, Stadtgrün, Verkehrssicherheit, Klimaadaption und Klimaschutz bewertet. Der für die Umsetzung der Projekte benötigte Personal- und Finanzbedarf wird anschliessend den vorhandenen Ressourcen gegenübergestellt. Diejenigen Projekte, die einen Handlungsspielraum und ein niedriges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen, werden zeitlich verschoben.

Mit dem beschriebenen Vorgehen können die Ressourcen der verschiedenen Projekte im öffentlichen Raum besser aufeinander abgestimmt werden, was Verzögerungen reduziert und sich positiv auf die Gesamtprojektierungsdauer auswirken wird.

## 2.2 Überprüfung der Prozesse der GMI-Phasen Bauprojekt bis Realisierung

Die drei Bauherren TBA, IWB und BVB haben im Jahr 2024 gemeinsam ein Projekt zur Überprüfung der Prozesse der GMI-Phasen vom Bauprojekt bis zur Realisierung gestartet. Ziel ist, effizienzsteigernde und phasenverkürzende Massnahmen zu identifizieren. Das Projekt wird per Ende 2025 abgeschlossen. Die Umsetzung läuft ab 2026.

Dieser Prozess umfasste mehrere Schritte (vgl. Abbildung 2). Zuerst wurden die Grundlagendokumente der drei Bauherren bezogen auf Prozesse, Organisation, Projektabwicklungs- und dazugehörige Vertragsmodelle analysiert. Auf dieser Grundlage wurde eine Umfrage entwickelt, womit die Sichtweisen der drei Bauherren sowie der Auftragnehmenden (Bauunternehmungen und Planungsbüros) zur gegenwärtigen Situation sowie zu den verschiedenen Bedürfnissen und Anforderungen erhoben wurden. Die Rückmeldungen wurden in persönlichen Interviews erörtert und präzisiert. Die Ergebnisse aus Situationsanalyse und Umfrage wurden anschliessend in Form einer

SWOT-Analyse ausgewertet. Mögliche Handlungsfelder und Lösungen wurden abgeleitet und in Workshops diskutiert und bewertet. Dabei wurden auch Einflüsse auf die Qualität der Projektierung, der Plangenehmigung, der Ausschreibung und der Ausführung sowie auf die Dauer der Projektierung und der Bauzeit beurteilt. Es wurden nur Lösungsansätze weiterbearbeitet, die einen positiven und nachweisbaren Einfluss auf die Qualität und die Dauer aufweisen. Der Einfluss auf die Projektierungsdauer und die Bauzeit ist pro Lösungsmöglichkeit unterschiedlich und nur teilweise kumulierbar. Gesamthaft beträgt der Einfluss zwischen 10% und maximal 20%. Bezogen auf eine durchschnittliche Projektierungsdauer von 1.5 Jahren resp. eine Bauzeit von 2 Jahren können somit 3 bis 5 Monate eingespart werden.

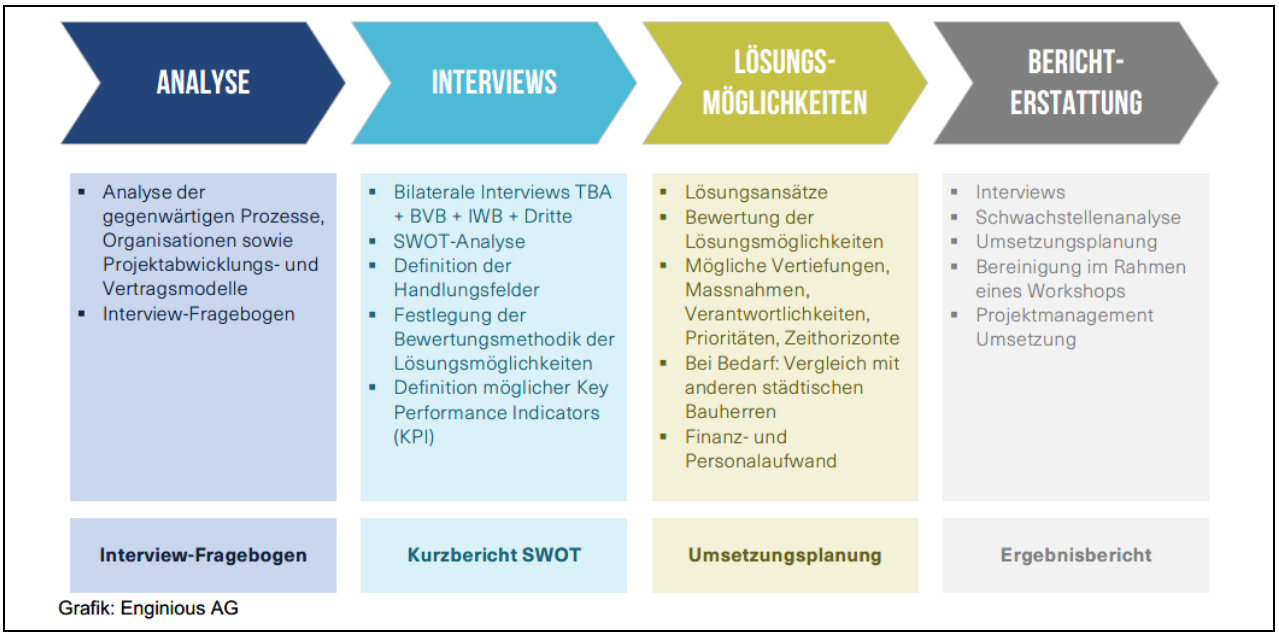



*Abbildung 2: Vorgehen zur Überprüfung der Prozesse der GMI-Phasen vom Bauprojekt bis zur Realisierung*

Die evaluierten Lösungsansätze wurden zu Massnahmenpaketen zusammengefasst. Diese beinhalten folgende weiterzubearbeitenden Aspekte:

- Kommunikation
  Die Stakeholder «Politik» und «Bevölkerung» werden transparent über das Ziel von Bauprojekten, deren Abwicklung sowie konsequenter über kritische Projektelemente informiert. Kritisch sind u.a. Verkehrssperrungen und -umleitungen, Veloführungen, Einschränkungen der Zugänglichkeit, Baumfällungen und Parkplatzaufhebungen. Die Projektleitung legt ein grosses Gewicht auf ein umfassendes Kommunikationskonzept. Dadurch können kritische Aspekte frühzeitig bearbeitet werden, was im Idealfall auch zu weniger Rekursen führt.

- Organisation, Ausbildung, Projektmanagement
  Die drei Bauherren (TBA, IWB, BVB) sorgen mit einem gemeinsamen Weiterbildungskonzept dafür, dass ihre Projektleitungen gemäss den aktuellen Anforderungen aus- und weitergebildet sind. Die Schwerpunkte liegen auf Bestellkompetenz, Projektstruktur, Projektabwicklung und Bewilligungsfähigkeit von Projekten. Ein regelmässiger Austausch zu den Learnings sorgt für ein besseres gemeinsames Verständnis in der Projektabwicklung. Die Datenbewirtschaftung und das Projektdokumentenmanagement werden optimiert: Der Fokus liegt auf dem gemeinsamen Zugriff auf die Grunddaten der drei Bauherren. Im Rahmen der Einführung von BIM wird zudem eine gemeinsame Ablage der Projektdokumentation eingeführt werden.

- GMI-Phasen und Bauablauf
  Für die Bauausführung relevante Aspekte wie die Etappierung von Projekten und die Verkehrsführung werden in Zukunft bereits im Vorprojekt vertieft berücksichtigt. Weiter werden bei der

Planung des Bauablaufs verstärkt kritische Ressourcen wie Montageequipen für Werkleitungen, Busersatz (anstelle von Tram), Lieferfristen mitgedacht. So können Bauprojekte stabiler und ohne Unterbrüche abgewickelt werden. Ein weiterer Fokus liegt auf einer besseren Projektdokumentation. Erkenntnisse aus Vorabklärungen und Ämterkonsultationen müssen künftig konsequent und nachvollziehbar in die Dokumentation der Vorprojekte einfliessen. Damit können diese Aspekte auch frühzeitig auf mögliche Einsprachepunkte untersucht werden. Gleichzeitig wird auch geprüft, ob das Baugesuch im GMI-Prozess früher eingereicht werden kann. Somit wird Zeit für die Bearbeitung von möglichen Rekursen gewonnen und Projekte können mit Blick auf die unbestrittenen Punkte weiterbearbeitet werden.

Die Massnahmenpakete wurden mit den Amtsleitungen der städtischen Tiefbauämter von Bern und Zürich besprochen. In beiden Städten zeigen sich ähnliche Herausforderungen. Beide Tiefbauämter beurteilen die Stossrichtung der Massnahmenpakete als zielführend. Der Austausch zur Beschleunigung von Bauprojekten wird weitergeführt.

Will man die Bauzeit einer Tiefbaute verkürzen, so gibt es Vorgaben und Empfehlungen dazu. Diese sog. intensive Bauweise setzt voraus, dass Verkehrsvollsperrungen, ausreichend Installations- und Baustellenflächen wie auch Fahrspuren für die Baustellenlogistik, ein Mehrschichtbetrieb mit Arbeiten über Mittag, an Randzeiten, in der Nacht oder an Wochenenden sowie starke Einschränkungen der Zugänglichkeit zu Gebäuden möglich sind. Diese Vorgaben sind im städtischen Umfeld schwierig umzusetzen, da die Stadtverträglichkeit resp. die Funktionsfähigkeit des Strassennetzes inkl. der Zu- und Wegfahrten sichergestellt sein muss. Zudem sind derart starke Eingriffe in Bezug auf die Auswirkungen auf Anwohnende und Gewerbetreibende oft nicht zumutbar. Schon heute wird bei jeder Projektrealisierung untersucht, ob das Vorhaben beschleunigt werden kann, ohne dass Anwohnende und das Gewerbe über Mass belastet werden.

Die oben genannten Massnahmenpakete werden in den nächsten vier Jahren unter der Federführung des Tiefbauamtes bearbeitet.

## 3. Antrag

Der Regierungsrat stellt fest, dass verschiedene Massnahmen im Hochbau und Tiefbau aufgegleist oder auch bereits umgesetzt wurden mit dem Ziel, Projektabwicklungen zu stabilisieren, Risiken zu reduzieren und vereinbarte Termine und Kosten besser einzuhalten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Massnahmen zu den gewünschten Zielen führen werden. Wir beantragen deshalb, den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Massnahmen zur Beschleunigung von kantonalen Bauprojekten» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

**An den Grossen Rat**

**20.5186.04**
21.5102.04
21.5742.03
21.5748.03
21.5752.03
21.5745.03
22.5168.03
22.5169.03
22.5170.02
22.5173.04
22.5174.03

BVD/P205186, P215102, P215742, P215748, P215752, P215745, P225168, P225169, P225170, P225173, P225174

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

# Klimafreundliches Bauen; Sammelbericht zu den Anzügen

- **Oliver Thommen und Konsorten betreffend Förderung von einheimischem Holz als ökologischer und klimaneutraler Baustoff**
- **Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend der Reduktion von klimaschädlichem Zement und Beton im Kanton Basel-Stadt**
- **der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Vorbildfunktion für nachhaltiges Bauen**
- **der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klimaziele bei Arealentwicklungen**
- **der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klausel für Pilotprojekte**
- **der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Experimentierzone und Experimentierstatus für klimafreundliches Bauen**
- **David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Sicherstellung einer Kompetenz- und Beratungsstelle für klimafreundliches Bauen**
- **Lea Wirz und Konsorten betreffend Sicherstellung der Möglichkeit zur Weiterverwendung bestehender Bau-Substanz währen aller Planungsphasen**
- **Salome Bessenich und Konsorten betreffend Strategie Netto-Null in der Basler Bauwirtschaft**
- **Tonja Zürcher und Konsorten betreffend graue Energie bei Baugesuchen berücksichtigen**
- **Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend gesetzliche Grundlage für Klimaverträglichkeit in Bebauungsplänen**

# Inhalt

**1. Begehren ..... 3**

**2. Ausgangslage ..... 3**

2.1 Netto-Null 2037 und die baselstädtische Klimaschutzstrategie ..... 3

2.2 Das Handlungsfeld Bauen in der baselstädtischen Klimaschutzstrategie ..... 3

**3. Bericht zu hängigen politischen Vorstössen mit Bezug zum nachhaltigen Bauen ..... 5**

3.1 Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend Förderung von einheimischem Holz als ökologischer und klimaneutraler Baustoff ..... 5

3.2 Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend der Reduktion von klimaschädlichem Zement und Beton im Kanton Basel-Stadt ..... 7

3.3 Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Vorbildfunktion für nachhaltiges Bauen . 8

3.4 Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klimaziele bei Arealentwicklungen ..... 9

3.5 Zusammengefasste Anzüge der Spezialkommission Klimaschutz ..... 11
Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klausel für Pilotprojekte ..... 11
Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Experimentierzone und Experimentierstatus für klimafreundliches Bauen ..... 12

3.6 Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Sicherstellung einer Kompetenz- und Beratungsstelle für klimafreundliches Bauen ..... 13

3.7 Anzug Lea Wirz und Konsorten betreffend Sicherstellung der Möglichkeit zur Weiterverwendung bestehender Bau-Substanz während aller Planungsphasen ..... 15

3.8 Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Strategie Netto-Null in der Basler Bauwirtschaft ..... 17

3.9 Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend graue Energie bei Baugesuchen berücksichtigen ..... 18

3.10 Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend gesetzliche Grundlage für Klimaverträglichkeit in Bebauungsplänen ..... 19

**4. Antrag ..... 21**

# 1. Begehren

Mit diesem Sammelbericht berichten wir Ihnen zum Stand der Arbeiten mit Bezug zu klimafreundlichem Bauen und beantragen, zehn Anzüge im entsprechenden Themenbereich stehen zu lassen sowie einen Anzug abzuschreiben.

# 2. Ausgangslage

## 2.1 Netto-Null 2037 und die baselstädtische Klimaschutzstrategie

Basel-Stadt verpflichtet sich in seiner Verfassung zum Netto-Null-Ziel für Treibhausgasemissionen (THGE): Bis 2037 muss die Menge der im Kanton Basel-Stadt emittierten direkten Treibhausgasemissionen auf ein Minimum reduziert und die noch verbleibenden Emissionen vollständig kompensiert werden (§ 16a Abs. 2 KV). Darüber hinaus ist gemäss Kantonsverfassung der Kanton dazu verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten dazu beizutragen, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1.5°C nicht übersteigt (§ 15 Abs. 2 KV). Für die Verwaltung gilt, das Netto-Null-Ziel bei den direkten Emissionen bereits bis 2030 zu erreichen. Damit soll die Verwaltung schon sieben Jahre vor dem Gesamtkanton klimaneutral sein.

Relevant für das Ziel Netto-Null 2037 sind gemäss Territorialprinzip die direkten Treibhausgasemissionen, d. h. all jene Treibhausgasemissionen, die auf Kantonsgebiet ausgestossen werden. Im Handlungsfeld Bauen betrifft dies die Emissionen aus den Baustellenbetrieben (d. h. von fossilen Baustellenfahrzeugen und -geräten). Diese betrugen im Jahr 2020 gemäss Daten des Lufthygieneamts beider Basel rund 8'978 t $CO_2$eq.[1] Für die Scope 3-Treibhausgasemissionen aus der Erstellung und Entsorgung von Gebäuden und Infrastrukturen, die ausserhalb des Kantons Basel-Stadt anfallen, gilt das Ziel Netto-Null 2037 nicht. Hier ist der Kanton aber im Sinne von § 15 Abs. KV gehalten, vorbildlich voranzugehen.

## 2.2 Das Handlungsfeld Bauen in der baselstädtischen Klimaschutzstrategie

Zur Umsetzung der Aufträge aus der Verfassung erarbeitete der Kanton eine Klimaschutzstrategie in zwei Teilen: Der erste Teil fokussiert auf die Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen und das Netto-Null-Ziel 2037 und wurde im September 2023 vom Regierungsrat verabschiedet. Der zugehörige Aktionsplan sowie die Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» für alle Tätigkeiten der Verwaltung (Netto-Null bis 2030), wurden im Oktober 2024 veröffentlicht. Die Arbeiten am zweiten Teil der Klimaschutzstrategie sind im Gang und werden den Schwerpunkt auf die weiteren vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) der baselstädtischen Bevölkerung (z. B. aus dem Konsum, der Ernährung oder der Mobilität) legen.

Angesichts der Vielzahl politischer Vorstösse zu klimafreundlichem und nachhaltigem Bauen und der grossen Bedeutung der Emissionen in diesem Bereich, hat der Regierungsrat entschieden, die vor- und nachgelagerten Emissionen aus dem Baubereich bereits in den ersten Teil der Klimaschutzstrategie aufzunehmen. Die Scope 3-Reduktion ist hierbei ein zukunftsweisendes Pionierthema. Basel wird durch die laufenden Arbeiten von Bund, Kantonen und Städten bereits als Vorreiterin wahrgenommen.

Das Handlungsfeld Bauen des Klimaschutzaktionsplans, der die Massnahmen zur Klimaschutzstrategie enthält, adressiert viele der Anliegen der politischen Vorstösse, zu denen vorliegend berichtet wird. Es umfasst sowohl den Hoch- als auch den Infrastrukturbau, d.h. die Scope 3-Treibhausgasemissionen aus der Erstellung und Entsorgung von Gebäuden und Infrastrukturen sowie die Optimierung von Baustoffkreisläufen. Die Massnahmen für die kantonalen Gebäude im Verwaltungsvermögen werden analog im Handlungsfeld Bauen sowie im Handlungsfeld Gebäude und Anlagen der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» adressiert.

[1] INFRAS (2020). Emissionskataster BS/BL: Quellgruppen Non-Road – Update 2020. Im Auftrag des Lufthygieneamts beider Basel. Unveröffentlicht.

Nachfolgend werden die Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans und der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» im Handlungsfeld Bauen aufgeführt.




**Abb. 1: Übersicht der Massnahmen im Handlungsfeld Bauen aus dem Klimaschutzaktionsplan und der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung»**

Aktuell werden die Massnahmen zur Erreichung der in der Klimaschutzstrategie Teil 1 gesetzten Ziele konkretisiert und die notwendigen Schritte zur Umsetzung eingeleitet. Viele der Massnahmen aus dem Aktionsplan bilden die Grundlage für die Beantwortung der nachfolgend aufgelisteten Anzüge (siehe Abb. 2).

Die Umsetzung des Aktionsplans nimmt ressourcenbedingt mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich erwartet. Die Arbeiten an einzelnen Massnahmen aus dem Klimaschutzaktionsplan mussten entsprechend priorisiert und einzelne Massnahmen vorerst zurückgestellt werden (dies betrifft besonders die Massnahmen «b3 Weiterbauen im Bestand erleichtern», «b5 Optimierung stofflicher Kreisläufe», «b6 Angewandte Studien und Wissenstransfer», «b7 Rahmenkredit für besonders klimafreundliche Innovationen im Baubereich» und «b10 Handlungsspielraum in der Stadt- und Freiraumgestaltung»).

| P-Nummer | Titel | ff neu | Mitbericht |
|---|---|---|---|
| P205186 | Thommen und Konsorten betreffend Förderung von einheimischem Holz als ökologischer und klimaneutraler Baustoff | BVD | PD |
| P215102 | Stöcklin und Konsorten betreffend der Reduktion von klimaschädlichem Zement und Beton im Kanton Basel-Stadt | BVD | PD |
| P215742 | Spezialkommission Klimaschutz betreffend Vorbildfunktion für nachhaltiges Bauen | PD | FD, BVD, WSU |
| P215745 | Spezialkommission Klimaschutz betreffend Experimentierzone und Experimentierstatus für klimafreundliches Bauen | BVD | PD, WSU |
| P215748 | Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klimaziele bei Arealentwicklungen | BVD | PD, FD, WSU |
| P215752 | Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klausel für Pilotprojekte | BVD | PD |
| P225168 | Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Sicherstellung einer Kompetenz- und Beratungsstelle für klimafreundliches Bauen | BVD | PD |
| P225169 | Wirz und Konsorten betreffend Sicherstellung der Möglichkeit zur Weiterverwendung bestehender Bau-Substanz während allen Planungsphasen | FD | BVD, PD, WSU |
| P225170 | Bessenich und Konsorten betreffend Strategie Netto-Null in der Basler Bauwirtschaft | BVD | PD |
| P225173 | Zürcher und Konsorten betreffend graue Energie bei Baugesuchen berücksichtigen | BVD | PD |
| P225174 | Bernasconi und Konsorten betreffend gesetzliche Grundlage für Klimaverträglichkeit in Bebauungsplänen | BVD | PD |

**Abb. 2: Übersicht über die am 5. Dezember 2023 (RRB 23/37/23) behandelten Vorstösse und deren Zuständigkeiten.**

# 3. Bericht zu hängigen politischen Vorstössen mit Bezug zum nachhaltigen Bauen

## 3.1 Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend Förderung von einheimischem Holz als ökologischer und klimaneutraler Baustoff

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 den nachstehenden Anzug Oliver Thommen und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 9. November 2022 hat er ihn stehen lassen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und ihn – dem Antrag des Regierungsrates folgend – erneut stehen lassen und dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen.

> «Holz kann im Hinblick auf die Klimakrise einen Beitrag als C02-Senke leisten, indem vermehrt emissionsintensive Baustoffe durch heimisches Holz ersetzt werden. Zudem speichert festverbautes Holz C02. Basel-Stadt hat grosse Areale für eine baldige Bebauung vorgesehen und muss zudem in den nächsten Jahrzehnten einen Grossteil seiner Bebauung sanieren. Werden emissionsarme Baustoffe nicht gefördert, wird die Klimaerwärmung faktisch in Beton gegossen. In den letzten Jahren hat sich Holz als vielseitiger Baustoff bewährt und dank der Forschung zum Beispiel der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt kann Holz dank leichten Modifikationen auch verbessert als Werkstoff verwendet werden (Siehe: Materialforscher von Empa und ETH Zürich machen Holz (noch) stabiler, NZZ online vom 11.11.19; Alles aus Baum, Zeit online, 16. Mai 2018). Als Vorzeigeprojekt dafür soll der Neubau

des Amts für Umwelt und Energie an der Spiegelgasse und der Kanton Basel-Stadt. Im Neubau an der Spiegelgasse werden 165 Kubikmeter Holz verbaut, welche aus der Region gewonnen wurden. Insbesondere ist dies bedeutsam, da auch die in den letzten Jahren gestiegene Nachfrage nach Beton die Ressourcenfrage bezüglich Sandes problematisiert hat und gleichzeitig nur die Hälfte des jährlichen Holzzuwachses in der Schweiz genutzt wird. Besonders die zahlreichen neu entstehenden Hochhäuser in Basel sind diesbezüglich noch wenig innovativ, verglichen mit dem Hoho in Wien, dem Haut in Amsterdam oder das Mjostarnet in der Nähe von Lillehammer (siehe hier auch: Wolkenkratzer aus Holz sind Landmarken, keine Brandfackeln, NZZ, 26.4.20). Schliesslich weist auch das eigene Amt für Wald (Fact Sheet: Vorteile der Verwendung von Schweizer (Laub-) Holz in öffentlichen Bauten) darauf hin, dass die nachhaltige und naturschonende Bewirtschaftung der Wälder unterstützt und beim Bauen bezüglich Brandsicherheit, Schallschutz und Wärmedämmung vorteilhaft ist und Umbauten und Sanierungen vereinfacht. Ebenso können Heizelemente wiederverwertet werden. Holz kann also im Sinne der Baustoff-Ökologie als regionaler und beinahe klimaneutraler Baustoff angesehen werden, zahlreiche bauliche Vorteile für die Bewohnerinnen bieten und nicht zuletzt der lokalen Wertschöpfung dienlich sein.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten
- Welches Potential der vermehrte Einsatz von einheimischem Holz als Baustoff im Kanton hat?
- Wie die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden können, um das Bauen mit nachhaltig gewonnenem und einheimischem Holz zu fördern (bspw. durch eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer im BPG)?
- Wie Projektspezifikationen und Beschaffungsrichtlinien zu Gunsten von einheimischem Holz und anderen ressourceneffizienter und emissionsarmer Baustoffen angepasst oder eingefordert werden können?
- Wie bei Bauprojekten und insbesondere Hochhäusern als städtische Akzente der vermehrte Einsatz von Holz als Baustoff gefördert werden kann und ob der Regierungsrat gewillt ist, bei Bauprojekten jeweils auch eine Variante mit Holzbau von Amtes wegen zu prüfen?

Oliver Thommen, Jo Vergeat, Alexandra Dill, Jürg Stöcklin, Eduard Rutschmann, Esther Keller, Luca Urgese»

Der Vorstoss verlangt die Förderung von einheimischem Holz als ökologischen und klimaneutralen Baustoff. Aus Sicht des Regierungsrates hat das Bauen mit Holz das Potenzial, wesentlich zur Optimierung indirekter Treibhausgasemissionen aus der Erstellung von Gebäuden beizutragen.

Die Forderungen des Vorstosses werden mit der weiteren Umsetzung der Ziele der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich Ziel B1, B2, B5, B6) resp. mit den zugehörigen Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans (z.B. b1) umgesetzt, die nachgehend erläutert werden.

Die Klimaschutzstrategie Teil 1 formuliert zur Förderung klimaschonender Bauweisen verschiedene Ziele. So sollen bis 2027 kantonale Grenzwerte für Scope 3-Treibhausgasemissionen im Hochbau definiert sein (Ziel B1). Auch weitere Ziele aus der Klimaschutzstrategie Teil 1 (besonders B2 «Die Gesetzgebung bevorzugt und erleichtert das Weiterbauen am Bestand», B5 «Im Kanton Basel-Stadt wird bevorzugt zirkulär gebaut» und B6 «Im Kanton Basel-Stadt ist das Know-how zu klimaverträglichem Bauen vorhanden») werden zur Förderung von einheimischem Holz als ökologischer und klimaschonender Baustoff beitragen. Der Regierungsrat möchte die Zielerreichung hierbei nicht primär über Verbote, sondern mit einer technologieneutralen Lenkungsabgabe gewährleisten (Massnahme «b1 Grenzwerte/Lenkungsabgabe für Scope 3-THG-Emissionen»).

Aktuell wird die Ausgestaltung eines Grenzwert- und Lenkungsabgabensystems mit einer externen Studie «Konzeption einer $CO_2$-Lenkungsabgabe auf Scope 3-Treibhausgasemissionen in Hochbauprojekten» ausgelotet (siehe auch Ziff. 3.8). Zur Umsetzung der Massnahme b1 2026 wird aktuell die Einführung entsprechender Grenzwerte geprüft (siehe auch Kapitel 8.2.4, Klimaschutzaktionsplan). Die ambitionierten Zielvorgaben für Architektur-Wettbewerbe und die Vorgaben aus dem «Basler Kompass» – einer richtungsweisenden Grundlage für die Arbeit der Projektleitenden bei Städtebau & Architektur (seit Dezember 2024 in Kraft) – bilden zudem die Grundlage, um Klimaziele bei kantonseigenen Gebäuden konsequent zu verfolgen. Dies dürfte bereits heute einer breiteren Verwendung von Holz beim Bauen für den Kanton zugutekommen.

## 3.2 Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend der Reduktion von klimaschädlichem Zement und Beton im Kanton Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2021 den nachstehenden Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 14. Juni 2023 hat er den Anzug stehen lassen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> «Zement und Beton (Gemisch von Zement, Sand, Kies und Wasser), gehören zu den wichtigsten Baumaterialien im Hoch- wie im Tiefbau. Alternative Baustoffe behaupten Baufachleute, würden den geltenden Anforderungen für anspruchsvolle Bauwerke wie Brücken, Tunnel, unterirdische Bauten und Hochhäuser bezüglich Festigkeit und Dauerhaftigkeit nicht genügen. Baustoffe wie Holz, Lehm, Ziegelsteine und andere kommen deshalb heute nur selten zum Einsatz.
> Das muss sich ändern. Denn Zement und Beton sind aus Klimaschutz-Gründen problematisch. Global stammen 7-9% der vom Menschen verursachten $CO_2$-Emissionen aus ihrer Verwendung. Mehr als 4 Milliarden Tonnen Zement werden heute weltweit verbraucht, mit steigender Tendenz. Wäre die Zement und Beton produzierende Industrie ein Nationalstaat, so wäre dieser hinter den USA und China der drittgrösste Verursacher von $CO_2$-Emmissionen. Die Beschaffung von Sand und Kies belastet die Umwelt ebenfalls stark.
> Die hohen $CO_2$-Emissionen sind einerseits die Folge der Energie, die bei der Herstellung von Zement benötigt wird und die in der Regel aus fossilen Quellen stammt. Immerhin lässt sich diese durch erneuerbare Energie ersetzen. Andererseits wird bei der Herstellung, d.h. bei der chemischen Umwandlung von Kalk in Zement bei 1500°C, unvermeidbar eine noch viel grössere Menge an $CO_2$ freigesetzt. Pro Tonne Zement entsteht bei der Herstellung eine halbe Tonne $CO_2$.
> Alternativen zu Zement und Beton existieren, kommen aber noch kaum zum Zug. Eine Möglichkeit ist, Betonbauten konsequent wiederzuverwenden oder Beton zu rezyklieren. Damit lässt sich das Problem nur abmildern. Die Klimaproblematik erfordert, vermehrt alternative Baumaterialien (Holz, Lehm, Ziegelsteine etc.) einzusetzen, und soweit verfügbar, alternative Betonqualitäten zu verwenden, die bei der Herstellung weniger $CO_2$-Emissionen verursachen. Grundsätzlich sollten beim Bauen klimaschädliche Materialien auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Unvermeidliche $CO_2$- Emissionen müssen langfristig durch CCS-Technologien (Carbon Capture & Storage) aus der Atmosphäre entfernt werden, um die Pariser Klimaziele zu erreichen.
>
> Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und berichten:
> - Welche jährlichen Mengen an $CO_2$-Emissionen durch die Verwendung von Zement und Beton im Kanton BS verursacht werden, einerseits durch staatlich veranlasstes Bauen, andererseits durch das Bauen im Kanton generell?
> - Wie sich diese Mengen im Verlauf der letzten 15 Jahre verändert haben?
> - Wie diese Emissionen schrittweise auf Null reduziert werden können, sowohl bei der Bautätigkeit des Kantons als auch bei der Bautätigkeit von Privaten?
> - Welchen Stellenwert dabei (1) Wiederverwendung, (2) Rezyklieren, (3) alternative Baumaterialien, (4) die Beschränkung des Bauens auf das Notwendige (Suffizienz), und (5) Carbon Capture & Storage Technologien haben werden, und welche Kosten bzw. Einsparungen dadurch entstehen.
> - Wie und bis wann die Ergebnisse dieser Abklärungen in einen Massnahmenplan umgesetzt werden können und welche Gesetzesänderungen dafür notwendig sind.
>
> Jürg Stöcklin, Raphael Fuhrer, Harald Friedl, Raffaela Hanauer, Brigitte Kühne, Jean-Luc Perret, Tobias Christ, Sebastian Kölliker, Tonja Zürcher, Stefan Wittlin, Oliver Thommen, René Brigger, Edibe Gölgeli, Andreas Zappalà, Luca Urgese, Lea Wirz, Christoph Hochuli, Brigitte Gysin»

Der Anzug fordert eine Reduktion der Emissionen bei der Bautätigkeit mit Zement und Beton.
Die Forderungen des Vorstosses werden mit der weiteren Umsetzung der Ziele der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich Ziel B1, B2, B3, B5, B7) resp. mit den zugehörigen Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans (z.B. b1, b2, b3, b4, b5, b9) umgesetzt, die nachgehend erläutert werden.

Der Kanton Basel-Stadt hat die Reduktion der $CO_2$-Emissionen aus der Erstellung von Gebäuden und Infrastrukturen als zentrales Ziel in seiner Klimaschutzstrategie sowie im zugehörigen Aktionsplan verankert (z.B. Ziel 1 «Grenzwerte für Scope 3-THG-Emissionen im Hochbau», B7 «Kantonaler Absenkpfad für Scope 3-THG-Emissionen im Infrastrukturbau»). Dabei soll auch der Einsatz von Alternativmaterialien zu Beton und Zement geprüft werden. Die schrittweise Dekarbonisierung der Bautätigkeit wird grundsätzlich durch eine Kombination aus Lenkung, Suffizienz und Innovation erreicht, die sich zusätzlich in nachfolgenden Zielen der Klimaschutzstrategie finden: B2 «Weiterbauen im Bestand», B3 «Suffizienz beim Flächenverbrauch», B5 «Zirkuläres Bauen». Seit der Verabschiedung des Aktionsplans im Oktober 2024 sind bereits zahlreiche Massnahmen in Bearbeitung. Die konzeptionellen Grundlagen und Instrumente befinden sich in der Entwicklung (Grundlagenermittlung, rechtliche Prüfung), quantitative Aussagen zu den Emissionen oder Reduktionswirkungen sind derzeit jedoch noch nicht möglich.

Gemäss den zu den oben genannten Zielen gehörenden Massnahmen b1 und b9 des Klimaschutzaktionsplans, werden aktuell ein Grenzwert- und Lenkungsabgabesystem für Scope 3-Emissionen im Hochbau (für Neubauten, staatlich und privat veranlasstes Bauen) sowie ein entsprechender Scope 3-Absenkpfad für den Tief- bzw. Infrastrukturbau (grösstenteils staatlich veranlasstes Bauen) erarbeitet. Daneben werden mit einer weiteren Studie die jährlichen, durch Um- und Neubauten von Gebäuden im Kanton Basel-Stadt anfallenden $CO_2$-Emissionen ermittelt. Im Rahmen dieser Grundlagenarbeiten werden auch Daten zu den $CO_2$-Emissionen aus der Verwendung von Zement und Beton im Kanton Basel-Stadt erhoben.

Der Klimaschutzaktionsplan sieht vor, dass die Ergebnisse für die Umsetzung der Massnahme b9 bis im Jahr 2027 vorliegen (siehe auch Kapitel 8.2.4, Klimaschutzaktionsplan). Eine vollständige rückblickende Quantifizierung der $CO_2$-Emissionen aus Beton/Zement für die letzten 15 Jahre ist nicht möglich, da entsprechende Daten bislang nicht systematisch erfasst wurden. Im Rahmen der Massnahmenumsetzungen und besonders mit der Einführung eines Grenzwertes für Neubauten im Hochbau werden jedoch die entsprechenden Grundlagen erhoben, um künftig belastbare Trendanalysen zu ermöglichen.

Die ambitionierten Zielvorgaben für Architektur-Wettbewerbe und die Vorgaben aus dem «Basler Kompass» dürften zudem bereits heute einer Reduktion der Emissionen aus Zement und Beton zugutekommen (siehe auch Ziff. 3.1.).

## 3.3 Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Vorbildfunktion für nachhaltiges Bauen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 den nachstehenden Anzug der Spezialkommission Klimaschutz dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug der Spezialkommission stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> «Der Regierungsrat legte erhöhte energetische Standards für Gebäude im Verwaltungsvermögen fest. Mit dem revidierten Energiegesetz wurden die Vorgaben, die bereits für Gebäude im Verwaltungsvermögen gelten, auf Gebäude im Finanzvermögen ausgeweitet (§18 «Vorbildfunktion öffentliche Hand»). Die Spezialkommission Klimaschutz begrüsst das Einnehmen einer Vorbildfunktion. Um die Klimaziele zu erreichen, müssen weitere Massnahmen ins Auge gefasst werden und nachhaltiges Bauen, Baustoffkreisläufe und die graue Energie der Gebäudeerstellung ebenfalls mitberücksichtigt werden. Möglichst flächeneffizient zu bauen und möglichst wenig Fläche zu bewohnen, zu bewirtschaften und zu beheizen ist etwas vom Allerwesentlichsten, was im Bereich Gebäude und Infrastruktur für den Klimaschutz unternommen werden kann. Darum soll der Regierungsrat vermehrt auf die Vermeidung von grauen Emissionen achten und auf flächeneffiziente Bau- und Nutzungsformen und bewusste, modulare Raumprogramme setzen.

> Die Spezialkommission Klimaschutz bittet den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, inwiefern bei den Liegenschaften von Kantonsverwaltung, IBS, BVB, IWB, PKBS, Universität, FHNW und bei den öffentlich-rechtlichen Spitälern
> - energetische Sanierungen vorangetrieben werden können.
> - graue Energie der Gebäudeerstellung berücksichtigt und auf die Lebensdauer gerechnet werden kann,
> - nachhaltige Baustoffe wie regionales Holz zum Einsatz kommen können,
> - der Baustoffkreislauf mit der Wiederverwendung von Baustoffen angekurbelt werden kann,
> - Suffizienz gefördert und bewusste, platzsparende Raumprogramme entwickelt werden können.
>
> Für die Spezialkommission Klimaschutz: Jo Vergeat, Präsidentin»

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Kantonsverwaltung und die kantonsnahen Betriebe BVB, IWB, Universität und FHNW sowie die PKBS im effizienten und suffizienten Bauen und Gebäudebetrieb eine Vorbildfunktion einnehmen können.

Die Forderungen des Vorstosses werden mit der weiteren Umsetzung der Ziele der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» (namentlich Ziel VB1, VB2, VB3) resp. mit den zugehörigen Massnahmen (z.B. MVB1, MVB2) umgesetzt, die nachgehend erläutert werden.

Der Regierungsrat hat am 14. Oktober 2024 die Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» publiziert. Diese enthält auch Ziele und Massnahmen zur Förderung des klimafreundlichen und kreislauffähigen Bauens der Verwaltung (erwähnt seien hier insbesondere die Ziele VB1 «Umbauten werden vor Neubauten priorisiert, wenn sie in einer Gesamtbilanz zu weniger Treibhausgasemissionen führen und in einer Gesamtabwägung tragbar bleiben», VB2 «Neubauten im Verwaltungsvermögen unterschreiten die kantonalen Grenzwerte zu Scope 3-Treibhausgasemissionen im Bauen, sobald diese definiert sind» und VB3 «Im Verwaltungsvermögen ist der spezifische Büroflächenverbrauch durch suffiziente Planungen gesunken»; sowie die Massnahmen MVB1 «Umbauten werden vor Neubauten priorisiert – Erarbeitung der Systematik im Bereich Bauen, abgestimmt auf die Klimawirkungsabschätzung» und MVB2 «Optimierung stofflicher Kreisläufe im Hochbau anhand von Pilotprojekten»).

Die Massnahmen befinden sich aktuell in der Erarbeitung; die erste Überprüfung der Strategie inkl. Massnahmenumsetzung erfolgt 2026. Der Zeitplan der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» sieht vor, dass die Systematik für die Umsetzung der Massnahme MVB1 mit der Einführung der Klimawirkungsabschätzung zur Anwendung kommen soll, resp. dass für die Umsetzung der Massnahme MVB2 die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Optimierung stofflicher Kreisläufe bis 2027 vorliegen (siehe auch Anhang, Massnahmenblätter, Strategie «Klimaneutrale Verwaltung»).

Die kantonalen Beteiligungen sowie die Pensionskasse Basel-Stadt[2] unterliegen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten nicht dem Klimaschutzziel der Verwaltung. Die Klimaschutzziele und -aktivitäten der beherrschten kantonalen Beteiligungen (BVB, IWB) sowie der gemeinschaftlichen Beteiligungen (FHNW, Universität Basel, öffentlich-rechtliche Spitäler) werden via Eigner- und Eigentümerstrategien festgelegt. So ist etwa die BVB gehalten, ihren Ausstoss von Treibhausgasen bis spätestens 2037 auf Netto-Null zu senken; diese Vorgabe betrifft nicht nur ihre Fahrzeuge, sondern auch die Infrastruktur.

## 3.4 Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klimaziele bei Arealentwicklungen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 den nachstehenden Anzug der Spezialkommission Klimaschutz dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des

[2] Gemäss Rechtsgutachten ist die Pensionskasse Basel-Stadt nicht als kantonale Beteiligung des Kantons Basel-Stadt zu betrachten, vgl. https://media.bs.ch/original_file/0940a14b99b5eddef0068cd70bd6e9206a0ed154/gutachten-pkbs-vom-16-06-2021.pdf

Regierungsrates folgend – den Anzug der Spezialkommission Klimaschutz stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> «In Basel sind grosse und bedeutende Arealentwicklungen im Gang. Bei der Planung, der Erstellung der Bebauungspläne, der Vergabe von Baurechten usw. sind klare Bestimmungen zu befolgen: Zonenplan, Wohnanteilplan, Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Teilrichtpläne, Energieverbrauchs- und -erzeugungsvorgaben, usw. Heute fehlen hierzu Bestimmungen zum Klimaschutz. Stadtentwicklung ist sehr relevant für die Klimaproblematik. Darüber hinaus ist diese Frage sehr virulent. Aktuell werden grosse Flächen im Kanton umgenutzt und in neue Nutzungen überführt. Es wäre eine verpasste Chance, diesen Zeitpunkt nicht gleich auch für klimatisch sinnvolle Planungen zu nutzen. Aus Sicht der Spezialkommission Klimaschutz ist es deshalb der ideale Zeitpunkt, nun bei der Entwicklung von Projekten auf Transformationsarealen – und selbstverständlich auch bei künftigen Arealentwicklungen – klare Klimaziele und eine angestrebte Klimabilanz zu definieren. Idealerweise kann eine solche sogar energiepositiv ausfallen und eine $CO_2$-Senkenwirkung erfüllen.
> Die Spezialkommission Klimaschutz beauftragt den Regierungsrat deshalb, die vorhandenen Transformationsareale und künftige Arealentwicklungen jeweils nach Anhörung der Eigentümer- bzw. Bauherrschaft zeitnah mit Klimazielen zu versehen und dem Grossen Rat innerhalb zweier Jahre zu berichten,
> - auf welchem Areal welche Klimaziele gesetzt werden.
> - wie sich diese aus nachfolgenden Komponenten zusammensetzen.
>   - Energieeffizienz
>   - Energieerzeugung
>   - $CO_2$-Bilanz Bausubstanzen
>   - graue Energie insgesamt
>   - Verkehrskonzept
>   - Einbezug innovativer technischer Lösungen (allenfalls auch als Pilotprojekte)
>   - weitere
> - wie die Bauherrschaft bei der Erreichung der Klimaziele unterstützt und beraten werden kann.
> - ob eine Belohnung für das Übertreffen der Ziele eingeführt werden kann respektive welche Konsequenzen das Nichterreichen der Ziele hat.
> - wie er künftig allgemein in der Stadtentwicklung das Setzen und Einhalten von Klimazielen erreicht.
>
> Für die Spezialkommission Klimaschutz: Jo Vergeat, Präsidentin»

Der Anzug fordert, die vorhandenen Transformationsareale und künftige Arealentwicklungen mit Klimazielen zu verknüpfen und dem Grossen Rat innerhalb zweier Jahre zu berichten, auf welchem Areal welche Klimaziele gesetzt werden, wie sich diese zusammensetzen, wie die Bauherrschaft bei der Erreichung der Klimaziele unterstützt und beraten werden kann, welche Konsequenzen die (Nicht-) Einhaltung der Klimaziele hat und wie allgemein in der Stadtentwicklung Klimaziele gesetzt und erreicht werden können. Die Forderungen des Vorstosses werden mit der weiteren Umsetzung der Vorgaben für Bebauungspläne, des Stadtklimakonzepts, des kantonalen Richtplans und den Zielen der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich Ziele B1, B2, B6) resp. mit den zugehörigen Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans (z.B. b1, b2, b6) umgesetzt, die nachgehend erläutert werden.

Vorab sei darauf verwiesen, dass es bereits heute schon gelebte Praxis ist, in der Arealentwicklung und der Erarbeitung von Bebauungsplänen im Einvernehmen mit den Eigentümern Auflagen zu Themen wie Klimaverträglichkeit, Nachhaltigkeit und die Reduktion von Treibhausgasemissionen in Bebauungsplänen zu formulieren (siehe Ziff. 3.10 Klimaverträglichkeit in Bebauungsplänen). 2023 wurde aufbauend auf das behördenverbindliche Stadtklimakonzept zudem eine Arbeitshilfe zur «Klimaanpassung in Arealentwicklungen»[3] entwickelt, die eine Kombination aus mehr Begrünung, weniger versiegelter Fläche, mehr Schatten, guter Durchlüftung und einem sorgsameren Umgang mit Wasser fördert. Um die neuen räumlichen Herausforderungen des Klimawandels in

[3] Arbeitshilfe «Klimaanpassung in Arealentwicklungen», Basel, September 2023, online verfügbar unter: bvd-arbeitshilfe-klimaanpassunng-in-arealentwicklungen-web.pdf

den kantonalen Richtplan zu integrieren, wurde dieser 2024 einer Revision unterzogen. Die daraus resultierende Anpassung «Klima und Umwelt» wurde 2025 vom Regierungsrat beschlossen.

In seiner Klimaschutzstrategie sieht der Regierungsrat schliesslich für das ganze Kantonsgebiet, Zielvorgaben vor, die dazu beitragen sollen, Arealentwicklungen klimafreundlicher zu gestalten. Hierzu gehört unter anderem die aktuell laufende Ausgestaltung eines Grenzwert- und Lenkungsabgabensystems (Massnahmen b1, b2). Der Anzug fordert weiter die Unterstützung und Beratung der Bauherrschaft bei der Erreichung der Klimaziele. Diesem Anliegen soll bei vorhandenen Ressourcen zukünftig mit dem Ziel B6 der kantonalen Klimaschutzstrategie Rechnung getragen werden: Dieses sieht in der zugehörigen Massnahme b6 des Klimaschutzaktionsplans «Angewandte Studien und Wissenstransfer zum klimafreundlichen Bauen» den Aufbau von Know-how und den Übergang zu klimafreundlichem Bauen vor.

Im Hinblick auf die im Anzug ebenfalls geforderte Energieerzeugung sei an dieser Stelle auf die 2025 verabschiedete Solaroffensive des Regierungsrates verwiesen. Nachdem 2024 die öffentliche Vernehmlassung zur Solaroffensive durchgeführt wurde, legte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Ratschlag zur Förderung der Photovoltaik (PV) in Basel-Stadt vor: Die bisherige Pflicht für Eigenstromerzeugung bei Neubauten soll auf bestehende Bauten ausgedehnt werden, mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren. Der Ausbau wird bis 2040 mit Beiträgen an die Investitionskosten der Photovoltaikanlagen gefördert. Diese PV-Pflicht auf neuerdings grundsätzlich allen Bauten benötigt eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes. Dabei soll auch eine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Verbrauchsgemeinschaften geschaffen werden. Mit einer Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes soll das bundesrechtswidrige Verbot von PV-Anlagen in den historischen Ortskernen von Basel, Riehen und Bettingen aufgehoben werden. Weitere Informationen zur Solaroffensive sind dem zugehörigen Geschäft (25.0921)[4] zu entnehmen.

## 3.5 Zusammengefasste Anzüge der Spezialkommission Klimaschutz

Aufgrund ihrer thematischen Nähe, werden nachfolgende zwei Anzüge der Spezialkommission Klimaschutz gemeinsam beantwortet.

Der Grosse Rat hat sie in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er von den Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehenden Anzüge der Spezialkommission Klimaschutz stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

### Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klausel für Pilotprojekte

> «Um die Klimaziele zu erreichen ist es auch wichtig, neue und innovative Wege zu gehen. Darum sollte sich der Kanton noch verstärkter als Sparring Partner für noch nicht vollends etablierte Technologien anbieten. Damit könnte er der Forschung und der Industrie die Möglichkeit bieten, Forschungsergebnisse in der Praxis anzuwenden, zu testen und damit weiterzuentwickeln. Als Beispiel sei hier klimafreundlicher Asphalt genannt, der testweise in ausgewählten Strassen verbaut werden könnte, um ihn unter Realbedingungen zu testen. Damit solche Tests in der Praxis unkompliziert realisiert werden können, braucht es eine Pilotprojekt-Klausel, welche die Grundlage für solche Anwendungen ermöglicht.
>
> Die Spezialkommission Klimaschutz bittet den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:
>
> - wie eine Pilotprojekt-Klausel im massgebenden Gesetz verankert werden kann, damit der Kanton neue Ideen aus der Forschung oder der Industrie in der Praxis testen kann
> - wie eine Kommunikationsstrategie entwickelt werden kann, damit diese Pionierrolle an Forschungsinstituten kommuniziert wird

[4] Weitere Informationen siehe hier: Geschäft 25.0921, Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG)

- inwiefern Bundesgelder für ebensolche Projekte beantragt oder die Projektträger bei der Antragsstellung unterstützt werden können.

Für die Spezialkommission Klimaschutz: Jo Vergeat, Präsidentin»

Der Vorstoss bittet den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie eine Pilotprojekt-Klausel gesetzlich verankert werden könnte, die es dem Kanton erlauben würde, neue Entwicklungen aus Forschung oder Industrie in der Praxis zu testen.

**Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Experimentierzone und Experimentierstatus für klimafreundliches Bauen**

«Erstellung, Betrieb und Abriss von Gebäuden verursachen rund 40% des weltweiten CO2-Ausstosses. Ein ideales Feld also, um die negativen Folgen des Klimawandels einzudämmen. Basel-Stadt gilt als Architekturstadt und die Bautätigkeit in unserem Kanton ist gross. Mit den Transformationsarealen kommen neue bebaubare Flächen hinzu. Nachhaltige Lösungen beim Bauen sind möglich und sollen stärker vorangetrieben werden. Basel-Stadt verfügt damit über besonders grosse Chancen, Erfahrungen im nachhaltigen Bauen zu sammeln. Dabei sollen auch Bauweisen, die heute noch Pionierstatus haben, erprobt werden können. Erste Projekte wie z.B. das Wohnatelierhaus Erlenmatt Ost oder das ELYS wirken inspirierend. Der Regierungsrat soll die Rahmenbedingungen dafür schaffen, damit dieser Weg weiter beschritten werden kann und so die gewonnenen Erfahrungen in das Repertoire der städtischen Bauweisen einfliessen können. Bestehende Vorschriften und Auflagen können jedoch zuweilen dazu führen, dass klimafreundlichere Lösungen erschwert werden.
Die Spezialkommission Klimaschutz bittet deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Inwiefern beim Bauen und Sanieren mehr Spielraum für nachhaltige Innovationen und Experimente geschaffen werden können und welche gesetzlichen Rahmenbedingungen den Spielraum allenfalls unnötig schmälern.
- Ob eine „Experimentierzone“ geschaffen werden kann mit dem Ziel, nachhaltige und schlanke Bauweisen zu testen unter vereinfachten Auflagen und ggf. Abweichungen von den bestehenden Regeln, wenn dadurch klimafreundlichere Bauten erreicht werden können.
- Ob für Bauten eine Art „Experiment-Status“ geschaffen werden kann, der mittels Kriterien (beispielsweise von einer Fachkommission entwickelt) und unter entsprechenden Auflagen Ausnahmebewilligungen zulässt.
- Ob geeignete Areal(teile) oder Flächen speziell ausgewiesen werden können, auf denen ausschliesslich „Experimentierprojekte“ bewilligt werden.

Für die Spezialkommission Klimaschutz: Jo Vergeat, Präsidentin»

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob beim Bauen und Sanieren mehr Spielräume für Experimente, Experimentierzonen sowie Experimentier-Bauten mit Ausnahmebewilligungen geschaffen werden könnten.

Zu diesen beiden Anzügen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Forderungen der beiden Vorstösse werden mit der weiteren Umsetzung der Ziele der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich Ziele B6, B7) resp. mit den zugehörigen Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans (z.B. b6, b7) umgesetzt, die nachgehend erläutert werden.

Mit dem Ziel B6 «Im Kanton Basel-Stadt ist das Know-how zu klimaverträglichen Bauen vorhanden» und der zugehörigen Massnahme des Klimaschutzaktionsplans «Angewandte Studien und Wissenstransfer zum klimafreundlichen Bauen» (b6) sieht der Kanton vor, bei vorhandenen Ressourcen zukünftig Innovationen im Baubereich in enger Zusammenarbeit mit Planenden und den Hochschulen zu fördern. Ferner fordert der Anzug «betreffend einer Klausel für Pilotprojekte» zu prüfen, wie Projektträger bei Pilotprojekten finanziell unterstützt werden können. Diesem Anliegen soll bei vorhandenen Ressourcen zudem mit der Massnahme b7 des Klimaschutzaktionsplans «Rahmenkredit für besonders klimafreundliche Innovationen im Baubereich des Kantons Basel-Stadt» zukünftig Rechnung getragen werden. Die Massnahme trägt analog auch zum Anliegen des Anzugs «betreffend Experimentierzone und Experimentierstatus für klimafreundliches Bauen» bei,

indem er besonders klimafreundliche Innovationen im Baubereich sowie den zugehörigen Wissenstransfer unterstützt.

Im Rahmen der aktuellen Umsetzung der Klimaschutzstrategie und des zugehörigen Aktionsplans hat sich gezeigt, dass die Anliegen der Anzüge rechtlich komplex sind und vertiefte Abklärungen erfordern. Beispielsweise muss klar definiert und abgegrenzt werden, was unter den Begriff «Experiment» oder «Pilotprojektklausel» fällt, um die geforderten Begehren rechtlich festzulegen.

Ressourcenbedingt mussten die Arbeit an diesen Massnahmenvorerst zurückgestellt werden.

Trotz aller Komplexität konnten dennoch bereits erste zentrale Weichenstellungen erfolgen. Seit Mitte 2023 hat viermal der «Runde Tisch einfacher Bauen» (zur Vereinfachung des Baurechts bzw. des Baubewilligungsverfahrens) stattgefunden. Unter anderem geht es hierbei um die Schaffung von Anreizen zur verstärkten Innenverdichtung und zur Förderung des Umbaus im Bestand. Das BVD hat entsprechende Umsetzungsideen entwickelt und diese in ihrer Beantwortung der Motion der grossrätlichen BRK betreffend der Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens (18.5155) dargelegt. Einzelne Massnahmen zielen dabei auf die Schonung natürlicher Ressourcen ab und beabsichtigen eine Verbesserung der $CO_2$-Bilanz. So sollen z.B. Hausinstallationen erst dann ersetzt werden, wenn diese nicht mehr funktionstüchtig sind und nicht bereits im Rahmen eines Umbaus, weil eine entsprechende Norm deren Anpassung verlangt.

Die Vorgaben aus dem «Basler Kompass» (siehe auch Ziff. 3.1.) bilden zudem bereits heute unter dem Punkt 7 «Stadt mit Vision» eine weitere erste Erfahrungsgrundlage, um bei allen kantonseigenen Gebäudeprojekten eine Innovation (organisatorisch, thematisch oder stofflich) gezielt umzusetzen. Ferner ist der Kanton bereits heute bemüht, an geeigneten Stellen erste Pilotprojekte zu entwickeln, um die Klimaanpassung Basels voranzutreiben und innovative Lösungen wie das Schwammstadt-Prinzip umzusetzen. In diesem Zusammenhang werden neue Bauweisen geplant und umgesetzt, beispielsweise in den Strassenräumen des Areals VoltaNord oder im Areal Walkeweg.

## 3.6 Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Sicherstellung einer Kompetenz- und Beratungsstelle für klimafreundliches Bauen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 den nachstehenden Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> «Der Grosse Rat hat Anfang 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Das muss konkrete Konsequenzen und Handlungen nach sich ziehen. Der Bund setzt sich in der Klimapolitik das Ziel Netto-Null bis ins Jahr 2050. Im Kanton Basel-Stadt wird eine Initiative Netto-Null 2030 zur Abstimmung kommen. Der Kanton hat sich als Reaktion darauf auf die Zielsetzung Netto-Null 2040 festgelegt. Soll Netto-Null 2040 erreicht werden sind auch im Bausektor, und zwar im allgemeinen Hochbau wie auch in der Erstellung von Infrastrukturen, massive Veränderungen hin zur Nachhaltigkeit bzw. Klimaneutralität nötig. Die vom Grossen Rat eingesetzte Spezialkommission Klimaschutz erwähnt in ihrem Ende 2021 veröffentlichten Bericht, dass die graue Energie in die Beurteilung von Neubauten einbezogen werden sollte. Bisher sei nur der Betrieb geregelt (Dämmwerte, Heizung, etc.), nicht aber die Gebäudeerstellung und die Baustoffproduktion. Erstellung, Betrieb und Abriss von Gebäuden machten 40% des weltweiten CO2-Ausstosses aus. Nachhaltiges klimaschonendes bzw. klimaneutrales Bauen ist möglich, verlangt aber nach einer anderen Herangehensweise an Bauprojekte, nach neuen Prozessen und dem Einsatz neuer Technologien, die aber zu einem Teil erst erforscht werden, in Entwicklung und Erprobung sind bzw. vor der breiteren Anwendung stehen. Dazu braucht es Knowhow, das in der Bauwirtschaft, insbesondere der Projektentwicklung noch wenig verbreitet ist. Sehr viele Bauherren sind wenig informiert über die Klima-Auswirkungen ihrer Bautätigkeit sowie des späteren Betriebs und möglicher Massnahmen, um die Auswirkung zu reduzieren. Auch der Kanton bzw. das BVD (bzw. das Planungsamt) muss dieses Knowhow rasch aufbauen, intern verbreitern und seine Bautätigkeit umstellen, will er die Klimafolgen von Bauvorhaben deutlich und bis 2040 auf Netto-Null senken. Der Kanton Zürich

zum Beispiel kennt eine diesbezügliche Kompetenz- und Beratungsstelle. Mit einer solchen Stelle sollen Bauherren sensibilisiert und beraten werden, wie sie die Klimafolgen ihrer Bautätigkeit substanziell verringern können. Die Beratungen sollen unabhängig sein und insbesondere Bauherrschaften erreichen, da Planungsfachleute oft und verständlicherweise in einem Interessenskonflikt sind, wenn sie allenfalls weniger bauen sollen. Da der Kanton Basel-Stadt so oder so dieses Knowhow rasch aufbauen und praktisch selbst anwenden muss, ist es offensichtlich, dass er dies unverzüglich tut und es der Bauwirtschaft aktiv zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sollte er nach und nach eine klimaneutrale Umstellung der Bautätigkeit auch von privaten Bauherren einverlangen - und sie darin aktiv unterstützen. Dabei muss der Kanton nicht alles auf sich gestellt neu erarbeiten. Er soll das heute in der Bauwirtschaft und an den Hochschulen vorhandene Knowhow nutzen, vernetzen, fördern und zugänglich machen. Er kann so zentraler Ansprechpartner und Treiber einer Knowhow-Plattform und «Community» werden, was im Übrigen einem modernen Verständnis von Verwaltungstätigkeit entspricht.
Der Regierungsrat soll prüfen und berichten

- wie er das zum Erreichen des Ziels Netto-Null 2040 in der Bautätigkeit nötige Knowhow selbst aufbaut und verbreitert;
- wie er ein unabhängiges Kompetenz- und Beratungszentrum für nachhaltiges klimaneutrales Bauen schaffen bzw. sicherstellen kann in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Hochschulen;
- wie eine solche Beratung und aktive Förderung insbesondere Bauherrschaften erreichen kann;
- ob die Beratung bzw. die Optimierung hinsichtlich Klimaneutralität im Baugesuchsprozess als Bedingung vorausgesetzt werden kann.

David Wüest-Rudin, Lea Wirz, Tonja Zürcher, Stefan Wittlin, Patrizia Bernasconi, Salome Bessenich, Ivo Balmer, Bülent Pekerman, Harald Friedl, Alexandra Dill»

Der Vorstoss fordert die Sicherstellung einer Kompetenz- und Beratungsstelle für klimafreundliches Bauen. Dem wurde zum einen mit der Gründung der Fachstelle umweltgerechtes Planen und Bauen Rechnung getragen. Zum anderen wird den Anliegen mit der Umsetzung der Ziele der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich Ziel B6) resp. mit den zugehörigen Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans (z.B. b6, b7) Folge geleistet.

Ressourcenbedingt musste die Arbeit an einzelnen Massnahmen aus dem Klimaschutzaktionsplan vorerst zurückgestellt werden. Dies betrifft besonders auch die Massnahme «b6 Angewandte Studien und Wissenstransfer» und «b7 Rahmenkredit für besonders klimafreundliche Innovationen im Baubereich».

Mit der Fachstelle umweltgerechtes Planen und Bauen bei Städtebau & Architektur im Bau- und Verkehrsdepartement konnte jedoch das verwaltungsinterne Know-how seit deren Gründung im Jahr 2023 bereits systematisch erweitert werden. Der Regierungsrat möchte ferner -Vernetzung und Know-how zu klimaverträglichem Bauen fördern. Mit dem Ziel B6 «Im Kanton Basel-Stadt ist das Know-how zu klimaverträglichem Bauen vorhanden» der Klimaschutzstrategie und der zugehörigen Massnahme b6 «Angewandte Studien und Wissenstransfer zum klimafreundlichen Bauen» wird der Aufbau von Know-how und der Wechsel zu klimaverträglichem Bauen als Querschnittsziel formuliert: Um sowohl im Hoch- wie im Infrastrukturbau treibhausgasreduziert und zirkulär zu bauen, muss der Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Bauwirtschaft und in die Verwaltung erfolgen. Das bedingt, dass die Akteurinnen und Akteure des Bauprozesses miteinander vernetzt sind und eng zusammenarbeiten. Mit der zukünftigen Umsetzung der Massnahme b7 «Rahmenkredit für besonders klimafreundliche Innovationen im Baubereich des Kantons Basel-Stadt» und der daraus entstehenden Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen für besonders klimafreundliche Innovationen, soll ferner ein beschleunigter Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Bauwirtschaft und in die Verwaltung gewährleistet werden.

## 3.7 Anzug Lea Wirz und Konsorten betreffend Sicherstellung der Möglichkeit zur Weiterverwendung bestehender Bau-Substanz während aller Planungsphasen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 den nachstehenden Anzug Lea Wirz und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> «Der Grosse Rat hat Anfang 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Dieses Jahr wird die Initiative Basel 2030 zur Abstimmung kommen. Der Kanton hat sich unter anderem als Reaktion darauf auf die Zielsetzung Netto-Null 2040 festgelegt. Der Kanton Basel-Stadt muss in der Folge den Verbrauch grauer Energie auch im Bausektor stark reduzieren. Das hat die Spezialkommission Klimaschutz in ihrem Schlussbericht festgehalten. Bisher seien nur die Betriebsemissionen geregelt (Dämmwerte, Heizung, etc.), nicht aber die Erstellungsemissionen (Gebäudeerstellung, Baustoffproduktion und -transport). Um die Klimaziele zu erreichen, muss Klimaneutralität bis spätestens 2040 im Bauwesen umgesetzt werden.
>
> Als Vorreiterin soll der Kanton als Bauherrin den Themen graue Energie, Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie Gesamtumweltbelastung im Bereich von öffentlichen Bauten bei Ausschreibungen mehr Gewicht geben. Für die Weiternutzung von vorhandener Bausubstanz - konkret Gebäude, Bauteile und Baustoffe - ist ein neues Verständnis von Bauen und Stadtentwicklung gefordert. Dazu gehören etwa Nutzungsänderungen oder Nutzungsaustausch von städtischen Liegenschaften; dies beispielsweise bei einer anstehenden Sanierung im Rahmen eines Ideenwettbewerbs, von Machbarkeitsstudien oder Testplanungen. Gerade der Kanton hat hier als Besitzerin eines umfangreichen Immobilienportfolios einen grossen Spielraum.
>
> Insbesondere soll aber während allen Planungsphasen eines Bauvorhabens die Möglichkeit bestehen, Strategien zur Weiterverwendung des bestehenden Gebäudes, einzelner Bauteile oder von Baustoffen dessen einzubringen. Die Weiterverwendung der vorhandenen Bausubstanz soll bei Projektabsicht im Rahmen von Vorprojekten und Machbarkeitsstudien standardmässig analysiert werden. Weiter soll die Möglichkeit, vorhandene Bausubstanz zu verwenden, auch in der weiteren Planungsphase bestehen. Dies auch dann, wenn die Machbarkeitsstudie zu anderen Schlüssen gekommen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die öffentliche Hand in solchen Fällen nicht ausschliesslich Ersatzneubauten ausschreiben darf. Dies ermöglicht es, im Rahmen von Wettbewerbsausschreibungen oder –einladungen weiterhin kreative, intelligente und eventuell auch unkonventionelle Lösungen zuzulassen und zu fördern, die dazu beitragen, die graue Energie im Bausektor zu reduzieren.
>
> Dass graue Energie, Treibhausgasemissionen sowie Gesamtumweltbelastung eines Gebäudes als Aspekte zur Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit an Bedeutung gewinnen, zeigt auch das revidierte IVÖB. Dieses räumt den Kantonen mehr Spielraum bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ein. Dies gilt es nun im Kanton zu nutzen und bei Vergaben durch die öffentliche Hand konsequent anzuwenden.
>
> Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu prüfen:
>
> 1. Wie der Kanton sicherstellen kann, dass bei der langfristigen Planung von Bau- und Sanierungsprojekten jeweils auch Nutzungsaustausch oder Nutzungsänderungen geprüft werden können.
> 2. Wie der Kanton als Bauherrin im Rahmen der Durchführung von Vorprojekten und Machbarkeitsstudien für anstehende Bauprojekte sicherstellen kann, dass standardmassig geprüft wird, wie und ob bestehende Bausubstanz, konkret das bestehende Gebäude oder zumindest Bauteile und Baustoffe dessen, weitergenutzt werden kann.
> 3. Wie der Kanton sicherstellen kann, dass im Rahmen von Ausschreibungen oder Wettbewerben durch die öffentliche Hand auch immer die Möglichkeit besteht, vorhandene Bausubstanz in das Bauvorhaben miteinzubeziehen.
> 4. Zu berichten, welche gesetzlichen Hürden bestehen, die dies allenfalls verhindern.
>
> Lea Wirz, Harald Friedl, Alexandra Dill, Patrizia Bernasconi, Ivo Balmer, Salome Bessenich, Tonja Zürcher, David Wüest-Rudin, Stefan Wittlin, Brigitte Kühne»

Der Vorstoss fordert insbesondere eine verbesserte Nutzung von vorhandenen Bausubstanzen.

Die Forderungen des Vorstosses auf Ebene des Gesamtkantons (1. und 4. Anliegen) werden mit der weiteren Umsetzung der Ziele der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich B2) resp. mit den zugehörigen Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans b3, b5 umgesetzt. Die Forderungen des Vorstosses mit Bezug zur Verwaltung (2. und 3. Anliegen) werden hingegen mit den Zielen und Massnahmen der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» (namentlich Ziel VB1, Massnahme $M_{VB1}$) umgesetzt, die nachgehend erläutert werden.

Die Schonung von Ressourcen sowie die Reduktion der $CO_2$-Emissionen aus der Erstellung von Gebäuden sind zentrales Ziel der Klimaschutzstrategie sowie des zugehörigen Aktionsplans. In diesem Zusammenhang wird auf das dabei geltende Territorialprinzip hingewiesen. Das bedeutet, dass bis 2037 die Menge an Treibhausgasen, die im Kanton Basel-Stadt direkt ausgestossen wird, auf Netto-Null reduziert werden muss. Vom Netto-Null-Ziel 2037 ausgeschlossen sind alle Treibhausgasemissionen, die ausserhalb des Kantons Basel-Stadt anfallen. Dazu gehören auch die Scope 3-Emissionen aus der Erstellung von Gebäuden. Gemäss Art. 15 Abs. 2 KV ist der Kanton allerdings verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten beizutragen, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1.5°C nicht überschreitet. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Scope 3-Emissionen aus dem Bauwesen bereits im ersten Teil der Klimaschutzstrategie vorgezogen aufgenommen wurden. Mit der frühzeitigen und systematischen Adressierung von Scope 3-Emissionen aus dem Bauen gehört Basel-Stadt zu den führenden Kantonen in diesem Bereich.

Im Klimaschutzaktionsplan ist mit der Massnahme b3 vorgesehen, das «Weiterbauen im Bestand» zu erleichtern, was die Untersuchung und Nutzung bestehender Bausubstanz fördert – als zentrale Massnahme zur Reduktion von Scope 3-Emissionen und zur Schonung der grauen Energie. Dabei sollen auch, wie vom Anzug gefordert, Hemmnisse zum Weiterbauen systematisch analysiert und Wege zu deren Eliminierung aufgezeigt werden.

In Bezug auf die kantonalen Gebäude ist in der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» der Grundsatz «Umbau vor Neubau» festgelegt (vgl. Ziel VB1, Massnahme $M_{VB1}$). Mittlerweile gehört es zum Standard kantonaler Bauvorhaben, dass zunächst die Weiternutzung des Bestandsgebäudes bzw. der vorhandenen Bausubstanz geprüft wird. In einem zweiten Schritt erfolgt die Untersuchung von wiederverwendbaren Bauteilen mit dem Ziel, einen möglichst hohen Anteil weiter- oder wiederzuverwenden.

Weiter werden in Ausschreibungen des Kantons (meist Varianzverfahren) durch ambitionierte Ziele bezüglich Treibhausgasemissionen in der Erstellung bereits heute Anreize gesetzt, einen hohen Anteil der bestehenden Bausubstanz weiter- oder wiederzuverwenden. Beispiele dafür sind die aktuelle Wettbewerbsauslobung des Kantons zum Riehenring 120 sowie der kantonale Bauteilkatalog[5]. In den Kreislauf der Wiederverwendung von Bauteilen sind mittlerweile auch kantonsnahe Betriebe wie die BVB eingebunden.

Ebenso sind die Wettbewerbsergebnisse der Projekte Walkeweg Baufeld C/D und Schliengerweg Pionierprojekte im Sinne der Wiederverwendung von bestehender Bausubstanz und Meilensteine im Wandel des Bauwesens hin zur Reduktion der Erstellungsemissionen. Der Kanton Basel-Stadt hat sich mit den genannten Projekten als Pionier und Vorreiter in Sachen Ressourcenschonung positioniert.

Der Zeitplan des Klimaschutzaktionsplans sowie der Strategie Klimaneutrale Verwaltung sieht vor, dass die Ergebnisse für die Umsetzung der Massnahme b3 und b5 bis 2026 resp. die Massnahme $M_{VB1}$ bis Inkrafttreten der Klimawirkungsabschätzung erarbeitet werden (siehe auch Kapitel 8.2.4, Klimaschutzaktionsplan sowie Anhang, Massnahmenblätter, Strategie «Klimaneutrale Verwaltung»).

[5] Online verfügbar unter https://bauteile-ibs.ch/.

## 3.8 Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Strategie Netto-Null in der Basler Bauwirtschaft

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 den nachstehenden Anzug Salome Bessenich und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> «Der Grosse Rat hat Anfang 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Dieses Jahr wird die Initiative Basel 2030 zur Abstimmung kommen. Die Regierung hat sich mit einem Gegenvorschlag auf die Zielsetzung Netto-Null 2040 festgelegt. Der Kanton Basel-Stadt muss in der Folge den Verbrauch grauer Energie auch im Bausektor stark reduzieren. Das hat die Spezialkommission Klimaschutz in ihrem Schlussbericht festgehalten. Bisher seien nur die Betriebsemissionen geregelt (Dämmwerte, Heizung, etc.), nicht aber die Erstellungsemissionen (Gebäudeerstellung, Baustoffproduktion und -transport). Um die Klimaziele zu erreichen, muss Klimaneutralität – je nach Ausgang der Abstimmung – bis 2030 oder spätestens 2040 auch im Bauwesen umgesetzt werden. Das Thema "Netto-Null" in der Bauwirtschaft ist zurzeit virulent, die Dringlichkeit von klimaverträglichem Bauen, aber auch die Herausforderungen und (gesetzlichen) Lücken in dieser Hinsicht werden vermehrt diskutiert. Zentrale Frage ist dabei der Umgang mit dem Bestand: Der Bogen spannt sich von der Weiternutzung von Gebäuden und Tragstrukturen durch Umbau und Sanierung, der Wiederverwendung von Bauteilen und dem Recycling von Baustoffen bis zum Neubau mit erneuerbaren und wiederverwendbaren Materialen, der suffiziente und flexible Grundrisse oder zukünftige Umnutzungen bereits einbezieht. Der Kanton Basel-Stadt nahm 2017 mit dem Energiegesetz eine Vorreiterrolle hinsichtlich den Vorgaben betreffend Energie im Betrieb ein; nun soll diese Vorreiterrolle auf den Energieverbrauch in Produktion und Bau sowie den Umgang mit Grauer Energie ausgeweitet werden. Der Kanton nimmt dabei mehrere und verschiedene Rollen war und hat somit auf mehreren Ebenen Handlungsspielraum: Sei dies als Grundeigentümer und Bauherr mit eigener Bautätigkeit, als Planungsbehörde bei Umzonungen und Transformationen, oder als Bewilligungsbehörde bei allen Baubewilligungsverfahren.
>
> Die Regierung wird aufgefordert, im Rahmen einer umfassenden Strategie zu prüfen und darzulegen:
>
> 1. wie der Kanton das Ziel Netto-Null bei eigener Bautätigkeit im Hoch- und Tiefbau erreichen will, mit Absenkungspfad und Zwischenzielen;
> 2. wie der Kanton das Ziel Netto-Null als Planungsbehörde einfordern kann;
> 3. wie der Kanton das Ziel Netto-Null als Bewilligungsbehörde sicherstellen kann;
> 4. wie die Regierung das Ziel Netto-Null in der allgemeinen Bauwirtschaft voranbringen kann
> 5. welche gesetzlichen Grundlagen sowie weiteren Rahmenbedingungen für eine Umsetzung der Strategie geschafft werden müssen.
>
> Salome Bessenich, Ivo Balmer, Tonja Zürcher, Patrizia Bernasconi, Alexandra Dill, Harald Friedl, David Wüest-Rudin, Lea Wirz, Brigitte Kühne, Bülent Pekerman»

Der Anzug fordert eine umfassende Strategie zur Einhaltung des Netto-Null-Ziels im Handlungsbereich Bauen. Die Forderungen des Vorstosses werden mit der weiteren Umsetzung der Ziele der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich Ziel B1, B4, B7) resp. mit den zugehörigen Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans (z.B. b1, b8, b9) umgesetzt, die nachgehend erläutert werden.

In der Klimaschutzstrategie hat sich der Regierungsrat verschiedene Ziele gesetzt, die sich mit den Forderungen des Anzuges decken. So sollen der Betrieb aller Baustellen im Kanton Basel-Stadt lokal $CO_2$-emissionsfrei (B4) erfolgen, kantonale Grenzwerte für Scope 3-Treibhausgasemissionen im Hochbau (B1) sowie kantonale Absenkpfade für Scope 3-Treibhausgasemissionen im Infrastrukturbau definiert sein (B7).

Der Kanton Basel-Stadt hat die Reduktion der $CO_2$-Emissionen aus der Erstellung somit als zentrales Ziel in seiner Klimaschutzstrategie sowie im zugehörigen Aktionsplan verankert. Besonders hervorzuheben ist, dass die Scope 3-Emissionen aus dem Bauwesen bereits im ersten Teil des Aktionsplans vorgezogen aufgenommen wurden. Mit der frühzeitigen und systematischen Adressierung indirekter Emissionen aus Baumaterialien und Bauprozessen, gehört Basel-Stadt zu den führenden Kantonen in diesem Bereich.

Seit der Verabschiedung des Aktionsplans im Oktober 2024 sind die zu den Zielen gehörenden Massnahmen b1 «Einführung von Grenzwerten für Scope 3-Treibhausgasemissionen aus der Erstellung im Hochbau», b8 «Etablierung lokal $CO_2$-emissionsfreier Baustellenbetriebe im Kanton Basel-Stadt» sowie b9 «Absenkpfad für Scope 3-Treibhausgasemissionen im Infrastrukturbau» in Erarbeitung. Die konzeptionellen Grundlagen und Instrumente befinden sich aktuell in der Entwicklung, quantitative Aussagen zu den Emissionen oder Reduktionswirkungen sind derzeit noch nicht möglich. Das Bau- und Verkehrsdepartement erprobt seit Ende August 2025 zudem in der Hegenheimerstrasse den Bau einer Wertstoffsammelstelle mit Elektro-Baumaschinen. Dieser Pilotversuch, begleitet von der Hochschule Luzern, bildet eine erste Grundlage für den künftigen Einsatz von elektrifizierten Baumaschinen im Kanton. Der Zeitplan des Klimaschutzaktionsplans sieht vor, dass für die Umsetzung der Massnahme b1 2026 ein Ratschlag mit den entsprechenden Grenzwerten erarbeitet wird, die zwischen 2027 und 2029 orientierend eingeführt werden sollen. Die Erarbeitung von Strategien und Konzepten der emissionsfreien Baustellen (Massnahme b8) sowie des Absenkpfades für Scope 3-Treibhausgasemissionen im Infrastrukturbau laufen bis 2027 (siehe auch Kapitel 8.2.4, Klimaschutzaktionsplan).

## 3.9 Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend graue Energie bei Baugesuchen berücksichtigen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2022 die nachstehende Motion Tonja Zürcher und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat Bericht überwiesen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> «Der Grosse Rat hat Anfang 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Dieses Jahr wird die Initiative Basel 2030 zur Abstimmung kommen. Die Regierung hat sich mit einem Gegenvorschlag auf die Zielsetzung Netto-Null 2040 festgelegt. Der Kanton Basel-Stadt muss in der Folge den Verbrauch grauer Energie auch im Bausektor stark reduzieren. Das hat die Spezialkommission Klimaschutz in ihrem Schlussbericht festgehalten. Bisher seien nur die Betriebsemissionen geregelt (Dämmwerte, Heizung, etc.), nicht aber die Erstellungsemissionen (Gebäudeerstellung, Baustoffproduktion und -transport). Um die Klimaziele zu erreichen, muss Klimaneutralität - je nach Ausgang der Abstimmung - bis 2030 oder spätestens 2040 auch im Bauwesen umgesetzt werden. Viele Baumaterialien sind sehr treibhausgasintensiv. Pro Tonne Zement werden rund 600 bis 700kg $CO_2$- Äquivalente ausgestossen. Pro Tonne Stahl sind es sogar über 1'500kg $CO_2$-Äquivalente. Alternative Materialien wie Holz oder Lehm und die Wiederverwertung von Bauteilen und Materialien reduzieren die Klimaschädlichkeit des Bauens wesentlich. Neben der Wahl der Baumaterialien ist der gezielte Erhalt und die sanfte Weiterentwicklung des Bestandes ein wichtiger, wenn nicht gar der wichtigste Erfolgsfaktor. Die graue Energie macht bei Neubauten im Schnitt 70% der Energie aus, die das Gebäude während seiner ganzen Lebensdauer braucht. Deshalb soll die graue Energie in die Beurteilung von Neubauten und grossen Umbauten einbezogen werden. Dafür stehen bestehende und anerkannte Berechnungsmodelle zur Verfügung. Auch INFRAS und Quantis kamen in ihrem Grundlagenbericht zu Netto-Null Treibhausgasemissionen für Basel-Stadt und Zürich zum Schluss: «Um die Gesamtemissionen maximal zu senken, müssten [...] Gebäudeflächen ab sofort [...] nur noch dann ersetzt und zugebaut werden, wenn das zwingend nötig ist». So wenig wie nötig lautet also die Devise - auch beim Bauen. Neben dem Klimaschutz bringt der Erhalt und die Weiterentwicklung bestehender Bauten auch Vorteile für die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Wohnort. Die architektonische Gestaltung prägt die Lebens- und Wohnqualität der Bewohnerinnen einer Stadt sehr. Gerade die historisch gewachsenen Quartiere Basels zeichnen sich durch eine hohe Baukultur aus.
>
> Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, innert einem Jahr das Bau- und Planungsgesetz und soweit nötig weitere Erlasse so anzupassen, dass
>
> 1. bei Baugesuchen für Neubauten und Umbauten ab einer bestimmten Grösse eine Treibhausgasbilanzierung (Erstellungs- und Betriebsemissionen) über den Bau inkl. der gebundenen historischen Erstellungsemission eines allfällig abzubrechenden Bestandsbaus vorzuweisen ist. Für die Betriebsemissionen ist eine sinnvolle Annahme über die Nutzungsdauer festzulegen - beispielsweise 60 Jahre. Die Erstellungsemissionen sind über diesen Zeitraum zu amortisieren.
> 2. der bilanzierte Wert der Erstellungs- und Betriebsemissionen einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen darf. Dieser Grenzwert ist auf die zeitlichen Klimazielsetzungen abzustimmen.

3. dieser Grenzwert entsprechend der Klimazielsetzung des Kantons stetig reduziert wird.
4. die Kosten für die Bauherr*innen für die Treibhausgasbilanzierung nicht zu hoch ausfallen, insbesondere bei kleineren Projekten von Privaten, bei denen eine pauschale Bilanzierung zu prüfen ist. Zudem ist im Ratschlag die Möglichkeit einer Beteiligung des Kantons an den Kosten der Bilanzierung aufzuzeigen.

Tonja Zürcher, Patrizia Bernasconi, Salome Bessenich, Lea Wirz, David Wüest-Rudin, Ivo Balmer, Harald Friedl, Alexandra Dill, Stefan Wittlin, Bülent Pekerman»

Der Vorstoss fordert, dass die indirekten[6] Treibhausgasemissionen bei Baugesuchen berücksichtigt werden. Die Forderungen des Vorstosses werden mit der weiteren Umsetzung der Ziele der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich Ziel B1) resp. mit der zugehörigen Massnahme des Klimaschutzaktionsplans (b1) umgesetzt, die nachgehend erläutert wird.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Klimaschutzstrategie zum Ziel gesetzt, bis 2027 kantonale Grenzwerte für Scope 3-Treibhausgasemissionen im Hochbau (für Neubauten) zu definieren (Ziel B1). Im Rahmen der Umsetzung der zugehörigen Massnahme im Klimaschutzaktionsplan b1 «Einführung von Grenzwerten für Scope 3-Treibhausgasemissionen aus der Erstellung im Hochbau» soll auch das Anliegen des Anzuges vertieft geprüft werden.

Seit der Verabschiedung des Aktionsplans im Oktober 2024 ist die zugehörige Massnahme in Erarbeitung. Die konzeptionellen Grundlagen und Instrumente befinden sich in der Entwicklung und sind hierbei auch im Zusammenhang mit der MuKEn 25 (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich), die von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) im Sommer 2025 verabschiedet wurde und Anforderungen an die Treibhausgasemissionen in der Erstellung stellt, zu prüfen.

Der Regierungsrat möchte die Zielerreichung hierbei primär mit einer zusätzlichen technologieneutralen Lenkungsabgabe gewährleisten. Die Ausgestaltung eines Grenzwert- und Lenkungsabgabensystems wird aktuell mit einer externen Studie «Konzeption einer $CO_2$-Lenkungsabgabe auf Scope 3-Treibhausgasemissionen in Hochbauprojekten» ausgelotet. Die Ergebnisse der Studie werden für Ende 2025 erwartet. Danach sollen die Erkenntnisse operationalisiert werden. Die zugehörigen Arbeiten laufen mindestens bis Ende 2026. Zur Umsetzung der Massnahme b1 wird aktuell die Einführung entsprechender Grenzwerte geprüft (siehe auch Kapitel 8.2.4, Klimaschutzaktionsplan).

## 3.10 Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend gesetzliche Grundlage für Klimaverträglichkeit in Bebauungsplänen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2022 die nachstehende Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen. An seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 hat er vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

«Der Grosse Rat hat Anfang 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Dieses Jahr wird die Initiative «Basel 2030» zur Abstimmung kommen. Der Kanton hat sich unter anderem als Reaktion darauf auf die Zielsetzung Netto-Null 2040 festgelegt. Der Kanton Basel-Stadt muss in der Folge den Verbrauch grauer Energie auch im Bausektor stark reduzieren. Das hat die Spezialkommission Klimaschutz in ihrem Schlussbericht festgehalten. Bisher seien nur die Betriebsemissionen geregelt (Dämmwerte, Heizung, etc.), nicht aber die Erstellungsemissionen (Gebäudeerstellung, Baustoffproduktion und -transport). Um die Klimaziele zu erreichen, muss Klimaneutralität bis 2040 (oder 2030, je nach Ausgang der Klimainitiative «Basel 2030») auch im Bauwesen umgesetzt werden. Wichtige Planungsin-

[6] Seit der Formulierung des Anzugs bzw. der Verabschiedung der Klimaschutzstrategie Teil 1 und des dazugehörigen Aktionsplans hat sich die Bezeichnung infolge des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) angepasst: So werden indirekte Emissionen neu als «vor- und nachgelagerte» bzw. «Scope 3»-Emissionen bezeichnet.

> strumente im Bauwesen sind Bebauungspläne. Diese sollen gemäss §101 des Bau- und Planungsgesetzes in spezifischen Gebieten eine bessere Bebauung gewährleisten als die baurechtliche Grundordnung. Bebauungspläne gehen also dem Zonenplan vor und können u.a. Nutzweisen und Zweckbestimmungen der künftigen Bauten mit dem Ziel «bessere Bebauung» bindend festlegen. Mit dem Zweck einer «besseren Überbauung» können in einem Bebauungsplan auch Massnahmen zu Gunsten der Klimaneutralität, unter der Berücksichtigung des Verbrauchs an grauer Energie (Erstellungsemissionen und gebundene historische Erstellungsemissionen eines allfällig abzubrechenden Bestandsbaus), verlangt werden. In den nächsten 10 Jahren werden viele Transformationsareale entwickelt werden. Die Gefahr der Vernichtung von grauer Energie durch eine «konventionelle» Bauweise ist sehr gross. Gleichzeitig eröffnet sich die Chance, die Erstellungsemissionen deutlich zu reduzieren, indem Bestandesbauten, Tragestrukturen oder Bauteile erhalten sowie Materialkreisläufe geschlossen werden. Damit die Klimaziele erreicht werden, müssen also die Planungsinstrumente und deren gesetzliche Grundlagen entsprechend angepasst werden.
> Deshalb fordern die Motionär:innen den Regierungsrat dazu auf, innert einem Jahr die gesetzlichen Grundlagen von Bebauungsplänen so zu ändern, damit in Bebauungsplänen Vorgaben zur Klimaverträglichkeit der Bebauung und Umgebungsumgestaltungen festgesetzt werden können.
>
> Patrizia Bernasconi, Ivo Balmer, Lea Wirz, Alexandra Dill, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Tonja Zürcher, Salome Bessenich, David Wüest-Rudin»

Der Vorstoss fordert eine gesetzliche Grundlage, damit Vorgaben betreffend Klimaverträglichkeit in Bebauungsplänen festgesetzt werden können. Die Forderungen des Vorstosses werden mit der weiteren Umsetzung der Vorgaben für Bebauungspläne, des Stadtklimakonzepts, des kantonalen Richtplans und der Ziele der Klimaschutzstrategie Teil 1 (namentlich Ziel B1, B2, B6) resp. mit den zugehörigen Massnahmen des Klimaschutzaktionsplans (z.B. b1, b2, b6) umgesetzt, die nachgehend erläutert werden.

Wie bereits mit der ersten Stellungnahme zur Motion/zum Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten im August 2022 (Nr. 22.5174.02) erläutert, braucht es für viele Massnahmen zur Klimaverträglichkeit keine weitere gesetzliche Grundlage, um diese über Bebauungspläne festzulegen und einzufordern. Für andere Massnahmen reicht eine Anpassung von § 101 BPG allein nicht aus. Es braucht dazu eine umfassende gesetzliche Grundlage. Es ist aber bereits heute schon gelebte Praxis in der Arealentwicklung und der Erarbeitung von Bebauungsplänen, im Einvernehmen mit der Eigentümerschaft Auflagen zu Themen wie Klimaverträglichkeit, Nachhaltigkeit und die Reduktion von Treibhausgasemissionen in Bebauungsplänen zu formulieren. Der Themenblock ist also bereits schon integraler Bestandteil jeder Arealentwicklung. Mit dem Gegenvorschlag zur Initiative hat der Grosse Rat darüber hinaus eine Ergänzung des Bau- und Planungsgesetzes beschlossen. Gemäss dem neuen § 101a Absatz 2 Litera e muss in Bebauungsplänen auf Transformationsarealen die Eigentümerschaft verpflichtet werden, dass das gesamte Areal im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten klimafreundlich erstellt wird und im Betrieb das Ziel der Klimaneutralität erreicht. Damit ist die rechtliche Grundlage für weitreichende Regelungen in Bebauungsplänen für Transformationsareale (welche alle grösseren Arealentwicklung in Basel abdecken) geschaffen. Die Anpassung des BPG ist zwar noch nicht rechtskräftig, wird von der Verwaltung aber bereits vorausschauend angewendet.

Vorgaben, die gegenwärtig bereits Bebauungspläne resp. Transformationsareale klimafreundlich gestalten, bilden hierbei beispielsweise Standards, die Bestimmungen zu grauer Energie enthalten (z. B. Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS). Auch werden die Möglichkeiten zur Erstellung von Parkplätzen eingeschränkt oder es wird die Erstellung eines Mobilitätskonzepts eingefordert, das aufzeigt, wie der Verkehr auf dem Areal möglichst stadtgerecht und klimaverträglich abgewickelt werden kann. Die bei Bebauungsplänen schon zur Anwendung kommenden Begrenzungen für graue Treibhausgasemissionen, kombiniert mit der geplanten Ausgestaltung eines Grenzwert- und Lenkungsabgabensystems für Scope 3-Treibhausgasemissionen im Hochbau (siehe Kap. 3.8), wirken sich ebenfalls positiv auf die verlangte Förderung von Holz (Kap. 3.1), Reduktion von Zement (Kap. 3.2), Anreize für Pilotprojekte (Kap. 3.5) und Netto-Null in der Basler Bauwirtschaft (Kap. 3.7) aus. So lässt sich selbst ohne eine Vielzahl spezifischer Einzelvorschriften die angestrebte Wirkung erzielen.

2023 wurden aufbauend auf das behördenverbindliche Stadtklimakonzept ferner eine Arbeitshilfe zur «Klimaanpassung in Arealentwicklungen» entwickelt und der kantonale Richtplan einer Revision «Anpassung Klima- und Umwelt» unterzogen (siehe Kap. 3.4).

Im Zuge der weiteren Umsetzung der Ziele (B1, B2, B6) der Klimaschutzstrategie sowie der zugehörigen Massnahmen im Klimaschutzaktionsplan (b1, b2, b6) möchten wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Klimaziele bei Arealentwicklungen» verwiesen (siehe Ziff. 3.4).

## 4. Antrag

Die Massnahmen aus der kantonalen Klimaschutzstrategie sowie der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» befinden sich zurzeit in der Umsetzung. Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, folgende, vorliegend behandelten Anzüge

- Oliver Thommen und Konsorten betreffend Förderung von einheimischem Holz als ökologischer und klimaneutraler Baustoff
- Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend der Reduktion von klimaschädlichem Zement und Beton im Kanton Basel-Stadt
- der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Vorbildfunktion für nachhaltiges Bauen
- der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klimaziele bei Arealentwicklungen
- der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Klausel für Pilotprojekte
- der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Experimentierzone und Experimentier-status für klimafreundliches Bauen
- David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Sicherstellung einer Kompetenz- und Beratungsstelle für klimafreundliches Bauen
- Lea Wirz und Konsorten betreffend Sicherstellung der Möglichkeit zur Weiterverwendung bestehender Bau-Substanz währen aller Planungsphasen
- Salome Bessenich und Konsorten betreffend Strategie Netto-Null in der Basler Bauwirtschaft
- Tonja Zürcher und Konsorten betreffend graue Energie bei Baugesuchen berücksichtigen

stehen zu lassen sowie den Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend gesetzliche Grundlage für Klimaverträglichkeit in Bebauungsplänen abzuschreiben.

Zur Zielerreichung der kantonalen Klimaschutzstrategie sowie der Umsetzung der Massnahmen wird dem Grossen Rat alle zwei Jahre berichtet; der erste Umsetzungsbericht erfolgt 2026. Bis zur abschliessenden Beantwortung der Anzüge, lässt sich die Umsetzung der Massnahmen zudem online auf dem kantonalen Klimaportal verfolgen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

## Beilagen (online einsehbar):

- Klimaschutzstrategie Kanton Basel-Stadt Teil 1 – Netto-Null 2037 (Kap. 6, Ziele); online einsehbar unter 20250814-klimastrategie-langfassung.pdf
- Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» (Anhang, Massnahmenblätter); online einsehbar unter verwaltungsstrategie-1024-web-0.pdf
- Klimaschutzaktionsplan 2024 (Kap. 8.2, Massnahmenblätter); online einsehbar unter klimaschutzaktionsplan-1024-web-0.pdf

**An den Grossen Rat** **21.5754.03**

PD/P215754

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

# Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 vom Schreiben 21.5754.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug der Spezialkommission Klimaschutz stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Die Komplexität der gesellschaftlichen und politischen Themen nimmt zu. Gerade das Parlament beschäftigt sich immer wieder mit komplexen Fragestellungen in den unterschiedlichsten Themengebieten. Insbesondere bei diesen Fragestellungen müssen Forschende und das Parlament in engem Austausch bleiben. Nur wo Lösungen auf der Basis von gegenseitigem Verständnis entstehen, können diese auch fruchten. Die Spezialkommission Klimaschutz hat nur unter Einbezug von externer Expertise die inhaltlichen Massnahmen für gewisse Themenbereiche erarbeiten können. Dabei fiel auf, wie positiv dieser Austausch sowohl für die Parlamentsmitglieder als auch für die Forschenden gewesen war. Obwohl das Parlament eine enge Beziehung zu den beiden grossen Forschungsinstitutionen der Region (Universität Basel und FHNW) pflegt, bleiben vertiefte inhaltliche Netzwerk- und Weiterbildungsanlässe mit den Institutionen eher rar.
>
> Die Spezialkommission Klimaschutz fordert den Regierungsrat auf zu prüfen und zu berichten,
>
> - ob sich gemeinsam mit den verschiedenen Forschungsinstitutionen der Region (z.B. Universität Basel, FHNW) ein institutionalisiertes Angebot für einen Wissenstransfer und Austausch zwischen Wissenschaft und Politik einsetzen lässt,
> - ob dieses Angebot themenspezifisch erfolgen könnte,
> - ob der Regierungsrat andere Möglichkeiten sieht, das Netzwerk und den Austausch zwischen Wissenschaft und Politik zu stärken.
>
> Für die Spezialkommission Klimaschutz: Jo Vergeat, Präsidentin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Der Wissensstandort Basel im Bereich Klima

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie Wissenstransfer und Austausch zwischen Wissenschaft und Politik gestärkt werden können. Der Regierungsrat setzt den Fokus

auf die beiden Hochschulen in kantonaler Trägerschaft: die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und die Universität Basel. Zusätzlich berücksichtigt er weitere wissenschaftliche Institutionen, unter anderem das «Swiss Tropical and Public Health Institute», das «Department of Biosystems Science and Engineering der ETH Zürich» sowie «Meteoblue».

Mit Schreiben vom 8. November 2023 hat der Regierungsrat erstmals über den Stand der Arbeiten berichtet und mit Verweis auf die laufenden Arbeiten dem Grossen Rat beantragt, den Anzug stehen zu lassen. Der Bericht zu diesem Anzug steht in Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Anzug der Spezialkommission Klima betreffend «Stärkung des Forschungsstandorts im Bereich Klima» (21.5753) (vgl. Kapitel 4).

## 1.1 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Mit dem Leistungsauftrag 2025–2028[1] wurden die Bedingungen für einen institutionalisierten Wissenstransfer nachhaltig gestärkt. Insbesondere beinhaltet dies die:

- **Erweiterung der Hochschule für Technik um den Bereich Umwelt**: Angesichts der Herausforderungen des Klimawandels, der Ressourcenknappheit und des Umbaus der Energieversorgung wird das Angebot der Hochschule Technik um den Bereich Umwelt substanziell erweitert.
- **Kooperationen mit Spitzeninstitutionen**: Eine enge Zusammenarbeit mit dem Paul Scherrer-Institut (PSI) sowie dem Departement Umweltwissenschaften der Universität Basel wird angebahnt.
- **Strategische Positionierung**: Die FHNW versteht sich als Innovationstreiberin und verpflichtet sich der Integration von Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und Betriebsführung. Dies umfasst die Verankerung von Nachhaltigkeitsthemen in sämtlichen Studiengängen, Weiterbildungsangeboten und Dienstleistungen. Über alle zehn Hochschulen hinweg bestehen Programme, Nachhaltigkeit systematisch im Hochschulbetrieb zu stärken. Damit trägt die FHNW aktiv dazu bei, wichtige Kompetenzen im Umgang mit Klima- und Umweltfragen zu vermitteln, einen systematischen Wissenstransfer zu gewährleisten und damit gesellschaftliche Wirkung über den Bildungs- und Forschungsauftrag hinaus zu entfalten.

## 1.2 Universität Basel

Auch die Universität Basel hat in den vergangenen Jahren wichtige Schritte unternommen, um ihre Rolle im Bereich Klimaschutz und Wissenstransfer zu stärken. Diese Entwicklungen bilden die Grundlage für den Leistungsauftrag 2026–2029[2], mit dem die beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft neue Schwerpunkte definiert haben, den Wissenstransfer zwischen Forschung und Lehre einerseits sowie zwischen Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit andererseits zu stärken:

- **Forschungsschwerpunkte und Netzwerke**: Der Leistungsauftrag betont die Stärkung inter- und transdisziplinärer Forschung zu Nachhaltigkeitsthemen. Neben der Förderung von themenübergreifenden Projekten sieht er den Ausbau bestehender Netzwerke wie des Forschungsnetzwerks Sustainable Future[3] vor.
- **Dialog und Kooperationen**: Der Leistungsauftrag betont die Bedeutung einer stärkeren regionalen und internationalen Sichtbarkeit nachhaltigkeitsrelevanter Forschung und unterstreicht die Rolle der Universität als Akteurin im gesellschaftlichen Transformationsprozess.

[1] Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Ratschlag betreffend Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2025–2028 (Ratschlag des Regierungsrates vom 12. Juni 2024)
[2] Universität Basel: Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2026–2029 (Ratschlag des Regierungsrates vom 18. Juni 2025)
[3] Forschungsnetzwerk Sustainable Future der Universität Basel: https://sustainable-future.unibas.ch/de/

Mit öffentlichen Formaten wie den Zukunftsdialogen sowie mit Kooperationen im trinationalen Eucor-Verbund[4] leistet die Universität einen Beitrag zum intensivierten Austausch mit Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung.

**Universitäre Klimastrategie 2024–2030**: Mit ihrer Klimastrategie nimmt die Universität Basel eine Vorbildfunktion beim Übergang zu einer Netto-Null-Gesellschaft ein. Sie adressiert dabei die Bereiche Politik, Wirtschaft, Forschung, Lehre, Betrieb und Dialog mit der Gesellschaft. Vertreter des Research Network Sustainable Future der Universität Basel haben in einem ersten Austausch ihr Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet.

# 2. Wissenstransfer in die Politik

## 2.1 Formale Rahmenbedingungen

Der institutionalisierte Wissenstransfer ist eine zentrale Voraussetzung für faktenbasierte Politikgestaltung. Durch die gezielte Einbindung von Erkenntnissen aus Forschung und Wirtschaft in die kantonale Politik und Verwaltungsarbeit werden nicht nur wirksame Massnahmen für Nachhaltigkeit und Klimaschutz ermöglicht, sondern auch die Glaubwürdigkeit und das Engagement der Institutionen gestärkt.

Die Leistungsaufträge der FHNW und der Universität Basel verankern Wissenstransfer als Kernaufgabe. Beide Hochschulen verpflichten sich, ihre Forschungsergebnisse für Gesellschaft, Politik und Verwaltung zugänglich zu machen und Kooperationen aktiv zu pflegen. Damit ist institutionell sichergestellt, dass die Zusammenarbeit mit der Regierung und Parlament ein fester Bestandteil ist.

Seit der Überweisung des Anzugs im Jahr 2021 haben beide Hochschulen ihre Aktivitäten im Bereich Klima und Nachhaltigkeit substanziell ausgebaut und institutionell verankert. Der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik findet an unterschiedlichen Orten und mit unterschiedlichen Zielgruppen bereits statt.

## 2.2 Gefässe und Formate für Wissenstransfer

Die Universität Basel nutzt für den Wissenstransfer Dialog- und Transferangebote wie die Zukunftsdialoge[5], Workshops, Roundtables oder Vortragsreihen, vielfach im Rahmen des Forschungsnetzwerks Sustainable Future oder in Kooperation mit dem trinationalen Eucor-Verbund. Die FHNW trägt mit ihren Transferzentren und Innovation Hubs ebenfalls dazu bei, dass Forschungsergebnisse den Weg in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung finden. Dazu gehören etwa die Forschung des Instituts Nachhaltigkeit und Energie am Bau (INEB)[6] oder die Swiss Sustainability Challenge[7]. Die genannten Gefässe und Formate machen Forschung zu den Themen Klimaveränderung und Nachhaltigkeit sichtbar und ermöglichen es, wissenschaftliche Erkenntnisse zeitnah und systematisch in die Überlegungen und Entscheidungsprozesse der Politik einfliessen zu lassen.

Um Wissen systematisch nutzbar zu machen, hat auch der Kanton Gefässe und Formate geschaffen oder mitinitiiert, welche den Austausch mit Wissenschaft, Politik, Wirtschaft sowie mit der interessierten Öffentlichkeit stärken:

- **Basler Klima-Impuls:** Vierteljährlich findet seit Anfang 2025 der Basler Klima-Impuls statt. Die Veranstaltungsreihe dient primär dem Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik. Eingeladen sind Mitglieder des Grossen Rates, politische Parteien, Mitarbeitende der

[4] Eucor – The European Campus: https://www.eucor-uni.org/de/
[5] Zukunftsdialoge: https://www.zukunftsdialoge.ch/
[6] Institut Nachhaltigkeit und Energie am Bau INEB, FHNW: https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/architektur-bau-geomatik/institute/ineb/ineb-forschung/ressourceneffizientes-und-zirkulaeres-bauen/rewamodule
[7] Swiss Sustainability Challenge, FHNW: https://sustainabilitychallenge.ch/

Verwaltung und der Gemeinden sowie weitere interessierte Personen. Das dialogorientierte Format kombiniert ein Impulsreferat mit einer offenen Fragerunde. Dadurch können Erkenntnisse aus der Forschung in die politische Arbeit einfliessen.

- **Klimaplattform der Wirtschaft Region Basel**: Die vom Kanton als Gründungspartner mitinitiierte Plattform verfolgt das Ziel, den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik im Bereich Klimaschutz zu fördern. Sie organisiert regelmässig Business Lunches und weitere Veranstaltungen. Das dort ausgetauschte Wissen aus Wirtschaft und Industrie fliesst direkt in die Überlegungen und Arbeiten der Politik ein.
- **Zukunftsdialoge:** Für eine aktive Erhöhung der Sichtbarkeit der Forschung zur Klimakrise und nachhaltigen Entwicklung wurden eine Veranstaltungsreihe sowie weitere öffentliche Events zur Intensivierung des Dialogs mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft konzipiert.
- **Studien und Forschungsaufträge**: Zur Klärung spezifischer Fragen (beispielsweise zu Scope 3-Emissionen oder zu Mobilitätsfragen) beauftragt die Verwaltung bei Bedarf gezielt Forschungsinstitute. Die Erkenntnisse fliessen direkt in die Verwaltungsarbeit ein, zuletzt etwa in den Klimaschutzaktionsplan, aktuell in die Erarbeitung einer Strategie zum Umgang mit Scope 3-Emissionen.
- **Wissenstransfer durch die Verwaltung**: Die Verwaltung setzt Wissenstransfer aktiv um und nutzt dazu alle geeigneten Gefässe, um sicherzustellen, dass relevante Erkenntnisse aus Forschung und Wirtschaft systematisch in die politische Arbeit einfliessen.

## 2.3 Strategische Initiativen und Programme

Auch der Ratschlag des Regierungsrates «Stärkung der Innovationsförderung Basel-Stadt 2023/2024 bis 2030» vom 28. Juni 2023 bekräftigt, dass Wissenstransfer ein strategischer Erfolgsfaktor ist – insbesondere im Bereich nachhaltiger Wirtschaft, Kreislaufwirtschaft und klimafreundlicher Technologien[8]. In den Jahren 2023–2030 liegt die Priorität der Massnahmen unter anderem bei der Stärkung des Bereichs Kreislaufwirtschaft, der Vernetzung der vielen Einzelinitiativen sowie der Förderung von Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Stiftungen. Dafür wurde der Verein BaselCircular[9] gegründet – eine Public-Private-Partnership zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Eckenstein-Geigy Stiftung. Ziel ist der Aufbau eines Innovationsökosystems im Bereich Kreislaufwirtschaft. Startups und KMU werden bei Projekten unterstützt und Wissen aus Forschung und Praxis über digitale und physische Plattformen zugänglich gemacht. Auf diese Weise gewonnene Erkenntnisse fliessen auch in die politische Arbeit ein.

## 2.4 Fazit

Die Vermittlung von Wissen in die Öffentlichkeit – und damit auch in die Politik – gehört zu den Grundaufgaben und zum Selbstverständnis der Hochschulinstitutionen. Die Trägerkantone haben ihre Erwartungen und Zielsetzungen im Rahmen der bi- beziehungsweise vierkantonalen Hochschulsteuerung kürzlich konkretisiert. Die konkrete Ausgestaltung der Vermittlungsformate obliegt der betrieblichen Autonomie der Hochschulen.

Beide vom Kanton Basel-Stadt mitgetragene Hochschulen pflegen Fachstellen zu Themen rund um Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Beide haben eine Strategie beziehungsweise einen Aktionsplan verabschiedet, in welchen der Wissenstransfer und der Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit explizit verankert ist. Beide Hochschulen pflegen eine Reihe von Veranstaltungsformaten mit unterschiedlichem Zielpublikum, darunter auch solche für Politik und Verwaltung.

[8] Ratschlag «Stärkung der Innovationsförderung Basel-Stadt 2023/24 bis 2030»
[9] BaselCircular: https://baselcircular.ch/

Der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik ist heute institutionell verankert und wird durch unterschiedliche Gefässe und Programme aktiv umgesetzt. Neben den Leistungsaufträgen der Hochschulen tragen Formate wie der Basler Klima-Impuls oder kantonale Forschungsaufträge dazu bei, dass neue Erkenntnisse systematisch in die alltägliche Arbeit der Regierung und somit in die Strategien, Programme und Massnahmen des Kantons einfliessen.

Mit Initiativen wie BaselCircular wird dieser Transfer zusätzlich gestärkt, indem praxisnahe Innovationen für Verwaltung und Politik nutzbar gemacht werden. Damit ist sichergestellt, dass die Verwaltung ihre Arbeit faktenbasiert ausrichten und neue Entwicklungen in Wissenschaft und angewandter Forschung frühzeitig berücksichtigen kann.

## 3. Würdigung des Anzugs

Die drei Anliegen des Anzugs sind aus Sicht des Regierungsrates erfüllt: Die Hochschulen haben ihre Expertise gebündelt und stehen im Dialog mit Politik und Öffentlichkeit. Die bestehenden Angebote der Hochschulen für die interessierte Öffentlichkeit sind aus Sicht des Regierungsrates ausreichend. Ein institutionalisiertes Austauschgefäss zwischen Politik und Wissenschaft liefe Gefahr, an den konkreten Bedürfnissen und Herausforderungen vorbeizugehen.

## 4. Weitere Vorstösse

Nebst dem vorliegenden Anzug der Spezialkommission Klimaschutz befassen sich auch folgende Vorstösse im weiteren Sinne mit dem Wissenstransfer aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft in die Verwaltung und Politik:

- Anzug Raffaela Hanauer betreffend «Schlüsse ziehen aus der Coronakrise für die Klimakrise» (20.5146); mit GRB Nr. 25/04/62G vom 22. Januar 2025 als erledigt abgeschrieben.
- Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Einsetzung einer regierungsrätlichen Klimakommission in Basel-Stadt» (21.5488); die Berichterstattung wird gleichzeitig mit diesem Geschäft vorgelegt.
- Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Stärkung des Forschungsstandorts im Bereich Klima» (21.5753); die Berichterstattung wird gleichzeitig mit diesem Geschäft vorgelegt.

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **21.5753.03**

PD/P215753

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

# Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Stärkung des Forschungsstandorts im Bereich Klima»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 vom Schreiben 21.5753.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug der Spezialkommission Klimaschutz stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Forschung und Innovation gehören zu zentralen Voraussetzungen, um mit dem Klimawandel umgehen zu können und die Klimaziele zu erreichen. Darum ist es wichtig, dass auch der Forschungsstandort Basel stark genug ist, um seinen Beitrag zu leisten. Dadurch sollen Erkenntnisse aus der Forschung und der Industrie dem Kanton und der Verwaltung beim Umgang mit dem Klimawandel helfen.
>
> Die Spezialkommission Klimaschutz bittet den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:
>
> - wie der Forschungsstandort Basel im Bereich des Klimaschutzes gestärkt werden kann
> - wie die Erkenntnisse aus Forschung und Industrie in die tägliche Arbeit der Verwaltung des Kantons einfliessen.
>
> Für die Spezialkommission Klimaschutz: Jo Vergeat, Präsidentin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Der Forschungsstandort Basel im Bereich Klima

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie der Forschungsstandort Basel im Bereich des Klimaschutzes gestärkt werden kann. Der Regierungsrat fokussiert dabei auf die beiden Hochschulen in kantonaler Trägerschaft: die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und die Universität Basel.

Der Bericht zu diesem Anzug steht in Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik» (21.5754) (vgl. Kap. 4).

## 1.1 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Mit dem Leistungsauftrag 2025–2028[1] wurden die Weichen für eine strukturelle Weiterentwicklung gestellt, die den Forschungsstandort auch im Bereich Klimaschutz nachhaltig stärkt. Unter anderem sind dies:

- **Erweiterung der Hochschule für Technik um den Bereich Umwelt**: Angesichts der Herausforderungen des Klimawandels, der Ressourcenknappheit und des Umbaus der Energieversorgung wird das Angebot der Hochschule Technik im Kanton Aargau um den Bereich Umwelt substanziell erweitert. Vorgesehen sind neue Studiengänge, Institute sowie ein Laborgebäude, welches in der Leistungsperiode 2029–2032 fertiggestellt sein soll.
- **Kooperationen mit Spitzeninstitutionen**: Geplant ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Paul Scherrer-Institut (PSI) sowie dem Departement Umweltwissenschaften der Universität Basel, die zu den profiliertesten Forschungszentren im Umweltbereich zählen.
- **Hohe Drittmittelfinanzierung**: Mit einem Kostendeckungsgrad von über 80% aus Drittmitteln gehört die FHNW auch im Bereich Forschung zu den führenden Fachhochschulen in der Schweiz. Dies ist ein wichtiger Indikator für die Leistungsfähigkeit eines Forschungsstandortes, da sich daran zeigt, in welchem Ausmass die FHNW ihre Forschungsausgaben durch Aufträge und Förderprogramme selbst decken kann.
- **Strategische Positionierung**: Die FHNW versteht sich als Innovationstreiberin für Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie verpflichtet sich der Integration von Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und Betriebsführung. Dies umfasst die Verankerung von Nachhaltigkeit – und damit auch Klima – in sämtlichen Studiengängen, Weiterbildungsangeboten und Dienstleistungen. Über alle zehn Hochschulen hinweg bestehen Programme, die Nachhaltigkeit systematisch integrieren. Damit trägt die FHNW dazu bei, Studierenden wichtige Kompetenzen im Umgang mit Klima- und Umweltfragen zu vermitteln und gesellschaftliche Wirkung über den Bildungs- und Forschungsauftrag hinaus zu entfalten.

Darüber hinaus bestehen an den verschiedenen Hochschulen der FHNW zahlreiche laufende Forschungsprojekte mit direktem Bezug zu Klima und Nachhaltigkeit. Beispiele hierfür sind:

- **Trinational dem Klimawandel begegnen – Clim'Ability Design**: Projekt aus der Oberrheinregion (Schweiz / Deutschland / Frankreich), in dem untersucht wird, wie sich Unternehmen (z. B. im Basler Raum) auf den Klimawandel vorbereiten und anpassen können.[2]
- **Energieverbrauch: Bewusstsein und Verhalten im Wandel**: Untersucht wird, wie Energiepreise, Versorgungsrisiken und das Bewusstsein für den Klimawandel die Präferenzen und das Verhalten von Energieverbraucherinnen und -verbrauchern beeinflussen.[3]
- **ReWaModule – Wiederverwendung von modularen Teilstücken gemauerter Wände**: Projekt des Instituts Nachhaltigkeit und Energie am Bau (INEB), das untersucht, wie durch Wiederverwendung von Mauerwerksmodulen Treibhausgasemissionen, Materialverbrauch und Rückbauabfälle reduziert werden können.[4]

[1] Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Ratschlag betreffend Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2025–2028 (Ratschlag des Regierungsrates vom 12. Juni 2024)
[2] Clim'Ability Design: https://www.clim-ability.eu
[3] Energieverbrauch: Bewusstsein und Verhalten im Wandel: https://www.fhnw.ch/de/forschung-und-dienstleistungen/psychologie/innovative-marktangebote-und-konsum/nachhaltiges-konsumverhalten/energieverbrauch-bewusstsein-und-verhalten
[4] ReWaModule: https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/architektur-bau-geomatik/institute/ineb/ineb-forschung/ressourceneffizientes-und-zirkulaeres-bauen/rewamodule

## 1.2 Universität Basel

Die Universität Basel hat in den vergangenen Jahren wichtige Schritte unternommen, um ihre Rolle im Bereich Klimaschutz weiter zu stärken. Diese Entwicklungen bilden eine Grundlage für den Leistungsauftrag für die Jahre 2026–2029[5]. Die beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben Schwerpunkte definiert, die den Forschungsstandort Basel auch im Bereich Klimaschutz stärken:

- **Forschungsschwerpunkte, Netzwerke und Stiftungsprofessur**: Der Leistungsauftrag betont die Stärkung inter- und transdisziplinärer Forschung zu Nachhaltigkeitsthemen. Neben der Förderung von themenübergreifenden Projekten sieht er den Ausbau bestehender Netzwerke wie das Forschungsnetzwerk Sustainable Future[6] vor, um grössere, fakultätsübergreifende Initiativen zu ermöglichen. Zudem soll die Sichtbarkeit nachhaltigkeitsrelevanter Forschung gesteigert und eine stärkere Verknüpfung zwischen verschiedenen Fakultäten und externen Partnern geschaffen werden. Mit der neu eingerichteten Stiftungsprofessur für Klimaforschung[7] wird dieser Schwerpunkt zusätzlich gestärkt und die Position der Universität Basel in der nationalen und internationalen Forschungslandschaft weiter gefestigt.
- **Dialog und Kooperationen**: Der Leistungsauftrag betont die Bedeutung einer stärkeren regionalen und internationalen Sichtbarkeit nachhaltigkeitsrelevanter Forschung und unterstreicht die Rolle der Universität als Akteurin im gesellschaftlichen Transformationsprozess. Mit öffentlichen Formaten wie den Zukunftsdialogen sowie Kooperationen im trinationalen Eucor-Verbund[8] leistet die Universität einen Beitrag zum intensiven Austausch mit Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung.
- **Neuer Bachelor-Studiengang Nachhaltigkeit:** Die Einführung eines neuen Bachelorangebots im Bereich Nachhaltigkeit gehört zu den strategisch priorisierten Massnahmen der Universität. Das interdisziplinäre Studium verbindet Beiträge aus Naturwissenschaften, Wirtschaft, Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften miteinander. Auf diese Weise werden Studierenden fundierte Kompetenzen zu ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekten der Nachhaltigkeit vermittelt. Damit wird nicht nur ein klarer bildungspolitischer Akzent im Themenfeld Klima und Nachhaltigkeit gesetzt, sondern auch der Bedarf an Fachkräften für die Transformation hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft gezielt adressiert.
- **Universitäre Klimastrategie 2024–2030**: Mit ihrer Klimastrategie nimmt die Universität Basel eine Vorbildfunktion beim Übergang zu einer Netto-Null-Gesellschaft ein. Sie adressiert dabei die Bereiche Forschung, Lehre, Betrieb und Dialog mit Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

## 1.3 Fazit

Seit der Überweisung des Anzugs im Jahr 2021 haben sowohl die Fachhochschule Nordwestschweiz als auch die Universität Basel ihre Aktivitäten im Bereich Klima und Nachhaltigkeit substanziell ausgebaut und institutionell verankert. Mit den neuen Leistungsaufträgen 2025–2028 (FHNW) und 2026–2029 (Universität Basel) sind zentrale Weichen gestellt, die den Forschungsstandort Basel im Bereich Klimaschutz langfristig stärken – sei es durch den Aufbau neuer Studiengänge und Infrastrukturen, die Umsetzung von Klimastrategien, die Förderung inter- und transdisziplinärer Forschung oder den gezielten Dialog mit Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Damit ist heute gewährleistet, dass der Forschungsstandort Basel seine Rolle im Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels wirksam wahrnehmen und in den kommenden Jahren weiter ausbauen kann.

[5] Universität Basel: Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2026–2029 (Ratschlag des Regierungsrates vom 18. Juni 2025)
[6] Forschungsnetzwerk Sustainable Future der Universität Basel: https://sustainable-future.unibas.ch/de/
[7] Neue Stiftungsprofessur stärkt die Klimaforschung an der Universität Basel: https://www.unibas.ch/de/Aktuell/News/Uni-Info/Neue-Stiftungsprofessur-staerkt-die-Klimaforschung-an-der-Universitaet-Basel.html
[8] Eucor – The European Campus: https://www.eucor-uni.org/de/

# 2. Wissenstransfer in die Verwaltung

Wissenstransfer aus Forschung und Industrie ist eine zentrale Voraussetzung für die tägliche Arbeit der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt. Es bestehen verschiedene Mechanismen, um wissenschaftliche und industrielle Erkenntnisse in die Verwaltungsarbeit einzubeziehen.

## 2.1 Formale Rahmenbedingungen

Der institutionalisierte Wissenstransfer ist eine zentrale Voraussetzung für faktenbasierte Politikgestaltung. Durch die gezielte Einbindung von Erkenntnissen aus Forschung und Industrie in die kantonale Arbeit werden nicht nur wirksame Massnahmen ermöglicht, sondern auch die Glaubwürdigkeit und das Engagement der Institutionen gestärkt.

Die Leistungsaufträge der FHNW und der Universität Basel verankern den Wissenstransfer als Kernaufgabe. Beide Hochschulen verpflichten sich, ihre Forschungsergebnisse für Gesellschaft, Politik und Verwaltung zugänglich zu machen und Kooperationen aktiv zu pflegen.[9, 10] Damit ist institutionell sichergestellt, dass die Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein fester Bestandteil ist.

## 2.2 Gefässe und Formate für Wissenstransfer

Relevante Erkenntnisse aus Forschung und Industrie fliessen systematisch in die Verwaltungsarbeit ein. Um Wissen systematisch nutzbar zu machen, hat die Verwaltung eigene Gefässe und Formate geschaffen oder mitinitiiert, welche den Austausch mit Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Industrie sowie Zivilgesellschaft ermöglichen:

- **Begleitgruppe Klima:** Die 2023 gebildete Begleitgruppe Klima besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Sie hat sich seither als wichtiges Instrument etabliert, um verschiedene Perspektiven frühzeitig in die Arbeiten der Verwaltung einfliessen zu lassen. So war sie massgeblich an der Erarbeitung der Klimaschutzstrategie «Netto-Null 2037» sowie am Aktionsplan zur Klimaschutzstrategie beteiligt. Auch künftig wird die Begleitgruppe aktiv in strategischen Fragen zum Klimaschutz einbezogen.
- **Basler Klima-Impuls:** Vierteljährlich findet seit Anfang 2025 der Basler Klima-Impuls statt. Die Veranstaltungsreihe dient primär dem Wissenstransfer von Wissenschaft und Fachexpertinnen und -experten in Politik und Verwaltung und weiteren interessierten Kreisen.
- **Klimaplattform der Wirtschaft Region Basel**: Diese vom Kanton als Gründungspartner mitinitiierte Plattform verfolgt das Ziel, den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik im Bereich Klimaschutz zu fördern. Sie organisiert regelmässig Business Lunches und weitere Veranstaltungen.
- **Studien und Forschungsaufträge**: Zur Klärung spezifischer Fragen (beispielsweise zu Scope-3-Emissionen oder zu Mobilitätsfragen) beauftragt die Verwaltung bei Bedarf gezielt Forschungsinstitute. Die Erkenntnisse fliessen direkt in die Verwaltungsarbeit ein, zuletzt etwa in den Klimaschutzaktionsplan, aktuell in die Erarbeitung einer Strategie zum Umgang mit Scope 3-Emissionen.

Neben den vom Kanton initiierten Gefässen gibt es auch weitere Formate für den Wissenstransfer. Dazu zählen die Dialog- und Transferformate der Universität Basel – wie die «Zukunftsdialoge»[11], Workshops, Roundtables oder Vortragsreihen, vielfach im Rahmen des Forschungsnetzwerks Sustainable Future oder in Kooperation mit dem trinationalen Eucor-Verbund. Sie machen gesellschaftlich relevante Forschung sichtbar und ermöglichen es, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeitnah in die Überlegungen und Entscheidungsprozesse der Verwaltung einfliessen zu lassen.

[9] Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Ratschlag betreffend Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2025–2028»
[10] Universität Basel: Ratschlag betreffend «Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2026-2029»
[11] Zukunftsdialoge: https://www.zukunftsdialoge.ch/

Auch die FHNW trägt mit ihren Transferzentren und Innovation Hubs dazu bei, dass Forschungsergebnisse den Weg in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung finden. Dazu gehören etwa die Forschungsarbeiten des Instituts Nachhaltigkeit und Energie am Bau (INEB)[12] zu klimaneutralen und ressourcenschonenden Bauten oder die Swiss Sustainability Challenge[13], welche die Erprobung innovativer Projekte ermöglicht. Wo für den Kanton relevant, greift die Verwaltung solche Erkenntnisse auf und trägt sie in ihre Arbeiten hinein.

### 2.3 Fazit

Der Wissenstransfer aus Forschung und Industrie in die Verwaltung ist heute institutionell verankert und wird durch unterschiedliche Gefässe und Programme aktiv umgesetzt. Neben den Leistungsaufträgen der Hochschulen tragen Formate wie die Begleitgruppe Klima, der Basler Klima-Impuls oder gezielte Forschungsaufträge dazu bei, dass neue Erkenntnisse systematisch in die alltägliche Arbeit der Verwaltung und somit in Strategien, Programme und Massnahmen des Kantons einfliessen.

## 3. Würdigung des Anzugs

Beide Anliegen des Anzugs sind erfüllt: Zum einen haben die FHNW und die Universität Basel ihre Aktivitäten im Bereich Klima substanziell ausgebaut und institutionell verankert. Zum anderen bestehen heute etablierte Strukturen, die den Wissenstransfer zwischen Forschung, Industrie und Verwaltung aktiv sicherstellen. So fliessen neue Erkenntnisse in die Arbeit der Verwaltung ein und können in Strategien, Programme und Massnahmen des Kantons berücksichtigt werden.

## 4. Weitere Vorstösse

Nebst dem vorliegenden Anzug der Spezialkommission Klimaschutz befassen sich auch folgende Vorstösse im weiteren Sinne mit dem Wissenstransfer aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft in die Verwaltung und Politik:

- Anzug Raffaela Hanauer betreffend «Schlüsse ziehen aus der Coronakrise für die Klimakrise» (20.5146); mit GRB Nr. 25/04/62G vom 22. Januar 2025 als erledigt abgeschrieben.
- Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Einsetzung einer regierungsrätlichen Klimakommission in Basel-Stadt» (21.5488); die Berichterstattung wird gleichzeitig mit diesem Geschäft vorgelegt.
- Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik» (21.5754); die Berichterstattung wird gleichzeitig mit diesem Geschäft vorgelegt.

[12] Institut Nachhaltigkeit und Energie am Bau INEB, FHNW: https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/architektur-bau-geomatik/institute/ineb/ineb-forschung/ressourceneffizientes-und-zirkulaeres-bauen/rewamodule
[13] Swiss Sustainability Challenge – Swiss Sustainability Challenge: https://sustainabilitychallenge.ch/

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Stärkung des Forschungsstandorts im Bereich Klima» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **21.5488.03**

PD/P215488

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

# Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Einsetzung einer regierungsrätlichen Klimakommission in Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. November 2023 vom Schreiben 21.5488.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Michela Seggiani und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Für themenspezifische Belange können regierungsrätliche Kommissionen den Regierungsrat und die Verwaltung beratend unterstützen. So gibt es in Basel-Stadt zahlreiche begleitende Kommissionen, wie z.B. die Gleichstellungskommission oder die Museumskommissionen. Eine solche, durch den Regierungsrat eingesetzte Kommission hat (gemäss Paragraph 34, SG 153.100 - Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt, OG) den Auftrag, sich für das Thema einzusetzen. Sie ist beratend tätig, kann sich aktiv einbringen und kann auch Veranstaltungen für die Öffentlichkeit organisieren. Sie setzt sich aus Mitgliedern mit unterschiedlicher Berufs- und Lebenserfahrung zusammen. Dadurch könnte der Regierungsrat eine heterogene Kommission aus Expert:innen zusammenstellen, die sie im Sinne eines «Thinktanks» oder einer «Taskforce» bei Bedarf in allen Klimabelangen unterstützen kann. Innerhalb des Grossen Rates besteht bereits eine temporär eingesetzte Klimakommission. Die hier vorgeschlagene regierungsrätliche Klimakommission soll aber eher die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft abholen und unabhängig vom Parlament agieren können. Die Klimabewegung zeigt deutlich, dass sich die Bevölkerung in diesem Thema einbringen und gehört werden will. Auch hat der Kanton Basel-Stadt den Klimanotstand ausgerufen und hat das Klima zum Schwerpunktthema in allen Handlungs- und Lebensbereichen erklärt. Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat – unter Berücksichtigung des Abschlussberichtes der parlamentarischen Klima- Spezialkommission – zu prüfen und zu berichten, ob und wie eine solche regierungsrätliche Klimakommission eingesetzt werden kann oder ob eine andere Form von Beirat/ einer «Taskforce» möglich wäre.
>
> Michela Seggiani, Alexandra Dill, Tonja Zürcher, Sandra Bothe, Edibe Gölgeli, Jean-Luc Perret, Joël Thüring, Melanie Nussbaumer, Jessica Brandenburger, Beatrice Messerli, Heidi Mück, Michelle Lachenmeier, Fleur Weibel, Balz Herter, Johannes Sieber»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Anliegen des Anzugs

Mit dem Anzug Michela Seggiani und Konsorten vom Oktober 2021 wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten, ob und wie eine regierungsrätliche Klimakommission oder eine

andere Form von Beirat beziehungsweise einer «Taskforce» eingerichtet werden kann. Bestehend aus Mitgliedern mit unterschiedlicher Berufs- und Lebenserfahrung, solle ein solches Gremium die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft und der Bevölkerung im Bereich Klima aufnehmen und unabhängig vom Parlament agieren können. Diese heterogene Gruppe könnte den Regierungsrat bei Bedarf in Klimafragen im Sinne eines «Thinktanks» oder einer «Taskforce» unterstützen.

Zur Begründung verweist der Anzug auf den Wunsch der Bevölkerung, sich in Klimafragen einbringen zu können, auf den ausgerufenen Klimanotstand sowie darauf, dass der Kanton Klimaschutz zum Schwerpunktthema in allen Handlungs- und Lebensbereichen erklärt hat.

Am 18. Oktober 2023 hat der Regierungsrat erstmals berichtet und einen Einblick in die laufenden Arbeiten im Bereich Klimaschutz gegeben sowie die Begleitgruppe Klima vorgestellt. Nach seiner ersten Einschätzung sollten mit der Begleitgruppe Klima die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft, sich in Klimaschutzfragen einbringen zu können, Rechnung getragen werden können. Um ausreichend Erfahrungswerte sammeln zu können, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, den Anzug stehen zu lassen.

# 2. Heutige Praxis

Die Einbindung der Zivilgesellschaft und anderer Anspruchsgruppen zu Klimathemen erfolgt über verschiedene Formate:

## 2.1 Begleitgruppe Klima

Im Jahr 2023 wurde für die Diskussion klimapolitischer Weichenstellungen die «Begleitgruppe Klima» gegründet. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft (Verbände), Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Die Begleitgruppe Klima hat sich als wichtiges Gremium etabliert, um verschiedene Perspektiven in Fragestellungen und Überlegungen zum Klimaschutz im Kanton einfliessen zu lassen. Die Begleitgruppe war massgeblich in die Erarbeitung der Klimaschutzstrategie «Netto-Null 2037» und des Aktionsplans zur Klimaschutzstrategie involviert. Damit erfüllt die Begleitgruppe bereits eine zentrale Aufgabe, die mit dem Anzug verfolgt wird: die frühzeitige Einbindung von Perspektiven aus der Zivilgesellschaft. Auch künftig wird die Begleitgruppe Klima aktiv einbezogen, beispielsweise bei Arbeiten zum strategischen Umgang mit Scope 3-Emissionen.

## 2.2 Stadtklimadialog und Dialoggruppen

Seit Frühling 2025 gibt es im Kanton zwei zusätzliche Plattformen für den Austausch mit der Zivilgesellschaft: Der «Stadtklimadialog» richtet sich an die breite Öffentlichkeit und findet zweimal jährlich statt. Mit den «Dialoggruppen Stadtklima» treffen sich Vertreterinnen und Vertreter der (organisierten) Zivilgesellschaft sowie der Verwaltung quartalsweise und arbeiten an konkreten Themen und Projekten. Beide Gefässe eröffnen der engagierten Bevölkerung, Mitgliedern von NGOs oder Hochschulen die Möglichkeit, Bedürfnisse frühzeitig einzubringen und aktiv mitzugestalten. Termine des Stadtklimadialogs werden auf wegweiser-stadtklima.ch und weiteren Kanälen kommuniziert; eine Teilnahme steht allen offen. Die Verwaltung unterstützt die Zivilgesellschaft darin, sich zu vernetzen, Angebote von Vereinen und Organisationen bekannt zu machen und allenfalls Fördermittel für ihre Angebote zu akquirieren.

Diese beiden Gefässe ermöglichen einen ganzheitlichen Blick auf das Themenfeld Klima. Sie eröffnen den Dialog über die vielfältigen Herausforderungen und Bedürfnisse im Klimaschutz und stärken den Austausch zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft.

### 2.3 Klimagespräche

Ab 2026 sind in Zusammenarbeit mit Quartiertreffpunkten und Neutralen Quartiervereinen regelmässige Klimagespräche geplant. Diese Veranstaltungen bieten Informationen über aktuelle Herausforderungen, erzielte Fortschritte und Chancen im Bereich Klimaschutz und -anpassung. Zudem soll anhand konkreter Beispiele und laufender Projekte aufgezeigt werden, welche Mehrwerte Klimaschutz für Lebensqualität, Gesundheit und Standortattraktivität schafft. Die Klimagespräche verstehen sich als Dialogformat: Die Bevölkerung kann der Verwaltung Fragen stellen, eigene Anliegen einbringen und sich aktiv am Diskurs beteiligen.

### 2.4 Weitere Beteiligungsformate

Der Kanton bezieht Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft auch punktuell bei strategischen Fragen der Klimapolitik mit ein, etwa im Stakeholder-Dialog zur Scope 3-Strategie.

### 2.5 Veranstaltungsreihen

Zur Förderung von Information und Austausch bestehen verschiedene regelmässige Formate:

- Basler Klima-Impuls: vierteljährliche Veranstaltung des Kantons seit 2025. Im Zentrum steht der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Politik und Verwaltung; ergänzt durch ein Impulsreferat und offene Diskussion.
- KlimaDialog: jährliche Veranstaltungsreihe des Vereins «sun21» in Partnerschaft mit Kanton und weiteren Institutionen. Sie beleuchtet spezifische Handlungsfelder des Klimaschutzes und bringt Fachleute mit relevanten Anspruchsgruppen zusammen.
- AUE-Forum: In dieser halbjährlich vom Amt für Umwelt und Energie organisierten Veranstaltung werden aktuelle Themen des Umwelt- und Klimaschutzes behandelt. Das Forum bietet der Fachöffentlichkeit und den Institutionen eine Plattform für Diskussionen und Austausch.
- Verschiedene Netzwerkveranstaltungen des Kantons: Plattformen für den Austausch zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Fachorganisationen, die den praktischen Wissenstransfer und die Vernetzung fördern.

### 2.6 Erkenntnisse aus anderen Kantonen

Gespräche mit Kantonen der Romandie, die einen Beirat für Regierung und Verwaltung ähnlich einer institutionellen regierungsrätlichen Klimakommission kennen, deuten darauf hin, dass ein ständiges, festes Gremium wie etwa eine regierungsrätliche Kommission nach § 34 OG nur begrenzten zusätzlichen Nutzen entfaltet. Ein nach aktuell bestehenden Fragestellungen und Bedürfnissen gestalteter Austausch wird hingegen positiv bewertet. Auch der Kanton Basel-Landschaft setzt auf eine individuelle Beratung durch Fachpersonen je nach Themenfeld – ein Modell, das als wertvoll eingeschätzt wird.

## 3. Beurteilung

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die verfolgten Anliegen des Anzuges in mehrfacher Weise aufgenommen wurden:

Mit der 2023 eingesetzten Begleitgruppe Klima besteht ein Gremium, das Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Industrie sowie Zivilgesellschaft vereint. Sie bringt die Perspektiven dieser Anspruchsgruppen frühzeitig in die Arbeiten des Regierungsrates ein und ermöglicht so eine breite und ausgewogene Abstützung klimapolitischer Massnahmen. Für die Zivilgesellschaft bedeutet dies, dass ihre Anliegen kontinuierlich und auch unabhängig vom Parlament in die Arbeiten zum Klimaschutz einfliessen können.

Die Begleitgruppe Klima bietet mehrere Vorteile gegenüber einer fest eingesetzten regierungsrätlichen Kommission: Sie verursacht nur geringen administrativen Zusatzaufwand, und ihre Zusammensetzung kann jederzeit bei Bedarf pragmatisch den spezifischen Fragestellungen und Herausforderungen angepasst werden. Zudem ist sie flexibel in ihrer Arbeitsweise: Anstelle langfristig fixierter Sitzungstermine kann sie bei Bedarf – auch kurzfristig – einbezogen werden. So lassen sich aktuelle Themen zeitnah und gezielt unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Perspektive bearbeiten.

Darüber hinaus bestehen weitere regelmässige Formate wie der Basler Klima-Impuls, der Stadtklimadialog, die Dialoggruppen Stadtklima, der Basler Klima-Impuls, der KlimaDialog und das AUE-Forum, die den direkten Austausch zwischen der Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und weiteren Anspruchsgruppen fördern. Damit stehen der Zivilgesellschaft und der engagierten Bevölkerung verschiedene Möglichkeiten offen, Bedürfnisse einzubringen, Wissen zu teilen und Impulse zu geben.

Eine zusätzliche regierungsrätliche Kommission würde keine erkennbaren Vorteile schaffen. Sie könnte vielmehr Doppelspurigkeiten verursachen, da zentrale Aufgaben und Zielsetzungen im Klimaschutz bereits durch das Zusammenspiel von Kanton, Begleitgruppe Klima und ergänzenden Formaten wie dem Stadtklimadialog abgedeckt sind.

Im Bericht vom 18. Oktober 2023 hat der Regierungsrat dargelegt, dass das Anliegen durch bestehende Strukturen wie die Begleitgruppe Klima abgedeckt ist. Die seither zusätzlich gemachten Erfahrungen bestätigen diese Einschätzung. Die Begleitgruppe Klima hat sich als flexibles, wirksames und administrativ schlankes Instrument etabliert. Eine zusätzliche regierungsrätliche Kommission würde keine erkennbaren Mehrwerte schaffen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als angemessen, die bestehenden Gefässe gezielt und bedarfsgerecht weiterzuführen und zu stärken.

## 4. Weitere Vorstösse

Nebst dem vorliegenden Anzug Seggiani befassen sich auch folgende Vorstösse im weiteren Sinne mit dem Wissenstransfer aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft in die Verwaltung und Politik:

- Anzug Raffaela Hanauer betreffend «Schlüsse ziehen aus der Coronakrise für die Klimakrise» (20.5146); mit GRB Nr. 25/04/62G vom 22. Januar 2025 als erledigt abgeschrieben.
- Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Stärkung des Forschungsstandorts im Bereich Klima» (21.5753); die Berichterstattung wird gleichzeitig mit diesem Geschäft vorgelegt.
- Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend «Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Politik» (21.5754); die Berichterstattung wird gleichzeitig mit diesem Geschäft vorgelegt.

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Einsetzung einer regierungsrätlichen Klimakommission» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **23.5473.02**

PD/P235473

Basel, 12. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2025

# Anzug Adrian Iselin und Konsorten betreffend «Umnutzung Büroflächen zu Wohnraum»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Adrian Iselin und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Der Kanton Basel-Stadt befindet sich in einer Wohnungsnot. Die Bevölkerung wächst, die Nachfrage nach Wohnraum steigt. Gleichzeitig stehen Büroflächen leer. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Homeoffice funktioniert. Dies könnte zu einem geringeren Bedarf an Büroflächen führen. Die Industrie rechnet bereits heute nicht mehr mit einem Mitarbeitendem pro Arbeitsplatz, sondern mit 1.4 bis 1.8 (je nach Branche). Desk Sharing und Homeoffice könnten den Bedarf an Büroflächen noch weiter verringern.
>
> Der Staat sollte in Zeiten von Wohnungsnot die richtigen Fragen stellen und gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren Lösungsansätze entwickeln. Investoren werden durch die Rendite-Deckelung abgeschreckt. Ein Programm zur Umnutzung von Büroflächen könnte das Vertrauen der Investoren zurückgewinnen.
>
> Aus genannten Überlegungen ersuchen die Anzugstellenden die Regierung darum, zu prüfen und zu berichten, wie sich die Leerstände von Büroräumlichkeiten in Zukunft entwickeln und wie gross das zukünftige, zusätzliche Potential in Bezug auf die Umnutzung von Büroflächen zu Wohnraum sein könnte.
>
> Adrian Iselin, Michael Hug, Raoul I. Furlano, Gabriel Nigon, Nicole Kuster, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Albietz, Annina von Falkenstein, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Luca Urgese, Olivier Battaglia, Tim Cuénod, Catherine Alioth, Jo Vergeat, André Auderset, René Brigger, Christian C. Moesch, Andrea Strahm, Tobias Christ, Joël Thüring, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Wohnraum im Kanton Basel-Stadt ist seit mehreren Jahren knapp. Ein seit 2006 anhaltender Bevölkerungszuwachs führt zu einer hohen Nachfrage nach Wohnraum. Auch wenn der Druck in den letzten Jahren zeitweise durch eine hohe Wohnbautätigkeit etwas aufgefangen werden konnte, bleibt das Angebot knapp – aktuell liegt die Leerwohnungsquote im Kanton Basel-Stadt bei 0.9 Prozent. Zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ist der Kanton auf die unterschiedlichen Potenziale im bestehenden Siedlungsgebiet angewiesen. Dazu gehört auch die Umnutzung leerstehender Büroflächen. Dabei scheint eine Win-Win-Situation möglich, indem leerstehende Büros grundsätzlich die ungedeckte Nachfrage nach Wohnraum auffangen könnten.

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Nr. 78 betreffend «Umnutzung leerstehender Büroflächen in Wohnraum» in seinem Schreiben 23.5210.02 vom 6. September 2023 bereits zum Thema geäussert und dabei darauf hingewiesen, dass das Angebot von Büroflächen in den Jahren zuvor gestiegen war und dass die Verfügbarkeit solcher Flächen einen wichtigen Standortvorteil darstellt.

Mit Schreiben vom 28. August 2024 beantwortete der Regierungsrat Fragen der Petitionskommission zur Petition P470 «Umnutzung leere Bürogebäude zu Wohnraum» (23.5549). Diese Petition fordert die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum im Sinne der Initiative «Recht auf Wohnen». Ihr Anliegen ist insbesondere eine Offensive zur Umnutzung leerstehender Gebäude zu Gunsten von obdach- und wohnungslosen Menschen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 – dem Antrag der Petitionskommission folgend – die Petition P470 dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung im Rahmen der Beantwortung des vorliegenden Anzugs Adrian Iselin überwiesen. Nachstehend wird daher auch auf das Anliegen der Petitionskommission eingegangen.

Nachfolgend werden die aktuelle Situation des Büroflächenmarkts im Kanton Basel-Stadt und seine Zukunftsperspektiven beleuchtet. Dabei ist es zwar möglich, aufzuzeigen, wie gross in etwa das Potenzial der Bereitstellung von Büroflächen ist. Dieses Potenzial kann auch mit den in der Vergangenheit bereitgestellten Flächen verglichen werden. Eine Voraussage über den künftigen Leerstand ist jedoch kaum möglich.

Ebenfalls wird auf die bisherige Umnutzung von Büros in Wohnraum eingegangen. Schliesslich werden Schlussfolgerungen zum allfälligen Handlungsbedarf des Kantons im Sinne des Anzugstellenden gezogen.

# 1. Büroflächenmarkt Basel-Stadt

## 1.1 Datenlage

Im Gegensatz zur Datenerfassung beim Wohnraum zählt das Erheben von Büroflächen nicht zum Grundauftrag der Kantone. Deshalb pflegt das Statistische Amt Basel-Stadt seit vielen Jahren die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft SVIT beider Basel. Dieser erfasst den jährlichen Leerstand, nicht aber den Gesamtbestand an Büroflächen. Auch wird im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister die Bürofläche nicht von anderen gewerblichen Zwecken unterschieden. Entsprechend lässt sich auch aus den Registerdaten kein Gesamtbestand an Büroflächen ableiten. Deshalb veröffentlichen Kanton und SVIT keine Angebotsquote.

Die nachfolgenden Zahlen des Statistischen Amts und des SVIT, des Immobiliendienstleisters JLL und von WüestPartner fallen aufgrund unterschiedlicher Methoden und Stichdaten naturgemäss divers aus. Dies veranschaulicht, dass die Datengrundlage für den Kanton Basel-Stadt unvollständig ist.

## 1.2 Aktuelles Büroflächenangebot

Der Umfang der leerstehenden Büroflächen stieg zwischen den Jahren 2020 und 2021 sprunghaft an. Nachdem der Leerstand im Jahr 2022 leicht rückläufig war, wurde per 1. Juni 2023 ein erneuter Sprung – auf 134'300 Quadratmeter leerstehende Büroflächen – festgestellt. Es folgte ein weiterer markanter Anstieg auf 175'000 Quadratmeter per 1. Juni 2024. Dies ist das Ergebnis hoher Bautätigkeit von 2020 bis 2023, durch welche rund 200'000 Quadratmeter Bürofläche neu auf den Markt kamen (vgl. Abbildung 1). Wesentlich zum Büroflächenzuwachs haben der zweite Roche-Turm sowie andere Büroneubauten beigetragen. Per 1. Juni 2025 sanken die Leerstände mit 132'700 Quadratmetern wieder etwa auf das Niveau von 2023. Denkbar ist, dass sich dies per Ende Jahr auch mit einem Rückgang der Angebotsquoten von JLL und WüestPartner zeigen wird.

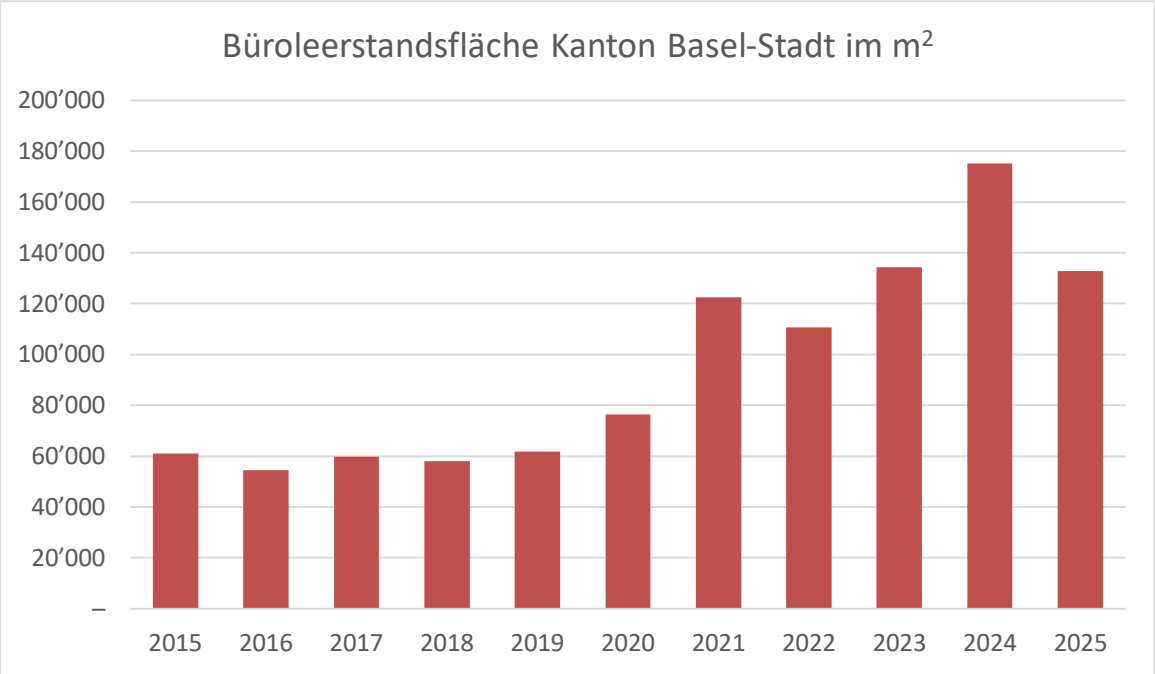



**Abbildung 1** - Flächenangebot ($m^2$) für Büroflächen in Basel, jeweils per 1. Juni des entsprechenden Jahres (Statistisches Amt Basel-Stadt)

JLL Schweiz weist in ihrem aktuellen Büromarktbericht bei einem Büroflächenangebot von 154'000 Quadratmetern [1] (vgl. Abbildung 2) eine Angebotsquote von 6.4 Prozent aus. Diese liegt über dem Durchschnitt von 5 Prozent der grössten Schweizer Büromärkte (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich). Besonders in der Basler Innenstadt ist der Leerstand mit einer Angebotsquote von 9.2 Prozent deutlich höher als in anderen Schweizer Stadtzentren.

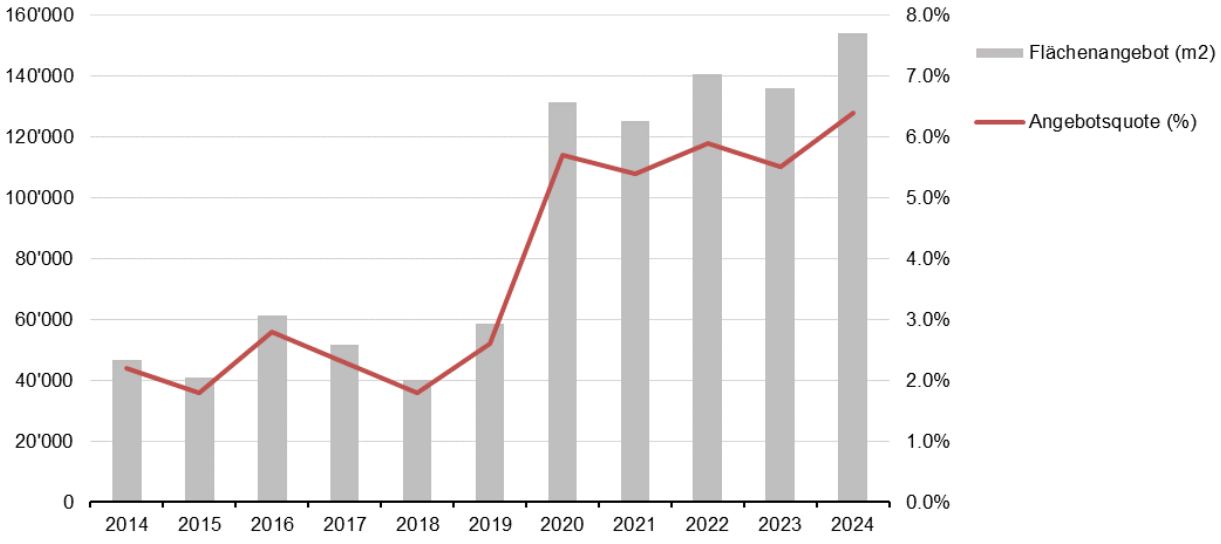



**Abbildung 2** - Flächenangebot (m2) und Angebotsquote (%) für Büroflächen in Basel (JLL Büromarkt Schweiz 2025)

Allerdings ist die Angebotsquote nicht nur Basel angestiegen (+0.9 Prozentpunkte), sondern auch in anderen Wirtschaftszentren wie Genf (+0.1 Prozentpunkt) oder Zürich (+0.5 Prozentpunkte) (vgl. Abbildung 3).

[1] JLL berücksichtigt nur Angebote, die in den nächsten 6 Monaten bezugsbereit sind. Das mag die tiefere Zahl erklären.

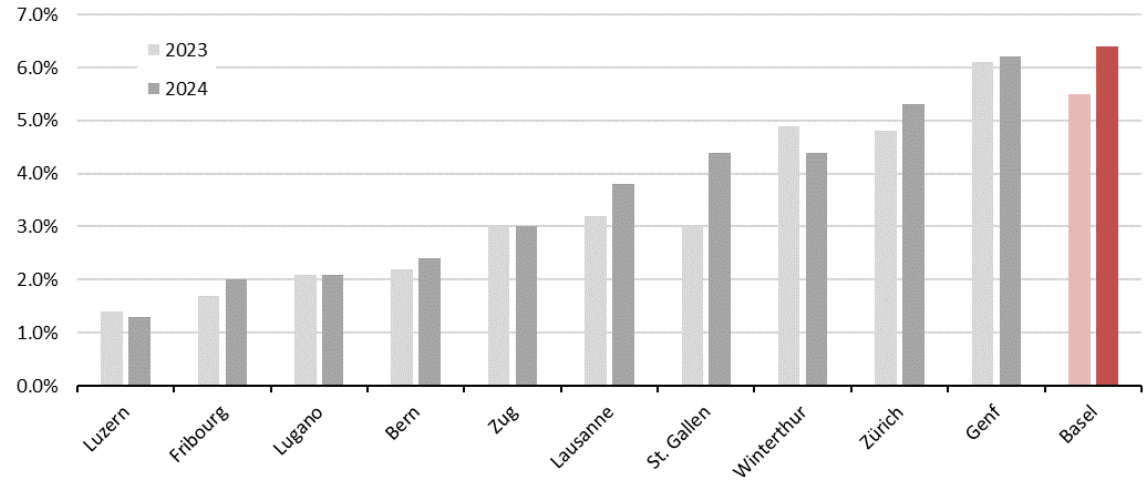



**Abbildung 3** - Angebotsquoten für Büroflächen in Schweizer Städten 2023 und 2024 (JLL Büromarkt Schweiz 2025)

Auch präsentiert sich das Angebot von Büroflächen in Basel im internationalen Vergleich gemäss JLL weiterhin in einer gesunden Grössenordnung. Die Leerstände in Basel liegen deutlich unterhalb des internationalen Durchschnitts und gleichauf mit dynamischen Wirtschaftsregionen wie München, Lyon, Oslo und Amsterdam (vgl. Abbildung 4).

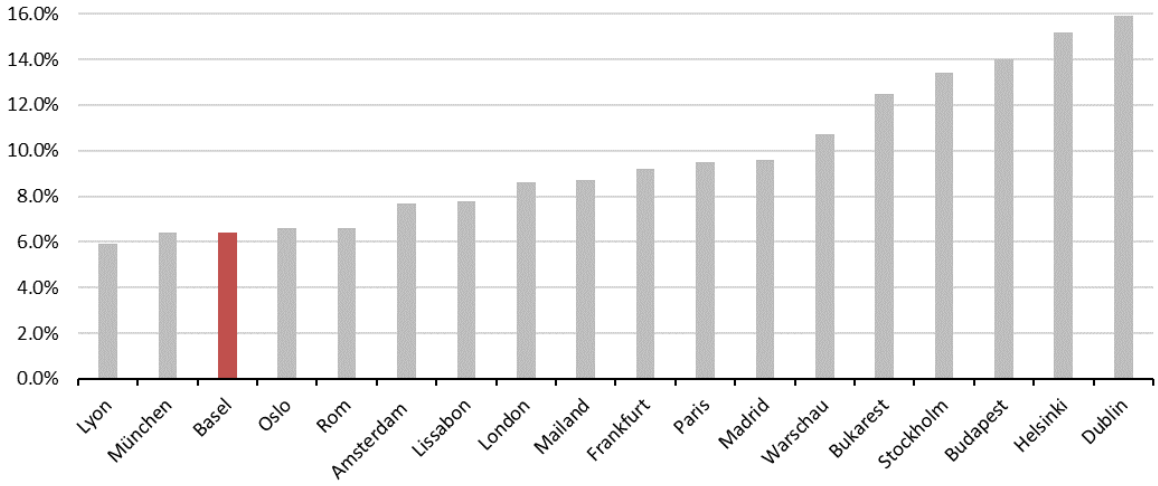



**Abbildung 4** - Angebotsquoten für Büroflächen in europäischen Städten 2024 (JLL Büromarkt Schweiz 2025)

WüestPartner hingegen weist für Basel per Ende 2024 eine Angebotsquote von lediglich 4.6 Prozent aus, was deutlich unter dem Durchschnitt für die gesamte Schweiz (5.7%) und von Standorten wie Zürich (4.8%) oder Genf (6.7%) liegt (vgl. Abbildung 5)[2]. So sieht Wüest Partner für Basel einen ausgeglicheneren Markt als JLL. Jedoch zeigt sich auch bei JLL, dass Basel im internationalen Vergleich eine geringere Angebotsquote aufweist.

[2] Wüest Partner, Immobilienmarkt Schweiz 2025, Januar 2025.

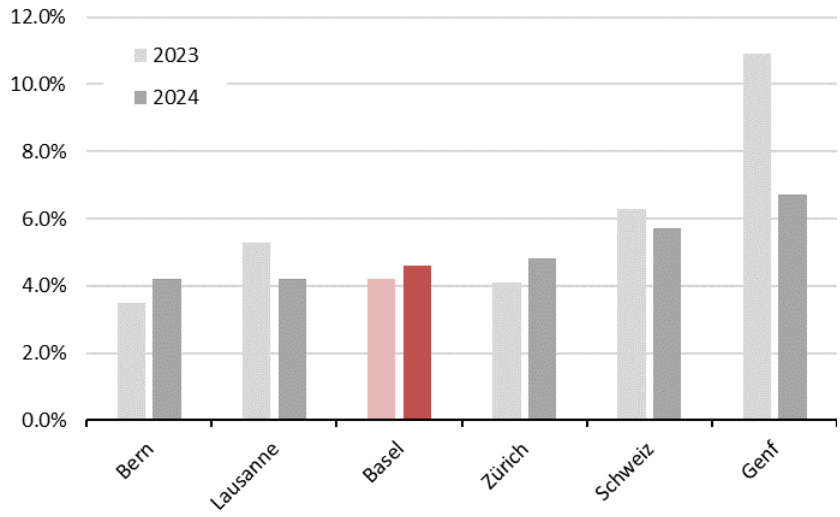



**Abbildung 5** - Angebotsquoten für Büroflächen in Grosszentren und der Schweiz 2023 und 2024 (Wüest Partner 2025)

Aus den verschiedenen Quellen resultiert folglich ein etwas unklares Bild, welche Angebotsquote der Büroflächenmarkt im Kanton Basel-Stadt wirklich aufweist. Ob die aktuelle Situation einen zu hohen, einen optimalen oder gar einen zu geringen Leerstand darstellt, lässt sich nicht eindeutig feststellen.

Eindeutiger ist, dass eine Angebotsquote von mindestens vier bis fünf Prozent als gute Voraussetzung für einen funktionierenden und der Nachfrage entsprechenden Markt gilt. Dieser Wert leitet sich aus der Erfahrung ab, dass Unternehmen ihre Flächenbedürfnisse in Märkten mit geringerer Angebotsquote nicht mehr optimieren können und in ineffizienten Liegenschaften verbleiben («Lock-in-Effekt»). Bei geringem Angebot haben Unternehmen zudem den Anreiz, leere Räumlichkeiten nicht aufzugeben, um diese als strategische Reserve zu halten. Dies kann eine unerwünschte Folge von zu tiefen Leerständen sein. Aus Sicht der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist die kurzfristige Verfügbarkeit von Flächen jedoch ein wichtiger Standortvorteil, um neue Unternehmen anzusiedeln.

Die oben genannten Angebotsquoten bewegen sich je nach Datengrundlage zwischen 4.6 und 6.4 Prozent, was etwa im Rahmen des Zielbereichs von vier bis fünf Prozent liegt. Diese können als temporärer Leerstand betrachtet werden, weil die Grundeigentümerschaften durchaus Investitionen in die leerstehenden Flächen tätigen, um diese marktfähig zu gestalten. Sollten Objekte über längere Zeit leer stehen und mangels Nachfrage keine Investitionen seitens Grundeigentümer mehr erfolgen, wäre von einem strukturellen Leerstand auszugehen. Ein derartiger, aktuell nicht bestehender Zustand eines strukturellen Leerstands wäre für den Kanton ein Standortnachteil. Dies würde seitens des Kantons einen noch intensiveren Austausch mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfordern, um allfällige Optionen zur Reduktion eines strukturellen Leerstands auszuloten.

## 1.3 Zukünftige Potenziale

Mittelfristig (2025 bis 2027) wird das Volumen neuer Büroflächen gemäss JLL deutlich geringer ausfallen als in den Vorjahren. Dennoch dürften die aufgebauten Kapazitäten zu gross sein, um kurzfristig absorbiert werden zu können.

Die Büro- und Laborarbeitsplatzpotenziale auf den Transformationsarealen für die nächsten zwei Jahrzehnte sind nachstehend per Ende 2024 aufgelistet (vgl. Tabelle 1). Dabei ist davon auszugehen, dass es sich mehrheitlich um Büroarbeitsplätze handelt. Bei Laborarbeitsplätzen wären

die baulichen Hürden für eine Umnutzung in Wohnraum im Übrigen aufgrund der Gebäudetiefe höher als bei Büroarbeitsplätzen.

| *Areal* | *Büro- und Laborarbeitsplatz-Potenziale* |
|---|---|
| Lehenmatt Süd | 518 |
| Dreispitz | 1’330 |
| Wolf | 464 |
| Aeschenplatz 6 | - 305 |
| Rosental | 2’613 |
| Klybeckplus | 3’949 |
| Hafen- und Stadtentwicklung Klybeck-Kleinhüningen | 2’328 |
| Lonza Hochhäuser | 266 |
| Heuwaage Hochhaus | -23 |
| Areal Helvetia | -110 |
| Grosspeter (BP 168) | 451 |
| Walkeweg | 250 |
| Wolf | 1’217 |
| BIZ | 1’800 |
| Nauentor | 1’287 |
| Volta Nord | 825 |
| Novartis Campus | 10’900 |
| Roche Nord | 370 |
| Erlenmatt | 18 |
| Areal Messe, Rosentalturm | 73 |
| Science Park Basel (Stücki) | 833 |
| *Total Basel-Stadt* | *29’054* |

**Tabelle 1** – Büro- und Laborarbeitsplatzpotenziale auf den Transformationsarealen, Ende 2024

Auf der Basis von 30 Quadratmetern pro Büro-/Laborarbeitsplatz (inkl. Nebennutzungen wie Veloabstellplätze) ergibt sich für die kommenden zwei Jahrzehnte ein Potenzial von rund 900'000 Quadratmetern. Dabei handelt es sich bei einem Drittel um eine strategische Wachstumsreserve auf dem Areal Novartis. Zum Vergleich: Von 2020 bis 2023 wurden insgesamt rund 200'000 Quadratmeter neue Büroflächen geschaffen (siehe oben).

Das globale wirtschaftspolitische Umfeld ist von vielen Unsicherheiten gekennzeichnet. Es ist deshalb nicht möglich, über die vorhandenen Überlegungen hinaus generelle verbindliche Vorhersagen über die Entwicklung leerstehender Büroflächen zu machen. Fest steht, dass Investoren aus Renditeüberlegungen kein Interesse an ungenutzten Büroflächen haben, daher besteht der monetäre Anreiz, nicht «zu viel» zu bauen oder leer stehen zu lassen. Auch ist der Kanton im Austausch mit Anbietenden von Büroflächen und führt einen Überblick über grössere leerstehende Wirtschaftsflächen, um das Angebot für potenzielle neue Unternehmen proaktiv zu präsentieren.

## 1.4 Büroflächennachfrage

Eine realistische Einschätzung des zukünftigen Büroflächenbedarfs bezieht auch die veränderten Rahmenbedingungen seit der Coronapandemie mit ein. Im Vergleich zu früher wird heute bei vielen Unternehmen pro neue Arbeitsstelle weniger zusätzliche Fläche benötigt, da ein bedeutender Anteil der Arbeit im Homeoffice erbracht wird und parallel dazu das Konzept des Desk-Sharing eingeführt wurde. Gemäss Studien liegt der durchschnittliche Homeoffice-Anteil aktuell bei 32 Prozent,

und für die Zukunft werden ähnliche Werte erwartet.[3] Der Trend bei Büroflächen geht deshalb hin zu modularen Bauten und Adaptierbarkeit/Unterteilbarkeit von Flächen. Zudem hat im Zuge von «New Work» der Bedarf nach qualitativ hochwertigen Gemeinschaftszonen für den informellen Austausch zugenommen. Diese Flächen zeichnen sich üblicherweise durch hohe Aufenthaltsqualität (Lounge-Möbel, Kaffee-Ecke, Spielmöglichkeiten) aus und sind eher grosszügig bemessen.

Auch in Basel wurden diverse Büroflächen (z. B. ehemaliger Ciba-Sitz im Klybeck-Areal) in moderne Co-Working- und andere gemeinsam genutzte Flächen umgenutzt. Dies bedeutet, dass Investoren und Unternehmen sich flächensparend verhalten und nur so viel Fläche erwerben oder anmieten, wie sie wirklich benötigen.

Der Regierungsrat analysiert in regelmässigen Abständen die strategische Nutzungsverteilung zwischen Arbeiten und Wohnen. In seinem Bericht «Stossrichtung zur Nutzungsverteilung zwischen Arbeiten und Wohnen auf den Arealen in Transformation: Überprüfung 2020/21» hat der Regierungsrat seine Strategie bestätigt, auf den Arealen in Transformation insgesamt ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Arbeiten und Wohnen in Bezug auf den Boden zu verfolgen. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass im Jahr 2026 eine Aktualisierung der Strategie erfolgen wird. Dabei werden die Potenziale für Büro- und Wohnflächen detailliert geprüft und der entsprechenden Nachfrage gegenübergestellt. Somit wird gewährleistet, dass neuere Erkenntnisse bei der Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans und der konkreten Nutzungsplanung auf den Arealen berücksichtigt werden können.

## 2. Umnutzung von Büros zu Wohnraum

Wie JLL in ihrem aktuellen Büroflächenbericht festhält, führt die derzeit anspruchsvolle Vermietungssituation im Basler Büromarkt dazu, dass vermehrt Umnutzungsprojekte geprüft und umgesetzt werden. Grundsätzlich stellt die Umnutzung von Büroflächen in Wohnraum einen willkommenen Beitrag zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum dar. In der Praxis zeigt sich aber, dass eine Umnutzung von Büro- oder Gewerbeflächen in Wohnraum in der Regel mit hohen Umbaukosten verbunden ist. Büro- und Gewerbegebäude müssen unterschiedliche Anforderungen und Normen erfüllen. Wichtige Faktoren sind beispielsweise die Gebäudetiefe, die Tragstruktur, die Tragfähigkeit und Statik, die Versorgungsschächte, die Erschliessung und die Fassadenstruktur sowie die Erfüllung weiterer baurechtlicher Bedingungen wie die Einhaltung von Brandschutzvorschriften oder die Schaffung von Abstellräumen, Veloabstell- und Kinderspielplätzen.

So trug die Umwandlung von Büros zu Wohnraum von 2008 bis 2024 zur Nettowohnungsproduktion wie folgt bei: in elf einzelnen Jahren jeweils weniger als einen Zehntel, in fünf weiteren Jahren bis zu einem knappen Viertel, im Jahr 2024 war es gut die Hälfte aller Wohnungen. Dabei handelt es sich jedoch um ein Ausnahmejahr, da die Zahl der Umnutzungen hoch und der Wohnungsneubau gleichzeitig der tiefste war seit 1997 (vgl. Tabelle 2). Teilweise handelt es sich dabei um Umnutzungen zu möblierten Wohnungen oder Businessapartments. In den Jahren 2022 und 2023 ist auf den Transformationsarealen (Lysbüchel, Westfeld) viel neuer Wohnraum entstanden. Dies zeigt, dass Innenverdichtung und Transformationsareale den grösseren Hebel zur Schaffung von neuem Wohnraum darstellen als Umnutzungen.

[3] WüestPartner (22.04.2025): Büroflächennachfrage in Zeiten struktureller Veränderungen

| Jahr | Nettowohnungs-produktion NWP | Durch Umwandlung von Büros entstandene Wohnungen | Durch Umwandlung aus Büros entstan-dene Wohnungen an NWP in % |
|---|---|---|---|
| 2008 | 48 | 11 | 23 |
| 2009 | 399 | 34 | 9 |
| 2010 | 208 | 7 | 3 |
| 2011 | 311 | 17 | 5 |
| 2012 | 270 | 34 | 13 |
| 2013 | 171 | 4 | 2 |
| 2014 | 496 | 110 | 22 |
| 2015 | 635 | 7 | 1 |
| 2016 | 443 | 26 | 6 |
| 2017 | 364 | 8 | 2 |
| 2018 | 760 | 16 | 2 |
| 2019 | 837 | 116 | 14 |
| 2020 | 672 | 25 | 4 |
| 2021 | 977 | 156 | 16 |
| 2022 | 1’169 | 21 | 2 |
| 2023 | 865 | 11 | 1 |
| 2024 | 511 | 280 | 55 |

**Tabelle 2** – Durch Umnutzung von Büro in Wohnraum entstandene Wohnungen seit 2008

Gemäss einer Studie von WüestPartner vom April 2025[4] eignen sich in der Schweiz theoretisch rund 20 Prozent der im Gebäude- und Wohnungsregister erfassten Bürogebäude für eine Umnutzung in Wohnflächen. Das grösste Umnutzungspotenzial liegt demzufolge in urbanen Regionen, weil dort der Wohnraum knapp und die Baureserven begrenzt sind. Eine Umnutzung lohnt sich jedoch vor allem dort, wo die Wohnungsmieten mindestens 100 Franken pro Quadratmeter und Jahr über den Büromieten liegen, was gerade in Grossstädten weniger der Fall ist. In den Grossstädten sind Büroflächen nach wie vor sehr attraktiv und damit teuer.

In Basel lohnt sich eine Umnutzung von Büros in Wohnraum zudem kaum, da damit der Renditezuwachs deutlich kleiner ist als beispielsweise in Zürich oder Genf, wo die Preise für Mietwohnungen deutlich höher liegen. Dennoch zeigen erfolgreich umgesetzte Projekte der letzten Jahre, dass im Einzelfall diese Transformation möglich und sinnvoll ist.

Konkret sind an der Klybeckstrasse 190 in einem ehemaligen Verwaltungsgebäude der Ciba im Jahr 2020 rund 80 neue Wohnungen entstanden, darunter 1.5-Zimmer-Wohnungen, Ateliers und spezielle WG-Wohnungen. Ebenfalls wurden in einem ehemaligen Hotel im Stücki Wohnungen erstellt. Im Jahr 2024 entstanden in Gundeldingen in einer ehemaligen Büroliegenschaft gut 190 möblierte Wohnungen. In der Altstadt Kleinbasel ergab ein ähnliches Projekt rund 80 neue möblierte Logis.

Am Aeschenplatz 6 in Basel entstehen bis 2030 im ehemaligen Bürogebäude der UBS bis 2030 rund 200 Wohnungen in unterschiedlichen Grössen. Die Wohnungen richten sich an verschiedene Generationen und Bevölkerungsgruppen, von Studios für Einzelpersonen bis zu Familienapartments. Ein Drittel der Wohnungen wird preisgünstig sein.

An zentraler Lage zwischen Bahnhof SBB und Heuwaage entstehen im ehemaligen «Swisscom-Haus» zudem 105 Kleinwohnungen. Zu Gunsten der Nachhaltigkeit wurde die bestehende Bausubstanz erhalten.

[4] Handelszeitung (09.04.2025): Umnutzungspotenzial von Büros ist begrenzt.

Solche Projekte tragen dazu bei, Büroleerstände zu reduzieren und Wohnraum zu schaffen, und dies erst noch auf nachhaltige Weise.

Auch der Kanton ging beziehungsweise geht das Thema Umnutzungen aktiv an. Beispiele dafür sind die ehemaligen Räumlichkeiten des Amts für Umwelt und Energie an der Hochbergerstrasse 158, die zu preisgünstigem Wohnraum umgenutzt wurden, eine Umnutzung freiwerdender Flächen des Sozialversicherungsgerichts an der Birsigstrasse 43, 45 / Viaduktstrasse 60 (Rialto) und die Umnutzung der ehemaligen Büros der Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Alemannengasse 60. Weiter werden fünf Gebäude an der Maulbeerstrasse und ein Eckgebäude an der Sandgrubenstrasse, die als Büro genutzt wurden, wieder in Wohnungen umgewandelt.

Bei freiwerdenden Liegenschaften im Verwaltungsvermögen prüft Immobilien Basel-Stadt im Rahmen der künftigen Nutzung (Objektstrategie) standardmässig auch die Eignung einer Umnutzung zu Wohnraum. Ebenso prüft Immobilien Basel-Stadt potenzielle Kaufgelegenheiten immer auch im Hinblick auf eine Umnutzung zu Wohnraum. Beispielsweise sieht die Arealstrategie für die Anfang 2020 erworbene Messehalle 3 die Realisierung von 150-200 Wohnungen im Programm 1'000+ vor. Derzeit laufen die Vorbereitungen für eine Konkretisierung der Wohnnutzung.

In anderen Städten mit Wohnungsnot wie Zürich oder Bern gibt es ebenfalls verschiedene Beispiele für die Umnutzung von Büroflächen zu Wohnraum. Generell kann man feststellen, dass das Know-how betreffend Nutzungsalternativen bei Büroleerstand schweizweit und in Basel vorhanden ist und in den Überlegungen von Eigentümerschaften von Wirtschaftsflächen eine Rolle spielt.

# 3. Anliegen der Petition

Die Petition P470 «Umnutzung leere Bürogebäude zu Wohnraum» fordert die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum im Sinn der Initiative «Recht auf Wohnen». Insbesondere soll dies durch die Umnutzung leerstehender Gebäude zu Gunsten von obdach- und wohnungslosen Menschen erreicht werden.

## 3.1 Umsetzung von «Recht auf Wohnen»

Zur Umsetzung der Initiative «Recht auf Wohnen» und der entsprechenden Bestimmungen in der Kantonsverfassung (§ 11 Abs. 2 lit. c) hat der Regierungsrat eine Reihe konkreter Massnahmen ergriffen.

Mit seinem Portfolio im Finanzvermögen ist der Kanton ein wichtiger Partner der gemeinnützigen Wohnbauträger. Durch Abgabe von Land mit dem partnerschaftlichen «Baurechtsvertrag Plus» wird die Schaffung von neuen Wohnungen durch Wohnbaugenossenschaften aktiv unterstützt. Derzeit liegen rund 40 Prozent der Genossenschaftswohnungen auf Land des Kantons. Dank einer Initiative des Kantons zur Förderung der Genossenschaften besteht mit den laufenden und geplanten Baurechtsabgaben das Potential, die Zahl der Genossenschaftswohnungen in den kommenden Jahren deutlich zu erhöhen. Auf dem «Westfeld» (ehemals Felix Platter-Areal) sind mittlerweile die meisten der rund 530 geplanten neuen Wohnungen fertiggestellt, weitere sind beispielsweise auf den Arealen Volta Nord und Walkeweg geplant.

Im Jahr 2019 lancierte der Kanton das Wohnbauprogramm 1’000+. Im Rahmen dieses Programms können benachteiligte Personen Wohnungen im Finanzvermögen des Kantons zu Mieten übernehmen, die 20 Prozent unter der Marktmiete liegen, wenn sie die Kriterien über die Belegung (Suffizienz), das Einkommen und Vermögen erfüllen.

Zudem beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat 35 Millionen Franken für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung für preisgünstigen Wohnraum sowie 1,8 Millionen Franken für

die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Anteilscheinen für einkommensschwache Haushalte. Den Beschlüssen stimmte der Grosse Rat in der Folge zu. Die Stiftung hat bis heute 147 preisgünstige Wohnungen und drei Gewerbeeinheiten realisiert. Damit liegt sie über dem durch den Regierungsrat formulierten Ziel. Der Fonds zur Finanzierung von Anteilscheinen wurde nach einer Aufbauphase dieses Jahr aktiv.

Spezifisch für armutsbetroffene Bevölkerungsgruppen führte der Kanton die Pilotprojekte «Koordinationsstelle Prekäre Wohnverhältnisse» und «Housing First» durch. Beide Pilotprojekte haben sich bewährt und werden, teilweise in anderer Form, weitergeführt. Sie richten sich an von Obdachlosigkeit betroffene oder gefährdete Menschen. Mit «Housing First» werden gezielt private Vermieterinnen und Vermieter angesprochen. Durch die angebotene Wohnbegleitung der Mieterschaft soll das Risiko von Mietausständen und fehlender Wohnkompetenz verringert werden. Es bleibt aber anspruchsvoll, auf dem privaten Wohnungsmarkt geeigneten Wohnraum zu akquirieren. Unterdessen ist «Housing First» bekannter, und dank dem Engagement der Leistungserbringerin Heilsarmee gelingt es immer wieder, angemeldete Personen in private Wohnungen zu vermitteln. Nachdem der Grosse Rat im März 2024 der Weiterführung von «Housing First» zugestimmt hat, wurde der Leistungsauftrag in leicht angepasster Form ausgeschrieben. Die Heilsarmee hat diesen für weitere vier Jahre übernommen, mit dem Ziel jährlich acht bis zehn neue Vermittlungen zu erreichen.

Ergänzt werden die beiden Projekte mit «Housing First Plus». Dieses richtet sich an Personen, die in ihrer Wohnkompetenz stark eingeschränkt sind und eigentlich eine enge Wohnbegleitung brauchen, aber entsprechend strukturierte, institutionelle Angebote ablehnen oder keine Betreuung wünschen. Für sie sucht der Kanton zurzeit eine geeignete Liegenschaft mit kleinen Studios.

Eine wichtige Unterstützung finanziell benachteiligter Haushalte dürfte zudem auch die Erweiterung des Angebots von Mietzinsbeiträgen auch auf Haushalte ohne Kinder darstellen, die vom Grossen Rat bereits gutgeheissen wurde.

Diese Angebote waren auch Teil des Ratschlags «Soziales Wohnen», der auf einem vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen gleichnamigen Gesamtkonzept beruht.[5] Der Grosse Rat bewilligte am 6. März 2024 knapp 4.5 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 zur Unterstützung des sozialen Wohnens und Umsetzung des Gesamtkonzepts. Dies umfasst unter anderem die Schaffung einer neuen «Kompetenzstelle Soziales Wohnen», die auch die Aufgaben der vorherigen «Koordinationsstelle Prekäre Wohnverhältnisse» übernimmt. Die Kompetenzstelle ist im Zugang niederschwellig und Ansprechpartnerin sowohl für Einzelpersonen und Organisationen, die für ihre Zielgruppe Unterstützung suchen, als auch für Vermietende. Weiter ist mit dem Beschluss des Grossen Rates auch die Finanzierung für unterstützende Massnahmen, wie Mietzinsgarantien, Übernahme von Doppelmieten und Wohnbegleitungen sowie die Durchführung der Projekte Housing First und Housing First Plus gesichert. Im Juni 2025 hat die Kompetenzstelle Soziales Wohnen ihre Arbeit aufgenommen.

Zudem hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, das Angebot an Genossenschaftswohnungen, preisgünstigen Wohnungen im Finanzvermögen (v. a. durch das Wohnbauprogramm 1'000+) und Wohnungen der Stiftung im Kanton von derzeit knapp 14 Prozent substanziell auf 25 Prozent im Jahr 2050 zu erhöhen. Zu diesem Ziel trägt auch die im Wohnraumfördergesetz neu verankerte Drittelsquote für gemeinnützigen Wohnraum auf den Transformationsarealen bei (Gegenvorschlag «Basel baut Zukunft»).

## 3.2 Umnutzung von Büroflächen in preisgünstigen Wohnraum

Die Umnutzung von Büroflächen in Wohnraum leistet einen willkommenen Beitrag zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Umnutzung von Büro- oder

[5] Gesamtkonzept und Ratschlag abrufbar unter: https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100405/000000405172.pdf

Gewerbeflächen in Wohnraum in der Regel mit hohen Umbaukosten verbunden ist, wie bereits oben beschrieben wurde.

Die Petition bringt auch allenfalls leerstehende Laden- und Warenhausflächen ins Spiel, um zusätzlichen Wohnraum für benachteiligte Menschen zu gewinnen. Ebenfalls wird dabei auf die Vorteile solcher Umnutzungen zur Belebung von Innenstädten verwiesen. Bei Laden- und Warenhausflächen ergeben sich jedoch dieselben Herausforderungen wie bei der Umnutzung von Büroräumlichkeiten – wobei sich bei der Gebäudetiefe die Herausforderungen als noch ausgeprägter darstellen, weil Warenhäuser in der Regel grosse Flächenanteile aufweisen, die nicht natürlich belichtet werden. Gemäss Bau- und Planungsgesetz (BPG) sind für Wohnnutzungen Mindestgrössen für Fensterflächen einzuhalten. Die erforderlichen Anpassungen, um diese Anforderungen einzuhalten, erfordern strukturelle Eingriffe, die wiederum Kosten verursachen. Von der Belegung bzw. Ablösung von Ladenflächen im Erdgeschoss ist zudem abzuraten, da hier das öffentliche Interesse an einer Belebung des städtischen Raums dem Bedarf an Privatsphäre diametral entgegensteht.

Tendenziell dürfte die Umnutzung von Büro- und Gewerbeflächen aus diesen Gründen eher nicht zu preisgünstigem respektive für armutsbetroffene Personen bezahlbarem Wohnraum führen, sondern zu Wohnraum im mittleren bis hohen Preissegment.

## 4. Weitere Überlegungen und Fazit

Der Anzugsteller weist daraufhin, dass die Wohnschutzbestimmungen Investoren abschrecken und ein Programm zur Umnutzung von Büroflächen das Vertrauen der Investoren zurückgewinnen könnte.

Der Regierungsrat hat im Juni 2025 die Wohnraumschutzverordnung revidiert. Ziel der Teilrevision ist es, Gebäudesanierungen sowie ökologische Massnahmen unter Wohnschutzbedingungen attraktiver zu gestalten und so das Investitionsklima zu verbessern. Der Grosse Rat hat seinerseits im September 2025 bei drei Motionen – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Frist zur Bearbeitung verlängert und damit bestätigt, dass auch beim Wohnraumfördergesetz in mehreren Punkten nach wie vor Anpassungsbedarf besteht.

Generell dürfte die Wirkung nichtmonetärer Anreize zur Umnutzung von Büroflächen, etwa im Sinne von Sensibilisierungskampagnen, auf das Verhalten von Akteuren relativ gering sein. Letztlich muss die Wirtschaftlichkeit von Umnutzungsprojekten stimmen. Eine wirksame Umnutzungsförderung könnte daher beispielsweise über finanzielle Anreize erfolgen. Der Regierungsrat sieht es jedoch nicht als zielführend an, die Umnutzung von Büros zu subventionieren. Nicht zuletzt stellt die Verfügbarkeit von Gewerbe- und Büroflächen einen wichtigen Standortfaktor dar. Wie aufgezeigt werden konnte, bewegt sich der Büroleerstand nach wie vor in der üblichen Bandbreite.

Eine grundsätzliche Aussage zur Entwicklung der Leerstände zu machen, die für eine Umnutzung in Frage kommen würden, ist nicht möglich. Jedoch wird der Regierungsrat im Jahr 2026 die Analyse zur strategischen Nutzungsverteilung zwischen Arbeiten und Wohnen auf den Transformationsarealen aktualisieren.

Generell mangelt es nicht an Pilotprojekten und erfolgreichen Beispielen der Umnutzung. So wurden an verschiedenen Standorten Büroräumlichkeiten in Wohnungen umgewandelt, die kurzfristig genutzt werden können. Die kurzfristige Vermietung von Wohnungen zählt grundsätzlich als gewerbliche Nutzung.

Ebenfalls steht das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt bereits heute im Austausch mit Eigentümerschaften, deren Wirtschaftsflächen leer stehen, und

weist sie auf alternative Nutzungsmöglichkeiten hin. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Umnutzung von Büroräumlichkeiten zu Wohnraum. Von weiteren Aktivitäten des Kantons zur Förderung der Umnutzung von Büros zu Wohnraum wird jedoch abgesehen. Hingegen prüft der Kanton bei allenfalls zum Verkauf stehenden Gewerbegebäuden auch deren Nutzbarkeit für Wohnen.

Wohnungsangebote für obdach- und wohnungslose Menschen werden in Basel-Stadt im Rahmen verschiedener Massnahmen zur Umsetzung des «Rechts auf Wohnen» gefördert beziehungsweise bereitgestellt. Da Büroumnutzungen in der Regel nicht preisgünstig möglich sind, steht dieses Potenzial für benachteiligte Menschen nicht im Fokus.

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Adrian Iselin und Konsorten betreffend «Umnutzung Büroflächen zu Wohnraum» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **20.5252.04**

PD/P205252

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

# Anzug der Bildungs- und Kulturkommission betreffend «Abgeltung an die Museen für Schulklassenbesuche»

Mit Beschluss vom 21. April 2021 hat der Grosse Rat – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion der Bildungs- und Kulturkommission dem Regierungsrat als Anzug überwiesen. Auf der Basis einer Zwischenbeantwortung des Regierungsrats vom 18. Oktober 2023 hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 8. November 2023 den nachstehenden Anzug der Bildungs- und Kulturkommission dem Regierungsrat erneut zum Bericht überwiesen:

> «Die fünf staatlichen Museen wurden 2019 von 3‘742 Schulklassen besucht, was sehr erfreulich ist. Ihrem Vermittlungsauftrag folgen die Museen mit einer umfangreichen Angebotspalette und bieten für Schulklassen Führungen und Workshops wie auch didaktisches Material für die freie Besichtigung an. Während die Museums- und Workshopbesuche für Klassen aus Basel-Stadt und Basel-Landschaft gratis sind, bedeuten sie für die Museen einen nicht zu unterschätzenden Aufwand. Dies ist der Grund dafür, dass bei finanziellen Engpässen in einzelnen Museen auch schon über eine Limitierung des Angebots für die Schulen nachgedacht wurde.
>
> Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb, innerhalb von zwei Jahren ein Finanzierungsmodell für Schulklassenbesuche von Klassen aus dem Kanton Basel-Stadt in den staatlichen Museen des Kantons vorzulegen. Das neue Finanzierungsmodell darf den Kanton finanziell insgesamt nicht höher belasten, als das alte Model. Es soll zudem geprüft werden, ob das Entschädigungsmodell gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft für Besuche von Baselbieter Schulklassen in städtischen Museen (und umgekehrt) umgesetzt werden kann.
>
> Für die Bildungs- und Kulturkommission: Oswald Inglin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage und Zusammenfassung

Die fünf kantonalen Museen verstehen sich hinsichtlich ihres Vermittlungsauftrags als wichtige Partner der Schulen. Der niederschwellige Besuch von Schulklassen in den Museen ist ein unschätzbarer Beitrag an die breite Teilhabe an der Kultur. Der Regierungsrat ist sich des anhaltenden Interesses von Schulen an Museumsbesuchen und auch der damit einhergehenden Belastung der Museumsbetriebe bewusst.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hat der Regierungsrat darauf verwiesen, dass die Teilrevision des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel-Stadt, die vom Grossen Rat am 11. Januar 2023 verabschiedet wurde, die Basis für die weitere Ausarbeitung des künftigen Modells der Schulklassenabgeltungen darstellt. Das revidierte Museumsgesetz und die totalrevidierte Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 7. Januar 2025 (SG 451.110, Stand 1. Februar 2025) sind zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Verordnung zum Museumsgesetz wurden die Möglichkeiten für ein internes Verrechnungsmodell zwischen Erziehungsdepartement und Präsidialdepartement hinsichtlich der Abgeltung der Schulklassenbesuche aus Basel-Stadt ausführlich geprüft. Der Regierungsrat ist jedoch davon abgekommen, da dies zu unnötigem bürokratischem Aufwand führe und im Endeffekt die Attraktivität von Museumsbesuchen für Schulklassen schmälern würde. Durchgesetzt hat sich ein anderer tragfähiger Vorschlag für die Abgeltung des Aufwands der Museen innerhalb der Mehrjahresglobalkredite der kantonalen Museen ab 2026. Zusammen mit den Museumsdirektionen der kantonalen Museen wurde im Zuge der Ausarbeitung der Leistungsziele mit entsprechenden Leistungsindikatoren ab Budget 2026 das Konzept für eine künftige Tarifstruktur sowie ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet. Dieses bezieht sich vorerst ausschliesslich auf Schulklassenbesuche von Schulen im Kanton Basel-Stadt. Die Abstimmungen mit dem Kanton Basel-Landschaft verlaufen konstruktiv, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden.

Nach Ansicht des Regierungsrates wird mit der Revision des Museumsgesetzes und der zugehörigen Verordnung sowie mit dem im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrjahresglobalkredite der kantonalen Museen entwickelten neuen Finanzierungsmodell für die Schulklassenbesuche von Klassen aus dem Kanton Basel-Stadt das Anliegen des Anzugs erfüllt. Er beantragt deshalb auf der Basis des vorliegenden Berichts, den Anzug der Bildungs- und Kulturkommission betreffend «Abgeltung an die Museen für Schulklassenbesuche» abzuschreiben.

# 2. Rechtliche Grundlage

## 2.1 Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Das erste und bis heute gültige Museumsgesetz Basel-Stadt vom 16. Juni 1999 (SG 451.100, Stand 1. Februar 2025) ist per 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Zum Kultur- und Bildungsauftrag heisst es in § 3 Abs. 1 des Museumsgesetzes: «Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln.» Die Vermittlung an Schulklassen ist damit Teil des Grundauftrags der fünf kantonalen Museen und wurde bis anhin mit dem Leistungsziel «Gewährleistung eines permanenten Bildungs- und Freizeitangebotes mittels attraktiver Vermittlungsformen» und entsprechendem Indikator «Anzahl Schulklassen» dokumentiert.

Als Beitrag zur Deckung der Kosten sind die fünf Museen aufgefordert, Gebühren zu erheben (§ 12 Abs. 1 und 2 Museumsgesetz): «Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten. Die Museumsdirektorenkonferenz legt die Tarifstruktur fest. Innerhalb dieser erlassen die einzelnen Museen Gebührenordnungen.»

Das revidierte Museumsgesetz und die totalrevidierte Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 7. Januar 2025 (SG 451.110, Stand 1. Februar 2025) definieren Anforderungen hinsichtlich der Vergütung der Leistungen an Schulklassen. So heisst es im Museumsgesetz unter § 12a Abs. 1: «Schulklassenbesuche, Führungen und andere Vermittlungsangebote

im Zusammenhang mit Schulklassenbesuchen aus dem Kanton Basel-Stadt werden den Museen vergütet. Die Ansätze werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Museumsdirektorenkonferenz festgelegt.» Ausführend dazu heisst es in der Museumsverordnung unter § 17 Abs. 1 und 2: «Die Vergütung der Leistungen an Schulklassen gemäss § 12a Museumsgesetz erfolgt innerhalb des Globalkredits. Dem Grossen Rat werden im Rahmen der Budgetvorlage die entsprechenden Leistungs- und Kosteninformationen vorgelegt. Die Kostenvorgaben berechnen sich anhand der Ansätze gemäss § 12a Museumsgesetz.»

### 2.2 Schulgesetz

2014 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt die fünf kantonalen Museen auf Gesetzesebene zu einer Gleichbehandlung der staatlichen und privaten Schulen verpflichtet. In § 134 Abs. 1 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100, Stand 12. August 2024) ist festgehalten: «Die bewilligten Privatschulen haben zu denselben Bedingungen wie die staatlichen Schulen Anspruch auf Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern.»

## 3. Umsetzung in der Praxis

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen im Museumsgesetz, in der Museumsverordnung und im Schulgesetz entrichten in der bestehenden Praxis von Lehr- und Fachpersonen begleitete Schulklassen und ähnliche Gruppen von Personen in Ausbildung und unter 30 Jahren aus dem Kanton Basel-Stadt für den Besuch der fünf kantonalen Museen während der regulären Öffnungszeiten keinen Eintrittspreis. Auch Führungen und Workshops aus dem öffentlich ausgeschriebenen museumspädagogischen Angebot sind kostenlos für Schulklassen aus öffentlichen und privaten Schulen des Kantons Basel-Stadt. Für die Materialkosten wiederum darf ein kostendeckender Beitrag verlangt werden.

Des Weiteren erhalten Lehr- und Fachpersonen zu Vorbereitungszwecken kostenlosen Eintritt in die fünf staatlichen Museen. Auch Aus- und Weiterbildungsangebote, die sich an Lehr- und Fachpersonen richten und die im Zusammenhang mit den Ausstellungen der fünf kantonalen Museen stehen, werden in der Regel unentgeltlich erbracht.

### 3.1 Schulklassen Basel-Stadt und ihre Finanzierung innerhalb der mehrjährigen Globalkredite

Parallel zur Überarbeitung des Museumsgesetzes und der Museumsverordnung wurden im Rahmen des vom Finanzdepartement gesteuerten kantonalen Projekts auch für die kantonalen Museen neue Leistungsziele und Leistungsindikatoren erarbeitet. So wird mit dem Leistungsziel «Ein breites Bildungsangebot schaffen» neu der Vermittlungsaufwand der Schulklassen Basel-Stadt ermittelt (vgl. Kapitel 3.2). Die Leistungsvorgaben werden vom Regierungsrat mit dem Budget beim Grossen Rat beantragt und von diesem verabschiedet (§ 9 Abs. 2, 3 und 4 Museumsgesetz).

### 3.2 Neues Finanzierungsmodell Basel-Stadt

Die Besuche von Schulklassen aus Basel-Stadt werden somit auch nach der Revision des Museumsgesetzes innerhalb der neu mehrjährigen Globalkredite abgegolten. Im Unterschied zu bisher ist das neue Finanzierungsmodell jedoch dynamisch hinsichtlich der periodischen Anpassung der Ansätze und der quantitativen Leistungen. Die Mechanik sieht vor, dass die Museumsdirektorenkonferenz dem Regierungsrat periodisch Vorschläge zu den Vergütungsansätzen macht, die auf den Honoraren der Guides sowie den Kosten für Sicherheit und Aufsicht basieren. Die Ansätze werden gemäss § 12a Abs. 1 Museumsgesetz von der Regierung für einen bestimmten Zeitraum, in der Regel für vier Jahre festgelegt, analog zum 4-Jahres-Globalkredit. Eine regelmässige Überprüfung der Ansätze durch die Museumsdirektorenkonferenz garantiert eine verursachergerechte Abgeltung.

Mit dem Antrag an den Grossen Rat legt der Regierungsrat Vorschläge für die Leistungskennzahlen vor, also wie viele Schulklassenangebote das jeweilige Museum in der jeweiligen Periode erbringen möchte. Diese quantitative Einschätzung orientiert sich am Mittelwert der jeweils letzten drei Jahre. Die Kosten für die Schulklassenbesuche werden dem Grossen Rat somit ab Budget 2026 jeweils separat und in Relation zu den Leistungskennzahlen ausgewiesen. Damit wird Transparenz über das Verhältnis von Leistung und Finanzierung geschaffen. Eine Neubewertung und Neufestlegung erfolgt alle vier Jahre – parallel zur neuen Mehrjahreskreditperiode.

### 3.3 Schulklassenbesuche aus Basel-Landschaft

Zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und dem Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt bestehen Vereinbarungen betreffend die gegenseitigen Leistungen der kantonalen Museen im Bereich der zentralen Dienstleistungen sowie der Dienstleistungen für öffentliche Schulen (Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2013). Letztere regelt den Leistungsbezug der öffentlichen Schulen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gegenüber den staatlichen Museen des jeweils anderen Kantons. Für die Differenz der in Anspruch genommenen Leistungen durch die Schulklassen des jeweils anderen Kantons entrichtet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft einen jährlichen nicht indexierten Pauschalbetrag von 75'000 Franken zugunsten der kantonalen Museen Basel-Stadt.

Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft wurde das neue Finanzierungsmodell zur Kenntnis gebracht. Die Abstimmungen sind bisher konstruktiv verlaufen, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden.

## 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug der Bildungs- und Kulturkommission betreffend «Abgeltung an die Museen für Schulklassenbesuche» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**An den Grossen Rat** **25.5499.01**

Finanzkommission
Basel, 20. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 20. November 2025

# Bericht der Finanzkommission zum Budget 2026

# und

# Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Budget 2026 der fünf kantonalen Museen

# Inhalt


**1. AUFTRAG UND VORGEHEN 4**
**2. BUDGET 2026 DES REGIERUNGSRATS 5**
**2.1 Überblick 5**
**2.2 Erfolgsrechnung 8**
**2.3 Investitionsrechnung 12**
**2.4 Verschuldung 13**
**3. WÜRDIGUNG DES BUDGETS 2026 15**
**4. GENERELLE FESTSTELLUNGEN ZUM BUDGET 2026 18**
**4.1 Arbeitgeberattraktivität und Lohnmassnahmenpaket 18**
**4.2 Projektmanagement und Controlling bei Grossprojekten 19**
**4.3 Digitalisierung und IT beim Kanton 20**
**4.4 Basler Standortpaket 21**
**5. FESTSTELLUNGEN ZU DEPARTEMENTEN UND DIENSTSTELLEN 23**
**5.1 Präsidialdepartement 23**
5.1.1 Die alte Hauptpost als neue Schaltzentrale der Abteilungen 23
5.1.2 Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Gleichstellung 23
5.1.3 Massnahmen zur Prävention von Einsamkeit 24
5.1.4 Neue Gaststaatstrategie für Basel-Stadt 24
5.1.5 E-Voting für mehr politische Partizipation 24
5.1.6 Ausbau der internationalen Zusammenarbeit 25
5.1.7 Statistisches Amt als Kompetenzzentrum für künstliche Intelligenz 25
5.1.8 Gute Löhne für Kulturschaffende 25
5.1.9 Klimaschutzkriterien für Kulturinstitutionen 25
5.1.10 Erstmals Mehrjahresglobalkredite bei den Museen 26
**5.2 Bau- und Verkehrsdepartement 27**
5.2.1 Winterdienst 27
5.2.2 Sichere Velorouten und Schulwege 29
**5.3 Erziehungsdepartement 30**
5.3.1 Integrative Schule 31
5.3.2 Umsetzung Präventionsangebote 32
5.3.3 Zu wenig personelle Ressourcen in der Schulsozialarbeit 33
5.3.4 Universität 33
**5.4 Finanzdepartement 34**
5.4.1 Generalsekretariat FD 34
5.4.2 Finanzverwaltung 35
5.4.3 Steuerverwaltung 35
5.4.4 IT BS 36
5.4.5 Human Resources Basel-Stadt 37
**5.5 Gesundheitsdepartement 37**
5.5.1 Gesundheitskosten 37
5.5.2 Gesundheitsversorgung 38
5.5.3 Langzeitpflege 39
5.5.4 Spitex 39
5.5.5 Universitäts-Kinderspital UKBB 40
5.5.6 Arbeitsmedizin 40
**5.6 Justiz- und Sicherheitsdepartement 41**
5.6.1 Projekte und Projektmanagementstruktur im JSD 42
5.6.2 Massnahmen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt 44
5.6.3 Effizienzgewinne durch Prozess-Automatisierungen 45
5.6.4 Projekt «BlueFab» 45
5.6.5 Umbau und Instandsetzung des Spiegelhofs 45
5.6.6 Projektstand «KaPo 2016» 46
5.6.7 Personalsituation und Rekrutierung Kantonspolizei 46
5.6.8 Staatsanwaltschaft 47
**5.7 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt 48**
5.7.1 Kaderreglement der IWB 49
5.7.2 Erhöhung der Fernwärmetarife der IWB 50
5.7.3 Solaroffensive 50

| | | |
|---|---|---|
| 5.7.4 | Verkauf der Basler Personenschifffahrt | 50 |
| 5.7.5 | Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA): Personal im RAV | 51 |
| 5.7.6 | Arbeitslosenquote | 52 |
| 5.7.7 | Amt für Sozialbeiträge (ASB): Mietbeiträge | 52 |
| 5.7.8 | Sozialhilfe: Asylwesen | 52 |
| 5.7.9 | KESB und ABES | 53 |
| **5.8** | **Gerichte** | **53** |
| 5.8.1 | All-in und all-out der IT der Gerichte | 54 |
| 5.8.2 | Ferienguthaben | 56 |
| **5.9** | **Behörden und Parlament** | **57** |
| **5.10** | **Regierungsrat** | **57** |
| **6.** | **ANTRÄGE DER FINANZKOMMISSION** | **58** |
| **6.1** | **Erfolgsrechnung** | **58** |
| **6.2** | **Investitionsrechnung** | **59** |
| **6.3** | **Nachträgliche Aufnahme von Vorhaben ins Investitionsprogramm** | **59** |
| **6.4** | **Prüfung des finanzrechtlichen Status** | **59** |
| **7.** | **EINFLUSSMÖGLICHKEITEN DES GROSSEN RATS** | **60** |
| **7.1** | **Verbesserung des Budgets** | **60** |
| **7.2** | **Verschlechterung des Budgets** | **60** |
| **7.3** | **Vorgezogene Budgetpostulate** | **60** |
| **8.** | **ANTRAG AN DEN GROSSEN RAT** | **62** |
| | **GROSSRATSBESCHLUSS** | **63** |

# 1. Auftrag und Vorgehen

*Vorgehen der Finanzkommission*

Die Finanzkommission berichtet dem Grossen Rat gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) jeweils schriftlich zum Budget des Kantons Basel-Stadt. Im vorliegenden Bericht finden sich ihre Feststellungen zum Budget 2026.

*Mitbericht der BKK*

Die Sachkommissionen des Grossen Rats sind eingeladen, Mitberichte zu verfassen. Die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) geht in ihrem Mitbericht auf die Budgets der fünf kantonalen Museen ein. Die anderen Sachkommissionen haben auf einen schriftlichen Mitbericht verzichtet.

*Vorgehen*

Der Regierungsrat hat der Finanzkommission am 19. September 2025 einen Vorabdruck des Budgets 2026 zugestellt. Die Kommission prüfte das Budget im Rahmen einer Klausur am 25. und 26. September 2025. Für Erläuterungen standen ihr die Vorsteherin des Finanzdepartements, der Leiter der Finanzverwaltung und der Generalsekretär des Finanzdepartements zur Verfügung.

Im Anschluss an die Klausur hat die Finanzkommission den sieben Departementen und den Gerichten einen Fragenkatalog zugestellt. Nach Eingang der schriftlichen Antworten führte sie zwischen dem 20. und 30. Oktober 2025 mit allen Departementen und den Gerichten jeweils bis zu zweistündige Hearings durch.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Berichts setzte sich die Finanzkommission wie folgt zusammen (mit Departementsverantwortlichkeit):

| | |
|---|---|
| Joël Thüring | Präsident, Gerichte, Bau- und Verkehrsdepartement |
| Ivo Balmer | Justiz- und Sicherheitsdepartement |
| Olivier Battaglia | Finanzdepartement |
| Julia Baumgartner | Präsidialdepartement |
| Jessica Brandenburger | Erziehungsdepartement |
| Tobias Christ | Finanzdepartement |
| Balz Herter | Präsidialdepartement |
| Anouk Feurer | Bau- und Verkehrsdepartement, Gerichte |
| Philip Karger | Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt |
| Georg Mattmüller | Gesundheitsdepartement |
| Michela Seggiani | Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Vizepräsidentin |
| Daniel Seiler | Justiz- und Sicherheitsdepartement |
| Fleur Weibel | Erziehungsdepartement |
| Matthias Wiesinger | Kommissionssekretariat |

# 2. Budget 2026 des Regierungsrats

## 2.1 Überblick

*Ausgeglichenes Ergebnis budgetiert*

Der Regierungsrat budgetiert für das Jahr 2026, bei einem Betriebsaufwand von 5.7 Mrd. Franken und einem Betriebsertrag von 5.4 Mrd. Franken, ein negatives Betriebsergebnis von 278 Mio. Franken. Das Finanzergebnis fällt mit 281 Mio. Franken positiv aus und führt zu einem Überschuss in der Erfolgsrechnung von 3 Mio. Franken. Das hohe Investitionsvolumen von 546 Mio. Franken kann rund zur Hälfte selbst finanziert werden, wodurch das Nettovermögen vollständig abgebaut wird und sich die Nettoschulden neu auf 143 Mio. Franken belaufen. Der Finanzplan weist für die Jahre 2027 bis 2029 negative Ergebnisse aus.

Aufgrund der positiven Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung erwartet der Regierungsrat um 14 Mio. Franken höhere Einkommensteuern, um 21 Mio. Franken höhere Vermögenssteuern und einen um 51 Mio. Franken höheren Anteil an der direkten Bundessteuer. Die Steuereinnahmen juristischer Personen werden dagegen um 8 Mio. Franken tiefer budgetiert.

*Steigerung der Arbeitgeberattraktivität geplant*

Der Regierungsrat sieht ein Massnahmenpaket zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität im Umfang von 17 Mio. Franken vor. Mit dem Paket werden die Einstiegslöhne und die Geldzulagen erhöht und unter anderem die befristete Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei abgelöst.

*Neuer Leistungsauftrag Uni*

Der neue Leistungsauftrag 2026 bis 2029 der Universität Basel sieht einen höheren Globalbeitrag von 12 Mio. Franken vor. Mit dem höheren Globalbeitrag kann die Universität auf Kostensteigerungen und Einnahmeausfälle reagieren und ihre Infrastruktur sowie ihre strategische Ausrichtung gezielt weiterentwickeln.

*Teuerung bei 0.4%*

Die Teuerung wird für 2026 auf 0.4% geschätzt. Für den Teuerungsausgleich auf Löhnen und Staatsbeträgen ist deshalb ein Betrag von 7 Mio. Franken im Budget eingestellt. Aufgrund höherer Fallzahlen in der allgemeinen Sozialhilfe und höheren Kosten für die Unterbringung in der Migration fällt das Budget der Sozialhilfe 12 Mio. Franken höher aus. Das Globalbudget Öffentlicher Verkehr erhöht sich um 9 Mio. Franken und in der Tagesbetreuung wird mit Mehrausgaben von 8 Mio. Franken gerechnet. Die Kantonsbeiträge für stationäre Spitalbehandlungen steigen insbesondere aufgrund von Tarifanpassungen und dem Bevölkerungswachstum um 7 Mio. Franken.

*NFA 10 Mio. Fr. tiefer*

Die Einzahlungen in den Nationalen Finanzausgleich (NFA) fallen in diesem Jahr mit 214 Mio. Franken um 10 Mio. Franken tiefer aus als im Vorjahr, sind aber gegenüber 2022 um 76 Mio. Franken gestiegen. Bis zum Jahr 2029 wird mit einem Anstieg auf 306 Mio. Franken gerechnet. Die steigenden Zahlen widerspiegeln die steigende Ressourcenstärke des Kantons.

*OECD-Mindestbesteuerung*

Die erwarteten Steuereinnahmen aufgrund der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung sind mit grosser Unsicherheit behaftet. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt schätzt der Regierungsrat auf 400 Mio. Franken im Budgetjahr. Das mittels Volksabstimmung bestätigte Standortpaket

sieht eine jährliche Äufnung von zwei Fonds zwischen 150 Mio. Franken bis 500 Mio. Franken vor. Für 2026 ist eine Äufnung im Umfang von 400 Mio. Franken vorgesehen.

*Gewinnausschüttung SNB ungewiss*

Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist meist ungewiss. Nach einem Gewinn im Jahr 2024 liegt der Verlust für das erste Halbjahr 2025 bei 13 Mrd. Franken. Der Kanton budgetiert gemäss der bisherigen Praxis weiterhin die mittlere Gewinnausschüttung von 45 Mio. Franken.

*Selbstfinanzierungsgrad 47.%*

Der Saldo der Investitionsrechnung für 2026 ist mit 546 Mio. Franken budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Investitionen um 43 Mio. Franken. Der Saldo für das Budget 2025 übertrifft den Vorjahreswert um 76 Mio. Franken. Der Kanton kann das hohe Investitionsvolumen zu 47.3% selbst finanzieren. Das seit 2021 bestehende Nettovermögen wandelt sich damit 2026 in Nettoschulden von 143 Mio. Franken, die Nettoschuldenquote steigt damit auf 0.2‰.

*Negativer Ausblick im Finanzplan*

Der Finanzplan weist ab 2027 negative Ergebnisse aus. Die Defizite steigen von 19 Mio. Franken im Jahr 2027 auf 83 Mio. Franken im Jahr 2029. Der Regierungsrat begründet dies unter anderem mit dem deutlichen Anstieg der Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich (NFA). Gleichzeitig rechnet der Regierungsrat mit einem weiteren Anstieg der Steuereinnahmen bis ins Jahr 2029 von heute 3.2 Mrd. Franken auf 3.7 Mrd. Franken. Dies ist zum einen auf das Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum zurückzuführen und zum anderen auf die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern, welches ab dem Steuerjahr 2026 in Kraft treten wird. Dadurch steigen die Gewinnsteuern an, was im Jahr 2027 finanzwirksam wird.

*Anstieg der Investitionen*

Bis im Jahr 2027 rechnet der Regierungsrat mit einem Anstieg der Investitionen auf 632 Mio. Franken. Neben den Vorhaben in Zusammenhang mit der Hafen- und Stadtentwicklung sind insbesondere auch die Elektrifizierung des Bussystems, die Beschaffung neuer Tramkompositionen, das Darlehen an das Universitätsspital für Neubauten, der Ausbau der Fernwärme sowie die Investitionen in Schulbauten vorgesehen. Die Zunahme des Investitionsvolumens führt zu einem negativen Finanzierungssaldo über den gesamten Planungszeitraum bis 2029. Die Folge davon ist, dass die Investitionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Der Selbstfinanzierungsgrad bewegt sich in den Jahren 2026 bis 2029 zwischen 47% und 34%, wodurch die Nettoschulden auf 1.2 Mrd. Franken und die Nettoschuldenquote auf 1.3‰ steigen. Die Nettoschuldenquote liegt im gesamten Planungszeitraum deutlich unter dem Grenzwert der Schuldenbremse von 6.5‰. Die Bruttoschulden steigen bis 2029 auf 5.9 Mrd. Franken.

*BIP-Erwartung ohne Zölle*

Für den Kanton Basel-Stadt wird gemäss BAK Economics ein BIP-Wachstum von 3.5% im Jahr 2025 und von 3.6% im Jahr 2026 erwartet. In diesen Schätzungen werden die neu von den USA erhobenen Zölle aufgrund der hohen Unsicherheit hinsichtlich ihrer langfristigen Umsetzung und Wirkung nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die mögliche Ausweitung der US-Zölle auf die für Basel zentralen Pharmaprodukte.

*Leitzins bei 0%*

Nach der schrittweisen Erhöhung des Leitzinses durch die Nationalbank in den zurückliegenden Jahren auf 1.75%, senkte sie ab März 2024 die Zinsen schrittweise auf 0% im Juni 2025. Die kurzfristigen Zinsen senkten sich dadurch auf unter 0%. Die langfristigen Zinsen sind seit Anfang 2024 rückläufig, stiegen im Juni 2025 aber leicht von 0.3% im Vormonat auf 0.4%.

Tabelle 2-1 zeigt die wichtigsten Kennzahlen des Budgets 2026 im Vergleich zum Budget 2025 und zur Rechnung 2024.

**Tabelle 2-1: Finanzielle Eckwerte**

| In Mio. Franken | 2024 Rechnung | 2025 Budget | 2026 Budget | Abweichung B26/B25 |
|---|---|---|---|---|
| **Erfolgsrechnung** | | | | |
| Zweckgebundenes Betriebsergebnis | -3'257.6 | -3'458.4 | -3'546.9 | -2.6% |
| Nicht zweckgebundenes Betriebsergebnis | 3'319.0 | 3'428.5 | 3'507.8 | 2.3% |
| Abschreibungen | -222.6 | -234.0 | -238.5 | -1.9% |
| **Betriebsergebnis** | **-161.1** | **-263.9** | **-277.6** | **-5.2%** |
| Finanzaufwand | -184.1 | -132.2 | -130.2 | 1.6% |
| Finanzertrag | 451.3 | 380.6 | 411.3 | 8.1% |
| **Finanzergebnis** | **267.3** | **248.3** | **281.1** | **13.2%** |
| **Gesamtergebnis** | **106.2** | **-15.6** | **3.5** | **>100.0%** |
| **Investitionsrechnung** | | | | |
| Investitionsausgaben | -435.1 | -532.2 | -579.7 | -8.9% |
| Investitionseinnahmen | 56.2 | 29.3 | 34.1 | 16.1% |
| **Saldo Investitionsrechnung** | **-378.9** | **-502.9** | **-545.6** | **-8.5%** |
| **Kennzahlen** | | | | |
| Finanzierungssaldo | -38.1 | -269.6 | -287.7 | -6.7% |
| Selbstfinanzierungsgrad | 90.0% | 46.4% | 47.3% | 0.9 PP |
| Nettoschulden | 413.8 | 144.3 | -143.4 | <-100.0% |
| Nettoschuldenquote (in ‰) | -0.5‰ | -0.2‰ | 0.2‰ | 0.3 PP |
| **Volkswirtschaftliche Referenzgrössen** | | | | |
| Wachstum reales Bruttoinlandsprodukt Basel-Stadt | 1.3% | 1.5% | 3.6% | |
| Teuerung | 0.5% | 1.5% | 0.4% | |
| Zinssätze langfristig | 0.3% | 1.2% | 0.3% | |
| Arbeitslosenquote Basel-Stadt | 3.8% | - | - | |

## 2.2 Erfolgsrechnung

| in Mio. Franken | Rechnung 24 | Budget 25 | Budget 26 | Budget 26 / Budget 25 | Budget 26 / Rechnung 24 |
|---|---|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -4'571.1 | -5'098.6 | -5'716.6 | -12.1% | -25.1% |
| Betriebsertrag | 4'410.0 | 4'834.7 | 5'439.0 | 12.5% | 23.3% |
| Betriebsergebnis | -161.1 | -263.9 | -277.6 | -5.2% | -72.3% |
| Finanzaufwand | -184.1 | -132.2 | -130.2 | | 1.6% |
| Finanzertrag | 451.3 | 380.6 | 411.3 | | 8.1% |
| Finanzergebnis | 267.3 | 248.3 | 281.1 | 13.2% | 5.2% |
| Gesamtergebnis | 106.2 | -15.6 | 3.5 | >100.0% | -96.7% |
| Zweckgebundenes Betriebsergebnis | -3'257.6 | -3'458.4 | -3'546.9 | -2.6% | -8.9% |
| Nicht zweckgebundenes Betriebsergebnis | 3'319.0 | 3'428.5 | 3'507.8 | 2.3% | 5.7% |

Das vom Regierungsrat vorgelegte Budget 2026 geht von einem Überschuss in der Erfolgsrechnung von 3.5 Mio. Franken aus. Es setzt sich zusammen aus einem negativen Betriebsergebnis von 277.6 Mio. Franken und einem positiven Finanzergebnis von 281.1 Mio. Franken. Im Vergleich zum Vorjahresbudget fällt das Betriebsergebnis um 5.2% schlechter aus, wobei das Finanzergebnis um 13.2% besser ausfällt.

### *Zweckgebundenes Betriebsergebnis*

*ZBE massgebliche Steuerungsgrösse*

Das Zweckgebundene Betriebsergebnis (ZBE) setzt sich aus dem Saldo des zweckgebundenen Aufwands und zweckgebundenen Ertrags zusammen. Es entspricht dem betrieblichen Ergebnis vor den Abschreibungen auf Grossinvestitionen und grosse Investitionsbeiträge. Für die Dienststellen ist das ZBE die massgebende Budgetvorgabe und somit die wichtigste finanzielle Steuerungsgrösse. Es wird allerdings zumindest auf Ebene Gesamtkanton regelmässig durch Sonderfaktoren beeinflusst, was Mehrjahresvergleiche erschwert.

*ZBE um 2.6% über Vorjahresbudget*

Das Zweckgebundene Betriebsergebnis verschlechtert sich gegenüber dem Budget des Vorjahres um 88.5 Mio. Franken. Die Mehraufwände gehen insbesondere auf die vorgesehenen Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, den neuen und beschlossenen Leistungsauftrag an die Universität Basel für die Jahre 2026–2029, die Sozialhilfe, das Globalbudget ÖV, die Tagesbetreuung und die Kantonsbeiträge für stationäre Spitalbehandlungen zurück. Entlastend wirkt sich der Wegfall der einmaligen Kosten für die Women's EURO 2025 und des Eurovision Song Contests ESC aus sowie der tiefere Aufwand bei den Prämienverbilligungen.

Folgende Faktoren wirken sich belastend oder entlastend aus:

*Grösste Zunahmen ZBE im Vergleich zum Vorjahresbudget (in Mio. Franken)*

| | |
|---|---|
| –16.6 | Lohnmassnahmenpaket |
| –12.2 | Globalbudget Universität |
| –12.0 | Sozialhilfe |
| –8.6 | Globalbudget öffentlicher Verkehr |
| –8.4 | Tagesbetreuung |
| –7.4 | Stationäre Behandlungen gemäss KVG |
| –7.2 | Teuerung auf Personal und Staatsbeiträge |
| –6.6 | Schülerzahlen |
| –5.9 | Massnahmenpaket integrative Schule |
| –5.7 | Ergänzungsleistungen in Pflegeheimen |
| –5.5 | Infra 21+ |
| –5.0 | Umsetzung 1% gegen globale Armut |
| –4.0 | Behindertenhilfe |
| –3.9 | Gemeinwirtschaftliche Leistungen Spitäler |
| –3.6 | Tagesstrukturen |
| –3.4 | Gemeinwirtschaftliche Leistungen UKBB |
| –2.8 | Kunstmuseum Basel |
| –2.5 | Jugendhilfe |
| –2.4 | Umsetzung Verfassungsartikel Pflege |
| –2.4 | Unterhalt Liegenschaften Verwaltungsvermögen |
| –1.9 | IT-Netzwerk JSD |
| –1.8 | Neuausrichtung kantonale IT (Pharos) |
| –1.6 | Restfinanzierung Pflegeheime |
| –1.6 | Projekt IT All-Out Gerichte |
| –1.4 | Personalaufwand Betrieb IT BS |
| –1.4 | Zentrales System-Monitoring-Lösung IT |
| –1.3 | Debitorenverluste, Umwandlung Bussen Staatsanwaltschaft |
| –1.2 | Stellen Gerichte |
| –14.7 | Saldo übrige Positionen |

*Grösste Abnahmen ZBE im Vergleich zum Vorjahresbudget (in Mio. Franken)*

| | |
|---|---|
| +34.0 | ESC 2025 |
| +11.9 | UEFA Women’s EURO 2025 |
| +7.0 | Prämienverbilligungen |
| +3.0 | Ergänzungsleistungen |
| +2.9 | Internalisierung externe Mitarbeitende IT BS |
| +2.8 | Arbeitsmarktzulage Kapo |
| +1.7 | Digilab Anschubfinanzierung |
| +1.1 | Gefängnisse |

### *Nichtzweckgebundenes Betriebsergebnis*

*NZBE nicht steuerungsrelevant*

Der nicht zweckgebundene Aufwand und Ertrag ist für die finanzielle Steuerung der Dienststellen nicht von Relevanz. In der Einschränkung auf das betriebliche Ergebnis und ohne Abschreibungen auf Grossinvestitionen und grosse Investitionsbeiträge spricht man vom nichtzweckgebundenen Betriebsergebnis (NZBE). Zu diesem gehören der Steuer-, Vermögens- und Liegenschaftsertrag, die Anteile an Bundessteuern und Nationalbankgewinnen, der Zinsaufwand auf den Schulden und der Aufwand für die Bewirtschaftung des Finanzvermögens.

*NZBE um 2.3% über Vorjahresbudget*

Das Budget 2026 geht von einem um 79.3 Mio. Franken oder 2.3% besseren NZBE aus. Folgende Faktoren wirken sich belastend oder entlastend aus:

*Grösste Zunahmen NZBE im Vergleich zum Vorjahresbudget (in Mio. Franken)*

| | |
|---|---|
| +100.0 | Ergänzungssteuer |
| +50.8 | Anteil Direkte Bundessteuer |
| +36.9 | Einkommen- und Vermögenssteuern |
| +20.5 | Gewinnsteuern |
| +9.9 | NFA Ressourcenausgleich |
| +5.0 | Abgeltung Staatsgarantie BKB |
| +4.1 | NFA Soziodemographischer Lastenausgleich |
| +1.7 | Übrige direkte Steuern |

*Grösste Abnahmen NZBE im Vergleich zum Vorjahresbudget (in Mio. Franken)*

| | |
|---|---|
| –100.0 | Äufnung Fonds Innovation – Gesellschaft – Umwelt |
| – 28.4 | Kapitalsteuern |
| –10.0 | Einmalige Ausschüttung 2025 SNB (Rücknahme 6. Banknotenserie) |
| –7.5 | Debitorenverluste Steuerverwaltung |
| – 3.0 | Finanzausgleich Gemeinden Riehen und Bettingen |
| – 0.7 | Saldo übrige Positionen |

### *Betriebsaufwand*

Unter den vier betrieblichen Aufwandkategorien Personalaufwand, Sach- und Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Transferaufwand macht die letztgenannte mit 3’311.9 Mio. Franken mehr als die Hälfte aus.

*Standortfonds saldoneutral*

Verglichen mit dem Budget 2025 erhöht sich der *Transferaufwand* um 568.9 Mio. Franken oder 20.7%. Die grösste Differenz ergibt sich aus den Förderbeiträgen im Rahmen des Basler Standortpakets in Höhe von 400.0 Mio. Franken im Bereich Beiträge an Gemeinwesen und Dritte sowie aus dem Anstieg des Verschiedenen Transferaufwands um 100.0 Mio. Franken infolge der Erhöhung der Äufnung der beiden Fonds des Standortpakets auf insgesamt 400.0 Mio. Franken. Die Äufnung, wie auch die Förderbeiträge, fallen in der Erfolgsrechnung saldoneutral aus, da gleichzeitig mit entsprechenden Mehreinnahmen im Transferertrag gerechnet wird. Die Entschädigungen an Gemeinwesen und Dritte steigen

gesamthaft um 37.3 Mio. Franken aufgrund höherer Entschädigungen für den Öffentlichen Verkehr, den Ergänzungsleistungen in Pflegeheimen, den Kantonsbeiträgen für stationäre Spitalbehandlungen, das Massnahmenpaket Kinderbetreuung und Mehrkosten in der Jugendhilfe. Entlastend wirkt sich der um 9.9 Mio. Franken tiefere Beitrag an den NFA aus. Die Beiträge an Gemeinwesen und Dritte steigen, neben der Erhöhung bedingt durch den Standortförderfonds, um weitere 41.8 Mio. Franken aufgrund des neuen Leistungsauftrags Uni, dem Anstieg der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Basler Spitäler und das UKBB, höherer Weiterverrechnungen der Ausbildungsbeiträge Pflege an den Kanton Basel-Landschaft, die Umsetzung des Gegenvorschlags zur «1%-Initiative», sowie der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege.

*Sozialkosten steigen um 15 Mio. Fr.*

Die unter den Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte verbuchten Sozialkosten nehmen netto um 2.0% auf 755.5 Mio. Franken zu.

*Anstieg durch Lohnmassnahmenpaket*

Der *Personalaufwand* nimmt um 66.5 Mio. Franken (4.2%) auf 1‘651.0 Mio. Franken zu. Der Anstieg der Lohnsumme beim Verwaltungs- und Betriebspersonal von 39.3 Mio. Franken geht auf den höheren Personalplafonds der einzelnen Departemente, das vorgesehene Lohnmassnahmenpaket und die Teuerung zurück. Der Anstieg bei Löhnen für Lehrkräfte beträgt 15.2 Mio. Franken und geht massgeblich auf die höhere Anzahl Lehrkräfte aufgrund der steigenden Schülerzahlen, das Lohnmassnahmenpaket und die Teuerung zurück.

*Sach- und Betriebsaufwand rückläufig*

Der budgetierte *Sach- und Betriebsaufwand* fällt mit 515.8 Mio. Franken um 23.4 Mio. Franken (4.3%) tiefer aus. Der tiefere Aufwand begründet sich massgeblich mit den entfallenden einmaligen Kosten für den ESC über 33.0 Mio. Franken und die Women’s EURO 2025 über 6.1 Mio. Franken. Mehrkosten fallen durch Debitorenverluste bei der Steuerverwaltung und der Staatsanwaltschaft an sowie aufgrund höherer Unterhaltskosten.

Die *Abschreibungen im Verwaltungsvermögen von* 237.9 Mio. Franken steigen aufgrund der hohen Investitionstätigkeit der letzten Jahre.

***Betriebsertrag***

*Mehrertrag Steuern natürliche Personen*

Der *Fiskalertrag* ist mit 3’233.9 Mio. Franken um 1.0% höher budgetiert als 2025. Aufgrund der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung wird mit höheren Einkommenssteuern gerechnet. Die Vermögenssteuern wurden aufgrund des Rechnungsergebnisses 2024 erhöht. Gesamthaft wird bei den direkten Steuern von natürlichen Personen von einem Mehrertrag von 36.9 Mio. Franken (1.7%) ausgegangen.

*Rückgang Steuern juristische Personen*

Aufgrund der prognostizierten Wirtschaftsentwicklung werden höhere Gewinnsteuern erwartet. Aufgrund des Rechnungsergebnisses 2024 wird von tieferen Kapitalsteuern ausgegangen. In der Summe wird bei den direkten Steuern juristischer Personen von einem Rückgang von 7.9 Mio. Franken ausgegangen.

Bei den übrigen direkten Steuern wird aufgrund der durchschnittlichen Erträge der letzten Jahre eine leichte Zunahme erwartet. Zudem werden höhere Mehrwertabgaben erwartet, was in der Summe eine Zunahme von 3.2 Mio. Franken bedeutet.

*Leicht höhere Entgelte*

Die *Entgelte* – Gebühren, Abgaben, Verkaufserträge, Rückerstattungen und Bussen – sind mit 364.9 Mio. Franken um 1.3% höher veranschlagt

als 2025. Die grösste Abweichung von 5.0 Mio. Franken betrifft die Festlegung der Abgeltung der Staatsgarantie der Basler Kantonalbank (BKB) für die Jahre 2025 bis 2028, welche durch den Regierungsrat um 5.0 Mio. Franken auf 15.2 Mio. Franken erhöht wurde.

*Höhere Einnahmen aus der OECD-Ergänzungssteuer*

Der *Transferertrag* – Entschädigungen und Beiträge von anderen Gemeinwesen (insbesondere des Bundes), Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich, Anteile an Erträgen von Dritten sowie erhaltene Investitionsbeiträge – erhöhen sich gemessen am Budget 2025 um 15.1% auf 1'317.6 Mio. Franken. Die grösste Veränderung ergibt sich durch die Erhöhung der erwarteten Einnahmen aus der Ergänzungssteuer (Anteil Basel-Stadt) um 100.0 Mio. Franken.

Aufgrund des hohen Rechnungswertes 2024 budgetiert der Regierungsrat den Anteil an der direkten Bundessteuer um 50.8 Mio. Franken höher. Aufgrund der steigenden Arbeitslosenzahlen und Schülerzahlen mit verstärkten Massnahmen werden höhere Entschädigungen erwartet. Mindereinnahmen von 4.1 Mio. Franken ergeben sich beim soziodemografischen Lastenausgleich. Für die Revision des Finanzausgleiches mit den Gemeinden Riehen und Bettingen werden die Mittel um 3.0 Mio. Franken erhöht. Die im Transferaufwand abgebildeten Ausbildungsbeiträge Pflege, werden vollumfänglich im Transferertrag vereinnahmt. Den höheren Ausgaben beim Amt für Sozialbeiträge stehen Mehreinnahmen gegenüber.

Die beim verschiedenen Transferaufwand (Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte) budgetierte Auszahlung der beiden Fonds des Standortpakets, wird durch die Erhöhung der *Verschiedenen Erträge* um 400.0 Mio. Franken saldoneutral kompensiert.

Unter *Regalien und Konzessionen* wird die einmalige Zuweisung über 10.0 Mio. Franken der SNB aus der Rücknahme der 6. Banknotenserie des Vorjahres nicht mehr budgetiert.

***Finanzaufwand und -ertrag***

*Finanzergebnis steigt auf 281 Mio. Franken*

Der *Finanzaufwand* ist mit 130.2 Mio. Franken aufgrund sinkender Zinsen für die Schulden um 1.6% tiefer budgetiert. Der Finanzertrag ist aufgrund der Aufwertungen der Anlagen im Finanzvermögen und der höher budgetierten Gewinnablieferung der BKB um insgesamt 30.7 Mio. Franken höher budgetiert.

Das Finanzergebnis steigt gegenüber dem Vorjahr um 13.2% auf 281.1 Mio. Franken.

## 2.3 Investitionsrechnung

| in Mio. Franken | Rechnung 24 | Budget 25 | Budget 26 | Budget 26 / Budget 25 | Budget 26 / Rechnung 24 |
|---|---|---|---|---|---|
| Investitionsausgaben | -435.1 | -532.2 | -579.7 | -8.9% | -33.2% |
| Investitionseinnahmen | 56.2 | 29.3 | 34.1 | 16.1% | -39.4% |
| Saldo Investitionsrechnung | -378.9 | -502.9 | -545.6 | -8.5% | -44.0% |

*Saldo bei 546 Mio. Fr.*

Der Regierungsrat budgetiert für das Jahr 2026 einen Saldo der Investitionsrechnung von 545.6 Mio. Franken. Die Investitionsausgaben sind auf

579.7 Mio. Franken, die Investitionseinnahmen auf 34.1 Mio. Franken veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahrsbudget fällt der Saldo der Investitionsrechnung um 42.7 Mio. Franken höher aus.

*Investitionsprogramm übersteigt budgetierten Plafond*

Damit auch bei Projektverzögerungen oder Budgetunterschreitungen möglichst der gesamte zur Verfügung stehende Betrag (100%-Plafond) ausgeschöpft werden kann, nimmt der Regierungsrat jeweils Vorhaben bis zu einem Total von 130% des budgetierten Plafonds ins Investitionsprogramm auf. Besonders bei grösseren Investitionsvorhaben besteht eine gewisse Unsicherheit über den genauen Zeitpunkt der Realisierung und die Aufteilung der Ausgaben auf die einzelnen Jahre. Investitionsausgaben sind weniger gut steuer- und planbar als jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Auf der Investitionsübersichtsliste des Budgets 2026 stehen Vorhaben im Umfang von 118.3% des budgetierten Investitionsplafonds (vgl. dazu auch Kapitel 6.3). Vom gesamtstaatlichen Plafond entfällt mit 235.8 Mio. Franken der grösste Anteil auf den Investitionsbereich Hochbauten im Verwaltungsvermögen. Für die Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur sind 124.0 Mio., für die Informatik 28.3 Mio., für die Kultur 10.7 Mio., für die Bildung 6.0 Mio., für den öffentlichen Verkehr 8.4 Mio. und für übrige Investitionen 62.9 Mio. Franken veranschlagt. Für die Gewährung von Darlehen – insbesondere an die BVB und das USB – und Beteiligungen sind 117.4 Mio. Franken eingeplant.

*Grösste Investitionsvorhaben im Jahr 2026*

Zu den finanziell bedeutendsten Vorhaben gehören 2026 das Bussystem 2027 (48.0 Mio. Franken), die Trambeschaffung Plus (43.6 Mio. Franken), der Neubau für das Naturhistorische Museum und das Staatsarchiv (37.4 Mio. Franken), die Rahmenausgaben Erhalt Gleisanlagen (30.0 Mio. Franken), ein Darlehen an das Universitätsspital für Neubauten (21.0 Mio. Franken), die Erhaltung der Abwasserableitungsanlagen (18.0 Mio. Franken), der Fernwärmeausbau durch die IWB (17.4 Mio. Franken), die Erhaltung Strasseninfrastruktur (17.0 Mio. Franken), der Neubau Schulhaus Walkeweg (16.9 Mio. Franken) und die Weiterentwicklung Hafenbahn, Tranche 2 (16.0 Mio. Franken).

## 2.4 Verschuldung

| in Mio. Franken | Rechnung 24 | Budget 25 | Budget 26 | Budget 26 / Budget 25 | Budget 26 / Rechnung 24 |
|---|---|---|---|---|---|
| Nettovermögen | 413.8 | 144.3 | -143.4 | <-100.0% | <-100.0% |
| Nettoschuldenquote (in ‰) | -0.5 | -0.2 | 0.2 | | |

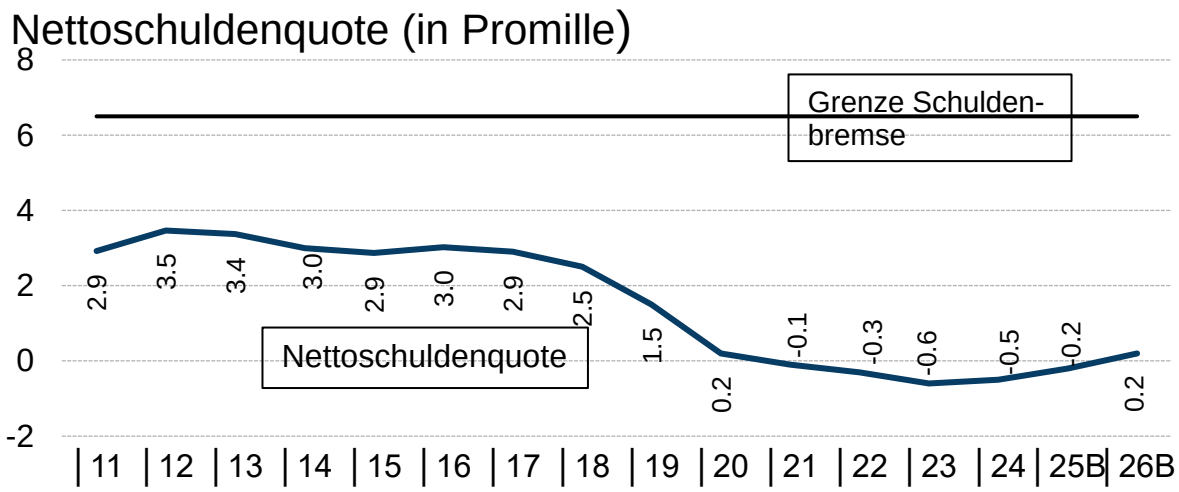
*Vom Nettovermögen zu Nettoschulden*

Der vom Regierungsrat budgetierte Saldo der Investitionsrechnung beträgt 545.6 Mio. Franken. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von 47.3% bedeutet dies einen negativen Finanzierungssaldo von 287.7 Mio. Franken und damit der Wandel des Nettovermögens in Nettoschulden über 143.4 Mio. Franken. Die Nettoschulden entsprechen den Bruttoschulden, abzüglich des Finanzvermögens.

*Nettoschuldenquote steigt auf 0.2‰*

Die Nettoschuldenquote - definiert als Verhältnis der Nettoschulden des Kantons zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz - steigt auf 0.2 Promille. Bei einer Nettoschuldenquote von 0.2 Promille bleibt diese damit deutlich unter dem gemäss Schuldenbremse zulässigen Maximalwert von 6.5 Promille (vgl. Abbildung 2-2).

**Tabelle 2-2: Entwicklung Nettoschuldenquote**



# 3. Würdigung des Budgets 2026

*Unsichere Zeiten*

Die Budgetierung für das Jahr 2026 erfolgt in einem Umfeld anhaltender Unsicherheiten und struktureller Verschiebungen. Geopolitische Spannungen, die Entwicklung der Weltwirtschaft sowie regulatorische Veränderungen – insbesondere die OECD-Mindestbesteuerung – prägen die finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Gleichzeitig wirken demografische Trends (Bevölkerungswachstum, Alterung), der Fachkräftemangel und der hohe Investitionsbedarf in Infrastruktur und Digitalisierung spürbar auf die kantonalen Finanzen.

*Budget ist ausgeglichen*

Der Regierungsrat legt ein ausgeglichenes Budget 2026 vor: Bei einem Betriebsaufwand von 5.7 Mrd. Franken und einem Betriebsertrag von 5.4 Mrd. Franken resultiert ein negatives Betriebsergebnis von 277.6 Mio. Franken, das durch ein positives Finanzergebnis von 281.1 Mio. Franken kompensiert wird. In der Erfolgsrechnung verbleibt ein Überschuss von 3.5 Mio. Franken. Das Investitionsvolumen steigt auf 545.6 Mio. Franken; der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 47.3%, womit die Investitionen knapp zur Hälfte eigenfinanziert werden können. Das seit dem Jahr 2021 bestehende Nettovermögen wird vollständig abgebaut; per Ende des Jahres 2026 werden Nettoschulden von 143.4 Mio. Franken erwartet. Der Finanzplan weist für die Jahre 2027–2029 negative Ergebnisse aus, mit zunehmenden Defiziten.

*Ertragsseite*

Auf der Ertragsseite geht der Regierungsrat von steigenden Steuereinnahmen natürlicher Personen (+ 14 Mio. Franken bei den Einkommens-, + 21 Mio. Franken bei den Vermögenssteuern) sowie einem um 51 Mio. Franken höheren Anteil an der direkten Bundessteuer aus; bei juristischen Personen wird hingegen um 8 Mio. Franken tiefer budgetiert. Die Gewinnausschüttung der SNB bleibt unsicher; in Fortführung der bisherigen Praxis werden aber auch für das Budget 2026 entsprechend 45 Mio. Franken budgetiert. Die Einzahlungen in den Nationalen Finanzausgleich NFA belaufen sich auf 214 Mio. Franken (- 10 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahr), liegen aber deutlich über denjenigen im Jahr 2022. Bis im Jahr 2029 wird mit einem Anstieg auf 306 Mio. Franken gerechnet.

*Aufwandseite*

Mit Blick auf die Aufwandsseite prägen mehrere strukturelle Mehrausgaben das Budget: Das Massnahmenpaket zur Arbeitgeberattraktivität (u. a. Anpassung der Lohnkurve, Schichtzulagen, Elemente zur Ablösung der Arbeitsmarktzulage bei der Polizei) schlägt mit rund 17 Mio. Franken zu Buche. Der neue Leistungsauftrag der Universität Basel erfordert zusätzliche 12 Mio. Franken. In der Sozialhilfe sind ebenfalls zusätzliche 12 Mio. Franken (höhere Fallzahlen und Unterbringung) vorgesehen. Das Globalbudget Öffentlicher Verkehr steigt um 9 Mio. Franken. Für die Teuerung auf Löhne und Staatsbeiträge sind zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Budgets durch den Regierungsrat 7 Mio. Franken eingestellt. Die stationären Spitalbehandlungen erhöhen die kantonalen Beiträge um 7 Mio. Franken. Parallel dazu wirken positive Effekte dämpfend (u. a. höhere Erträge bei natürlichen Personen, höhere Gewinnausschüttung der BKB, geringerer Aufwand bei den Prämienverbilligungen sowie keine einmaligen Grossanlässe wie im Jahr 2025).

*OECD-Mindestbesteuerung*

Mit der OECD-Mindestbesteuerung rechnet der Kanton im Budgetjahr – unter erheblicher Unsicherheit – mit 400 Mio. Franken Mehreinnahmen. Das vom Volk 2025 bestätigte Basler Standortpaket sieht eine jährliche

Äufnung der Fonds zwischen 150 bis 500 Mio. Franken vor. Für das Jahr 2026 ist eine Äufnung über 400 Mio. Franken budgetiert. Die Einlage in und Auszahlungen aus den beiden Fonds werden aufwandseitig abgebildet und sind grundsätzlich saldoneutral, erhöhen aber technisch den ausgewiesenen Betriebsaufwand. Für die weiteren Ausführungen hierzu wird auf die Kapitel 4.4 und 5.7.1 verwiesen.

*Hohe Investitionstätigkeiten*

Die Investitionstätigkeit bleibt hoch und dürfte gemäss Finanzplanung bis ins Jahr 2027 auf rund 632 Mio. Franken ansteigen (u.a. Hafen-/Stadtentwicklung, Elektrifizierung Bussystem, Trambeschaffung, Darlehen ans Universitätsspital, Ausbau Fernwärme, Schulbauten). Der Selbstfinanzierungsgrad bewegt sich im Planungszeitraum 2026 bis 2029 zwischen 47% und 34%. Entsprechend steigen die Nettoschulden von 143.4 Mio. Franken im Budgetjahr auf rund 1.2 Mrd. Franken im Jahr 2029. Die Nettoschuldenquote steigt im selben Zeitraum von 0.2‰ auf 1.3‰ und liegt damit weiterhin deutlich unter der Grenze der Schuldenbremse (6.5‰).

*Ausgaben wachsen schneller*

Makroökonomisch wird – ohne Berücksichtigung potenzieller US-Zölle – für Basel-Stadt ein BIP-Wachstum von 3.6% (2026) erwartet. Nach der Zinssenkungsserie der SNB liegt der Leitzins seit Juni 2025 bei 0%; kurzfristige Zinsen sind entsprechend rückläufig. Diese Rahmenbedingungen unterstützen die Finanzierung, entbinden aber nicht von Priorisierungen. Die Finanzkommission stellt fest, dass die Ausgaben weiterhin schnell wachsen. Entsprechend ist die finanzpolitische Planung aufmerksam zu beobachten.

*Erstmals über 10'000 Vollzeitstellen*

Der Stellenplafond des Kantons wächst auch im Budget 2026 weiter an und übersteigt erstmals die Marke von 10‘000 Vollzeitstellen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um rund zwei Prozent. Künftig wird es daher aus Sicht der Finanzkommission entscheidend sein, dass Projekte und Digitalisierungsvorhaben wenn möglich mit einer Effizienzsteigerung einhergehen, um die Ausgabenentwicklung zu stabilisieren.

Die stärksten Zuwächse verzeichnet erneut das Erziehungsdepartement, das mit dem Ausbau der Tagesstrukturen, dem Wachstum der Schülerzahlen, der Weiterentwicklung der integrativen Schule und zusätzlichen Unterstützungs- und Betreuungsfunktionen den grössten Anteil am Personalaufbau trägt. Im Finanzdepartement entfällt der Stellenzuwachs vor allem auf die IT, wo im Rahmen der Internalisierung von externen Dienstleistern sowie des Programms Pharos neue Funktionen geschaffen werden. Damit sollen Schlüsselkompetenzen im IT-Bereich langfristig gesichert und Abhängigkeiten von externen Anbietern reduziert werden.

Im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt führt die Integration des früheren Lufthygieneamts beider Basel sowie die Umsetzung des Standortpakets zu zusätzlichen Stellen. Beim Bau- und Verkehrsdepartement entstehen Mehrstellen insbesondere in den frühen Planungsphasen von Bauprojekten und im Bereich der energetischen Sanierungen und Betriebsoptimierungen. Im Justiz- und Sicherheitsdepartement betreffen die zusätzlichen Kapazitäten primär die Staatsanwaltschaft sowie neue Anforderungen im Polizeibereich und im Rahmen des Digitalisierungsprojekts Justitia 4.0. Das Gesundheitsdepartement weist unter anderem Stellenzuwächse in der Arbeitsmedizin, der Aufsicht über Tierversuche und im Bereich der ambulanten Psychotherapie aus.

Insgesamt zeigt sich, dass der Beschäftigtenaufbau über sämtliche Departemente hinweg breit abgestützt ist und sowohl auf den quantitativen Leistungsbedarf (z.B. wachsende Schülerzahlen) als auch auf qualitative Veränderungen (z.B. Digitalisierung, neue regulatorische Anforderungen) zurückzuführen ist.

*Finanzhaushalt weiterhin solide*

Insgesamt präsentiert sich der Finanzhaushalt 2026 aus Sicht der Finanzkommission weiterhin solide, jedoch mit kleinerem Puffer: Ein knapper Überschuss, hohe und weiter steigende Investitionen, zunehmende NFA-Beiträge, steigende Beschäftigtenzahlen und eine Reihe struktureller Mehrausgaben treffen auf anhaltend robuste, aber volatilere Erträge. Vor diesem Hintergrund bleibt – neben der sorgfältigen Umsetzung der beschlossenen Vorhaben – die Konsequenz bei Priorisierung, Etappierung und Effizienz zentral, um die finanzpolitische Stabilität über den Finanzplanhorizont zu sichern.

*Regierung will Ausgaben priorisieren*

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat weiterhin ein ausgeglichenes Budget vorlegt und Ausgaben priorisieren und effizienter gestalten will. Auch der Regierungsrat hält fest, dass die Ausgaben über die Jahre stärker gestiegen sind und die Ertragslage sich weiterhin gut entwickelt. Entsprechend liegt auch aus Sicht des Regierungsrates das Problem eher bei Ersterem, denn bei Letzterem.

*Minderheit über Ausgabenwachstum besorgt*

Eine Minderheit der Finanzkommission zeigt sich weiterhin besorgt über das anhaltende Wachstum des Betriebsaufwands sowie die im Finanzplan ausgewiesenen negativen Ergebnisse der kommenden Jahre, den sinkenden Selbstfinanzierungsgrad und den erwarteten Anstieg der Verschuldung. Aus ihrer Sicht sollte der Kanton angesichts seiner Finanzkraft in der Lage sein auch im Jahr 2027 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

*Antrag Budget um 19 Mio. zu kürzen*

Die Minderheit beantragte daher, das Budget 2026 um den im Finanzplan für das Jahr 2027 vorgesehenen Defizitbetrag von 19 Millionen Franken zu reduzieren. Eine entsprechende Kürzung des Sach- und Betriebsaufwands sowie des Personalaufwands um diesen Betrag hätte aus Sicht der Minderheit ein wichtiges Signal gesetzt, das Ausgabenwachstum zu dämpfen und einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Regierungsrat auch für das Jahr 2027 ein ausgeglichenes Budget vorlegen kann.

*Mehrheit sieht keinen Handlungsbedarf*

Die Kommissionsmehrheit sieht aufgrund des ausgeglichenen Budgets keinen Handlungsbedarf für Budgetkürzungen. Mit den umgesetzten Steuersenkungen wurde ein ausgeglichenes Budget erreicht und diese Entwicklung solle erstmals abgewartet und beobachtet werden. Zudem stellt sich die Kommissionsmehrheit auf den Standpunkt, dass eine unspezifische Kürzung wenig zielführend ist. Hinzu kommt, dass zum jetzigen Zeitpunkt im Budgetprozess die Umsetzung einer solchen Kürzung mit einem übermässig grossen Aufwand verbunden und technisch kaum noch zu realisieren wäre.

**Die Finanzkommission lehnte den Antrag zur Kürzung des Betriebsaufwands um 19 Mio. Franken mit 7 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.**

# 4. Generelle Feststellungen zum Budget 2026

## 4.1 Arbeitgeberattraktivität und Lohnmassnahmenpaket

*Lohnmassnahmenpaket im Fokus*

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich die Finanzkommission wiederholt mit den Massnahmen des Kantons zur Steigerung seiner Arbeitgeberattraktivität auseinandergesetzt. Der Regierungsrat hatte hierzu das Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» lanciert, um dem zunehmenden Fachkräftemangel und der Altersstruktur in der kantonalen Verwaltung entgegenzuwirken. Um die aktuelle Situation und den Unterbestand bei der Kantonspolizei abzufedern hat der Grosse Rat zudem – auf Antrag der Finanzkommission – im Mai 2023 einen Nachtragskredit zum Budget 2023 für die befristete Arbeitsmarktzulage für Kantonspolizistinnen und -polizisten beschlossen. Im Rahmen des Projekts „Arbeitgeberattraktivität steigern“ werden weitere verschiedene Massnahmen umgesetzt, etwa die Entschädigung der Umkleidezeit, höhere Löhne für Lernende, ein dreiwöchiger Schwangerschaftsurlaub sowie die Entwicklung weiterer sogenannter «Quick Wins». Gleichzeitig soll damit auch die auslaufende Arbeitsmarktzulage (AMZ) bei der Kantonspolizei abgelöst werden.

*Inhalte des Pakets*

Im Rahmen der Beratung des Budgets 2026 stellte der Regierungsrat der Finanzkommission das Lohnmassnahmenpaket als Schwerpunktthema vor, welches eine zentrale Weiterentwicklung des Projekts darstellt. Das entsprechende Geschäft befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung und wurde durch den Grossen Rat seiner Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) überwiesen. Ziel des Pakets ist es, die Löhne insbesondere in den unteren Erfahrungsstufen an den schweizweiten Durchschnitt anzugleichen und so die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber zu verbessern. Hintergrund bildet ein Lohnvergleich mit 25 Kantonen und 16 Städten, wonach die Löhne in Basel-Stadt bei Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung (bis Erfahrungsstufe 11) bis zu 14% unter dem Schnitt liegen. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Erfahrungsstufen 12 bis 31 liegt der Kanton 3% bis 6% über dem Schnitt. Es zeigt sich somit, dass über alle Lohnklassen gesamthaft die Löhne des Kantons mit 3% leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen, wobei die vergleichsweise hohen Lebenshaltungskosten und das generelle Lohnniveau im Kanton Basel-Stadt mitberücksichtigt werden müssen.

Das von der Regierung dem Parlament vorgelegte Lohnmassnahmenpaket umfasst mehrere Elemente:

- Anpassung der Lohnkurve bis Erfahrungsstufe 11 mit Mehrkosten von 13.5 Mio. Franken pro Jahr.
- Aufhebung der Teuerungsdegression (gleicher Teuerungsausgleich für alle Lohnklassen) mit Mehrkosten von 0.5 Mio. Franken pro Jahr.
- Erhöhung der Geldzulagen für Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Pikettdienste um einen Drittel, was rund 3.1 Mio. Franken pro Jahr ausmacht. Insgesamt betrifft dies rund 3’800 Personen, vorwiegend in Blaulicht-, Pflege- und Betreuungsberufen sowie im Tiefbau, der Stadtreinigung und den Museen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Ablösung der temporären Arbeitsmarktzulage bei der Kantonspolizei. Nach einer umfassenden Lohnanalyse zeigte sich, dass ohne diese Zulage die Saläre bei den Einstiegs- und mittleren Funktionen unterdurchschnittlich wären. Vorgesehen sind deshalb:

- die Einführung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe für Polizeifunktionen bis Lohnklasse 16 mit Mehrkosten 1.6 Mio. Franken pro Jahr,
- die Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Polizei und den Sicherheitsassistenten um eine Lohnklasse mit Mehrkosten 0.7 Mio. Franken pro Jahr,
- sowie ein zeitlich befristeter Ausgleich der Einkommenslücken nach Wegfall der AMZ mit einmaligen Mehrkosten 3.9 Mio. Franken).

Das Lohnmassnahmenpaket führt damit gesamthaft zu jährlichen Mehrkosten von rund 20.6 Mio. Franken. Damit reagiert der Regierungsrat sowohl auf politische Vorstösse (u.a. zu den Löhnen der Polizei und zu Schichtdiensten), den entsprechenden Empfehlungen der Finanzkommission in vorangegangenen Berichten, als auch auf die Erkenntnisse aus der ersten kantonalen Mitarbeitendenbefragung 2024, in der die Zufriedenheit mit dem Lohn – insbesondere bei jüngeren Mitarbeitenden – als unterdurchschnittlich bewertet wurde.

*Gezielte Lohnanpassungen hätten Effekt*

Der Finanzkommission liegt zudem ergänzend eine vertrauliche externe Analyse vor, welche die Löhne von Basel-Stadt mit jenen der Privatwirtschaft vergleicht. Diese bestätigt die im Lohnmassnahmenpaket adressierten Schwachstellen bei den Einstiegsfunktionen und stützt die Einschätzung, dass gezielte Lohnanpassungen zur Verbesserung der Rekrutierungschancen beitragen können.

*Finanzpolitisch nachvollziehbar*

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass das vorliegende Lohnmassnahmenpaket entsprechende Forderungen aufnimmt und begrüsst, dass der Regierungsrat die Problematik der unzureichenden Löhne bei jüngeren Mitarbeitenden mit gezielten Massnahmen adressiert. Die vorgestellten Anpassungen an der Lohnkurve, die Erhöhung der Zulagen für Schichtarbeit sowie die Aufhebung der Teuerungsdegression erscheinen aus finanzieller Sicht nachvollzieh- und tragbar. Sie können grundsätzlich dazu beitragen, die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber zu stärken.

Gleichzeitig verweist die Finanzkommission darauf, dass die federführende Beratung und Detailprüfung des Lohnmassnahmenpakets bei der WAK liegt.

Die Finanzkommission wird die Ergebnisse respektive die Umsetzung im Rahmen der nächsten Budget- und Rechnungsberatungen weiterverfolgen. Sie hält fest, dass die Arbeitgeberattraktivität auch künftig ein zentrales Handlungsfeld des Kantons bleibt und sowohl finanzielle als auch organisatorische Aufmerksamkeit erfordert.

## 4.2 Projektmanagement und Controlling bei Grossprojekten

*Schwächen im System*

In den vergangenen Jahren kam es bei einzelnen kantonalen Grossprojekten zu Verzögerungen und Kostensteigerungen, etwa beim Neubau

des Staatsarchivs (StABS), beim Spiegelhof oder bei verschiedenen Digitalisierungsprojekten. Die Finanzkommission hat sich im Rahmen der Budgetberatung 2026 mit den Ursachen dieser Entwicklungen befasst und den Regierungsrat um eine Einschätzung zu möglichen strukturellen oder organisatorischen Schwächen im Projektmanagement ersucht.

*Regierung gelobt Besserung*

Der Regierungsrat führte aus, dass die Mehrheit der kantonalen Investitionsprojekte im Kosten- und Terminrahmen abgeschlossen werde und kein systemischer Handlungsbedarf bestehe. Unvorhersehbare Faktoren wie Einsprachen, Altlasten oder unerwartete Baukostensteigerungen liessen sich jedoch nicht vollständig vermeiden. Auf organisatorischer Ebene sollen gleichwohl Optimierungen erfolgen und insbesondere sinnvolle Anpassungen im sogenannten Drei-Rollen-Modell umgesetzt werden. Dieser Prozess erfolge weiterhin rollend. Vorgesehen sind eine stärkere Fokussierung auf die frühen Projektphasen – insbesondere bei der Bedarfs- und Bestellplanung – sowie eine Verbesserung der Bestellerkompetenz in den Dienststellen. Zudem sollen differenzierte Beschaffungsmodelle, eine klarere Rollentrennung zwischen Bauherrschaft, Nutzenden und Eigentümerin sowie eine ausreichende Ressourcenausstattung zur Sicherstellung des Controllings beitragen.

Die Finanzkommission begrüsst diese Stossrichtungen, hält aber fest, dass gerade bei komplexen und kostenintensiven Vorhaben ein konsequentes Controlling in allen Phasen entscheidend bleibt. Die Kommission erwartet daher, dass die angekündigten Verbesserungen verbindlich umgesetzt werden und die Departemente ihre Bestellerkompetenzen gezielt stärken. Künftige Projektberichte sollen neben der Kostenentwicklung auch nachvollziehbare Angaben zur Termin- und Risikolage enthalten, um eine bessere Gesamtsteuerung und frühzeitige Korrekturen zu ermöglichen.

Die Finanzkommission wird sich zu diesem Themenbereich weiterhin mit dem Regierungsrat austauschen und die entsprechenden Anpassungen des sogenannten Drei-Rollen-Modells prüfen.

## 4.3 Digitalisierung und IT beim Kanton

*IT zentralisieren*

Mit dem Programm „Pharos“ überarbeitet der Kanton Basel-Stadt seine Informatikorganisation und die Steuerung der IT umfassend. Ziel ist eine stabile, sichere und einheitlich geführte IT-Infrastruktur, welche die digitale Transformation der Verwaltung langfristig unterstützt. Das Programm umfasst vier zentrale Projektgruppen: die neue IT-Governance, die Zentralisierung der Basisdienste, die Neuausrichtung der IT BS sowie die Sicherheits-Governance.

Die Arbeiten befinden sich derzeit in der Umsetzungsphase. Während die neue IT-Governance bereits verabschiedet ist, stehen die Einführung der neuen Gremien und die Definition der Zuständigkeiten noch im Aufbau. Die Zentralisierung der Basisdienste erfolgt schrittweise; Fachanwendungen verbleiben bei den Departementen. Mit der organisatorischen Neuausrichtung der IT BS wurde eine wichtige Grundlage gelegt, deren Kulturwandel jedoch mehrere Jahre beanspruchen wird.

*FKom erwartet sorgfältige Balance*

Aus Sicht der Finanzkommission ist klar, dass für den Erfolg des Programms eine sorgfältige Balance zwischen Zentralisierung, Qualitätssicherung und Akzeptanz in den Departementen entscheidend ist. Eine zu rasche Umsetzung oder ungenügende Ressourcenausstattung könnte das Vertrauen in die neue IT-Struktur gefährden. Daher begrüsst die Finanzkommission, dass der Regierungsrat den Grundsatz «Qualität vor Zeit» verfolgt und die Zentralisierung mit einem gezielten Risiko- und Testmanagement begleitet.

Die Finanzkommission nimmt von diesen laufenden Arbeiten Kenntnis. Sie verweist auf die detaillierte Berichterstattung im Berichtsteil zum Finanzdepartement in Kapitel 5.4.4, in welchem die inhaltliche und finanzielle Umsetzung von „Pharos“ vertieft behandelt wird. Aus gesamtkantonaler Sicht ist die Weiterentwicklung der IT-Steuerung ein zentrales Reformprojekt mit grosser Bedeutung für die Leistungsfähigkeit, Datensicherheit und Effizienz der Verwaltung.

## 4.4 Basler Standortpaket

*Standortattraktivität bewahren*

Mit dem Ja der Stimmbevölkerung vom 18. Mai 2025 wurde das sogenannte Basler Standortpaket angenommen, welches in Zusammenhang mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung steht. Ziel des Pakets ist es, die Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt für Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu sichern und gleichzeitig gesellschaftliche und ökologische Zielsetzungen zu fördern.

*Zwei Fonds*

Das Standortpaket basiert auf zwei neuen Fonds – dem „Innovationsfonds“ sowie dem „Fonds für Gesellschaft und Umwelt“ – aus denen gezielt Förderbeiträge an Unternehmen ausgerichtet werden. Finanziert werden die Fonds aus den Mehreinnahmen der neuen Ergänzungssteuer für grosse Unternehmensgruppen. Der gesetzlich vorgesehene Rahmen erlaubt eine jährliche Äufnung von mindestens 150 Mio. und höchstens 500 Mio. Franken. Für das Budgetjahr 2026 ist eine Äufnung über 400 Mio. Franken vorgesehen. Damit schöpft der Kanton den rechtlichen Spielraum nicht vollständig aus, reagiert jedoch auf die zunehmende internationale Konkurrenz im Bereich der Unternehmensstandorte.

*Mittelvergabe durch den Kanton*

Das Standortpaket soll einerseits Innovation, Forschung und unternehmerische Wertschöpfung fördern, andererseits aber auch Massnahmen mit gesellschaftlichem oder ökologischem Nutzen unterstützen – etwa in den Bereichen Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Klimaschutz oder soziale Integration. Die konkrete Vergabe der Mittel erfolgt auf Antrag der Unternehmen und nach Prüfung durch die zuständigen Fachstellen des Kantons.

Der Regierungsrat beobachtet parallel dazu die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf mögliche Auswirkungen der amerikanischen Wirtschaftspolitik und auf regulatorische Entwicklungen im Pharmasektor. Der Regierungsrat sieht die Standortbedingungen Basels weiterhin als solide an – gestützt auf Faktoren wie politische Verlässlichkeit, Rechtssicherheit und Wissenschaftsfreiheit. Das Standortpaket soll diese Stärken ergänzen und den Kanton langfristig im internationalen Standortwettbewerb positionieren.

*Kommunikationsmassnahmen ergriffen*

Um die kantonale Wirtschaft – auch über die Grossunternehmen hinaus – zu informieren, führte das dafür zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) verschiedene Kommunikationsmassnahmen durch. Dazu zählen eine eigene Website, Webinare in Zusammenarbeit mit der Handelskammer beider Basel sowie Informationsveranstaltungen mit weiteren Partnern.

*Zielgerichteter Einsatz wird begrüsst*

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Basler Standortpaket ein bedeutendes wirtschafts- und finanzpolitisches Instrument zur Sicherung der Standortattraktivität geschaffen wurde. Sie begrüsst grundsätzlich, dass die zusätzlichen Mittel aus der OECD-Mindestbesteuerung zielgerichtet eingesetzt werden und dass mit den beiden Fonds für Innovation sowie Gesellschaft und Umwelt ein ausgewogenes Konzept zwischen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlicher Verantwortung verfolgt wird.

Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass der Vollzug des Standortpakets erst anläuft und die konkreten Wirkungen derzeit noch nicht absehbar sind. Sie erwartet, dass die Kriterien für die Mittelvergabe transparent und nachvollziehbar gestaltet werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Fördermittel wirksam einzusetzen.

*Äufnung aktuell sinnvoll*

Aus finanzpolitischer Sicht anerkennt die Finanzkommission die Angemessenheit der im Budget 2026 vorgesehenen Äufnung über 400 Mio. Franken. Sie erachtet es als sinnvoll, den rechtlich möglichen Rahmen nicht vollständig auszuschöpfen und die Verwendung der Mittel nach den ersten Erfahrungen laufend zu überprüfen. Die Finanzkommission wird die Umsetzung und Wirkung des Standortpakets im Rahmen der kommenden Rechnungs- und Budgetberatungen weiterverfolgen.

# 5. Feststellungen zu Departementen und Dienststellen

## 5.1 Präsidialdepartement

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -238.4 | -273.8 | -248.9 |
| Betriebsertrag | 36.3 | 39.4 | 37.2 |
| Betriebsergebnis | -206.5 | -240.0 | -217.8 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 534.7 | 545.3 | +10.6 |

*Wegfall Kosten ESC – Umsetzung Gegenvorschlag 1%-Initiative*

Das budgetierte Betriebsergebnis des Präsidialdepartements (PD) von 217.8 Mio. Franken fällt um 22.3 Mio. Franken tiefer aus als 2025. Dies begründet sich hauptsächlich mit den wegfallenden Mitteln für den ESC. Aufwandsteigernd wirkt sich die Umsetzung des Gegenvorschlags zur «1%-Initiative» aus.

*Headcount steigt um gut 10.6 Stellen*

Insgesamt nimmt der Headcount-Plafond des Präsidialdepartements um 10.6 auf 545.3 Stellen zu. Dies begründet sich mit insgesamt 3.0 neuen Stellen für den Bereich KI im Statistischen Amt, zusätzlichen Stellen im Kunstmuseum, für die HR-Aufgaben der Gerichte, sowie die für die Umsetzung des Gegenvorschlags zur «1%-Initiative».

### 5.1.1 Die alte Hauptpost als neue Schaltzentrale der Abteilungen

*Einmalige Mehrkosten durch Umzug*

Im Herbst 2026 ziehen die Abteilungen des Präsidialdepartements in die alte Hauptpost, wie in den Medien berichtet wurde. Der Umzug wird auch zu einmaligen Mehrkosten führen.

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Abteilungen künftig an einem zentralen Standort arbeiten und erwartet, dass die Zusammenlegung nicht nur betriebliche Vorteile bringt, sondern sich auch im gesteckten finanziellen Rahmen (insbesondere die Mietkosten betreffend) realisieren lässt.

### 5.1.2 Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Gleichstellung

*Ein zentrales Legislaturziel*

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist ein zentrales Legislaturziel des Regierungsrats. Eine wichtige Grundlage dafür bildet die Förderung der Gleichstellung und die konsequente Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes – unter anderem durch den Aufbau des Fachbereichs LGBTIQ. Derzeit läuft eine zweijährige Pilotphase, die eine 80%-Stelle, jährlich 260’000 Franken für Projektförderung sowie 20’000 Franken für Sachkosten beinhaltet. Die Nachfrage nach Austausch, Vernetzung und Fördermitteln in den Bereichen Beratung, Unterstützung und Community-Building ist gross.

Die Finanzkommission wird die Entwicklungen und die Mittelausstattung (Personal und Projektförderung) in diesem Themenfeld weiterhin aufmerksam begleiten.

### 5.1.3 Massnahmen zur Prävention von Einsamkeit

*Antrag der FKom*

Einsamkeit stellt ein wachsendes gesellschaftliches und gesundheitliches Problem dar, das erhebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die psychische wie physische Gesundheit der Betroffenen hat. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden im Jahr 2024 sieben Freiwilligen-Projekte gegen Einsamkeit mit Beiträgen unterstützt. Die Kommissionsmehrheit sieht bei den in den Quartieren verankerten Projekten eine grosse Hebelwirkung, die mit einem relativ geringen Ressourceneinsatz erreicht werden kann. Eine Kommissionsminderheit vertrat den Standpunkt, dass bereits viele Organisationen sich der Thematik annehmen und daher zusätzliche Mittel nicht angezeigt sind.

**Die Finanzkommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen eine Erhöhung des Sach- und Betriebsaufwands des Präsidialdepartments um 180'000 Franken, um Projekte im Bereich der Einsamkeitsprävention und der sozialen Teilhabe zu fördern.**

### 5.1.4 Neue Gaststaatstrategie für Basel-Stadt

*Lokale Wirtschaft unterstützen*

Um das Potenzial Basels als Austragungsort für internationale politische Gespräche und Konferenzen gezielt zu stärken, hat der Regierungsrat eine neue Gaststaatstrategie beschlossen. Ziel ist es, die Relevanz und den Ruf des Standorts zu steigern und durch die Mitwirkung an der Schweizer Gaststaatpolitik die lokale Wirtschaft zu unterstützen. Für die Umsetzung dieser Strategie ist eine Anpassung des Standortförderungsgesetzes erforderlich. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2026 bis 2029 beantragt. Die finanziellen Mittel sind für sicherheitsrelevante und verkehrstechnische Massnahmen sowie für Hospitality-Leistungen, Begleitprogramme und Ansiedlungsprojekte vorgesehen. Zur Koordination der Strategie, einschliesslich der Abstimmung mit kantonalen Stellen und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), wird eine neue 50%-Stelle geschaffen.

### 5.1.5 E-Voting für mehr politische Partizipation

*E-Voting soll ausgeweitet werden*

Der Regierungsrat beabsichtigt, das E-Voting-Angebot dauerhaft auf 30% des Elektorats auszuweiten. Als Hauptgrund für diese Strategie wurde die finanzielle Vorteilhaftigkeit des bestehenden Preismodells genannt. Dieses Modell beinhaltet feste Grundgebühren, die unabhängig von der Anzahl der für E-Voting berechtigten Personen gleichbleiben. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Ausweitung somit finanziell lohnend. Für die Fortführung des Projekts wird ein neuer Kredit beantragt, der eine frühere, auf zehn Jahre befristete Ausgabenbewilligung ablösen soll. Als wesentlicher Kostentreiber für das System wurden die sehr hohen Sicherheitsanforderungen identifiziert. Diese Auflagen führen zu beträchtlichen Kosten beim Systemanbieter, die sich in den Gebühren niederschlagen.

Die Finanzkommission begrüsst diese Ausweitung, da die politische Partizipation möglichst vieler Menschen wichtig ist.

### 5.1.6 Ausbau der internationalen Zusammenarbeit

Der Grosse Rat hat sich im Mai 2025 mit deutlichem Mehr für eine markante Aufstockung der Gelder für die internationale Zusammenarbeit ausgesprochen. Der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit beschäftigt die Abteilung “Aussenbeziehungen und Standortmarketing” aktuell stark.

Die Finanzkommission hat sich zum aktuellen Stand informieren lassen und wird die weiteren Schritte aufmerksam verfolgen.

### 5.1.7 Statistisches Amt als Kompetenzzentrum für künstliche Intelligenz

*KI-Governance entwickelt*

Im November 2024 hat der Regierungsrat dem Statistischen Amt die Federführung des Themas „Künstliche Intelligenz” (KI) übertragen. In der Folge hat das Statistische Amt eine KI-Richtlinie für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung erarbeitet und eine KI-Governance entwickelt. Letztere regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich KI auf kantonaler Ebene – insbesondere in Abstimmung mit der IT BS. Das Statistische Amt baut demnach die kantonsinterne Fachexpertise im Bereich KI auf und koordiniert das Thema. In dieser Funktion berät es kantonale Dienststellen, entwickelt KI-Modelle, führt Machbarkeitsstudien durch und begleitet regulatorische Fragestellungen im Bereich KI.

*Schnittstelle zu IT BS*

Die IT BS ist demgegenüber für den Aufbau und den Betrieb der KI-Infrastruktur sowie die Koordination betriebsfertiger Fachapplikationen zuständig. Entsprechend dieser Aufgabenteilung erfolgt auch die Aufteilung der Kosten: Das Statistische Amt beantragt Ressourcen für die Anstellung von KI-Fachexpertinnen und -experten, die IT BS für die für den Aufbau der KI-Infrastruktur notwendigen IT-Fachspezialistinnen und -spezialisten (Product Owner, Software-Engineers etc.). Sowohl die KI-Richtlinie als auch die KI-Governance und die beantragten Mittel wurden zwischenzeitlich dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.

### 5.1.8 Gute Löhne für Kulturschaffende

*Kulturleitbild in Vernehmlassung*

Die Finanzkommission liess sich von der Abteilung Kultur das neue Kulturleitbild, das sich aktuell in der Vernehmlassung befindet, präsentieren. Faire Löhne für Kulturschaffende bilden in diesem die Basis für Qualität.

Die Finanzkommission begrüsst die Thematisierung der Entschädigung explizit. Gleichzeitig betont sie die Notwendigkeit, die budgetären Auswirkungen sorgfältig zu analysieren. Insbesondere ist zu prüfen, wie sich eine mögliche Konzentration der Mittel auf bestimmte Projekte auf die Vielfalt der kulturellen Angebote auswirkt.

### 5.1.9 Klimaschutzkriterien für Kulturinstitutionen

*Pilotprojekt lanciert*

Zusammen mit der Fachstelle Klima hat die Abteilung Kultur im Jahr 2025 ein Pilotprojekt für Kulturinstitutionen mit einem Staatsbeitrag von über 1.5 Mio. Franken (vier Jahre) lanciert. Es ist Teil der Strategie Klimaneutrale Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Kap. 3.5, Massnahme VKS1). 2025 finanzierten die Abteilung Kultur und die Fachstelle Klima Beratungsleistungen einer externen Firma für sieben ausgewählte Institutionen. 2026 soll ein gleiches Angebot allen übrigen beitragsberechtigten

Institutionen offenstehen. Die Beratungen definieren konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Klimabilanz, ohne den Kernauftrag einzuschränken. Zudem wird geprüft, wie Klimaschutzkriterien in Leistungsvereinbarungen wirksam verankert und kontrolliert werden können. Die Kosten betragen 50’000 Franken pro Jahr (2025–2026) und werden aus den laufenden Budgets gedeckt. Zusätzliche Umsetzungskosten können über den Staatsbeitrag geltend gemacht werden.

*Museen mit denselben Vorgaben*

Die Museen unterstehen als kantonale Dienststellen denselben Vorgaben zur Umsetzung der Klimaziele wie alle anderen Dienststellen. Sie setzen Massnahmen gemäss der Strategie Klimaneutrale Verwaltung und den gesamtkantonalen Vorgaben um. Für Finanzierungen gelten die allgemeinen Regeln zu Mobilität, Gebäuden, technischen Anlagen, Bauprojekten und Beschaffungen. Museen, Staatsarchiv und Archäologische Bodenforschung erhalten von der Abteilung Kultur zudem regelmässige Informationen und Unterstützung. Gemeinsam mit der Fachstelle Klima organisiert und finanziert die Abteilung Kultur Workshops und Informationsveranstaltungen zu aktuellen Entwicklungen, Instrumenten und Best Practices. Einzelne Museen kaufen zusätzliche Beratungen auf eigene Kosten oder über Drittmittel ein.

### 5.1.10 Erstmals Mehrjahresglobalkredite bei den Museen

*Umstellung bei den Museen*

Die Mehrjahresglobalkredite werden ab dem Budget 2026 für drei der fünf staatlichen Museen eingeführt und führen im Antikenmuseum, dem Historischen Museum sowie dem Naturhistorischem Museum zu einer entsprechenden Umstellung. Die Verantwortlichkeiten richten sich nach dem vom Grossen Rat beschlossenen Museumsgesetz und der Museumsverordnung. Gemäss § 4 der Verordnung tragen die Museumsdirektionen die Verantwortung für finanzielle die Leitung und das Controlling; das Präsidialdepartement übt die Aufsicht aus und prüft die Einhaltung der Controlling-, Berichts- und Finanzprozesse.

Zu Beginn jeder Globalkreditperiode erstellen die Museen einen mehrjährigen Finanz- und Investitionsplan auf Basis des Leistungsauftrags und der Budgetwerte. Abweichungen in Planung oder Jahresabschluss sind jeweils mit Blick auf die Gesamtperiode zu erläutern.

*Reporting und Controlling*

Die Museen berichten der Abteilung Kultur dreimal jährlich im Rahmen der Tertialreportings zur Leistungserfüllung, zur Umsetzung des Leistungsauftrags sowie zu Anpassungen der Finanzplanung. Die Reportings enthalten Hochrechnungen, Abweichungsanalysen, Einschätzungen zur Leistungserfüllung, Risikobeurteilungen sowie Informationen zu Projekten, Ausstellungen, Besuchererlebnis und Kommunikation. Die Abteilung Kultur prüft Vollständigkeit, Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben und vereinbart bei Bedarf Massnahmen.

Seit dem Jahr 2024 umfasst das zweite Tertialreporting eine erweiterte Hauptsitzung mit der Museumsdirektion, der Abteilung Kultur, der Museumskommission sowie den Leitungen des Präsidialdepartements (Generalsekretariat, Finanzen & Controlling, HR). Bei Gefährdung des Leistungsauftrags oder des Globalkredits ist ein sofortiges ausserordentliches Reporting vorgeschrieben.

Dieses Verfahren erhöht die Steuerung und Transparenz bei der Verwendung der Globalkredite. Die Finanzkommission begrüsst diesen Schritt und wird die weitere Entwicklung begleiten.

## 5.2 Bau- und Verkehrsdepartement

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -392.4 | -403.3 | -420.1 |
| Betriebsertrag | 136.0 | 127.6 | 129.6 |
| Betriebsergebnis | -314.7 | -334.7 | -352.2 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 1'059.3 | 1'077.9 | +18.6 |

*Anstieg Transferaufwand durch Globalbudget ÖV*

Das budgetierte Betriebsergebnis des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) von 352.2 Mio. Franken fällt um 17.5 Mio. Franken höher aus als 2025. Der Betriebsaufwand steigt um 16.8 Mio. und der Betriebsertrag um 2.0 Mio. Franken. Massgeblich ins Gewicht fallen der um 5.9 Mio. Franken höhere Personalaufwand, der um 2.5 Mio. Franken höhere Sach- und Betriebsaufwand, sowie der um 8.1 Mio. Franken höhere Transferaufwand aufgrund des Globalbudgets ÖV. Der Anstieg im Fiskalertrag von insgesamt 2.0 Mio. Franken begründet sich massgeblich durch erwartete höhere Erträge des Mehrwertabgabefonds. Belastend wirken sich die um 2.7 Mio. Franken höheren Abschreibungen aus.

*11.8 Stellen aufgrund einer Praxisänderung*

Insgesamt nimmt der Headcount-Plafond des Bau- und Verkehrsdepartements um 18.6 auf 1'077.9 Stellen zu. Dies begründet sich zu 11.8 Stellen mit einer Praxisänderung, so werden Stellen nicht mehr über die Planungspauschale (SIA 1+2) geführt, sondern über den ordentlichen Headcount. Weitere Stellen sind für die Betriebsoptimierungen PV-Anlagen, den Ersatz fossiler Heizungen im Verwaltungsvermögen, sowie für diverse Bereiche vorgesehen.

### 5.2.1 Winterdienst

*Winterdienst neu Sache des Staates*

Ab Winter 2025/2026 übernimmt der Kanton auch den Winterdienst auf den Trottoirs im Stadtgebiet. Grundlage ist ein Beschluss des Grossen Rates von Ende 2024, mit dem die bisher bei privaten Eigentümerinnen und Eigentümern liegende Räumungspflicht auf den Kanton übertragen wurde. Entsprechend wollte die Finanzkommission Informationen zu den Beschaffungsprozessen der benötigten Gerätschaften, zum dafür einzusetzenden (externen) Personal, zur praktischen Umsetzung sowie zum daraus resultierenden Mittelbedarf und den im Budget vorgesehenen Mitteln.

*Externes Personal zur Unterstützung*

Das BVD führte im Hearing aus, dass die Einführung auf dem Grossratsbeschluss vom 11. Dezember 2024 zur Motion „Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!" basiert. Bewilligt wurden Gesamtausgaben von rund 1.959 Mio. Franken, davon 1.2 Mio. Franken für die Beschaffung von 20 Winterdienstaggregaten zu Lasten der Investitionsrechnung, 0.7 Mio. Franken als jährliche Ausgabe für den laufenden Betrieb und weitere einmalig 7'000 Franken für benötigte Investitionen der Gemeinde Bettingen und 11'000 Franken wiederkehrend als Beitrag an den Winterdienst auf den Trottoirs an Kantonsstrassen der Gemeinde Bettingen. Aufgrund der bestehenden Belastung der Stadtreinigung wird für die Umsetzung des

Beschlusses zusätzlich externes Personal beigezogen und Fahrzeuge werden angemietet.

*Projekt wird zwei Jahre extern begleitet*

Als Basis für die Umsetzung wurde ein Durchschnitt über die letzten sechs Jahre (Acht Ereignisse, drei Schnee- und fünf Eisereignisse) berücksichtigt. Das entsprechende Projekt ist vorderhand auf zwei Wintersaisons ausgelegt (2025/26 und 2026/27) und wird extern begleitet. Grundlage für die definitive Planung bildet die vollständige digitale Erfassung aller rund 450km Trottoirs, inklusive 1‘100 Hindernissen auf diesen, welche eine Einteilung in maschinell (55%, ≥1.20m Breite) und manuell (45%) zu räumende Flächen ermöglicht.

*Externe Anmietung von Gerätschaften*

Für die nun erste Wintersaison wurden zwölf Traktoren mit Pflug und Streuer gemietet (0.23 Mio. Franken) und Leistungen für die „manuelle“ Unterstützung bei einem externen Dienstleister (0.43 Mio. Franken) eingekauft. Zusatzkosten entstehen für Schulungen, Pikett-Leistungen und den Mehrbedarf an Streumitteln in Höhe von 70‘000 Franken. Diese jährlichen Mittel gelten bei durchschnittlich acht Winterereignissen als ausreichend. Zu beachten ist, dass die Mittel für eine Winterdienst-Saison jeweils hälftig auf die Jahresbudgets fallen. Auch wenn es zu keinem Schnee-Ereignis kommt, werden für das Bereithalten des Winterdienstes pro Jahr 0.5 Mio. Franken (u.a. Mieten der Fahrzeuge) veranschlagt. Die manuelle Räumung wurde öffentlich aufgeschrieben. Aufgrund der Dringlichkeit wurde die Dienstleistung, nach Abbruch des Ausschreibungsverfahrens, freihändig für die erste Winterdienst-Saison vergeben. Die maschinelle Räumung, derzeit mit gemieteten Gerätschaften getätigt, wird ebenfalls im Jahr 2026 nochmals öffentlich ausgeschrieben. Die bewilligten zusätzlichen Mittel von 1.2 Mio. Franken für die Beschaffung dieser Geräte wird voraussichtlich Ende 2026 oder anfangs 2027 für die Winterdienst-Saison 2027/28 ausgelöst. Dies erlaubt, die Erfahrungswerte aus der Praxis einfliessen zu lassen und die Entwicklungen der Elektrifizierung von Traktoren und Zweiachser für den Winterdienst in die Entscheidung miteinzubeziehen.

*Information der Öffentlichkeit*

Die Öffentlichkeit wurde Ende September 2025 informiert. Nach Ende eines Schneefalls oder bei Eisglätte räumt das BVD die Gehwege tagsüber innerhalb von fünf Stunden, in der Regel zwischen 7.00 und 19.00 Uhr. Nach nächtlichem Schneefall sollen die Trottoirs bis 12.00 Uhr auf einer Breite von mindestens einem Meter schneefrei sein. Bei starken oder anhaltenden Schneefällen kann die Räumung länger dauern, da neben Traktoren mit Schneepflug und Salzstreuer auch Teams mit Handschaufeln eingesetzt werden. Die Mithilfe der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bleibt erwünscht.

*Vorgehen aus Sicht FKom nachvollziehbar*

Die Finanzkommission nimmt von der Umsetzung und den erläuterten Prozessen, welche von einer Mehrheit des Parlamentes und entgegen dem Antrag des Regierungsrates gewünscht war, Kenntnis. Sie anerkennt den organisatorischen Aufwand, der mit der Übernahme des Winterdienstes auf den Trottoirs verbunden ist, sowie den Umstand, dass die Stadtreinigung aufgrund ihrer Belastung auf externe Unterstützung angewiesen ist. Die für den Betrieb eingesetzten Mittel erscheinen in Relation zum Umfang und den erwarteten durchschnittlichen Witterungsereignissen nachvollziehbar.

Zu beachten ist, dass der Vollzug stark witterungsabhängig ist und zusätzliche Ereignisse oder längere Kälteperioden zu Mehraufwand führen können. Die Finanzkommission wird die Entwicklung der Personalkosten sowie die Beschaffung der neuen Geräte im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit beobachten. Sie erachtet es als sinnvoll, dass vor der Auslösung der Investitionsmittel Erfahrungen aus den ersten beiden Wintersaisons abgewartet und die technische Entwicklung – insbesondere im Bereich der Elektrifizierung – einbezogen werden.

### 5.2.2 Sichere Velorouten und Schulwege

Im Rahmen des Budget-Hearings liess sich die Finanzkommission über den Stand der Dinge betreffend sicheren Velorouten und Schulwegen informieren.

*Finanzielle Mittel für Gegenvorschlag bereits gesprochen*

Die Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative «Sichere Velorouten» bedingt diverse Anpassungen im Umweltschutzgesetz. Neu wird darin die besondere Schutzbedürftigkeit gefährdeter Verkehrsteilnehmender explizit verankert. In den nächsten zehn Jahren werden 40km der Velovorzugsroute umgesetzt und bis 2042 ein Gesamtnetz mit den entsprechenden Haupt- und Nebenverbindungen geschaffen. Bei Gefahrenstellen für den Fuss- und Veloverkehr wird bereits jetzt, dank verkehrstechnischen Sofortmassnahmen zur Behebung von Gefahrenstellen, schnell agiert. Die Standards zum Fuss- und Veloverkehr sind bereits behördenverbindlich festgelegt und werden entsprechend den Anforderungen der Initiative erweitert. Für alle diese Massnahmen sind die entsprechenden finanziellen Mittel gesprochen worden.

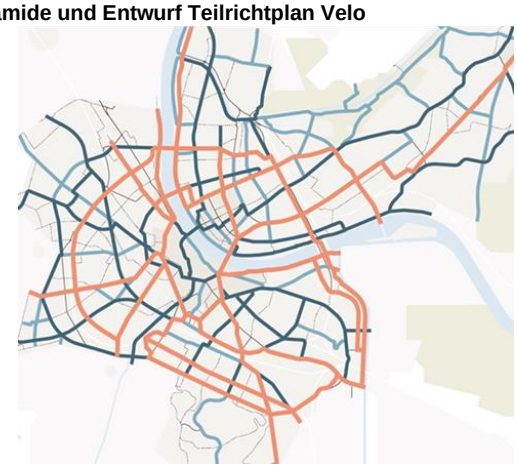
*Vernehmlassung und Teilrichtplan Velo anfangs 2026*

Zurzeit wird die Neuauflage des Teilrichtplans Velo mit hoher Priorität vorangetrieben. Der Bund gibt eine Pyramide zur Hierarchisierung des Netzes vor. Die Hierarchien sind planerischer Natur, denn in der Nutzung merke man als Velofahrende nicht, ob man sich auf einer Velovorzugsroute oder Nebenverbindung befinde. Anfangs des nächsten Jahres soll der Plan in die Vernehmlassung geschickt werden, um den Teilrichtplan Velo als behördenverbindliche Grundlage zu erlassen. Deshalb kann zum jetzigen Zeitpunkt über die effektive Ausgestaltung noch keine Aussagen gemacht werden. Bei der Umsetzung des Netzes (Ausgestaltung und zeitliche Planung) ist eine Gesamtkoordination mit den Baustellen angezeigt.

**Abbildung 5-1 Vom Bund vorgegebene Pyramide und Entwurf Teilrichtplan Velo**




Abbildung 2: Netzhierarchie kantonales Veloroutennetz Alltag



*Verändernde Situation durch E-Kleinfahrzeuge & E-Bikes*

Zurzeit werden bereits verschiedene Massnahmen mit Fokus auf Sicherheit an diversen Orten umgesetzt (z.B. neuer Velostreifen zwischen Schützengraben und Spalenvorstadt und «Protected Bike Lane»). In den letzten Jahren hat der Veloverkehr enorm zugenommen und die Situation hat sich auch wegen der Ausbreitung von E-Bikes und weiteren elektrischen Kleinfahrzeugen verändert. Gerade bezüglich der unterschiedlichen Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmenden stellen sich viele Fragen. Die Kompetenz der Beschilderung ist aber auf nationaler Ebene verortet und die entsprechenden Prozesse sind langsam. Ausserdem wolle man das Velofahren grundsätzlich attraktiv halten.

*Koordination Schulwegsicherheit, Verantwortung beim JSD*

Viele der Velowegsicherheit dienenden Massnahmen dienen gleichzeitig der Schulwegsicherheit. Schülerinnen und Schüler gehören zu den vulnerabelsten Verkehrsteilnehmenden, deshalb hat die Schulwegsicherheit bereits davor hohe Priorität genossen. Die Verantwortung dabei liegt beim JSD, wobei das ED ebenso einbezogen ist. Die Massnahmen werden im Gremium Kogressi (Koordinationsgremium für Schulwegsicherheit) koordiniert. So gibt es verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Schulwegsicherheit: z.B. die Schaffung von besserer Einsicht der Fussgängerstreifen, die Einrichtung von Mitte-Inseln, temporäre Geschwindigkeitsreduktionen oder Markierungen auf der Fahrbahn, die auf die Anwesenheit von Schulkindern hinweisen. Ein zusätzliches Problem bestehe teilweise wegen Elterntaxis. In Köniz (BE) gilt u.a. deshalb ein Fahrverbot vor der Schule, namentlich auch für Elterntaxis. In Frankreich und der Westschweiz werden in diesem Zusammenhang Sensibilisierungsmassnahmen der Eltern getroffen.

Im weiteren Vorgehen wird auf der Basis der Motion Tonja Zürcher (Nr. 24.5465) die Situation in Koordination mit den involvierten Departementen laufend verbessert. So wird derzeit die Zulässigkeit des Konfliktgrüns diskutiert und die Situation Kreuzung für Kreuzung geprüft.

Die Finanzkommission nimmt die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Initiative «Sichere Velorouten» und die parallel dazu vorangetriebenen Massnahmen zur Schulwegsicherheit zur Kenntnis. Sie begrüsst, dass der Kanton die gesetzlichen und planerischen Grundlagen schrittweise konkretisiert und dabei die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ins Zentrum stellt. Zugleich erwartet die Kommission, dass bei der Umsetzung eine sorgfältige Koordination zwischen den beteiligten Stellen erfolgt und die vorgesehenen Massnahmen im finanziellen und zeitlichen Rahmen realisiert werden.

## 5.3 Erziehungsdepartement

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| **Betriebsaufwand** | -1'423.8 | -1'475.9 | -1'537.3 |
| **Betriebsertrag** | 210.2 | 206.0 | 224.3 |
| **Betriebsergebnis** | -1'225.7 | -1'280.4 | -1'322.2 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 4'271.4 | 4'410.7 | + 139.3 |

*Mehrbedarf für integrative Schule und separative Angebote*

Das budgetierte Betriebsergebnis des Erziehungsdepartements (ED) von 1'322.2 Mio. Franken fällt um 41.7 Mio. Franken höher aus als 2025. Der Betriebsaufwand steigt um 61.3 Mio. und der Betriebsertrag um 18.3 Mio.

Franken. Der um 31.5 Mio. Franken höhere Personalaufwand geht neben der Teuerung und dem Anstieg der Anzahl Schülerinnen und Schüler massgeblich mit 5.8 Mio. Franken auf das Massnahmenpaket Weiterentwicklung integrative Schule und mit 4.2 Mio. Franken auf den zunehmenden Bedarf bei den separativen Angeboten zurück. Der Sach- und Betriebsaufwand fällt aufgrund der letztjährigen Durchführung der Women's EURO um 11.3 Mio. Franken tiefer aus. Der Anstieg des Transferaufwands um 40.7 Mio. Franken ist zu 12.4 Mio. Franken auf den neuen Leistungsauftrag an die Universität Basel, zu 11.1 Mio. Franken auf das Massnahmenpaket für eine familienergänzende Kinderbetreuung, zu 8.6 Mio. Franken auf höhere Stipendien und Ausbildungsbeiträge Pflege, sowie einem Mehrbedarf von 2.6 Mio. Franken für die Jugendhilfe zurückzuführen. Der um 17.1 Mio. Fr. höhere Transferertrag ergibt sich massgeblich durch die Weiterverrechnung der Ausbildungsbeiträge Pflege von 6.5 Mio. Franken an das Gesundheitsdepartement und an den Kanton Basel-Landschaft, durch um 5.9 Mio. Franken höhere Erträge aufgrund die steigenden Schülerzahlen mit verstärkten Massnahmen, sowie die um 2.7 Mio. Franken höheren Einnahmen von Riehen und Bettingen im Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket familienergänzende Kinderbetreuung.

*Anstieg um 139 Stellen*

Insgesamt nimmt der Headcount-Plafond des Erziehungsdepartements um 139.3 auf 4'410.7 Stellen zu. Dies begründet sich zu 42.8 Stellen mit der Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler und zu 31.9 Stellen mit den Tagesstrukturen. Für die Umsetzung des Massnahmenpakets «Integrative Schule» sind 26.9 neue Stellen vorgesehen. Weitere 16.3 Stellen sind für die kantonalen Schulheime, 8.5 Stellen für Schulassistenzen und die Stärkung der Schulleitungs- und Schulsekretariatsressourcen, sowie weitere Stellen im Zuge neuer Schulstandorte und in der Schulsozialarbeit vorgesehen. Für die Eishalle St. Jakob-Arena sind zusätzliche 1.2 Stellen erforderlich.

### 5.3.1 Integrative Schule

*Ein Schwerpunkt für 2026*

Das Massnahmenpaket «Integrative Schule» ist neben dem Masterplan Berufsbildung ein Schwerpunkt, der sich das ED für 2026 gesetzt hat. Die Finanzkommission liess sich deshalb ausführlich zur Umsetzung und den Plänen für 2026 berichten. Die integrative Schule wurde um vier neue Förderangebote (§63b Schulgesetz) ergänzt und durch das neue Spezialangebot Plus (§64 Schulgesetz) erweitert. Zusätzlich wurden die Ressourcen für Logopädie und Psychomotorik erhöht. Das Konzept basiert auf dem Modell „One Pool**",** das sämtliche Förderressourcen zentral verwaltet und unterteilt ist in verzweckte und unverzweckte Ressourcen. Dies ermöglicht den Schulen, neben den verzweckten Ressourcen einen Gestaltungsraum, um innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen (Umsetzung von mindestens zwei der neuen Angebote) bedarfsgerechte Lösungen für den jeweiligen Schulstandort zu entwickeln.

*Umsetzung erfolgt stufenweise*

Die Umsetzung schreitet entsprechend der gestaffelten Budgetierung stufenweise voran: Bei den verzweckten Ressourcen für Logopädie und Psychomotorik konnte aufgrund der bereits bestehenden Strukturen ein nahtloser Ausbau des Angebots erfolgen, für das Spezialangebot Plus soll bis Dezember ein Konzept vorliegen. Bei den unverzweckten Ressourcen für die neuen Förderangebote (Fördergruppen, Förderklassen,

Lerninseln, Doppelbesetzungen) haben die meisten Schulstandorte mit der Umsetzung der Lerninseln begonnen. Auf der Primarstufe haben 15 von 24 Schulen Lerninseln eingeführt, auf der Sekundarstufe sind es sieben von zwölf Schulen. Die Lerninseln sollen die niederschwellige Förderung und Reintegration erleichtern. Die Einrichtung von Fördergruppen ist komplexer, sieben Schulen haben bereits Fördergruppen eingerichtet. Auf der Sekundarstufe wurde beschlossen, ausser den Lerninseln keine weiteren Massnahmen umzusetzen, sondern zuerst zu prüfen, wie die integrative Schule auf Sekundarstufe optimiert werden kann.

*Externe Evaluation ist geplant*

Die Frage nach der Kostenentwicklung ist schwierig zu beantworten. Aufgrund erster Einschätzungen wird ein proportionaler Anstieg des Bedarfs analog dem Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler erwartet. Gleichzeitig wird durch die Umsetzung des Massnahmenpakets von einer Reduktion der Notmassnahmen, der Plätze in Spezialangeboten sowie der Anzahl Einzelbeschulungen ausgegangen. Erste Rückmeldungen aus der Praxis auf Kindergartenstufe zeigen positive Effekte, während auf Sekundarstufe noch Optimierungen geprüft werden. Eine externe Evaluation ist für das Schuljahr 2028/29 geplant.

Die Finanzkommission ist erfreut über diese ersten, positiven Ergebnisse.

### 5.3.2 Umsetzung Präventionsangebote

*Bestehendes Programm wird ergänzt*

Die Finanzkommission liess sich über den Stand der Umsetzung der neuen Präventionsangebote zu sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie psychischer Gesundheit unterrichten. Wie das ED betont, ist der Bedarf an Prävention in den Bereichen sexualisierte und häusliche Gewalt stark gestiegen. Deshalb wird das bestehende obligatorische Programm «Mein Körper gehört mir» für Drittklässlerinnen und Drittklässler durch zwei neue Pflichtprogramme ergänzt: Im Kindergarten wird das Programm «Die grosse Nein-Tonne» eingeführt, was zusätzliche Mittel von rund 60’000 Franken erfordert und für die Sekundarstufe I ist das Angebot «Herzsprung» mit Mitteln in der Höhe von 175’000 Franken im Budget eingeplant. Beide Programme werden ab dem Schuljahr 2026/27 eingeführt und durch Informationsmodule für Lehrpersonen und Eltern ergänzt. Für weitere freiwillige Module, die über die Datenbank des ED gebucht werden können, sind 130'000 Franken budgetiert, wobei dieser Betrag in Anbetracht der steigenden Anzahl Schülerinnen und Schüler bereits heute knapp sei.

*Interdepartementale Arbeitsgruppe*

Zur Umsetzung eines Präventionsangebots im Bereich häusliche Gewalt ist eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt und bereits eine Infobroschüre für die Schulen zur Kindswohlgefährdung verteilt worden. Diese interdepartementale Arbeitsgruppe ist auch mit der Umsetzung eines Angebots zur Förderung der psychischen Gesundheit beauftragt worden, die aus Sicht des ED insbesondere seit der Pandemie zunehmend fragiler geworden ist. Zusammen mit dem GD und den UPK für Kinder und Jugendliche seien bereits erste Massnahmen erarbeitet worden, wie die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden kann, weitere Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe werden erwartet.

### 5.3.3 Zu wenig personelle Ressourcen in der Schulsozialarbeit

*Regierungsrat stockt um 1.7 Stellen auf*

Der Regierungsrat hat den Personalplafond der Schulsozialarbeit Volksschulen im Budget 2026 um 1.7 Vollzeitstellen aufgestockt. Davon entfallen 1.2 Stellen auf die Betreuung des wachsenden Bereichs Gesundheit und Prävention (vgl. Kapitel 5.3.2 Umsetzung Präventionsangebote) durch zwei Personen aus der Schulsozialarbeit. Die weitere Erhöhung um 0.5 Stellen ist für die Schulsozialarbeit am neuen Standort der Sekundarschule an der Gartenstrasse eingeplant.

*FKom beantragt Aufstockung*

Das bedeutet, dass die seit Jahren angespannte Personalsituation in der Schulsozialarbeit auch 2026 bestehen bleibt. Die vorhandenen Ressourcen reichen nicht aus, um den steigenden Bedarf der Schülerinnen und Schüler zu decken. Mit der aktuellen Besetzung auf Primarstufe, liegt der Kanton Basel-Stadt stark unter den Empfehlungen des Kinderschutzes Schweiz, der eine Vollzeitstelle pro 600 Kinder empfiehlt. Auf der Grundlage der Informationen des ED hat die Finanzkommission bereits in ihrem Bericht zur Rechnung 2024 auf den Bedarf einer Aufstockung der Schulsozialarbeit um mindestens 3.0 Vollzeitstellen aufmerksam gemacht. Da diese seit mehreren Jahren angezeigte Aufstockung vom Regierungsrat im Budget 2026 erneut nicht berücksichtigt wird, beantragt die Finanzkommission mit ihrem Bericht, diese 3.0 zusätzlichen Vollzeitstellen ins Budget 2026 aufzunehmen. Damit soll dem grossen Bedarf begegnet werden und ein zusätzlicher Beitrag zur psychosozialen Unterstützung der Kinder in Basel-Stadt geleistet werden.

**Die Finanzkommission hat mit 7 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen, den Personalaufwand des Erziehungsdepartments um 512'000 Franken zu erhöhen.**

### 5.3.4 Universität

Der neue Leistungsauftrag der Universität Basel für die Jahre 2026-2029 sieht eine Erhöhung des Globalbeitrags um 12.2 Mio. Franken jährlich vor. Mit Blick auf die nachfolgenden Leistungsperioden hält der Regierungsrat fest, dass Anpassungen an der Trägerfinanzierung geprüft werden, wobei insbesondere das Element des Standortvorteils im Finanzierungsschlüssels im Fokus stehe. Die Finanzkommission liess sich diese Aussage genauer erläutern. Das ED führt aus, dass der Standortvorteil 2021 mit 10% in den Finanzierungsschlüssel eingebaut worden sei und es nun darum gehe, diese Grösse nochmal ganz genau anhand verschiedener Parameter zu eruieren.

Die Finanzkommission begrüsst dieses Ansinnen, da es aus ihrer Sicht wesentlich ist, die Trägerfinanzierung gerecht und nachhaltig auszugestalten, da die Universität für die gesamte Region von grossem Wert ist. Die Finanzkommission erwartet, dass die Finanzierung weiterhin paritätisch ausgestaltet wird.

## 5.4 Finanzdepartement

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -167.0 | -182.9 | -188.1 |
| Betriebsertrag | 43.3 | 48.3 | 47.4 |
| Betriebsergebnis | -131.4 | -147.1 | -154.4 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 640.1 | 672.2 | +32.1 |

*Tieferer Aufwand durch Internalisierung IT BS*

Das budgetierte Betriebsergebnis des Finanzdepartements (FD) von 154.4 Mio. Franken fällt um 7.3 Mio. Franken höher aus als 2025. Der Betriebsaufwand steigt um 5.2 Mio. und der Betriebsertrag sinkt um 0.9 Mio. Franken. Die Mehrkosten von 6.8 Mio. Franken beim Personalaufwand gehen zu 2.9 Mio. Franken auf die Internalisierung von 16 Stellen bei der IT BS zurück, woraus eine Entlastung von 5.8 Mio. Franken im Sach- und Betriebsaufwand resultiert. Weiter steigt der Personalaufwand um 1.4 Mio. Franken für acht neue Stellen bei der IT BS zur Stärkung und Weiterentwicklung des Betriebs, sowie um 0.8 Mio. Franken für drei Stellen bei Immobilien Basel-Stadt. Der um 2.2 Mio. Franken tiefere Sach- und Betriebsaufwand geht neben der Internalisierung der Stellen der IT BS auf um insgesamt 1.7 Mio. Franken tiefere Kosten beim DigitalLab, für den Parallelbetrieb «INFRA21+» und für den Service DAP.BS zurück. Mehraufwand über 6.7 Mio. Franken verursachen die Betriebskosten nach Abschluss des Programms «INFRA21+». Die gesamthaft um 1.2 Mio. Franken höheren Abschreibungen ergeben sich aus höheren Abschreibungen im Bereich IT, sowie tieferen für die Kirchensanierungen.

*Mehr Stellen für IT BS*

Insgesamt nimmt der Headcount-Plafond des Finanzdepartments um 32.1 auf 672.2 Stellen zu. Ins Gewicht fallen die 16.0 internalisierten Stellen bei der IT BS, zusätzliche 8.0 Stellen für den Betrieb der IT BS, die Erweiterung der Geschäftsleitung IT BS um 3.0 Stellen, 2.0 Stellen für Digitalisierungsprojekte, sowie 2.0 Stellen für den Betrieb der KI-Plattformen. Weitere Stellen sind im Portfoliomanagement der IBS, im Bereich Wohnraumförderung, für die Reintegration am Arbeitsplatz und die Weiterentwicklung von eGov vorgesehen.

### 5.4.1 Generalsekretariat

*Roadmap wird implementiert*

Die Finanzkommission hat sich zum Inhalt und Stand der «Roadmap Digitale Transformation 2025 – 2028» informieren lassen: Nach einer dreijährigen Pionierphase folgt nun mit der Roadmap Digitale Transformation 2025 – 2028 eine vierjährige Implementierungsphase. Die Pionierphase umfasste den Aufbau von Governance-Strukturen und das Sammeln praktischer Erfahrungen im Digital-Lab. Parallel zur Verabschiedung der Digitalstrategie wurde ein duales System etabliert, um die departementsübergreifende Zusammenarbeit besser zu verankern. Daraus entstand eine netzwerkartige Organisationsform, die alle relevanten Akteure einbindet und das gemeinsame Verständnis für die digitale Transformation fördert. Die vorliegende Roadmap hat noch provisorischen Charakter. Im laufenden Jahr werden die Verantwortlichkeiten für die konkreten Vorhaben (Projekt-Portfolio) mit den betreffenden Stakeholdern verbindlich festgelegt. Darauf aufbauend wird die aktualisierte Vorgehensplanung erstellt. Ende Januar 2026 wird die konsolidierte Version dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzkommission fordert, dass Vorhaben vernetzt gedacht werden. Die Abstimmung zwischen der digitalen Transformation und dem Programm Pharos ist entscheidend, um Doppelspurigkeiten zu verhindern und unnötige Ausgaben zu vermeiden.

### 5.4.2 Finanzverwaltung

*Internalisierung von Stellen*

Die Finanzkommission fragte unter anderem, wie die prognostizierten Einsparungen durch die Internalisierung von 16 Vollzeitstellen bei der IT BS realisiert und gemessen werden, und wie konkrete Kennzahlen (z.B. Fallzahlen, Bearbeitungszeiten) in die Budgetbegründung einfliessen. Das Departement erklärte, dass die Umstellung ab 2026 erfolgt und die Einsparungen schrittweise je nach Rekrutierung erreicht werden – der Nachweis erfolgt durch direkte Zuordnung der Einsparungen im Budget, laufend überprüft von den Abteilungen. Die geplante Internalisierung sei ambitioniert. Das Ziel sei eine vollständige Umsetzung bis 2026.

*Verwendung von Kennzahlen*

Die Finanzkommission hat mehrfach den Bedarf an transparenteren und aussagekräftigeren Kennzahlen im Budgetprozess angesprochen. Eine zentrale Frage war, wie und wo im Budgetprozess konkrete Kennzahlen wie Fallzahlen, Bearbeitungszeit pro Fall oder Benchmarks eingesetzt werden, um die Notwendigkeit und Effizienz von Budgetpositionen beziehungsweise Budgeterhöhungen zu plausibilisieren. Die Kommission betonte, dass transparente und über alle Services konsistente Kennzahlen ein wichtiges Steuerungsmittel für den optimalen Mitteleinsatz und die politische Kontrolle sind. Von Seiten des Finanzdepartements wurde erklärt, dass insbesondere in gesellschaftlich relevanten Bereichen (Bildung, Soziales, Gesundheit) Kennzahlen wie Schülerzahlen, Fallzahlen in der Sozialhilfe oder stationäre Fälle im Gesundheitswesen längst eine zentrale Rolle spielen. Diese werden systematisch im Budgetbericht pro Dienststelle ausgewiesen und sind Grundlage für die Berechnung und Plausibilisierung der jeweiligen Budgetposten. Auch in anderen Bereichen werden, wo sinnvoll, Kennzahlen (beispielsweise bearbeitete Fälle pro Mitarbeitende) und externe Benchmarks herangezogen. Jede Vorgabenerhöhung durchläuft eine Prüfung auf Notwendigkeit und Effizienz, wobei Kennzahlen als Instrument genutzt werden, um die wirtschaftliche Tragweite nachvollziehbar zu machen. Zudem wurde von Seiten IT BS auf die neue Abteilung «Servicebereitstellung und Qualität» hingewiesen, welcher laufend mehr Metriken und Kennzahlen über alle IT-Services sammeln und transparent machen wird.

Die Finanzkommission betont, dass die Qualität der Metriken und Messungen ausschlaggebend ist. Sie fordert künftig fundierte, vergleichbare und kontinuierliche Kennzahlen, um eine verlässliche Historie zu schaffen. Nur so können negative Kostenentwicklungen frühzeitig erkannt und proaktive Steuerungsmassnahmen eingeleitet werden.

### 5.4.3 Steuerverwaltung

*Online-Steuerdeklaration juristische Personen*

Die Finanzkommission hat sich zum Zeitplan für die Einführung der vollständigen Online-Steuerdeklaration für juristische Personen sowie dem Risiko von Verzögerungen informieren lassen. Die Steuerverwaltung führte aus, dass keine Einzel- sondern eine schweizweite Lösung angestrebt wird. Mit einer Realisierung wird frühestens zur Steuerperiode 2028 gerechnet.

### 5.4.4 IT BS

*Lizenzkosten*

Fragen auf Seiten der Finanzkommission zielten auf die überproportional steigenden Lizenzkosten sowie die wiederholt kritisierten Verzögerungen und Kostenüberschreitungen bei IT-Vorhaben. IT BS erläuterte, dass durch systematisches Lizenzmanagement und Gespräche mit diversen Softwareanbietern bereits Einsparungen erzielt wurden, und dass Kernkomponenten wie Kollaboration- und Sicherheitslösungen global teurer werden.

Die Finanzkommission erwartet von der kantonalen IT ein aktives und wertorientiertes Lizenzmanagement. Dieses soll einerseits die Überprüfung und konsequente Einsparung von Kosten für ungenutzte Lizenzen sicherstellen und andererseits Synergien sowie optimale Kostenverhandlungen über den gesamten Lizenzbestand hinweg realisieren.

*Information Security*

Kritisch wurden von der Kommission die Risiken bei der Resilienz kritischer IT-Systeme hinterfragt: IT BS präsentierte als Antwort die neue IT-Architektur mit drei redundanten Rechenzentren, rigorosen Notfalltests und kontinuierlicher Überwachung durch ein Security Operations Center (SOC) als Kernelemente der Sicherheitsgovernance.

*Projekt Pharos: IT-Governance und Zentralisierung der Basisdienste*

Die aktuelle Neuregelung der IT-Governance und die Zentralisierung der Basisdienste (Programm Pharos) war ein Schwerpunktthema im Hearing der Finanzkommission. Das Programm Pharos als gesamtkantonales Transformationsprogramm ist in vier Projektgruppen strukturiert: Umsetzung IT-Governance, Zentralisierung Basisdienste, Neuausrichtung IT BS und Sicherheits-Governance. Diese Gruppen arbeiten gestaffelt bis mindestens 2027; zusätzliche Massnahmen im Bereich Sicherheit und Service-Qualität sind bereits beim Regierungsrat zur weiteren Entscheidung platziert.

*Akzeptanz noch nicht überall gegeben*

In der Präsentation und Diskussion wurde deutlich, dass die Governance zwar formell verabschiedet ist, die Akzeptanz in den Departementen aber noch nicht überall gleichermassen gegeben sei. Einzelne Massnahmen mussten aufgrund von Ressourcenmangel verschoben werden, und die Einführung des neuen Portfolios erfolgt gestaffelt mit laufenden Testläufen. Obwohl das Programm Pharos erst in der Anfangsphase steht, verzeichnen einzelne Teilbereiche bereits eine Verzögerung von bis zu sechs Monaten. Die Finanzkommission erachtet diesen Umstand als besorgniserregend.

Die Kommission diskutierte intensiv über die Herausforderungen beim Know-how-Transfer im Rahmen der Zentralisierung. Explizit wurde die Notwendigkeit strukturierten Vorgehens betont: Vor jeder Dienstübernahme ist eine sorgfältige technische und organisatorische Analyse vorgesehen (Due Diligence). Die geplante Umschaltung der Dienste soll durch Parallelstrukturen abgesichert werden.

*Proaktive Kommunikation erwünscht*

Die Finanzkommission regte an, auf eine proaktive Kommunikation gegenüber den Mitarbeitenden der beteiligten Abteilungen besonders Wert zu legen, um Widerstände zu minimieren und einen erfolgreichen Kulturwandel zu unterstützen.

*Change-Management*

Im Fokus stand auch das Thema Change-Management und das damit verbundene Risiko einer Überlastung der Organisation. IT BS konsta-

tierte, dass der Erfolg der Zentralisierung davon abhängt, Qualitätseinbussen und Überforderung zu vermeiden. Die Organisation müsse gezielt personell verstärkt werden. Ein gestaffelter Transfer von Know-how-Trägern aus den Departementen stellt einen wichtigen Hebel dar, um die Zeitschiene zu verkürzen und effiziente Supportstrukturen zu schaffen (Wechsel von 1st zu 2nd Level Support und vice versa).

Die Finanzkommission unterstrich, dass Fortschritte beim Programm Pharos und insbesondere bei der Zentralisierung nicht allein anhand von geplanten Zielwerten, sondern am Erhalt und der Verbesserung tatsächlicher Leistungsmessgrössen gemessen werden müssen.

### 5.4.5 Human Resources Basel-Stadt

Die Finanzkommission fragte wie der Nutzen Seminaren und Weiterbildungen gemessen wird. HR BS erläuterte, dass Evaluationen nach der Durchführung über Fragebogen stattfinden, wobei unter anderem die Anwendbarkeit des Gelernten auf die Praxis erfragt wird.

## 5.5 Gesundheitsdepartement

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -624.9 | -633.0 | -658.9 |
| Betriebsertrag | 26.3 | 28.7 | 31.0 |
| Betriebsergebnis | -600.9 | -605.9 | -629.7 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 269.5 | 277.2 | +7.7 |

*Anstieg bei den stationären Spitalbehandlungen und der Pflege*

Das budgetierte Betriebsergebnis des Gesundheitsdepartements (GD) von 629.7 Mio. Franken fällt um 23.8 Mio. Franken höher aus als 2025. Der Betriebsaufwand steigt um 25.9 Mio. und der Betriebsertrag um 2.3 Mio. Franken. Der Transferaufwand steigt gesamthaft um 22.8 Mio. Franken, wobei beim Transferertrag ein Anstieg von 1.5 Mio. Franken zu verzeichnen ist. Der Mehraufwand bedingt sich massgeblich durch um 7.4 Mio. Fr. höhere Kantonsbeiträge für stationäre Spitalbehandlungen, um 7.4 Mio. Franken höhere gemeinwirtschaftliche Leistungen, die um 7.3 Mio. Franken höheren Ergänzungsleistungen für Personen in Pflegeheimen, Pflegekosten in Pflegeheimen und die Erneuerung des Pflegeheim-Rahmenvertrages, sowie 3.3 Mio. Franken für die Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege. Der Anstieg im Transferaufwand bedingt sich durch um 1.5 Mio. Franken höhere Erträge für die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung sowie der Ausbildungsoffensive im Rahmen der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege.

*Arbeitsmedizin und BGM*

Insgesamt nimmt der Headcount-Plafond des Gesundheitsdepartements um 7.7 auf 277.2 Stellen zu. Ins Gewicht fällt der Bereich Arbeitsmedizin und Betriebliches Gesundheitsmanagement mit 2.7 unbefristeten und 2.0 befristeten Stellen, sowie die 2.0 Stellen für die fristgerechte Bearbeitung der Tierversuchsbewilligungen.

### 5.5.1 Gesundheitskosten

*Allgemeine Bemerkung*

Im aktuellen Budget des GD widerspiegeln sich seit rund zwei bis drei Jahren die Auswirkungen der Teuerung und des Fachkräftemangels

(Lohnkostenzunahme) über höhere Tarife in den Spital- und Langzeitpflegekosten sowie die Kosten der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und exogene Faktoren.

Es ist festzuhalten, dass in der Budgetentwicklung (Rechnung zu Budget) nicht nur auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre (Kostenentscheide wie bei den GWL, Teuerung und exogene Faktoren) das Budget insgesamt gestiegen ist. Unter dem Strich steigen auch die Ausgaben des Gesundheitsdepartements über dem Wachstumspfad von 1.5%.

### 5.5.2 Gesundheitsversorgung

**Tabelle 5-1: Aufschlüsselung Budget Transferaufwand GSV**

| in Mio. Franken: | IST 2024 | Budget 2025 | HoRe 2025 | Budget 2026 | ΔB2026 B2025 | Entw. In % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Total Transferaufwand GSV** | **552.1** | **555.9** | **568.7** | **577.6** | **21.7** | **3.9%** |
| Beiträge Spital stationär | 327.4 | 326.5 | 334.0 | 333.9 | 7.4 | 2.3% |
| GWL-Beiträge Spitäler[1] | 74.1 | 73.6 | 74.2 | 78.8 | 5.2 | 7.0% |
| Übrige GWL und Beiträge Spitäler[2] | 5.8 | 6.3 | 6.1 | 6.2 | -0.2 | -2.5% |
| **Total Transferaufwand Spitalfinanzierung** | **408.9** | **406.4** | **414.4** | **418.8** | **12.4** | **3.0%** |
| Restfinanzierung Pflegeheime nach KVG | 50.2 | 53.1 | 52.7 | 54.7 | 1.6 | 3.0% |
| Ergänzungsleistungen an Personen in Pflegeheimen | 64.9 | 62.8 | 67.0 | 68.5 | 5.7 | 9.1% |
| Spitex Restfinanzierung mit Leistungsauftrag | 16.5 | 18.5 | 18.1 | 17.0 | -1.5 | -8.1% |
| Spitex Restfinanzierung nach KVG | 6.2 | 5.5 | 6.4 | 6.0 | 0.5 | 9.1% |
| übrige Beiträge Langzeitpflege[3] | 5.4 | 5.3 | 4.3 | 5.3 | -0.0 | -0.2% |
| **Total Transferaufwand Pflegefinanzierung** | **143.1** | **145.2** | **148.5** | **151.5** | **6.3** | **4.3%** |
| Umsetzung Verfassungsartikel Pflege[4] | 1.7 | 4.2 | 5.8 | 7.25 | 3.05 | 72.6% |
| **Total Einzelposten (EP)** | **465.1** | **466.4** | **478.2** | **480.1** | **13.7** | **2.9%** |
| **Total Pauschalbereich (PB)** | **87.0** | **89.5** | **90.5** | **97.5** | **8.0** | **9.0%** |

[1] inkl. Home-Treatment, Auslastungsspitzen IPS, UZB, Clinnova, AdvantAGE

[2] inkl. IOB, Inkonvenienzen Hebammen, Palliative Care, weitere kleinere Staatsbeiträge

[3] inkl. Auflösung Covid Zusatzkosten und Rückforderungen MiGel

[4] exkl. Rückerstattung Bundesanteil (B 2026: - 2.5 Mio.; Kto 46)

*Kreditüberschreitung und Budgeterhöhung*

Gegenüber dem Vorjahresbudget 2025 steigt das aktuelle Budget in der Gesundheitsversorgung insgesamt um 3.9% beziehungsweise um 21.7 Mio. Franken. Massgeblich dazu beigetragen wird der spitalstationäre Bereich (+3%) auf Grund der höheren Tarife mit 7.4 Mio. Franken. Die gewichteten Tarife insbesondere für akutstationäre Behandlungen wurden im laufenden Jahr um rund 2% erhöht. Zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2025 waren diese Parameter allerdings zum Teil noch nicht

bekannt, da die vereinbarten Tariferhöhungen teilweise rückwirkend erfolgten. Die Kreditüberschreitung im Jahr 2025 wird entsprechend im Budget 2026 berücksichtigt. Ebenfalls wesentlich steigen werden die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und der Transferaufwand in der Pflegefinanzierung mit 5.2 Mio. Franken um 7% gegenüber dem Vorjahresbudget.

### 5.5.3 Langzeitpflege

**Tabelle 5-2: Finanzergebnisse Pflegeheime Basel-Stadt 2018-2024**

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anteil Heime mit Verlust | 38% | 36% | 45% | 60% | 50% | 64% | 62% |
| Gesamtergebnis Betriebe in Mio. Fr. | +1.2 | -0.2 | -0.6 | -15.2 | -6.2 | -7.8 | -8.2 |
| **Bettenauslastung** | **96%** | **96%** | **93%** | **89%** | **92%** | **95%** | **96%** |

*Kostendeckungslücke Pflegeheime*

Viele Pflegeheime befinden sich in einer zunehmend angespannten finanziellen Lage. Eine externe Analyse zur Finanzlage der Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt hat ergeben, dass derzeit deutliche Anzeichen für eine substanzielle Kostendeckungslücke im Bereich der stationären Langzeitpflege bestehen.

**Tabelle 5-3: Mehrkosten nach Einzelposten (in Franken)**

| Einzelposten | 2026 | 2027 |
|---|---|---|
| Restfinanzierung Pflegeheime | 1.6 Mio. | 1.4 Mio. |
| EL Pflegeheime | 4.0 Mio. | 0 |
| **Total** | **5.6 Mio.** | **1.4 Mio.** |

Zur Sicherung des Versorgungsangebots sind daher mit dem neuen Pflegeheim-Rahmenvertrag ab 2026 Tariferhöhungen in zwei Schritten vorgesehen, die es 60% der Pflegeheime erlauben sollen, kostendeckend zu wirtschaften. Die geplanten Tarifmassnahmen führen zu einem Anstieg der jährlichen kantonalen Beiträge an die Pflegeheimtaxen um 5.6 Mio. Franken per 2026 und 1.4 Mio. Franken per 2027.

*Steigende EL-Beiträge in Pflegeheimen*

Etwa 30% der Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen in Pflegeheimen werden in diesem Zusammenhang über Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Eine Erhöhung der Taxe hat deshalb auch eine Zunahme der Kosten für EL im Heim zur Folge, hier konkret um 4 Mio. Franken per 2026. Im 10-Jahresvergleich der Budgetbeträge der EL-Kosten befinden sich diese mit 68.5 Mio. Franken auf dem Stand von 2017.

### 5.5.4 Spitex

Die Zunahme der Kosten für den Leistungsauftrag vom Jahr 2024 (16.5 Mio. Franken) zum Budget 2025 (18.5 Mio. Franken) steht im Zusammenhang mit der Erhöhung der Tarife für Spitex Basel im Rahmen der Erneuerung des Leistungsvertrages für die Jahre 2025 bis 2028. Weil die Beiträge der Krankenkassen und Patienten an Pflegeleistungen auf nationaler Ebene im KVG fixiert sind, wirken sich Tarifanpassungen aufgrund von Teuerung und Lohnentwicklungen im Bereich der kantonalen Pflegerestfinanzierung jeweils überproportional stark aus, was den budgetierten Kostensprung erklärt.

*Spitex mit und ohne Leistungsauftrag*

Während die im Rahmen des Leistungsauftrags erbrachten Leistungsstunden (Spitex Basel) gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgehen, steigen die Pflegestunden der Spitex-Anbieter ohne Leistungsauftrag massgeblich auf unterdessen über 50% Marktanteil. Bei der Spitex Basel zeigt sich seit einigen Jahren eine Entwicklung hin zu schwierigen Fällen und Kurzeinsätzen, was insbesondere eine Kostensteigerung bei der Bedarfsabklärung zur Folge hat.

*Angehörigenpflege*

Bei den privaten Spitex-Anbietern haben die Leistungsmengen insbesondere im Bereich der Grundpflege deutlich zugenommen, was unter anderem auf die Revision der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 2021 durch den Bund und der Möglichkeit der Abrechnung von Pflegeleistungen durch Angehörige über die obligatorische Krankenversicherung (OKP) zurückzuführen ist.

### 5.5.5 Universitäts-Kinderspital UKBB

*Unterfinanzierung UKBB*

Das UKBB schreibt aufgrund der Kostendeckungsgrade (stationäre 92%, ambulant 65%) seit mehreren Jahren Defizite. Auch sind die Personalkosten auf Grund der Inflation und des Fachkräftemangels um 5% gestiegen. Insgesamt weist das UKBB eine jährliche Unterdeckung 9.6 Mio. Franken aus.

**Tabelle 5-4: Finanzierungsbedarf UKBB 2026 - 2029 BS + BL**

| GWL BS und BL für die Jahre 2026 - 2029 (in Franken pro Jahr) | BS | BL | Total |
|---|---|---|---|
| Weiterbildung Fachärzte FMH | 1'000'000 | 1'000'000 | 2'000'000 |
| Finanzielle Unterdeckung im spitalambulanten Bereich / Transformationsbeitrag | 9'025'000 | 9'025'000 | 18'050'000 |
| Vorhalteleistungen Perinatalzentrum | 350'000 | 350'000 | 700'000 |
| Spital-Sozialdienst | 300'000 | 234'000 | 534'000 |
| Spital-Beschulung | 230'000* | 325'000 | 555'000 |
| Total | 10'905'000** | 10'934'000 | 21'839'000 |
| Erhöhung ggü. Vorjahr | +3'350'000*** | +3'350'000 | +6'700'000 |

Eine externe Überprüfung hat die Relevanz der UKBB-Strategie und dessen Wettbewerbsfähigkeit bestätigt. Mit verschiedenen Massnahmen wie Automatisierung, Kapazitätsmanagement, Telemedizin und Kooperationen soll die Kosteneffizienz weiter vorangetrieben werden. Dennoch bleibt die Notwendigkeit einer Ergebnisverbesserung von 6.7 Mio. Franken pro Jahr bestehen. Entsprechend erhöhen die beiden Basel den jeweiligen GWL von 5.675 Mio. Franken auf rund 10.9 Mio. Franken jährlich. Die Erhöhung für die Jahre 2026 bis 2029 wurde als separate Vorlage in Form einer Rahmenausgabenbewilligung durch den Grossen Rat verabschiedet.

### 5.5.6 Arbeitsmedizin

Der Regierungsrat möchte im beruflichen Gesundheitsmanagement (BGM) die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um als Arbeitgeber ein zeitgemässes Angebot in der Arbeitsmedizin zu haben.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche Mutterschutz, Nachtschicht und Gefahrenberufe sowie die Arbeitsplatz-Ergonomie.

**Tabelle 5-5: Ressourcen BGM**

| Jahr | Ressourcen bisher | Zusätzlich p.a. | Gesamt |
|---|---|---|---|
| BGM Akad. MA | 0.7 | 1.1* | 1.8 |
| Projektassistenz | 0 | 0.9* | 0.9 |
| Arbeitsmedizin MPA | 0.55 | 0.9 | 1.45 |
| Arbeitsmedizin Arzt | 1.0 | 1.7 | 2.7 |
| **Total** | **2.25** | **4.6** | **6.85** |

Mit dem Schliessen gesetzlicher Lücken und dem personellen und finanziellen Ausbau wird die Arbeitsmedizin im Kanton gestärkt. Davon profitieren rund 14'000 Mitarbeitende (inkl. IWB und BVB). Von den zur Umsetzung notwendigen neu geschaffenen 4.6 Stellen sind 2.0 Stellen befristet. Die jährlichen Mehrkosten (Personal, Sachmittel) belaufen sich auf 900'000 Franken im Jahr. Mit dem Ausbau des BGM befindet sich der Kanton Basel-Stadt im innerschweizerischen Kantonsvergleich mit dem quantitativen Verhältnis Stellen zu Kantonsmitarbeitende (HC zu MA) von 1 zu 4'600 im guten Durchschnitt.

## 5.6 Justiz- und Sicherheitsdepartement

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -443.9 | -451.9 | -466.6 |
| Betriebsertrag | 141.4 | 142.7 | 147.8 |
| Betriebsergebnis | -314.7 | -320.3 | -331.8 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 1’968.4 | 1’977.3 | + 8.9 |

*Höherer Personalaufwand aufgrund Aufstockung Stawa*

Das budgetierte Betriebsergebnis des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) von 331.8 Mio. Franken fällt um 11.5 Mio. Franken höher aus als 2025. Der Betriebsaufwand steigt um 14.6 Mio. und der Betriebsertrag um 5.1 Mio. Franken. Der Anstieg im Personalaufwand um insgesamt 6.5 Mio. Franken bedingt sich neben der Teuerung von 4.2 Mio. Franken massgeblich durch Aufstockungen bei der Staatsanwaltschaft, bei der Feuerwehr und Neueinreihungen. Der um 5.5 Mio. Franken höhere Sach- und Betriebsaufwand geht massgeblich auf das Informatikprojekts «BlueFab», sowie Debitorenverluste und Umwandlung von Bussen bei der Staatsanwaltschaft zurück. Mehrerträge entstehen durch die Verrechnung von Kostgeldern der Basler Gefängnisse und erhöhten Einsatzzahlen mehrheitlich bei der Feuerwehr.

*6.0 Stellen für die Stawa*

Insgesamt nimmt der Headcount-Plafond des Justiz- und Sicherheitsdepartements um 8.9 auf 1’977.3 Stellen zu. Massgeblich ins Gewicht fällt die Aufstockung bei der Staatsanwaltschaft mit 6.0 Stellen.

### 5.6.1 Projekte und Projektmanagementstruktur im JSD

*Über 50 Projekte in der Umsetzung*

Die Finanzkommission hatte bereits im Budgetbericht 2025 festgestellt, dass im Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) sehr viele «Projekte» parallel entwickelt und umgesetzt werden. Daher war das Ausmass an Projekten und der entsprechende strategische und operative Umgang damit ein Schwerpunktthema des diesjährigen Budgethearings. Auch das JSD hat die Herausforderung der grossen Anzahl an Projekten, zurzeit sind es rund 50 Projekte, erkannt und die Projektmanagement Struktur angepasst.

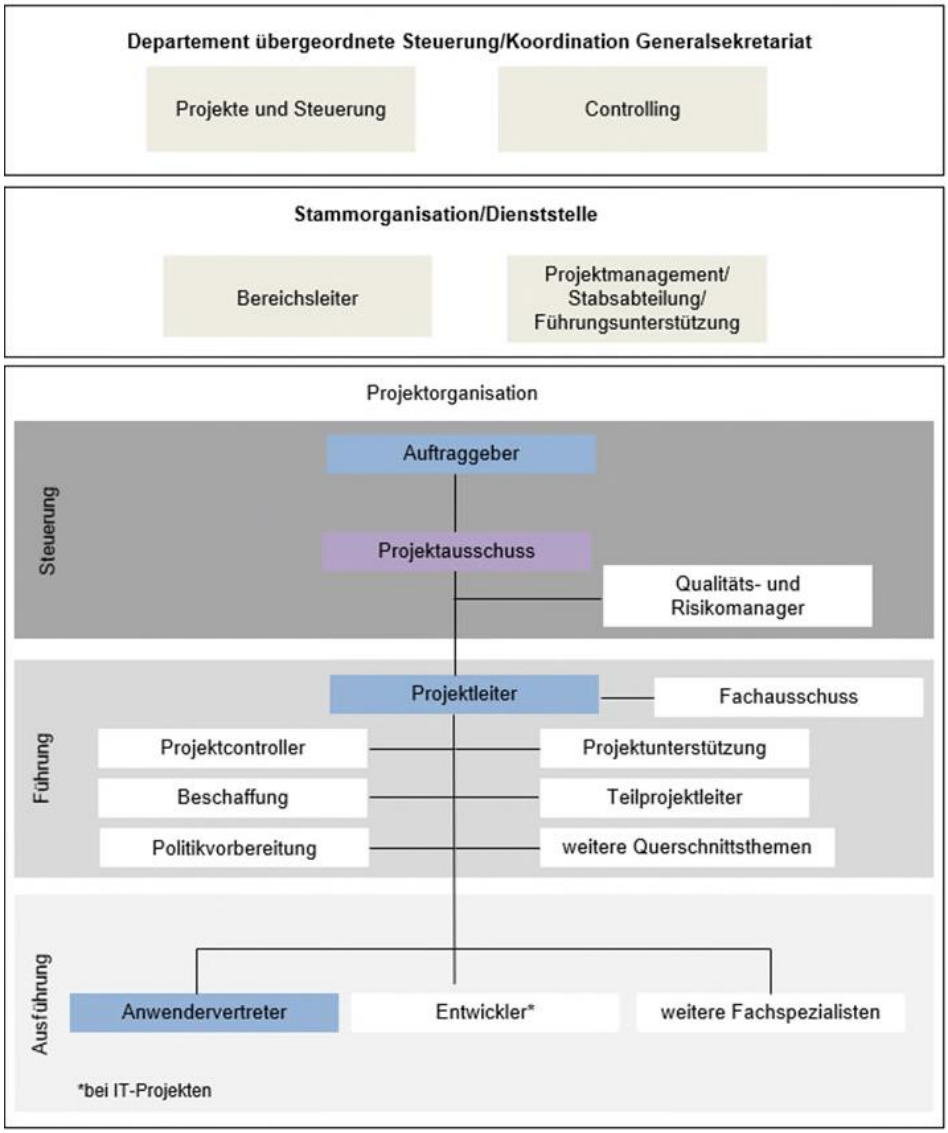
*Neue übergeordnete Projektsteuerung*

Für die wichtigsten Projekte erfolgt seit August 2025 eine übergeordnete Steuerung in der Abteilung Stab des Generalsekretariats mit 2.0 zusätzlichen Vollzeitstellen. Aufgrund der hohen Anzahl an anspruchsvollen Vorhaben wurde im Rahmen der Zusammenführung der Stabsbereiche Generalsekretariat und Services ein neues Ressort «Projekte und Steuerung» gebildet. Zu den Hauptaufgaben des Ressorts gehören die Steuerung und Gesamtkoordination von sogenannten Schlüsselprojekten. Schlüsselprojekte werden von der Departementsleitung anhand der strategischen, finanziellen und politischen Relevanz definiert.

*4-5 Schlüsselprojekte*

Diese Projekte erfahren dadurch eine höhere Priorisierung. Aktuell werden rund zehn bis 15 zentralen Projekte sowie vier bis fünf Schlüsselprojekte koordiniert. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise bei der Kantonspolizei auch eine Verzichtsplanung erarbeitet für Vorhaben, welche nicht unmittelbar betrieblich kritisch sind.

**Abbildung 5-2 Projektmanagementstruktur JSD**




Grundsätzlich erfolgt die übergeordnete Steuerung im Generalsekretariat weiterhin in den beiden Ressorts «Projekte und Steuerung» sowie «Controlling». In den Stammorganisationen wird die Projektorganisation je nach Organisation des Bereichs durch das Projektmanagement, die Stabsabteilung oder die Führungsunterstützung begleitet. Die Projektorganisation wird pro Projekt individuell gebildet. Die Rollen sind in der Abbildung mit der Farbe *blau* hinterlegt. Zur minimalen Projektorganisation im Justiz- und Sicherheitsdepartement zählt zusätzlich der Projektausschuss (*violett* dargestellt). Weitere Rollen der Projektorganisation sind in der Abbildung in *weiss* dargestellt.

*Elf Vollzeitstellen*

Gemäss JSD haben neben dem Stabsressort «Projekte und Steuerung» über alle Dienststellen gesehen rund elf Vollzeitstellen als Hauptaufgabe das übergeordnete Projektmanagement. Diese verteilen sich wie folgt.

- Kantonspolizei (Ressort Projektmanagement): 5.0 Vollzeitstellen
- Bevölkerungsdienste und Migration (Stabsabteilung): 2.8 Vollzeitstellen
- Generalsekretariat (Projekte und Steuerung): 2.0 Vollzeitstellen

- Generalsekretariat (Controlling): 0.5 Vollzeitstellen
- Generalsekretariat (IT & Digital Projektmanagement): 1.5 Vollzeitstellen
- Rettung (Führungsunterstützung): 1.5 Vollzeitstellen

Vorhaben mit eigener Projektorganisation werden in der Regel mit spezifischen externen Ressourcen verstärkt. Insbesondere wenn Fachspezialisten benötigt werden, um die so genannten Lieferobjekte beziehungsweise Projektziele zu erreichen, ist im Rahmen der jeweiligen Initialisierungsphase eine detaillierte Ressourcenplanung zu erstellen. So werden beispielsweise für das Vorhaben «Reorganisation Strafverfolgung (ReoS)» während der Konzeptphase externe Mitarbeitende im Umfang von rund zwei Vollzeitstellen beantragt werden (Geschäft Nr. 25.1463).

*Akkumulierung von sehr vielen Projekten*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hält grundsätzlich fest, dass die Projekte zu einem grossen Teil exogen durch politische Aufträge, technische Bedingungen (z.B. auslaufendem Support durch den Betreiber) bestimmt sind. Für die Finanzkommission ist dies nachvollziehbar, weist aber darauf hin, dass dies auch in anderen Departementen der Fall ist und somit hierbei nicht von einem Alleinstellungsmerkmal auszugehen ist. Viel eher zeigt sich beim JSD eine Akkumulierung von sehr vielen Projekten, welche neben dem herausfordernde Alltagsgeschäft zu bewältigen sind.

Die Finanzkommission begrüsst die neu eingeführte Kategorie der Schlüsselprojekte, welche für die gesamthafte Projektsteuerung hilfreich scheint. Ob diese Neuerung ausreichen wird, um die grosse Menge an Projekten in der gegebenen Zeit abzuarbeiten, wird sich weisen. Diese Priorisierung stärkt zukünftig sicherlich den Fokus, nichtdestotrotz sind beim JSD 2025 zehn Informatikprojekte gelistet, welche bearbeitet werden. Fünf davon sind zeitlich kritisch oder verzögert, eines musste abgebrochen werden (Chronos).

### 5.6.2 Massnahmen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt

Aktuell wird ein Ratschlag Sexualisierte Gewalt (Massnahmenpaket) erarbeitet. Im Zentrum stehen dabei sowohl die Stärkung der Strafverfolgung als auch der Ausbau von Unterstützungsangeboten für betroffene Personen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Qualifizierung und Sensibilisierung, um ein möglichst wirksames und umsichtiges Vorgehen sicherzustellen. Dabei fliessen auch die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt «Massnahmenpaket zur Prävention und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt und Feindlichkeiten» im Rahmen des ESC ein. Die Umsetzung der Arbeiten ist innerhalb der bestehenden personellen Ressourcen des Departements vorgesehen.

Zudem wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass im Herbst 2025 ein Lernprogramm für Personen, die Sexualstraftaten begangen haben, eingeführt wurde. Im Budget sind jedoch keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen. Es ist daher fraglich, ob die derzeit verfügbaren Ressourcen ausreichen, insbesondere wenn die Zuweisung zu solchen Programmen künftig zur regulären Praxis wird.

Die Finanzkommission begrüsst die geplanten Tätigkeiten in der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt. Kritisch beurteilt sie jedoch, dass die Umsetzung dieser anspruchsvollen Vorhaben innerhalb der bestehenden

personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen soll. Es erscheint widersprüchlich, die Bekämpfung sexualisierter Gewalt intensivieren zu wollen, gleichzeitig aber auf zusätzliche Mittel zu verzichten.

### 5.6.3 Effizienzgewinne durch Prozess-Automatisierungen

*Prozess-Automatisierungen zeigen Wirkung*

Das JSD betreibt verschiedene Projekte auch für das WSU zur Automatisierung von Prozessen zur Entlastung der Linien, für die Qualitätssteigerung und für die Verkürzung von Durchlaufzeiten. Im ordentlichen Budget sind die Personalkosten für drei Mitarbeitende, die notwendigen Softwarelizenzen sowie ein geringes Mass an externem Support berücksichtigt. Bereits für das Jahr 2025 wird mit einem Effizienzgewinn von 3.5 Vollzeitstellen gerechnet. Somit deckt gemäss JSD der laufende Betrieb die Kosten beziehungsweise die Einsparung betrage aktuell 0.5 Stellen. Das JSD gehe von weiteren Einsparungen in den Folgejahren aus.

### 5.6.4 Projekt «BlueFab»

*Informatikprojekt «BlueFab» mit Mehrkosten*

Das Budget 2026 weist für das Informatikprojekt «BlueFab» insgesamt Mehrkosten von rund 2.4 Mio. Franken aus. Diese setzen sich aus einem höheren Betriebs- und Sachaufwand von 1.9. Mio. Franken sowie durch höhere Abschreibungen (ca. 0.5 Mio. Franken) zusammen. Ungewöhnlicherweise war zum Zeitpunkt der Budgetberatung das entsprechende Investitionsprojekt im Umfang von rund 7.7 Mio. Franken noch nicht ausgearbeitet und lag der Finanzkommission nicht abschliessend vor, so dass eine gesamthafte Beurteilung nicht möglich ist. Das Projekt «BlueFab» ersetzt ein bestehendes IT-Netzwerk-Betriebsprogramm und passt dieses dem kantonalen INFRA21+-Standard an.

Weiter muss der Rechenzentrumsbetrieb an den beiden Standorten Spiegelhof und Lützelhof im Rahmen der gesamtkantonalen Rechenzentrumsstrategie bereits wieder angepasst werden. Die bestehenden georedundante Rechenzentren des JSD erfüllen die geforderte Norm EN 50600 nicht. Sie liegen weniger als 50km voneinander entfernt, und sind nicht unterschiedlichen Erdbebenzonen (Z1a/Z1b) zugeordnet. Von diesem strategischen Entscheid sind aber nur die Rechenzentren betroffen. Die grundsätzliche örtliche Zwei-Standort-Strategie des JSD bleibt bestehen. So bilden die beiden Einsatzzentralen Spiegelhof (Kantonspolizei) und Lützelhof (Rettung) weiterhin das operative Rückgrat der Sicherheitsinfrastruktur des Kantons Basel-Stadt. Gemäss Departement wird es im Zusammenhang mit den neuen Rechenzentren zu keinen weiteren Mehrkosten kommen.

### 5.6.5 Umbau und Instandsetzung des Spiegelhofs

*UMIS wird 30 Mio. Franken teurer und verzögert sich*

Die Finanzkommission beschäftigt sich schon sehr lange mit diesem Projekt. Bekannterweise mussten im Oktober 2025 für Zusatzmassnahmen im Bereich Brandschutz und Dämmung sowie für die Neugestaltung und temporäre Auslagerung des Kundenzentrums Ausgaben über fast 30 Mio. Franken beschlossen werden. Gemäss Auskunft des JSD werden die Sanierungsmassnahmen in allen Gebäudeteilen voraussichtlich im 1. Quartal 2028 abgeschlossen sein. Das ist im Vergleich zum Budgetbericht 2025 eine weitere Verzögerung um ein Jahr.

Die Finanzkommission bedauert diesen Umstand und unterstreicht ihre Forderung aus dem Bericht zur Rechnung 2024 nach einer besseren Planung und Koordinierung von Bauprojekten im Kanton.

### 5.6.6 Projektstand «KaPo 2016»

*KaPo 2016 auf der Zielgerade*

Die Finanzkommission informierte sich zum wiederholten Mal über den Projektstand des Projekts «KaPo 2016» da per Mitte 2025 die finanzielle Ausschöpfungsquote lediglich 17% von der budgetierten Gesamtsumme von 9,71 Mio. Franken betrug. Gemäss JSD liegt dies am neu aufgesetzten Beschaffungsverfahren mit Meilensteinzahlungen von durchschnittlich rund 2 Mio. Franken in den Jahren 2025 bis 2028. Bis Anfang 2027 soll der Release 1 mit dem Aufbau der Infrastruktur, der Einführung von Standardprozessen sowie die erste Datenmigration erfolgen. Der Release 2 mit erweiterten Schnittstellen und zusätzlicher Datenintegrationen soll bis Ende 2027 erfolgen. Gemäss JSD soll dann Anfang 2028 die Phase der Stabilisierung erfolgen. Damit wäre das Projekt nach mehr als zwölf Jahren nach dem Start im Jahr 2016 auf der Zielgeraden.

### 5.6.7 Personalsituation und Rekrutierung Kantonspolizei

*Rekrutierungsmassnahmen zeigen erste Erfolge*

Die Finanzkommission informierte sich nach dem Stand der Dinge bezüglich der Rekrutierung bei der Kantonspolizei. Das JSD führte aus, dass sich die Zahl der Aspirantinnen und Aspiranten pro Polizeischule auf erfreuliche 25 je Lehrgang erhöht hat und dass mit diesem angestrebten Wert innerhalb von 10 Jahren (bei zwei jährlichen Lehrgängen) die anstehenden Pensionierungen und der Unterbestand ausgeglichen werden könnten.

*91 Neuanstellungen*

Seit Beginn des Reorganisationsprozesses im Juli 2024 (Bericht Schefer) bis 30. September 2025 verzeichnete die Kantonspolizei insgesamt 91 Neuanstellungen in Korpspositionen inklusive Polizei- und Sicherheits-Assistenz-Aspirantinnen und -aspiranten. Im selben Zeitraum hatte die Kantonspolizei 66 Abgänge aus Korpspositionen zu verzeichnen inklusive Pensionierungen und Übertritten in die Staatsanwaltschaft. Somit kam es zu einem erfreulichen Nettozuwachs von 25 Korpsmitglieder.

*Abläufe werden neu geordnet*

Diese Entwicklung ist eine wichtige Voraussetzung, um die langfristige Personalentwicklung zu gewährleisten und die gesetzlich übertragenen Aufgaben auch künftig erfüllen zu können. Weiter hält auch das JSD fest, dass angeregt durch den Bericht Schefer, neue Führungs- und Verantwortungsbereiche geschaffen und interne Abläufe neu geordnet wurden. Weiter wurden gezielte Massnahmen ergriffen, um den Personalbestand zu erhöhen und die Arbeitgeberattraktivität zu stärken. Dazu gehören intensivierte Rekrutierungsaktivitäten über moderne Kanäle, ein ausgebautes und beschleunigtes Auswahlverfahren, der Ausbau der Ausbildungs- und Laufbahnmöglichkeiten (unter anderem neue Direkteinstiegs- und polyvalente Profile) und nicht zuletzt die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch angepasste Dienstplanung, Arbeitsmarktzulagen, welche neben der Rekrutierung, vor allem auf eine nachhaltige Bindung erfahrener Mitarbeitender abzielt. Diese temporären Massnamen sollen mit dem Lohnmassnahmenpaket in eine dauerhafte Verbesserung mit direkter Auswirkung auf die Entwicklung des Personalbestandes überführt werden.

Die Finanzkommission bemängelt zwar weiterhin, dass der Personalaufwand nur teilweise ausfinanziert ist, allerdings scheinen die ergriffenen Massnahmen Wirkung zu zeigen und sind nun zu verstetigen.

### 5.6.8 Staatsanwaltschaft

*Weitere Personalaufstockung um sechs Stellen*

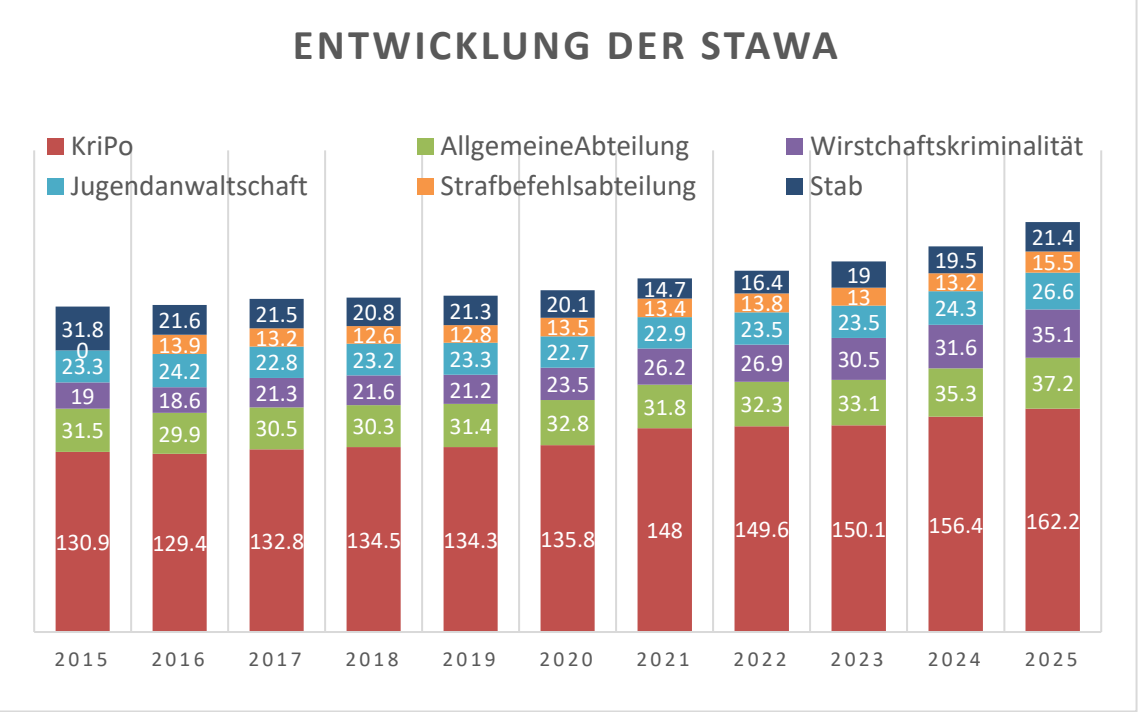
Das Budget 2026 sieht nochmals 6.0 zusätzliche Stellen für die Staatsanwaltschaft vor. Ähnlich wie im Vorjahr ist vorgesehen, diese auf verschiedenen Abteilungen im Erwachsenenbereich aufzuteilen und allenfalls eine Stelle dem Stab zuzuweisen. Bereits mit dem Budget 2025 wurden der Staatsanwaltschaft zusätzliche 11.0 unbefristete Stellen zugesprochen. Davon wurden durch den Entscheid des Grossen Rates 5.0 Stellen explizit der Jugendanwaltschaft zugeordnet. Diese Stellen im Jugendbereich konnten erfreulicherweise bereits allesamt im laufenden Jahr besetzt werden. Im Erwachsenenbereich hat der Erste Staatsanwalt die verbleibenden 6.0 unbefristeten Stellen 2025 wie folgt auf die Abteilungen verteilt:

- *Kriminalpolizei:* 2.0 Vollzeitstellen; explizit im Fachbereich Sexualdelikte
- *Allgemeine Abteilung*: 1.0 Vollzeitstelle Staatsanwalt und 1.0 Vollzeitstelle Untersuchungsbeamtin; explizit in den Bereichen Sexual-und Gewaltdelikte
- Abteilung Wirtschaftsdelikte: 1.0 Vollzeitstellen
- *Strafbefehlsabteilung*: 1.0 Vollzeitstellen

Auch diese Stellen konnten erfreulicherweise allesamt im laufenden Jahr vollständig besetzt werden. Auf Grund von kurzen Antrittszeiten und Einarbeitungsphasen ist noch keine abschliessende Beurteilung der Entlastungswirkung möglich. Die Departementsverantwortlichen verweisen in diesem Zusammenhang auf leicht sinkende Rückstandszahlen pro Vollzeitäquivalent zwischen 2022 und 2024 (- 5%). Es ist davon auszugehen, dass die weitere Personalaufstockung sich weiter positiv auf die Fallerledigung auswirkt.

In den vergangenen zehn Jahren wurden die Vollzeitstellenäquivalente bei der Staatsanwaltschaft um insgesamt rund 26% erhöht (vgl. Übersicht). Diese Aufstockungen sind durch nationalen Gesetzesrevisionen (v.a. Anpassung der nationalen Strafprozessordnung), kantonale Schwerpunktsetzungen und ein verändertes Anzeigeverhalten begründet.

**Abbildung 5-3: Personalentwicklung Stawa je Abteilung**




## 5.7 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -1'003.6 | -1'027.3 | -1'449.7 |
| Betriebsertrag | 394.3 | 392.1 | 805.4 |
| Betriebsergebnis | -619.3 | -644.4 | -652.9 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 858.8 | 878.0 | +19.2 |

*Standortpaket saldoneutral im Budget WSU*

Das budgetierte Betriebsergebnis des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) von 652.9 Mio. Franken fällt um 8.5 Mio. Franken höher aus als 2025. Der Betriebsaufwand steigt um 422.3 Mio. und der Betriebsertrag um 413.3 Mio. Franken. Der Anstieg des Personalaufwands von insgesamt 5.8 Mio. Franken ist neben der Teuerung massgeblich auf die Umsetzung des «Basler Standortpakets» und die Auflösung des bisherigen Lufthygieneamts beider Basel beziehungsweise dessen Integration zurückzuführen. Der um 6.5 Mio. Franken höhere Sach- und Betriebsaufwand bedingt sich durch höhere Kosten für die Umsetzung des Standortpaket, die Integration des Lufthygieneamts, sowie Betreuung und Sicherheit in mehr Unterbringungszentren im Migrationsbereich. Der Anstieg im Transferaufwand über 410.0 Mio. Franken ist massgeblich auf die Förderbeiträge des Basler Standortpakets zurückzuführen, welche durch die um 401.3 Mio. Franken höheren verschiedenen Erträge ausgeglichen werden. Weitere Mehrkosten im Transferaufwand ergeben sich durch die Behindertenhilfe, Mehrkosten im Wohnbereich, Tarifanpassungen und ein erhöhter Pflegebedarf in der Sozialhilfe. Der Transferertrag steigt um insgesamt 9.8 Mio. Franken aufgrund einer höheren Beteiligung des Bundes an den Sozialbeiträgen und Rückvergütungen bei der Arbeitslosenentschädigung.

*Integration Lufthygieneamt*

Insgesamt nimmt der Headcount-Plafond des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt um 19.2 auf 878.0 Stellen zu. Massgeblich ins Gewicht fällt die Integration der 8.3 Stellen des bisherigen Lufthygieneamts beider Basel. Zur Umsetzung der Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sind 4.2 Stellen vorgesehen, sowie weitere 3.5 Stellen zur Umsetzung des Standortpakets.

### 5.7.1 Kaderreglement der IWB

Im Herbst 2025 wurde die Finanzkommission über eine Überarbeitung des Kaderreglements bei den Industriellen Werke Basel (IWB) informiert. Diese Änderung sieht eine deutliche Ausweitung der variablen Vergütungselemente vor. Am Hearing mit den Verantwortlichen des WSU wurde das überarbeitete Kaderreglement vorgestellt.

*Erhöhte Vergütungen*

Neu sind für Kaderangestellte variable Vergütungen bis zu 70'000 Franken pro Jahr möglich (bisher 40'000 Franken), für den CEO und die Geschäftsleitung zusätzlich bis zu 15% des Jahresgrundlohns. Der Verwaltungsrat genehmigt die Auszahlungen jeweils im Rahmen einer durch den Regierungsrat festgelegten Obergrenze von maximal 50% der Gesamtsumme beziehungsweise höchstens 4 Mio. Franken jährlich. Ziel der Anpassung ist aus Sicht des Regierungsrates, die Wettbewerbsfähigkeit bei der Rekrutierung und Bindung von Führungskräften zu stärken. Dies erfolgt insbesondere angesichts der Transformation in der Energiewirtschaft, dem zunehmendem Fachkräftemangel und der Konkurrenz durch privatwirtschaftliche Anbieter. Ein extern erstelltes Benchmarking weist darauf hin, dass die Gesamtvergütungen von CEO und Geschäftsleitung im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen unterdurchschnittlich ausfielen.

*FKom bewertet Ausweitung kritisch*

Aus Sicht der Finanzkommission ist dieser Schritt zwar nachvollziehbar, die geplante Ausweitung der variablen Vergütung jedoch kritisch zu beurteilen. Die IWB sind ein öffentlich-rechtliches Unternehmen im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. In Bezug auf Transparenz, Masshaltung und Gemeinwohlorientierung besteht deshalb eine besondere Vorbildfunktion. Eine deutliche Erhöhung der Bonusanteile kann eine schwindende öffentliche Akzeptanz bei gleichzeitig steigenden Kosten für Kundinnen und Kunden bedeuten und zu einer Fehlsteuerung führen, falls kurzfristige finanzielle Kennzahlen stärker gewichtet werden als langfristige Nachhaltigkeits- und Versorgungsziele. Zudem bleibt unklar, nach welchen messbaren und nachvollziehbaren Kriterien die variablen Vergütungen tatsächlich bemessen werden. Ohne klare, überprüfbare Zieldefinitionen droht ein Verlust an Transparenz und Vertrauen.

Die Finanzkommission erwartet, dass die IWB ihre Vergütungsstrategie immer im Einklang mit dem öffentlichen Auftrag ausgestaltet, variable Anteile streng an überprüfbare Leistungsindikatoren bindet und die Gesamtvergütung in einem für ein öffentliches Unternehmen angemessenen Rahmen hält. Die Finanzkommission wird die Entwicklung der Kader-Reglemente weiterhin beobachten und erwartet, dass die IWB die Wirkung des Reglements nach einer Einführungsphase auswertet.

### 5.7.2 Erhöhung der Fernwärmetarife der IWB

*IWB unter Mittelwert*

Per 1. Oktober 2025 genehmigte der Regierungsrat eine durchschnittliche Erhöhung des Fernwärmetarifs um 7%. Begründet wird dies mit dem Ausbau des Fernwärmenetzes und der Fernwärmeproduktion. Im gesamtschweizerischen Vergleich liegen die IWB-Tarife auch nach der Anpassung – wenn man die entsprechenden Lenkungsabgaben und zusätzlichen Bepreisungen des Kantons abzieht – leicht unter dem feststellbaren Mittelwert.

Die Finanzkommission hält zudem fest, dass in der von den IWB zur Verfügung gestellten Tabelle einige Anbieter für einen umfassenden Benchmark fehlen, weshalb der Mittelwert nicht abschliessend dargestellt werden kann. Die Finanzkommission sieht diese Erhöhungen kritisch, zumal die IWB weniger Anschlüsse als prognostiziert verkauft hat. Die Finanzkommission wird diese Entwicklung weiterhin beobachten. Sie erwartet im Weiteren Transparenz bei Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Werten beim Anschlusswachstum und den Investitionskosten.

### 5.7.3 Solaroffensive

*Umsetzung wird erläutert*

Die Solaroffensive erfolgt im Auftrag des Grossen Rates (Motion Jürg Stöcklin, Nr. 21.5236). Da die zur erreichenden Auslastungszahlen pro Liegenschaft hoch berechnet sind und es zur Umsetzung bereits kritische Stimmen aus der Solarindustrie gibt, bestehen Befürchtungen, dass die Umsetzung nicht wie geplant von Statten gehen könnte. Aus diesem Grund liess sich die Finanzkommission eine mögliche bevorstehende Diskrepanz zwischen Planung und Umsetzung erläutern. Das WSU erklärt, dass nach der öffentlichen Vernehmlassung im Sommer 2024 der Ratschlag zur Solaroffensive grundlegend überarbeitet wurde und dabei die Ausbauziele angepasst wurden, indem Häuser mit geeigneten Flächen <100 m2 von der Pflicht ausgenommen wurden. Zudem seien die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für Eigentümerschaften, Mieterschaften und den Kanton detaillierter beschrieben worden. Der überarbeitete Ratschlag wurde am 24. Juni 2025 vom Regierungsrat verabschiedet und dem Grossen Rat überwiesen und befindet sich aktuell in der Beratung der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK). Aus heutiger Sicht gäbe es laut WSU keine Folgekosten oder Diskrepanzen zwischen Planung und Umsetzung.

### 5.7.4 Verkauf der Basler Personenschifffahrt

Zum Verkauf der Basler Personenschifffahrt (BPG) liess sich die Finanzkommission über die für den Kanton relevanten finanziellen und personellen Auswirkungen informieren.

*Geplanter Verkauf der BPG*

Bei einem Verkauf der BPG, wie er im Ratschlag des Regierungsrats betreffend Basler Personenschifffahrt AG vom 17. September 2025 (Nr. 25.0345.01) beantragt wird, würde künftig kein Betriebsbeitrag mehr an die BPG geleistet werden. Das WSU informierte, dass bei einem allfälligen Nicht-Verkauf der BPG, ein Betriebsbeitrag für die Jahre 2026 bis 2030 von 1 Mio. Franken pro Jahr vorgesehen werden müsste. Wesentliche Reduktionen können aufgrund der strukturellen Herausforderungen, die sich der BPG stellen, nicht erwartet werden.

*Verkauf hätte Einsparung zur Folge*

Unter der Annahme, dass ein erhöhter Betriebsbeitrag an die BPG vom Grossen Rat bewilligt würde, würde der Kanton – bezogen auf die bei einem Verkauf der BPG von der interessierten Unternehmensgruppe eingeräumte Betriebsgarantie – über die nächsten zwölf Jahre zwischen 9 und 12 Mio. Franken an laufenden Kosten (ZBE) einsparen. Ebenso würde die in der 10-Jahres-Investitionsplanung vorzusehende Schiffsneubeschaffung im Horizont 2030/2032 als Ersatz für die dann überalterte MS Christoph Merian in Höhe von wohl deutlich über 10 Mio. Franken wegfallen, was das Investitionsbudget entlastet. Personelle Auswirkungen, teilt das WSU mit, hätte der Verkauf keine.

*Abschreiber kommt so oder so*

Da der Verkauf mit Abschreibungen verbunden ist, liess sich die Finanzkommission die Budget- und Rechnungsrelevanz dazu aufzeigen. In der Rechnung des Kantons ergeben sich im Falle eines Verkaufs der BPG zwei nicht liquiditätswirksame Belastungen: zum einen die fortgeführte Abschreibung des für die Beschaffung der MS Rhystärn gewährten Investitionsbeitrags, zum anderen eine Wertberichtigung des Buchwerts der BPG-Beteiligung. Die Abschreibung des Investitionsbeitrags für die MS Rhystärn in Höhe von 9,66 Mio. Franken müsste unabhängig von einem Verkauf der BPG erfolgen.

*Wertberichtigung bei Verkauf*

Bei einem Verkauf der BPG müsste die Beteiligung in der Staatsrechnung wertberichtigt werden. Nach der Kapitalerhöhung im letzten Sommer beträgt der aktuelle Buchwert der Beteiligung 1.35 Mio. Franken. Vor dem Hintergrund der auch weiterhin fehlenden Ertragskraft und geringen Werthaltigkeit des Unternehmens, was sich in einem niedrigen Verkaufspreis widerspiegelt, wird eine Wertberichtigung erforderlich, wobei der Beteiligungsbuchwert auf den Verkaufspreis von 250'000 Franken angepasst werden müsste. Dies führt zu einer nicht liquiditätswirksamen Verschlechterung in Höhe von 1.1 Mio. Franken. Diese Wertberichtigung wäre allerdings auch vorzunehmen, wenn es nicht zu einem Verkauf der BPG käme und keine weitere Kapitalisierung bei der BPG vorgenommen würde. Dies, weil die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im Jahr 2024 bewilligte Kapitalerhöhung nicht zu einer verbesserten Kapitalausstattung der BPG geführt hat, nachdem der Grosse Rat der gleichzeitig beantragten Erhöhung des Betriebsbeitrags an die BPG nicht zugestimmt hat.

Da sich das Geschäft derzeit in der parlamentarischen Kommissionsberatung der WAK befindet, verzichtet die Finanzkommission auf eine abschliessende Wertung. Sie nimmt zur Kenntnis, dass durch einen möglichen Verkauf der Kanton von wiederkehrenden Kosten und Risiken entlastet wird.

### 5.7.5 Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA): Personal im RAV

*Aufstockung RAV*

Nach einer erhöhten Arbeitsbelastung in den letzten Jahren wurde das RAV personell ausgebaut. Der Zielwert ist weiterhin 140 Dossiers pro beratende Person (aktuell 165). Entsprechend sind bis Mitte 2026 fünf zusätzliche Beratungsstellen und eine Teamleitung vorgesehen und budgetiert. Dank den damit verbundenen Bundesentschädigungen erfolgt der Ausbau kostenneutral. Es wird betont, dass das AWA die personellen Indikatoren laufend beobachtet und gezielt auf Belastungssituationen reagiert. Insgesamt zeigt sich die Personalsituation stabil, die Fluktuation bewegt sich im langjährigen Durchschnitt und die Mitarbeitendenzufriedenheit liegt über dem kantonalen Mittel.

### 5.7.6 Arbeitslosenquote

*Überdurchschnittliche Arbeitslosenquote*

Das berichtete AWA erneut über die Entwicklungen am Arbeitsmarkt und die weiterhin überdurchschnittliche Arbeitslosenquote in Basel-Stadt. Basel-Stadt verzeichnet eine hohe Arbeitslosenquote von 4.3%, gegenüber einer durchschnittlichen schweizerischen Quote von lediglich 2.8%.

Aktuell beobachtet das AWA eine Zunahme der Neuanmeldungen von höher qualifizierten Stellensuchenden. Die Finanzkommission nimmt positiv zur Kenntnis, dass verschiedene Projekte zur Arbeitsintegration fortgeführt und neue Programme zur gezielten Unterstützung von Branchen mit Arbeitskräftemangel umgesetzt werden. Die strukturell hohe Arbeitslosigkeit in Basel-Stadt wird weiterhin eine zentrale Herausforderung darstellen und wird auch künftig gezielte arbeitsmarktpolitische Massnahmen erfordern.

### 5.7.7 Amt für Sozialbeiträge (ASB): Mietbeiträge

Mit der Budgetierung zusätzlicher Mittel für Mietzinsbeiträge an Familien reagiert der Kanton auf die steigenden Wohnkosten und die damit verbundenen Belastungen für einkommensschwache Haushalte. Für das Jahr 2026 sind insgesamt 16.3 Mio. Franken budgetiert. Darin enthalten sind 4 Mio. Franken für neu anspruchsberechtigte Haushalte ohne Kinder und 0.3 Mio. Franken Mehrkosten bei Familien.

Die Finanzkommission begrüsst die sozialpolitische Stossrichtung dieser Massnahme und weist darauf hin, dass die Ausgabenentwicklung in diesem Bereich weiterhin gut beobachtet werden sollte.

### 5.7.8 Sozialhilfe: Asylwesen

*FKom will Informationen zu Mehraufwand*

Die Regierung weist im Budgetbericht darauf hin, dass, so die Prognosen richtig sind, mit einem Engpass bei den oberirdischen Unterbringungskapazitäten gerechnet werden muss und Nutzungsrechte von Liegenschaften auslaufen. Die Finanzkommission wollte deshalb wissen, was dies im Hinblick auf personelle und finanzielle Mehraufwände bedeutet.

*Hohe Zugangszahlen pendeln sich ein*

Dem Kanton Basel-Stadt werden gemäss nationalem Verteilschlüssel 2.2% aller Geflüchteten zugewiesen. Die hohen Zugangszahlen seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs haben sich eingependelt. Die hohe Schutzquote bei den Zugewiesenen verlangt vom Kanton, ausreichend Erstaufnahmeplätze und danach dauerhaften Wohnraum für Geflüchtete zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat erklärt, dass diese Aufgabe mit zunehmender Knappheit im Bereich von günstigem Wohnraum immer schwieriger wird.

*Kapazitätsbedarf bis Ende 2025 gedeckt*

Da die Kantonszuweisungen bisher etwas tiefer ausfielen als erwartet und wider Erwarten für verschiedene Asyl-Liegenschaften die Mietverträge verlängert werden konnten, ist der Bedarf mit den vorhandenen Kapazitäten bis Ende 2025 gedeckt. Dies gilt für Erstaufnahmeplätze, Wohnplätze und die jeweils notwendigen Schwankungsreserven. Bei Kantonszuweisungen von 50 Personen pro Monat auch im ersten Quartal 2026 und/oder aufgrund bedeutender Veränderungen im Migrationsgeschehen (z.B. erhöhte Fluchtbewegungen aus der Ukraine aufgrund erweiterter Kriegszone) müsste in die ‘besondere Lage’ gewechselt und zeitnah eine

unterirdische Anlage in Betrieb genommen werden. Mehraufwände in einer ‘besonderen’ oder gar ‘ausserordentlichen Lage Asyl’ sind abhängig von ihrer Dauer, von der Verfügbarkeit von Liegenschaften und günstigem Wohnraum auf Kantonsboden sowie von der Zusammensetzung der Zugewiesenen (Familien/Einzelpersonen, Herkunftsstaaten u.a.). Generell ist die unterirdische Unterbringung deutlich teurer als oberirdische Optionen.

Die Finanzkommission nimmt dies zur Kenntnis und wird die Situation weiter beobachten.

### 5.7.9 KESB und ABES

*Anhaltend hohe Arbeitsbelastung*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) berichteten im Budgetbericht über die aktuelle Belastungssituation und die laufenden organisatorischen Anpassungen. Trotz einer leichten Entspannung der Fallzahlen bleibt die Arbeitsbelastung hoch, insbesondere in komplexen Fällen mit psychisch erkrankten oder minderjährigen Klientinnen und Klienten. Die steigende Zahl von Verfahren im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen und sozialen Notlagen stellt die Behörden weiterhin vor grosse Herausforderungen.

*Schnittstellen reduziert*

Die KESB hat in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen zur Prozessoptimierung, Digitalisierung und Personalplanung umgesetzt, um Effizienz und Qualität zu verbessern. Auch das ABES hat seine internen Abläufe überprüft und die Zusammenarbeit mit der KESB weiterentwickelt, um Schnittstellen zu reduzieren und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Insgesamt konnte die durchschnittliche Fallbelastung pro Mitarbeitende leicht gesenkt werden, was auf eine gezielte Ressourcensteuerung hinweist.

Die KESB führt zudem eine neue Geschäftsführungssoftware ein, um die steigende Geschäftslast zu bewältigen. Der Investitionsbeitrag wurde bewilligt; die Einführung erfolgt im regulären IT-Erneuerungsprozess.

Die Finanzkommission anerkennt diese Fortschritte. Die Kommission weist darauf hin, dass die zunehmende Zahl von Schutzmassnahmen, namentlich im Bereich der psychischen Erkrankungen, auch langfristig Auswirkungen auf Personalbedarf und Budget haben dürfte.

## 5.8 Gerichte

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -76.5 | -76.2 | -80.9 |
| Betriebsertrag | 24.9 | 23.4 | 23.7 |
| Betriebsergebnis | -52.1 | -53.4 | -57.8 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 293.8 | 305.2 | +11.4 |

*Höherer Bedarf aufgrund ZPO-Revision und IT*

Das budgetierte Betriebsergebnis der Gerichte von 57.8 Mio. Franken fällt um 4.5 Mio. Franken höher aus als 2025. Der Betriebsaufwand steigt um 4.7 Mio. und der Betriebsertrag um 0.3 Mio. Franken. Der Anstieg beim Personalaufwand von insgesamt 2.9 Mio. Franken ist neben der Teuerung auf die Erhöhung des Headcounts zurückzuführen. Der Anstieg im

Sach- und Betriebsaufwand um 1.8 Mio. Franken ist auf höhere Kosten im IT-Bereich und auf die Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) zurückzuführen.

*11.4 neue Stellen*

Insgesamt nimmt der Headcount-Plafond der Gerichte um 11.4 auf 305.2 Stellen zu. Für die Trennung des Betriebs der IT vom Kanton sind 3.0 Stellen, zur Umsetzung der SchKG-Revision 3.0 Stellen, aufgrund der ZPO-Revision und weiterer Zusatzarbeiten 2.0 Stellen vorgesehen.

### 5.8.1 All-in und all-out der IT der Gerichte

Bereits im Rahmen der Beratung der Rechnung 2024 hatte sich die Finanzkommission mit der IT-Organisation der Gerichte befasst. Der Gerichtsrat hielt im Jahresbericht zur Rechnung 2024 fest, dass eine Integration der IT der Gerichte in die kantonale Informatik (IT BS) aus seiner Sicht problematisch ist und die Gerichte daher nicht am kantonalen Programm «Pharos» teilnehmen. Dieses Programm dient der Weiterentwicklung und Neukonzeption der kantonalen IT-Strukturen.

*«All out» oder nicht?*

Am damaligen Hearing zur Rechnung 2024 wurde gegenüber der Finanzkommission ausgeführt, dass IT BS Anfang 2023 an die Gerichte gelangt ist, um innerhalb weniger Wochen einen Entscheid über eine vollständige Integration («all in») oder eine vollständige Eigenständigkeit («all out») zu erwirken. Da der Regierungsrat einen Status quo ablehnte, mussten die Gerichte den Weg einer vollständigen Eigenständigkeit gehen. Der Gerichtsrat rechnete dabei mit einmaligen Einführungskosten von 2 Mio. Franken, wiederkehrenden Kosten von 1.1 Mio. Franken und 3.0 zusätzlichen Vollzeitstellen.

Nach der Behandlung des Berichts der Finanzkommission zur Rechnung 2024 stellte der Regierungsrat in Aussicht, mit den Gerichten bezüglich einer künftigen IT-Lösung im Austausch zu bleiben, da noch keine definitiven Entscheidungen getroffen waren. Vor diesem Hintergrund stellte die Finanzkommission im Rahmen der Budgetberatung 2026 erneut Fragen an die Gerichte, um den aktuellen Stand des Projekts, die Kostenschätzungen sowie den zeitlichen Ablauf zu klären.

*Neue Gespräche zwischen Gerichten und Regierung*

Am Hearing mit der Finanzkommission liess der Gerichtsrat wissen, dass sich seit der letzten Berichterstattung im Zusammenhang mit der Rechnung 2024 die Ausgangslage wesentlich weiterentwickelt hat. So signalisierten der Regierungsrat und die IT BS erstmals die Möglichkeit einer dritten Variante in Form einer hybriden Lösung. Diese würde es erlauben, die von den Gerichten formulierten Anforderungen – insbesondere im Bereich Datenschutz, Reaktionszeiten und Systemautonomie – innerhalb einer fortbestehenden Zusammenarbeit mit der IT BS zu erfüllen. Zur Prüfung der drei Szenarien «all in», «all out» und «hybrid» beauftragten der Gerichtsrat und der Regierungsrat gemeinsam eine Firma mit einer externen Studie.

*Hybride Variante wird bevorzugt*

Gemäss der im Herbst 2025 vorliegenden Analyse, welche der Finanzkommission vorgestellt wurde, wird seitens des externen Unternehmens die hybride Lösung als die geeignetste Variante beurteilt. Sie ermögliche es am besten, die hohen Sicherheitsanforderungen der Gerichte zu wahren und gleichzeitig Synergien mit der IT BS zu nutzen. So sollen künftig beispielsweise Mail- und Telefonie-Lösungen innerhalb der Gerichte be-

trieben werden, während andere Dienste weiterhin über die IT BS bezogen werden. Der bestehende virtuelle Desktop («Thin Client») der Gerichte bleibt erhalten; er liegt gemäss Benchmark der externen Studie 62% unter dem Marktvergleich und ist entsprechend kostengünstiger als der digitale Arbeitsplatz der IT BS, welcher 0.6% über dem Marktvergleich liegt. Zudem zeichne er sich durch hohe Stabilität und kurze Reaktionszeiten aus.

Der Gerichtsrat betonte, dass die Variante «all out» nie eine Wunschlösung gewesen sei, sondern einzig aufgrund des damals eingeschränkten Handlungsspielraums verfolgt wurde. Die hybride Lösung käme dem bisherigen Status quo am nächsten und ermögliche eine pragmatische Weiterentwicklung. Die finanziellen Auswirkungen werden derzeit in einem zweiten Teil der Studie konkretisiert. Der Gerichtsrat erklärte gegenüber der Finanzkommission, dass die im Budget 2026 für die Variante «all out» beantragten jährliche Mehrkosten von 1.55 Mio. Franken, einmalige Projektkosten von 2.0 Mio. Franken und 3.0 Vollzeitstellen nur bei Bedarf beansprucht werden.

*Gespräche laufen weiter*

Der Regierungsrat hielt dagegen fest, dass man die Resultate der externen Analyse prüfen werde. Man nehme zur Kenntnis, dass der Gerichtsrat mit Schreiben vom 25. September 2025 mitgeteilt habe, dass er die besagte hybride Lösung favorisiere. Ein definitiver Entscheid liege aber aus Sicht des Regierungsrates noch nicht vor.

Nach der Beratung des Budgets in der Finanzkommission, informierte der Regierungsrat, dass die vertiefte externe Analyse nun sowohl der regierungsrätlichen Delegation als auch dem Gerichtsrat vorgestellt wurde. Über das weitere Vorgehen wird in den kommenden Wochen beraten. Die benötigten Ressourcen stehen entsprechend derzeit noch nicht fest. Der Regierungsrat regt an, das Budget 2026 nicht anzupassen und hält fest, dass, wenn weniger Mittel als budgetiert benötigt werden, die entsprechenden Mittel im Rahmen des Budgets wieder gestrichen werden. Sollte ein höherer Bedarf entstehen, wird ein Nachtragskredit erforderlich sein.

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die ursprünglich diskutierte vollständige Ausgliederung der IT der Gerichte («all out») zugunsten einer hybriden Lösung in den Hintergrund gerückt ist und sich damit eine tragfähige Grundlage für die künftige Zusammenarbeit mit der IT BS abzeichnet. Sie begrüsst, dass sich die Gerichte und der Regierungsrat auf eine gemeinsame Lösung zubewegen, welche den besonderen Anforderungen der Justiz an Datenschutz, Verfügbarkeit und Eigenständigkeit Rechnung trägt.

*Mittel sind erst nach Entscheid auszulösen*

Mit Blick auf die budgetierten Mittel stellt die Finanzkommission fest, dass diese auf der früheren Variante «all out» beruhen und der effektive Mittelbedarf aufgrund der laufenden Konkretisierung der hybriden Lösung noch nicht bestimmt ist. Sie erachtet es deshalb als sachgerecht, die Mittel im Budget 2026 zu bewilligen. Der Gerichtsrat ist allerdings angehalten, diese erst dann auszulösen, wenn die definitiven Entscheidungen gefällt und eine verbindliche Lösung mit der IT BS gefunden wurde.

Die Finanzkommission geht davon aus, dass auch bei der weiteren Erarbeitung einer hybriden Lösung noch verschiedene Schnittstellenfragen

entstehen werden, welche das Projekt erschweren oder gefährden könnten. Entsprechend sind die nächsten Schritte zwischen allen beteiligten Akteuren sorgfältig zu planen.

Die Finanzkommission wird die weitere Entwicklung, insbesondere die Resultate der Kostenanalyse sowie die vertragliche und organisatorische Ausgestaltung der hybriden Lösung, im Rahmen der kommenden Rechnungs- und Budgetberatungen vertieft verfolgen.

### 5.8.2 Ferienguthaben

Im Bericht zur Rechnung 2024 hat die Finanzkommission kritisiert, dass keine einheitliche Lösung betreffend des Ferienguthabens für Gerichtspräsidien besteht.

Mit Beschluss des Gerichtsrats vom 19. August 2025 wurde nun das Personalreglement der Gerichte (SG 154.122), wie schon in der Debatte zur Rechnung im Grossen Rat durch den Präsidenten des Gerichtsrates im Juni 2025 angekündigt, wie folgt ergänzt:

*§ 8d (neu) Arbeitszeit und Ferien für Gerichtspräsidien*

*[1] Die Gerichtspräsidien arbeiten im Modell der Vertrauensarbeitszeit.*

*[2] Die Gerichtspräsidien beziehen ihre Ferien in Orientierung an der personalrechtlichen Regelung selbstverantwortlich und in Absprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen. Ferien können grundsätzlich nicht ins Folgejahr übertragen werden. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung nicht bezogener Ferien.*

*[3] Gerichtspräsidien sind im Umfang des personalrechtlichen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs von der Erfüllung ihrer Amtspflichten dispensiert.*

*[4] Die jeweilige Präsidienkonferenz kann einem Präsidiumsmitglied auf entsprechendes Gesuch in besonderen Fällen unbezahlten Urlaub gewähren, soweit dies der Gerichtsbetrieb zulässt.*

Laut Gerichtsrat ist mit dieser Ergänzung nun geregelt worden, was davor schon gegolten habe. So bestehe keine Kompensationsmöglichkeit für Ferien, die in der Vergangenheit von Gerichtspräsidien nicht bezogen worden sind. Es bestehe auch kein Anspruch auf die Auszahlung von nicht bezogenen Ferien.

*Ferienguthaben nun einheitlich geregelt*

Die Finanzkommission nimmt die erfolgte Klärung dieser Frage zustimmend zur Kenntnis und begrüsst, dass mit der neuen Bestimmung eine klare, einheitliche und rechtssichere Regelung für alle Gerichtspräsidien vorliegt.

## 5.9 Behörden und Parlament

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -11.4 | -13.5 | -13.5 |
| Betriebsertrag | 0.1 | 0.0 | 0.0 |
| Betriebsergebnis | -11.4 | -13.5 | -13.6 |

| | 2025 | 2026 | Differenz |
|---|---|---|---|
| Headcount (Plafond) | 34.8 | 34.8 | 0.0 |

Das budgetierte Betriebsergebnis des Grossen Rats und der ihm unterstellten Dienststellen Finanzkontrolle, Ombudsstelle, Parlamentsdienst und Datenschutzbeauftragte von 13.5 Mio. Franken fällt um 0.1 Mio. Franken höher aus als 2025.

## 5.10 Regierungsrat

| in Mio. Franken | Rechnung 2024 | Budget 2025 | Budget 2026 |
|---|---|---|---|
| Betriebsaufwand | -2’800.1 | -3’095.0 | -3’279.3 |
| Betriebsertrag | 159.9 | 158.0 | 136.0 |
| Betriebsergebnis | -2’640.2 | -2’937.0 | -3’143.3 |

Das für den Regierungsrat budgetierte Betriebsergebnis liegt um 7.0% über dem Vorjahreswert.

# 6. Anträge der Finanzkommission

*Budgetnachtrag des Regierungsrats und Antrag der Finanzkommission*

Die Finanzkommission unterbreitet dem Grossen Rat gegenüber dem Budget des Regierungsrats (vgl. Kapitel 2) drei Änderungen in der Erfolgsrechnung (vgl. Kapitel 6.1 und Anhang I). Einer davon geht auf Budgetnachträge des Regierungsrats zurück, zwei weitere auf Anträge aus der Finanzkommission.

*Budgetnachträge verschlechtern das Gesamtergebnis auf 2.6 Mio. Fr.*

Mit dem Budgetnachtrag des Regierungsrats verschlechtert sich das Gesamtergebnis von 3.5 Mio. Franken um 0.2 Mio. Franken auf 3.3 Mio. Franken. Der Saldo der Investitionsrechnung bleibt unverändert bei 545.6 Mio. Franken. Der Finanzierungssaldo verschlechtert sich insgesamt um 0.2 Mio. Franken auf -287.9 Mio. Franken. Die Anträge der Finanzkommission verschlechtern das Gesamtergebnis um 692’000 Franken auf 2.6 Mio. Franken.

*Teuerungsausgleich von 0.4% budgetiert*

Für den Teuerungsausgleich auf den Löhnen des Personals ist jeweils der Stand des Basler Index der Konsumentenpreise Ende November massgebend. Weicht die Teuerung per Ende November 2025 von den im Budget angenommenen 0.4% ab, beantragt die Finanzkommission eine entsprechende Anpassung des Personal- und des Transferaufwands direkt in der Budgetdebatte. Im regierungsrätlichen Budget ist der Teuerungsausgleich zentral bei der Allgemeinen Verwaltung eingestellt. Für die Budgetdebatte im Grossen Rat soll neu ein Änderungsantrag erstellt werden, mit dem die Teuerung auf die Dienststellen verteilt wird. Die entsprechenden Kreditpositionen werden somit die Teuerung für das laufende Jahr enthalten. Im Rahmen der Berichterstattung zur Rechnung 2026 entfallen somit die Abweichungsbegründungen auf Ebene Departement und Dienststelle aufgrund der bisher zentral budgetierten Teuerung.

## 6.1 Erfolgsrechnung

*Ein Budgetnachtrag des Regierungsrats*

Die überarbeitete technische Weisung «Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurde per 10. September 2025 in Kraft gesetzt. Diese Weisung gibt die verbindlichen Massnahmen vor, welche der Veterinärdienst Schweiz und damit auch das Veterinäramt Basel-Stadt beim Auftreten dieser Tierseuche zwingend vorzubereiten und im Ernstfall zu treffen hat. Je nach Eskalationsstufe haben die Kantone dauerhafte und unterschiedlich aufwendige Massnahmen zu treffen. Das Risiko und die Eintretenswahrscheinlichkeit einer Ausbreitung der Seuche in der Schweiz über den Kanton werden als sehr hoch und wahrscheinlich eingestuft. Da keine amtsinternen Ressourcen bestehen, ist dringender Handlungsbedarf angezeigt. Der Mittelbedarf für Personalressourcen und Sachaufwand beläuft sich auf 200'000 Franken.

*Antrag FKom - Schulsozialarbeit*

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat den Personalaufwand im Erziehungsdepartement für 3.0 zusätzliche Stellen in der Schulsozialarbeit zur besseren Abdeckung des Bedarfs um 512'000 Franken zu erhöhen (vgl. Kapitel 5.3.3).

*Antrag FKom - Einsamkeitsprävention*

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat den Sach- und Betriebsaufwand im Präsidialdepartement zur Umsetzung der Strategie «Einsamkeit Basel-Stadt» um 180'000 Franken zu erhöhen.

## 6.2 Investitionsrechnung

*Keine Anträge zur Investitionsrechnung*

Die Plafonds der sieben Investitionsbereiche bleiben gegenüber den Angaben im Budgetbericht unverändert. Deshalb stellt die Finanzkommission keine Anträge zur Investitionsrechnung.

## 6.3 Nachträgliche Aufnahme von Vorhaben ins Investitionsprogramm

*Anpassung Investitionsübersichtsliste*

Der Regierungsrat hat der Finanzkommission eine Ergänzung der in seinem Budgetbericht abgedruckten Investitionsübersichtsliste zugestellt (vgl. Anhang II). Er setzt neun Vorhaben (inkl. Erhöhungen) zusätzlich auf die Liste, bei einem weiteren passt er die Budgetrate 2026 an.

*Ausschöpfung der Investitionsplafonds steigt auf 120%*

Die Aufnahme zusätzlicher Vorhaben auf die Investitionsübersichtsliste führt zu einer höheren Ausschöpfung der Investitionsplafonds. Über alle Investitionsbereiche betrachtet liegt die Ausschöpfung bei 119.7%, ohne die aus dem Mehrwertabgabefonds finanzierten Vorhaben bei 114.5% (vgl. Rekapitulation in Anhang II).

*Ergänzung Investitionsübersichtsliste*

Die Finanzkommission weist darauf hin, dass nachträgliche Änderungen auf der Investitionsübersichtsliste keine (automatische) Anpassung des Investitionsplafonds nach sich ziehen. Die Investitionsübersichtsliste im Budgetbericht des Regierungsrats ist dann allerdings nicht vollständig. Mit den Ergänzungen in Anhang II dieses Berichts erhöhen sich die Bruttoausgaben über alle Investitionsbereiche um insgesamt 6.7 Mio. Franken.

## 6.4 Prüfung des finanzrechtlichen Status

*Finanzkommission prüft finanzrechtlichen Status aller Vorhaben*

Wie üblich hat der Regierungsrat der Finanzkommission auch 2025 alle neu ins Investitionsprogramm aufgenommenen Vorhaben sowie die Ausgabenerhöhungen über 300'000 Franken in der Erfolgsrechnung zwecks Beurteilung des finanzrechtlichen Status vorgelegt. Finanzrechtlich neue Ausgaben heisst der Grosse Rat mit dem Budget vorbehältlich der späteren Genehmigung eines Ratschlags oder Ausgabenberichts gut, bei finanzrechtlich gebundenen erfolgt die Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat.

# 7. Einflussmöglichkeiten des Grossen Rats

## 7.1 Verbesserung des Budgets

*Anpassung des aktuellen Budgets*

Anträge auf Budgetverbesserung (eine Erhöhung der Einnahmen oder eine Verminderung der Ausgaben) kann gemäss § 36 Abs. 2 GO an der Budgetsitzung jedes Mitglied des Grossen Rats stellen. Entsprechende Anträge werden unmittelbar und abschliessend behandelt. Zur Kürzung einer Position der Erfolgsrechnung muss Bezug auf eine der Beschlussgrössen genommen werden. Zur Kürzung der Investitionsausgaben ist ein Vorhaben in der Investitionsübersichtsliste im Budgetbericht des Regierungsrats bzw. in Anhang II des vorliegenden Berichts der Finanzkommission zu benennen.

## 7.2 Verschlechterung des Budgets

Anträge auf Budgetverschlechterung (eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben), die in der Budgetsitzung abschliessend behandelt werden, kann gemäss § 36 Abs. 2 GO nur die Finanzkommission stellen. Mit Budgetpostulaten gemäss § 49 GO können auch Mitglieder des Grossen Rats und ständige Kommissionen Budgetverschlechterungen anregen. Sie sind dem Ratspräsidium bis zum Ende der Budgetsitzung schriftlich einzureichen. Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob er sie an den Regierungsrat überweisen will oder nicht.

## 7.3 Vorgezogene Budgetpostulate

*Anpassung des Budgets des Folgejahrs*

Mit der Überweisung von vorgezogenen Budgetpostulaten kann der Grosse Rat beim Regierungsrat Veränderungen im nächstfolgenden Budget anregen. Ist er mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Umsetzung eines vorgezogenen Budgetpostulats nicht einverstanden, kann er das Budget in der Budgetdebatte entsprechend anpassen. Mit der Genehmigung eines Budgets sind die sich darauf beziehenden vorgezogenen Budgetpostulate automatisch erledigt. Sie können nicht stehen gelassen werden.

*1 vorgezogenes Budgetpostulat zum Budget 2026…*

Zum Budget 2026 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2025 ein vorgezogenes Budgetpostulat überwiesen. Der Regierungsrat nahm am 10. September 2025 dazu Stellung (siehe Budgetbericht 2026, Kapitel 4.4).

**Vorgezogenes Budgetpostulat 2026 Tonja Zürcher betreffend Präsidialdepartement, 3500 Kantons- und Stadtentwicklung, 36 Transferaufwand (plankton)**

*… wird erfüllt*

Das vorgezogene Budgetpostulat verlangt einer Erhöhung des Transferaufwands bei der Kantons- und Stadtentwicklung um 65'000 Franken zur finanziellen Unterstützung des Vereins plankton. Das urbane Landwirtschaftsprojekt schlägt eine Brücke zwischen der Landwirtschaft und der Stadt. 2022 genehmigte der Regierungsrat dem Verein plankton eine Teilfinanzierung aus dem Swisslos Fonds für eine erste Pilotphase bis 2024. In dieser Phase wurde erfolgreich mit einem vielfältigen Mitwirkungsangebot eine breite Bevölkerung erreicht und sensibilisiert. Nach

dem erfolgreichen Aufbau ersuchte plankton den Regierungsrat um einen Staatsbeitrag für die Jahre 2025 bis 2028 für die Fortführung der Sensibilisierungs- und Vermittlungsarbeit. Dieser wurde jedoch nicht gewährt. Mit diesem Vorgezogenen Budgetpostulat soll das niederschwellige Vermittlungsangebot für eine nachhaltige Ernährung von plankton für das Jahr 2026 finanziert werden.

Der Regierungsrat **erfüllt** das Budgetpostulat. Im Budget 2026 ist ein Beitrag von 65'000 Franken eingestellt.

# 8. Antrag an den Grossen Rat

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 zu 0 bei 0 Enthaltungen, das Budget 2026 des Kantons Basel-Stadt gemäss dem Entwurf des Grossratsbeschlusses auf Seite 63 dieses Berichts zu genehmigen.

Den vorliegenden Bericht hat die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 20. November 2025 einstimmig mit 12 zu 0 bei 0 Enthaltungen verabschiedet. Sie hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission

Joël Thüring
Präsident

**Beilagen**
- Entwurf Grossratsbeschluss
- Anhang I: Änderungen Erfolgsrechnung
- Anhang II: Änderungen Investitionsübersichtsliste
- Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission zu den Globalbudgets der fünf kantonalen Museen für das Jahr 2026

# Grossratsbeschluss

betreffend

# Budget 2026 des Kantons Basel-Stadt

(vom [ ])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in das Budget 2026 des Kantons Basel-Stadt sowie in den Bericht der Finanzkommission und dem Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 25.5499.01 vom 20. November 2025, beschliesst:

1. Das gesamtkantonale Budget 2026 wird wie folgt genehmigt:

   **Erfolgsrechnung**

| | | |
|---|---|---|
| Betriebsergebnis | Fr. | -278'490’233 |
| Finanzergebnis | Fr. | 281'089’616 |
| **Gesamtergebnis** | **Fr.** | **2’599’383** |

   **Investitionsrechnung**

| | | |
|---|---|---|
| Ausgaben | Fr. | -579'662’232 |
| Einnahmen | Fr. | 34'053’889 |
| **Saldo Investitionsrechnung** | **Fr.** | **-545'608’343** |

2. Der Globalkredit 2026 von 23’799’194 Franken und die Leistungsziele des Kunstmuseums werden genehmigt.
3. Der Globalkredit 2026 von 9’300’548 Franken und die Leistungsziele des Museums der Kulturen werden genehmigt.
4. Der Globalkredit 2026–2029 von 24’770’000 Franken und die Leistungsziele des Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig werden genehmigt.
5. Der Globalkredit 2026–2029 von 45’660’000 Franken und die Leistungsziele des Historischen Museums werden genehmigt.
6. Der Globalkredit 2026–2029 von 50’610’000 Franken und die Leistungsziele des Naturhistorischen Museums werden genehmigt.
7. Das Globalbudget Öffentlicher Verkehr wird genehmigt.
8. Von den Änderungen der Investitionsübersichtsliste (IÜL) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

# Anhang I: Änderungen Erfolgsrechnung

| **Präsidialdepartement** | | | | in Franken | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nummer** | **Dienststelle** | **Änderung** | **Kontogruppe** | **Veränderung von** | **um** | **auf** |
| 350 | Kantons- und Stadtentwicklung | Einsamkeitsprävention | 31 Sach- und Betriebsaufwand | 1'320'426 | 180'000 | 1'500'426 |
| | | | | | | |
| **Erziehungsdepartement** | | | | in Franken | | |
| **Nummer** | **Dienststelle** | **Änderung** | **Kontogruppe** | **Veränderung von** | **um** | **auf** |
| 230 | Volksschulen | Schulsozialarbeit | 30 Personalaufwand | 395'058'969 | 512'000 | 395'570'969 |
| | | | | | | |
| **Gesundheitsdepartement** | | | | in Franken | | |
| **Nummer** | **Dienststelle** | **Änderung** | **Kontogruppe** | **Veränderung von** | **um** | **auf** |
| 706 | Kantonales Veterinäramt | Seuchenbereitschaft | 30 Personalaufwand | 5'009'519 | 200'000 | 5'209'519 |

# Anhang II: Änderungen Investitionsübersichtsliste

## Hochbauten im Verwaltungsvermögen

| Vorhabenbezeichnung<br>Auftrag/Projekt Dst-Bezeichnung | Brutto-ausgaben | finanz-rechtl. Status | bis 2025 | **Budget 2026** | 2027 | ab 2028 | Beschlüsse/Begründungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Neu auf der Liste** | | | | | | | |
| **Schul- und Förderzentrum Wenkenstrasse Riehen Sanierung Remise**<br>422.120251000 Immobilien Basel-Stadt | 1'745'000 | geb | 0 | **1'745'000** | 0 | 0 | RRB 04.11.2025 |
| **Sportanlage Schützenmatte, Sanierung Leichtathletikstadion, Projektierung**<br>422.011351001 Immobilien Basel-Stadt | 2'500'000 | geb | 0 | **300'000** | 1'000'000 | 1'200'000 | RRB 04.11.2025 |
| **St. Johanns-Vorstadt 10 Sanierung für Kinder- und Jugenddienst, Standort Zentrum für Frühförderung - Projektierung**<br>422.026651000 Immobilien Basel-Stadt | 600'000 | geb | 0 | **600'000** | 0 | 0 | RRB 04.11.2025 |
| **Rathaus, Sicherheit, Liftersatz**<br>422.005851001 Immobilien Basel-Stadt | 1'273'000 | geb | 0 | **330'000** | 899'000 | 44'000 | RRB 04.11.2025 |
| **Wildt'sches Haus, Sanierung, Projektierung**<br>422.109551000 Immobilien Basel-Stadt | 645'000 | geb | 0 | **387'000** | 258'000 | 0 | RRB 04.11.2025 |
| **Anpassung der IÜL im Budgetbuch** | | | | | | | |
| Alt | | | | | | | |
| **Sportplatz Hörnli, Sanierung Clubhaus – Erweiterung Ersatz Heizungsanlage Garderobentrakt**<br>422.108751000 Immobilien Basel-Stadt | 2'115'000 | geb | 120'000 | **1'800'000** | 195'000 | | RRB 03.09.2025 |
| Neu | | | | | | | |
| **Sportplatz Hörnli, Sanierung Clubhaus – Erweiterung Ersatz Heizungsanlage Garderobentrakt**<br>422.108751000 Immobilien Basel-Stadt | 2'665'000 | geb | 700'000 | **1'965'000** | 0 | | RRB 03.09.2024 / RRB 04.11.2025 |

## Informatik

| Vorhabenbezeichnung<br>Auftrag/Projekt Dst-Bezeichnung | Brutto-ausgaben | finanz-rechtl. Status | bis 2025 | **Budget 2026** | 2027 | ab 2028 | Beschlüsse/Begründungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Neu auf der Liste** | | | | | | | |
| **eSozial 2**<br>801.2N4020002 ASB | 1'055'000 | geb | 0 | **1'055'000** | 0 | 0 | RRB 04.11.2025 |
| **Projekt GEVERnova: Umsetzung Strategie Lifecycle CMI Axioma**<br>406.020003834 IT-BS | 2'960'000 | geb | 0 | **980'000** | 1'470'000 | 510'000 | RRB 04.11.2025 |

## Übrige

| **Vorhabenbezeichnung**<br>Auftrag/Projekt Dst-Bezeichnung | Brutto-ausgaben | finanz-rechtl. Status | bis 2025 | **Budget 2026** | 2027 | ab 2028 | Beschlüsse/Begründungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Neu auf der Liste** | | | | | | | |
| **Rathaus, Sicherheit, Liftersatz**<br>330.844100000 Staatskanzlei | 5'000 | geb | 0 | **5'000** | 0 | 0 | RRB 04.11.2025 |
| **Wildt'sches Haus, Sanierung, Projektierung**<br>330.850000000 Staatskanzlei | 120'000 | geb | 0 | **48'000** | 72'000 | 0 | RRB 04.11.2025 |
| **Laborgerät für die Gewässerüberwachung (LC gekoppelt mit einem hochauflösenden Massenspektrometer), Ersatz**<br>***abzgl. Drittmittel***<br>831.081302038 AUE | 850'000 | geb | 0<br>*0* | **850'000**<br>***-181'000*** | 0<br>*-61'000* | 0<br>*-183'000* | RRB 04.11.2025 |
| **Erweiterung der Labor-Kapazität zur Gewässer- und Altlastenüberwachung (LC-MS/MS-System), Erweiterung**<br>***abzgl. Drittmittel***<br>831.081302039 AUE | 480'000 | geb | 0<br>*0* | **480'000**<br>***-24'000*** | 0<br>*0* | 0<br>*0* | RRB 04.11.2025 |

| **Investitionsbereiche (Angaben in Franken)** | **Budget 2026 (100%-Plafond)** | **Investitions-übersichtsliste** | **Ausschöpfung des Plafonds** |
|---|---|---|---|
| Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur *) | 87'400'000 | 124'031'000 | 141.9% |
| Öffentlicher Verkehr | 7'500'000 | 8'389'000 | 111.9% |
| Darlehen und Beteiligungen | 117'900'000 | 117'369'000 | 99.5% |
| Hochbauten im Verwaltungsvermögen | 189'100'000 | 239'305'000 | 126.5% |
| Informatik | 34'500'000 | 30'380'000 | 88.1% |
| Bildung | 5'700'000 | 6'002'000 | 105.3% |
| Kultur | 10'200'000 | 10'704'000 | 104.9% |
| Übrige | 49'300'000 | 64'096'000 | 130.0% |
| **Total Investitionsübersicht** | **501'600'000** | **600'276'000** | **119.7%** |

**) Ohne die über die Bilanz zulasten des MWA-Fonds finanzierten Vorhaben beträgt die Ausschöpfung*

| | |
|---|---|
| *- Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur (IB1)* | 112.1% |
| *- ...* | ... |
| *- aller Investitionsbereiche* | 114.5% |

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 17. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 17. November 2025

# Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission zu den Budgets der fünf kantonalen Museen für das Jahr 2026 zuhanden der Finanzkommission

# 1. Inhaltsverzeichnis

**1. Inhaltsverzeichnis ..... 2**
**2. Auftrag und Vorgehen ..... 3**
**3. Museen ..... 4**
3.1 Allgemeine Feststellungen ..... 4
3.2 Antikenmuseum (AMB) ..... 4
3.3 Historisches Museum (HMB) ..... 5
3.4 Kunstmuseum (KMB) ..... 6
3.5 Museum der Kulturen (MKB) ..... 7
3.6 Naturhistorisches Museum (NMB) ..... 8
**4. Beschluss ..... 9**

## 2. Auftrag und Vorgehen

Gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 19. Juni 1999 in der Fassung vom 23. Februar 2005 erfolgt in «der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) des Grossen Rats die Vorberatung zu Globalbudget und Leistungsziel (Definitionen und übergeordnete Ziele der Produktgruppen)». Als Konsequenz davon behandelt die BKK ebenfalls die zugehörigen Jahresrechnungen der Museen. Der BKK liegen dazu das zusammenfassende Jahresbudget des Kantons beziehungsweise die zusammenfassende Jahresrechnung in der Form vor, wie diese zuhanden der Öffentlichkeit publiziert werden.

Mit Inkrafttreten des teilrevidierten Museumsgesetzes per 1. Januar 2025 erfährt diese Praxis im Hinblick auf die Beratung des Budgets 2026 eine Änderung. Die BKK hat sich im Vorfeld bezüglich der Implementierung der neuen Praxis mit dem federführenden Präsidialdepartement (PD) informieren lassen. Ab 2026 sollen den Museen grundsätzlich Vierjahres-Globalkredite anstelle wie bisher Einjahres-Globalkredite bewilligt werden. Ausnahmen werden aus betrieblichen Gründen vorerst für das Kunstmuseum Basel sowie für das Museum der Kulturen Basel gelten. Für die beiden Museen soll der Globalkredit jetzt für nur ein Jahr gesprochen werden und danach für drei Jahre, damit die Globalkredite für die fünf kantonalen Museen ab 2030 grundsätzlich harmonisiert sein werden.

Die BKK wird auch weiterhin die Leistungsziele und die Globalkredite der Museen beraten. Die Praxis der jährlichen Anhörungen zum Budget und zur Rechnung eines jeden Museums durch Subkommissionen (SubKos) wird sich wohl ändern. In welcher Form der Austausch zwischen den Museen und der BKK künftig stattfinden wird, ist zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts noch offen.

In fünf Subkommissionen (SubKos) haben die Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission im Oktober und November 2025 mit den Direktionen sowie den Verwaltungsleitungen der kantonalen Museen die Budgets 2026 ff. behandelt. Der vorliegende Bericht fasst die Erkenntnisse der SubKos zusammen. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise verwendet die Bildungs- und Kulturkommission einen Frageraster, anhand dessen die Gespräche über die Budgets geführt worden sind.

Die Subkommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Subkommission Antikenmuseum (AMB): | Joël Thüring (Vorsitz)<br>Franziska Roth<br>Jenny Schweizer |
| Subkommission Historisches Museum (HMB): | Franziska Roth (Vorsitz)<br>Franz-Xaver Leonhardt<br>Sasha Mazzotti |
| Subkommission Kunstmuseum (KMB): | Brigitte Gysin (Vorsitz)<br>Sandra Bothe<br>David Jenny |
| Subkommission Museum der Kulturen (MKB): | Heidi Mück (Vorsitz)<br>Zaira Esposito<br>Brigitte Gysin |
| Subkommission Naturhistorisches Museum (NMB): | Catherine Alioth (Vorsitz)<br>Laurin Hoppler<br>Michela Seggiani |

# 3. Museen

## 3.1 Allgemeine Feststellungen

Der Vierjahresplanungshorizont im Rahmen des Globalkredits bietet den Museen einige Vorteile. Die mehrjährige Finanzierungsgrundlage ermöglicht es dem jeweiligen Museum, seine Planungen langfristig auszurichten und Massnahmen gezielt über mehrere Jahre hinweg zu priorisieren. Dadurch sollen Ressourcen effizienter eingesetzt und strategische Projekte besser koordiniert werden können. Gleichzeitig erlaubt dieser Horizont eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung an unvorhergesehene Entwicklungen. Allerdings bringt die Einbettung dieses Vierjahresmodells in das kantonale Jahresbudgetsystem auch Einschränkungen mit sich. So sind trotz der langfristigen Planungen weiterhin unterjährige Berichte, tertiale Hochrechnungen und Jahresabschlüsse erforderlich, was einen administrativen Aufwand verursacht. Zudem steigen die Anforderungen an ein verlässliches Controlling deutlich an, um den komplexen Finanzierungs- und Betriebsprozessen gerecht zu werden. Derzeit fehlen noch geeignete Instrumente für eine wirksame Steuerung, insbesondere im Personalkostenbereich.

Die für die kantonalen Museen definierten Wirkungsziele werden im Bereich der kulturellen Teilhabe für alle und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts mit dem Indikator «Anzahl Besucherinnen und Besucher aller Vermittlungsangebote» evaluiert. Das zweite Wirkungsziel, das die Attraktivität und Ausstrahlung Basels misst, wird durch die Analyse der kantonalen und ausserkantonalen Medienberichterstattung, der Eintritte mit der BaselCard sowie der Anzahl Follower auf Social-Media-Kanälen erfasst. Dabei stellt sich die Frage, wie diese verschiedenen Indikatoren bewertet werden und welche Auswirkungen dies auf weitere Globalkreditperioden hat.

Die Verantwortlichen der Museen monierten, dass für eine seriöse Vierjahresplanung des personellen Aufwands ein professionelles jahresübergreifendes Tool unerlässlich ist. Die Implementierung eines solchen Tools wurde den Museen von der Abteilung Kultur unlängst in Aussicht gestellt. Die Bedeutung eines solchen Tools wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass Personalkosten rund 70 Prozent des Aufwands von Museen ausmachen. Auf Rückfrage der BKK bei der Abteilung Kultur wurde darauf verwiesen, dass der Auftrag beim Finanzdepartement aufgrund anderweitiger Priorisierungen hängig ist. Die BKK erwartet, dass der Auftrag so rasch wie möglich umgesetzt wird. In der Übergangsphase ist es den Museen dennoch möglich, die jährlich zu erwartenden Personalkosten für die Vierjahresperiode zentral einzusehen.

In der Folge werden die Einschätzungen, respektive Feststellungen, der BKK zu den fünf staatlichen Museen wiedergegeben.

## 3.2 Antikenmuseum (AMB)

Das Globalbudget des Antikenmuseums und Sammlung Ludwig (AMB) bleibt im bisherigen Rahmen. Das Museum ist daher auch weiterhin in erheblichem Masse auf Drittmittel angewiesen, um Sonderausstellungen und Sonderprojekte zu finanzieren. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt mit rund 20 bis 25 Prozent erfreulich hoch. Diese grundsätzlich positive Situation, die belegt, dass das Konzept der Drittmittel-Einwerbung des AMB ausgezeichnet funktioniert, führt dazu, dass das AMB strukturell für Ausstellungen weiterhin stark von externen Geldgebern abhängig bleibt und einen beträchtlichen Teil seiner personellen und organisatorischen Ressourcen in die Akquise von Drittmitteln investieren muss. In diesem Zusammenhang ist besonders zu erwähnen, dass der Antrag auf eine zusätzliche Stelle im Bereich der Drittmittelbeschaffung vom Kanton nicht bewilligt wurde. Damit wird die Sicherstellung der bisherigen Finanzierungsbasis erschwert, obwohl sie für den Betrieb und die inhaltliche Entwicklung des Museums zentral ist.

Im Jahr 2027 steht im AMB ein Wechsel in der Direktion bevor. Der bisherige Direktor, der sehr lange für das Museum tätig war, wird dann pensioniert. Eine Findungskommission für die Nachfolgeregelung wird seitens der Museumskommission eingesetzt.

Das Museum weist selbst darauf hin, dass dieser Führungswechsel potenzielle Auswirkungen auf die organisatorische Stabilität haben kann. Neben der Leitung der Institution müssen in dieser Phase gleichzeitig mehrere anspruchsvolle Projekte weitergeführt werden. Dazu zählen insbesondere die umfangreiche Provenienzforschung sowie die Umsetzung des Records Managements. Das AMB erhält für den Initialaufwand bei Records Management eine zusätzliche Finanzierung durch das Departement. Diese parallelen Prozesse erfordern sowohl personelle Kontinuität als auch institutionelles Wissen, weshalb die Nachfolgeplanung und der Wissenstransfer von besonderer Bedeutung sind.

Das AMB verfügt über ein seit Jahren etabliertes und gut funktionierendes Controlling-System, das sich in der Praxis bewährt hat. Die Budgetüberwachung und das Reporting werden durch den geschäftsführenden Direktor sowie die Leiterin Finanzen & Services a.i. verantwortet.

Das System umfasst verschiedene Instrumente wie SAP, eine detaillierte Budgetüberwachung nach Kostenstellen, dreistufige Budgets für Sonderausstellungen, Projektstrukturpläne sowie ein monatliches finanzielles Monitoring mit den Abteilungsleitern. Ergänzt wird dies durch ein regelmässiges Reporting an den Kanton im Rahmen der Tertialgespräche. Das Museum hat mit diesem System gute Erfahrungen gemacht und gewährleistet damit eine laufende und professionelle Steuerung seiner finanziellen Mittel.

Neu muss das AMB für die Nutzung der Skulpturenhalle eine interne Miete entrichten. Diese wurde bisher nicht verrechnet. Der Betrag beläuft sich auf rund 545’000 Franken pro Jahr und wird aber vollumfänglich auf der Seite der kantonalen Finanzierungsbeiträge ausgeglichen.

Im Jahr 2026 feiert das AMB sein 60-jähriges Bestehen. Zu diesem Anlass sind über das ganze Jahr verschiedene Veranstaltungen und Sonderformate geplant, die durch Drittmittel finanziert werden und das Museum einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen sollen.

## 3.3 Historisches Museum (HMB)

Ab dem Jahr 2026 geht der Betriebsaufwand im Historischen Museum (HMB) zurück. Dies, weil die Generalinventur fristgerecht abgeschlossen werden kann und die temporär angestellten Mitarbeitenden wegfallen. Herausfordernd für das Museum ist es jetzt, das Wissen und die geschulten Kompetenzen dieser temporären Mitarbeitenden in den laufenden Betrieb zu übernehmen und zu sichern. Der Eigenfinanzierungsgrad erfährt keine signifikante Änderung, allerdings gelingt es dem HMB in den letzten Jahren stets, etwas mehr Drittmittel einzuwerben.

Bei der Erstellung des Vierjahresbudgets 2026–2029 ist klar geworden, dass die Mittel für die geforderten Aufgaben und Leistungen nicht ausreichen werden. Seit Jahren besteht eine Unterfinanzierung von aktuell jährlich 300’000 Franken. Auch in der 2019 erstellten Betriebsanalyse wurde auf dieses Defizit hingewiesen. Es ist dem HMB nun nicht mehr möglich, Kosten durch höhere Effizienz einzusparen. Die «freien» Mittel, welche nicht durch Personalkosten, Mieten, Versicherungen und andere unabänderliche Kosten bestimmt sind, liegen bei ca. 4 Prozent des Gesamtbudgets. Das HMB läuft Gefahr, am Ende der Vierjahresperiode Ende 2029 ein Defizit von ca. 1'200’000 Franken aufzuweisen. Für die Jahre 2026–2029 wurden leider alle Anträge auf Vorgabenerhöhung abgelehnt. Aktuell werden Überlegungen angestellt, welche Leistungen abgebaut oder eingestellt werden müssen.
Das HMB führt aktuell ein internes Reporting zu Händen der Geschäftsleitung zur Steuerung der Institution sowohl inhaltlich als auch finanziell ein. Dieses dient auch als Frühwarnsystem. Im Bereich der finanziellen Planung wird es eine rollende Planung geben, damit die Kosten im Rahmen des Vierjahresglobalkredits laufend überprüft werden können.

Die aktuell neun Depots des HMB sind an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Zudem ist die Infrastruktur an mehreren Standorten veraltet. Klar ist, dass die Verteilung auf so viele Standorte die Arbeit erschwert und nicht effizient ist. Da die Realisierung des erwiesenermassen benötigten Sammlungszentrums lediglich ein mittelfristiges Projekt ist, hat das HMB beschlossen, eine Optimierung der zum Teil unhaltbaren Depotsituation anzugehen. In diesem Rahmen sollen die Depots Barfüssergasse und Lohagstrasse (Pratteln) aufgelöst und in einem neuen Depot untergebracht werden. Die Vorarbeiten für dieses Projekt haben 2025 begonnen.

Im September 2025 hat der Regierungsrat einer grösseren Deakzession von fast 30’000 Funden an die Römerstadt Augusta Raurica zugestimmt. Die Objekte befinden sich grösstenteils seit 80 Jahren in Augusta Raurica, nun wurden sie auch formal an den Kanton BL abgegeben.

Zudem wird es in der Folge der Generalinventur eine Deakzession von beschädigten und defekten Objekten sowie von Objekten, welche aus verschiedenen Gründen nicht mehr in die Sammlung des HMB gehören, geben. Ebenfalls ist das Museum daran, ein Konzept zum Entsammeln zu erstellen.

## 3.4 Kunstmuseum (KMB)

2024 erforderte eine Finanzkrise schnelle und teilweise tiefgreifende Massnahmen und hatte einen Nachtragskredit von 2,55 Mio. Franken zur Folge, dies im Jahr des Direktionswechsels am Kunstmuseum Basel (KMB). Wie bei der Besprechung des Budgets 2025 von Seiten KMB kommuniziert wurde, führten die Einhaltung der Budgetvorgaben 2025 und die Umsetzung der zusätzlichen Massnahmen kurzfristig zu einer wesentlich reduzierten Leistungsfähigkeit des Kunstmuseums. Dass der Prozess der Stabilisierung ohne CFO (Bereichsleitung Finanzen und Verwaltung) und COO (Bereichsleitung Betrieb) umgesetzt werden muss, ist eine zusätzliche Herausforderung. Aus diesen Gründen wurde für das KMB eine einjährige und danach dreijährige Budgetperiode vereinbart.

Mit dem Budget 2026 soll die finanzielle Stabilisierung nun weiter gestützt werden. Aus diesen Gründen wird mit einem gegenüber 2025 erhöhten Aufwand von 2'502’900 Franken gerechnet, wovon rund ein Drittel Personalaufwand und zwei Drittel Sach- und Betriebsaufwand betreffen. Auf der Ertragsseite wird mit einer Mindereinnahme von 325’400 Franken gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Während bei den Einnahmen durch zusätzliche Besuchende eine Ertragssteigerung budgetiert ist, fallen u.a. die Beiträge der Stiftung für das Kunstmuseum Basel tiefer aus. Dies hängt mit der zunehmend erschwerten Generierung von Drittmitteln zusammen. Die BKK nimmt aber positiv zur Kenntnis, dass das KMB im Rahmen der vorhandenen Ressourcen neue Wege bei der Drittmittelbeschaffung verfolgt und dabei erste positive Erfahrungen gemacht hat. Gemäss KMB wäre eine Professionalisierung des Fundraisings dringend notwendig, was allerdings zusätzliche Ressourcen erfordern würde. Aufwand und Ertrag führen zu einem Betriebsergebnis vor Abschreibung von 23'799’194 Franken, was gegenüber 2025 einer Abweichung von 12 Prozent entspricht.

Wie im Bericht zum Budget 2025 dargestellt, wurde mit externer Unterstützung der Bereich «Finanzen und Operations» analysiert und es wurden notwendige Massnahmen definiert. Aktuell laufen die Massnahmen zur Besetzung der Positionen CFO (Bereichsleitung Finanzen und Verwaltung) und COO (Bereichsleitung Betrieb). Ebenfalls vorgesehen sind zusätzliche Stellen im Bereich Besuchsdienst und Sicherheit. Nicht zuletzt mit Blick auf die Aufwände im Zusammenhang mit der Sanierung des Hauptbaus sind diese dringend erforderlich. Die BKK ist erfreut, dass trotz grosser Herausforderungen, welche von allen Angestellten des KMB überdurchschnittliches Engagement gefordert haben, die Personalfluktuation im üblichen Rahmen geblieben ist.
Nachdem 2025 im Rahmen der Sofortmassnahmen das Ausstellungsangebot reduziert werden musste, was wie erwartet zu einem Rückgang bei den Besuchenden-Zahlen geführt hat, plant das KMB für 2026 mit einem Ausstellungsangebot von drei Sonderausstellungen und ca. 5

Wechselausstellungen sowie Sammlungspräsentationen und rechnet entsprechend wieder mit einer erhöhten Besuchenden-Zahl. U.a. wird mit der Ausstellung «The First Homosexuals» ein gesellschaftlich relevantes Thema aufgegriffen. Die BKK ist erfreut, dass auch das Haus Gegenwart wieder bespielt werden kann.

Weiterhin wird 2026 die Planung der Sanierung des Hauptbaus viel Aufmerksamkeit erfordern. Im Rahmen der Sanierung ist die Gestaltung der internen Depots ein wichtiges Thema. Die aktuelle Depotsituation ist insgesamt zufriedenstellend, allerdings erreichen einzelne Bereiche in absehbarer Zeit ihre Kapazitätsgrenzen. Dies muss bei der Sanierung entsprechend berücksichtigt werden. Die Sanierung macht zudem vorgängig die Restaurierung von Ferdinand Hodlers Werk «Blick in die Unendlichkeit» notwendig, da dieses Werk im aktuellen Zustand nicht ohne Schäden für die Dauer der Sanierung abtransportiert werden könne. Die Kosten für dieses aufwändige Restaurierungsprojekt bilden eine finanzielle Herausforderung. Zugleich böte das Projekt spannende Möglichkeiten der aktiven Kunstvermittlung und Kommunikation, indem die Restaurierung vor Publikum ausgeführt wird (was räumlich gar nicht anders möglich ist, da das Werk nicht bewegt werden kann), was aber zusätzliche Kosten generiert.
Auch die komplette Digitalisierung (vgl. Hist. Museum) der Sammlung des Kupferstichkabinetts kommt zwar voran, aber nur langsam (rund 300’000 Werke sollen längerfristig in der Online-Sammlung veröffentlicht werden). Es bedarf eines grösseren Projektes, um dieses Ziel in nützlicher Frist zu erreichen.

## 3.5 Museum der Kulturen (MKB)

Das Gespräch der Subkommission mit der Museumsleitung fand eine Woche vor der offiziellen Pensionierung der Museumsdirektorin statt. Aufgrund des bevorstehenden Wechsels in der Leitung des MKB wurde das vierjährige Globalbudget in eine einjährige und danach dreijährige Periode aufgeteilt. Das Budget 2026 zeigt eine stabile Finanzsituation und weist keine substanziellen Änderungen zum Vorjahresbudget auf.
Den Umstand, dass der Antrag des MKB für eine Erhöhung des Headcounts im Bereich Bildung und Vermittlung zum fünften Mal in Folge abgelehnt wurde, nimmt die BKK zur Kenntnis. Nach Aussagen der Museumsleitung befindet sich der Bereich Bildung und Vermittlung seit längerer Zeit am Anschlag und braucht dringend mehr Personal, um die zunehmenden Anforderungen dieser wichtigen Stelle zu erfüllen.

Die Rahmenausgabenbewilligung für die Provenienzforschung hat auch im kommenden Jahr einen grossen Einfluss auf das Budget des MKB – sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Das Museum verfolgt keine aktive Deakzessionierung und Restitutionen erfolgen auf offizielles Gesuch hin nach dem ordentlichen Prozedere über die Museumskommission.

Die Lagerungsbedingungen für die Sammlungsobjekte sind derzeit gut. Eine kritische Situation besteht jedoch im Bereich der umfangreichen Fotobestände, die in nicht klimatisierten Altbauten untergebracht sind. Die Notwendigkeit, eine adäquate Depotsituation rasch zu realisieren, wurde vom MKB gegenüber der Abteilung Kultur kommuniziert und ist auch schon im Bericht zum Budget 2025 erwähnt.

In der Digitalisierung ist das MKB einen grossen Schritt vorwärtsgekommen: Am 23.10.2025 wurden die Sammlungen online gestellt. Die digitale Entwicklung wird das Museum aber auch in den kommenden Jahren begleiten und soll strukturell stärker im Museum verankert werden. Im Bereich Records Management muss 2026 ein erster Schritt erfolgen.

Die Zusammenarbeit mit der Universität Basel hat sich in den Fachbereichen Ethnologie und Europäische Ethnologie intensiviert. Gemeinsam mit dem Fachbereich Ethnologie der Abteilung Gesellschaftswissenschaften betreibt das MKB die grösste ethnologische Fachbibliothek der Schweiz. Zudem besteht eine Zusammenarbeit mit dem Afrika-Portal der Universitätsbibliothek.

Das MKB befindet sich in einer Übergangssituation, was die Planung nicht einfach macht. Die Ausstellungen 2026 sind organisiert, der neue Direktor ist in Vorbereitung punktuell im Museum anwesend und wird seine Arbeit am 1. November aufnehmen. Die Arbeit an der Erstellung des Globalbudgets 2027–2029 beginnt demnach nur wenige Wochen nach seinem Amtsantritt.

Das MKB befürchtet, dass die Umstellung auf das mehrjährige Globalbudget einen erheblichen Mehraufwand verursachen wird, und sieht seinen Handlungsspielraum eingeschränkt, wenn es innerhalb der Budgetperiode keinen grösseren finanziellen Spielraum gibt.

## 3.6 Naturhistorisches Museum (NMB)

Der Umzug in den Neubau im St.-Johann-Quartier ist das zentrale Thema der kommenden vier Jahre, die im Rahmen des 4-Jahres-Globalkredits finanziell durchgeplant sind. Die Eröffnung des neuen Museumsgebäudes für die Öffentlichkeit ist für das 2. Quartal 2029 geplant. Auf Grundlage sämtlicher verfügbarer Informationen hat das NMB eine Planung für die kommenden vier Jahre erstellt. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, Ausgaben und Einnahmen linear zu verteilen. Stattdessen erfolgte eine möglichst präzise Zuordnung entsprechend den erwarteten Aufwänden und Erträgen in den einzelnen Jahren. Dies stellte insbesondere bei den Ausgaben eine Herausforderung dar, da die Energie- und Betriebskosten am neuen Standort nur annäherungsweise abgeschätzt werden konnten. Ebenso sind auf der Einnahmeseite die Besucherzahlen schwer vorhersehbar, zumal das Museum aufgrund des Umzugs ab Ende 2028 temporär für sechs bis acht Monate geschlossen bleiben muss. Die Schliessung wird sich selbstverständlich auf die Einnahmen auswirken.

Für 2026 plant das NMB mit einem insgesamt leicht höheren Aufwand. Dieser ist auf die Entwicklung des Neubaus und den damit verbundenen Umzug zurückzuführen. Der Personalaufwand bleibt im Wesentlichen stabil, während der Sachaufwand aufgrund der Entwicklung Neubau um vier Prozent ansteigt. Der Eigenfinanzierungsgrad wird im kommenden Budgetjahr um 0,7 Prozentpunkte auf 10,8 Prozent sinken. Diese Abnahme ist vor allem auf eine veränderte Handhabung von Projektmitteln zurückzuführen. Wie in den Vorjahren werden auch 2026 Drittmittel gezielt für Sonderausstellungen eingeworben. Parallel dazu befindet sich das Museum im Aufbau eines längerfristigen Fundraisings. Generell ist das NMB weniger stark vom Mäzenatentum als vielmehr von Stiftungen und Unternehmen abhängig.
Das SwissCollNet-Projekt ist nahezu abgeschlossen. Diese Digitalisierungsinitiative hat die Sammlung des NMB aufgewertet. Aufgrund der Sparmassnahmen des Bundes ist jedoch kein Folgeprojekt geplant. Das NMB bedauert dies.

Die Ausstellungstätigkeit des NMB wird sich in den kommenden beiden Jahren auf die beliebte Ausstellung «Wildlife Photographer» konzentrieren. Für 2028 ist eine öffentliche Verabschiedung vom Berri-Bau geplant, gefolgt von der Eröffnung des Neubaus 2029.
Der Fokus der Provenienzforschung am NMB liegt auf den Human Ancestors, den menschlichen Vorfahren. Im Rahmen dieser Forschung werden die Provenienz und die Geschichte der Anthropologischen Sammlung erforscht. Das NMB arbeitet aktuell an mehreren Restitutionen von Human Ancestors.

# 4. Beschluss

Die Bildungs- und Kulturkommission empfiehlt der Finanzkommission einstimmig mit 12 Stimmen dem Grossen Rat folgenden Antrag zu stellen:

- Die Vorlage des Regierungsrates für das Jahr 2026 zu den Globalbudgets der fünf kantonalen Museen mit Finanzen, Wirkungszielen und Leistungszielen zu verabschieden.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Mitbericht zuhanden der Finanzkommission am 17. November 2025 einstimmig mit 12 Stimmen genehmigt und Catherine Alioth zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth
Kommissionspräsidentin

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)**

**An den Grossen Rat**

**25.1219.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 20. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 30. Oktober 2025

# Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

# Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2026–2029

Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Ausgangslage ..... 3**
2.1 Allgemeines ..... 3
2.2 Finanzierung ..... 4
**3. Vorgehen der Kommission ..... 5**
**4. Kommissionsberatung ..... 5**
4.1 Soziale Zahnmedizin ..... 5
4.2 Erwägungen der Kommission und Abstimmungen ..... 6
**5. Antrag der Kommission ..... 7**
**Grossratsbeschluss ..... 8**

# 1. Begehren

Mit dem Ratschlag 25.1219.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung (RAB) zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2026–2029 von gesamthaft 13.636 Mio. Franken (Bewilligungskompetenz des Grossen Rats von 29.176 Mio. Franken Gesamtausgaben).

# 2. Ausgangslage

## 2.1 Allgemeines

Der Kanton Basel-Stadt ist verpflichtet, eine adäquate Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Dazu gehören auch gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) der Gesundheitsversorgung. GWL sind Leistungen, die im politisch definierten, öffentlichen Interesse erbracht werden. Sie umfassen ein breites Spektrum, werdenjedoch nur unzureichend oder gar nicht von den Krankenkassen übernommen. Gemäss Krankenversicherungsgesetz dürfen GWL nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert werden, sondern müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder den Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden.

Das UZB erfüllt von Gesetzes wegen folgende fünf Aufträge:

- Das UZB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung.
- Es erfüllt die Aufgaben der im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegenden sozialen Zahnpflege.
- Es gewährleistet insbesondere die Behandlung von wirtschaftlich schwächer gestellten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.
- Es erbringt bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.
- Es sorgt für die Lehre und Forschung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit Hochschulen sowie für die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Zahnmedizin.

Auf dieser Basis ergeben sich gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten im UZB. Die Finanzierungslücke fällt in den folgenden Bereichen an:

- Unentgeltliche Leistungen (Schulzahnpflege);
- Sozialkosten (Kostenreduktion aufgrund von Einkommens- und Vermögensverhältnissen);
- Vorhalteleistungen: Absenzkosten in der sozialen Zahnmedizin, Poliklinik (z.B. Notfallversorgung), erschwerte Kooperation (z.B. Kinder oder Personen mit psychischen Einschränkungen), spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen mit nicht kostendeckend abgerechnetem Zusatzaufwand (z.B. Narkosebehandlungen oder Behandlungen im Untersuchungsgefängnis);
- Nicht kostendeckender Sozialtarif;
- Weiterbildung der Assistenzzahnärztinnen und -zahnärzte;
- Universitäre Lehre und Forschung (neu);
- Special Needs Dentistry (neu): Zahnmedizinische Versorgung für bestimmte Zielgruppen (z.B. bei kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen);
- Schulzahnpflege/Schuluntersuchungen vor Ort (neu, zum ED gehörend, bisherige Finanzierung über den Betriebsbeitrag des Erziehungsdepartements).

Die Vorlage nimmt folgende spezifische GWL-Änderungen an den bisherigen Leistungen vor:

- Wegfall:
  - Anschubfinanzierung der Alterszahnmedizin (Übernahme in den Regelbetrieb)
  - Vorhalteleistungen Absenzkosten (Einsparung)

- Neu:
  - Finanzierung der Unterdeckung Forschung und universitäre Lehre am UZB
  - Special Needs Dentistry
  - Schulzahnpflege / Schuluntersuchungen vor Ort (ED, GWL statt Betriebsbeitrag)
  - Vorhalteleistungen: Spezialsprechstunde Kleinkinderkaries

## 2.2 Finanzierung

Die Finanzierung der GWL und ungedeckten Kosten in den Jahren 2026 bis 2029 fällt einerseits in die Kompetenz des Regierungsrats (CHF 15.54 Mio. für vier Jahre), anderseits in die des Grossen Rats (CHF 13.636 Mio. Franken für vier Jahre). Zur Kompetenz der Regierung gehören gemäss Finanzhaushaltsgesetz als wiederkehrende gebundene Ausgaben die unentgeltlichen Leistungen und die Sozialkosten, zur Kompetenz des Parlaments alle weiteren. Der Totalbetrag der Ausgaben in Kompetenz von Regierung und Parlament beläuft sich addiert auf 29.176 Mio. Franken. Die Detailaufstellung sieht wie folgt aus.

Ausgaben, die durch den Regierungsrat genehmigt werden:

| **In Fr.** | **2026** | **2027** | **2028** | **2029** | **Total** |
|---|---|---|---|---|---|
| Unentgeltliche Leistungen | 1’340’000 | 1’350’000 | 1’360’000 | 1’370’000 | **5’420’000** |
| Sozialkosten | 2’500’000 | 2’520’000 | 2’540’000 | 2’560’000 | **10’120’000** |
| **Total Ausgaben in der Kompetenz des Regierungsrats** | **3’840’000** | **3’870’000** | **3’900’000** | **3’930’000** | **15’540’000** |

Quelle: Ratschlag 25.1219.01

Ausgaben, die durch den Grossen Rat genehmigt werden:

| **GWL in Tausend Franken** | **2026** | **2027** | **2028** | **2029** | **Total** |
|---|---|---|---|---|---|
| Vorhalteleistungen | 1’700’000 | 1’700’000 | 1’700’000 | 1’700’000 | **6'800’000** |
| SV-Tarif | 150’000 | 150’000 | 150’000 | 150’000 | **600’000** |
| Weiterbildung | 816’000 | 816’000 | 816’000 | 816’000 | **3'264’000** |
| Universitäre Lehre und Forschung | 394’000 | 394’000 | 394’000 | 394’000 | **1’576’000** |
| Special Needs Dentistry | 200’000 | 200’000 | 200’000 | 200’000 | **800’000** |
| Schulzahnpflege/Schuluntersuchungen vor Ort (ED) | 125’000 | 157’000 | 157’000 | 157’000 | **596’000** |
| **Total Ausgaben in der Kompetenz des Grossen Rats** | **3'385’000** | **3'417’000** | **3'417’000** | **3'417’000** | **13'636’000** |

Quelle: Ratschlag 25.1219.01

Für die GWL des UZB ist im Budget des Gesundheitsdepartements für das Jahr 2026 ein Betrag von 7.1 Mio. Franken eingestellt. Im Budget des ED für das Jahr 2026 ist ein Betrag von 0.125 Mio. Franken für die GWL «Schulzahnpflege/Schuluntersuchungen vor Ort» eingestellt.

Die GWL für die Jahre 2025 bis 2029 fallen um 1.144 Mio. Franken gesamthaft bzw. um 0.904 Mio. Franken (Kompetenz Grosser Rat) höher aus als in der laufenden Leistungsperiode (29.176 Mio. Franken gegenüber 28.032 Mio. Franken gesamthaft bzw. 13.636 Mio. Franken gegenüber 12.732 Mio. Franken in Kompetenz Grosser Rat).

Für weitere Details wird auf den Ratschlag Nr. 25.1219.01 verwiesen.

# 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1219.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements, der Leiter Abteilung Spitalversorgung und ein akademischer Mitarbeiter der Abteilung Spitalversorgung. Die Kommission holte zudem schriftliche Auskünfte beim UZB ein.

# 4. Kommissionsberatung

Die GSK unterstützt die Vorlage. Sie befasste sich insbesondere mit den Kürzungen in der sozialen Zahnmedizin, insbesondere bei den Absenzkosten und der erschwerten Kooperation. Zur besseren Beurteilung wurde das UZB eingeladen, die Kürzungen und deren Folgen aus seiner Sicht darzustellen, und dem GD wurde die Gelegenheit gegeben, die schriftliche Auskunft des UZB mündlich zu kommentieren. Die Meinungen in der GSK gingen auseinander, ein Antrag, die Kürzungen teilweise zu verringern, wurde jedoch mit Stichentscheid abgelehnt.

## 4.1 Soziale Zahnmedizin

Zur sozialen Zahnmedizin gehören mehrere Vorhalteleistungen, darunter die Kosten für das Nichterscheinen an Terminen (Absenzkosten) und die Behandlung bei erschwerter Kooperation. Absenzkosten entstehen vor allem bei Patientinnen und Patienten mit Einschränkungen (z. B. bei Obdachlosigkeit, Substanzabhängigkeit)., Die Absenzen verursachen Kosten von jährlich zwischen 350'000 und 400'000 Franken und wurden bisher mit einem jährlichen Betrag von 181'000 Franken teilweise kompensiert. Ab 2026 soll dieser Bereich aus Gründen der Gleichbehandlung der anderen GWL-Empfänger nicht mehr finanziert werden. Erschwerte Kooperation hingegen bedeutet, dass die Patienten zwar erscheinen, jedoch nicht innerhalb des im Tarif hinterlegten standardisierten Zeitlimits behandelt werden können, sondern mehr Zeit benötigen. Dies passiert vor allem bei Kindern und Personen mit Einschränkungen. Bei dieser Gruppe sind oft ausführlichere Erklärungen nötig und die Behandlung braucht dadurch mehr Zeit als im Leistungskatalog vorgesehen. Das UZB berechnet die Kosten der erschwerten Kooperation mit jährlich rund 1.1 Mio. Franken, die Kompensation betrug 890'000 Franken. Dieser Betrag soll ab 2026 um 20'000 Franken gekürzt werden.

Die GSK wollte genauere Auskünfte und bat das UZB, schriftlich dazu Stellung zu nehmen, wie der reduzierte Betrag neu finanziert werden soll. Zudem fragte die GSK, ob durch die Streichung für die Verursachenden eine Mehrbelastung entstehen würde, d.h. ob diese Kosten dann den Verursachenden in Rechnung gestellt würden. Die Auskunft des UZB wird hier auszugsweise wie folgt wiedergegeben:

> *Das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) erbringt ausschliesslich ambulante Leistungen und unterscheidet sich damit von anderen Spitälern, die sowohl stationäre als auch ambulante Patient:innen behandeln. Dadurch wirkt sich die Problematik von unentschuldigten Absenzen (No-Shows) hier stärker aus als in Spitälern mit stationärem Leistungsanteil. Im UZB entfallen rund 70 % aller unentschuldigten Absenzen auf Patient:innen aus der sozialen Zahnmedizin.*

Das UZB verzeichnete eine Zunahme der Absenzkosten und nannte für das Jahr 2024 einen Umsatzausfall von 980’782 Franken, was 5 Prozent des Jahresumsatzes entspricht.

> *Aufgrund ihrer Kurzfristigkeit können die unentschuldigten Absenzen nicht einfach durch die Behandlung anderer Patienten:innen aufgefangen werden. Auch das systematische Überbuchen der einzelnen Termine ist keine praktikable Alternative. Eine Kürzung bzw. Streichung der Mittel würde dazu führen,*

- *dass die soziale Zahnmedizin ein strukturelles Defizit zu tragen hätte, welches das UZB nicht auffangen kann;*
- *dass die nicht durch GWL gedeckten Einnahmeausfälle die Erreichung der vom Regierungsrat in der Eignerstrategie vorgegebene Zielmarge in Frage stellen würden und damit die Versorgung der vulnerablen Bevölkerungsgruppe gefährdet würde;*
- *dass der gesetzliche und gesellschaftliche Auftrag des UZB, allen Bevölkerungsgruppen, unabhängig von sozialen Umständen, Zugang zu zahnmedizinischer Versorgung zu ermöglichen, beeinträchtigt würde.*

*Das UZB ist nicht in der Lage, die vorgesehene Kürzung der GWL-Mittel ohne flankierende Massnahmen im Bereich der sozialen Zahnmedizin aufzufangen.*

Hinsichtlich des Verursacherprinzips bei den Absenzkosten erklärt das UZB:

*Eine Weiterverrechnung der durch unentschuldigte Absenzen entstehenden Kosten an die betroffenen Patient:innen ist nicht vorgesehen und in der Praxis auch nicht umsetzbar.*

Das GD nahm zum Schreiben des UZB, das es zur Kenntnis erhalten hatte, mündlich Stellung. Es erklärte, dass die Zahlen des UZB-Schreibens nicht denen des Antrags des UZB bzw. des Ratschlags entsprächen. Das GD weist auch auf die höheren Beiträge an die universitäre Lehre und Forschung und auf die Vergütung der Weiterbildung von Assistenzärzten oder Oberärztinnen hin. Dieses Personal werde ebenfalls in der sozialen Zahnmedizin eingesetzt, was deren Finanzierung wiederum zugutekomme. Die völlige Streichung der Kompensation für die Absenzkosten erklärt sich laut GD mit der allgemeinen Gleichbehandlung der Spitäler. Die anderen Spitäler erhielten hierfür ebenfalls keine GWL-Zahlungen. Aufgrund der Gleichbehandlung werde das UZB ab 2026 394'000 Franken jährlich für universitäre Lehre und Forschung erhalten, wo es bisher im Rahmen der GWL nicht berücksichtigt worden sei. Insgesamt würden die GWL-Zahlungen auch ausgebaut (von 7.046 Mio. Franken im Franken 2025 auf 7.225 Mio. Franken im Jahr 2026 bis 7.347 Mio. Franken im Jahr 2029). Die GWL-Beiträge an die Vorhalteleistungen reduzierten sich zwar etwas (von 1.861 Mio. Franken im Jahr 2025 auf 1.7 Mio. Franken ab 2026) Doch dies müsse mit Effizienzmassnahmen aufgefangen werden können. Der Auftrag dazu bestehe schon länger, und das UZB sei zu weiteren organisatorischen Optimierungen angehalten. Der Leistungserfüllung des UZB in der sozialen Zahnmedizin sei nicht in Frage gestellt.

## 4.2 Erwägungen der Kommission und Abstimmungen

Ein Teil der Kommission erklärte sich mit den Ausführungen des GD zu den Kürzungen in den Vorhalteleistungen Absenzkosten («No-Shows») und erschwerte Kooperation nicht zufrieden. Die Kommissionsmitglieder verwiesen auf den gesetzlichen Auftrag in der sozialen Zahnmedizin, auf die bereits weit gediehenen Optimierungen des UZB und auf die Menge an Personen mit Einschränkungen, die nicht von privaten Praxen übernommen und behandelt werden können. Der Hinweis auf die Gleichbehandlung mit anderen Spitälern hinsichtlich der Absenzkosten sei zwar nachvollziehbar, aber insgesamt wird die Kürzung der GWL für den Auftrag der sozialen Zahnmedizin bei diesem Teil der Kommission als zu massiv eingeschätzt. Bei der Kürzung der erschwerten Kooperation fehlt es nach Ansicht dieses Kommissionsteils an jeglicher Begründung. Das UZB leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesundheitsversorgung für sozial benachteiligte Personen im Kanton-Basel-Stadt. Sollten sich diese Kürzungen der GWL negativ auf die Leistungen auswirken, wäre das verheerend. Aufgrund dessen wurde der Antrag gestellt, zumindest den Teilbetrag der erschwerten Kooperation wieder um 20'000 Franken auf den bisherigen Stand zu erhöhen.

Der andere Kommissionsteil stellt sich hinter die Ausführungen des GD: Die Streichung bei den Absenzkosten ist folgerichtig. Sogenannte «No-Shows» sind ein allgemeines Problem, mit dem auch die anderen Spitäler und ebenso privatrechtliche Organisationen und Unternehmen umgehen müssen. Die vergleichsweise geringe Kürzung bei der erschwerten Kooperation ist ebenfalls organisatorisch verkraftbar. Wenn überhaupt muss am Tarif gearbeitet werden, um eine

genügende Deckung zu erreichen. Dies ist ein Problem, welches aber letztlich nicht in den Bereich der GWL fällt.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Erhöhung des Betrags für erschwerte Kooperation um 20’000 Franken pro Jahr mit Stichentscheid des Präsidenten bei 5 gegen 5 Stimmen ab.

Die Kommission beschloss einstimmig Antrag auf Zustimmung zur Beschlussvorlage gemäss Ratschlag.

## 5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Kommissionsbericht am 20. November 2025 einstimmig genehmigt und Christian Moesch zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian Moesch

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2026–2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1219.01 vom 27. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1219.02 vom 20. November 2025, beschliesst:

Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel werden für das Jahr 2026 Ausgaben von Fr. 3'385'000 und für die Jahre 2027–2029 Ausgaben von Fr. 3'417'000 pro Jahr (insgesamt Fr. 13'636’000) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)**

**An den Grossen Rat**

**25.1260.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 20. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 30. Oktober 2025

# Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

# Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) der baselstädtischen Spitäler für die Jahre 2026–2029

Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Ausgangslage ..... 3**
2.1 Allgemeines ..... 3
2.2 Finanzielle Aspekte ..... 4
**3. Vorgehen der Kommission ..... 6**
**4. Kommissionsberatung ..... 6**
4.1 Fragekatalog der GSK und schriftliche Antworten des GD ..... 6
4.2 Weitere Auskünfte des GD ..... 12
4.3 Schlussfolgerung der GSK ..... 14
**5. Antrag der Kommission ..... 15**
**Grossratsbeschluss ..... 16**

# 1. Begehren

Mit dem Ratschlag 25.1220.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung (RAB) für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) der baselstädtischen Spitäler für die Jahre 2026–2029 in der Höhe von 255.81 Mio. Franken.

# 2. Ausgangslage

## 2.1 Allgemeines

Der Kanton Basel-Stadt ist verpflichtet, eine adäquate Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Dazu gehören auch gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) der Gesundheitsversorgung. GWL sind Leistungen, die im politisch definierten, öffentlichen Interesse erbracht werden. Das KVG nennt als Beispiele für gemeinwirtschaftliche Leistungen die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie universitäre Lehre und Forschung. Diese dürfen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OPK) abgerechnet, sondern müssen von Kantonen, Gemeinden oder anderen Bestellern finanziert werden. Es besteht kein Anspruch und keine Pflicht zur Finanzierung. Zu den GWL gehört auch die Abdeckung ungedeckter Kosten, wenn Tarife fehlen oder diese nicht kostendeckend wären. Da das öffentliche Interesse kantonal unterschiedlich festgelegt wird, variieren Art und Finanzierung der GWL je nach Kanton.

Die Vorlage weist fünf Schwerpunkte der GWL-Finanzierung aus, die in den Spitälern unterschiedlich stark in Erscheinung treten:

- Defizitdeckung unterfinanzierter Leistungen
- Ambulantisierungsbeiträge
- Finanzierung der ungedeckten Kosten in Forschung und universitärer Lehre
- Weiterbildung Medizinalberufe zum eidgenössischen Facharzttitel
- Weitere klassische GWL

Der Grosse Rat hat für die Finanzierung der GWL der baselstädtischen Spitäler in den vorangegangenen Jahren fünf RAB erteilt (2012-2013, 2014-2015, 2016-2018, 2019-2021, 2022-2025). Die vorliegende RAB wird für die Jahre 2026–2029 beantragt.

Behandelt werden in diesem Ratschlag die GWL für die folgenden öffentlichen Spitäler oder spitalähnlichen Institutionen: Universitätsspital Basel (USB), Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP) und die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK), sowie die privaten Spitäler Adullam Spital (Adullam), Bethesda Spital AG (Bethesda), Merian Iselin – Klinik für Orthopädie und Chirurgie (Merian Iselin), Klinik Sonnenhalde AG (Klinik Sonnenhalde), REHAB Basel (REHAB), Schmerzklinik Basel (Schmerzklinik), St. Claraspital AG (St. Claraspital), Zurzach Care Rehaklinik Basel (Zurzach) und Matthea Geburtshaus GmbH (Matthea). Nicht enthalten sind in diesem Ratschlag die GWL des UKBB aufgrund von dessen bikantonaler Trägerschaft. Ebenfalls mit einem separaten Ratschlag erfolgt der Antrag für die Finanzierung der GWL des UZB.

## 2.2 Finanzielle Aspekte

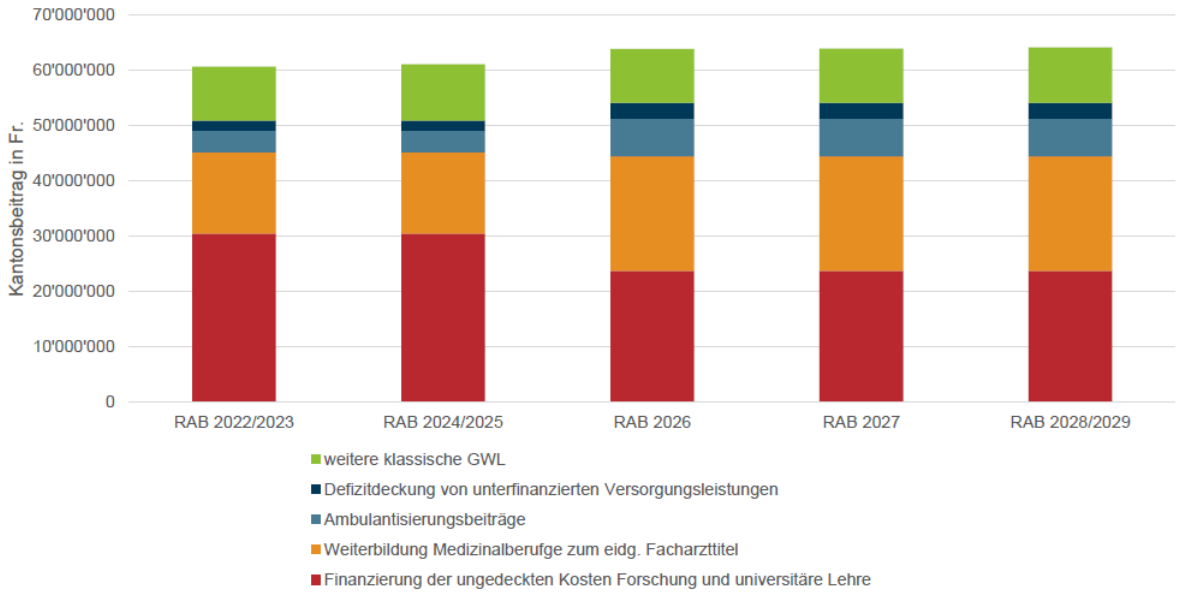
Die GWL erhöhen sich ab 2026 um rund 3 Mio. Franken im Jahr, insgesamt über die Laufzeit bis 2029 um knapp 12 Mio. Franken mehr als in der Leistungsperiode 2021–2025. Die GWL-Finanzierung für die Jahre 2026 bis 2029 (vgl. litt. a-d der Beschlussvorlage) stellt sich im Vergleich zum Jahr 2025 wie folgt dar:

| GWL-Kategorien | RAB 2025 in Fr./Jahr | RAB 2026 in Fr. | RAB 2027 in Fr. | RAB 2028/2029 in Fr./Jahr |
|---|---|---|---|---|
| Forschung und universitäre Lehre | 45’145’000 | 44’424’000 | 44’424’000 | 44’424’000 |
| Ambulantisierungsbeiträge | 3'885’000 | 6’771’000 | 6’771’000 | 6’771’000 |
| Defizitdeckung von unterfinanzierten Versorgungsleistungen | 1’885’000 | 2’909’000 | 2’909’000 | 2’909’000 |
| weitere klassische GWL | 8’623’000 | 9’712’000 | 9’776’000 | 9’951’000 |
| Wegfall bisheriger GWL | 1'478’000 | - | - | - |
| **Total** | **61’016’000** | **63’816’000** | **63’880’000** | **64’055’000** |
| **Erhöhung RAB 2026–2029 ggü. RAB 2024/2025** | | **+2'800’000** | **+2'864’000** | **+3’039’000** |

In dieser Aufstellung sind universitäre Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten aufgrund ihrer inhaltlichen Überschneidungen zusammengefasst. Die Universitäten sind für die Ausbildung bis zur Erlangung des Staatsexamens verantwortlich. Die Spitäler ihrerseits bieten Plätze für die Weiterbildung zum eidgenössischen Facharzttitel an. Die grössten Einzelposten sind Forschung und universitäre Lehre einerseits sowie Weiterbildung anderseits wie folgt:

- Forschung und universitäre Lehre (exkl. Weiterbildung): rund 23.8 Mio. Fr. / Jahr
- Weiterbildung zum eidg. Facharzttitel: rund 20.7 Mio. Fr. / Jahr

Für die Lehre und Forschung wurde der bisherige Beitrag um 6.754 Mio. Franken reduziert, für die Weiterbildung hingegen um 6.033 Mio. Franken erhöht, dies insbesondere durch die Anpassung der jährlichen Weiterbildungsbeiträge von 25'000 auf 30'000 Franken (universitär und mit besonderem Aufwand) bzw. von 15'000 auf 18'000 Franken. Dies ermöglicht im Sinn der Quersubventionierung Reduktionen in Lehre und Forschung. Die geringere Ausfinanzierung der Deckungslücke in Lehre und Forschung für alle Spitäler von bisher 57.6 Prozent mit neu 37.1 Prozent ist im Rahmen dieser Verschiebung zu verstehen. Die Gesamtsumme bleibt sich gleich, wie aus dem nachfolgenden Säulendiagramm ersichtlich ist.




Quelle: Ratschlag 25.1260.01

Eine weitere grosse Ausgabenposition sind die Tageskliniken mit 5.484 Mio. Franken pro Jahr. Die damit verbundene Ambulantisierung der Behandlungen ist ein erklärtes Ziel der Gesundheitspolitik. Es wurden von den Spitälern GWL-Anträge in der Höhe von 4.1 Mio. Franken gestellt. Bewilligt wurden 1.6 Mio. Franken. Der grösste Teil der Erhöhung fällt zugunsten der Klinik Sonnenhalde aus. Die GSK hat sich mit diesen Ausgaben vertieft befasst (siehe unten). Sie stellen sich wie folgt dar:

| **Kantonsbeitrag Spital** | **IST 2024** | **Budget 2025** | **RAB 2026–2029 (p. a.)** |
|---|---|---|---|
| UAFP | 540’826 | 470’000 | 590’000 |
| Klinik Sonnenhalde | 1'746’080 | 725’000 | 1’746’000 |
| REHAB | 226’520 | 220’000 | 270’000 |
| UPK | 2’378’490 | 2’470’000 | 2’878’000 |
| Ausserkantonale Behandlung | 134’345 | 0 | 0 |
| **Total** | **5'026’261** | **3’885’000** | **5'484’000** |

Quelle: Ratschlag 25.1260.01

Die GWL-Erhöhung fällt insbesondere bei bestehenden Leistungen an. Die neuen und die weggefallenen GWL-Leistungen halten sich finanziell die Waage:

| **GWL neu** | **Erhöhung zu 2025 in Fr./Jahr** |
|---|---|
| Home Treatment | 1’287’000 |
| Zentrum für Rare Disease und Patientinnen/Patienten ohne Diagnose (Universitätsspital Basel [USB] & UKBB) Anteil USB | 129’000 |
| Praktische Hebammenausbildung | 131’000 |
| Gesundheitsversorgung von Patientinnen/Patienten mit einer Abhängigkeitserkrankung | 225’000 |
| **Total** | **1’772’000** |

Quelle: Ratschlag 25.1260.01

| **GWL Wegfall** | **Reduktion zu 2025 in Fr./Jahr** |
|---|---|
| Sanität: Unterstützungsleistungen an Rettungsdienste (JSD) | -585’000 |
| Spitalseelsorge (FD) | -790’000 |
| Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit | -100’000 |
| Sprechstunde pränatale Untersuchungen (im USB) | -3’000 |
| **Total** | **-1’478’000** |

Quelle: Ratschlag 25.1260.01

Die bisherigen GWL «Sprechstunde pränatale Untersuchungen» und «Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit» werden nicht mehr weitergeführt. Im ersten Fall fallen keine Beratungen mehr an, im zweiten Fall werden die Prioritäten für einen GWL-Beitrag neu gesetzt. Die bisher als GWL geführte «Spitalseelsorge» wird künftig nicht mehr unter dem Titel GWL geführt, sondern mit einem eigenständigen Staatsbeitrag des Finanzdepartements an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften finanziert. Die bisherige GWL «Unterstützungsleistungen an Rettungsdienste» wird künftig nicht mehr im Rahmen der GWL aufgeführt, sondern direkt durch das JSD abgewickelt.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag Nr. 25.1260.01 verwiesen.

# 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1260.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements, der Leiter Abteilung Spitalversorgung und ein akademischer Mitarbeiter der Spitalversorgung.

# 4. Kommissionsberatung

Die GSK unterstützt die Vorlage. An ihrer ersten Beratung mit dem GD stellte sie jedoch erhöhten Informations- und Diskussionsbedarf bezüglich der von den Spitälern beantragten, nun aber nicht berücksichtigten GWL-Kosten fest. Sie formulierte einen Fragekatalog, den das GD beantwortete. Die Fragen und Antworten werden im Folgenden wiedergegeben.

## 4.1 Fragekatalog der GSK und schriftliche Antworten des GD

Frage der GSK betreffend Berücksichtigung von GWL-Anträgen der Spitäler

Welche einzelnen GWL-Positionen wurden von den Spitälern beantragt, im Ratschlag jedoch nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt?

*Diese Frage wurde vom GD mittels einer Aufstellung beantwortet und von der GSK zur Kenntnis genommen.*

Fragen der GSK betreffend Spital-Sozialdienst (an WSU via GD)

1. Bei den Sozialdiensten in den Spitälern werden ja via GWL nicht die Vollkosten übernommen. Wie hoch ist der Eigenanteil der Spitäler?
*Antwort: Der Eigenanteil dürfte von Spital zu Spital (je nach zusätzlichen Aufgaben der Spitalsozialdienste) variieren. Wie bereits ausgeführt, profitieren die Spitäler wesentlich von der Arbeit ihrer Sozialdienste, weil diese das medizinische Personal entlasten. Schliesslich können gewisse Leistungen der Spitalsozialdienste auch über die Krankenversicherung abgerechnet werden. Deshalb ist es sachlich angezeigt, dass der Kanton nur einen Beitrag an die Spitalsozialdienste leistet und nicht die Vollkosten übernimmt.*

2. Wurden die Beiträge in den letzten 10 Jahren mal angepasst oder blieben sie immer gleich Inwiefern spielt die Teuerung und Lohnentwicklung mit rein respektive wie können die Spitäler ihren Sozialarbeitenden angemessene Löhne zahlen, wenn die GWL immer gleich hoch bleiben?
*Antwort: Der Anfangsgesamtbetrag blieb immer gleich. Es hat einzig eine Erweiterung auf neue Spitalsozialdienste stattgefunden, weshalb der Gesamtbetrag um dieses Volumen erhöht wurde. Dieses Volumen blieb bisher unbestritten. Die Sozialarbeitenden werden von den Spitälern als ihrem Arbeitgeber marktüblich entlöhnt. Das Konzept der GWL für Spitalsozialdienste folgt nicht dem Ansatz der Stundenentschädigung für die Mitarbeitenden der Spitalsozialdienste, sondern der Mitfinanzierung von Basisleistungen. Ein Teuerungsausgleich bzw. eine Anpassung an die Lohnentwicklung wäre deshalb systemfremd, weshalb diese Themen bisher auch nicht aufgekommen sind.*

3. Wie haben sich die Fallzahlen der einzelnen Sozialdiensten seit 2014 entwickelt? Bitte wenn möglich nach Spital und Jahr aufschlüsseln.
*Antwort: Es werden bei den Spitälern keine Fallzahlen, sondern Gesamtstunden erhoben. Diese haben sich bei allen Spitalsozialdiensten linear entwickelt, was auch zum Ausdruck bringt, dass sich die Situation für alle Spitalsozialdienste gleich darstellt: Es geht weniger um eine Zunahme der zu erbringenden Basisleistungen als vielmehr um eine Erhöhung der Komplexität der einzelnen Fälle. Die Erfassung der Stunden durch die Spitalsozialdienste ist noch nicht durchwegs einheitlich. Aus diesem Grund sind die geleisteten Gesamtstunden im Bereich der Basisleistungen immer in*

*Zusammenhang mit der Anzahl Vollzeitstellen von Sozialarbeitenden pro Spitalsozialdienst zu lesen und auszuwerten.*

4. Können alle Patient:innen innert nützlicher Frist beraten (in Anbetracht der durchschnittlich kürzeren Aufenthaltsdauer in den Spitälern) und unterstützt werden? Gibt es Wartelisten?
*Antwort: Unseres Wissens können alle Patientinnen und Patienten, die auf den Spitalsozialdienst angewiesen sind, von diesen Dienstleistungen zeitgerecht profitieren. Wartelisten sind nicht bekannt bzw. aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer bzw. aufgrund der Dringlichkeit der Anliegen nicht sachgerecht.*

5. Im Sinne einer integrativen Versorgung wäre es von grossem Nutzen, wenn auch nach dem Spitalaufenthalt eine längere Begleitung durch den Spitalsozialdienst möglich wäre, bis die Patient:innen sicher bei den nachsorgenden Stellen angekommen sind, um Lücken und damit oft einhergehende Rückfälle zu verhindern. Können die Sozialdienste auch nach einem Austritt unterstützend wirken und sind diese Leistungen finanziert?
*Antwort: Die Aufgabe einer Nachsorge ist nicht im Basisleistungskatalog der Spitalsozialdienste enthalten. Es ist vielmehr der Kern der Aufgabe der Spitalsozialdienste, diese Nachsorge zu organisieren, indem Patientinnen und Patienten zuverlässig an geeignete ambulante oder stationäre Angebote (APH, Beratungsstellen, Spitex etc.) triagiert werden. Für diese Nachsorge bestehen teilweise direkte Finanzierungsmodelle über die Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen etc. (APH, Spitex etc.), oder die Nachsorgeleistungen werden indirekt mit Staatsbeiträgen subventioniert (Beratungsstellen).*

6. Die Nachsorge der Patient:innen ist eine der Aufgaben der Sozialdienste. Wie wird die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Anschlusslösungen finanziert? Das sind oft Leistungen, die nicht direkt einzelnen Patient:innen zugewiesen werden können. Mit welchen Ressourcen wird diese Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im sozialen Bereich gefördert?
*Antwort: Es bestehen zahlreiche Leistungsvereinbarungen mit Institutionen im sozialen Bereich, die vom Kanton BS mitfinanziert werden. Diese Finanzierungen können nicht sachfremd über die GWL für Spitalsozialdienste gewährleistet werden.*

7. Es gibt auch Leistungen in den Sozialdiensten, die über die Krankenkasse abgerechnet werden können. Inwiefern werden diese Leistungen in die Verhandlungen der GWL miteinbezogen oder schlussendlich transparent gegenüber dem Kanton verrechnet?
*Antwort: Da mit den GWL für Spitalsozialdienste nicht die Vollkosten entschädigt werden, findet auch keine Verrechnung mit anderen Leistungen statt. Die Geltendmachung von Leistungen, die von den Krankenversicherungen bezahlt werden, liegt in der Verantwortung der Spitäler.*

8. Wie wird die Fach- und Praxisentwicklung der Sozialdienste sichergestellt und finanziell unterstützt?
*Antwort: Es finden regelmässige Austauschsitzungen der KESB mit den jeweiligen Spitalsozialdiensten statt. Weiter ist auf die Antwort zur Frage 3.7. zu verweisen (Controlling und Qualitätskontrolle). Eine direkte Finanzierung der Fach- und Praxisentwicklung findet nicht statt. Diese liegt in der Verantwortung der einzelnen Spitäler.*

<u>Detailfragen der GSK:</u>

1. Forschung und universitäre Lehre:

1.1. In den letzten Vertragsperioden wurden für Lehre und Forschung GWL in der Höhe von insgesamt CHF 30'507’000.– entrichtet. Im nun vorliegenden Ratschlag wird dieser Betrag auf CHF 23'753’000.– reduziert. Wie begründet der Regierungsrat diese erhebliche Kürzung?
*Antwort: Die begrenzen finanziellen Mittel mussten möglichst effizient zugeordnet werden. Aus diesem Grund wurde die Erhöhung vor allem in die Weiterbildungsbeiträge zum FMH-Facharzttitel priorisiert.*

1.2. Weshalb wird für alle Spitäler derselbe Ausfinanzierungsgrad gelegt, unabhängig vom Grad der Deckungslücke? Wäre eine Differenzierung möglich?
*Antwort: Es wurde aus Gleichbehandlungsgründen derselbe Ausfinanzierungsgrad für alle berechtigten Anträge vorgesehen. Eine Differenzierung wäre theoretisch möglich, aber ist aus Gleichbehandlungsgründen nicht opportun.*

1.3. Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Regierungsrat durch diese Kürzung auf die Forschungsaktivitäten des Universitätsspitals Basel (USB)? Wie wird sichergestellt, dass trotz Kürzungen weiterhin eine qualitativ hochstehende Forschung und Lehre am USB gewährleistet bleibt? Mit welchen Massnahmen wollen die Spitäler (insbesondere das USB) die Finanzierung der Lehre und Forschung aufgrund des tiefen Ausfinanzierungsgrad von 37.1% sicherstellen?
*Antwort: Der Regierungsrat erwartet, dass das USB eine Priorisierung mit den vorhandenen Mitteln vornimmt, ohne dass an der hochstehenden Forschung und Lehre Abstriche gemacht werden müssen. Eine gewisse Konzentration der Forschungsaktivitäten kann auch positive Effekte haben.*

1.4. Welche Folgen sind für die Region Basel zu erwarten, die in besonderem Masse von Innovation und Fortschritt im Medizinalbereich lebt? Sieht der Regierungsrat nicht eine Gefährdung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Gesundheitsstandorts Basel?
*Antwort: Der Regierungsrat muss sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln richten und rechnet damit, dass die Priorisierung und Konzentration von Ressourcen nicht die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Gesundheitsstandorts Basel gefährdet.*

1.5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kürzung im Hinblick auf die Übernahme des Claraspitals durch das USB, wodurch ein erhöhter Bedarf an Mitteln für Lehre und Forschung zu erwarten ist? Wie soll die Deckungslücke im Umfang von ca. 5.5 Mio. Franken (für USB & St. Claraspital zusammen) bei Forschung und Lehre gedeckt werden? Bitte um eine detaillierte Beschreibung.
*Antwort: Der Regierungsrat rechnet mit dem Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) bis Ende 2025 oder im 1. Quartal 2026. Aufgrund dieser Übergangssituation sind Voraussagen äusserst schwierig. Auch in Bezug auf mögliche Zusammenlegungen und daraus resultierenden Synergien ist der Regierungsrat noch zurückhaltend. Er sieht aber durchaus Effizienzpotenzial.*

1.6. Warum wurden die GWL für die Weiterbildung nicht noch stärker erhöht, angesichts des akuten Fachkräftemangels im Gesundheitswesen und der Tatsache, dass die höheren GWL die effektiven Weiterbildungskosten der Spitäler weiterhin bei weitem nicht decken?
*Antwort: Die Erhöhungen mussten auf die finanziellen Gegebenheiten des Kantons angepasst werden. Zudem gehören sie im schweizweiten Vergleich zu den oberen Abgeltungsbeträgen.*

1.7. Welche Auswirkungen haben die vorgesehenen Kürzungen bei den GWL für Lehre und Forschung auf die Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, die in der Forschung tätig sind? Sieht der Regierungsrat darin nicht eine Schwächung der Attraktivität des Universitätsspitals als Arbeitgeber?
*Antwort: Aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat die Weiterbildungsbeiträge erhöht, sieht er nicht die von der GSK befürchtete Schwächung der Attraktivität USB als Arbeitgeber.*

2. Ambulantisierungsbeiträge:

2.1. Gemäss § 7a Abs.4 GSG legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung und die Höhe der Beiträge fest. Wo, in welcher Verordnung bzw. sonstig öffentlich zugänglichem Erlass, finden sich die entsprechenden Regelungen? (Befinden sich diese in der Syst. Gesetzessammlung?)
*Antwort: Es gibt dazu keine Verordnung oder weitere Erlasse. Der Regierungsrat schliesst mit den entsprechenden Leistungserbringern direkt gestützt auf das Gesundheitsgesetz (GesG) Leistungsvereinbarungen ab. Darin sind die Beträge und Regelungen festgehalten.*

2.2. Wo findet sich die im Ratschlag erwähnte Vereinbarung mit den Anbietern der Tageskliniken und den Krankenversichern, wonach der Kanton BS sich zu 56% an den Tagespauschalen der Tageskliniken (für seine Einwohnenden) beteiligt?
*Antwort: Dies wird in den Leistungsvereinbarungen, welche mit den Leistungserbringern abgeschlossen werden, festgehalten (siehe auch Antwort zu 2.1).*

2.3. Wurden in den Leistungsvereinbarungen zu den Leistungsaufträgen der Anbieter eine (Höchst) Anzahl anzubietender Plätze vereinbart?
*Antwort: Nein, die Anzahl Plätze wird nicht definiert, sondern die Leistungen, welche die entsprechende Tagesklinik erbringen soll.*

2.4. Ist eine Verschiebung der Pflegetage von stationär zu ambulant in der Psychiatrie (UPK und Klinik Sonnenhalde) erkennbar? Gibt es dazu zu Kennzahlen (Reduktion der stationären Pflegetage)?
*Antwort: Nachfolgende Daten basieren auf Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton BS. Die stationären Pflegetage reduzierten sich in der Erwachsenenpsychiatrie in den UPK von 69'124 Pflegetagen im 2019 auf 67'173 Pflegetage im 2024 (-1'951 Pflegetage entspricht einem Minus von -2.8%). Die Tagesklinikzahlen der UPK waren – wo möglich durch die COVID-Pandemie – etwas rückläufig. Im Jahr 2019 wurden 8'737 Pflegetage und im Jahr 2024 8'348 Pflegetage gezählt. Dies entspricht einem Rückgang von 389 Pflegetagen bzw. einem Minus von 4.4%. Die Klinik Sonnenhalde wies im stationären Bereich im Jahr 2019 9'880 Pflegtage aus und im 2024 10'990. Dies entspricht einer Zunahme von 1'110 Pflegetagen bzw. einem Plus von 11.1%. Die Tageskliniken der Klinik Sonnenhalde verzeichneten ein sehr starkes Wachstum von 5'221 Pflegetagen im 2019 auf 12'240 Pflegetage im 2024. Dies entspricht einem Wachstum von 7'019 Pflegetagen bzw. einem Plus von 134.4%. Aufgrund der Daten kann eine Reduktion im stationären Bereich bei den UPK festgestellt werden, hingegen hat trotz starker Zunahme in der Tagesklinik der Klinik Sonnenhalde der stationäre Bereich der Klinik ebenfalls zugenommen*

3. Defizitdeckung von unterfinanzierten Versorgungsleistungen:

3.1. Zum Medical Emergency Team MET wird ausgeführt, dass die Situation immer schwieriger wird, was zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der Patientenversorgung auf dem Notfall führe. Gibt es Zahlen zur Entwicklung über die letzten Jahre (Patientenaufkommen und daraus resultierende steigende Kosten)? Wie kann das USB die stetig steigenden Patient:innenzahlen und die höhere Fallschweren mit gleichbleibender Unterstützung durch die GWL (in den letzten Perioden immer 1 Mio.) decken? Mit welchen Massnahmen soll das Notfallteam (MET) den höheren Bedarf bei gleichbleibenden Personalressourcen (1 Team) auffangen? Mit welchen finanziellen Auswirkungen auf das elektive OP-Programm ist zu rechnen und wie soll dies verbessert werden?
*Antwort: Das USB hat in seinem Antrag festgehalten das seit der letzten GWL-Finanzierungsperiode die Leistungen um rund 15% gestiegen seien. Aus diesem Grund beantragte das USB anstatt der bisher ausbezahlten 1 Mio. Franken eine Erhöhung auf 1.15 Mio. Franken. Die Erhöhung von 150'000 Franken konnte aufgrund der beschränkten finanziellen Rahmenbedingungen und der Prioritätensetzung des GD nicht gewährt werden.*
*Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einsatzzahlen des zweiten MET:*

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl Einsätze MET durch GWL finanziert | 225 | 398 | 475 | 335 | 538 | 462 |

3.2. Zur Sicherstellung der stationären und ambulanten Versorgung von schwerwiegenden Essstörungen wurde in den letzten Jahren einiges getan, was sehr wichtig ist. Im Ratschlag wird

nun ausgeführt, dass von der Klinik ein «Antrag zur Übernahme der jährlich stark schwankenden Falldefizite» gestellt wurde, dem das GD nicht entsprechen möchte. Aufgrund welcher Begründung wird auf diese Kostenübernahme nicht eingegangen?
*Antwort: Es wird ja teilweise darauf eingegangen, indem eine Erhöhung von rund 69'000 auf 354'000 Franken dem Grossen Rat zur Bewilligung unterbreitet wird. Damit sollten die schwankenden Falldefizite im Schnitt aufgefangen werden können.*

3.3. Es fällt auf, dass die Klinik Sonnenhalde für die Jahre 2026 ff 20 AP-Stellen schätzt. Dies scheint im Vergleich zu den auf 50 geschätzten Stellen bei der UPK als hoch in Relation zu den von beiden Kliniken ausgewiesenen Pflegetagen (Die Anzahl voll ausgebildeter Psycholog:innen UPK /Sonnenhalde ist mir nicht bekannt). Ist eine angemessene klinikinterne Aus- und Weiterbildung und Supervision der AP damit gewährleistet? Qualitätskontrolle?
*Antwort: Die angemessene klinikinterne Aus- und Weiterbildung obliegt grundsätzlich der Klinik Sonnenhalde. Voll ausgebildeten Psychologinnen und Psychologen, welche über die obligatorische Krankenversicherung (OKP) abrechnen wollen, müssen ein zusätzliches Praxisjahr in einer vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannten Institution absolvieren. Die entsprechenden Klinken sind vom SIWF definiert und die entsprechende Qualitätskontrolle wird durch das SIWF damit auch sichergestellt.*

3.4. Führt die neue Mitfinanzierung im Bereich Gesundheitsversorgung für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung dazu, dass bei notwendigen längeren Aufenthalten es in Zukunft zu weniger Verlegungen zwischen USB, UAFP, Rehab, UPK kommt?
*Antwort: Dies kann ein Nebeneffekt sein. Hauptgrund für diese GWL sind aber die personenzentrierte Gesundheitsversorgung der betroffenen besonders vulnerablen Patientinnen und Patienten.*

4. Weitere klassische GWL:

4.1. Für die Deckung der Sozialkosten in der ambulanten Erwachsenenpsychiatrie beantragte die UPK laut Ratschlag einen Betrag von jährlich CHF 693'000. Das GD sieht demgegenüber einen Beitrag in der Höhe von CHF 350'000 vor. Mit welcher Begründung wurde eine Erhöhung der Vergütung durch die UPK beantragt? Im letzten Ratschlag ging die UPK noch von Aufwänden in der Höhe von jährlich CHF 970'000 aus. Die Vergütung durch den Kanton betrug in der letzten Periode ebenfalls CHF 350'000. Welche Folgen hatten die ungedeckten Kosten für die Leistungserbringung durch die UPK in diesem Bereich? Mit welcher Begründung hält das GD an der Deckung der Kosten im genannten Umfang fest?
*Antwort: Es wurde mit einer Erhöhung der geleisteten Stunden Seitens UPK argumentiert. Die Erhöhung wurde auf die Erhöhung von 2'106 Std. im Jahr 2021 auf 3'164 Std. im Jahr 2022 (+1'058 Std.; +50%) abgestützt. Diese Erhöhung wurde von den UPK als Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung angenommen, was nicht plausibel überprüft bzw. nachgewiesen werden konnte. Die ungedeckten Kosten hatten aus Sicht des GD keine negativen Folgen in diesem Bereich. Aus diesem Grund wurde auch am bestehenden Betrag vom GD festgehalten.*

4.2. Bei den «ambulanten Angebote in der Kinder- und Jugendpsychiatrie» werden Aufwände für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Trägerschaften durch die GWL abgegolten. Wie werden die entsprechenden Aufwände bei den Erwachsenen verrechnet? Wie stellt die UKP da sicher, dass der Wissenstransfer zwischen ambulanten Ärzt:innen und anderen psychosozialen Institutionen stattfindet und wie werden diese Kosten getragen (ist das in den Sozialkosten der ambulanten Erwachsenenpsychiatrie enthalten)?
*Antwort: Der Wissenstransfer wird über Austauschgefässe innerhalb den UPK sichergestellt. Nach Auskunft der UPK sind diese Kosten in den Sozialkosten der ambulanten Erwachsenenpsychiatrie enthalten.*

4.3. Um was für konkrete Dienstleistungen handelt es sich bei der Behandlungssicherheit und Kontinuität (Kap. 7.6 des Ratschlags)? Bestehen von Seiten der UPK Bestrebungen, diese Dienstleistungen abzubauen?
*Antwort: Darunter fallen Dienstleistungen wie Sicherstellung der Compliance bei z.B. krankheitsbedingter Verwahrlosung, Einsamkeit, weiteren sozialen Schwierigkeiten oder Verlust der Arbeitsstelle etc. (siehe auch Text im Ratschlag). Nach Aussage der UPK bestehen keine Bestrebungen diese Dienstleistungen abzubauen.*

4.4. Gemäss Ratschlag beantragen Merian Iselin und UPKKJ für ihre Sozialdienste neu GWL-Beiträge, die gestaffelt unter den gleichen Voraussetzungen und auf Basis der gleichen Berechnungsgrundlagen wie für die 2022-2025 neu aufgenommenen Spitälern gutzuheissen seien. Wurden die Leistungsvereinbarungen mit diesen Institutionen im Sinne des Bestellerprinzips ergänzt?
*Antwort: Die Gleichbehandlung der Sozialdienste der verschiedenen Spitäler bei den GWL-Beiträgen ist sehr wichtig. Seit mehreren Leistungsperioden bzw. seit Beginn der GWL für Spitalsozialdienste erfolgt die Verteilung des festgelegten Gesamtbeitrags an die berechtigten Spitalsozialdienste stets nach den gleichen Parametern, d.h. im Verhältnis zu den von den einzelnen Spitalsozialdiensten zu erfassenden Gesamtstunden in den definierten Basisleistungen pro Jahr bzw. im Verhältnis zur Anzahl der angestellten Sozialarbeitenden (Vollzeitäquivalente). Bei den GWL-Beiträgen handelt es sich nicht um eine Abgeltung der Vollkosten der jeweiligen Sozialdienste, sondern um anteilsmässige Beiträge an die Gesamtkosten. Der vom Grossen Rat ab 2012 (neue Spitalfinanzierung) erstmals festgelegte Gesamtbetrag wird nach den gleichen Parametern berechnet und den einzelnen Spitälern bzw. deren Sozialdiensten zugewiesen. Ausgeweitet wurde dieser Gesamtbetrag für die Leistungsperiode 2022 bis 2025, als das Palliativzentrum Hildegard, die Bethesda-Spital AG (beide nun USB), das REHAB Basel und die Klinik Sonnenhalde AG neu in die GWL für Sozialdienste in einbezogen wurden. Für die neue Leistungsperiode 2026 bis 2029 kommen neu die Spitalsozialdienste des Merian Iselin-Spitals und der UPK KJ dazu. Der Aufbau erfolgt auch in diesen Klinken gestaffelt. Alle Spitäler haben die Berechnungsmethode für die GWL für Sozialdienste akzeptiert. Gewisse Spitäler haben nun bei den Anträgen zur neuen Leistungsperiode massive Erhöhungen in Richtung Vollkostenentschädigungen beantragt. Auf diese einzelnen Anträge sollte nicht eingegangen werden: Erstens müssten alle Spitäler gleichgestellt werden und demgemäss die GWL-Beiträge aller Spitäler neu berechnet werden. Dies würde zu einer massiven Erhöhung des GWL-Gesamtbeitrags führen. Zweitens profitieren die Spitäler wesentlich von der Arbeit ihrer Sozialdienste, indem das medizinische Personal entlastet wird und sich auf seinen Kernauftrag konzentrieren kann. Drittens können gewisse Leistungen der Spitalsozialdienste auch über die Krankenversicherung abgerechnet werden. Eine Vollkostenfinanzierung der Spitalsozialdienste ist daher nicht zu rechtfertigen. Mit ihr müsste eine komplexe, inneffiziente und aufwändige Verrechnung der von den Spitälern einbringlichen Leistungen (z.B. von den Krankenversicherungen) eingeführt werden.*

4.5. Ist es angemessen, die Sozialdienste somatischer Kliniken gleich zu entschädigen wie diejenigen der psychiatrischen Kliniken?
*Antwort: Ja. Die Sozialdienste der verschiedenen Spitäler funktionieren nach den gleichen Prinzipien. Sie führen jeweils die gleichen Arbeiten für ihre Patientinnen und Patienten aus. Eine Differenzierung zwischen den Spitälern ist nicht sachlich angezeigt.*

4.6. Welches ist der «über lange Jahre bewährte Beitragsverteilschlüssel», an dem aufgrund (welcher?) Kennzahlen der Sozialdienste festzuhalten sei?
*Antwort: Vgl. Antwort zur Frage 4.4.*

4.7. Was sind die Kriterien /Mindestanforderungen betr. Spital-Sozialdienste? Gibt es eine Qualitätskontrolle?
*Antwort: Die Qualitätskontrollen erfolgen durch die KESB des Kantons Basel-Stadt. Aufgrund der täglichen Zusammenarbeit und regelmässigen Austauschsitzungen kann die KESB die Qualität der*

*Sozialdienste gut beurteilen. Insbesondere werden die von den Spitalsozialdiensten eingereichten Gefährdungsmeldungen von der KESB qualitativ evaluiert. Zudem ist das jeweilige Spital vertraglich verpflichtet, ausschliesslich Fachpersonal anzustellen, d.h. ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit FH-Abschluss (reglementierter Beruf gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie). Das Fachpersonal ist vertraglich verpflichtet, regelmässig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und seine Arbeit mittels Supervision zu überprüfen. Diese Verpflichtungen garantieren, dass die Sozialarbeit in den Spitälern qualitativ hochstehend ausgeführt wird. Die KESB prüft zudem den Leistungsauftrag für die Spitalversorgung, das Leitbild bzw. das Konzept des jeweiligen Sozialdienstes, den Produkt-/Leistungsbeschrieb sowie den Stellenbeschrieb der Sozialarbeit.*

4.8. Ist die KESB für das qualitative Controlling der Dienstleistungen der Spital-Sozialdienste zuständig?
*Antwort: Ja, vgl. Antwort 4.7.*

4.9. Müssen die Spital-Sozialdienste aufgrund des Leistungspakets Gefährdungsmeldungen zuhanden der KESB vornehmen oder besteht ein Auftrag solche Abklärungen zur Entlastung der KESB eben nicht vorzunehmen (es besteht ein Widerspruch im Ratschlag)?
*Antwort: Die Spitalsozialdienste sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, bei der KESB-Gefährdungsmeldungen einzureichen, wenn sie mit ihren Hilfestellungen nicht weiterkommen und für die Patientin oder den Patienten eine erhebliche Gefährdung besteht (Art. 443 Abs. 2 ZGB i.V.m. §6 KESG BS). Damit diese Hilfestellungen durch die Spitalsozialdienste überhaupt stattfinden bzw. in der erforderlichen Qualität erfolgen können, werden GWL-Beiträge ausbezahlt. Einerseits werden damit Gefährdungsmeldungen verhindert, andererseits diese aber auch rechtzeitig in der erforderlichen Qualität sichergestellt, wenn sie notwendig sind. Darin besteht kein Widerspruch.*

## 4.2 Weitere Auskünfte des GD

Die GSK stellte fest, dass die meisten ihrer Fragen beantwortet wurden, allerdings nicht alle. Es stellten sich einige Nachfragen, die mündlich wie folgt beantwortet wurden:

1. Welche verbindlichen Grundsätze gibt es bei der Vergabe von GWL über die im Ratschlag bereits genannten hinaus?
*Mündliche Antwort, zusammengefasst: Es besteht ein grosser Spielraum. Das KVG besagt im Grossen und Ganzen bloss, dass die Spitäler den Kassen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen berechnen dürfen, z.B. Lehre und Forschung oder regionalpolitische Spitalkapazitäten. Diese müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, finanziert werden. Die Bestellung führt zu einem Bündel an Leistungen, die sehr unterschiedlich gesteuert sind. Forschung und universitäre Lehre werden nach abstrakt normierten Grundsätzen bestimmt, die konkrete Umsetzung geschieht im Spital. Im Bereich der Ambulantisierung ist die Bestellung direkter. Konkret bestellt werden die «klassischen» GWL. Die Festlegung der GWL ist gemäss Bundesrecht bei Einhaltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze frei. In Basel-Stadt definiert die bisherige Praxis die Verteilung. Einige Grundsätze sind zusammen mit Basel-Landschaft definiert worden, im Fall von Lehre und Forschung erfolgt die Vergabe für die Weiterbildung auf Konkordatsbasis. Die relative Freiheit hat den Vorteil, dass flexibel angepasst werden kann, ohne dass alle paar Jahre eine gesetzliche Grundlage angepasst werden muss.*
*Der in der mündlichen Beratung aus der GSK vorgebrachte Wunsch nach klareren Regeln auf Verordnungsbasis wird ins Departement mitgenommen. Es ist angedacht, dass die Regierung dieses Thema 2026 anschaut. Ein Versprechen kann aber nicht gegeben werden, dass es zu flächendeckenden Regeln kommt. Die GSK hat auch die Frage gestellt, wie die Beantragung von GWL durch die Spitäler geschieht. Es steht den Spitälern frei, Anträge dafür zu stellen, was aus ihrer Sicht GWL sind. Die Gesamtmenge der Anträge übersteigt den Willen und die finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Daraus ergeben sich Verhandlungen mit den zuständigen Gremien,*

*welche die politischen Priorisierungen vornehmen müssen. Die Natur der Verhandlungen bringt es mit sich, dass nicht überall Zufriedenheit herrscht.*

2. Welche Dolmetscher-Kosten wurden von den kantonalen Spitälern (USB, UZB, UPK, UAFP) beantragt? Welche Kosten wurden bewilligt und wie wurden die allfälligen Differenzen begründet?
*Mündliche Antwort, zusammengefasst: Zu dieser Thematik ist eine Motion hängig, auf deren Basis genauer Antwort gegeben wird. Tatsächlich ist die Situation nicht ganz bereinigt, sie betrifft auch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte. Die Spitäler organisieren das Dolmetschen, wobei die Leistungen teilweise in die DRG-Berechnungen eingebunden sind, teilweise nicht (im ambulanten Bereich).*

3. Welche Kosten für Sicherheitsdienste wurden von den kantonalen Spitälern (USB, UZB, UPK, UAFP) beantragt? Welche Kosten wurden bewilligt und wie wurden die allfälligen Differenzen begründet?
*Mündliche Antwort, zusammengefasst: Das USB hat einen GWL-Antrag für GWL-Zahlungen an den Sicherheitsdienst gestellt. Das GD ist der Auffassung, dass es sich beim Sicherheitsdienst um einen Teil des Gesamtbetriebsaufwands handelt, also um einen Aufwand, der für den Betrieb des Spitals als solcher nötig ist. Die Finanzierung ist eine betriebsorganisatorische Angelegenheit. Auch die UPK verfügt über einen Sicherheitsdienst.*
4. Compas und SomPsyNet wurden hinsichtlich GWL überhaupt nicht berücksichtigt. Das Schreiben des GD weist in einer Fussnote darauf hin, dass es sich dabei nicht um Spitäler handelt. Allerdings soll Matthea (ebenfalls kein Spital) GWL-Gelder bekommen. Erklärt sich die Nicht-Berücksichtigung von Compas und SomPsyNet aus den Vergabegrundsätzen? Welche sind das?
*Mündliche Antwort, zusammengefasst: SomPsyNet befindet sich noch im Pilotstatus, eine spätere Berücksichtigung soll möglich sein. Die Finanzierung ist derzeit über einen separaten Ratschlag geregelt. Compas ist eine Institution, die tiergestützte Interventionen anbietet. Der Antrag auf GWL erfolgte aus Eigeninitiative, jedoch entspricht das Angebot (tiergestützte Behandlung) nicht dem GWL-Rahmen.*

5. Wie kommt es dazu, dass mehr GWL-Gelder ausgeschüttet werden, als beantragt worden sind (REHAB, Zurzach Care)?
*Mündliche Antwort, zusammengefasst: Die Anträge wendeten die alten Beitragsansätze für die Weiterbildung an. Da diese erhöht werden sollten, entstand die Differenz.*

6. Was sind die Parameter für die Finanzierung der Spital-Sozialdienste? Wie hoch ist der Eigenanteil je Spital?
*Mündliche Antwort, zusammengefasst: Das GD hat die Frage an das WSU weitergeleitet, welches über die Antworten in der ersten Fragerunde hinaus keine weiteren Angaben machen kann. Die Antwort des GD verweist auf S. 30/31 des Ratschlags. Es ist denkbar, eine ähnliche Logik wie bei der universitären Lehre und Forschung heranzuziehen. Allerdings sind GWL nicht die einzige Finanzierungsmöglichkeit. Es gibt auch die Abrechnung über die Behandlungstarife. Die Tabelle auf S. 31 des Ratschlags zeigt die vorgenommenen Anpassungen. Ein wesentlicher Finanzierungsaspekt ist das Interesse der Spitäler an funktionierenden Anschlusslösungen, vor allem im geriatrischen Bereich.*

7. Was ist die politische Konsequenz aus der Antwort auf die Frage 1.4 betreffend Ambulantisierungsbeiträge?
*Mündliche Antwort, zusammengefasst: Das GD kann noch kein vollständiges Bild liefern. Die intermediären Angebote, um die es geht, bedeuten nicht einfach eine Verschiebung, sondern auch die Abdeckung einer neuen Nachfrage. Wie sehr es sich um einen tatsächlichen Bedarf handelt, wie die Klinik Sonnenhalde argumentiert, ist in der Abklärung. Die Inanspruchnahme wird bezahlt, doch behält sich das GD vor, nicht alles zu finanzieren. Den Anträgen in diesem Bereich wurde nicht gänzlich stattgegeben, damit sich keine ungezügelte Dynamik ergibt. Aus diesem Grund wurde in der Leistungsvereinbarung ein jährlicher Maximalbetrag von 1.746 Mio. Franken festgehalten. Das Angebot an sich ist sinnvoll. Noch nicht vorhanden und nötig ist allerdings eine*

*klare quantitative Steuerung. Der Bereich ist in der Entwicklung. Die Diskussion über die Steuerung ist am Laufen.*

## 4.3 Schlussfolgerung der GSK

Die GSK unterstützt die Vorlage, sieht aber Handlungsbedarf für die nächste GWL-Vorlage in vier Jahren. Es haben sich zahlreiche Fragen gestellt, die zeigen, dass es im Bereich der GWL zudem Bedarf an mehr Transparenz gibt. Die GSK empfand auch einen starken Termindruck, um die Berichterstattung rechtzeitig für die Beschlussfassung im Grossen Rat zu ermöglichen. Ein Rückweisungsantrag zwecks verbesserter Information hätte die Auszahlungen nachteilig verzögert. Der Beratungsverlauf war angesichts des Zeitdrucks und der Notwendigkeit, zweimal einen nachträglichen Fragenkatalog zu formulieren, aufwändig.

Die GSK begrüsst, dass hinsichtlich der GWL bezüglich der Finanzierung von Weiterbildung fair und für alle Beteiligten transparent vorgegangen wird. Es ist ihr wichtig darauf hinzuweisen, dass die GWL hierbei von grosser Relevanz sind angesichts des hohen Stellenwerts, den die hervorragende Ausbildung und somit die hochstehende, wissenschaftliche Arbeit für Basel haben. Die Beiträge im Bereich Forschung sind so anzusetzen, dass die vorgesehenen Forschungsprojekte weitergeführt werden können. Kürzungen der GWL im Bereich Forschung erachtet die GSK nur dann als akzeptabel, wenn die Finanzierung durch andere Quellen sichergestellt wird. Die GSK hat ansonsten etliche Unklarheiten in der Nachvollziehbarkeit von GWL-Leistungen festgestellt, so in den Fragen der Sicherheit, der Dolmetsch- und der Sozialdienste. Im Fall der Sozialdienste ist die GSK auch nach zweimaligem Nachfragen von den Antworten des GD nicht befriedigt. Sie vermisst nach wie vor die Antwort des WSU auf die Frage nach dem Eigenanteil der Spitäler an den Kosten der Sozialdienste. Sie fragt sich, ob die gegenwärtigen Steuermechanismen bezüglich des Angebotes genügen. Die nächste Vorlage muss deutlich verbessert werden, um die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der GWL für die einzelnen Instanzen zu ermöglichen. Dies betrifft auch die Tageskliniken / Ambulantisierungsbeiträge. Namentlich bei den Ambulantisierungsbeiträgen fehlt nach Meinung der GSK eine ausreichende gesetzliche Grundlage auf Verordnungsebene für die im Ratschlag geschilderte prozentuale Kostenübernahme. Die GSK hat festgestellt, dass zwar eine allgemeine Bestellung vorliegt, aber keine konkrete Bedarfsplanung. Dies bedeutet, dass die Spitäler weitgehend über die Mengenausweitung bestimmen können, da der Kanton keine genügenden Leitplanken setzt. Zudem nimmt die GSK zur Kenntnis, dass derzeit keine Dolmetsch-Kosten im ambulanten Bereich ausgerichtet und keine Sicherheitskosten vergütet werden.

Der GSK scheint die Schaffung von mehr Transparenz sowohl für die Beantragung als auch für die Vergabe der GWL in allen Teilbereichen dringend geboten. Allenfalls braucht es eine Regelung auf Verordnungsebene. Eine positive Ausnahme davon sind die klaren Regeln für den Teilbereich der Lehre und Forschung. Es ist der GSK aber immer noch unklar, wie die einzelnen Spitäler ihre GWL-Anträge erstellen und wie die grosse Differenz zwischen der Gesamthöhe der Anträge und der effektiven GWL-Zahlungen zu werten ist. Die GSK will den Prozess und das Ausmass verstehen, wie die einzelnen Spitäler berücksichtigt worden sind. Es geht der GSK dabei nicht um die Begründung für Einzelpositionen, sondern um strukturierte, allgemeingültige Kriterien, die Transparenz und Vergleichbarkeit herstellen. Sie begrüsst die Mitteilung des GD, dass Überlegungen dazu bestehen, dies im nächsten Jahr anzugehen. Der prospektive Wunsch der GSK ist es, bis zur Mitte der Legislaturperiode über die Massnahmen informiert zu werden. Die Regelung auf Verordnungsebene ist nicht nur für das Parlament wertvoll, sondern auch für die Spitäler, um in Zukunft den Vergabeprozess der GWL besser zu verstehen und anzugehen.

# 5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Kommissionsbericht am 20. November 2025 einstimmig genehmigt und Christian Moesch zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian Moesch

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) der basel-städtischen Spitäler für die Jahre 2026 –2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1260.01 vom 27. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1260.02 vom 20. November 2025, beschliesst:

Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten der baselstädtischen Spitäler (ohne Universitäts-Kinderspital beider Basel und Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel) werden für die Jahre 2026–2029 Ausgaben von insgesamt Fr. 255’806’000 (2026: Fr. 63’816'000; 2027: Fr. 63’880'000; 2028: Fr. 64’055'000; 2029: Fr. 64’055’000) bewilligt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen

a. Ausgaben von Fr. 177’696’000 für die Forschung und universitäre Lehre in den Jahren 2026–2029 (2026: Fr. 44’424'000; 2027: Fr. 44’424’000, 2028: Fr. 44’424'000; 2029: Fr. 44’424’000);
b. Ausgaben von Fr. 27’084’000 für Ambulantisierungsbeiträge in den Jahren 2026–2029 (2026: Fr. 6’771'000; 2027: Fr. 6’771'000; 2028: Fr. 6’771'000; 2029: Fr. 6’771’000);
c. Ausgaben von Fr. 11’636’000 für die Defizitdeckung von unterfinanzierten Versorgungsleistungen in den Jahren 2026–2029 (2026: Fr. 2’909'000; 2027: Fr. 2’909'000; 2028: Fr. 2’909'000; 2029: Fr. 2’909’000);
d. Ausgaben von Fr. 39’390’000 für weitere klassische gemeinwirtschaftliche Leistungen in den Jahren 2026–2029 (2026: Fr. 9’712'000; 2027: Fr. 9’776'000; 2028: Fr. 9’951'000; 2029: Fr. 9’951’000).

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)**

**An den Grossen Rat**

**25.0827.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 20. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 21. August 2025

# Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

# Ausgabenbericht betreffend Staatsbeitrag an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2026 bis 2029 (Beratungsstelle für psychisch erkrankte Menschen)

Inhalt

**1. Begehren ..... 3**
**2. Ausgangslage ..... 3**
2.1 Öffentliches Interesse und Stiftung Rheinleben / Beratungsstelle ..... 3
2.2 Gesetzliche Grundlage ..... 3
2.3 Leistungen, Finanzierung und Abgrenzungen ..... 4
**3. Vorgehen der Kommission ..... 5**
**4. Kommissionsberatung ..... 5**
**5. Antrag der Kommission ..... 6**
**Grossratsbeschluss ..... 7**

# 1. Begehren

Mit dem Ausgabenbericht Nr. 25.0827.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Weiterführung der Finanzhilfe gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) für die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2026 bis 2029 zu genehmigen. Gesamthaft beläuft sich die beantragte Finanzhilfe an die Stiftung Rheinleben für die vierjährige Laufzeit auf 1’080'000 Franken. Dies entspricht einem gegenüber der heutigen Finanzhilfe (unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Teuerungsanpassung) unveränderten jährlichen Beitrag von 270'000 Franken.

Diese Beiträge finanzieren Beratungsleistungen für psychisch beeinträchtigte Personen im Sinne sogenannter «Weiterer Leistungen» gemäss § 9 Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) sowie Massnahmen der Gesundheitsprävention gemäss §§ 9 und 56 Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100).

# 2. Ausgangslage

## 2.1 Öffentliches Interesse und Stiftung Rheinleben / Beratungsstelle

Die Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe richten sich an erwachsene Personen mit Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) und orientieren sich am individuell ermittelten Bedarf. Die Stiftung Rheinleben ist eine langjährig bewährte und in der Region anerkannte Leistungsanbieterin (mit diversen weiteren Leistungen im Auftrag des Kantons). Ihre Beratungsstelle dient als ergänzender Baustein im System der Behindertenhilfe, mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Personen mit Behinderung über ein niederschwelliges Beratungsangebot zu fördern und damit gleichzeitig eine präventive sowie systementlastende Wirkung zu entfalten (Vermeidung stationärer Aufenthalte oder von Massnahmen im Erwachsenenschutz usw.).

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Beratungsstelle. Sie ist ein Versorgungsbaustein für die steigende Anzahl an Personen mit psychischer Erkrankung. Die Beratungsstelle triagiert, vermeidet Doppelspurigkeit und fördert nahtlose Übergänge zwischen den verschiedenen Angeboten der Behindertenhilfe. Die Beratung soll die soziale Teilhabe, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Betroffenen fördern. Die niederschwellige Zugänglichkeit ermöglicht die frühe Einleitung von Massnahmen und verhindert so oft durch die Verzögerung höher gewordenen Therapiekosten. Der hohe Anteil an Bundesmitteln (via Pro Infirmis) von rund 75 Prozent entlastet die sonst im Kanton anfallenden Ausgaben.

Der Kanton Basel-Stadt hat in der Vergangenheit jeweils entschieden, die Bundessubventionen zur Kostendeckung dieses Angebotes zu ergänzen. Zusätzlich wurden Leistungen für betroffene Personen ohne IV-Rente sowie in den Bereichen Budgetassistenz und arbeitsmarktorientierte Beratung unterstützt, welche durch die Bundesmittel nicht abgedeckt sind. Der Kanton beteiligt sich am Angebot auf diese Weise schon seit vielen Jahren. Bis 2017 betrug die Finanzhilfe jährlich 290’000 Franken; sie wurde für die Leistungsperiode ab 2018 aufgrund hoher Rücklagen auf jährlich 260’000 Franken reduziert. Der bestehende Vertrag mit der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben läuft 2025 aus. Er soll für die Jahre 2026 bis 2029 durch einen neuen ersetzt werden. Die Finanzhilfe ist abgesehen von der Teuerungsanpassung unverändert.

## 2.2 Gesetzliche Grundlage

Die Finanzierung der Beratungsstelle beruht sowohl auf dem Behindertenhilfegesetz (BHG) als auch auf dem Gesundheitsgesetz (GesG) für Personen ohne IV-Rente. Anwendbar sind die folgenden Gesetzesbestimmungen:

§ 9 BHG: Tagesgestaltung als weitere Leistung Behindertenhilfe

«Die weiteren Leistungen unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe […]. Das Angebot umfasst insbesondere [...] Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.»

§§ 9 und 56 GesG: Tagesgestaltung als Präventionsmassnahme
«Der Regierungsrat veranlasst und unterstützt Massnahmen und Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention. Solche Massnahmen und Projekte bezwecken [u.a.], Gesundheitsprobleme frühzeitig zu erkennen und zu verhüten […]; die Selbsthilfe zu fördern.»

## 2.3 Leistungen, Finanzierung und Abgrenzungen

Die Beratungsstelle Rheinleben erreicht folgende Zielgruppen durch folgende Leistungen:

- Zielgruppen: Erwachsene Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt sowie mit einer psychischen Beeinträchtigung (ohne akute Sucht oder Psychose); schwerpunktmässig Personen mit IV-Rente. In kleinerem Umfang auch bereits anderweitig therapeutisch begleitete Personen, die (noch) keine IV-Rente haben.
- Leistungen: Sozialberatung und Kurzberatungen in Bezug auf Lebenssituationen, Therapieformen, Finanzen/Budgetassistenz, Wohnen, Arbeit (allgemeiner und ergänzender Arbeitsmarkt), Freizeitgestaltung, soziale Teilhabe, Rechts- und Versicherungsfragen.

Die Beratungsstelle unterstützte im Jahr 2024 total 789 Klientinnen und Klienten. Abgesehen von einem einmaligen Rückgang im Jahr 2023, stieg die Zahl seit 2018 (647 Personen) kontinuierlich an. Pro Person werden durchschnittlich 8.1 Stunden aufgewandt (2018: 9.2 Stunden), der Anteil der Personen ohne IV-Rente beträgt 12 Prozent (2018: 13 Prozent).

Die Finanzierung (Ertrag) der Beratungsstelle (rund 910'000 Franken pro Jahr) setzt sich zu 64 Prozent aus Bundesmitteln (rund 580'000 Franken) und zu 29 Prozent aus der Finanzhilfe des Kantons (260'000 Franken) zusammen. Somit müssen die restlichen 7 Prozent (rund je 15'000 bis 20'000 Franken) aus Beiträgen der Trägerschaft, der Klientinnen und Klienten (persönlicher Jahresbeitrag: 50 Franken) und anderem kommen.

Die Beratungsstelle arbeitet mit Zuweisungsstellen (UPK, Sozialhilfe, Therapeutinnen und Therapeuten, Beratungsstellen) zusammen und hat Anknüpfung zur Behindertenhilfe, zu IV, Sozialhilfe, zum Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, zur Abteilung Sucht/GD etc. Die Abgrenzung der Stiftung Rheinleben mit ihrem Fokus auf die Beratung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu vergleichbaren Angeboten stellt sich wie folgt dar:

| **Rheinleben** | **Pro Infirmis** |
|---|---|
| Beratung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen | Beratung v.a. für Menschen mit kognitiven, körperlichen und Mehrfachbehinderungen sowie Assistenzberatung |
| **Procap** | **Sehbehindertenhilfe / Hörbehindertenhilfe / Lungenliga** |
| Schwerpunkt Bau und Rechtsberatung | Beratung der spezifischen Zielgruppen |

Quelle: Ausgabenbericht 25.0827.01

Für weitere Details zur Vorlage wird auf den Ausgabenbericht Nr. 25.0827.01 verwiesen.

# 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ausgabenbericht Nr. 25.0827.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie der Leiter der Abteilung Behindertenhilfe des Amts für Sozialbeiträge.

# 4. Kommissionsberatung

Die GSK unterstützt die Vorlage. Sie begrüsst die Fortführung der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben. Diese wird insbesondere von Personen genutzt, die nach einer plötzlichen psychischen Erkrankung aus der stationären Behandlung entlassen werden konnten. Das Spektrum ist breit (Burnout, Zwangsstörungen, Depression, Neurodivergenz, Angststörungen). Es geht um Menschen, die insbesondere lebens- und alltagspraktische Hilfe brauchen. Eine niederschwellige, ambulante Beratung ist nötig, nicht zuletzt, weil die stationäre Behandlung zunehmend von ambulanten Angeboten ersetzt werden soll. Betroffene mit einer dauerhaften Erkrankung müssen zudem lange warten, bis der IV-Entscheid kommt. Auch deswegen ist die Unterstützung durch die Beratungsstelle in der Überbrückungsphase wichtig.

Vergleichbare Beratungsleistungen hat es vor zehn Jahren noch nicht gegeben. Derzeit findet ein Ausbau mit verschiedenen Schwerpunkten statt, z.B. gehört auch das Home Treatment der UPK dazu. Das Zusammenwirken der Angebote ist zentral. Der GSK ist es aber dabei auch wichtig, dass die Angebote verstanden werden und die Zuweisungen korrekt erfolgen. Sowohl das GD als auch das WSU sind für diesen Bereich zuständig. Trotz der gesetzlichen Grundlage im Gesundheitsgesetz ist im Fall der Beratungsstelle die Zuständigkeit beim WSU, da die meisten Leistungen von Rheinleben im Bereich der Behindertenhilfe stattfinden.

Die Beratungsstelle wird in bedeutendem Umfang auch von ausserkantonalen Personen genutzt. Es handelt sich meist um Personen aus Baselland, die in der Stadt arbeiten. Der Tarif von 150 Franken pro Stunde, der hierbei gilt, ist in der Grössenordnung der Tarife, die in Baselland bei vergleichbaren Angeboten für Auswärtige gelten. Das WSU hat erklärt, dass bestimmte Angebote speziell im einen oder im anderen Kanton angeboten werden und Leistungen so ausgelegt sind, dass die betreffenden Institutionen sie erbringen können und die Mobilität zwischen den Kantonen gewährleistet ist. Betroffene Personen aus Basel-Stadt sollen spezialisierte Angebote in Baselland nutzen können und umgekehrt. Der Bereich der Behindertenhilfe, so das Departement, ist zwischen den Kantonen sehr gut aufeinander abgestimmt.

Es gibt keine finanziellen Abweichungen zur laufenden Periode. Unsicherheiten bestehen im Wesentlichen auf Bundesebene. Es ist unklar, in welchem Ausmass der Bund im Hinblick auf das Entlastungspaket 2027 die Kostendeckung gemäss § 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung weiterführen wird. Die GSK hat bereits in der Beratung der vorherigen Leistungsperiode vom 2022 – 2025 in ihrem Bericht vom 4. November 2021 auf diese Problematik hingewiesen. Das WSU hat sich in der Beratung offen gezeigt, im Falle eines Rückzugs des Bundes eine finanzielle Überbrückung zu prüfen.

Die Beratungsstelle budgetiert mit Defiziten von zwischen 65'000 Franken im Jahr 2026 bis rund 75'000 Franken im Jahr 2029. Der Fehlbetrag muss von der Stiftung Rheinleben getragen werden. Dies bedeutet neben der Generierung entsprechender Spendenbeträge auch einen Abbau des Rücklagensaldos, der Ende 2024 rund 147'000 Franken betrug. Aus der GSK wurde die Sorge geäussert, dass die Rücklagen im Vergleich zum strukturellen Defizit keine grosse Reserve darstellten und sich die Reserve bei voraussichtlich wachsender Zahl von Klientinnen und Klienten rasch verkleinern wird. Die Auflösung der Rücklagen könnte auf diese Weise schnell voranschreiten und damit die Finanzplanung beeinflussen. Die Wartezeiten für Klienten werden als zu lang angesehen, was auch der Regierungsrat im Ratschlag so einschätzt. Dies weise darauf hin, dass die Anlaufstelle eigentlich mehr Personal anstellen müsste, was das strukturelle Defizit

zusätzlich vergrössern würde. Wenn es dem Regierungsrat ein Anliegen sei, die Wartezeiten zu verkürzen, dann muss diese Forderung auch entsprechend finanziert werden.

Die Stiftung Rheinleben selbst hat aber keine Erhöhung der Kantonsbeiträge beantragt. Der Rücklagensaldo, so die Wertung des Departements, ist gemessen am Umsatz von 950'000 Franken bzw. am Kantonsbeitrag von 270'000 vergleichsweise hoch. Er wird spätestens auf das Ende der Finanzierungsperiode 2026–2029 wieder zu prüfen sein. Was den Abbau der Wartezeiten betrifft, so sollte dies nicht einfach mit dem Einsatz von mehr Personal angegangen werden. Das Thema hänge mit der Organisation des Angebots zusammen. Es werden Lösungen angestrebt, welche die Ressourcen nicht ausbauen, sondern optimiert einsetzen, z.B. durch flexiblere Öffnungszeiten oder aufsuchende Arbeit. Die Kommission hinterfragt diese Aussage. Aufsuchende Arbeit und flexiblere Öffnungszeiten führen aus Sicht der Kommission möglichweise zu mehr statt zu weniger Aufwand. Dadurch würde das Angebot attraktiver und dementsprechend die Nachfrage steigen. Solche vermeintlichen Lösungen führen folglich eher zu längeren Wartezeiten. Das WSU hat erklärt, dass es zur Frage der Organisationsentwicklung mit der Stiftung Rheinleben im Gespräch steht.

## 5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 20. November 2025 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian C. Moesch, Präsident

**Beilage**
Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

## betreffend Staatsbeitrag an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2026 bis 2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 25.0827.01 vom 11. Juni 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.0827.02 vom 30. Oktober 2025, beschliesst:

Für die Stiftung Rheinleben werden betreffend Beratungsleistungen zugunsten von psychisch beeinträchtigten Personen für die Jahre 2026 bis 2029 Finanzhilfen von insgesamt Fr. 1'080'000 (Fr. 270'000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Bildungs- und Kulturkommission**

**An den Grossen Rat** **25.1325.02**

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 17. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 17. November 2025

## Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

# Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an Gare du Nord für die Jahre 2026 bis 2029

## Inhalt

**1 Begehren ..... 3**
**2 Ausgangslage ..... 3**
**3 Auftrag und Vorgehen ..... 3**
**4 Kommissionsberatung ..... 4**
4.1 Anhörung der Verwaltung ..... 4
4.2 Anhörung einer Delegation von Gare du Nord ..... 4
4.3 Kommissionsinterne Beratung ..... 5
**5 Antrag ..... 6**

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

# 1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 25.1325.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Verein Gare du Nord für die Jahre 2026 bis 2029 folgende Ausgaben zu bewilligen:

Betriebsbeitrag **3'180’000 Franken** (795’000 Franken p.a.).

Bei den Beiträgen an Gare du Nord handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. Dezember 2020 (SG 610.500). Rechtsgrundlage bilden die Paragrafen 1 und 4, sowie insbesondere die Paragrafen 2, Abs. 7 und 11, Abs. 2 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300). Die Finanzhilfe ist im Budget 2026 eingestellt.

# 2 Ausgangslage

Gare du Nord in Basel ist ein kuratierter Produktions- und Aufführungsort für zeitgenössische Musik im ehemaligen Erstklassbuffet des Badischen Bahnhofs. Jährlich finden dort rund 80 bis 100 Veranstaltungen statt, bei denen nationale und internationale Musikerinnen, Komponisten und Ensembles Projekte aus den Bereichen komponierte, improvisierte und elektronische Musik, Musiktheater und Klangkunst präsentieren.

Etwa 85 Prozent der Projekte stammen von Künstlerinnen und Künstlern der freien Szene. Der Schwerpunkt liegt auf der regionalen Publikumsgewinnung, während die Institution zugleich national und international als bedeutende Plattform für zeitgenössische Musik gilt – als einzige ihrer Art in der Schweiz. Zudem bestehen Sonderkonditionen für Konzerte regionaler Musikerinnen und Musiker, die durch den bikantonalen Fachausschuss Musik BS/BL gefördert werden.

Der Regierungsrat schlägt vor, den Staatsbeitrag an Gare du Nord ab 2026 teilweise (33,3 Prozent) der «Trinkgeld-Initiative» zuzuordnen und ihn damit dem Bereich der Alternativkultur anzurechnen. Gare du Nord passt laut Regierungsrat in diesen Bereich, da es wie die Kulturwerkstatt Kaserne und der Bird’s Eye Jazz Club zur Sichtbarkeit und Anerkennung alternativer Kultur beiträgt. Der Veranstaltungsort war beim ursprünglichen Ratschlag zur Trinkgeld-Initiative 2021 noch nicht berücksichtigt worden, da sein Staatsbeitrag damals vom Kanton Basel-Landschaft gewährt wurde und erst seit 2022 in die Zuständigkeit von Basel-Stadt fällt. Da Gare du Nord eine zentrale Plattform für vom Fachausschuss Musik BS/BL geförderte Projekte darstellt, sei die neue Zuordnung sachlich konsistent. Zudem trägt diese Zuordnung dazu bei, dass der Kanton künftig die mindestens gesetzlich geforderten 5 Prozent des Kulturbudgets für Jugend- und Alternativkultur besser erreicht.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

# 3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1325.01 betreffend «Bewilligung von Staatsbeiträgen an Gare du Nord für die Jahre 2026 bis 2029» der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 15. Oktober 2025 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag in zwei Sitzungen beraten. An der Beratung haben die Leiterin der Abteilung Kultur sowie die Leiterin Kulturinstitutionen teilgenommen. Zudem wurde eine Delegation von Gare du Nord von der Kommission angehört.

# 4 Kommissionsberatung

## 4.1 Anhörung der Verwaltung

Die Vertreterinnen des Präsidialdepartements (PD) wiesen im Rahmen der Anhörung nochmals auf die schweizweit einzigartige Zentrumsfunktion von Gare du Nord für zeitgenössische Musik sowie im Bereich der musikalischen Vermittlung durch innovative Projekte hin. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen (Pandemie-Folgen, Konkurs des Gastro-Pächters, Bauarbeiten) zeige Gare du Nord eine positive Entwicklung und habe erfolgreich einen Generationenwechsel in der künstlerischen Leitung vollzogen. Unter der neuen künstlerischen Leitung verfolgt das Haus eine zeitgemässe, flexible Programmgestaltung und stärkt die Zusammenarbeit mit Partnern und Publikum.

Das bisherige Finanzierungsmodell, bei dem eingeladene Kunstschaffende Miete zahlen und ihre Honorare selbst organisieren müssen, wird seitens des PD als unhaltbar kritisiert. Dieses Modell schränke die künstlerische Freiheit ein und gelte als unfair gegenüber Kulturschaffenden. Gare du Nord plant, künftig auf Mietgebühren zu verzichten und das Programm gezielter zu fokussieren. Der Regierungsrat unterstützt den eingeschlagenen Weg und hält eine Erhöhung der Staatsbeiträge für sachlich gerechtfertigt. Ohne zusätzliche Mittel drohe die Institution, ihr künstlerisches Profil zu verlieren und zu einem reinen Vermietbetrieb zu werden, womit eine Förderung nicht mehr legitim wäre.

Der Leistungsauftrag für die Jahre 2026–2029 sieht eine Reduktion von 100 auf ca. 80 Veranstaltungen pro Jahr mit Fokus auf Qualität und Profilschärfung vor. Regionalen Musikschaffenden soll ein vollumfänglicher Mieterlass mit Verzicht auf die Veranstaltungspauschale gewährt werden. Zudem sollen mindestens 30 Prozent des Programms regionale Produktionen, insbesondere junge Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker, sein. Jährlich sollen zudem Eigen- oder Koproduktionen im Bereich Musiktheater mit fairen Honoraren nach Verbandsrichtlinien (SONART/SMV) realisiert werden.

Die Gastronomie bleibt ein wichtiges Standbein von Gare du Nord. Das Café, die Bar sowie der Kiosk in der Schalterhalle sollen daher künftig weiterhin in Eigenregie geführt werden.

Die Staatsbeiträge an den Verein Gare du Nord sollen ab 2026 dem Bereich Alternativkultur zugeordnet werden und zu einem Drittel (264’735 Franken p.a.) zulasten der Mittel für die Umsetzung der «Trinkgeld-Initiative» angerechnet werden.

## 4.2 Anhörung einer Delegation von Gare du Nord

Die Delegation von Gare du Nord legte dar, dass der Verein in einem regen, professionellen Austausch mit der Abteilung Kultur steht und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der operativen Leitung und dem Vorstand gepflegt wird. Die regierungsrätlichen Anträge werden daher von der Institution vollumfänglich mitgetragen. Die kommende Staatsbeitragsperiode sei richtungsweisend für Gare du Nord: Entweder könne sich weiter auf die Kernkompetenz als kuratierter Produktions- und Aufführungsort für die Schweizer und internationale zeitgenössische Musikszene konzentriert werden oder, bei Ausbleiben von erhöhten Staatsbeiträgen, der Verein müsse sich auf das reine Vermieten von Räumlichkeiten beschränken.

Der Vorstand betonte schriftlich die besondere Wichtigkeit nachfolgender Punkte:

1. Grundsätzlich soll Gare du Nord weiterhin bei hoher anerkannter Qualität in eine gute Zukunft geführt werden.
2. Ein Teil der Subventionserhöhung bewirkt, dass den eingeladenen Musikschaffenden keine Mietkosten belastet werden. Somit müssen die Musikschaffenden für diesen Teil

ihres finanziellen Aufwandes keine Drittmittel einfordern. Diese willkommene Vereinfachung dient zudem einer Reduktion der Bürokratie.
3. Gare du Nord ist und bleibt eine wichtige Plattform für die freie Szene.
4. Die Reduktion der Anzahl subventionierter Veranstaltungen im Raum Basel wird als sinnvoll und angezeigt erachtet. Sie ermöglicht zudem die Einhaltung hoher Qualitätsstandards.

Die externe Betriebsanalyse aus dem Jahr 2021 führte dazu, dass der Verein wesentliche strukturelle, technische und finanzielle Verbesserungen umsetzen konnte, insbesondere durch Digitalisierung, neue Marketingstrategien und effizientere Kooperationen. Die umgesetzten Massnahmen haben dem Betrieb neuen Schwung verliehen, haben jedoch leider keinen grossen Effekt auf finanzieller Ebene erzielt. Gemäss Jahresrechnung 2024 beträgt die Eigenwirtschaftlichkeit der Institution rund 57 Prozent. Gegenüber anderen kuratierten Spielstätten wäre der Eigenfinanzierungsgrad mit künftig 25 Prozent jedoch immer noch sehr hoch.

Die Delegation von Gare du Nord betonte, dass der Betrieb, der eine Nischensparte bedient, für grosse Sponsoren nicht interessant sei, da das Publikumsaufkommen relativ gering sei und sich daher kaum Marketing- und Werbeeffekte erzielen liessen. Nachdem die grosszügige mäzenatische Zuwendung ausläuft, ist Gare du Nord auf Staatsbeiträge angewiesen, um weiterhin zu bestehen.

### 4.3 Kommissionsinterne Beratung

Die Mehrheit der BKK erkennt den künstlerischen und kulturpolitischen Wert von Gare du Nord an und unterstützt den Regierungsantrag grundsätzlich. Der Fokus auf die Ziele des Leistungsauftrags für die Jahre 2026–2029, insbesondere der vollumfängliche Mieterlass für regionale Musikschaffende sowie der Verzicht auf die Veranstaltungspauschale, werden gutgeheissen. Sofern es kulturpolitisch als opportun erachtet wird, Orte für alternative Kulturformen zu fördern und zu erhalten, müssen derartige Nischenstrukturen erhalten werden, um Vielfalt zu sichern.

Die Kommission würdigt zudem die Umsetzung der Empfehlungen aus der Betriebsanalyse. Sie heisst den Richtungsentscheid des Regierungsrats betreffend die Erhöhung des Staatsbeitrags zugunsten eines weiterhin kuratierten Veranstaltungsorts anstelle eines Vermietungsbetriebs gut. Dennoch muss die Höhe des Staatsbeitrags in Relation zum Publikum gesetzt werden. Dabei gilt es festzuhalten, dass die Zuschauerzahlen seit Jahren sinken und die Förderquote in den letzten Jahren faktisch kontinuierlich gestiegen ist. Damit der Turnaround geschafft und die partielle Neuausrichtung etabliert werden können, müssen Gare du Nord die notwendigen Mittel dennoch bereitgestellt werden, um als Kompetenzzentrum zu fungieren. Sollte das Konzept in vier Jahren nicht zum betrieblichen Durchbruch verholfen haben, darf auch die Streichung von Mitteln kein Tabu sein. Ferner anerkennt eine Kommissionsmehrheit die Zurechnung eines Drittels des Staatsbeitrags ab 2026 zugunsten der Jugend- und Alternativkultur gemäss Kulturfördergesetz § 11 Abs. 2.

In der Kommissionsberatung wird vereinzelt konstatiert, dass künftig rund ein Drittel des Staatsbeitrags der Jugend- und Alternativkultur angerechnet wird. Gare du Nord sei zwar ein Veranstaltungsort, welcher zu Teilen der alternativen Szene hinzugerechnet werden könne, der Einsatz von 264'735 Franken p. a. aus dem «TGI-Topf» sei in dieser Grössenordnung dennoch fraglich.

Eine Kommissionsminderheit kritisiert das unausgewogene Verhältnis zwischen Staats- und Drittmitteln bei Gare du Nord. Die Erhöhung der Staatsbeiträge sende falsche Signale, da wegbrechende Mäzenatengelder nicht automatisch durch den Kanton ersetzt werden sollten. Der Kanton Basel-Stadt könne zudem nicht in allen Kultursparten eine Vorreiterrolle einnehmen und müsse seine Kulturausgaben, auch gemäss dem beabsichtigten neuen, sich nun in der Vernehmlassung befindlichen revidierten Kulturleitbild, stärker fokussieren. Letztlich sei der Kanton

Basel-Stadt erst seit kurzem hauptverantwortlich für Gare du Nord und der Kanton Basel-Landschaft wäre wohl weit weniger grosszügig gewesen. Dadurch erscheine der aktuelle Finanzierungsbedarf des Vereins überzogen. Aus diesen Überlegungen heraus wurde der Antrag gestellt, den Staatsbeitrag lediglich um 100’000 Franken p.a. auf 595’000 Franken p.a. zu erhöhen (2'380’000 Franken für die Jahre 2026–2029). Gare du Nord war bereits seit fünf Jahren bekannt, dass die durch eine Mäzenin zur Verfügung gestellten Drittmittel endlich sind. Es wäre daher Aufgabe der Institution gewesen, diese ab 2026 wegfallenden Mittel in Höhe von 250’000 Franken p.a. mit einer entsprechend intensivierten Drittmittelbeschaffung zu kompensieren. Es kann und soll, auch im Hinblick auf den sich verschlechternden Finanzplan des Kantons, nicht Aufgabe des Staates sein, einen Mittelwegfall jeweils zu kompensieren. Die Mehrheit teilt diese Auffassung nicht.

**Die BKK stimmt mit 5 zu 2 Stimmen bei vier Enthaltungen gegen den Antrag.**

**Die BKK stimmt dem Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an Gare du Nord für die Jahre 2026 bis 2029 mit 5 zu 2 Stimmen bei vier Enthaltungen zu.**

# 5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 5 zu 2 Stimmen bei vier Enthaltungen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 17. November 2025 einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth
Kommissionspräsidentin

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

# Grossratsbeschluss

betreffend

## Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Gare du Nord für die Jahre 2026 bis 2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1325.01 vom 10. September 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 25.1325.02 vom 17. November 2025, beschliesst:

Für den Verein Gare du Nord werden für die Jahre 2026 bis 2029 Ausgaben von insgesamt Fr. 3'180'000 (Fr. 795’000 p. a.) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.